Sammlung

der

Hochfürstlich-Speierischen

Gesetze

und

Landesverordnungen.

Vierter Theil.

Von dem Jahre 1770. bis 1787.

unter der Regierung

Seiner jetzt regierenden hochfürstlichen Gnaden

August Philipp Karl, Grafen von Limburg Stirum.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 9ten Junius 1770.

Nachdeme bey Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Unſerm allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn, Dero würdiges Dom-Capitul zu Speier den geziemenden An- und Vortrag gethan, womit fürohin die Hochſtiftiſche Unterthanen dahin gnädigſt angehalten werden mögten, daß ſie bey denen in ihren Ortſchaften von erſagten Dom-Capituls wegen vorgenommen werdenden Kirchen- und Pfarrhaus-Baulichkeiten die nöthige Frohnden leiſten, und dann auch Höchſtdieſelbe gnädigſt gewillet ſeynd, ſothanem Begehren, in ſo weit es mit der Gerechtigkeit und Mäßigung geſchehen kann, in Gnaden zu ſtatten zu kommen, mithin geſchehen laſſen wollen, daß in begehenden Fällen die eingepfarrte Unterthanen zu der erwähnten Frohnd-Leiſtung (jedoch an ſolchen Ort und Enden, allwo dergleichen Frohnddienſtliche Concurrenz als eine Schuldigkeit rechtlich nicht hergebracht iſt) nur in Gefolg einer allerdings ſich wohl geziemenden Anſtändigkeit, mithin citra conſequentiam, und unter beſtthunlicher anderwärtiger Ueberheb- und Erleichterung angewieſen werden; als haben Wir dieſe Landesfürſtlich gnädigſte Willensmeinung Demſelben und Euch bekannt machen ſollen, um ſich bey vorkommenden ſpecifiquen Fällen hiernach pünktlich unterthänigſt zu achten. In weſſen Verlaß Wir ꝛc.

An Orten, wo das Hochwürdige Dom-Capitel zu Speier Pfarrhäuſer zu bauen ſchuldig iſt, müßen die Unterthanen die hergebrachte Frohnden verrichten.

II.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 23ten Junius 1770.

Obzwar Celſiſſimi noſtri Hochfürſtliche Gnaden zu allen und jeden dato in Höchſt Dero Dienſt aufgeſtellten Beamten das vollkommene gnädigſte Vertrauen hegen, daß von Denenſelben von Zeit zu Zeit die vorkommende Expedienda gleich möglichſt beförderet, fort zu keiner Zeit denen, welchen daran gelegen, unter einigerley Vorwand verzögert oder vorenthalten, auch die Taxen in nichts um das allermindeſte gegen die Ordnung und Obſervanz überſetzet werden; ſo haben jedoch Höchſtdieſelbe (um deſſen allen auch in Zukunft deſtomehr und immerdar Sich geſichert halten zu können) Uns gnädigſt zu befehlen geruhet, daß Wir demſelben und Euch die Stet- und Veſthaltung hierüber neuerlich in Erinnerung hiermit bringen ſollen. Wie nun von Uns darauf unnachläßig und ſcharf wird geſehen werden, ſo verhoffen Wir auch, daß man von Oberamtswegen an der desfallſigen Pflicht Obliegenheit nicht das mindeſte werden erwinden laſſen. Die Wir übrigens ꝛc.

Die Beamte ſollen keine Ausfertigungen verzögern, und im Taxe Niemand übernehmen.

III.

Digitized by Google

III.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten Junius 1770.

Die Bittschriften müssen von einem angestellten Advokaten unterschrieben werden.

Es haben Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden zeit Höchst Dero angetrettenen Landes-Regierung mißliebig wahrgenommen, daß nicht allein gar viele Memorialien in unterschiedlichen Betreffen von keinem hier recipirten Advokaten unter- oder wenigstens beygezeichnet gewesen, sondern auch unmittelbar bey Höchst Denenselben ohne Rücksicht, ob nicht das innhaltliche Gesuch vordersamst und geraden Wegs an Höchst Dero nachgesetzte Fürstliche Dicasteria, oder eine andere nachgeordnete Stelle vereigenschaftet seye, übergeben worden; nun aber dieser also sich einschlagen wollenden Unordnung zeitlich vorzubiegen, wollen und befehlen Höchst Dieselbe hiermit gnädigst, daß inskünftig die eingereicht werdende Memorialien jedesmal durch Bey- oder Unterschrift eines hießig recipirten Advokaten bey Vermeidung willkührlicher Strafe und um so gewisser legalisiret seyn, und von diesen die Stelle, wohin die Materien eigentlich zum vordersamsten gehörig, beobachtet werden solle, als widrigenfalls dergleichen mangelhafte und Verordnungswidrige Supplikationen undekretirter werden verworfen werden. Welches also Derselbe und Ihr zu Jedermanns behöriger Wissenschaft und schuldigster Nachachtung gewöhnlicher maßen kund machen zu lassen, hierüber aber, wie deme beschehen, zu seiner Zeit den Bericht zu erstatten hat. Die Wir ꝛc.

IV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 23. Junius 1770.

Sollen die Advokaten die Schriften an den gehörigen Stellen übergeben, keine faule Sachen annehmen und sich der Kürze befleißen.

Von Hochfürstlich Speierscher Regierung wird denen dahier recipirten Advokaten aus Special gnädigstem Befehl Celsissimi nostri hiermit ernstgemessen eingeschärft, daß dieselben die Exhibirung ihrer verfertigenden Bittschriften und Vorstellungen nach dem Unterschied des innhaltlichen Betreffs unmittelbar bey gehörigen Dikasterien und Stellen besorgen und zu solchem Ende (wann auch gleich jezuweilen das Exhibendum an Celsissimi Hochfürstliche Gnaden gestellet wäre) den Ort der Uebergab unter der auswärtigen Rubrik mit dem Beisaz: Zum Hochfürstlich Speierschen Kabinet *vel ad manus Celsissimi Clementissimas* (wie E. g. in Gratialsachen, oder auch in wahrhaften und gegründeten Fällen um Promotorialien pro administranda justitia &c.) oder zur Hochfürstlich Speierschen Regierung, Kammer ꝛc. bezeichnen, im übrigen aber sich anbei alles Fleises angelegen seyn lassen sollen, ihren Dienst bei Vermeidung Celsissimi höchster Ungnad zu keinen sogenannten faulen oder sonst ungegründet- und unstatthaften Sachen herzugeben, noch weniger solche durch unziemliche Verdrehungs-Art zu Mißbräuchen, verfolgsam jedesmalen die *Narrata* ihrer Clienten vorher genau zu erforschen und zu prüfen, auch die Partheien in denen Deserviten keineswegs zu übernehmen, und endlich überhaupt in allen auch an sich zuläßigen Vorstellungen ohne Ausnahme, durchaus unnöthige Weitläuftigkeiten sorgfältigst zu vermeiden, sondern auf immer möglichste Kürze, mithin auf Deutlichkeit und Erheblichkeit in ihren schriftlichen Vorträgen so gewisser ihre äußerste Beflissenheit und Verwendung unnachläßig zu richten, als *Celsissimi* Hochfürstlichen Gnaden in Beibehaltung obgemeldter Advokaten sowohl als auch bei jeweiligen vor sie schicklichen Beförderungs-Fällen auf vorgängige Erprobung des hier obigen ganz besonderst und vorzüglichst Höchst Dero Rücksicht zu nehmen, gnädigst geneigt seynd. Decretum in Consil. aul. &c.

V.

Verordnung gegen den Verkauf der Früchten auf dem Halme.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Julius 1770.

Nachdem es verlauten will, als ob wirklich Juden auf das Korn auf dem Halm, wie auch schon auf künftigen Herbst Geld an Unterthanen geliehen hätten, solches aber der im

Jahr

Jahr 1748. im Druck emanirten, und nachher Anno 1765. wiederholten schriftlichen Verordnung entgegen lauft, als wollen und befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß, so viel Eingangs gedachtes Unternehmen betrift, von Ober- oder Amts wegen behindert und abgestellet, somit beede vorbelobte Verordnungen in diesem Betreff sträklichst beobachtet, und also dergleichen unerlaubte Contracten als nichtig deklarirt, auch dem Denuntianten etwas, unter möglichster Menagirung seines Namens, zugesichert werden solle. Verbleiben übrigens ꝛc.

VI.

Rescript Seiner Hochfürstlichen Gnaden an die Fürstliche Landesregierung. Kislau den 21ten Julius 1770.

Erläuterung der am 15ten März 1764. ergangenen Landesverordnung in Betref des von den in geistliche Ordensstände eintretenden Landeskindern dahin einzubringenden Vermögens.

Von Gottes Gnaden Wir August ꝛc. Wir haben das Uns gehorsamst vorgelegte in denen Nebenlagen rückfolgende von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Eminenz und Liebden p. m. erlassene Amortizationsgesetze seines Innhalts verlesen. Ein solches Gesetze erstrecket sich überhaupt und insgemein seiner Natur und Eigenschaft verfolgsam der Regel nach niemalen weiter, als auf den Vortheil deren Intestatinteressenten desjenigen Landes, worinnen es gegeben ist. Und ein gleiches trift bei dem hierländischen Gesetze quæstionis insonderheit um so gewisser und offenbarer, mithin desto mehr ein, als darinnen der dahin beschränkten Zwecke, nemlich damit das Geld im Lande, das ist, bei dem Eignen zu real und personal gemeinen Lasten contribuirenden Unterthan bleibe, mit ausdrücklichen Worten bemerket ist.

Denenselben und Euch lassen Wir demnach ein solches in vim declarationis andurch nebst deme unverhalten seyn, wie jenes contingens, ob etwa ein oder andere benachbarte Landesherrschaften derley Gesetze ebenfalls auf dieß- und jenseitige Unterthanen per conventionem mutuam zu erstrecken gut finden möchten, ein solcher Fall seye, welcher annoch forderſamst abzuwarten, und darauf erst alsdann Unsere desfallsige weitere Entschließung zu gewärtigen stehet.

Dieselbe und Ihr habt Euch sofort bei vorliegenden sowohl als künftigen Ereignissen in judicando hiernach zu achten, und Wir verbleiben Denenselben und Euch ꝛc.

VII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten Julius 1770.

Die Natural-Besoldungen sollen in den Frohnden zur Zeit, wo es den Unterthanen am wenigsten beschwerlich fällt, beigeführet werden.

Gleichwie Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstlichen Gnaden ernstgemessene Willensmeinung und Befehl ist, daß die zu Beiführung des Bestallungs Holzes und dergleichen Natural-Besoldungen dem Unterthan obliegende Observanzmäßige Frohnden auf solche Zeit und Umstände fürsichtig und bescheidentlich verlegt werden sollen, wo sie den Unterthan in seinen Haus- und Bauwesen am wenigsten behindern und belästigen, und dann, bei Strafe der Cassation, Niemand solche Naturalien, welche zur Besoldung nicht gehören, sondern zum Haus-Gebrauch, oder sonsten angekaufet werden ꝛc. in der Frohnde verführen lassen solle; als unverhalten Wir dieses Demselben und Euch zur unterthänigsten schuldigen Nachachtauch weiters erforderlichen Bekanntmachung. Seind übrigens ꝛc.

VIII.

Darf kein Fürstlicher Rath oder Bedienter herrschaftliche Güter in Bestand nehmen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten Julius 1770.

Welchermassen Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden gnädigst befehlen, daß künftighin kein Hochfürstlicher Rath oder Bedienter herrschaftliche Güter mehr im Bestand haben oder Admo-

Admodiationen übernehmen, ja nicht einmal darum bei Höchſtdenenſelben unterthänigſt anhalten ſollen, ſolches geben Wir Demſelben und Euch, aus der von Hochfürſtlicher Kammer anhero communicirten abſchriftlichen Anlage ad Notitiam hiermit zu entnehmen. Seind übrigens ꝛc.

Copia Clementiſſimi Reſcripti a Celſiſſimo Spirenſi ad Cameram per Poſtſcriptum 3rium de dato Kislau den 19ten Julius 1770.

Weiters Liebe, Andächtige und Getreue! haben Wir nicht ohne ſonderliches Befremden bei Unſerm Regierungs-Antritt wahrnehmen müßen, daß herrſchaftliche Räthe oder Bediente Gütere oder ſonſt was in Beſtand und reſpective Admodiation tragen; wie nun ſolches vor derlei in Pflichten und herrſchaftlichem Brod ſtehende Bediente ſich nicht allerdings geziemen will, allermaßen dieſelbe den darob vor ſich privative ziehenden Nutzen tragenden Amts und Pflichten halber (welche erfordern, daß herrſchaftliche Intereſſe in alle Weg zu befördern) ihrer gnädigſten Herrſchaft und nicht ſich ſelbſten nebſt ihren Salariis zueignen ſollten; alſo befehlen Wir andurch gnädigſt, daß fürterhin keinem dergleichen Bedienten herrſchaftliche Güter, Beſtände oder Admodiationen zu übernehmen, mehr erlaubt ſeyn, ja nicht einmal darum bei Uns anhalten ſolle: jedoch wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß die noch andaurende Beſtände und Admodiationen, in ſo fern Wir immittelſt ein anderes hierüber gnädigſt nicht verfügen, ausgehalten werden. Wormit ſeind ut in Litteris. Kislau ꝛc.

IX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 28ten Julius 1770.

Sollen die Unterthanen zu Befolgung der Verordnung wegen der abgeſtellten Feiertage angehalten werden.

Es hat Uns Celſiſſimi Vicariat zu Speier des mehreren zu erkennen gegeben, daß in den meiſten Orten des Fürſtlichen Hochſtifts der in Betreff der verſetzten Feiertägen gnädigſt emanirten Verordnung von dem Pöbel nicht nachgelebet, ſondern dieſelbe, wie ſie vorhin geſetzt waren, und unter ſolchen auch die ſogenannte Hagelfeiertäge mit ganz beſonderm Eifer gehalten, und der Orten Bürger und Einſaſſen mannichfaltig, vermittelſt von den Stabhaltern und Anwälden geſchärften begleiteten Befehlen, zu der Contravention verleitet werden ſollen; Wir erinnern demnach denſelben und Euch hiermit, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß denen Contravenienten ihr desfalls geſchöpfter Irrwahn benommen, dieſelbe mithin ſich der Verordnung als gehorſame Unterthanen zu fügen, anermahnet werden ſollen. In deſſen Zuverſicht Wir ꝛc.

X.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 31ten Julius 1770.

Verordnung wegen Säuberung der Gräben und Bäche.

Ob zwar von Demſelben und Euch die untergebene Stabhalter wegen jährlicher Ausheb- und Butzung der Gräben und Bächen bereits inſtruiret ſeind, ſo haben wir gleichwohlen dieſe ſehr nützliche Sache hiermit abermal in Erinnerung bringen und neuerdings nachdrücklichſt recommandiren wollen, daß man von Ober-Amts und Stabswegen ſelbſt auf ſothane Ausheb- und Säuberung jährlich genaue Acht haben, ſonnt hierunter die Special gnädigſte Willensmeinung Celſiſſimi noſtri auf das genaueſte erfüllen ſolle. In deſſen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

XI.

Digitized by Google

XI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten August 1770.

Verordnung wegen den Spinnstuben und Nachtwachten.

Wir haben von Celsissimi nostri Bischöflichem Vicariat zu Speier mißfälligst vernehmen müßen, daß mancher Orten die sogenannte Spinnstuben nur zu heimlichen Zusammenkünften des männ- und weiblichen Geschlechts den Veranlaß geben, wobei bis in die späte Nacht allerlei böse Ausschweifungen, Unzucht, und sonst ärgerliche Ungebührnissen getrieben würden. Nun wollen Wir zwar die Forthaltung der Spinnstuben zur Winterszeit aus sichern Ursachen nicht gänzlich mißbilligen, jedoch nur in solcher Maaße und Einschränkung geschehen lassen, daß nemlich

1) Die Personen weiblichen Geschlechts ganz alleine sich zur Arbeit versammlen,

2) Ehrbar, sittsam und eingezogen sich betragen,

3) Zu denen gesetzten Polizeistunden sich ein jedes nach Haus begeben, und endlich

4) Die Mannsleute und besonders die ledige Bursche sich dieser Spinngesellschaften (wobei sie ohnehin nichts zu thun haben) bei Vermeidung der Thurn und in Erwiederungs-Fällen unvermeidlicher Abprügelung in dem Bock enthalten sollen. Wie dann überhaupt

5) Jeder Orts-Vorstand auf die Dorfs- und Polizeiordnung besser als bishero geschehen, Aufsicht pflegen, die bestellte Nachtwächter zu allen Stunden herumgehen, auch diejenige Häuser, worinn verdächtige Conventicula gehalten werden, unvermutheter Dingen visitiren lassen, sohin die geringe Frevel selbsten auf der Stelle bestrafen, die größere Verbrechen hingegen dem vorgesetzten Amt anzeigen, und sich hierinfalls keiner Saumseligkeit, Partheilichkeit oder Connivenz zu Schulden kommen lassen solle.

Welche Unsere ernstgemessene Verordnung sofort behörig zu publiciren, auch darauf von Ober- und Amtswegen fest zu halten ist. In dessen gänzlichen Verlaß Wir unter Erwartung des Vollziehungs-Berichts ꝛc.

XII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten September 1770.

Verordnung wegen Säuberung der Gräben und Bäche.

Nachdem Celsissimi nostri Hochfürstlichen Gnaden gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß Demselben und Euch (wie vorhero auch üblich gewesen) die Obsicht über die in dem Ober- und Amtsbezirk befindliche Gräben und Bäche, und derselben nöthige Putzung, dergestalten jedoch, überlassen werden solle, daß der Oeconomie-Rath Schwartz, als artis peritus, absonderlich wegen Anrathung der Säuberungszeit und vorzuschlagender Austheilung unter den Communen bei- und zugezogen, annebst auch die Ersparung der Kösten, dann Gebrauchung guter Vorsicht und Veranlassung des behörigen Fleisses, Demselben und Euch, nachdrücksamst eingeschärft werden solle; als unverhalten Wir dieses Demselben und Euch hiermit zur genauesten unterthänigsten Nachachtung; seind übrigens ꝛc.

XIII.

An das Obermarschall- Stall- Oberjägermeisterei- und Bau-Amt, wie auch an alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten September 1770.

Wer sich aus der Dienerschaft gegen das sechste Gebot vergehet, soll seiner Stelle entlassen werden.

Ab dem Kopeilichen Anschluß hat Derselbe und Ihr des mehreren zu ersehen, was für eine Verordnung Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden gegen diejenige von Höchst Ihro Dienerschaft, so sich in puncto sexti in Zukunft vergehen werden, zu erlassen geruhet haben. Wir communiciren solche Demselben und Euch zur Nachricht, und weiterer erforderlichen Bekanntmachung, und seind ꝛc.

Copia.

Digitized by Google

Copia.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt, Biſchof zu Speier, Probſt der gefürſteten Probſtei Weiſenburg, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Graf von Limburg Stirum ꝛc. Würdig- Hoch- und Wohlgebohrner, Edle, Veſt- und Hochgelehrte, liebe Andächtiger und Getreue! Wir haben bei Uns beſchloſſen, daß, wer von Unſerer- abſonderlich denen Dicaſterien und Hof-Aemtern ſubalternirten Dienerſchaft in puncto ſexti ſich vergehen wird, unnachſichtlich Unſerer Dienſten entlaſſen werden ſolle. Dieſelbe und Ihr habt demnach dieſe Unſere geweſene Entſchlieſung zu jedermanns Verwarnung nicht allein denen Euch unmittelbar untergebenen Perſonen behörig zu intimiren, ſondern auch ſolche zur gleichmäßigen Bekanntmachung an alle übrige ſo geiſt- als weltliche, auch unter- ſowohl als oberqueichiſchen Stellen reſpective per Communicationes und Reſcripta gelangen zu laſſen. Und hiebei verbleiben Wir Denenſelben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl beigethan. Bruchſal den 10ten September 1770.

XIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 12ten September 1770.

Verordnung wegen ſchleuniger Beförderung der peinlichen Unterſuchungen und der dießfallſigen Amtsſporteln.

Da man bishero verſchiedentlich mißbeliebigſt hat wahrnehmen müßen, daß die jezuweilen zumalen gegen wohlbemittelte Inquiſiten ſich ergebende Unterſuchungen ganz ungemein hinaus gezogen, die Seſſionen ohne Noth vervielfältiget, ſomit die Inquiſitions Köſten dadurch über die Gebühr vermehret werden; als wollen und verordnen Wir andurch auf erhaltenen Special gnädigſten Befehl Celliſſimi, daß ſothanes zum offenbaren Bedruck des armen Unterthanen gereichendes Unweſen in Zukunft gänzlich abgeſtellet ſeyn und unterbleiben ſollen, allermaßen dergleichen Inquiſitions-Sporteln bei künftigen Vorkommenheiten nicht mehr nach der Tag- und Bogenzahl, ſondern nach billigmäßigen Ermeſſen, wie das Inquiſitions Geſchäft hätte tractirt werden können und ſollen, fort was die Inquiſitoren für ihre Bemühung pro æquo & bono wahrhaft verdienet haben, gemäßiget werden ſollen, wornach ſich alſo ſchuldigſt gehorſamſt zu achten, und zu benehmen, fort ſich bey vorkommenden Inquiſitionen der möglichſten Kürze, jedoch unter Beobachtung deren erfoderlichen Legalitäten und Satzungsmäßigen Formalitäten zu befleiſen. Die Wir ꝛc.

XV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 20ten September 1770.

Bei entlaſſenen und abziehenden Unterthanen ſoll das Vermögen pflichtmäßig tarirt, und was in der Verſteigerung mehr erlöſet wird, nachbezahlt werden.

Bei der bisherigen gerichtlichen Abſchäzung jener Hochſtift Speierſchen Unterthanen Vermögen, die theils um ihre Manumiſſion, theils, wann ſie nicht leibeigen geweſen, doch pro venia emigrandi gebührender maßen angeſucht haben, ſeind verſchiedene Caſus entdeckt worden, daß die Stabhalter und Gerichte dergleichen Vermögen in ſehr geringen Anſchlag gebracht, aus welchem Vermögen jedoch hiernächſt, als es zur Veräußerung gekommen, das alterum tantum, ja bisweilen mehr erlöſet worden. Gleichwie aber durch dergleichen Taxationen (die Wir ohnehin gar nicht pflichtmäßig anſehen und erachten können) das herrſchaftliche Aerarium um mehrere hundert Gulden an Manumiſſions- und Abzugs-Gebühren unverantwortlicher Dingen gebracht worden, auch zu befahren ſtehet, daß gedachtes Aerarium daran fernerhin verkürzet werden dörfte, wann nicht hierunter eine geſchärfte Weiſung erlaſſen wird; als befehlen Wir hiermit Denſelben und Euch, daß von Ober- und Amtswegen ſämmtlich untergebenen Schultheiſen und Gerichten nachdruckſamſt eingebunden werden ſolle, hierunter ihre Pflichten beſſer vor Augen zu haben, das herrſchaftliche Intereſſe ſo unverantwortlicher

Dingen

Digitized by Google

Dingen nicht mehr zu benachtheiligen, ſondern das Vermögen jener Unterthanen, ſo entweder manumittiret werden, oder ſonſt außer Land zu ziehen die Erlaubnis bekommen, jederzeit nach Pflichten abzuſchätzen, in widrigem Fall aber zu gewärtigen, daß ſie mit ſcharfen Strafen werden angeſehen werden. Sollte es aber auch geſchehen, daß nach einer auch ganz richtigen Taxation der liegenden Gründen, ſolche gleichwohl in einer nachherigen Verſteigerung oder Verkauf in höheren Preiß gebracht werden, welches dann mediante pretio affectionis ſich leicht ergeben könnte, ſo wäre jederzeit die vorſorgliche Verfügung dahin zu treffen, daß von dem die Taxation überſteigenden pretio die Jura manumiſſionis & detractus annoch nachgetragen werden. Wir erwarten hierüber den Vollziehungs-Bericht, und ſeind anſonſten ꝛc.

XVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 2ten October 1770.

Verordnung wegen der Fruchtſperre.

Nachdem man mit Kurpfälziſcher Regierung ſich dahin gemeinſam einzuverſtehen bewogen worden, daß in Anſehung der austherriſchen Ortſchaften und Begütherungen, ſo ſich in nexu territoriali palatino, oder in dieſſeitigen Landen befinden, die allgemeine Fruchtſperre auf das allergenaueſte beobachtet, und von deren erzielendem Wachsthum unter keinerlei Vorwand etwas außer Land verbracht, dasjenige hingegen, was von unmittelbaren Ortſchaften und Gebiethern durch das Land geführet werden will, nicht anderſt als gegen Vorzeigung glaubhaft- und genäglicher Certificaten von Ort- und Stellen, wo das durchführende Fruchtquantum erwachſen, an den Zollſtädten paſſiret, bei mindeſt anſcheinlichem Verdacht aber angehalten, der Umſtand dem Ober- oder Amt angezeigt, und von dieſem nach ſolcher Vorſchrift das weiters Ermeßliche verfüget werden ſolle, wobei man annebſt zu verläßigerer Benachdrückung der angelegten Fruchtſperre die nähere Verfügung nöthig ermeſſen, daß, wann auch nur von einem Ort in das andere innerhalb der Kurpfälziſchen und dieſſeitigen Landen Früchten verführet werden, über die Malter, Zahl und Gattung, fort den Ort der Beſtimmung, ein von dem Vorſteher unentgeldlich zu ertheilendes Atteſtat, und ein anderes an dem Orte, wo der Abſatz beſchiehet, erfordert und erſterem bei der Rückkunft eingelieferet, fort verwahrlich aufbehalten, minder nicht keinem innländiſchen Frucht- oder Mehlhändlern einiger Fruchtankauf oder Abfuhr, dann gegen Vorzeigung eines derlei Certificats zur Beglaubigung deſſen Inſaßigkeit, und daß der Ankauf zum innländiſchen Verkehr geſchehe, erſtattet werden, und dieſer bei der Abfuhr ſchriftliche Vergewiſſerung, wie viel und welcher Gattung Früchten geladen, anbegehren und dieſes bei ſeiner Nachhauskunft ſeinem Vorgeſetzten einliefern, dieſer aber ſolches, wie obgedacht, ebenfalls verwahrlich aufbehalten ſolle; als thun Wir dieſes Demſelben und Euch zur Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung andurch mit der Weiſung unverhalten, hiernach die untergebene Ortsvorſteher alſo gleich deutlich zu inſtruiren und ſie der ſchuldigen Befolgung, beſonders der Art, wie die Atteſtaten auszuſtellen, unter Mittheilung eines hiernach ſich ereignenden Formulars zu belehren. Worüber Wir, wie dem geſchehen, den unfehlbaren Vollziehungs-Bericht erwarten und übrigens ꝛc.

Auch ꝛc.

Verbotene Ausfuhr der Grundbirne, und des Moſtens des Obſtes.

Iſt Celſiſſimi noſtri ausdrückliche gnädigſte Willensmeinung, daß, da mit den Grundbirnen und gedörrtem Obſt in gemeinen Haushaltungen ein allerdings beträchtliches Fruchtquantum erſparet werden kann, nicht nur die Ausfuhr der Grundbirnen, ſondern auch das vielfältige Obſtmeſten zum Aepfel- und Birnweine verbotten, und, ſo viel das Moſten belangt, in ſicherer Maaſe, nämlich nur das unhaltbare Obſt, und denenjenigen, welche in ſolch groſer Anzahl mit Obſt geſegnet ſind, daß ſie unmöglich alles dörren können, geſtattet, fort hierunter

hierunter von jedem Stabhalter pflichtmäßige Aufsicht getragen, und ohne deſſelben pflichtmäßige Erkanntniß und zu ertheilen habenden Special Erlaubnuß kein Obſt zu moſſen, bei Vermeidung herrſchaftlicher Strafe erlaubt, hierbei auch von Ober- und Amtswegen der durch ſolches Verbott dem gemeinen Weſen zuſtiefende beſondere Nutzen, und wie dem anſonſten zu beſorgen habenden größern Brodmangel ziemlicher maßen vorgebogen werde, denen Unterthanen wohl begreiflich gemacht werden ſolle. Welches alſo von Ober- und Amtswegen gebührend kund zu machen, auch, daß ſolchem genaueſt nachgeſezt werde, ſchärfeſt zu beobachten iſt. Wir ſeind übrigens ut in reſcripto &c.

Ferners ꝛc.

Aus Früchten ſoll kein Brandwein gebrennt werden.

Haben Celſiſſimus noſter ausdrücklich gnädigſt befohlen, daß, um die Brod-Früchten in mehrerem Vorrath beizubehalten, das Fruchtbrandeweinbrennen in Verbott gelegt werden ſolle. Man hat alſo dieſes ſchon vorhin ſubſiſtirende und mehrmals wiederholte Verbott von Ober- und Amtswegen zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung als gleich abermal zu zu publiciren, auch darauf genaueſt zu ſehen, daß ſolchem nachgelebet werde. Womit Wir uti in reſcripto verbleiben ꝛc.

XVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3ten October 1770.

Verordnung wegen Abſchaffung der Hunde.

Der Augenſchein giebt es, daß hier und dar in hieſiger Stadt ſowohl, als auf dem Lande, die Hunde in allzugroſer Menge und unnöthiger Dingen gehalten werden. Wir ſehen dieſes mehrfältigem Betracht als einen ſchädlichen Mißbrauch, beſonders bei gegenwärtigen broddürftigen Zeiten, an, und befehlen dahero, daß durch ungeſäumte Publication ſothaner Mißbrauch gehöriger maßen, jedoch auch mit erforderlicher Diſcretion, für jezo und allezeit abgeſtellt werde. In deſſen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

XVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3oten October 1770.

Wird allen Räthen, Beamten und Bedienten unterſagt, Geſchenke anzunehmen.

Nachdem Celſiſſimi noſtri Hochfürſtliche Gnaden den feſten und gnädigſten Entſchluß gefaßt haben, während Höchſt Dero Regierungsjahren keinem Deren Höchſtdenenſelben und Dero Fürſtlichem Hochſtift mit Pflichten zugethanen Bedienten zu geſtatten, wegen ihren gehabten und noch habenden Amts-Verrichtungen von jemanden das mindeſte anzunehmen, viel weniger zu begehren; als haben dieſes nach ausdrücklichem gnädigſtem Befehl Celſiſſimi Demſelben und Euch dahin bekannt machen ſollen, daß ſich keiner bei Vermeidung der unausbleiblich erfolgenden Caſſation unterfangen ſolle, einige Geſchenke entweder bei Commiſſionen, oder machenden Accord, zahlenden Rechnungen, und überhaupt, es mag einen Nahmen oder Vorwand haben, wie es wolle, ohne Celſiſſimi gnädigſtes Vorwiſſen, und von Höchſtdenenſelben dazu erhaltenen beſondern Erlaubniß anzunehmen. Wornach Derſelbe und Ihr ſich zu achten, hierauf ein wachſames Auge zu halten, auch darnach die herrſchaftliche Recepturen und ſonſtige Stellen anzuweiſen haben werden. Die Wir ꝛc.

XIX.

Digitized by Google

XIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten November 1770.

Gleichwie Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden die einem von Höchst Dero Unterthanen fernerhin mildest verwilliget werdende Frohndfreiheit nicht anderst, als in so ferne und lang derselbe keine erwachsene Kinder hat, so zur Frohnde tüchtig, oder keinen Dienstboten haltet; gnädigst angedeihen zu lassen gemeinet seind, und sothane gnädigste Entschließung Demselben und Euch ein für allemal pro Norma hiermit nachrichtlich angefügt werden soll; als wird man sich von Ober- und Amtswegen hiernach unterthänigst zu achten, hiervon auch seiner Behörde die erforderliche Nachricht zu geben haben. Die Wir übrigens ꝛc.

Soll Niemand, der erwachsene Kinder oder Dienstboten hat, frohndfrei gelassen werden.

XX.

An das Hochfürstliche Vicariat, Hofkammer, geistlichen Rath, Oberhofmarschall- Jägermeisterei- und Stallmeisterei-Amt, sodann sämmtliche Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten November 1770.

Gleichwie Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden jederzeit und alsbalden unterthänigst benachrichtiget seyn wollen, wenn einer aus Höchst Dero Dienerschaft sowohl bei Ihren Dicasterien, als Ober- und Aemtern mit Tode abgegangen, also unverhalten Wir nach gnädigster Special Anweisung Demselben und Euch sothane gnädigste Willensmeinung zur Nachricht und künftig- schuldigen Beobachtung; seind übrigens ꝛc.

Sollen die Sterbfälle eines Rathes oder Bedienten alsbald angezeigt werden.

XXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten December 1770.

Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden haben uns per gratiosissimum Rescriptum vom 3ten currentis gnädigst zu erkennen gegeben, daß bei Höchstdenenselben bishero gar häufige Supplikationen, theils um Aufnahme in das Landhospital, theils um Nachlaß, oder Aufschub Höchst Dero Gülten und sonstigen Cameral-Renthen eingekommen. Da aber in dem Hospital wenig erledigte Plätze vorhanden, und in dem andern Betreff die zu Höchst Dero Tafel und sonstigen Nothdurft bestimmte Revenüen unmöglich in allzugroser Maaße geschmälert, oder auf allzulange Zeit sistiret werden könnten; zumahlen Höchst Dieselbe bereits eine nicht geringe Ausgabe vor einen Früchten-Vorrath für das Land verwendet, und noch dato verwenden ließen, annebens auch dergleichen Nachsicht Dero Unterthanen selbst in mehrmaligem Betracht zu keinem Vortheil, sondern vielmehr zum Schaden in ihrem häuslichen Wesen gereichte, dahero solcherlei Bittschriften bei denen in obiger Rücksicht nothwendig erfolgen müssenden abschläglichen Resolutionen keine andere Folge und Wirkung haben könnten, als daß dadurch die bedürftige Unterthanen nur in unnöthige Kosten zu noch größeren Vermehrung ihres Nothstandes versetzet würden. Und gleichwie dahero Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst wollen, die Advokaten nicht allein ernstlich zu verwarnen, sich derlei unvorsichtigen und dergeblichen Supplicirens, mithin außer allenfallsigen besonders erheblichen und wahrscheinlichen Deferirungsursachen bei Verlust ihres Deserviti, und nach Befund schärferer Einsicht zu enthalten, also befehlen auch Höchst Dieselbe noch weiter gnädigst, daß auch Derselbe und Ihr in solcher Gemäßheit die Amts-Untergebene umständlich belehren, und vor unnöthigen Kosten-Aufwand verwarnen, nicht minder bei dieser Gelegenheit nochmahlen publiciren lassen sollet, wie in Gnadensachen (maßen die Justizsachen ohnehin einzig und allein durch hiesige recipirte Advokaten besorget und unterfertiget werden müssen) keine Memorialien würden angenommen oder dekretiret

Die Unterthanen sollen sich in Sachen, die nicht zugegeben werden können, des Supplicirens enthalten, und keine Bittschrift ohne Unterschrift eines angestellten Advokaten übergeben werden.

bekretiret werden, welche nicht entweder von einem deren bemeldten recipirten Sachwaltern, oder wenigstens von einem Amtsschreiber unterzeichnet seind. Wornach man also das Erforderliche von Ober- und Amtswegen zu verfügen, und wie deme geschehen, hiernächst anhero zu berichten hat. Die Wir ꝛc.

XXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten December 1770.

Verordnung, daß die zu versteigernde Güter durch zwei verständige Gerichtsleute vorher taxirt, hierauf dem Schuldner zu Stellung eines besseren Käufers eine Frist gestattet, und dem Lezt- und Meistbietenden das Recht des Vorgriffes eingeräumet werden solle.

Da die Beschwerden derenjenigen (deren Güter und liegende Gründe Schulden halber sub hasta publica versteigert worden) bishero fast allgemein gewesen seind, somit überhaupt dahin abzielen, daß sothane Güter unter dem wahren Werth hingegeben worden seien;

Als befehlen und verordnen Wir, um sothanem Klagwerk vors Künftige nach Möglichkeit abzuhelfen andurch gemessenst, daß künftighin alle Güter und liegende Gründe ohne Unterschied (welche nemlich Schulden halber auf öffentliche Versteigerung verbracht werden) allemahl vorhersamst durch zwei unpartheiische Güter-Verständige und verpflichtete Gerichtsleute auf ihre abgelegte Eidespflichten dem wahren Werth nach abgeschäzet und in Anschlag verbracht, demnächst aber öffentlich versteigert und dem Verkäufern (es mag das pretium taxatum erlöset worden seyn oder nicht) nach Proportion des versteigten Stück Guths ein hinlänglicher Termin von vierzehen Tagen, drei, wie auch mehreren Wochen zu Stellung eines besseren Käufers, jedoch mit dem ausdrücklichen Unterschied anberaumet werden sollen, daß allemahl in Fällen (wo das pretium taxatum in denen offentlichen Versteigerungen nicht erreichet worden) dem Debitori obærato eine längere Frist von etwa 8 bis 14 Tagen, auch nach Proportion des versteigten Guths und desselben Beträchtlichkeit von 4 Wochen zu gestatten seie, als wann der taxirte Werth wirklich wäre erzielet worden.

Damit nun aber die zu dem versteigerenden Guth Lusttragende Liebhaber desto mehr angefrischet und aufgemuntert werden mögen, ihr vorhabendes Gebott bei denen offentlichen Versteigerungen zu thun, fort nicht etwa das im Sinn habende höhere Gebott auf die Ratifications-Zeit zu verschieben und darmit zurückzuhalten; so befehlen und verordnen Wir andurch weiters ausdrücklich, daß bei dergleichen offentlichen Versteigerungen jedesmal von dem der Versteigerung beiwohnend- und vorsitzenden Beamten offentlich bekannt gemacht werden solle, daß denenjenigen (so bei denen gerichtlich- und offentlichen Versteigerungen die Lezt- und Meistbietende bleiben würden) allemal auf den Fall, wann der obæratus in der ihme anberaumten Frist einen bessern Käufer stellen und aufbringen würde, das Recht des Vorgrifs, somit die freie Wahl gestattet seyn solle, ob dieselbe das versteigte Guth um den nemlichen Preiß (worzu sich der gestellte bessere Käufer erbotten hat) behalten wolle oder nicht; wornach also bei Vorkommenheiten sich auf das genaueste zu achten und zu verfahren ist.

Wir sehen indessen des diesfallsigen Empfangs halber dem Accusations-Bericht entgegen und seind übrigens ꝛc.

Digitized by Google

XXIII.

An alle Dicaſterien, Ober- und Aemter. Bruchſal den 1. Jänner 1771.

Verbeſſerte Prozeßordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, welchergeſtalten Wir in mehrmahliger Erwegung, wie viel an Handhabung ſowohl als Beförderung der Juſtiz-Pflege in einem jeden Lande gelegen ſeie, Uns bewogen geſehen haben, in dieſem Uns hochanliegenden Betref eine nähere Verordnung ergehen zu laſſen, um hierdurch nicht allein das rechtliche Verfahren, in ſoweit daſſelbe nach der bisherigen gemeinen Uebung mit gar mancherlei verzögerlichen Gebräuchen und Mißbräuchen umwunden und gehemmet iſt, in eine immer möglichſte Abkürzung zu verſetzen, ſondern auch die richterliche Ausſprüche ſelbſten nach aller Thunlichkeit zu mehrerer Beſchleunigung zu befördern.

Eingang und Bewegurſach.

Zwecke und Vorhaben.

In dieſer Unſerer Abſicht ſeind Wir dahero keinesweges gemeinet, diejenige Rechten, wornach die jeweilige bürgerliche Streitigkeiten zu beurtheilen ſeind, ſonderheitlich anzuführen, oder wohl gar anderſt, als dieſelbe bis auf heutigen Tag in Unſerem Fürſtlichen Hochſtift angenommen und üblich ſeind, zu beſtimmen. Ja! Wir haben Uns nicht einmal vorgeſetzet, die gemeine Uebung ſelbſt, wie ſolche dem rechtlichen Verfahren in allen ſeinen Theilen und Vorkommenheiten Maaſe und Ziel ſetzet, umſtändlich zu berühren. Noch weniger aber iſt Unſer Vorhaben, eine vollſtändige neue Hof-Gerichts-Ordnung, mit Einverleibung deren Eiden und Dienſtverrichtungen, welche jeder Perſon obliegen ſollen, verfaſſen zu laſſen; allermaſſen Wir die anberegte Beurtheilung ſowohl als auch die gemeine Verfahrungs-Art, in ſoweit Wir ein beſonderes hierunter gegenwärtig nicht verfügen werden, der Reichs-üblichenalles dieſes in voller Maaſe erſchöpfenden Rechtskunde um da mehr lediglich überlaſſen, als Wir ohne dieſe Kund- und Erfahrenheit keinen Rath bei Unſerem Hof-Gericht anzuſtellen pflegen, die andere Perſonen aber ſchon vorhin zu ihren Dienſtverſehungen durch beſondere Inſtructionen genugſam angewieſen ſeind, wobei es dann ebenmäßig ſein gutes Bewenden haben kann; ſondern Unſer Vorſatz iſt dermalen einzig und allein, dasjenige nach Nothdurft anzuregen und aus Landesfürſtlicher Macht reſpective neuerlich und näher zu beſtimmen, was Wir zu Unſerem Eingangs erwehnten Zwecke dienſam und vorträglich zu ſeyn ermeſſen, immaſſen ſofort hiernach mit folgendem von Artickel zu Artickel, dann von Abſatz zu Abſatz geſchehen ſoll, als nemlich

Anordnung des Gerichtes und deren Gerichts-Tägen.

§ 1. Es ſollen fürohin von Unſerer nachgeſetzten Fürſtlichen Regierung allwochentlich nur drei ordentliche und ſtändige Raths-Verſammlungen (ſofern nicht jeweils vorfallende beſondere Umſtände ein anderes und mehreres erheiſchen) und zwar benanntlich auf den Montag, Mittwoch und Freitag, von 9 bis 12 Uhr gehalten, auch vor die allda vorkommende Juſtiz-Sachen, wie ſolche ſich entweder zu der Claſſe derer bürgerlichen oder peinlichen Prozeſſen vereigenſchaften, zwei beſondere Protokolle geführet, fort jenes in dem erſterem Betref Protocollum Judiciale in Civilibus, und dieſes über den andern Gegenſtand Protocollum Judiciale in Criminalibus rubriciret, das peinliche Gericht aber, ſo oft und bald etwas dahin gehöriges vorhanden, auf alle und jede ſolche Täge zuerſt und vorzüglich fürgenommen, nach deſſen Vollendung aber, wann nemlich die Sitzungs-Stunden jezuweilen noch nicht verfloſſen wären, die Beſchäftigung mit Regierungs- ſowohl als bürgerlichen Prozeß-Sachen (je nachdeme von dieſer oder jener Gattung häufigere und dringendere vorliegen) zu denen hierunter allſchon ehebevor eigends angeordneten Protokollen fortgeſetzet werden.

Nähere Einschränkung des bürgerlichen Prozesses nach dem Rechte der Natur.

§. 2. Um aber in denen bürgerlichen Streitsachen die Verfahrungs-Art von allen unnöthigen, mithin nur Zeit- und kostspieligen Weitläuftigkeiten, zum Nutzen und Vorschub Unserer getreuen Unterthanen, immer möglichst zu entfernen, verfolgsam lediglich auf dasjenige, was die Ordnung bei einem jeden Rechts-Handel nach dem Rechte der Natur, fort nach Maasgab der gesunden Vernunft erforderet, zu beschränken und gleichsam von Schritt zu Schritt näher zu bestimmen, so wollen, setzen und ordnen Wir, daß es von nun an bei Unserer Fürstlichen Regierung, in soweit dieselbe zugleich Unser Fürstliches Hof-Gericht ausmachet, nachstehender massen solle gehalten werden. Und zwar

Von dem ordentlichen Prozesse erster Instanz, und was geschehen soll bei Einkommung der Klage.

§. 3. Sobald bei Unserem Hof-Gericht eine Klage in erster Instanz einkommt, soll nach derselben in pleno beschehener Verleß- oder sonstig-behöriger Vortragung vor allen Dingen wohl erwogen werden, ob die Gerichtbarkeit gegen den Beklagten in erster Instanz allda gegründet seie? Dann, wo dieses nicht wäre, soll der Kläger alsbalden durch Dekret an des beklagten Theils ordentlichen und respective ersten Gerichtsstande verwiesen werden.

Bestättigung derer unterschiedlichen Gerichts-Stellen, und hiebei von Promotorialien.

§. 4. Hierdurch wird also die in Unserem Fürstlichen Hochstift herkommliche Ordnung derer Instanzien und darmit die nach Unterschied der Personen und Sachen Platzgreifende Competentia Fori ausdrücklich bestättiget. Gleichwie Wir aber andurch Unserem Fürstlichen Hof-Gericht keineswegs dasjenige zu benehmen oder zu bestricken gemeinet seind, ohne welches daselbe die ihme obliegende obere und allgemeine Aufsicht auf die Justiz-Pflege derer Untergerichts-Stellen wirksam auszuüben nicht vermögend wäre; also ist jedermänniglich frei und zugelassen, bei ermeldt-Unserem Hof-Gericht Promotorialien nothdürftig nachzusuchen, welche sofort von daher in alle Wege auf eine ziemende Vorstellung und zwar das erstemal nur schlechterdings ertheilet, wann aber darauf noch keine Justiz-Leistung erfolget, alsdann die Acten zur Einsicht in originali abgefordert, fort nach Befinden entweder cum præfixione termini ad docendum de administrata justitia simpliciter oder gar cum comminatione pœnæ an den Unterrichter zurückgeschickt werden können; wobei sich jedoch niemalen in die merita causæ, als lang die Sache bei dem Untergericht anhängig ist, vorgreiflich eingemischt werden muß.

Die Klagschrift muß deutlich und die Klage selbst statthaft seyn.

§. 5. Ist nun die Gerichtbarkeit Unseres Hof-Gerichts in der Sache selbst gegründet, so ist ferner zu erwegen, ob die Klage deutlich und statthaft seie! das ist, ob 1) in der Klagschrift a) dasjenige sowohl, was geforderet wird, als auch b) die Personen, welche klagen wollen, und c) welche beklagt werden, genugsam bemerket seien? nicht minder 2) ob dem Kläger nach Anleitung seines Vortrags ein in Rechten verfehenes Klag-Mittel zu statten komme? dann wird an einem deren ersteren zur Deutlichkeit erforderlichen drei Stücken ein Mangel erfunden; so ist vor allen Dingen die Verbesserung desselben dem Supplikanten nanhaftig, das ist, mit ausdrücklich- und deutlicher Benennung des Fehlers oder Mangels durch ein Vordekret aufzugeben. Ist aber gar auf des Klägers Vortrag nicht einmal eine gesetzmäßige Klage Platzgreifend, und zwar dergestalten, daß der Richter selbst den etwaigen Fehler des Vortrags nicht vermuthen, oder doch wenigstens nicht bestimmen kann; so ist ersteren Falls das Gesuch platterdingen abzuschlagen; andern Falls aber einsweilen als angebrachter Massen unstatthaft zu verwerfen, und sollen anbei die Sachwaltere, damit sie derlei Mängel zu vermeiden sich desto sorgfältiger angelegen seyn lassen mögen, vor diejenige Klagschriften, worauf dergleichen Vorbescheide erfolgen, nicht allein von der Parthei keine Vergeltung annehmen, sondern auch dafür den Tax aus dem ihrigen bei der Canzlei bezahlen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Sofern aber an denen obbemerkten Erfordernässen der Deutlichkeit und Statthaftigkeit kein Mangel erscheinet; so ist die Klagschrift dem Beklagten durch ein Dekret zur Gegen-Vernehmlassung unter einer Frist von sechs Wochen zuzufertigen: welche Frist sodann, von dem Tag der beschehenen Insinuation anzurechnen, hier sowohl, als bei allen anderen Hauptschrift-Sätzen, obgleich in dem Dekret solches nicht ausdrücklich bemerket wäre, jedesmalen peremptorisch, mithin präjudicirlich seyn soll.

Die Gesetzmäßige Frist von einer Hauptschrift bis zu der anderen soll sechs Wochen enthalten.

§. 7. Siehet nun hierauf der Beklagte vor, daß er binnen solcher Frist seine Gegenvernehmlassung einzubringen nicht vermögend seie; so soll ihm zwar nicht benommen, sondern zugelassen seyn, annoch vor Ablauf derselben eine anderweite Frist nachzusuchen, jedoch dergestalten, daß jedesmalen diejenige Umstände, welche ihn ohne sein Verschulden an der Einbringung seiner Nothdurft behinderen, hinlänglich bescheiniget werden müssen. Und soll annebst eine solche Frist-Erstreckung nicht länger als auf vier Wochen (nemlich von dem Tag des zu Ende gehenden vorhinigen Termins zu rechnen) wie auch ausser allererheblichsten und von menschlicher Abwendung nicht abhangenden Hinderungs-Fällen, item bei nicht allzuweit entferntem Wohnsitze derer Partheien, niemal mehr als zweimal und zwar das zweitemal nur noch auf 14 Täge statt haben.

Wie kann und soll Verlängerung solcher Frist gestattet werden?

§. 8. Wann nun der angesetzte oder erstreckte erste Termin erscheinet, so kommet entweder der Beklagte mit seiner Gegenvernehmlassung wirklich ein, oder bleibet damit zurück. Geschiehet letzteres und der Kläger hat nebst Bescheinigung der beschehenen Insinuation in contumaciam angerufen, das ist, den Ungehorsam beschuldiget; so ist die Klage ohne weiteres vor bekannt und eingestanden anzunehmen, fort hiernach schließlich- und endlich und zwar cum condemnatione des ungehorsamen Theils in expensas, (in sofern nicht demselben ein Restitutions-Mittel, als nemlich aus Vernachläßigung eines insolvablen und dahero nur blos in Strafe zu nehmenden Sachwalters oder sonsten zu statten käme) auszusprechen. Erfolget aber ersteres, so hat

Worinn soll das Präjudiz des Ungehorsams bestehen, wann der Beklagte in dem ersten Termin nicht erscheinet.

§. 9. Unser Hof-Gericht darauf zu sehen und zu halten, daß der Beklagte gleich in diesem ersten seinen Schrift-Satz alle sowohl verzögerliche als zerstöhrliche Einreden, nebst einer deutlichen und umständlichen Litis contestation, nemlich ob und wessen er an der Klage und denen der Klage unterstellten Gründen geständig oder nicht geständig seie, miteinander und zumalen einbringe. Nur die Fori declinatorische, das ist, die Einwendungen gegen die Gerichtbarkeit allein ausgenommen, als welche zuvorderist durch besondere Erkanntnuß entweder für statthaft zu erklären oder zu verwerfen seyn, und dahero nach der bisherigen gemeinen Uebung, als wobey Wir es hierunter aus seinen guten Ursachen lediglich bewenden lassen, ohne einige auch nur bedingte eventuelle Litis contestation, und ohne andere sowohl verzögerliche als peremptorische Einwendungen absonderlich sollen vorgebracht werden können. Dahingegen soll

Wie der Krieg Rechtens befestiget, auch dabei alle Einreden auf einmal eingebracht werden sollen, jene gegen die Gerichtbarkeit allein ausgenommen.

§. 10. Gegen Unser gesammtes Hof Gericht, wie man zu sagen pfleget, in Corpore auf keinerlei Weise weder die Exceptio suspecti Judicis, weder jene des Juramenti perhorrescentiæ statt haben, wohl aber beides wider einzelne Gliedere desselben denen gemeinen Rechten zufolge, jedoch mit dem Unterschied zugelassen seyn, daß, wer perhorresciren will, seine Bewegungs-Gründe Unserem Hof-Gerichts-Präsidenten und Directori, samt oder sonders, in geheime eröfnen, und, wann solche einen Anschein haben, ad Juramentum gelassen, anderen Falls aber abgewiesen werden solle. Hingegen soll das Eide vor Gefährde niemalen auf der

Wie die Einwendung des verdächtigen Richters, auch wie das Eide vor Gefährde statt oder nicht statt haben solle?

Forderung der Partheі, ſondern lediglich auf dem arbitrio & officio Judicis, mithin Unſeres Hof-Gerichts vernünftigen Ermeſſen, und zwar bei dem Anfang ſowohl, als bei jedem Theil oder Vorfall des rechtlichen Verfahrens beruhen. Uebrigens aber ſoll

Wie ſoll nach eingekommener Gegenvernehmlaſſung bei Rath referiret werden?

§. 11. Die in behöriger Zeit und Form eingekommene Gegenvernehmlaſſung alsbalden nebſt der Klagſchrift einem Referenten zugeſtellet werden, um in Zeit acht oder längſtens vierzehen Tägen ſein rechtliches Gutachten darüber, ob 1) einige dilatoriſche Einwendungen vorgebracht ſeien, oder nicht? ſodann ob 2) die Partheien in Betref der Hauptſache in facto, das iſt, in dem Vortrag der Geſchichte einig oder uneinig ſeien, mithin es erſtern Falls nur auf die Anwendung deren Rechten, oder aber anderen Falls noch zuvor auf die Richtigſtellung der Geſchichte, ſofort auf Führung des Beweiſes ankomme, ad Conſilium zu erſtatten. Dann ſeind,

Wie ſeind die allenfallſige dilatoriſche Einwendungen vorläufig zu erledigen?

§. 12. Soviel die erſte Frage betrift, einige dilatoriſche Einwendungen und zwar ſolche vorhanden, welche nicht alsbalden ohne weiteres verworfen werden können; ſo ſeind dieſelbe vorderſamſt von dem Referenten, qua Commiſſario per audientiam, das iſt, durch mündliches Verhör folgendermaſſen zur vorläufigen Erledigung einzuleiten. Nemlich die Partheien ſeind unter einer kurzen Friſt von drei Wochen vorzuladen, und die Gegenvernehmlaſſung iſt zugleich dem Kläger zur Einſicht mitzutheilen. Bleibet nun darauf der Beklagte in dem angeſetzten Termin ungehorſamlich aus; ſo iſt er ſeiner dilatoriſchen Einwendungen verluſtig zu erklären, und die Litis conteſtation pro pura anzunehmen. Erſcheinet aber der Kläger durch Ungehorſam nicht, ſo iſt er hernach mit ſeinen allenfallſigen Behelfen nicht mehr zu hören, ſondern es iſt dem dilatoriſchen Begehren ohne weiteres ſtatt zu geben. Wann hingegen beede Partheien ſich in Zeiten gebührend einfinden, hat der Kläger lediglich zu repliciren, und der Beklagte zu dupliciren, auch muß beides nur von Mund aus in die Feder zu Protokoll geſchehen, und alſo der Punkt derer dilatoriſchen Einwendungen beſchloſſen, fort bei der nächſten Rathsverſammlung mit Ableſung des Protokolls das Rechtliche verfüget werden, und zwar, wann mit Verwerfung derer mehrberührten Einwendungen Lis pro pure conteſtata angenommen wird, iſt der Beklagte zugleich in die deshalben verurſachte Köſten zu vertheilen; in dem Gegenfall aber iſt der Kläger, unter einer kurzen Friſt und bei Verluſt ſeiner Klage, denen ſtatthaft befundenen dilatoriſchen Einwendungen das behörige Genüge zu leiſten, durch Vordekret anzuweiſen.

Wie ſoll es gleich auf die Gegenvernehmlaſſung in dem Fall gehalten werden, wann beede Theile in dem Facto einig ſeind?

§. 13. Kommen hingegen in des Beklagtens Vernehmlaſſung keine dilatoriſche Einwendungen vor, oder ſie ſeind ſchon auf vorſtehende Art abgethan, ſo hat alsdann der beſtellte Referent über die oben ausgeworfene zweite Frage ſein Gutachten zu eröfnen; dann ſeind die Partheien in facto einig, und es kommet bei der Entſcheidung der Sachen allein auf die Anwendung derer Rechten an; ſo ſeind die Handlungen ohne weiteres für beſchloſſen anzunehmen, und iſt die Gegenvernehmlaſſung (ſofern es nicht ſchon aus Anlaß derer dilatoriſchen Einwendungen geſchehen) nur noch dem Kläger (jedoch mit ausdrücklicher Meldung in Decreto: weil nemlich die Partheien in facto einig ſeien) zur Nachricht mitzutheilen. Seind hingegen

Wie aber, wann beide Theile in facto uneinig wären?

§. 14. Die Partheien in facto uneinig, ſo iſt gleich das weitere Verfahren durch Replik und Duplik unter der ſchon feſtgeſetzten geſetzmäßigen Friſt einzuleiten.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Die Strafe aber oder das Präjudiz, welches die ungehorsame Versaumnuß der Replik und Duplik nach ſich ziehen ſoll, ſetzen Wir in Gefolg und Gemäßheit Unſerer wegen Verſaumnuß der Gegenvernehmlaſſung §. 8. enthaltenen Verordnung hierdurch ebenfalls dahin feſt, daß, wann der Kläger ſich an Einbringung ſeiner Replik ſträflich verſaumet, alsdann ohne weiteres die Gegenvernehmlaſſung, mithin die akta beſchehene Verneinung der Klage, wie auch die allenfalls dabei vorgeſchützte zerſtöhrliche Einreden vor bekannt und richtig angenommen, fort nach dieſer Maasgab der Beklagte von der Klage ohne weiteres gänzlich losgezehlet, auf den Gegenfall aber, nemlich wann der Beklagte mit Eingebung ſeiner Duplik ſäumig wäre, die Replik vor wahr und gegründet angeſehen, ſohin nach derſelben Gehalt, als dem zielgebenden Normativ, zum Vorſtand des Klägers endlich und ſchließlich geurtheilet und ausgeſprochen, auch in dieſen Fällen die Verurtheilung des kontumacirten Theils in die Köſten (wie bereits oben §. 8. verſehen iſt) nicht auſſer Acht gelaſſen werden ſolle. Jedoch,

Worinn ſoll das Präjudiz auf den Fall des Ungehorſams in Anſehung der Replik und Duplik beſtehen?

§. 16. Was wegen zeitlicher Nachſuchung und jeweiliger Verſtattung einiger Friſten zu der Gegenvernehmlaſſung hieroben §. 7. verſehen iſt, eben dasjenige ſoll auch in Anſehung der Replik und Duplik ſtatt haben, aber mit dem billigen Unterſchied, daß Unſer Hof-Gericht bei derlei Friſt-Geſuch mit dem Kläger, als welcher ja gleich Anfangs ganz vorbereitet zu Gericht kommen muß, weit weniger Nachſehen als mit dem Beklagten haben ſolle.

Wie ſoll aber dieſes Präjudiz abgewendet und fernere Friſt zur Replik und Duplik nachgeſuchet werden können?

§. 17. Kommen aber nun dieſe beede Schrift-Sätze entweder binnen der geſetzlichen oder binnen der erſtreckten Friſt behörig ein, ſo ſoll der ordentlichen und ſteten Regel nach alles rechtliche Verfahren darmit ſeine Endſchaft haben, es mögen gleich die Partheien zum richterlichen Ausſpruch ausdrücklich hinterſetzet haben oder nicht. Dahero dann die eingefolgte Duplik dem Kläger nur zur Nachricht zuzufertigen und zugleich die Sache zum Referiren auszuſtellen iſt.

Nach eingekommener Replik und Duplik ſoll das rechtliche Verfahren der Regel nach für beſchloſſen angenommen werden.

§. 18. Zu deſto mehrerer Befeſtigung hierobiger Regel wollen Wir ſofort weiter, daß die Partheien ſich von ſelbſt in Zeiten zu ihrem nothdürftigen Beweiß anſchicken ſollen. Dahero dann der Kläger (wie bereits in Rec. Imp. nov. §. 35. heilſamlich angerathen wird) wann er mit briefflichen Urkunden den Beweiß führen will, ſolche gleich mit der Klagſchrift, und der Beklagte in gleichem Fall dieſelbe alsbalden mit der Gegenvernehmlaſſung ohnfehlbar einbringen, widrigen Falls aber (auſſer in denen hierunten bemerkten ausgenommenen Fällen, oder auch auf des Richters aus bewegenden Urſachen ex officio jeweils erfolgenden Forder- und Auferlegung eines anderweiten oder beſſeren Beweiſes) nicht mehr zugelaſſen werden ſolle, um nemlich hierdurch zu erzielen, daß fürohin weder der Replik weder der Duplik einige neue Urkunde (als woher gemeiniglich die leidige Folge zu überzähligen Schrift-Sätzen entſtehet) beigeleget werde. Doch

Wie die Partheien in Zeiten ſich von ſelbſt zum nöthigen Beweiß anſchicken ſollen.

Dann der Replik und Duplik ſollen keine neue Urkunden beigeleget werden.

§. 19. Nehmen Wir hievon natürlicher Weiſe jene Fälle aus, wann der Beklagte durch beſondere zerſtöhrliche Einreden in ſeiner Gegenvernehmlaſſung ohnvermeidlichen Anlaß zu neuen Repliken, und darauf der Kläger durch eben dieſe neuen Repliken gleichfalls ohnvermeidlichen Anlaß zu neuen Dupliken und ſo weiter gebete, als bei welchen Ereignuſſen freilich eine Ueberzahl derer Schrift-Sätzen, vermög der natürlichen Ordnung ſelbſt, nicht umgangen werden kann, ſondern (jedoch allemal im übrigen wegen gleichbaldigem Beweiß und jedesmaliger präjudicirlicher Friſt nach dieſer Unſerer hierobigen gemeſſenen Vorſchrift) durch Triplik, Quadruplik und ſo ferner, nach jeweiliger Nothdurft und Unſeres Hof-Gerichts vernänftigem Ermeſſen, jedoch nicht anderſt, als prævia ſpeciali ſupplicatione deren Partheien und darauf a Judice zu erlaſſenden decreto interlocutorio zu geſtatten iſt. Wie dann auch

Wann und wie (durch Ausnahm von obiger Regel) zu tripliciren, und zu quadruplicren geſtattet ſeyn ſolle?

Digitized by Google

Fernerweiter Fall, zu obiger Ausnahm gehörig?

§. 20. Ein gleiches alsdann geschehen muß, so oft diese oder jene Parthei entweder glaubhaft bescheinigen oder bei Ermangelung solcher Bescheinigungen eidlich erhärten kann, daß sie zur Zeit ihrer eingebrachten Schrift die neue Beweißstücke nicht gewußt, oder solche nicht gehabt, und auch nicht habe bekommen können, oder nicht geglaubt habe, daß sie zu ihrer Sache vorträglich seien; massen in solchen Fällen vermög der natürlichen Billigkeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und zwarn, wie man es gemeiniglich auszudrucken pfleget, brevi manu, mithin pro æquo Judicis arbitrio Platz greiffet.

Wie es in dem Fall, wann nicht durch briefliche Urkunden, sondern durch Zeugen oder sonsten Beweis geführet werden wolle, gehalten werden solle.

§. 21. Inzwischen ist (immassen bereits hieroben angemerket worden) dasjenige was von dem Beweiß bis hieher gesetzet und geordnet ist, eigentlich und hauptsächlich nur von jenem Fall zu verstehen, wann die Partheien durch briefliche Urkunden den Beweiß zu führen gedenken; dahero, wann der Beweiß durch Zeugen, durch Augenschein, durch Abschätzung oder durch Eides Uebertragung und dergleichen bewürket werden will, auf solchen Fall annoch ein und anderes hier näher zu bestimmen kommet.

Es wird zugelassen, daß der Kläger gleich mit der Klagschrift Beweißartickele übergebe, und um Zeugen-Verhör bitte.

§. 22. Wir lassen nemlich zu (massen Wir des rechtliche Verfahren immer thunlichst zu dem Einfältigen der Natur zuruckzuführen gewillet seind) daß der Kläger, so wie er seine urkundliche Beweißstücke gleich mit seiner Klagschrift zu übergeben schuldig seyn soll, also auch seine Beweißartickel mit der Zeugen-Benennung alsbalden mit dem Klag-Libell, wann er will, übergeben, und in eventum, nemlich wann der Beklagte die Klage in Abrede stellen sollte, um Commission zu Abhörung derer Zeugen bitten könne.

In diesem Fall aber soll auch der Beklagte gleich mit seiner Gegenvernehmlassung die Fragstücke und den Gegenbeweiß einbringen.

§. 23. Geschiehet nun dieses an Seiten des Klägers, so soll der Beklagte schuldig seyn, mit seiner Gegenvernehmlassung ebenmäßig gleich seine allenfallsige Fragstücke sowohl, als auch, wann er etwa Gegenbeweiß ebener massen durch Zeugen zu führen gemeinet wäre, die desfallsige Artickele und Zeugen-Benennung unter dem durchaus festgesetzten Präjudiz einzubringen.

Dergleichen soll der Beklagte seine zerstöhrliche Einreden gleich mit der Gegenvernehmlassung durch Zeugen beweisen können.

§. 24. Was Wir aber hieroben dem Kläger freistellen, das soll nicht minder dem Beklagten auch in gleichem, mithin in diesem Fall frei gelassen seyn, wann derselbe durch Excipiren gleichsam Kläger wird; dahero, wann es jezuweilen geschiehet, daß der Kläger seine Klage ohne Beweiß einbringe, auch der Beklagte die der Klage unterstellte Geschichte zwar eingestehe, dargegen aber zerstöhrliche Einreden, so Beweiß erforderen, vorschütze; so wollen Wir ebenmäßig gestatten, daß der Beklagte alsdann gleich mit seiner Gegenvernehmlassung den Beweiß solcher Einreden durch Zeugen antretten könne, worauf sodann der Kläger seine allenfallsige Fragstücke und etwaigen Gegenbeweiß eben so, wie auf den obigen Fall in dem vorhergehenden Absatze in Ansehung des Beklagten bemerket ist, binnen der zur Replik anbezielten präjudicirlichen Friß zu besorgen hat.

Wann der Beweiß der Klage erst in dem Zeitraum

§. 25. Trägt es sich aber jeweils zu, daß der Kläger nur schlechter Dingen, das ist, ohne eventuelle Beweiß-Antrettung klaget, und auch der Beklagte nur schlechter Dingen, das ist, ohne Beweiß-Führung über zerstöhrliche Einreden der Klage widerspricht, hierauf aber

aber der Kläger allererſt den Grund ſeiner Klage durch Zeugen zu beweiſen gemeinet wäre; ſo ſetzen Wir ſolchen Falls den Terminum probatorium hiemit und in Kraft dieſer Verordnung eben ſo, wie der Terminus legalis agendi beſtimmet iſt, auf ſechs von dem Tag der ihme zur Replik zugeſtellten Gegenvernehmlaſſung angehenden Wochen, binnen welchen derſelbe hierunter ſein Ordnungsmäßiges Geſuch einbringen, auf die Mittheilung deſſen aber der Beklagte gleichergeſtalten ſeine Nothdurft überhaupt und durchaus, abſonderlich aber wegen allenfallſiger Fragſtücken oder des Gegenbeweiſes binnen der andern ſechswochigen Friſt zu übergeben hat.

zwiſchen der Gegenvernehmlaſſung und der Replik durch Zeugen gemacht werden will, ſoll der Terminus probatorius, wie der Terminus ordinarius agendi, in ſechs Wochen und der reprobatorius in der nemlichen Friſte beſtehen.

§. 26. Seind nun in dem ein oder anderen Fall die Beweiß, auch reſpective Gegenbeweisartickele, nebſt der Zeugenbenennung und denen Fragſtücken vorhanden; ſo ſeind ſolche in Unſerem Hof-Gericht von der Behörde zum Referiren auszuſtellen, und hat der hierzu beſtellte Rath längſtens binnen vierzehen Tägen durch ſeinen Vortrag in Conſilio den Abſchluß, ob und wie das gebettene Zeugenverhör zu verſtatten ſeie oder nicht, mit Rückſicht auf das hierunter Masgebende gemeine Recht, vornehmlich aber auf die Erheb- oder Unerheblichkeit derer Artickelen zu veranlaſſen; wobei dann in dem Verſtattungsfall zugleich Commiſſio ad examinandum teſtes entweder der Regel nach auf einen Rath aus dem Mittel Unſeres Hof-Gerichts, oder auch je nach bewandten Umſtänden auf eine andere darzu geſchickte Perſon durch Dekret zu erkennen, von dem ernannten Commiſſario aber das Zeugenverhör baldthunlichſt rechtlicher Ordnung nach vorzunehmen, und dabei ſonderheitlich dahin zu ſorgen iſt, daß ſowohl die Auſſagen derer Beweiß- als auch derer Gegenbeweiß-Zeugen in die durch den jüngeren Reichsabſchied vorgeſchriebene Form gebracht, das iſt, die Auſſage aller Zeugen unmittelbar unter jeden Artickel und jedes Fragſtücke geſetzet werde, damit man in einem Anblicke ſehen könne, was die Zeugen auf jede Frage geantwortet haben.

Wie das Zeugenverhör ſoll erkennet und vorgenommen werden?

§. 27. Dieſen auf ſolche Weiß verfertigten Rotulum, nebſt der darzu gelegten Taxmäßigen Köſtenverzeichnuß, hat ſofort der Commiſſarius ohnverweilt an Unſer Hof-Gericht einzuſenden, auch beſagtes Hof-Gericht alsdann ſogleich bei nächſter Rathsverſammlung das Zeugenverhör vor eröfnet zu erkennen und denen Partheien copiam Rotuli ohne weiteres mitzutheilen, hiernächſt aber weder Beweiß noch Gegenbeweiß (auſſer allein in etwaigen hierzu ganz beſonders geeigneten Reſtitutionsfällen und unter denen dabei vorgeſchriebenen Beſcheinigungen oder eidlichen Erhärtungen) ferner zuzulaſſen.

Wie das Zeugenverhör ſoll vor eröfnet erkannt und mitgetheilet, darnach aber weder Beweiß, noch Gegenbeweiß mehr angenommen werden.

§. 28. Die nach Eröfnung und Mittheilung des Rotuli zuläßige Handelungen derer Partheien hingegen belangend, iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Kläger den Beweiß geführet, oder ob der Beweiß von dem Beklagten geführet worden. Dann in erſterem Fall ſoll der Kläger binnen der geſetzlichen Friſt an Statt der ſogenannten Probationsſchrift repliciren, und der Beklagte darauf binnen gleicher Friſt an Statt der Reprobation- oder Eliſivſchrift dupliciren. In dem anderen Fall aber ſoll der Beklagte als der Beweißführer den erſten, und der Kläger, als gegen welchen der Beweiß geführet worden, den letzten Satz haben. Und iſt übrigens jedesmalen nach ſolchen zweien Handelungen die Sache vor beſchloſſen anzunehmen, mithin die letzte Schrift dem anderen Theile nur zur Nachricht zu- und das ganze Protokoll, nebſt denen Acten, zum Referiren auszuſtellen.

Was für Handlungen nach eröfneten Zeugenverhör, und wie ſollen geſtattet ſeyn?

Auch wann die Sache vor beſchloſſen angenommen und zum Referiren ausgeſtellet werden ſolle?

§. 29. Uebrigens, was Wir hier in Anſehung der Beweißführung durch Zeugen verordnet haben, dieſes wollen Wir auch in Fällen, wo durch Augenſchein, Abſchäzung, oder

Wie mit dem Beweiß durch Zeugen, alſo ſoll

es auch mit dem Beweiß durch Augenschein, Abschätzung und dergleichen gehalten werden.

oder sonstige Befundung derer Sachverständigen Beweiß geführet werden will, jedoch nach seiner besonderen rechtlichen Art und Weise, beobachtet wissen.

Von dem summarischen und mündlichen Prozesse.

§. 30. Und soviel einsweilen von demjenigen Rechtsverfahren, so man gemeiniglich *Processum ordinarium* nennet. Wir wollen aber auch, daß Unser Fürstliches Hof-Gericht dem sogenannten summarischen, oder besser zu sagen, mündlichen Prozesse, in denen dahin geeigneten Sachen statt gebe, weilen solches noch mehr zu Abkürzung des Verfahrens und Abwendung großer Kosten gedeihlich ist.

Was für Sachen durch summarischen oder mündlichen Prozesse erlediget werden sollen?

§. 31. Wir theilen aber hiemit solche Sachen hauptsächlich in zwei Classen ein. Zu der ersten Classe zehlen Wir diejenige *Causas debité* oder Schuld-Forderungen, welche auf klarem Brief oder Siegel in solch privilegirter Maas beruhen, daß sie sich nach denen Rechten zu dem executivischen Prozesse qualificiren. Zu der anderen aber alle und jede solche Streithändele, deren Belang oder Objectum litis entweder gar geringhaltig ist, (wie dann solches also dafür zu halten wäre, so oft der Betref die Summe oder den Werth von 50. Gulden nicht überstiege) oder aber keinen langen Verzug leidet, als wohin z. E. strittige Bausachen, Alimentensachen, Injuriensachen, und andere nach besonderen jeweiligen Umständen gehören, welche Wir lediglich zu Unseres Hof-Gerichts vernünftigem Ermessen stellen.

Wie soll in Sachen, worin die Forderung auf klarem Brief und Siegel beruhet, gleich auf die Klagschrift dekretiret werden?

§. 32. Die erstere Classe nun betreffend, soll in derlei Sachen, welche, wie gedacht, auf klarem Brief und Siegel beruhen, fort von gemeinen Rechts oder besonderen Gewohnheits wegen paratam executionem nach sich ziehen, von Unserem Hof-Gericht alsbalden die eingebrachte Klagschrift dem beklagten Theil durch Dekret mitgetheilet, dabei aber auch zugleich Terminus zum mündlichen Verhör auf einen sicheren Tag angesetzet, und dem Imploraten auferleget werden, die alsdann in Originali vorzulegende Schuld-Verschreibung entweder zu recognosciren, oder durch Eide, und zwar sub præjudicio recogniti zu diffitiren.

Der dabei anzusetzende Termin soll nicht länger als nur acht- oder vierzehentägig seyn.

§. 33. Der zu solchem mündlichen Verhör anzusetzende Termin aber soll nicht mehr, dann 8. oder 14. Täge in sich halten; es wäre dann, daß besondere Umstände, als nemlich die Grösse der Schuld-Forderung oder Entlegenheit des Beklagten ꝛc. gleich Anfangs zu einer breiteren Frist Unserem Hof-Gericht vernünftigen Anlaß gebeten.

Diese Frist ist jederzeit peremptorisch; worinn soll dahero das Präjudiz bestehen?

§. 34. Es sollen auch die zu solchen Verhören angezielte Fristen jederzeit in Ansehung beeder Theilen peremptorisch seyn. Dahero, wann der Kläger per contumaciam ausbleibet, soll er mit seiner Forderung ohne weiteres abgewiesen werden. Erscheinet aber der Beklagte durch Ungehorsam nicht, ist die Verschreibung wirklich für recognoscirt, und die Schuld für liquid zu erklären, fort nebst Vertheilung in die Kosten eine Frist zur Zahlung nach Unseres Hof-Gerichts vernünftigen Ermessen, zugleich doch auch bei Vermeidung der Execution anzusetzen.

Was haben beede Theile auf Erscheinen in dem ersten Termin zu thun?

§. 35. Erscheinen aber beide Theile gebührend, so hat erstlich der Kläger sich lediglich auf die schriftlich übergebene Imploration zu beziehen, und das Original der Schuld-Verschreibung vorzulegen. Der Beklagte hingegen erkläret sich darauf in dem zweiten Satze, ob er die Verschreibung anerkenne, oder mittelst Eide verneinen wolle. Geschiehet nun

§. 36.

§. 36. Letzteres, so hat sich der Kläger alsbalden in dem dritten Satze zu äusseren, ob er den Beklagten zu dem anerbottenen Eide schlechthin zuzulassen, oder aber etwa die Nichtigkeit seiner Forderung durch andere Probmittel zu beweisen gedenke; dann ersteren Falls wird dem Beklagten Terminus ad jurandum angesetzet, und derselbe, sobald er geschworen, alsofort von der Forderung losgezehlet. Anderen Falls hingegen höret der mündliche Prozesse auf, und Kläger wird mit seiner Beweißführung zum ordentlichen und schrifftlichen Verfahren (und zwar, sofern sich nicht jeweils die Sache zugleich ihrer sonstigen Verhältnuß nach zur zweiten Classe des summarischen Prozesses vereigenschaftet) an Unser Hof-Gericht zurückgewiesen.

Was muß geschehen, wann der Beklagte die Schuldverschreibung eidlich diffitiret, und was, wann Kläger solches nicht zulassen, sondern die Forderung anderst erweisen will?

§. 37. Schicket sich aber der Beklagte zu der Anerkennung an, so geschiehet solches entweder *purè*, oder *salvis exceptionibus*, und zwar, wann die Anerkennung *purè* geschehen soll, so muß er nicht allein die Schrift und Unterschrift, sondern auch den Innhalt der Verschreibung selbst anerkennen, z. E. Er erkenne es als eine von ihm (oder auf sein Geheiß) geschehene Schrift oder Unterschrift, vermög welcher er Klägern 100. Rthlr. schuldig seie ꝛc. Wie solches dann auch in seiner Art auf den Fall, wo eine recognitio credulitatis oder bona fide geschehen soll, beobachtet werden muß; z. E. Er glaube, daß es des Erblassers Handschrift seie, wodurch er Klägern 100. Rthlr. schuldig worden. Und in solchem Fall erfolget ohne weiteres, wie bereits oben §. 34. erwehnet, die richterliche Verfügung auf die Zahlung. Will aber

Die Anerkennung geschiehet entweder purè oder salvis exceptionibus.

§. 38. Die Anerkennung nur *salvis exceptionibus* geschehen, so ist ein Unterschied zu machen, ob es dilatorische oder peremptorische Einwendungen seien, welche vorgeschützet werden. Dann von ersterer Gattung seind zwar diejenige, welche auf die natürliche Wesenheit eines jeden rechtlichen Verfahren sich beziehen, als nemlich die Exceptio legitimationis, non sufficientis mandati und dergleichen in alle Wege zuzulassen, und dahero auch vor allen Dingen zu berichtigen. Dahingegen von der zweiten Gattung, nemlich derer peremptorischen Einreden, keine andere statt haben, als welche der Beklagte *in continenti*, das ist, ohne Zwischenraum, mithin noch in dem nemlichen Verhöre richtig stellen kann, ein welches aber nicht wohl anderst, als entweder 1) durch die Ruckbekanntnuß des Klägers, oder 2) durch andere gleichergestalten klare und privilegirte Briefe und Siegele, oder endlich 3) durch die Zurückschiebung des Eides zu bewürken stehet. Dahero, wann

Was für dilatorische, wie auch peremptorische Einreden statt haben sollen.

§. 39. Der Beklagte mit dem Beweise *in continenti* also aufzukommen nicht vermag, ist er zu der Zahlung, wie schon oben erwehnet, schuldig zu erkennen und anzuhalten; die Ausführung seiner Einwendungen, utpote altioris indaginis, aber ist ihme dabei ausdrücklich vorzubehalten, jedoch derselbe, weilen hier alsdann wiederum der executivische Prozesse sich endiget, mit solcher Ausführung ebenfalls der Regel nach zum schriftlichen Verfahren bei Unserem Hof-Gericht zu verweisen.

Wie soll es gehalten werden, wann peremptorische Einreden nicht in continenti erwiesen werden können?

§. 40. Wie soll es aber Mittlerweile, bis allda hierüber weitere Erkanntnuß erfolget, mit Ausfolgung des Judicati, nemlich der in Executivo zuerkannten Forderung gehalten werden? Hier ist dahin zu sehen, ob der Kläger unter Unserem Gerichtszwang annehmlichen Vorstand mittelst Bürgschaft oder Pfandverschreibung leisten könne, und auch wirklich leiste oder nicht; massen ersteren Falls das Geld demselben ohnaufhaltlich ausgefolget, anderen Falls aber solches in solange, bis über des Beklagtens Einreden schließliche Erkanntnuß wird ergangen seyn, gerichtlich hinterleget werden soll.

So lang über Einreden in separato gehandelt wird, soll das Executivo zuerkannte nicht ohne Caution ausgefolget, sondern hinterleget werden.

Die summarische Sachen der zweiten Classe sollen durchaus, wan gleich Einreden altioris indaginis und Beweißführung von längerer Hande dabei vorkommen, durch mündlichen Prozesse zum baldigen Beschluß gebracht werden.

§. 41. So viel aber nun so ferner die zweite Classe derer von Uns hieroben §. 31. wegen der Geringhaltig- oder Unverzüglichkeit des Belanges zum mündlichen Verfahren gleichfalls ausgesetzten Sachen betrift, derenthalben wollen Wir nur überhaupt dieses hiemit befehlend erinneren, daß dieselbe ohne Unterschied, ob Einwendungen altioris indaginis dabei vorkommen, auch Beweise durch Zeugen und dergleichen geführet werden müssen oder nicht, durchgängig mittelst mündlichem Verhöre bis zum End- und schließlichen Vortrag und Ausspruch einzuleiten, um aber den Uns hiebei vorgesetzten Zwecke der Abkürzung und Beschleinigung sicher zu erzielen, von denen hierzu jeweils deputirt werdenden Räthen oder anderen Personen der sorgsamste Bedacht dahin zu nehmen seie, damit derlei Händele immer möglichst in einem, oder, wann gleichwohlen Beweise zu führen wäre, höchstens in zwei oder drei Verhören, und überhaupt längstens in 4 oder 6 Wochen beschlossen und zur Definitiv-Relation beförderet werden. Zu welchem Ende dann die Commissarii, so viel es nur immer die Umstände leiden, mit ganz kurzen und ohnehin allemal peremptorischen Fristen zu Werke zu gehen, die Sachwaltere hingegen ihre Recesse von Mund aus in die Feder ohne mindeste Ausschweifung und unnöthige Weitläufigkeit, mithin in möglichster Kürze desto gewisser zu Protokoll anzugeben haben, als diesen fürohin die desfallsige Belohnung nicht mehr nach der Tageszeit, sondern nur überhaupt, je nachdem sie dabei ihre Beflissen- und Geschicklichkeit werden bewiesen haben, angestimmet und gebilliget werden soll. Sonsten aber

In Ansehung einer sogenanten Wiederklage soll es nach denen gemeinen Rechten gehalten werden, jedoch, daß dieselbe in besonderen Schriften behandlet, und eine Klage durch die andere nicht aufgehalten werde.

§. 42. Kommt auch bekanntlich insgemein bei allen Gattungen derer Klagen und Prozessen gar oft und vielmal eine sogenannte Wiederklage vor, dahero Wir dann hievon ebenfalls einige Erwehnung zu thun nöthig ermessen. Gleichwie Wir aber hiebei die Fragen, ob und wann eine Wiederklage entweder nur ad effectum prorogandæ jurisdictionis, oder aber auch zugleich ad effectum processus simultanei statt habe oder nicht, lediglich der Maasgab deren beschriebenen Rechten und der gemeinen Uebung überlassen; also verordnen Wir im übrigen hiemit insbesondere nur soviel, daß die Wiederklage niemalen in die Gegenvernehmlassung eingemischet, sondern durch einen besonderen Libelle eingebracht werden solle. Dann, ob zwar in dem Fall des Platzgreiffenden so benamsten processus simultanei der Kläger sich alsbalden darauf einzulassen schuldig seyn, auch währendem Lauf des Verfahrens über die Klage zu gleicher Zeit die Wiederklage behandelet werden solle; so wollen Wir doch, daß solches in ganz besonderen Schriften geschehe, damit nicht eine Sache durch die andere aufgehalten, sondern die Abertheilung in derjenigen, welche zuerst darzu geeignet seyn wird, auch zuerst vorgenommen und eröfnet werde.

Von denen verschiedenen Prozessen zweiter Instanz.

§. 43. Aus allem bisherigen ergiebt sich nun zwar schon in guter Maase, was Wir auch bei denen Prozessen zweiter Instanz, benanntlich apellationis, restitutionis in integrum, revisionis, nullitatis & syndicatus, als viel nemlich die Ordnung und Abkürzung des Verfahrens sowohl als die Beschleunigung deren Vorträgen und Urtheilen betrift, in Zukunft beobachtet wissen wollen. Gleichwie jedoch mit diesen verschiedenen Gattungen auch verschiedene Sonderheiten verknüpfet seind, worinnen annoch ein und andere Bestimmungen zu Unserer zweckmäßigen Absicht zu berühren Uns vorträglich scheinet; also wollen Wir nicht umhin, hierüber ebenfalls Unsere Willensmeinung mit folgendem befehlend anzufügen. Und zwar

Von der Apellation und was für Formalien hiebei

§. 44. Erstlich die Appellation betreffend, schaffen Wir hiemit dabei alle Formalien ab, ausser allein, daß dieselbe innerhalb zehen Tagen vorgekehret, und binnen der nemlichen Zeit dem Unterrichter behörig angezeiget werde; sintemalen Wir ferner wollen, daß eben diese

Anzeige

Digitized by Google

Anzeige anstatt einer von Unserem Hof-Gericht ertheilten Inhibition gelten, und darauf der Unterrichter mit allem weiteren Verfahren, als lang das fatale introducendæ lauffet, (massen hiernächst ein documentum introductæ vonnöthen ist) an sich halten solle.

fürohin zu beobachten oder nicht zu beobachten seyn sollen.

§. 45. Es sollen auch fürohin Unsere Untergerichte schuldig seyn, die Partheien umständlich zu belehren, gestalten sie an Unser Fürstliches Hof-Gericht appelliren können, und solches innerhalb zehen Tagen, nebst der verordneten Anzeige, geschehen müsse, widrigsam sie des Endes einen Auszug des Untergerichtlichen Protokolls nöthig hätten, um sothane Beobachtung hiernächst bei dem höheren Gericht hinlänglich bescheinigen zu können.

Die Untergerichte sollen fürohin nach Eröfnung des Urtheils die Partheien belehren, wie sie an Unser Hof-Gericht appelliren können.

§. 46. Hiebei verstehet sich übrigens aus der bisherigen Ordnung und Observanz von selbsten, daß die Beschwerde, wegen welcher appelliret werden will, allerwenigstens in 50 Gulden bestehen, oder den Werth derenselben anreichen müsse, es wäre dann Sache, daß es um jährliche Renthen oder ewige Gerechtigkeiten zu thun wäre, massen Wir es hierunter bei demjenigen, was bereits vorhin auf den einen sowohl als den anderen dieser Fällen bei Unserem Hof-Gericht eingeführet und üblich ist, lediglich belassen.

Was für eine Summe zur Appellation erforderlich seyn solle.

§. 47. Und da die Erfahrnuß nur mehr als zuviel gelehret, gestalten gar mancherlei Appellations-Prozesse nicht erkannt worden wären, wann man vor derenselben Erkennung bei Unserem Fürstlichen Hof-Gericht die Untergerichtliche Acten und die der Unterrichterlichen Erkanntnuß unterstellte Entscheidungsgründe bei der Hande gehabt hätte; so ergehet hiemit an Unsere Ober- und Aemtere Unser allgemeiner und Ernst-gemessener Befehl, daß, sobald von eingewandter Appellation bei denenselben die hieroben vorgeschriebene Anzeige geschiehet, innerhalb vierzehen Tägen sammtliche in der Sache verhandelte Acten, mit Bericht und Anführung oberwehnter Entscheidungsgründen, und zwar in originali an Unser Hof-Gericht, bei Strafe nach Ermäßigung, verschlossen eingeschickt werden sollen.

Die Untergerichte sollen fürohin binnen vierzehen Tagen nach angezeigter Appellation die Acten und Entscheidungsgründe an Unser Hof-Gericht verschlossen einschicken.

§. 48. Sonsten bleibet die Nothfrist zu Einführung der Appellation bei Unserem Hof-Gericht auf sechs Wochen nach, wie vor, bestgesezet. Es soll aber fürohin diese Frist von dem Tag des eröfneten Urtheils zu lauffen anfangen, auch soll die Einführung in Zukunft nur durch eine einzige Schrift geschehen, solchergestalten zwar, daß darinn zuerst die beibehaltene Formalien urkundlich gerechtfertiget, und darauf zugleich die Gravamina deutlich und gründlich angeführet werden sollen; allermassen, wann an dem ein- oder andern einiger Mangel erscheinet, alsdann die nachgesuchte Prozesse alsogleich abzuschlagen seind.

Binnen sechs Wochen von dem Tag des erdfneten Urtheils sollen fürohin die Appellationes eingeführet, und nur durch eine Schrift die beibehaltene Formalien sowohl als die vermeinte Beschwerde gerechtfertiget werden.

§. 49. Die Erstreckung dieser Nothfrist soll ferner von Unserem Hof-Gericht nicht leicht über drei Wochen, und noch weniger mehr als zweimal gestattet werden, besonders wann der Appellant sich in dem Besitze der bestrittenen Sache befände. Wovon jedoch allezeit der Fall ausgenommen bleibet, wann unvorgesehene und unhintertreibliche Behinderungen entweder genugsam bescheiniget, oder nach Befund beschwohren würden.

Wie die Erstreckung dieser Nothfrist fürohin soll geschehen, oder nicht geschehen können.

§. 50.

Wie auf den Gravatorial-Libell die Appellationsprozesse entweder abzuschlagen, und alsdann die Sache an das vorige Gericht zurückzusenden, oder aber zu erkennen und solchen Falls an den Appellaten zu dekretiren sei?

§. 50. Kommt nun auf solche Weise mit der Einführung der Libellus gravaminum bei Unserem Hof-Gericht ein; so ist derselbe alsbalden mit denen Acten voriger Instanz einem Referenten zuzustellen, welcher sofort innerhalb vierzehen Tägen über die Fragen, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, wie auch ob die aufgestellte Beschwerden gegründet seien oder nicht, unfehlbar in Consilio sein Gutachten abzustatten hat, worauf alsdann nach Gestalt der Umständen die gebettene Prozesse entweder abzuschlagen (und dieses zwar entweder purè & simpliciter, oder cum ordinatione, wann nemlich jeweilß ein klar vor Augen liegendes gravamen brevi manu, wodurch keinem Theil ein unwiderbringlicher Nachtheil, sondern vielmehr ein wahrer Nutzen zuwachset, gehoben werden könnte) oder aber zu erkennen, auch ersteren Falls zugleich die Sache zu Erfüllung der Justitz an den vorigen Richter zurückzusenden, letzteren Falls hingegen der Libellus gravaminum dem Appellaten, um darauf intra terminum legalem excipiendo zu handelen, ohne weiteres zu communiciren ist; massen Wir nunmehro bei einführender gegenwärtiger Ordnung das zeithero noch beibehalten geweste Appellationsseide hiemit als unnöthig abstellen. Dahingegen

Die alte Rechtswohlthat non deducta deducendi &c. wird beibehalten, aber wie hinfüro?

§. 51. In Erwegung, daß bei Unseren Ober- und Aemteren keine gelehrte Sachwaltere angestellet seind, und dahero gar leicht die sich selbst überlassene dasige unerfahrne Partheien etwas Sach-dienliches in erster Instanz ausser Acht lassen können, wollen Wir bei dem Appellationsgericht die bekannte Rechtswohlthat nondum detecta deducendi, & nondum probata probandi gleichergestalten ferner gelten lassen, jedoch mit dem gemessenen Anhang, daß der Appellant seine Urkunden, oder dafern er durch Zeugen beweisen wollte, die Articele alsogleich mit dem Libello gravaminum zu übergeben bei Verlust dieser Wohlthat schuldig seyn soll; es wäre dann, daß er erst nachhero neue Beweißmittel ausfindig gemacht hätte, und solches (wie bereits anderstwo mit mehreren versehen ist) entweder bescheinigen oder beschwören könnte.

Im übrigen ist es mit denen Fristen von Handelung zu Handelung, auch derer Fristenverlängerung und dem Beschluß der Sachen so, wie bei dem Prozesse erster Instanz zu halten.

§. 52. Im übrigen bedarf es hier über den weitern Verfolg und Lauf dieses Prozesses, nemlich wegen dem Zeitraum deren Gesetz-mäßigen Fristen von einer zu der anderen Haupthandelung, item derenselben allenfalsiger Verlängerung, auch dem mit der Duplik Rel-mäßig erfolgen sollenden gänzlichen Beschluß der Sachen und demnächstiger ohnverweilter Referirung derer Acten eben so wenig, als in Ansehung der Ausnahm, wornach jezuweilen auf Erheischung der natürlichen Billigkeit ein anderes und weiteres zugelassen ist, keiner abermaligen umständlichen Wiederhohlung, indeme Wir es hierunter durchaus eben so, wie schon zuvor desfalls an seinem Ort von Unseren Hof-Gerichtlichen Prozessen erster Instanz angeordnet ist, gehalten wissen wollen. Dahero sofort

Von der Restitution, und wo dieselbe, auch mit was für einer Wirkung soll nachgesucht werden können.

§. 53. Zweitens von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gut findende nähere Verordnung zu thun, soll dasselbe nach freier Wahl derer Partheien entweder bei demselbigen Unterrichter Unseres Hochstifts, der das vorige Urtheil ausgesprochen hat, oder aber bei Unserem Hof-Gericht und zwar in jedem Fall cum effectu suspensivo oder mit der Würkung eingeführet werden können, daß, wann alsdann das vorige Urtheil noch nicht in Vollzug gesetzet ist, desselben Vollziehung bis auf anderweite Erkanntniß in Ausstand belassen werden soll.

Es soll aber dieses von dem Tag, wo die Hindernuß aufhöret, binnen sechs Wochen geschehen,

§. 54. Die Zeit, binnen welcher dieses Rechtsmittel soll eingeführet werden können, bestimmen Wir hiemit auf sechs Wochen, jedoch in dem Verstand, daß sothane Frist allererst von dem Tag zu lauffen anfange, da diejenige Hindernuß aufhöret, wegen welcher diese Wiedereinsetzung nicht ehender hat nachgesuchet werden können.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55. Die Beobachtung dieser Nothfrist muß derjenige, welcher um sothane Wiedereinsezung einkommet, alsogleich in seiner Bittschrift entweder genugsam bescheinigen, oder sich statt dessen, nebst seinem Sachwalter, zu einem körperlichen Eide erbiethen, auch, wann er durch einen Anwald das Eide in seine Seele abschwören zu lassen aus erheblichen Ursachen bitten wollte, alsbalden hierzu die besondere Vollmacht beilegen; anerwogen in dem einen oder anderen Unterlassungsfall das Restitutionsmittel vor gefallen erkläret, und der Sachwalter, sofern er daran Schuld träge, die unschuldige Parthei zu entschädigen gehalten seyn, wann er aber hierzu nicht vermögend, sondern die Parthei eben deswegen auch gegen dieses Versehen wieder in vorigen Stand zu sezen wäre, ohnnachsichtlich in eine willkührliche und namhafte Strafe genommen werden solle.

Die Beobachtung solcher Nothfrist muß gleich in der Bittschrift entweder bescheiniget, oder durch Eidesérbietung bestätiget werden, und dieses unter was für einem Präjudiz.

§. 56. Gleichwie aber der Grund bei dieser Gattung der Wiedereinsezung, nemlich gegen ein eröfnetes Urtheil, einzig und allein die sogenannte Nova reperta seind; also muß auch die vorgeschriebene Bescheinigung oder Beschwörung eigentlich auf einen oder andern aus folgenden Puncten hinauslauffen, nemlich, daß er, Restitutionskläger, vor sechs Wochen seine dermalige neue Gründe und Beweißmittele entweder nicht gewußt, oder selbe nicht gehabt, auch nicht hätte haben können, oder daß er wenigstens geglaubt habe, gestalten sie zu seiner Sache nicht dienlich wären. Uebrigens

Ueber was für Puncten sothane Bescheinigung oder Eidesleistung geschehen müsse.

§. 57. Haben Wir der Parthei hieroben freigestellet, die Wiedereinsezung entweder bei dem vorigen oder bei dem höheren Richter in Unseren Landen nachzusuchen. Dahero, damit man lezteren Falls bei Unserem Hof-Gericht noch vor Einbringung der Restitutionsklage sammtliche Acten auf der Canzlei in Bereitschaft haben möge, soll die Parthei, wenigstens 14 Täge vor wirklicher Einleitung ihres Gesuchs, dem vorigen Gericht von ihrem Vorhaben geziemende Nachricht erstatten, dieses aber alsdann ohne Saumnuß gleich daran seyn, damit sammtliche Acten, nebst Anschliesung deren bei der vorigen Erkanntnuß angewendeten Beweggründen, annoch vor Ablauf deren übrigen 14 Tägen, ohnfehlbar ebenfalls in originali (wie albereits hieroben bei der Appellation §. 47. geordnet ist) an gedacht Unser Hof-Gericht eingesendet werden.

Was soll der Restitutionskläger annoch vor Einbringung seines Gesuchs zur höheren Instanz bei dem Untergericht und dieses darauf wegen Einschickung der Acten und Entscheidungsgründen an das Hof-Gericht beobachten?

§. 58. Kommet nun die Restitutionsklage vorgeschriebenermassen würklich ein, so ist dieselbe alsbalden einem Referenten mit denen vorigen Acten zuzustellen, welcher sodann ebenmäßig, wie auf eine Appellationsschrift binnen 14 Tägen sein Gutachten in Consilio zu verlessen hat, ob die angeführte Gründe neu und erheblich, oder nicht vielmehr in denen vorigen Acten allschon vorgekommen und durchgebeutelt, oder sonst von Unwerth seien? worauf demnächst in lezterwehntem Fall Implorant mit seinem Wiedereinsezungsgesuch ohnverzüglich abzuweisen: bei anscheinender Erheblichkeit neuer Gründen aber entweder gleich ohne weiteres der Libellus restitutionis dem Imploraten, um sich darauf intra terminum legalem vernehmen zu lassen, zuzufertigen, oder aber noch zuvor der Implorant zu dem anerbottenen Eide zuzulassen, und Terminus zu dessen Ablegung anzusezen ist, nemlich je nachdem die §. 55. und 56. bemerkte Beobachtung und Erfordernuß entweder schon auf genugsamer Bescheinigung (als welchen Falls kein Eide erforderet werden solle) oder aber nur auf der Erbietung des Eides beruhet.

Worinn soll das Richteramt nach förmlich eingebrachter Restitutionsklage bestehen?

§. 59. Auf sothane Zufertigung bringet sofort der Implorat seine Vernehmlassung ein, wobei alsdann der Unterschied zu beobachten kommet, ob derselben neue Urkunden beigeleget seien oder nicht? dann wäre lezteres, so ist die Sache ohne weiteres vor beschlossen anzunehmen,

Wie soll es mit Verlängerung derer Fristen und über-

Digitized by Google

zähliger Handlung, auch mit dem Referiren zum Definitivurtheil gehalten werden?

anzunehmen, und diese Schrift dem Imploranten nur zur Nachricht mitzutheilen, fort Extractus Protocolli cum actis ad referendum dem vorigen und ad correferendum einem neuen Referenten auszustellen. Ist aber ersteres, so muß der Implorant annoch mit der Replik, und der Implorat darauf mit der Duplik gehöret, in allenfallsig - noch fernerweiterem Verfolg aber, so wie wegen Nachsuchung derer Fristen ohnehin durchaus, also auch wegen Einbringung verspätteter neuer Urkunden oder sonstiger Beweißmittelen dasjenige, was bereits bei dem Prozesse erster Instanz versehen und bei dem Appellationsverfahren wiederholet worden ist, gleichergestalten zur Richtschnur genommen werden. Es ist solchemnach hier

Von der sogenannten Revision, und wie es dabei durchaus gehalten werden solle?

§. 60. Drittens an dem rechtlichen Mittel der sogenannten Revision. Nachdeme aber deshalben schon vorhin eine Maasgebende Verordnung erlassen worden; als wollen Wir solche mit folgendem anhero wiederholen, und, in soweit Wir darinnen gegenwärtig Nichts abänderen, selbige bestättigen. Wir wollen und verordnen dahero 1) daß in Fällen, worinn von Unseres Hof-Gerichts-Aussprüchen keine Berufung an ein Reichs-Gericht ergehen kann, die Revision nach Maasgab gemeiner Rechten, mithin ohne Unterschied der Summe, worauf sich die Beschwerde erstrecken mag, niemanden versaget, sondern, wann anderst nur die fatalia & formalia interponendæ behörig beobachtet worden, statt haben solle. Wäre aber 2) der Rechtsstreit von solchem Betrag, daß von gedacht - Unserem Hof-Gericht an eines deren höchsten Reichs-Gerichten appelliret werden könnte; so seind Wir zwar annoch eine Revisions-Instanz zu gestatten nicht schuldig; so oft jedoch alsdann beide Theile, nemlich der revidirende sowohl als der revidirte, auf weiteren Recurs an die Reichs-Gerichte eidlich renunciiren würden, wollen Wir gleichwohlen auch in solchen Zällen aus Landesväterlicher Fürsorge zu Erspahrung mehrerer Kösten und desto behenderen Beschleunigung schließ - und endlicher Justiz eine Revision der Acten bei Unserem Hof-Gericht auf nachstehende Art und Weise verwilligen und zulassen. Es soll nemlich 3) die Revision innerhalb sechs Wochen von dem Tag der Eröfnung des vorigen Urtheils anzurechnen, (sofern nicht aus erheblich - und bescheinigten Ursachen eine weitere Frist erhalten worden wäre) bei Unserem Hof-Gericht förmlich, das ist, mit zumaliger Einbringung des Libelli revisorii und Anerbietung zu dem Revisionseide, nachgesuchet werden; welches Eide sodann 4) in Sachen ersterer Classe alsbalden, in Sachen der zweiten Classe hingegen nach abgefordert - und eingekommener des revidirten Theils dieser Ordnung gemässer Erklärung, von dem Revidenten und seinem Sachwalter, das Eide der bemerkten Verzichte aber in Fällen, wo es hierobren erforderet wird, annebst von dem Revidenten sowohl als Revidirten abzuschwöhren ist. Und gleichwie dann 5) die Revision einzig und allein aus denen vorigen Acten gerechtfertiget werden muß; also ist auch dabei jedem Theile nur ein einziger Schriftsatze zu gestatten, und auf die beschehene Mittheilung des Revisionslibells zu Einbringung der Gegenhandlung dem revidirten Theil die bereits sonsten gewöhnliche Frist von sechs Wochen von dem Tag des, und respective derer abgeschwornen Eiden anzurechnen, sub præjudicio præclusionis anzuberaumen. Uebrigens aber und 6) legen Wir der Revision den sogenannten effectum suspensivum, oder die Würkung, Kraft welcher die Vollstreckung des vorigen Urtheils bis zur rechtlichen Erledigung des Revisorii in Ausstand bleiben muß, per expressum zu. Und sobald hiernächst 7) die zwei zugelassene Schriftsätze eingekommen seind, soll ein anderer Referens aus dem Mittel Unseres Hof-Gerichts ernennet und demselben noch ein Correferens aus dem nemlichen Mittel zugeordnet, sofort von denenselben die angebrachte Beschwerden genau erwogen, und darüber ihre Relation erstattet werden; hiebei jedoch 8) der vorige Referens auch wiederum, wo möglich, zugegen seyn, und seine Meinung votando erbfnen; jedesmalen aber 9) in Revisionssachen, als weit es nur

immer

immer nach jeweils bewandten Umständen wird geſchehen können, in dem vollzählig verſammelten Pleno referiret und concludiret werden.

§. 61. Das vierte Rechtsmittel gegen ein gefälltes Urtheil iſt die Nichtigkeitsklage und ſoll dieſelbe, ſofern ſie ſich anderſt auf ſogenannte unheilbare Nichtigkeiten gründet, ſowohl vor dem Richter, welcher das vorige Urtheil hat ergehen laſſen, als auch vor der höheren Stelle, nemlich Unſerem Hof-Gericht, und zwar ebenmäßig, wie die Reviſion, ſeit dem Tag der beſchehenen Urtheilseröfnung binnen 6. Wochen, wie auch cum effectu ſuſpenſivo oder mit Ausſtand der Vollſtreckung des vorigen Urtheils, und ohne Rückſicht auf eine gewiſſe Summe (immaſſen Wir niemand auch nur in dem allermindeſten durch derlei Nichtigkeiten zur Ungebühr beſchwehret wiſſen und noch weniger in ſolchem Fall Hülf-los laſſen wollen) ſtatt haben. Gleichwie aber ſo weiter dieſe Klage ebenfalls nach dem Muſter der ſchon zur Gleichnuß angezogenen Reviſion aus denen vorhin verhandelten Acten gerechtfertiget werden muß; alſo wollen Wir auch, daß dabei jedem Theile nur eine Schrift unter der mehr bemeldten geſetzlichen Friſt ſolle zugelaſſen, ſonſten aber in dem Fall, wann ſothane Klage bei der höheren Inſtanz angebracht wird, von dem Unterrichter ſowohl als von der Parthey wegen zeitlicher Anbegehrung und reſpective Einſchickung derer Acten und Entſcheidungsurſachen dasjenige, was in gleichem Fall bei der Reſtitutionsklage verordnet iſt, beobachtet werden. Indeſſen, ſo unverwerflich und billig dieſes Rechtsmittel iſt, ſo wollen Wir doch nicht, daß gegen die Erkanntnuſſen Unſeres Fürſtlichen Hof-Gerichts eine daher geleitete Klage bei demſelben Platz haben ſolle, theils weilen Wir zu demſelben, zumalen in corpore, das gnädigſte Vertrauen hegen, daß es durch ein ſo grobes Verſehen ſich niemalen verirren werde, theils aber auch, weilen je auf allen unvermutheten Fall eine ſolche Klage allſchon durch das bei Unſerem Hof-Gericht verſtattete und mit deſſelben erhabenen Anſehen ſich beſſer reimende Mittel der Reviſion in ziemlicher Maaſe erſetzet, wie minder nicht in dem Fall derer etwa bereits verſtrichenen Reviſions-Fatalien durch den an die Reichs-Gerichte alsdann noch offen ſtehenden Recurs Fürſehung vorhanden iſt. Und ob Wir endlich zwar auch

Von der Nichtigkeitsklage, und wie ſolche ein- und ausgeführet werden, gegen Hof-Gerichts-Urthelle aber nicht Platz haben ſolle.

§. 62. Fünftens, ſo viel die ſo benahmſte Syndikats-Klage betrift, ebenfalls von einem jeden Unſerer Räthen insbeſondere die ganz zuverſichtliche Meinung und Hofnung tragen, daß er ſtetshin ſeinen Beruf und Stand viel höher ſchätzen werde, als daß er gegen ſich zu einer ſo verabſcheuungswürdigen Klage auch nur von weitem einen Schein zum Anlaß werde geben wollen; ſo bleibet jedannoch auf allen unverhoffenden Fall dieſes Rechtsmittel hierdurch beibehalten; Wir erklären aber auch zugleich anmit in voraus männiglich zur Warnung, daß, wann ſich jemand, ſo Gott verhüte! auf einem ſolchen Gerechtigkeitsſchänderiſchen Unweſen betretten lieſe, Wir den Verbrecher alsbalden wenigſtens zur allergeringſten Ahndung ſeiner Dienſten als Ehr-los zu entſetzen, weder Umgang nehmen könnten noch würden.

Von der Syndikats-Klage, welche beibehalten, und in gegründetem Fall gegen den Beklagten ſchärfeſt geahndet werden ſoll.

§. 63. Nachdeme Wir nun Unſere Willensmeinung mit vorſtehendem darinnen ausgedrucket haben, wie Wir es fürohin bei allen und jeden Gattungen von Rechtsklagen und Mittelen in dem rechtlichen Verfahren zu deſſelben möglichſter Abkürzung, Ordnung und Beförderung gehalten haben wollen; ſo iſt es jetzo auch an deme, daß Wir von der Zeit und Art zu referiren, von jeweiliger Verſendung derer Acten, von Eröfnung derer Erkanntnuſſen und Beſcheiden, Mäßigung derer Prozeßköſten und Vollſtreckung derer Urtheilen nothdürftige Erwehnung thun, und zwar

Von weiteren Verfügungen wegen dem Referiren, dem Acten-Verſenden und ſofort.

§. 64.

Digitized by Google

In Zwischenfällen soll, wie schon oben geordnet ist, zum endlichen Urtheil aber in Zeit sechs Wochen nach Ausstellung der Acten referiret werden.

§. 64. Das Referiren betreffend, wiederholen Wir anvorderist, was Wir bereits davon wegen Zwischen-Relationen bey besondern Fällen hieroben jeden Ortes verordnet haben, wie auch, daß niemalen eine end- und schließliche Haupt-Relation länger als sechs Wochen seit der Ausstellung derer Acten in Ruckstand bleiben solle, soferne nicht ganz erhebliche Hindernussen darzwischen kämen, und solche ad Protocollum Consilii zu Unserer besonderer Beheiligung angezeiget würden. Es soll aber auch

Was bei Aus- und Zustellung derer Acten beobachtet werden solle.

§. 65. Unser jeweiliger Hof-Gerichts-Präsident und Hof-Gerichts-Director keinen Rath vor dem anderen mit Zustellungen überhäufen, sondern fleißigen Bedacht nehmen, daß hierunter, so viel möglich, gute Gleichheit beobachtet werde. Diejenige Räthe aber, welche jezuweilen von Uns ohnmittelbar verschiedene Angelegenheiten Unseres Fürstlichen Hochstifts oder sonstige Regierungssachen in Auftrag haben, sollen ohnehin während solcher Zeit mit Hof-Gerichtssachen verschonet bleiben, damit nicht widrigenfalls eine Sache durch die andere behinderet, oder wenigstens gestöhret und aufgehalten werde.

Absonderlich in Ansehung der Verwand- und Freundschaft derer Partheien mit denen Rathsgliederen und dieser mit denen Advokaten und Sachwalteren.

§. 66. Absonderlich aber hat der Präsident oder Director gleich bei der ersten Ausstellung der Sache an einen Referenten nicht nur auf die Verwand- und Freundschaft derer Partheien mit denen Rathsgliederen, sondern auch solcher mit denen Advokaten und Sachwaltern genau acht zu haben, weilen an der ersten Ausstellung gar viel, wo nicht alles gelegen ist. Annebens ist auch

Auch muß der Referent nach der Beschaffenheit der Sache ausgesuchet werden, und dahero der Director wenigstens den Haupt-Punkt einer jeden Sache vorher einsehen.

§. 67. Allezeit nach der Beschwerlichkeit der Sachen (zu welchem Ende dann der Director jedesmalen wenigstens den Haupt-Punct der Sache und deren einschlagenden Folgen einsehen muß) der Referent auszusuchen, und feind nicht einem Rathsglied mehrentheils die weitläufigist- und beschwerlichste Sachen zuzustellen, sondern ist vielmehr die Arbeit mit dem Alter, mit denen Leibeskräften, und (wie schon oberwehnt) mit denen vielen sonstigen etwaigen Obliegenheiten zu bemessen. Wird aber jezuweilen

Ist jeweilen ein Referent und Correferent zu ernennen, so soll ersteres in der Person eines jüngeren Manns geschehen, und demselbe ein älterer Rath ad correferendum zugegeben werde.

§. 68. Einen Correferenten von Anfang gleich zu setzen nutzlich oder nöthig erachtet, so ist ein junger noch nicht geübter Mann pro Referente zu ernennen, und demselben ein älterer Rath pro Correferente zuzugeben, welcher Kräften halber sich vielleicht nicht mehr zu beschwerlichen Arbeiten kann gebrauchen lassen; sintemalen hierdurch der Vortheil erfolget, daß jüngere Leute sich bei einem alten Fuhrmann üben, die ältere und etwas ausgesponnene aber besser geschonet werden, und die Früchten ihres Alters und ehevoriger Arbeit mit Nutzen und Vergnügen genieſen können. Dahero dann auch

Wie theils alle Quartal, theils alljährlich eine Protokollmäßige Verzeichnuß über die eingekommene und ausgestellte, fort referirte

§. 69. Um in dem einen sowohl als dem anderen die Versicherung zu erhalten, wie gegenwärtiger Unserer desfallsiger Verordnung gehorsamst und genau nachgelebet werde, wollen Wir, daß Uns von dem Hof-Gerichts-Sekretario jedes Quartal eine Protokollmäßige Verzeichnuß darüber, was für Sachen, dann wem und wann zum Referiren zugestellet, auch von wem und wie bald mit seinem Vortrag und Gutachten in Consilio reproduciret worden: alljährlich aber eine Tabelle, woraus überhaupt zu ersehen, wie viel Sachen in demselben Jahr ein-

gekommen,

Digitized by Google

gekommen, und in wie vielen sowohl Zwischen- als Endurtheile ergangen seyen, zu Unseren Handen gestellet werden soll. Hingegen

und entschiedene Sachen zu Hochfürstlichen Handen eingeschicket werden solle?

§. 70. Die Art zu Referiren belangend, stellen Wir, um die desfallsige Arbeit möglichst zu erleichteren, einem jeden Referenten hiemit frei, ob er aus denen Acten einen vollständigen Auszug fertigen wolle oder nicht. Dann, ob zwar ein vollständiger Actenauszug wegen der darmit verknüpften besonderen Sicherheit billig sehr hoch zu schätzen ist, weilen bekanntlich bei Auszihung der Acten noch nicht über die Erheb- oder Unerheblichkeit deren innhaltlichen Umständen geurtheilet werden darf, sondern sowohl erheb- als unerhebliches Vor- und Anbringen, damit der Auszug getreu und vollständig heissen könne, angeführet werden muß, indeme öfters, was dem Referenten unerheblich scheinet, von andern Mitvotanten für allerdings erheblich angesehen werden kann; so erachten Wir doch, daß eines theils eben diese so schätzbare Sicherheit genugsam beibehalten, und anderen theils zugleich überflüßige Wiederholung vermieden werde, wann eine Hauptrelation nur 1) in succincta facti specie oder in vorausgesetzter Actenmäßiger Erzehlung der Geschichte und dem Verlauf des Prozesses, sodann 2) in disquisitione formalium & 3) in disquisitione materialium bestände, in beeden lezteren Theilen aber bei der Ausführung deren gewöhnlichen Fragen, ob bei der Führung des Prozesses Nichts zu erinneren, und besonders ob die Gerichtbarkeit gegründet, noch mehr aber bei jenen: quæ actio instituta? an probata? an elisa? das ist: ob und welche Art der rechtlichen Klage dem Kläger nach seiner Geschichtserzehlung zustehe? ob die Erfordernussen solcher Klage bewiesen? und ob die Klage durch des Beklagtens Einwendungen nicht abgeleinet seie, hierunter alle und jede Actenmäßige Umstände ohne Ausnahme, und zwar die dem Referenten unerheblich anscheinende als Zweifels-Gründe, die erhebliche aber unter denen Entscheidungs-Gründen getreulich angeführet, und solches denen Referenten auf ihre theuere und schwere Pflichten, als worauf man sich ohnehin auch bey dem Actenauszug fürnemlich verlassen muß, eingeschärfet würde. Wie Wir dann daher ein solches alles Ernstes einschärfen, und übrigens allem obigen nur noch dieses beyfügen, daß die Referenten auch jedesmalen ihrem endlichen Vortrag das Gutachten in Ansehung derer Unköstен, und weniger nicht die conceptis verbis entworfene Fassung des Urtheils anhängen, in diese aber keine rationes decidendi einfliesen lassen sollen.

Von der Art und Weise die Relationen zu fassen.

§. 71. Dann kann auch jezuweilen die Berathschlagung vorkommen, ob nicht die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zu Einholung des Urtheils zu versenden seien? allein! dieses wollen Wir der Regel nach (ausser in Revisionssachen nach Anleitung des Rec. Deput. de 1660. §. 16. & Rec. Imp. nov. §. 113. nach Gelegenheit einer jeden Sache und aus erheblichen Ursachen) nie gestatten, wann es auch gleich Sachen wären, welche Unseren oder Unseres Fürstlichen Hochstifts eigenen Vortheil mittel- oder unmittelbar betreffeten; massen hiemit Unser ausdrücklicher Wille und Verordnung ist, daß auch in solchen Sachen Unser Hof-Gericht selbsten nach dem geraden Weege der überall blind- und gleich durchgehenden Gerechtigkeit Einsicht nehme und Urtheil gebe. Und seind Wir soweit entfernet, jemanden durch einige Ruckstcht auf Uns und Unser Fürstliches Hochstift von erwehntem geraden Weege der Justiz abzuleiten, daß Wir nicht allein auf solche Fälle die Referentes & Votantes hiemit ein für allemal Unserer Pflichten entlassen, sondern auch diejenige, welche wegen einem solchen Irrwahn Uns zu gefallen aus dem rechten Geleis tretten würden, vielmehr mit doppelter Strafe und desto schwererer Ungnade ansehen werden.

Die Acten sollen der Regel nach an auswärtige Rechtsgelehrte zu Fassung des Urtheils nicht versendet werden.

Digitized by Google

Es wäre dann Sache, daß beede Theile darein willigten.

§. 72. Nur durch eine Ausnahme von der Regel lassen Wir demnach eine solche Versendung ad Impartiales in causis non revisoriis zu, wann beede Partheien darum bitten, oder auch, wann zwar nur eine Parthei darum anstehet, die andere aber dargegen nicht widerspricht; dann da ja ein jeder, auch wider seinen Willen, sich der Erkanntnuß seines ordentlichen Richters unterwerfen muß; so finden Wir auch nicht billig, daß jemand gegen seine Einwilligung von seinem ordentlichen Richter abgezogen und der Beurtheilung eines Auswärtigen untergeben werde.

Wie alsdann die Acten inrotuliret und verschlossen, auch bei der Rückkunft resigniret werden sollen.

§. 73. Wie übrigens bei jeweiliger Versendung der Acten die vorläufige Inrotulirung, dann die Besiegelung und sonsten das Mehrere geschehen, auch was bei der Ruckkunft wegen der Resignirung derenselben und Eröfnung des Urtheils beobachtet werden müsse, alles dieses ist schon aus der gemeinen Uebung zu Genügen bekannt, wobei Wir es dann auch ohne weiteres eben so, wie

Wie man es mit Verkündung derer Hof-Gerichts-Urtheilen halten solle?

§. 74. Bei der Art und Weise, wornach bishero die von Unserem Hof-Gericht gefälte Urtheile und Bescheide eröfnet worden seind, lediglich bewenden lassen, und nur noch hiebei anfügen, wie Wir den ehemals beschehenen Vorschlag, die befassete Erkanntnussen nur alle Quartal miteinander und zusammen eröfnen zu lassen, keineswegs begnehmigen, sondern hiemit ausdrücklich verwerfen und wollen, daß ein jedes zu Stande gebrachte Urtheile alsbalden und ohne einigen Aufenthalt bey der nächsten Hof-Gerichts-Sitzung prævia citatione ad audiendum publicari verkündet, und in dem Fall eines nicht erscheinenden Anwaldes jemand hierzu ex officio angestellet werden solle.

Wie soll die Mäßigung derer Prozeßkosten geschehen?

§. 75. Durch die eröfnete Urtheile wird nun mehrmahlen ein oder andere Parthei zu Bezahlung deren Unkösten, jedoch mit Vorbehalt richterlicher Mäßigung, fällig erkläret. Es ist dahero auch nöthig, daß sothane Mäßigung seiner Zeit ohnaufhörlich und ordentlich beforget werde, und wollen Wir hiebei, daß derjenige Theile, welcher die Ruckerstattung der Kösten zu forderen hat, binnen 14. Tägen nach eröfnetem Urtheil die Verzeichnuß darüber eingeben soll, welche nachstehendermassen einzurichten ist: nemlich ein jeder Post muß rechter Seits, der Ordnung und Zahl nach, mit einem Ziefer bezeichnet seyn, linker Seits aber sollen vier Ziefer-Columnen gezogen, fort über die zwei erste das Wort: Forderung, und über die zwei letzte das Wort: Mäßigung gesetzt werden, um von denen letzteren beeden Columnen bei der richterlichen Moderirung nöthigen Gebrauch machen zu können. Kommt nun die Verzeichnuß solchergestalten ein, so ist dahin zu sehen, ob sie die Summe von zwanzig Gulden übersteige oder nicht; dann in dem ersten Fall ist sie vorher der Gegen-Parthei, um binnen vierzehen Tägen sich darüber vernehmen zu lassen, oder widrigen Falls die Mäßigung ex officio zu gewärtigen, zu communiciren; In dem andern Fall aber soll die Revidir- und Moderirung alsogleich ohne weiteres von dem Referenten nach denen vorhandenen Tax-Ordnungen und dem Herkommen, in Ansehung deren Schriften aber keineswegs nach der Bogenzahl, sondern nach dem wahren Verdienst des Verfassers, mithin nach desselben bezeigter Geschicklichkeit beforget, fort bei der nächsten Rathsversammlung verlesen und zur Dekretirung beförderet werden.

Was wegen strackter Vollstreckung derer Urtheilen zu beobachten.

§. 76. Ferner ist in einem jeden Endurtheil (wann anderst hierdurch nicht der Beklagte blos von der Klage losgesprochen wird) eine gewisse Frist nach Gestalt der Sachen und Umständen zu bestimmen, binnen welcher der Außage des Urtheils das schuldige Genügen geleistet werden soll. Ist nun das Urtheil Rechtskräftig geworden, und die ad parendum angesetzte

Digitized by Google

ſetzte Friſt fruchtlos verſtrichen, ſo iſt alsbalden auf des obſiegenden Theils erſtes Anruffen Commiſſio ad exequendum, und zwar entweder auf ein Mitglied Unſeres Hof-Gerichts, oder auf Unſere Ober- und Aemtere, je nach der Verhältnuß deren Perſonen und Sachen, zu erkennen: und hat hierauf der Commiſſarius ohnverweilt dem Sachfälligen Theile annoch Zeit von ſo vielmal dreien Tägen, als die in dem Urtheil zu der Folgleiſtung anberaumte Friſt Wochen enthaltet, anzuſetzen. Nach derſelben Verflieſung aber kommt es einzig und allein darauf an, ob von der Parthei annoch in rechter Zeit ein die Execution hemmendes Rechtsmittel ergriffen worden, und darauf von Unſerem Hof-Gericht literæ ſtatus bei dem Executions Commiſſario einfolgen oder nicht; dann geſchiehet dieſes, ſo hat freilich Commiſſio mit weiterem Verfahren zuruck- und an ſich zu halten, fort anderweiten Verhaltungsbefehle zu erwarten. Erfolget aber ſolches nicht, ſo muß, alles Einwendens ohngehindert, und wann auch gleich die Parthei bei Unſerem Hof-Gericht mit neuer Vorſtellung eingekommen wäre, mit der Execution fürgefahren werden, maſſen Wir nicht wollen, daß Unſer Hof-Gericht gegen die Urtheilsvollſtreckung einige Einwendungen, ſollten ſie auch gleichwol denen gemeinen Rechten nach bei der Execution zuläßig ſeyn, (dann ſie hätten ja nach Unſerer hierobiger Vorſchrift in Zeiten vor- und angebracht werden ſollen) anhören ſolle: die alleinige Vorwendung des Beneficii competentiæ, und dann diejenige Einreden, welche erſt nach verkändetem Urtheil erwachſen ſeynd, nebſt ſonſtigen Reſtitutionsfällen natürlicher Weis ausgenommen.

Von dem Amt und der Schuldigkeit derer Advokaten und Sachwalteren.

§. 77. Endlich iſt zu Beförderung der Juſtiz-Pflege auch gar merklich daran gelegen, daß die Advokaten und Sachwaltere ihr Amt und ihre Schuldigkeit gebührend verrichten. Bei willkührlicher auf jeden Widerhandlungsfall von Unſerem Hof-Gericht ohnnachſichtlich anzuſetzender Straffe wollen Wir dahero denenſelben ſamt und ſonders nachfolgendes ernſtlich eingebunden wiſſen, und zwar 1) ſollen ſie überhaupt das, was Wir bis hieher durch gegenwärtiges gemeſſen verordnet haben, als viel daſſelbe ihre Dienſtobliegenheit betrift, genau und ſtets befolgen. Sodann 2) ſollen ſie keiner Parthei ihren Dienſt leiſten, oder auch ſolchen fortzuſetzen ſich unterfangen, ſobald ſie wahrnehmen, daß die Parthei ohne wahrſcheinliches Recht An- oder Widerſpruch führe, mithin blos, wie man zu ſagen pfleget, mit einer faulen Sache umgehe. Ferner ſollen 3) die Rubriquen derer Schriften kurz gefaſſet, und bei denen Hauptſchriften keine andere Benennungen, als: Klagſchrift, Gegenvernehmlaſſung, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplicæ, und ſo weiter gebraucht werden; in der Appellations-Inſtanz aber ſoll die erſte Schrift Libellus gravaminum, bei der Reſtitutionsklage Supplicatio pro reſtitutione in integrum, bei der Reviſion Libellus reviſionis, bei der Klage über Nichtigkeit Deductio nullitatum inſanabilium heiſſen, und auch das Begehren der Parthei in der Sache ſelbſten zugleich auf der Rubrik mit wenig Worten bemerket werden. Nichtweniger iſt 4) gleich bei der erſten Schrift der Nahme aller Klägern und aller Beklagten, nebſt ihren Aemtern und Wohnplätzen, auszudrucken, auch 5) bei allen Schriften, es mag ſie der Kläger oder der Beklagte übergeben, allezeit jener zuerſt und dieſer hernach auf der Ueberſchrift zu benennen, und 6) bei denen Beilagen kein anderes Zeichen als Buchſtaben oder Zieffere, und zwar dergeſtalten zu gebrauchen, daß, wann der Kläger ſich der Buchſtaben bedienet, alsdann der Beklagte ſeine Beilagen mit Zieffern bemerken ſolle, wie auch daß immer auf beeden Seiten in der Reihe deren Buchſtaben und reſpective Zieffern durch alle Schriften ohnunterbrochen fortgefahren werde. Annebſt ſeind aber auch 7) alle Schriften und Beilagen auf jeder Blattſeite mit Zieffern zu bezeichnen: und 8) in Betreff der Legitimation ſollen die Anwälde entweder gleich bei der erſten Schrift, oder, da ſolches nicht geſchehen könnte, wenigſtens bei der zweiten Handlung (maſſen Wir nur bei der erſten die Cautionem pro rato zulaſſen wollen) behörige Vollmacht einbringen; in denen Schriften ſelbſten aber 9) ſollen ſie

ſich

sich die Kürze, die Deutlichkeit und die Gründlichkeit zur fürnehmsten Sorge seyn lassen, mithin alle unnöthige Weitläuftigkeit durch nichts bedeutende Clausulen, Vorbehälte und dergleichen äusserst vermeiden, auch nicht einmal Gesetze oder Stellen aus Bücheren über gemeine und geläufige Dinge, (es wäre dann, daß ein oder anderer Rechtslehrer den Casum substratum, wie man sagt, in terminis terminantibus entscheidete) anführen, und auch alsdann solche allegationes nur in margine beisetzen; absonderlich aber 10) in Klagschriften Nichts als nur eines Theils die Geschichte und anderen Theils das Begehren deutlich und statthaft begreifen: nichtweniger 11) in Fällen, wo die Geschichte sich auf mehrfältige besondere Umstände hinaus erstrecket, selbe von Punkt zu Punkt mit Zierfferen, damit der Beklagte sich desto gewisser darauf ebenfalls pünktlich vernehmen lassen könne, unterscheiden. Und endlich 12) wann jeweils eine sogenannte Sollicitirung des Urtheils nöthig wäre, soll nur ein kurzer Denkzettel unter voraus gesetzter Rubrik mit folgenden Worten: Memoriale primum pro maturatione sententiæ, (und nach Verfluß vier Wochen) Memoriale secundum &c. und so weiter: um Reassumir- und Betreibung ganz altverlegener Sachen aber mit diesem: Memoriale pro administranda Justitia &c. übergeben, auch 13) in Sachen, welche nicht plattbin pro cursu processus ordinario ad Acta gehören, sondern wobei Gefahr auf dem Verzug haftet, auswendig ober der Rubrik des Memorials die Worte: Petitur legi, beigeschrieben, und endlich überhaupt 14) demjenigen, was in Consilio visitationis des Kaiserlichen und Reichskammergerichts unterm 5ten December 1768. heilsamlich verordnet worden, **genau nachgegangen werden.**

Schluß und Befehl auf diese Verordnung stracks, steets und vest zu halten.

§. 78. Gleichwie nun an allem diesem Unser gnädigst und ernstlichstgemessener Wille geschiehet, also befehlen Wir hiermit Unseren Regierungs- und Hof-Gerichts-Präsidenten, Canzlarn, Vice-Canzlarn, Canzlei-Directorn, dann samtlichen geheimen und Hof-Räthen, auch Ober- und Amt-Leuten, von nun an nicht allein sich selbsten hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch ihre Untergebene zu strack- und steeter unterthänigster Befolgung dieser Unserer Verordnung behörig anzuweisen; zu welchem Ende Wir dann schließlich wollen, daß dieselbe zum Drucke gebracht, fort einem jeden Unserer Räthen, Beamten und Hof-Gerichts-Advokaten, gegenwärtig- und zukünftigen, ein Exemplar davon zugestellet, wie auch imgleichen ein solches auf denen Rathhäusern in Städten, Flecken und Dörferen zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hinterleget werden solle. Gegeben ꝛc.

XXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten Jänner 1771.

Die auswärtige Weißgerber dürfen keine gefertigte Säcklerwaaren auf die Märkte bringen.

Nachdeme dahiesige Säcklermeistere durch eine heut bei Uns vorgekommene Vorstellung das bittliche Ansuchen gethan, die Verordnung dahin zu erlassen, daß denen ausländischen sowohl, als einheimischen Weißgerbermeistern hinkünftig, wie es anderwärts auch gebräuchlich, verbotten seyn solle, mit gefertigten, und in die Säckler-Profession einschlagenden Lederwaaren, als da seind Beinkleider, Handschuhe, Beutel, Gürtel und dergleichen, die Hochstiftische Märkte zu frequentiren, und solche Waare allda zum Verkauf auszulegen, Wir sofort dieses Gesuch allerdings billig, und einer von Uns bereits im Jahr 1746 den 18ten August erlassenen Verordnung gemäß befunden haben; als thun Wir, inhærendo sothaner Verordnung, Demselben und Euch, hiermit anbefehlen, darnach die erforderliche Publikation zu verfügen, auch, damit mehrgedachter Verordnung stracklich nachgelebet werde, von Oberamtswegen die gebührende Obsicht zu tragen. In wessen Verlaß Wir ꝛc.

XXV.

Digitized by Google

XXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Hornung 1771.

Darf sich ohne höchste Bewilligung kein Amts-Chyrurgus einer Personal-Freiheit anmaßen.

Da nach einer und heut bekannt gemachten gnädigsten Willensmeinung Celsissimi nostri, sich kein Amts-Chyrurgus, ohne vorgängige oder künftiger Höchstderoselben Special gnädigsten Concession, sich einer Personal- oder sonstigen Freiheit anmaßen solle; als ohnverhalten Wir dieses Demselben und Euch nicht allein zur Nachachtung, sondern wollen auch, daß hiervon der betreffenden Behörde Nachricht gegeben werden solle. Die Wir übrigens ꝛc.

XXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten Hornung 1771.

Vorschrift, wie die Vorträge in Criminalsachen verfaßt werden sollen.

Beiliegende Fragstücke seind Uns ohnlängst von Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden mit der Weisung zugekommen, um bei vorkommenden Inquisitionen hiernach die zu fertigende Relationes einzurichten. Und da auch Höchstdieselbe so weiters gnädigst verordnet haben, daß auch hievon Demselben und Euch, um hierunter allenthalben in derlei wichtigen Procederen ein richtig- vollständig- und gleichförmiges zu erzielen, zugefertiget werde solle; so befolgen Wir andurch diesen gnädigsten Befehl, und weisen Demselben und Euch andurch an, Euch hiernach in vorkommenden Fällen in inquirendo zu bemessen. Die Wir ꝛc.

Fragen,

worauf beiläufig in peinlichen Hauptsachen die Relationen fürohin einzurichten.

1) Wann, auch wo und wie ist die Captur geschehen, und woher wird sie gerechtfertiget?
2) Wann hat die Special-Inquisition angefangen; auch wie ist sie ohne Saumsaal des Inquisitoris fortgesetzet und beschlossen worden?
3) Haben die Formalia processus und wie specificè ihre Richtigkeit?
4) Ueber was für Articulos inquisitionales ist die Special-Inquisition geführt und vollführet, mithin lis behörig contestiret?
5) Seind dadurch die Verbrechen quæstionis durchaus oder zum Theil, und auf was Weise legaliter erhoben oder nicht? auch letzteren Falls annoch näher zu erheben oder nicht zu erheben?
6) Auf was für ein peinliches Gesetze deren gemeinen Rechten, insonderheit der Carolinæ, dann deren Krais-Sanctionen und Landes-Verordnungen ist das Actenmäßige Verbrechen qualificirt?
7) Was für defensionales ergeben sich ex actis, und in wie weit seind solche relevirend?
8) Was für ein schließlicher reatus kann solchemnach dem Inquisiten zur schließlichen Defensions-Vernehmlassung angeworfen? Fort endlich
9) wie die Urtel, sofern Neuerung entbleibet, entworfen, publicirt und exequirt werden solle?

XXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten März 1771.

Die Gemeinden sollen zur Besorgung

Es haben Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden während angetrettener Höchstdero Regierung mehrfältig mit großem Mißfallen wahrnehmen müßen, daß Höchstdero Gemeinden

mittelst

ihrer Geschäffte keine Deputirte abschicken, sondern ihre Angelegenheiten den Aemtern vortragen

mittelst Abschickung 2, 3, 4, auch mehreren Deputirten bei Höchstdenenselben Memorialien übergeben, oder bei den nachgeordneten Dicasterien ihre Angelegenheiten betreiben zu lassen, und also große unnöthige Kosten denen Gemeinden mit Zehrungen und Diäten zu verursachen pflegen.

Gleichwie nun Höchstdieselbe diesem gemeinschaftlich, an und vor sich aber keinen Nutzen bringenden Unwesen nicht länger nachzusehen gemeint sind, sondern vielmehr gnädigst wollen, daß von nun an derlei Abschickungen gänzlich und unter unvermeidlich schwehrer Ahndung, wie auch zu gewarten habender Streichung der angesetzten Kösten in den Burgermeisterei-Rechnungen cessiren sollen.

Als hat Derselbe und Ihr diesen Hochfürstlich gnädigsten Befehl ungesäumt bekannt zu machen, mit dem Zusatz: daß die Gemeinde sowohl, als auch singuli, (es betreffe Burgers-Annahme ꝛc. und sonst was es wolle) ihr Anliegen jedesmal ihrem vorgesetzten Amt eröfnen, anbei jene zu ihrem Begehren erforderliche requisita zu stellen, dieses aber schuldig und gehalten seyn solle, hierüber an die Behörde den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, wobei jedoch den Gemeinden und Unterthanen ebenfalls frei stehet, in besonderen Fällen, wo sie Bedenken nehmen, ihrem Amt ihr Anliegen anzubringen, ihre submisseste Vorstellungen an Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden mit der Post unmittelbar einzusenden. Die Wir ꝛc.

XXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26sten März 1771.

Verbotener Verkauf der Früchten auf dem Halme.

Ob zwar bereits im Jahr 1748 den 28sten September eine wider das Verkaufen der Frucht auf dem Halm zum Druck beförderte Landesverordnung emaniret, solche auch nicht alleine im Jahr 1765 den 18ten Julii, sondern neuerlich erst im Jahr 1770 den 17ten Julii wiederholet worden ist, und dahero derselben abermalige Wiederholung als überflüßig angesehen werden möchte; so erfordern jedoch die dermalige mißliche Zeitläufte allerdings, daß nicht nur allein gedachte Verordnungen in frische Erinnerung gebracht, sondern auch auf derselben genaueste Beobachtung aller Bedacht und Aufsicht genommen werde. Wir wiederholen solchemnach die ehedem ergangene Verordnung vom Jahr 1765 mit der ausdrücklichen Erweiterung, daß auch nach wirklich eingethaner Erndte, vor dem über das anhoffende diesjährige Wachsthum eingegangenen Amts-Bericht und darauf erfolgten weiteren Landesfürstl. Verordnung nichts davon käuflich abgegeben werden solle; Widrigenfalls der- oder diejenige, so dargegen handeln, und dieses ernstgemessene Verbott übertretten werden, eine unvermeidlich schwerste willkührliche Strafe zu gewarten haben werden. Welch alles solchemnach von Amtswegen behörend zu publiciren, und, wie deme geschehen, hernächst an Uns unfehlbar und zwar binnen 14 Tägen zu berichten ist. Die Wir in dessen Erwartung ꝛc.

XXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten März 1771.

Strafe der fleischlichen Verbrechen.

Nachdem Unsers allerseits gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden in mildestem Betracht, daß die in denen Fürstl. Hochstifts Landen wider das Laster der Unzucht bis dahero üblich gewesene Strafe der offentlichen Kirchenbuß und des Lasterkarns bei der unschuldigen Jugend in gewissem Bedenk anstößig, die Geldstrafen aber bei den Armen unthunlich, und bei Wohlbemittelten unwürksam seyen, zu verordnen sich gnädigst bewogen gefunden, daß in Fällen, wo auf die fleischliche Verbrechen hiebevor der Lasterkarn, item die öffentliche Ausstellung in- oder ausserhalb der Kirche, auch neben- oder an den Pranger, ferner die Landes-

Verweisung,

Digitized by Google

Verweisung, oder Auspeitschung zur Strafe bestimmet gewesen, fürohin gegen derlei Delinquenten beiderlei Geschlechts, womit aggravirende Umstände oder gar zu oft Wiederholung und Aergernuß vorwalten, mit empfindlich und schimpflicher Zuchthausstrafe auf eine gemessene je nach Gestalt des Verbrechens und der dabei unterlaufender milderend- oder erschwerenden Umständen zu bestimmende Zeit und Art, mithin nach Höchstdero und des nachgesetzten Criminal-Gerichts jedesmaligem reifen Ermessen und *respective* Vorschlag, absonderlich aber gegen die Ehebrüche, und zwar gegen die einfache auf drei Jahr, sodann wider die doppelte auf sechs Jahre verfahren, dahingegen jene ledige Weibspersonen, welche ihre unehrliche Schwangerschaft gleich nach der Helfte oder wenigstens geraume Zeit vor dem Ziel ihres Niederkunft, mittelbar oder ohnmittelbar, zu Verhütung heimlicher Geburten, und der darmit verknäpften Gefährlichkeiten bei der Obrigkeit anzeigen werden, mit sothaner schimpflichen Zuchthausstrafe verschonet, und nur mit einer Geld- oder sonst gelinderen Buse angesehen, jene aber, so ihre Schwangerschaft nicht, wie hier gemeldet, anzeigen, gleichfalls mit dreijährigen, oder denen wiederholten gemäß auch mit längerer Zuchthausstrafe gebüßet werden sollen; also thuen Wir ein solches Denenselben und Euch mit der Weisung unverhalten, daß diese neuerliche Hochfürstl. gnädigste Verordnung nicht nur ungesäumt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, sondern auch bei sich ergebenden Fällen das Verbrechen ohne Unterschied der Personen behörig untersuchet und die abhaltende Protocolla zu Determinirung der Strafe an uns eingesendet werden mögen: in welcher Versicht und sonderbar in unfehlbarer Erwartung des Berichts über die geschehene Publication Wir ꝛc.

XXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten May 1771.

Die zum Zuchthaus verurtheilte Leute sollen der Zuchthaus-Kommission überliefert werden.

Celsissimi nostri Hochfürstl. Gnaden haben gnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft die von Zeit zu Zeit in dahiesiges Zucht- und Arbeitshaus condemnirt werdende Personen von Demselben und Euch jedesmalen an die hierin gnädigst ernannte Commission, nebst einem Begleitungsschreiben überlieferet werden sollen. Derselbe und Ihr habt Euch also bei vorkommenden Fällen hiernach unterthänigst zu achten. Wir seind anbei ꝛc.

XXXI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 11ten May 1771.

Vorschrift, wie die Sollicitationszettel eingerichtet seyn sollen.

Demnach Celsissimi Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die sammtliche Advokaten überhaupt angewiesen werden sollen, ihre jeweilige Sollicitationszettel nach der in der Anlage beigehenden Form in Gefolg der gnädigst erlassenen Prozeßordnung entweder ad Celsissimum selbst oder zur Hochfürstlichen Regierung zu übergeben: als wird von Hochfürstlich Speierischer Regierung den sammtlichen Advokaten dieser gnädigste Befehl Celsissimi zu ihrer unterthänigsten Nachachtung hiemit bekannt gemacht. In Jud. aul. &c.

Formular.

Memoriale pro administranda justitia primum in Sachen N. N. contra N. N. puncto — — ist unterm — — — Hochfürstlicher Regierung abseiten N. N. — — — eingereichet, und bis daher hierauf keine Resolution ertheilet worden.

Ich bitte unterthänigst um Promotorialien. Bruchsal den — — —

in dorso

ad
Manus Celsissimi Clementissimi,
vel
ad Regimen.

Advocat
N. N.

XXXII.

XXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3ten Junius 1771.

Die Reviſion der Gemeindsrechnungen ſoll nie verzögeret werden.

Da nach Celſiſſimi noſtri ausdrücklicher gnädigſten Willensmeinung die Revidir- und Adjuſtirung der Burgermeiſterei-Rechnungen in der vorgeſchriebenen Verordnungsmäßigen Zeit jedesmalen auf das genaueſte befolget werden ſolle, dergeſtalten zwar, daß ohne ganz beſondere Urſachen und gleichfalſige Noth, welche an Uns jedesmalen zu berichten, derlei Rechnungs-Verzögerung künftig keinesweges geſtattet werden ſolle; als thun Wir ſolches Demſelben und Euch zur unterthänigſten Nachachtung hiermit ohnderhalten. Sind übrigens ꝛc.

XXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 17ten Junius 1771.

Den Müttern oder Stiefvätern ſoll von dem Vermögen der erſten Ehekinder nicht mehr als zur Erziehung nöthig iſt, verabfolget, das übrige aber den Pflegern gegeben werden.

Die Anno 1744 im Druck emanirte Hochfürſtl. Pupillar-Verordnung diſponirt ganz inſtändlich, wie bei dem Uebergang deren Mütter zur zweiten Ehe für die aus der erſten Ehe erzielte Kinder und deren väterlich- oder ſonſtiges Vermögen geſorget werden ſolle; ob nun wohlen vorbelobte Verordnung ihre Anwendung nicht finden mag, wann wegen Geringigkeit des Vermögens die Fructus, die Nähr- und Erziehungskoſten entweder nicht erreichen, oder wenigſtens nicht überſteigen, indeme in ſolchen Zällen es billig bei der bisherigen gemeinen Uebung zu belaſſen iſt, daß denen Müttern der Nießbrauch ſo lang geſtattet werde, als die Billigkeit nach gewiſſenhaftem Ermeſſen deren Ober- und Aemtern nicht ein anderes erfordert; ſo ſoll nichts deſtoweniger im Gegentheil, ſo fern es nämlich die Kindere, ſo bemittelet, daß durch deren ſtandmäßige Education ein Jahr in das andere zu rechnen, die Fructus ſich nicht abſorbiren würden, der Innhalt mehr gemeldter Verordnung genau beobachtet, fort denen Müttern und Stiefvättern, während ihrem Eheſtand für die Education ein gewiſſes reguliret, der Uebergenuß aber von denenſelben an die zu dem End zu beſtellende Curatores heraus bezahlet werden. Welches occaſione verſchiedener ohngebührlicher Contraventionen nachdrücklich befehlen, und übrigens ꝛc.

XXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10ten Julius 1771.

Verordnung wegen Einſchickung der Erndtelißten.

Demnach Celſiſſimi Hochfürſtl. Gnaden gnädigſt zu befehlen geruhet haben, ſogleich nach vollendeter Erndte von jedes Orts vorgeſetzten pflichtmäßige Berichtere einzuziehen, in welchem accurat bemerkt ſeyn ſolle, 1) wie viel Theil ein jeder deren Haupt decimatorum in dem Bann am Gantzen habe, und wie viel Garben an Waitzen, Korn, Gerſt, Spelz und Einkorn jeder derenſelben oder die Beſtändere erhalten; 2) ob und welcherlei partiæ decimæ in dem Ort befindlich, und wie viel ein jeder gleich oben gemeldet ertragen; 3) ob und was für Zehendfreie in der Gemarkung, und wie viel obgedachte Fruchtſorten von ihnen eingeerndtet worden; 4) was im Gegentheil für Zehend Gült- oder Pacht Früchten NB. außer Land, weme und wohin die Unterthanen zu entrichten haben, maßen im Lande oder Hochſtift bleibende nicht in Conſideration zu ziehen, als habt N. N. denen Decimatoribus und Zehendfreien von jeder Frucht-Gattung dieſes Jahr zukommende Garben durch jede des Ortszehendträgere genaueſt zu verzeichnen, ſofort in jedem Ort nach dem ſub Lit. A. beigehenden Formular eine Erndtliſte gerichtlich unterſchriebener verfertigen zu laſſen; all ſolche Berichtere oder Liſten ſeind alsdann, nebſt dem hieraus bei Amt formirenden Statu Summario (wie Anlag ſub Lit. B. zeiget) ohngeſäumt an Uns bei ſonſt unausbleiblicher Strafe den 1ſten September,

weniger

Digitized by Google

weniger nicht in einer separaten Tabelle die Anzahl des eingeerndteten Habers, Welschkorn, Hirschen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Grundbieren, Termino Martini zu überschicken, und da die Recepturen, zufolg gnädigsten Befehls angewiesen seind, nach eingethaner Erndte bei guter Zeit einige Garben von herrschaftlichen Früchten ausdreschen, und gewissenhaft bemerken zu lassen, wie viel Frucht eine jede Garbe beiläufig in das Simmere ertrage, und mithin wie viel Garben zu einem Malter jeder Sorte Frucht erforderet werde; so ist von gedachten Recepturen die zu Completirung der Erndtliste und derselben Rubrik die Probdresch fordert per Malter nöthige Auskunft zu hohlen.

Und da Wir auch zu wissen nöthig haben, wie viele Seelen in jedem Ort befindlich seien, als wäre von Parocho Loci diesfalls Kundschaft einzuziehen, oder durch Orts Vorgesetzte die Seelenzahl, ja est von den kleinsten Kindern sowohl, als erwachsenen Personen, Christen und Juden aufzeichnen zu lassen und dem Bericht beizulegen. Die Wir ꝛc.

A.

Erndt-Lista des Orts Büchenau Ober-Amts Bruchsal.

1771.	haben eingeerndtet					
	Garben					
Haupt-Zehendere	Waitzen	Korn	Gerst.	Spelz	Einkorn	
⅔ Hochstift Speier						
⅓ Closter Frauenalb						
Besondere Zehendere						
1. Kirche						
2. Pfarrei						
3.						
Summa deren Zehend-Garben						
Zehenfacher derenselben Ertrag hierzu **Zehendfreie**						
1. Kellerei-Gut						
2. Kirchen-Aecker						
3. Pfarr-Aecker						
4.						
Summa deren Erndt-Garben						
Die Prob-Dresche fordert per Malter						
	Malter					
Aus allen **Erndt-Garben** können diesemnach beiläufig erhoben werden	Waitzen	Korn	Gerst.	Spelz	Einkorn	
Die Abgab zur Saat und ausser Landwie anderseits zu sehen, betraget, so hier abzuziehen						
Nach dessen Abzug ist übrig						

Abgab

von vorderseitigen Früchten zur Saat und auſſer Land.

Saat-Frucht	Waizen		Korn		Gerſt		Spelz.		Einkorn	
	Mlt.	S.	Mlt.	S.	Mlt.	S.	Mlt.	S.	Mlt.	S.
Der Endtzehende Theil										
Auſſer Land.										
Empfänger | Abgeber										
Von Zehenden										
Kl. Frauenalb | N. N.										
ꝛc. ꝛc. ꝛc. | N. N.										
Ständige Gült										
Kell. Jöhlingen | N. N.										
ꝛc. ꝛc. ꝛc. | N. N.										
Pfacht										
N. N. | N. N.										
Summa der Abgab										

Daß vorstehende Lista wahrhaft seie, wird von Unterschriebenen pflichtmaßig atteſtiret.

Büchenau den ten 17

B.

Status,

was in sämtlichen Bruchsaller Oberamts Ortschaften von eingeerndteten Garben nach gemachter Prob-Dreſche ausschließlich der Saat und Abgab deren auſſer Land-Zehenden erhoben werden dörfte.

Nr.	Als	Waizen		Korn		Gerſt		Spelz.		Einkorn	
		Mlt.	S.	Mlt.	S.	Mlt.	S.	Mlt.	S.	Mlt.	S.
1.	Bruchsal										
2.	Büchenau										
3.	Neuthard										
4.	Neibsheim										
5.	Büchig										
6.	Neuenbürg										
	Sum. der Erndfrüchten										

Also aus beiliegenden jeden Orts gerichtlich unterschriebenen Erndt-Listen extrahirt.

Bruchsal den ten 17

Digitized by Google

XXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Julius 1771.

Wird das Tanzen auf Sonn- und Feiertäge untersagt.

Aus Celsissimi nostri Special gnädigstem Befehl sollen die von Höchstdero nächstem Herrn Vorfahrer, wegen untersagten musikalischen Spiele auf Sonn- und Feiertäge, in den Jahren 1744 & 1749 erlassene Verordnungen, besonders aber jene vom 2ten Octob. 1756, und 25ten Aug. 1764 erneuert, und das Tanzen auf Sonn- und Feiertägen auf das schärfeste verbotten werden. Wir ohnverhalten solchemnach dieses Demselben und Euch, mit der Weisung: vorbelobte Verordnungen, und besonders jenes, was in dem §. 14. der 1744 wegen gänzlicher Aufheb- und Abstellung aller auf Sonn- und Feiertägen vorgehenden sträflichen Ungebührden, Mißbräuchen ꝛc. enthalten, zu publiciren, sondern auch dieselbe in den Wirthsstuben affigiren zu lassen, hierauf auch, daß solchen und dem weiteren Gebott, vermög wessen über gewisse Stunden zu Abendszeit kein Wein noch Bier verschenket werden solle, nachgelebet werde, von Ober- und Amtswegen scharfe Aufsicht zu tragen. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

XXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Julius 1771.

Die Ortsvorstände sollen an abgesetzten Feiertägen arbeiten lassen.

Nachdeme Celsissimo nostro die unterthänigste Anzeige geschehen, daß verschiedene Gemeinden in Höchstdero Hochstift die zu Anfang des vorigen Jahrs abgesetzte Feiertäge auf denjenigen Tägen, wo sie ehemalen gefallen, fort zu feiern pflegen, hieran aber die vorgesetzte Stabhalter und Gerichtsleute die meiste Schuld tragen sollen, weil dieselbe ihren Untergebenen mit einem guten Beispiel in Verrichtung ihrer Arbeit auf bemeldten Tägen nicht vorgehen, sondern vielmehr die erste seien, welche mit ihrem Gesind müßig gehen, und sich selbst Feiertäge machen. Als habt Derselbe und Ihr nach ausdrücklich gnädigster Willensmeinung Celsissimi jeden Orts Stabhaltern und Gerichtsleuten anzubefehlen, auf bemeldten Tägen die gewöhnliche Arbeit selbst zu verrichten, und durch die Ihrige verrichten zu lassen, widrigenfalls diejenige, so diese Täge zu feieren sich würden beigehen lassen, ohne alle Nachsicht von Demselben und Euch und zwar anfänglich mit 2 fl. Strafe zur Ausspendungskasse angehalten, solche aber, die sich zum zweiten und mehrmal betretten lassen, mit willkührlicher Strafe belegeet werden sollen, weshalben man also von Amtswegen genauest zu indigiliren, auch in unverhoffendem Uebertrettungsfall sogleich die pflichtmäßige Anzeige bei Uns zu thun hat. Die Wir ꝛc.

XXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Julius 1771.

Solle alle halbe Jahr eingerichtet werden, welche Depositen sich vorfinden.

Gleichwie Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden eine zuverläßige Designation: ob und welche Depositа sich beim Amt wirklich vorfinden, unterthänigst vorgeleget haben wollen; als befehlen Wir sothane Designation nicht allein baldmöglichst und längstens binnen 14 Tägen an Uns einzusenden, sondern auch damit alle halb Jahre zu continuiren. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

XXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten Julius 1771.

Soll kein Beamter fremde Geschäfte unternehmen.

Nachdeme Celsissimi nostri Hochfürstliche Gnaden zu verordnen gnädigst bewogen worden seind, daß ohne vordersamste Höchstdero gnädigste Erlaubniß keiner aus Höchstdero in Pflichten

Digitized by Google

Pflichten stehenden Beamten und sonstigen Dienerschaft, bei Vermeidung der sonst ohne Rücksicht erfolgenden schweren Strafe, ausser denen ihme obliegenden herrschaftlichen (unter was Vorwand es auch immer seyn möge) andere Arbeiten übernehmen und also weder in der That, noch mit Rath, oder Negotiirung an Handen gehen, und überhaupt sich in keine fremde Geschäften einmischen solle; als thun Wir aus Special gnädigstem Befehl Höchstgedachten Seiner Hochfürstlichen Gnaden sothane gnädigste Willensmeinung Demselben und Euch zur unterthänigsten Nachachtung, auch weiters nöthig ermessenden Bekanntmachung ohnverhalten. Seind annebst ꝛc.

XXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten Julius 1771.

Erneuerte Verordnung wegen Beherbergung fremder Leute.

Der wider das bei Vermeidung 10 Reichsthaler Strafe verbottene Beherbergen fremder Leuten ergangenen und jährlich verkündet werdenden Verordnung ungeachtet müssen Wir einige Zeit her sehr mißfällig wahrnehmen, daß darwider vielmahlen gehandelt, und belobte landesherrliche Verordnung vilipendirt worden. Gleichwie aber solchergestalten um so mehr erforderlich seyn, darauf mit allem Nachdruck zu halten; als befehlen Wir Demselben und Euch sothane Ordination neuerlich behörend publiciren zu lassen, und dabei anzufügen, daß nach derselben ohnnachläßig gegen den oder die Uebertretter, es seie dann Sache, daß wegen der Beherbergung fremder Leuten dem Staab oder höherer Behörde die Anzeige geschehen, und hierzu die Erlaubniß ertheilet worden wäre, mit der comminirten Geldstrafe werde verfahren werden. Wir erwarten hierüber zu seiner Zeit den Vollziehungs-Bericht und seind annebst ꝛc.

XL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten August 1771.

Verordnung wegen des ausländischen verdächtigen Gesindels.

Es geschiehet Uns die mißfällige Anzeige, daß von der Zeit an, als die Admodiation in der Spenglerei aufgehoben worden, sich allerhand Landfahrers und Pfannenflickersgesindel in das Fürstliche Hochstift, und besonders in die beede Ober- und Aemter Kirnweiler und Deidesheim einzuschleichen beginnen. Gleichwie aber nach den subsistirenden Verordnungen derlei fremd- und ausländisch verdächtiges Gesindel in den Hochstifts Landen nicht geduldet werden mag; so erinneren Wir hiermit und befehlen Demselben und Euch alles Ernstes, nach sothanen heilsamen Verordnungen strackest fürzufahren, und darmit solches auf das pünktlichste nachgelebet, fort kein dergleichen Vagabunden-Gesindel geduldet werde, die untergebene Behörde mit allem Nachdruck anzuweisen. Die Wir ꝛc.

XLI.

An die Ober- und Aemter Bruchsal, Kißlau und Philippsburg. Bruchsal den 22ten August 1771.

Wegen Säuberung der Bäche u. Gräben.

Da es wirklich an deme ist, daß in dem Fürstlichen Hochstift diesseits Rheins alle Bäche und Gräben hergestellet werden sollen, zu wessen Bewirkung nach Celsissimi nostri ausdrücklichem gnädigsten Befehl und ernstlicher Willensmeinung alle diejenigen, welche Güter besitzen, Alimenten und Bürgerschaft genießen, für diesesmahl zu Bus- und Säuberung deren Gräben mit angezogen werden sollen, als hat man von Vizedomamts- Ober- oder Amtswegen hiernach das weiter Nöthige in Zeiten zu besorgen, solches sofort unverweilt öffentlich bekannt machen zu lassen, und auf dessen Befolgung genau zu halten. Die Wir in dessen Verlaß ꝛc.

XLII.

Digitized by Google

XLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten September 1771.

Allmosenordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalten Wir in Betrachtung der ſo mannigfaltigen Urſachen, die ein ohne Grenzen und Ziel getriebenes Betteln zu jeden Zeiten, und in jedem Staat unzuläſſig machen, ſolche Mittel zur Hande zu nehmen nothwendig erachtet haben, von denen Wir zum Beſten Unſeres Landes hoffen, daß ſie die durch eine Unzahl herumziehenden Bettelgeſindes gar oft unterbrochen werdende allgemeine Sicherheit genauer befeſtigen, dem Müßiggange den ſcheinbaren Vorwande der Armuth abnehmen, der Arbeit die ihr entzogene Hände wieder geben, und den Unterhalt der wahrhaft Bedürftigen, die eigentlich allein des öffentlichen Mitleidens werth ſeind, erleichteren werden.

Neben dieſen allgemeinen Beweggründen, die vor ſich ſchon wichtig genug ſeind, erforderen noch beſonders die gegenwärtige Zeitumſtände, und die vorzügliche Liebe gegen Unſere landseingeſeſſene Arme eine ſolche Verordnung von Uns, worinn ſie den erſten Platz einnehmen.

Als ein nothleidender Theil des Staats, den man nicht verabſaumen kann, haben ſie gegründete Anſprüche auf ſeine Hülfe, und als Bürger des nemlichen Landes ſeind ſie des Mitleidens ihrer Mitbürger würdiger, als Fremde.

Um nun dieſes ihr Vorrecht wirkſam zu machen, welches ihnen, ſo lang Unſere Landen durch einen Schwarm landzügigen Bettelgeſinds überzogen bleibt, wenig gelten würde, um anneben Unſere eingangserwehnte Abſichten zu erzielen, ſo haben Wir gegenwärtige Ordnung heraus zu laſſen vor gut befunden, Kraft deren Wir

1tens alles Gaſſen- und Straſſenbetteln in geſamten Unſeren Landen, beſonders aber in Unſerer dahieſigen Fürſtlichen Reſidenzſtadt Bruchſal bei Vermeidung der weiter unten auf die verſchiedene Fälle geſetzten Strafen verbieten; und gleichwie hieraus von ſich ſelbſt folgt, daß alſo auf eine andere Art der Allmoſen im gemeinen Namen der Armen eingezogen werden müſſe, ſo wollen Wir vorläufig die

Quellen des Allmoſens

in der Maaſe beſtimmen, daß

2tens jeden Orts die Woche zweimal der Geld-Allmoſen durch einen Bettelvogt oder ſonſt hierzu zu beſtellende Perſon in eine verſchloſſene Büchſe, zugleich aber noch durch eine andere Perſon das Brod unter ſteter Obſichte und Begleitung des ermelten verpflichteten Bettelvogts oder einer andern hierunter eigends in Pflichten zu nehmenden Perſon von Haus zu Haus in einen Korb geſammelt werden, auch ſich hierbei jedesmal einige Armen einfinden ſollen, ſo durch ihr andächtiges, denen Gutthäter und der ganzen Gemeinde Seegen erlangendes Gebett chriſtliche Herzen rühren, und in ihnen die verdienſtliche Empfindungen des Mitleidens rege machen.

Zu Vergröſerung dieſes gutthätigen Beitrags ſoll

3tens bei dem Eingang in jede Pfarrkirche eine verſchloſſene Büchſe mit der Ueberſchrift: Zum Beſten der Armen, befeſtiget, nichtweniger

4tens in der Gaſtſtube eines jeden Wirthshauſes eine gleiche Büchſe mit nemlicher Aufſchrift angeheftet werden. Ohnehin ſoll

5tens jenes, was der Armuth jezuweilen legirt oder geſchenkt wird, nach Innhalt und Maasgabe ſolcher Vermächtnuß- oder Schankungen unter genauer obrigkeitlicher Aufſichte ausgetheilt werden. In ſo weit es nun thunlich iſt, ſoll

6tens jeder Ort aus diesen verschiedenen Beiträgen seine eingesessene Arme selbst unterhalten; wo aber hier und da die Bedürfnuß der Armen den Betrag des in diesen Weegen einkommenden Allmosens übersteigt, da haben

7tens die Ober- und Aemter mit denen Vorsteher der mehrvermögenden Gemeinden festzusetzen, wieviel diese zum Unterhalt der Armen des mindervermögenden Orts beitragen können. Dann wollen Wir auch

8tens, daß besonders jene milde Stiftungen, die vermög ihres Daseins denen Armen eine vorzügliche Hülfe schuldig seind, an Miterhaltung der Bedürftigen ihren durch die Behörde nach Maasgabe der Umständen zu bestimmenden Antheil nehmen. Und wann auch diese Beiträge das Ende der öffentlichen Bedürfnuß nicht erreichen sollten, so haben

9tens die Burgermeistereiämter, wo sie in einem ergiebigen Zustande seind, einen von dem vorstehenden Ober- oder Amt mit ihren Einkünften und Ausgaben zu bemessenden wochentlichen oder monatlichen Allmosen abzugeben. Sollten nun gegen die Erwartung die angezeigte Mittel hier oder dort zu schwach seyn, die gewünschte Wirkung hervorzubringen, in diesem Fall hat

10tens das Ober- oder Amt über die Lage und Unzulängigkeit des Allmosenbetrags umständlich zu berichten, wo Wir sodann nach höchsteigenem Ermessen Unsere Ausspendungskassa zu einem denen Umständen gemäsen Beischuß anweisen lassen werden. Dieses vorausgesetzt, ordnen Wir ferner in Ansehung der

Verwaltungsart des Allmosens,

daß in jedem Ort

11tens ein Armenpfleger von dem vorstehenden Ober- oder Amt aufgestellt oder verpflichtet werde. Dieser soll aus dem Mittel des Gerichts oder doch der Gemeinde, gutes Leymuths- und Vermögens, auch des Lesens und Schreibens wohl kündig seyn. Ihm soll

12tens die Einnahme und Ausgabe des gesamten Allmosens anvertrauet werden, mithin hat er sich

13tens den in Brod eingehenden Allmosen, wie auch die gemeine Sammelbächse gleich nach jeder Sammlung, die übrige aber nach Befunde wochentlich einmal zustellen zu lassen, und sonsten alles einzuziehen, was dem Armuthstande aus denen oben verzeichneten Quellen zustiesst. Seine Obliegenheit ist es

14tens über die ein- und ausgehende Allmosen pflichtmäsig- und getreue Register zu führen, wovon ihm

15tens das dirigirende Amt oder Oberamt vors erstemal ein Muster zu seinem hinkünftigen Gebrauch vorlegen wird. Diese Register sollen

16tens sich mit jedem Monat anfangen und enden, wo sie demnächst dem vorstehenden Amt zur Einsichte unfehlbar vorzulegen seind; letztes aber muß

17tens die Register zu gelegenen Stunden mit Achtsamkeit durchgehen, und die hierinn etwa sich eröffnende Mängel im kürzesten Weege verbessern. Auf diesen Fleiß wird sich zum Theil die Dauer der Verordnung gründen.

In der wirklichen

Ausspendung des Allmosens

ist ferner 18tens ein Unterschiede zwischen inländischen und fremden Armen, und abermal ein anderer Unterschiede in Ansehung aller zu halten, je nachdem sie nemlich in einer freiwillig und sträflichen, oder aber in einer Armuth liegen, deren sie sich nicht entschlagen können; und soviel zwar die

Inländ-

Digitized by Google

Innländische Armuth

betrift, deren Erleichterung der Hauptzwecke Unſerer Landesväterlichen Sorge iſt, ſo befehlen Wir

19tens, daß zu deſto genauerer Beſtimmung ihrer Anzahl alle fremde in Unſeren Landen ſich aufhaltende Bettler innerhalb 14. vom Tage der Verkündigung zurechnenden Tägen ausgeſchaft, und des Endes

20tens von ſämtlichen Ortsvorſteheren und Staabhalteren eine genaue Hausviſitation in denen ihrer Aufſichte anvertrauten Orten ſogleich angeſtellt, auch ſolche

21tens von vierzehen Tägen zu vierzehen Tägen ohne Anſtande fortgeſetzt werden ſolle, wobei ſie dann zugleich

22tens beſonders dahin ein aufmerkſames Auge zu richten haben, daß nicht etwa ſolche Leute, die weder bürgerlich noch hinterſäſig angenommen ſeind, unter dem entlehnten Namen von Taglöhneren in dem Ort ſitzen bleiben, und den Bettel unter der Hand treiben. Eben ſo iſt auch

23tens jenes Geſinde bei denen verordneten Hausviſitationen nicht zu übergehen, welches ſich aus ſträflichen Eckel vor der Arbeit, und der damit nothwendig verknüpften Untergebenheit dem Dienſte unter dem nichtswürdigen Vorwande des eigenen Nahrungserwerbs entziehet, dabei aber dem Bettel, oder anderen Ausſchweifungen und Unordnungen nachhangt.

Ob nun gleich durch ſolche Vorkehr der Haufen der Armen um ein beträchtliches gemindert wird; ſo ſtehen Wir dannoch hierbei noch nicht ſtill, ſondern ordnen

24tens, daß unter denen übrig bleibenden eingeſeſſenen Armen, (nebſt dem, daß auf derſelben fromm, fleiſig und getreuen Lebenswandel die gerade Ruckſichte zu nehmen iſt) ein ſorgfältiger Unterſchiede zwiſchen jenen, die durch Jugend, Alter, oder Schwachheit auſſer Stande geſetzt ſeind, ſich ehrlich durchzubringen; und ſolchen, die im Müſiggange die Früchten der Arbeit ihrer Mitbürger verzehren wollen, gehalten werde; geſtalten die Armuth allein kein Rechte zum öffentlichen Allmoſen giebt. Nur die erſte ſollen

25tens von denen Ortsvorſteher auf vorgängige genügliche Erkundigung und allenfalſige Ruckſprache mit des Orts Pfarrer in richtige Verzeichnuſſen gebracht werden, worinn nach alphabetiſcher Ordnung die Namen, das Alter und die Schwachheit dieſer Allmoſenwürdigen bemerkt, auch am Ende angemerkt werden ſoll, wie viel zur Erleichterung ihres Nothſtandes erforderlich ſeie, und wie doch ſich etwa jährlich der aus ſchon angezeigten Quellen zuſammenflieſende Allmoſen belaufen möge. Es müſſen aber in dieſer Tabell

26tens jene Arme beſonders angezeigt werden, die wegen anhaltender Krankheit ein gröſſeres Allmoſen nothwendig haben; dorthin iſt alſo auch in Austheilung des Allmoſens eine vernünftige Ruckſichte zu nehmen. Dieſe Armenverzeichnuſſe können

27tens nicht länger, als ein Jahr daueren, nach deſſen Ablauf ſie mithin umzuſetzen, und jene nicht mehr einzurücken ſeind, die etwa mittler Zeit ſo erwachſen oder ſonſt in Stande gerathen ſeind, daß ſie ſich ſelbſt durchbringen mögen. Uebrigens aber ſoll

28tens der Ortsvorſteher ſeine ſo befaßte tabellariſche Verzeichnuß dem vorgeſetzten Amt unverweilt einreichen, welches Uns ſolche nebſt ſeinen nöthig findenden Erinnerungen zur höchſteigenen Einſichte unterthänigſt einſchicken, und nach ergangener Unſerer Begnehmigung hievon die nöthige Exemplar an gedachten Ortsvorſteher ſowohl, als an den Allmoſenpfleger abgeben ſoll. Nach derſelben Maasgabe wird ſofort

29tens der eingekommene Allmoſen an zwei ſchicklichen Tägen in der Woche und an einem bequemen Ort unter die Armen ausgetheilt. Hier hoffen Wir zuverſichtlich von dem Eifer Unſerer treuen Amtleuten, daß ſie

30tens die Kräften des ganzen Allmosenbetrags prüfen, und versuchen werden, ob das Allmosen vor jeden Armen nicht auf einen beständigen Fuß gesetzt werden könne. Eine solche Einrichtung würde Unsere Absichten näher zum vorgesteckten Ziel beförderen. Ueberhaupt muß

31tens eine genaue, doch verhältnußmäsige Gleichheit bei der Austheilung des Allmosens beobachtet werden, worinn Wir aber am allerwenigsten Rucksichten erwarten, welche Gunst, Leidenschaft, höheres Vorwort oder Verwandtschaft zum Grunde haben. Wir werden vielmehr die durch solche Absichten stark benachtheiligt werdende Sache der Armuth und des wahren Verdienstes, neben denen man keine andere Beweggründe kennen soll, durch schwere Ahndungen vertheidigen. Was daraufhin bei jeder Austheilung denen Armen gereicht wird, solches hat ferner

32tens der Allmosenpfleger in das §. 14. verordnete Register fleisig einzutragen, und übrigens diesem Geschäft eine verdienstliche Genauigkeit zu widmen.

Bei diesen zum Vortheil derjenigen Armen gemachten Anstalten, die sich auf keine Art durch eigene Kräften über ihren Nothstande hinausschwingen können, mögen Wir auch jener nicht vergessen, die aus blosem Abscheuen für der Arbeit eine müsige Armuth dem geschäftigen Leben, und einem ehrlichen Verdienste vorziehen. Dieser Gattung von Armen mag keine grössere Wohlthat geschehen, als wann man ihnen durch Versagung des Allmosens, eines dem Müsiggange unverdient wiederfahrenden Vortheils, ihren Stande verleidet, und sie mithin in die Nothwendigkeit sezt, sich und anderen nüzlicher zu seyn. Deswegen wollen Wir

33tens, daß ihnen aus dem offentlichen Allmosen nichts gereicht, sondern sie an die Arbeit lediglich verwiesen werden sollen; wo sie aber aus alter Gewohnheit sich des verbottenen Gassen- und Strassenbettlens unterfangen, da ist

34tens gegen sie vors erstemal mit ein- oder zweitägiger Einthürnung, das zweitemal mit 10 oder 15 Streichen, das drittemal aber mit einer wenigstens halbjährigen, auch nach Ermessen noch längeren Zuchthausstrafe zu verfahren. Wann nun diese Mittel nicht stark genug seind, sie zur Arbeit anzugewöhnen, so sollen sie

35tens auf ferneres Betretten im Betteln zu dahiesigem Zuchthaus auf wenigstens drei, und dem Befunde nach noch längere Jahr eingezogen, und gebessert werden. Gleiches Verfahren soll auch in Ansehung der §§. 22. und 23. bemerkten Personen statt haben, als welche bei Vermeidung dieser Strafen sich entweder unverlängt in Dienste einzulassen, oder aber sich nach ihrem Geburtsort, oder, wo es fremde seind, ausser Land zu begeben haben.

Gleichwie nun hierdurch dem Betteln von innen gesteuert wird, so muß auch die in Unsere Lande sich eindringende

Auswärtige Armuth

näher eingeschränkt, und dadurch die ganze Verordnung in ihrem sich ansonst selbst auflösenden Zusammenhange erhalten werden. Gar begreiflich ist es, daß denen fremden weniger, als einheimischen Armen erlaubt seyn dürfe, den Allmosen von Haus zu Haus zu sammlen, es ist also

36tens nothwendig, sie mittelst öffentlicher Anschläge an den Thoren und Haupteingängen jeden Orts vor dem verbottenen Strassenbetteln zu warnen. Auf die Anschlagzettel selbst seind die Worte zu setzen: Verbott alles Thüren- und Strassenbettelns bei schwerer Strafe. Sodann sollen

37tens an denenjenigen Orten, wo nicht schon bereits die gewöhnliche Tagwachen in Uebung seind, solche zu Erhaltung des Ansehens dieses Verbotts in hinlänglicher, jedoch

nicht

nicht über die Erfordernuß zu erſtreckender Maaſe von dem vorſtehenden Ober- oder Amt angeordnet, und

38tens jener, der ſich der Ordnung nach zu dieſem Wachtdienſte nicht ſtellt, mit einer zu der Armenbüchſe einzuziehenden Strafe von 30 kr. angeſehen werden. Dieſe aufgeſtellte Wachen ſeind

39tens von jeder Behörde dahin zu befehligen, daß ſie die in den Ort eintrettende des Bettlens verdächtige Leute mit Beſcheidenheit vor verbottenem Umgehen von Haus zu Haus, und vor allem Anbettlen auf Straſen warnen, auch ſie auf Verlangen an den Allmoſenpfleger weiſen; der Allmoſenpfleger aber hat ſelbe

40tens nach Vorſchrifte einer beſonderen Anweiſung, die er von ſeinem Ober- oder Amt empfangen wird, zu befragen, auch ſich die Atteſtate, Päſſe, Erlaubnuſſen, Kundſchaften und ſonſtige ſchriftliche Zeugnuſſen, auf die ſie ſich berufen, vorlegen zu laſſen. Trüge es ſich nun bei dieſer Gelegenheit zu, daß

41tens jemand aus ſeinen vorgelegten brieflichen Urkunden, aus ſeinen Antworten, oder ſonſt woher verdächtig würde, ſo ſoll er alsbald zum gehörigen Ober- oder Amt eingeliefert, und von dieſem der Grunde oder Ungrunde des Verdachts durch augenblicklich und kurze Untrſuchung entdeckt, fort der Eingezogene nach Befunde der Sache entweder gleich wieder entlaſſen, oder aber weiter inquirirt, und in dieſem lezten Fall hierüber ohnverſchoben an Unſere Regierung einberichtet werden. Sonſten aber, und wo ſich gegen ſolche Fremdlinge kein ſonderlicher Verdacht hervorthut, hat der Allmoſenpfleger folgenden Unterſchiede zu halten, daß er nemlich

42tens alle Collectanten, fremde ſich ſo nennende Geiſtliche, Mönche, und Nonnen; die mit Unſerer beſonderen Erlaubnuß nicht verſehen ſeind (in ſofern ſich nach hierobiger Anleitung gegen ſelbige nicht wohl gar jezuweilen etwas verdächtiges hervorgelegt, als welchenfalls ſolche dem Ortsvorſteher, oder dem vorgeſezten Amt mittelſt Anzeige vorzuführen wären) ohne Allmoſen zum Ort hinausweiſen laſſen ſolle. Ihnen ſollen

43tens diejenige, ſo über die Zeit ihrer Patent- oder Dekretmäſigen Erlaubnuß Allmoſen ſammlen, gleichgehalten werden. Es verſtehet ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes eben nicht mit übertriebener Ungeſtümme geſchehen müſſe.

44tens. Entlaſſenen Officiers, ihren Weibern, Wittwen und Kinder, Emigranten, abgedankten Soldaten und Bedienten ꝛc. ꝛc. wann aus ihren Certificaten und Päſſen zu erſehen iſt, daß ſie in ihrer Reiß einen gewiſſen Weege halten, und nicht etwa ſchon ein halbes Jahr oder länger in der Irre herumziehen, ſoll ein Allmoſen von 8. 6. oder 4. kr. gereicht werden. Zeigt ſich aber

45tens aus ihren Päſſen und Zeugnuſſen, daß ſie lange Zeit auf dem Bettel herumfahren, oder aber, können ſie deren gar keine vorweiſen, ſo ſeind ſie als Leute anzuſehen, die ſich aus dem Betteln einen Nahrungsſtande und Berufe gemacht haben, und dieſen ſoll aller Allmoſen verſagt, auch ſie auf der Stelle aus Unſeren Landen zurückgewieſen werden.

46tens. Fechtenden Handwerkspurſchen, deren Handwerker hier zu Lande entweder gar nicht beſtehen, oder aber, die von der Zunft nichts erhalten, wann ſie ſich mit einer guten, nicht über ein halb Jahr alten Kundſchaft ihres angeblichen Stands und ihrer Nahrungsgefliſſenheit halber legitimiren können, ſeind mit einem Allmoſen von 8. oder 6. kr. abzufertigen. Jene hingegen

47tens deren Kundſchaften über ein halb Jahr alt ſeind, oder die etwa gar keine vorzeigen können, ſeind gleich denen §. 45. bemerkten Perſonen vor landſtreichendes Bettelgeſinde zu achten, und in ſolcher Eigenſchaft aus Unſeren Landen zurückzuweiſen. Um ſo eher aber ſeind

48tens solche ab- und fortzuweisen, die sich selbst vor mehr nicht, dann vor bloße Bettler angeben.

49tens. Keinem dieser vom §. 42. bis hieher verzeichneten Leuten sollen Unsere Aemter ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens, oder daß sich ihre zum Betteln einen Vorwand gebende Umstände also befinden, selbst auf Vorzeigung eines beglaubten auswärtigen Attestats ertheilen, weilen sie in diesen Fällen aus eigener Wissenschaft nichts, und folglich nur bezugweiß attestiren können, welches so gestaltete Gezeugnuß dann keinen neuen und besseren Glauben, wohl aber einen scheinbareren und gleichsam verjüngten Vorwande zum Betteln hervorbringt. Es haben ferner

50tens die Ortsvorsteher dahin zu sehen, auch die aufgestellte Wachen und Aufseher dahin zu befehligen, daß keinem dieser Leuten ein unvonnöthener Aufenthalt gestattet werde; imgleichen

51tens, daß sie sich nicht etwa nach Verfluß etlicher Täge oder Wochen wieder einstellen, folglich in Unseren Landen den Umgang von diesem zu jenem, und von jenem hinwieder zu diesem Ort halten; gestalten Wir dann die auf solche Art in dem Vorsatze eines ewigen Müssiggangs und Bettlens betrettene

52tens das erstemal mit 15, das anderemal aber nebst dreitägiger Einthürnung bei Wasser und Brod mit 25 bis 30 Prügel unter der beigefügten Verwarnung der auf die dritte Wiederkehr gesetzten Zuchthausstrafe bestraft wissen wollen; und wo sie sich dessen unangesehen zum drittenmal würden betretten lassen, so sollen sie alsdann

53tens ohne weiteres angehalten, mit kurzem Berichte von dem vorstehenden Amt zum hiesigen Zuchthaus eingeliefert, daselbst 3 Jahr lang einbehalten, und zur Arbeit angewöhnt werden. Wo sie sich nun

54tens nach ihrer Entlassung abermal in Unseren Landen auf dem arbeitscheuenden Betteln antreffen lassen, da sollen sie ohne Rucksichte auf 6 Jahr zum Zuchthaus eingezogen, und mit dem schärfesten Tractament belegt werden.

55tens. In Ansehung des Beherbergens der vom §. 42. bis hieher erwehnten Leuten beziehen Wir Uns lediglich auf die unterm 8ten October 1754 in Unseren Landen bekannt gemachte Verordnung: Wegen Beherbergung fremder Leute ꝛc. ꝛc. und wollen, daß diese Verordnung neuerdingen verkündet, und auf ihre Befolgung mit Ernst und Schärfe gesehen werde. Wie dann auch die Beherberger der §§. 22. und 23. bemerkten Personen unter die Strafe der eben angezogenen Verordnung fallen sollen. So belassen Wir es auch

56tens bei dem, was wegen Fortschaffung der Kranken mittelst der gewöhnlichen Bettelfuhren bereits verordnet ist. Wir befehlen jedoch ausdrücklich dieses, daß solche Kranke, die ohne Gefahr nicht wohl weiter gebracht werden können, in solang wenigstens in nothwendiger Verpflegung gehalten werden, bis die zurückgekehrte Kräften ihre weitere Fortschaffung erlauben.

57tens. Ermahnen Wir Unsere Amtleute, Gemeindsvorsteher und Stabhalter, daß sie der Befolgung dieser Unserer Verordnung eine solche Wachsamkeit, Fleiß und Eifer widmen, wie es ihre Pflichten, und die Wichtigkeit des sich selbst empfehlenden Zweckes dieser Verordnung von ihnen forderen. Wir seind wiedrigenfalls dem Ansehen gegenwärtiger Unserer Befehlen, dem darunter bezielten Landeswohl, und dem Besten der Armen eine ohnnachläßige scharfe Ahndung in Ungnaden schuldig. Und da übrigens

58tens Unsere gesammte treue Unterthanen des überläßigen Ankaufs sowohl fremder, als innländischer Armen durch diese Verfügung enthoben bleiben, so hoffen Wir, es werde jeder derselben theils aus eigener Ueberzeugung seiner gegen die Bedürftige tragenden Pflichten, theils um nach seinen Kräften zum gemeinen Besten mitzuwürken, und die gemeinnützige

nüzige Abſichten als ein Vaterlandsliebender zu unterſtüzen, das Seinige nach Vermögen beitragen.

Schlieslich befehlen Wir Unſerer Regierung, daß ſie denen nachgeſezten Stellen und Behörden die innerhalb 14 Tägen ohnfehlbar zu bewürkende Bekanntmachung dieſer Verordnung aufgeben, und ſich die ununterbrochene Dauer und Handhabung derſelben beſonders angelegen ſeyn laſſen ſoll. Gegeben ꝛc.

XLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten November 1771.

Weitere Verordnung wegen Einrichtung der Erndlisten.

Da Wir aus denen nach und nach eingegangenen Erndliſten zu erſehen gehabt, daß ſolche dem unterm 10ten Julii nuperi circulirten Formular keinesweegs gleichförmig und angemeſſen, noch daß in denenſelben bei der Reduction deren Garbenzahl in Malter eine conforme Erfordernuß der Probdreſch angeſezet; fort in keinem die Saatfrucht mit dem Zehendtheil aller Erndfrüchten, ſondern nur nach Angab deren Unterthanen theils mit der Hälfte, auch darüber, theils mit dem achten, neunten Theil oder auch gar nichts von ein und anderer Gattung der Erndte eingeführet worden, ſo ſehen Wir Uns allerdings veranlaſſet, die von Demſelben und Euch bereits eingeſchickte Erndliſte in der Anlage zu remittiren, und aufzugeben, die untergebene Staabhaltere und Gerichtere nöthigenfalls zu inſtruiren, wie ſothane Erndliſten nach dem bereits circulirten Formular accurat ad Litteram & ad Lineam einzurichten, mit dem weiteren Befehl, ſolche bei der Einlieferung ſelbſten zu durchſehen und corrigiren; dabei aber beſonders in Obacht zu nehmen, 1) daß die Hauptzehenden nicht unter die beſondere, vielweniger aber 2) die zehendfreie Güter mit denenſelben vermenget werden, auch 3) nicht nach jedem Zehenden die zehendfache Zahl, ſondern, wann deren verſchiedene, nur einmal poſt Summam deren Zehend-Garben anzuſezen ſeie; 4) ſoll die Probdreſche für ein ganzes Amt gleichförmig, entweder aus der Herrſchafts-Scheuer, oder wo deren keine, das Medium von einigen Zehend Scheuren genommen werden; 5) iſt zur Saat der zehende Theil aller Erndfrüchten anzuſezen, und dann 6) ſeind keine Früchten, welche an Hochſtiftiſche Kellereien oder ſonſt in dem Land zu entrichten ſeind, in Ausgab zu bringen; dahingegen aber 7) in ſolcher nicht zu vergeſſen, was in die Stadt Speier oder auſſer Land abgeführet wird. Wir gewärtigen übrigens bei Vermeidung willkührlicher Strafe die nach dieſer Vorſchrift zu verbeſſerende Erndliſten in Zeit von 8 Tagen und verbleiben ꝛc.

XLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 9ten December 1771.

Weiteres Verbot wegen dem Tanzen auf Sonn- und Feiertägen.

Es geſchiehet Uns die ſehr mißfällige Anzeige, daß auf das Feſt des heiligen Martyrers Stephan bei Wanderung deren auſſer- und in andere Dienſte trettenden Mägden und Knechten getanzet, gezechet, fort von dieſen und den jungen Purſchen mannigfaltige ärgerliche und dieſen Tag entheiligende Ausſchweifungen begangen würden. Wie Wir nun dieſen Ungebührnen um ſo weniger gleichgältig nachſehen können, als ſolche denen theils ſchriftlich und mehrmalen von Uns wiederholten, theils im Druck ergangenen Verordnungen ſchnurſtracks zuwider laufen; alſo erinnern Wir Denſelben und Euch hiermit alles Ernſtes, dergleichen ſtrafbare Ausſchweifungen und ärgerliche Verbottsübertrettungen nochmalen öffentlich zu verbieten, auch daß ſelbige in Zukunft gänzlich unterbleiben, die amtliche Obſicht mit allerforderlichem Nachdruck ſtets anzuwenden. In weſſen gänzlichem Verlaß ꝛc.

XLV.

Digitized by Google

XLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten December 1771.

Befehl die Zigeunerstöcke wieder zu errichten.

Da die nach Maasgab deren errichteten Kreis-Schlüssen zu Vertreibung des liederlichen Gesindels vor Jahren errichtete sogenannte Zigeunerstöcke theils eingegangen und zerfallen, theils aber die auf Blech gemahlte verschiedene Strafarten durch das Wetter unkenntlich gemacht worden sind; also wollen und verordnen Wir andurch, daß allenthalben sothane Stöcke, gleich es auch in Kurpfälzischen Landen geschehen wird, mit denen gemahlten Blechen ungesäumt renoviret und wieder aufgestellet werden sollen. In dessen Zuversicht Wir ꝛc.

XLVI.

Ober- und Aemterordnung. Bruchsal den 2ten Jänner 1772.

Eingang, nebst Bestimmung des Zweckes und Vorhabens dieser Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir August ꝛc. Es hat nicht sobald die allwaltende Fürsehung Uns an die geist- und weltliche Regierung des Kirchensprengels und der Landen des dermal Unserigen Fürstlichen Hochstiftes erhoben, als Wir schon die lebhafteste Ruckſicht, wie genau nemlich und wie unzertrennlich die Glückseeligkeit eines jeden Regenten und jene seiner Unterthanen, sofort auch die desfalls wechselweis gegen sich tragende Pflichten miteinander verbunden seien, Uns recht tief zu Herzen bringen und annebst gleichsam darunter mit grosen Buchstaben jenen bekannten Denkspruch sezen liesen: Ist es dem Regenten wohl, so ist es auch wohl dem Unterthan: Und ist es diesem wohl, so ist es auch wohl dem Regenten.

Welcher ist das Wohl des Landes.

Dieses Wohl samtlicher Uns von Gott allermildest anvertrauten Unterthanen, soviel immer von Uns abhanget, zu beförderen, zu erhalten und zu vermehren, ist solchemnach und bleibet allein der eigentliche und fürnehmste Zwecke, welchen Wir gleich mit Anbeginn Unserer übernommenen Regierungs-Bürde ein- für allemal bei Uns festgesezet haben. Und ob zwar auch albereits hiernach von Uns an Unsere geistliche sowohl als weltliche nachgesezte höhere Stellen einige Standordnungen, als gleichsam eben so viele Grundlagen dieser Unserer Regierungsabsichten, erlassen worden seind, welche unter Beistand und Seegen Gottes Uns gutermassen hoffen lassen, mehrberührten doppelten Zwecke in Unserem Bistum sowohl als in Unserem weltlichen Staat, und zwar so, wie jeder nach Unterschied des geist- und weltlichen Regiments seine besondere Verhältnuß und Bestimmung hat, mit ziemlicher Verläßigkeit zu erzielen; so haben Wir doch hierzu, als viel nemlich das weltliche oder zeitliche Wohl betrift, noch ferner allerdings bei- und zuträglich zu seyn ermessen, gegenwärtige Ordnung etwas näher Unseren nachgeordneten Land- Ober- und Aemteren zur gehorsamsten Nachachtung vorzuschreiben.

Allgemeine Eintheilung dieser Ordnung.

Wir erachten nemlich, zu Erzielung dieses doppelten zeitlichen Wohls, das ist, des Regentens und des Unterthans, seien hauptsächlich zwei wesentliche Stücke erforderlich, und zwar erstlich eine allstete und würksame Polizei-Pflege, andertens aber eine schleunige und richtige Justiz-Pflege; allermassen wann diese beede Hauptstücke sich in behöriger Ordnung und Uebung befinden, alsdann zur wahren Beglückseeligung des Landes und seiner Einwohnerschaft nicht wohl ein weiteres mehr erwunschen oder erforderet werden mag. In dessen Gefolg ist dahero Unser gnädigstes Vorhaben, anforderist in Betref der Polizei-Pflege, demnächst aber ebenfalls in Belang der Justiz-Pflege, mit nachfolgendem zweckmäßige Vorschrift zu geben. Und zwar

Erster

Erſter Theil
von der
Polizei-Pflege.

§. 1.

Von der ſogenannten Polizei-Pflege den Anfang zu machen, iſt ſchon ohne beſonderes Anführen an ſich bekannt, daß dieſelbe nach Zerſchiedenheit der Gegenſtänden gleichfalls unterſchiedlich, nemlich in die höhere, mittlere und niedere, ein- und abgetheilet zu werden pflege. Es wird aber doch von jeder Gattung das Hauptſächlichſte in guter Maaſe erſchöpfet werden, wann

Dreifache nähere Abtheilung des erſten Theils. Nemlich

1) vor gute Handhabung { a) der Herrſchafts- und b) der Gemeinds- } Gerechtſamen

ſodann

2) vor gute Verwaltung { a) der Herrſchafts- und b) der Gemeinds- } Güter und Einkünften

und endlich

3) vor gute Feſthaltung auf { a) Reichs- b) Creyß- und c) Landes- } Satz- und Ordnungen

ohnabläßige ſowohl als immer thunlichſt-wirkende Sorge getragen wird.

§. 2.

Zu dieſer erſten Abtheilung gehöret nun freilich vor allen Dingen eine vollſtändige Kanntniſſe von dem innerlichen ſowohl als äußerlichen Zuſtande des ganzen Amts überhaupt eben ſo, wie einer jeden Gemeinde inſonderheit, und dieſes zwar

In Abſicht auf die
herrſchaftliche und gemeinheitliche Zuſtändniſſe und Gerechtſame
in
geiſtlichen, wie in weltlichen Dingen,
ſie ſeien gleich
liquid und richtig, oder ſtrittig,
mithin nebſt denen
Activ- ſowohl als Paſſiv-Schuldigkeiten und Anſprüchen. Dahero dann

I.
Von guter Handhabung derer Herrſchafts- und Gemeinds-Gerechtſamen: Und was für eine Kanntniſſe darzu erforderlich?

§. 3.

Die Mittel, zu dieſer ohnumgänglichen Erkanntniß zu gelangen, zur behörigen Anwendung an Handen zu geben, iſt hiemit Unſere gnädigſte Willensmeinung und Verordnung, daß alle und jede Ober- und Beamte ſich jederzeit a) die allenfalls ſchon wirklich vorhandene Land-Renovations-Bücher, nebſt denenjenigen Urkunden, worauf ſich ſolche etwa hier und da beziehen: wie auch inſonderheit b) die zwiſchen Uns ſowohl, als Unſeren unterthänigſten Gemeinden, eines- ſodann benachbarten Herrſchaften und reſpective Communen anderen Theils im Mittel liegende Verträge: verfolgſam ebenfalls c) die allenthalbige ſo Land- als Markungs-Gränz-Beſchreibungen, nebſt denen von Zeit zu Zeit erneuerten ſolchen Gränz-Begehungs-

Von denen Mitteln, zu ſothaner Kanntniſſe zu gelangen.

Begehungs-Protokollen: über dieses aber nicht minder d) Unsere Cameral-Receptura- sowohl als die Gemeinds-Burgermeisterei-Rechnungen: und endlich e) die Tradition oder glaubhafte Angebungen alter Amts- und Orts- oder auch benachbarter Leuten wohl bekannt machen und allstets in frischer Gedächtnuß halten sollen: massen hieraus in Absicht auf Unsere Hochstifts- sowohl, als Unserer Gemeinden Gerechtsame und Zuständnisse eines Theils die ursprüngliche Titel, anderen Theils aber wenigstens der hergebrachte und gegenwärtige Besitzstand, wie auch ferner dritten Theils der Anlaß, ältere zeithero allenfalls in Unrichtigkeit verfallene Gerechtig- und Zuständigkeiten anwiederum näher zu erforschen, fort zu begründen und in voriges Wesen herzustellen, sich ergiebet.

Von Einrichtung deren Ober- und Amts-Reposituren: auch

§. 4. Diese Unsere eben so gemein- ersprießliche als derowegen ganz ohnumgängliche Auflage unterstellet nun freilich für und an sich selbsten im voraus, daß in Unseren sämtlichen Ober- und Aemteren die Reposituren über alle und jede oberwehnte Rubriken nicht allein schon wirklich wohl und vollständig mit denen dahin einschlagenden Acten und Urkunden versehen, sondern auch bereits nach guter Ordnung mittelst Repertorien und sonsten behörig eingerichtet seien. Nachdeme sich aber dieses, auf die von Uns eigends veranlaßte Visitation, leider! noch nicht allenthalben in solchem erforderlichen Stand erfunden hat, so ist hiemit Unser gemessener Befehl, daß überall von nun an ohnverweilt die ordentliche Einrichtung aller und jeder Ober- und Amts-Reposituren durch die Amtsschreibere, unter Anleitung und Mitwirkung Unserer Beamten, vor die Hande genommen und vollendet, auch damit immerdar von Zeit zu Zeit ohnnachläßig fortgefahren, und über den Zustand der Repositur gegen Ende eines jeden Jahrs an Unsere nachgesetzte Fürstliche Regierung dermassen zuverläßiger Bericht erstattet werden soll, damit sich dargegen ein Abmangel, auf allenfallsige besondere Visitation, bei Vermeidung Unserer Ungnade, nicht erfinden lasse.

Sammlung derer dahin gehörigen Acten und Urkunden.

§. 5. Zu desto mehrerer Ergänzung bemeldter Reposituren lassen Wir sofort nicht allein zu, sondern wollen auch hiemit ausdrücklich, daß Unsere Ober- und Beamte, wann sie etwas wissen oder vermuthen, daß ein- oder andere Urkunde, welche nach obigem Zwecke wenigstens in Abschrift in der Amts-Repositur bei Handen seyn sollte, sich in Unseren hiesigen Archiven erfinden lassen möchte, solches bei ersagt- Unserer nachgesetzten Regierung, zu Erhaltung weiteren Bescheides, ohngesäumt anzeigen können und sollen.

Von Fertigung und Nachführung sicherer Gerichts-Bücher: auch Berichtigung der Gränzen.

§. 6. Und da Uns übrigens eben wohl im voraus nicht unbekannt ist, gestalten es in verschiedenen Aemteren und Orten annoch sehr an vollkommenen Land-Renovationen gebreche, auch noch nicht allenthalben die Land- und Markungs-Gränzen über alle Irrungen und Strittigkeiten hinausgesetzet seien; so ergehet hierunter einsweilen andurch Unsere gnädigst befehlende Weisung, daß inzwischen, bis dereinstens eine allgemeine und förmliche Landes-Renovation erfolgen wird, nach Anleitung aller und jeder obbemerkter Rubriken eine vorbereitliche Verzeichnuß unter dem Namen: Gerichts-Bücher von Ober- und Amtswegen besorget und veranstaltet, auch, so viel thunlich, mit beigelegten oder wenigstens angezogenen Urkunden versehen, fort alljährlich an Unsere nachgesetzte Regierung eingeschicket werden solle: zu wessen Behuf nicht allein die in denen Ober- und Amtlichen Reposituren, dann denen Stadt- und Dorf-Gerichts-Kisten allenfalls erfindliche Acten und Urkunden genau zu durchsuchen und anzuwenden seind, sondern auch statt der oben besonders anempfohlenen Tradition alter Leuten (nachdeme solche dermalen durch Länge der Zeit und wegen häufig fürgewesten zerstörlichen Kriegszeiten grösstentheils erloschen seyn dörfte) für jedes Orte die Aussagen aus der ehemaligen allgemeinen Landes-Visitation von dem Jahr 1720 Noth- und Nuddürftig auszuziehen,

Digitized by Google

auszuziehen, demnächst aber darüber die allenfallsige weitere eidliche Angaben jetztlebender Personen genau zu sammeln und in die vorerwehnte Verzeichnuß ordentlich einzutragen seind: absonderlich aber wegen durchgängiger Richtigstellung der Gränzen die ohnausgestellte Sorge dahin, damit die deßfallsige Irrungen, wo deren einige hier oder dorten noch obwalten, immermöglichst zu tragen ist, damit solche, so viel thunlich, mit kurzer Hande gehoben, und mit Unserer oder Unserer nachgesetzten Regierungs-Ratification berichtiget, auch alsdann die ganze Gränz Beschreibung beiläufig nach Maasstab eines in Unserem Archiv vor die Gemeinde Ußstatt aufbehaltenen schönen Exemplars in behörige Urkunde gebracht, und solche theils bei Gericht, theils bei Ober- oder Amt, und theils bei gedacht-Unserem Fürstlichen Haupt-Archiv verwahrlich hinterleget werde.

II. Von guter Verwaltung derer Herrschafts- und Gemeinds-Güter und Einkünften.

§. 7. Soviel ferner nun die zweite oberwehnte Abtheilung, das ist, die gute Verwaltung deren Herrschafts- und Gemeinds-Güteren und Einkünften betrift, kommt es hauptsächlich auf nachfolgende Ruckschten an: nemlich a) wie und auf was Art die Herrschafts- und Gemeinds-Rechnungen sicher zu stellen? sodann b) wie solche einzurichten und abzulegen? auch c) wie alljährlich zu revidiren, fort abzuhören und zu rechtfertigen? absonderlich aber wie d) bei sothaner Abhöre jedesmalen recht tief in die Gemeinds-Haushaltungen hineinzusehen, um allenfallsige Fehlere, Mängel, Mißbräuche und Unterschleife von Amtswegen abzustellen, Gutes hingegen zum gemeinen Besten zu stiften und zu vermehren? Und endlich, wie auch sonsten und ausserdeme e) von Zeit zu Zeit über die Verbesserung deren Herrschaftlichen sowohl als Gemeinds-Güteren und Renten gutächtliche Vorschläge einzuziehen und berichtlich anzuzeigen seien.

Wie die Herrschafts- und Gemeinds-Rechnungen sicher zu stellen?

§. 8. Ad Lit. a) ist bereits die Verordnung vorhanden, daß ein jeder herrschaftlicher Einnehmer und Verrechner mit und nebst seiner Eheconsortin, vor der Dienst-Antrettung, eine besondere Caution, wie solche nach Proportion deren Recepturen bestimmet sind, stellen, zu Stadt-Rentmeistere oder Dorf-Burgermeistere und Verrechnere aber von Zeit zu Zeit redliche und einigermassen angesessene Leute ohne besondere Cautionsleistung (wo solches noch nicht etwa hier oder dorten besonders eingeführet ist) ausersehen und angestellet werden sollen. Wobei Wir es auch noch ferner, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang bewenden lassen, daß deren ersteren sowohl als anderen Rechneren samtliches Vermögen in Subsidium und respective nach Nothdurft Uns und Unseren Gemeinden, als ein allgemeines Unterpfand, vermög und in Kraft dieses verhaftet seyn solle. Sodann

Wie solche einzurichten? und zwar erstlich, die herrschaftliche Rechnungen?

§. 9. Ad b) Behalten Wir Uns zwar noch bevor, wegen innerlicher Einrichtung Unserer Cameral-Recepturs-Rechnungen nach einiger Zeit erst Unsere nähere Verordnung der Behörde mitzugeben. Inzwischen ist jedoch einsweilen Unser gnädigster Wille und Befehl, daß 1) bemeldte Recepturs-Rechnungen, wie bishero, also auch fürohin, mit einem jeden Jahr angefangen und auch mit demselben geschlossen; nicht minder 2) die allschon verordnete tabellenmäßige Monatschlüsse immerdar richtig für jeden verflossenen Monat annoch vor dem 12ten des nächst darauf folgenden Monats an Unsere Fürstliche Rent-Cammer eingesendet werden sollen, den alleinigen Schluße für den Monat December ausgenommen, als welcher in Ansehung des Recesses und deren allenfallsigen Rückständen mit der Jahrsrechnung selbst vollkommen übereinstimmig seyn muß, und dahero vor der letzten Geldlieferung nicht zuverläßig gefertiget werden, sondern solches allererst bei der letzten Geldlieferung geschehen mag. Und, ob zwar 3) eben diese letzte Geldlieferung zeithero auf den letzten Hornung eines jeden Jahrs bei Strafe angesetzt war, so wollen Wir dannoch in gnädigster Erwägung, daß bis dahin

dahin die Extantien behörig einzutreiben, und die allenfalls nöthige Executionen rechtlicher Ordnung nach zu veranlassen allzuschwer falle, annebst auch vor Verfluß des ganzen ersten Quartals sehr wenige Gelder, womit etwa der Verrechner einen Paßiv-Receß vor das vergangene Jahr decken und verbergen könnte, zahlbar werden, allerdings geschehen lassen, das in Zukunft erst auf den 15ten März, bei 10 Rthlr. Strafe die letzte Geldlieferung mit und nebst dem oberwehnten December Monatschluße, bewirket werde. Hingegen sollen 4) die Rechnungen selbsten anstatt des vorhin anbezielt gewesenen 15ten April allschon auf den 31ten März unter eben derselben Strafe (dieweilche zwar nach verflossenen weiteren 14. Tägen verdoppelt werden, und wofern sogar der 1ste May noch fruchtlos verstrichen wäre, nebst ohnnachsichtlicher Erlegung obiger Strafe, der Verrechner schon gleich in Kraft dieses suspendirt seyn solle) an die Behörde eingeschicket, und 5) keine Extantien oder Ausstände anderst, als wann der Verrechner mittelst beigelegten Cameral-Rescripten oder amtlichen Dekreten seine desfalls hinlänglich beobachtete Schuldigkeit in derenselben Beitreibung genugsam wird bescheiniget haben, paßiret: fort endlich 6) nicht allein diejenige Paßiv-Receße, welche sich erst bei der Rechnungs-Abhör ergeben, nach der bisherigen besonderen Verordnung gleich auf der Stelle von dem Verrechner baar bezahlet, sondern auch 7) die Revisores gemessen angewiesen werden sollen, jederzeit alsbalden nach Einschickung deren Rechnungen den Calculum vorläufig genau zu examiniren, und, ob richtig und vollständig ausgeliefert worden seie, behörig nachzusehen, auf den Gegenfall aber den Befund durch Bericht Unserer Rent-Cammer anzuzeigen: massen jene Paßiv-Receße, so von denen Computanten selbsten schon sich vor der Hande gezogen worden, und ihnen also bereits vor der Abhör bekannt seind, gleich mit Einschickung der Rechnung baar aufgelieferet werden sollen.

Was bei eines herrschaftlichen Verrechners Abgehung vom Dienst für eine Fürsorge derer Extanten halber zu beobachten?

§. 10. Gehet aber von Zeit zu Zeit ein herrschaftlicher Verrechner mit Tod oder auf sonstige Art von dem Dienst ab, so soll jedesmalen der zu Ab- und Auflieferung deren Camemalgeldern, Naturalien, Briefschaften und Effecten bestellte Commissarius unter anderen genaue Rucksicht auf die bei der Receptur vorkommende so Geld- als Naturalien-Rückstände nehmen, und insonderheit streng darauf halten, daß er dem neu eintrettenden Receptori keine quà ruckständig angegeben werdende herrschaftliche Gefälle zum Einziehen anderst überweise, als wann solche entweder mit ohnderstrichenen und zugleich mit zu überstellenden herrschaftlichen Nachsichts Rescripten, oder mit richtigen der Landesgegend gemäßen richterlichen Dekreten oder mit annehmlicher Bescheinigung des Debenten selbsten dahin versehen seind, daß sie nicht durch Schuld und Saumsal des vorigen Verrechners in Ungiebigkeit oder Gefahr gerathen seien; anerwogen widrigenfalls derlei Extantien oder Ruckstände schlechterdings dem abgegangenen Verrechner oder dessen Repräsentanten, mit alleinigem Vorbehalt des Regresses gegen jedermänniglich, heimzuweisen und die Summen des Betrags zu Paßiv-Receße anzusetzen seind. Dahingegen

Sodann zweitens, wie die Gemeinds-Rechnungen?

§. 11. Die Stellung deren Gemeindsrechnungen belangend, ergehet hiemit an alle und jede Amt- und Stadtschreibere Unser gnädigster Befehl: zu gehöriger Zeit einen jeden Gemeindsrechner nach dem anderen, mit seinem Manual und denen samtlichen Rechnungs-Urkunden, zu sich zu beruffen und in dessen Gegenwart solches, mit denen urkundlichen Beilagen, des richtigen Eintrags halber, wohl und emsig zu durchgehen, fort das allenfalls abgängige annoch also und dergestalten richtig ein- oder beisetzen, damit sie demnächst hieraus die Rechnung zu Haus ohne Beisein deren Stabhalteren und Gerichtsleuten, mithin ohne der Gemeinde unnöthige Kosten zu verursachen, in ordentlichen Stand stellen können. Wobei sie übrigens die nach der Anlage vorgeschriebene Rubriken und derenselben Ordnung, in soweit

solche

solche sich in diesem oder jenem Orte denen Gefällen und anderen Umständen schicklich anmessen lassen, sorgfältig beizubehalten haben. Ferner

§. 12. Ad Lit. c) ist die Art und Weis, wie alljährlich Unsere Cameral-Recepturs-Rechnungen zur ordentlichen und genauen Revision und Adjustirung kommen, allbereits in solcher Maas bestimmt und in wirklicher Uebung, daß Wir es hiebei ohne weiteres bewenden lassen können, und dahero nur denen zu solchem Revidir- und Adjustirungs-Geschäft concurrirenden Personen die stete Fortsezung der darzu erforderlichen guten Einsicht und Aufmerksamkeit anmit nochmalen gnädigst anempfehlen. Die Abhör- und Rechtfertigung deren Gemeindsrechnungen aber betreffend, soll es darmit künftighin gehalten werden, wie Wir mit folgendem des breiteren anmerken und verordnen. Nemlich zuerst und vorderist wird sich ganz gesichert verstehen, daß diese Rechnungen alljährlich von Unseren Stadt- und Amtschreiberen nach hierobiger Vorschrift zu rechter Zeit und in behöriger Form gestellet und bei Ober- oder Amt aufgelieferet werden. Kommt sodann bald der gewöhnliche Termin zu derenselben Abhöre heran, so soll zweitens: 14 Täge zuvor in der betreffenden Gemeinde diese also gestellte Rechnung, nebst Beilagen, vor versammletem Gericht und ganzer Burgerschaft von dem Stabhalter, oder einer anderen tauglichen Person, deutlich und wohlverständlich abgelesen werden, um dardurch jedermann vorher nothdürftig in Stand zu sezen, das nöthig oder räthlich findende bei Ober- oder Amt innerhalb ermeldten 14 Tägen vorläufig erinnern zu können. Dann, ob zwar bei dieser vorgängigen Ablesung sich allerseits ganz still und ruhig soll gehalten werden, um nur darab die nöthige Nachricht in ordine ad monendum monenda sich zuzuziehen; so soll doch drittens: unusquisque de Populo, das ist, jedermann aus dem Gericht sowohl als aus der Gemeinde, nach seinen aufhabenden Burger-Pflichten, auch bei Vermeidung befundmäßiger Strafe, schuldig und gehalten seyn, binnen mehrberührter 14tägigen Frist alle und jede bei der öffentlichen Ablesung wahrgenommene Anstände oder sonstige Erinnerungspuncten dem vorgesezten Beamten schrift- oder mündlich, jedoch niemand zu lieb, und niemand zu leid, sondern nach bestem Wissen und Gewissen, ohne einige menschliche Reben- oder Ruckſicht anzuzeigen; welcher dann viertens: diese Anzeigen mittlerweile genau zu sammeln hat, und bei demnächstiger Rechnungs-Abhöre selbsten, (und zwar entweder mit Benennung desjenigen, der ein- oder anderes angezeiget hat, oder aber auch mit desselben gänzlicher Verschonung, massen solches bei der Anzeige zu begehren einem jeden gemeiniglich frei stehen soll, mithin lezteren Falls nur ex officio) den behörigen Gebrauch davon zu machen, und also damittelst sowohl als durch eigene vorgängige Durchgehung der Rechnung und ihrer Beilagen sich selbst hierzu desto besser vorzubereiten. Auf den zur wirklichen Abhöre selbst bestimmten Tag aber soll fünftens: solche fürohin jedesmalen in Beiseyn des Ortsvorgesezten und des Verrechners, wie auch eines Ausschusses aus dem Gericht und aus der gemeinen Burgerschaft (worzu dieselbe immerdar redliche und des gemeinen Wesens beständige Männer vorzuschlagen hat) von einem Ober- oder Amts-Glied, und dem Ober- oder Amts-Actuario, mit Führung eines summarischen Protokolls, vorgenommen werden; anerwogen die Anwesenheit solcher Personen dem Geschäft quæstionis diesen Vorschub verschaffet, daß dabei von Posten zu Posten die allenfallsige Erinnerungen sowohl, als die erforderliche Erläuterungen, Verantwortungen oder Auskunften gemeiniglich gleich auf der Stelle und ohne grosem Zeitverlust werden eingeholet und aufgenommen werden können, um alles, was hierdurch in baldem sich genugsam aufkläret, alsogleich zu berichtigen, zu entscheiden oder zur hernächstigen Verordnung vorzubemerken: Dasjenige hingegen, was etwa nicht so behend sich aufklären liese, sondern ein weitwendigeres und förmliches Rechtsverfahren entweder civiliter oder ex officio nach sich ziehete, ad Separatum auszustellen und ad Judicium, das ist, auf den ordentlichen

Wie jene und diese alljährlich abzuhören?

ordentlichen Amts- oder Gerichtstag zu verweisen. Wir wollen jedoch hiebei ausdrücklich, daß mit dieser Abhör in Loco nicht außer erheblichsten Ursachen mehr, dann ein Tag zugebracht, dahero alles vorher zu Haus wohl darzu vorbereitet werde.

Wie dabei recht tief in die Gemeinds-Haushaltungen hineinzusehen?

§. 13. Und da übrigens bei dieser also verordneten Abhöre sich eigentlich (wie bereits oben ad Lit. d) bemerkt worden) die beste Gelegenheit zeiget, in die Beschaffenheit deren Gemeinds-Haushaltungen recht tief hineinzusehen, um die darunter allenfalls obwaltende Gebrechen, Mißbräuche oder Unterschleife zu entdecken, fort hierab pünktlich, ob und was etwa desfalls abzustellen oder respective noch mehr und mehr zu verbesseren seyn möchte, um, sichtig und gründlich wahrzunehmen; so ist auch hiemit sechstens: Unsere ernstliche Willensmeinung, daß von Unseren Ober- und Beamten nicht allein sothane Gelegenheit jedesmalen zu diesem Unseren vorsorglichen und wohlmeinenden Landesvätterlichen Zwecke mit aller äußerster Aufmerksamkeit und emsigster Verwendung, mithin durch eigene wirksame Nachforschungen sowohl als mittelst pflichtmäßiger Vernehmung deren beistzenden und anderer Personen benuzet, sondern über dieses auch siebentens: allezeit nach vollendeter solcher Rechnungs-Abhöre alles und jedes, was darab dem gemeinen Wesen zum Besten abzustellen nöthig, oder neuerlich zu verordnen räthlich erfunden worden, in ein besonderes offenes Dekret unter dem Rubro: Verordnung an das Burgermeisteramt, gegeben nach geschlossener Abhörung der Gemeinds-Rechnung von dem Jahr = = = = ꝛc. eingetragen, fort vor Gericht und Gemeinde zu jedermanns Wissenschaft und Achtung publiciret, auch dem künftigen Burgermeister zur genauen Befolgung in sein Manual eingeschrieben und bei denen hiernächstigen Abhörungen recht streng darauf, in wie weit sothane Befolgung bewerkstelliget worden, gesehen werden solle. Wir halten Uns aber des allsteten und durchgängigen desfallsigen Vollzugs halber destomehr gänzlich versichert, je gewisser, Unserem überzeugten Ermessen nach, Flor, Aufnahm und Wohlstand einer jeden Gemeinde großen Theils davon abhanget, und je ohngesäumter Wir Uns eben deswegen gleichalben nach Unserem Regierungsantritt bewogen gefunden haben, die nächstvorige Jahrsrechnungen aller und jeder Ober- und Amtsgemeinden ohnmittelbar selbst sowohl, als durch eigends darzu verordnete Commissarien (immassen Wir auch fernerhin von Zeit zu Zeit, und von Amt zu Amt, zu thun gewillet seind) pünktlich einzusehen und darauf allenthalben sonderliche befundmäßige Verordnungen zu geben, von welchen sofort Unsere Ober- und Beamte zu ihrer hinkünftigen Benehmung gleichsam das Muster gutermassen entnehmen können und sollen.

Wie auch auser diesem über die Verbesserung derer herrschaftlichē und Gemeinds-Güter und Renten von Zeit zu Zeit gutächtliche Vorschläge einzuziehen und einzuberichten seien?

§. 14. Außerdeme muß doch auch (wie Wir gleichergestalten schon hieroben ad Lit. c) angedeutet haben) bei Unseren Ober- und Beamten sowohl, als bei denen Orts-Vorstehern, die Aufmerksamkeit, Umleuchtung und Bestissenheit jehin und ohnausgesezter Dingen dahin gerichtet seyn, was für gutächtliche Vorschläge über allenfallsige Vermehr- oder Verbesserung Unserer Cameral Güter und Renten eben so, als deren Gemeinds-Zuständnussen und Einkünften an die Behörde von Zeit zu Zeit zu erstatten seyn möchten. Dahero Wir dann hiemit wollen und befehlen, daß dieselbe fürohin über beede diese Gegenstände allerwenigstens zweimal in jedem Jahr, mit Zuziehung deren Orts-Vorgesezten und einiger Gerichtsleuten, genaue Ueberleg- und Berathschlagung pflegen, alljährlich aber einmal mit Anfang des neuen Jahrs derlei Vorschläge an Unsere nachgesezte Fürstliche Regierung berichtlich einschicken sollen.

Von der Verwaltung derer gemeinen Einkünften.

§. 15. Inzwischen aber ertheilen Wir desfalls hierdurch einsweilen Unsere vorläufige landesfürstliche Weisungen dahin, und zwar erstlich: die Verwaltung deren gemeinen Einkünften

Einkünften betreffend, ſoll der aufgeſtellte Burgermeiſter oder Rechnungsführer in jeder Gemeinde a) alle herrſchaftliche ſowohl als Gemeinds-Gelder und Gefälle ſelbſten einheben, auch ſelbſt reſpective auflieferen und auszahlen, fort ſich hierunter von niemand eingreiffen laſſen: ſamtliche ſowohl Einnahmen und Ausgaben aber alsbalden ohne mindeſtem Verſchub, ſondern gleich auf der Stelle in das nach denen vorgeſchriebenen Rubriken eingerichtete Manual behörig einſchreiben und die desfallſige Belags-Urkunden zu denen übrigen verwahrlich hinterlegen. Allermaſſen b) keine Auszahlung ohne authentiſche Quittung, unter anſonſten zu gewärtigen ſtehender Abſtreichung des unquittirten Poſtens, geſchehen, und ſofern c) unregulirte, mithin nicht ſtändige Ausgaben, welche ſich über 5 Gulden belaufſen, jeweils vorkommen, die Quittung annebens mit einem Atteſtat des Stabhalters begleitet: hingegen wann d) die Forderung auf 10 oder mehrere Gulden ſich belaufet, der Conto zuvor von dem Stabhalter und einigen Gerichtsleuten, nebſt dreien Gemeinds-Deputirten eben ſo, wie gleichfalls alle Holz-Gras-Frucht- und andere Verſteigerungen, Güter-Verlehnungen ꝛc. ꝛc. behörig atteſtiret ſeyn müſſen. Ferner aber e) die Baulichkeiten belangend, ſollen ſolche nie ohne vorherige Erkanntnuß über derenſelben Nothwendig- oder Nutzbarkeit vorgenommen oder bezahlet werden; dahero, wann derlei Baulichkeiten vorfallen, wobei der Köſten-Betrag ſich nicht über 30 Gulden belaufet, mag zwar deshalben die Erkanntnuß von Stabhalter, Gericht und drei Gemeinds-Deputirten geſchehen, auch von denenſelben der Accord, ſo wohlfeil als möglich, abgeſchloſſen werden. Wo hingegen, wann der Köſten-Betrag über 30 und bis 100 Gulden ſich beliefe, nach vorgängig durch Gericht und gemeinen Ausſchuß verabredeten Accord die ober- oder amtliche Ratification, und endlich in dem Fall einer über 100 Gulden anſteigenden Köſten Erfordernuß die Begnehmigung Unſerer nachgeſetzten Regierung ſelbſt durch die Ober- und Aemtere einzuholen iſt. Sonſten aber in Anſehung jener Ortſchaften inſonderheit, worinnen alt-herkommlicher maſſen jährlich oder wenigſtens jezuweilen auf die bürgerliche Perſonen Holz-Gras- oder ſonſtige gemeine Gaben ausgetheilet zu werden pflegen, ſoll ſolches hinfähro nicht mehr ganz ohnentgeltlich geſchehen, ſondern derlei gemeine Gaben ſollen jedesmalen billig abgeſchäzet und von dem Preiß eine ſichere Quota nach ober- oder amtlichem Ermeſſen in das gemeine Burgermeiſteramt gezahlet, fort allda beſonders verrechnet, auch zu Capital ſicher angeleget, und als ein gemeiner Spahr- und Nothpfenning in ſolang erhalten und vermehret werden, bis entweder in Kriegszeiten, oder bei anderen dringenden Umſtänden, die Gemeinde ſolches Geld zu Vermeidung deren ſo verderblichen Umlagen anzuwenden bemüſiget, und mit beſonderem Vorwiſſen Unſerer nachgeſetzten Regierung darzu ermächtiget wird.

§. 16. Sodann zweitens: die Verwaltung deren gemeinen Gütern belangend, müſſen zwar ſolche die Orts-Vorſtehere nach der Lage und Beſchaffenheit des Grund und Bodens, auch anderer einſchlägiger Umſtänden und Ruckſichten am beſten wiſſen und verſtehen; welche Wir dahero auch in Landesfürſtlichem gnädigſten Zutrauen zu ſteter Beobachtung ihrer desfallſigen Pflichten hiemit abermalen ausdrücklich aufrufen und reſpective ermahnen: von Zeit zu Zeit hierunter das ihnen einleuchtende Beſſere ohngeſäumt in unterthänigſten Vorſchlag zu bringen. Um jedoch hierinnen ebenfalls einsweilen dem Unfleiß und reſpective der Eigennüzigkeit einigermaſſen Einhalt zu thun, iſt hiemit Unſer Befehl, daß a) die gemeine Gärten, Wieſen, Weinberge und andere Güterſtücke nicht leicht, mithin nicht auſſer allenfallſigen erheblichſten Urſachen, ſelbſt von Gemeindes wegen angebauet, ſondern vielmehr von Zeit zu Zeit an den Meiſtbiethenden durch Verſteigerung mit guten Bedingnuſſen in Temporalbeſtand gegeben; die gemeine Wenden aber b) in ſumpfigten Orten mit Abzugs-Gräben und dabei anzupflanzenden Waiden-Bäumen, hingegen in trockenen Bezirken mit der Wäſſerung, ſofern, und

Von der Verwaltung derer gemeinen Güter.

und weit es nur immer thunlich, versehen: minder nicht c) andere gemeine Allmenten, welche zum ordentlichen Weydstrich oder sonstigem Güterbau nicht tauglich seind, mit fruchtbaren, allenfalls auch Maulbeerbäumen, welche der Lage und dem Boden gemäß daselbst am besten wachsen, besetzet, und zu dessen desto mehrerer Beförderung Baumschulen angeleget: und endlich d) die gemeine Waldungen nicht nur, wo es noch nicht geschehen, mit Scheidsteinen wohl begränzet und damittelst von allem Eingrif durch Ausstockung deren ohnmittelbar daran begüterten Privat-Possessoren behörig verwahret, sondern auch, unter Mitaufsicht Unserer Forstbedienten, wohl unterhalten und absonderlich die Blößungen nach und nach bald thunlichst mit jungem Holz wieder angepflanzet werden sollen.

Wie die Gemeinds-Vorstehere und andere Aemterträgere zu bestellen? auch

§. 17. Ferner drittens: in Ansehung, wie die Gemeinds-Vorstehere, auch Gerichtsleute und andere gemeine Aemterträgere zu bestellen seien? ist hiemit Unsere Verordnung a) daß zu Minderung deren vielen ohnnöthigen Freiheiten von nun an bei Unseren Ober- und Aemteren pflichtmäßige Rucksicht dahin, wie etwa (ausschließlich deren Städten) in denen Dorfschaften die Zahl deren Gerichtsleuten nach Größe und sonstiger Beschaffenheit deren Gemeinden herunter gesetzet werden möchte? genommen und einberichtet werden solle, wornächst Wir sodann allenthalben diese Anzahl näher bestimmen werden. Inzwischen aber wollen Wir schon gleich jetzo b) daß die von Zeit zu Zeit neu anzustellende Gerichtsleute sowohl, als die jährlich abwechselnde Aemterträgere, durch das Gericht und einen gemeinen Ausschuß nach Mehrheit deren Stimmen bei Unseren Ober- und Aemteren in Vorschlag zu bringen, dabei aber genau dahin, daß die nahe Verwandschaft zwischen Vorgesetzten, Gerichtsleuten, Burgermeisteren, und denen jeweils auszuwählenden gemeinen Ausschussen, soviel immer thunlich, vermieden werde, allerseits zusehen, und auf den Bestättigungsfall mit behörigen Pflichten zu belegen: Dahingegen c) die bisherige so kost- als unfruchtbare Vorrugen oder Volgerichtere abzustellen: sonderheitlich aber d) damit man jederzeit in dem gemeinen Wesen hinlänglich erfahrne Leute haben möchte, immerdar zu Verwaltung deren gemeinen Zuständnussen drei Personen als Burgermeistere oder Rechnungsführere, welche von Jahr zu Jahr wechselweis alle sowohl herrschaftliche als Gemeindsgeldere ganz allein einzuziehen haben sollen, zu ernennen und anzuordnen: annebst auch e) alljährlich drei taugliche Männer von und aus der Gemeinde, von welchen alle und jede das gemeine Haushaltungswesen betreffende Angelegenheiten mit eingesehen, fort allen Holz- und Gras-Versteigerungen oder sonstigen Gaben-Austheilungen und Accords-Verabredungen mit beigewohnet und die desfallsige Protokollen oder Registere mit unterschrieben, auch von Jahr zu Jahr abwechslungsweis die gemeine Burgermeisters-Stelle, gegen Geniesung der herkommlichen Frohnd-Freiheit, versehen werden könne und solle, zu wahlen seien.

Wie dieselbe billigmäßig zu besolden?

§. 18. Und endlich die nöthige Erwägung, wie und welchergestalten die Gemeinds-Vorstehere und Dienere billigmäßig zu besolden seien? anlangend, ertheilen Wir andurch mit folgendem Unsere gemessene Vorschrift: Nemlich a) vor alle und jede Gemeindsgeschäften, welche die Orts-Vorstehere und Gerichtsleute in dem Ort oder innerhalb dem Gemarkungs-Bezirke verrichten, seind gar keine Taggeldere aus der Gemeindskassa zu zahlen, die Kriegszeiten oder andere ausserordentliche Umstände allein ausgenommen, als welchen Falls auch solche einheimische ausserordentliche Verrichtungen von denen Vorstehern jedesmalen specifice zu verzeichnen und unverlängt denen Ober- oder Aemteren zur Erkanntniß und Anweisung eben so zu übergeben seind, wie solches gleichergestalten wegen anderen jährlichen mit Gängen ausser dem Ober- oder Amts-Bezirke verknüpften und mit ausdrücklicher vorgängiger Begnehmigung des Ober- oder Amts geschehenen Geschäften, jedoch mit dem Unterschied zu beobach-

ten

ten ist, daß die desfallsige Verzeichnussen wenigstens von Viertel- zu Viertel Jahr bei mehrersagten Ober- oder Aemteren ad revidendum, moderandum & assignandum eingegeben werden sollen. Dahingegen werden hiemit b) die ständige Gehaltere solchergestalten reguliret, daß einem Stabhalter, dann einem Gerichtsmann, fort dem Burgermeister oder Rechnungsführer und endlich dem Gerichtschreiber (welch letzterer aber nie zugleich Stabhalter seyn soll) respective in denen vermöglicheren Orten 20 fl. dann 6 fl. fort 30 fl. und 16 fl. hingegen in denen mittelmäßigen nur 15 fl. dann 5 fl. fort 25 fl. und 12 fl. in denen noch geringeren aber (sofern anderst daselbst einige Vergütung vorhin üblich war) nur 10 fl. dann 4 fl. fort 20 fl. und 8 fl. nebst der gewöhnlichen Frohnd- oder sonstigen Freiheit, auch dem etwa hier und dar wohl hergebrachten Genuß einer doppelten Holz- oder sonstigen gemeinen Gabe (in solang sie nemlich ein dergleichen Amt wirklich versehen, und ausser deme nicht mehr) zukommen solle. Jedoch machen Wir hiebei noch in Ansehung deren Burgermeistern oder Rechnungsführeren eine besondere Ausnahme, und wollen, daß denenselben, wann die Gemeinde Schuldenfrei ist, oder davon aber kurz oder lang frei wird, in denen Ortschaften erster Classe jährlich 40 fl. dann in jenen der zweiten Classe 30 fl. und in denen der dritten Classe 20 fl. verabreichet werden: in welcher Gemäßheit sofort an Unsere nachgesetzte Regierung ohnverlängt von denen sämtlichen Ober- und Aemteren eine gutächtliche Classification derer Ortschaften, nebst besonderer Bemerkung, welche schon wirklich Schuldenfrei seien, gehorsamst einzuschicken ist.

III. Von der Festhaltung auf Reichs-Creyß- und Landes-Satz- und Ordnung.

§. 19. Schließlichen endlich die oben vorausgesetzte dritte Abtheilung, nemlich die Festhaltung auf Reichs-Creyß- und Landes-Satz- und Ordnungen betreffend, ist anforderist ohne besonderes Anführen genugsam bekannt, wie viel und wie wesentlich bei dem gegenwärtigen Zwecke an dieser Festhaltung gelegen seie; indeme eben eine jede solcher Satz- und Ordnungen lauter besondere entweder nöthig- oder nützliche Mittel zur Beförderung und Erhaltung des gemeinen Wohlstands, mithin guter Polizei, in sich fasset, und dahero von derenselben steter Handhabung und durchgängiger Erfüllung das gemeine Wohl ganz unmittelbar abhanget. Eben so bekannt ist es aber auch ferner, daß es, wie in Unserem teutschen Reich und seinen Creysen überhaupt, also auch in Unserem Fürstlichen Hochstift insonderheit, an derlei guten und den zweckmäßigen Umfang in ziemlicher Maas erschöpfenden Verordnungen nicht gebreche, verfolgsam nur auf derenselben genaue Gelebung und Festhaltung ankomme, welches sofort für die Zukunft mehr und mehr, mithin bestmöglichst, sicher zu stellen und zu gewahren dahier dermalen Unser eigentliches Augenmerk ist.

Was hierzu für Mittel einzuschlagen?

§. 20. Es leuchtet aber hiebei gleich jedermänniglich von selbsten ein, gestalten darzu hauptsächlich drei Stücke ohnumgänglich erforderlich seien, nemlich 1) daß der Unterthan solche Verordnungen wisse und wohl verstehe, auch stets in gutem Andenken habe; sodann 2) daß von sicheren Personen immerdar auf die allenfallsige Contraventions-Fälle gute Aufsicht getragen, und davon jedesmalen ohnverweilt die Anzeige an die Behörde erstattet werde; und endlich 3) daß von der Obrigkeit je- und allezeit gegen solche Contravenienten, auf vorgängige behörige Untersuchung und nach geeignetem Befund, mit der Verordnungsmäßigen Strafe und sonstiger Ankehr ohnnachsichtlich fürgegangen werde, um nicht widrigenfalls die Verordnungen nach und nach verächtlich oder wenigstens geringschätzig werden zu lassen, sondern allstets in dem erforderlichen Ansehen, fort in der nöthigen Kraft, auf die Herzen deren Untergebenen wirken zu können, zu erhalten.

Wie diese Satz- und Ordnungen zu extrahiren und jährlich zu publiciren?

§. 21. Ersteres nun zu erzielen, ist hiermit Unser gemessener Befehl, daß von nun an ohngesäumt alle und jede so Reichs- und Creyß- als Landesverordnungen, welche nach gestalten Umständen noch wirklich in Uebung, und Unseren Landes-Unterthanen, in soweit sie dieselbe, gleich andere, mit angehen, zu wissen nöthig seind, durch die Amtsschreibere kürzlich, und zwar so, daß respective der Unterlassungs- oder Beobachtungs-Punkt eines, und der auf den Zuwiderhandlungs-Fall gesetzte Ahndungs-Punkt andern Theils, deutlich hervorleuchte, extrahiret, und solchergestalten extractive in die schon oben an seinem Ort vorgeschriebene Gerichtsbüchere für eine jede Gemeinde ein- und zusammen getragen, auch mit denen hinfüro von Zeit zu Zeit neuerlich herauskommenden derlei Verordnungen auf gleiche Weiß immer continuiret, fort solche kurze Auszüge alljährlich bei Gelegenheit deren Rechnungs Abhören vor versammleter ganzer Burgerschaft sowohl, als denen schon gesetzfähigen jungen Leuten, nicht nur wohlverständlich abgelesen, sondern auch, wo nöthig, durch den beiwohnenden Beamten mündlich noch mehr und mehr begreiflich gemacht, und annebst endlich, so oft an denen bisherigen Verordnungen etwas nutzliches beizusetzen oder sonst daran zu änderen oder davon zu thun vernünftig erachtet würde, solches bei Uns oder Unserer nachgesetzten Regierung in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden solle: zu wessen Beihuf Wir dann ehenächstens, soviel die vorgängige Verordnungen betrift, einen solchen Auszug an die Ober- und Aemtere mittheilen lassen werden.

Wie die Aufsicht auf die Contraventionsfälle zu bewirken? Und

§. 22. Wegen der anderen und zweiten obbemerkten Rucksicht aber einsweilige nähere Vorsorge zu thun, behalten Wir Uns zwar zur Zeit noch bevor, in allen Unseren Ober- und Aemteren nach dem löblichen Beispiel anderer Landen gewisse Personen als Untergerichts-Fiscalen auf- und anzustellen, auch mit behörigen dem Zwecke dieser Absicht erkleklich angemessenen Instructionen versehen und mit erforderlicher Pflicht belegen zu lassen. Wir wollen jedoch inzwischen alschon jetzo, daß mittlerweile die bereits wirklich in Unseren Landen dies- und jenseits Rheins angestellte Zoll-Bereitere zur Mitversehung des Amts solcher Untergerichts-Fiscalen umständlich angewiesen, auch darauf in besondere Eidespflicht genommen und ihnen zur desfallsigen Belohnung, nebst ohnehin geniesender Frohnd Freiheit, ein Drittheil aller und jeder auf die durch sie in Anzeige verbrachte strafmäßige Vergehungen fallender Strafgelder zugewendet, von denenselben aber alle Quartal eine Liste aller von Zeit zu Zeit bei denen Ober- und Aemteren eingegebenen dergleichen Anzeigen ebenfalls zu Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung eingeschicket werden solle, um allda gleichergestalten dahin, ob und wie auf eine jede solche Anzeige von denen Ober- und Aemteren (woran Wir zwar vor der Hande keineswegs zweifeln wollen) die Schuldigkeit ohnabsichtlich beobachtet werde, die obere Aufsicht tragen zu können. Allermassen

Wie solche ohnnachsichtlich zu bestrafen?

§. 23. Um auch die obangeregte dritte Erfordernuß zur Handhabung deren Gesetzen und Ordnungen immer möglichst zu erreichen, Wir hiemit vorerwähnter Unserer nachgesetzten Regierung (zu welcher Wir zwar samt und sonders eben so, wie auch zu Unseren samtlichen Ober- und Aemteren ein ganz vollkommen gnädigst zuversichtliches Vertrauen hegen) ausdrücklich auf die tragende theuere und schwere Pflichten einschärfen, sofort besonders vermög und in Kraft dieses auf ihr Gewissen legen, je und allezeit gerad und wirksamst daran zu seyn, daß, gleichwie in Straf Fällen, absonderlich von grösserer Wichtigkeit eines Theils bei der ohnumgänglichen vorherigen Untersuchung alle und jede wesentliche Erfordernussen und Formalitäten des rechtlichen Prozesses pünktlich und genauest beobachtet, auch in denen desfallsigen Relationen und Vorträgen die allenfallsige Excusantia oder Mitigantia mit aller Aufmerksamkeit angeführet und gründlich erwogen werden, um nach wahren und eigentlichen

Befund

Befund entweder gar ad Abſolutoriam oder wenigſtens ad Mitigatoriam ſchlieſſen zu können; alſo auch in dem Gegenfall, wo nemlich das Vergehen auf die betreffende Verordnung nach dem vorliegenden rechtsförmlichen Verfahren entweder platterdings oder wohl gar noch cum aggravantibus vereigenſchaftet iſt, allſtets die Strafe lediglich nach Vorſchrift und Maasgab ſolcher Verordnung, ohne einige ſonſtige Ruckſicht, durch rechtliche Erkanntnuß angeſetzet oder reſpective noch mehr erſchweret, ſofort behörig eröfnet und in ſtracken Vollzug geſetzet, auch, wie ſolches geſchehen, ad Acta berichtet werde.

§. 24. Damit aber auch hierzu das Nöthige von denen Ober- und Aemteren ſchon gleich bei Führung jeweiliger Inquiſitionen deſto ſicherer und ordentlicher beobachtet werde, ſchalten Wir dahier, ſtatt eines ſchließlichen Anhangs, wortlich diejenige Hauptfragen, welche bei Unſerer nachgeſetzten Regierung in desfallſigen Relationen und Vorträgen über wichtigere Pein- oder ſonſt ſträfliche Vorfallenheiten nach einer vorgängigen Unſerigen beſonderen Anweiſung zur ausdrücklichen Anregung und Erörterung kommen ſollen, mit folgendem ein, als nemlich: Erſte Frage: Wann, auch wo und wie iſt die Captur geſchehen, und woher wird ſie gerechtfertiget? mithin auch abſonderlich, wie iſt das Corpus delicti behörig erhoben? Zweite Frage: Wann hat die Special-Inquiſition angefangen, auch wie iſt ſie ohne Saumſal des Inquiſitoris fortgeſetzet und beſchloſſen worden? Dritte: Haben die Formalia Proceſſus und wie ſpecifice, ihre Richtigkeit? Vierte: Ueber was für Articulos inquiſitionales iſt die Special Inquiſition geführet und vollführet, mithin Lis behörig conteſtiret? Fünfte: Seind dadurch die Verbrechen quæſtionis durchaus, oder zum Theil, und auf was Weiſe legaliter erhoben oder nicht? auch letzteren Falls annoch näher zu erheben oder nicht zu erheben? Sechste: Auf was für ein peinliches Geſetze deren gemeinen Rechten, inſonderheit der Carolinä, dann deren Creys-Sanctionen und Landesverordnungen iſt das Actenmäſige Verbrechen qualificiret? Siebente: Was für Defenſionales oder wenigſtens Mitigantia ergeben ſich ex Actis, und wie weit ſeind ſolche relevirend? oder ſeind Achte: etwa gar Aggravantia vorhanden, und worinn beſtehen ſolche? Neunte: Was für ein ſchlüſslicher Reatus kann ſolchemnach dem Inquiſiten zur ſchlüſslichen Defenſions-Vernehmlaſſung angeworfen? fort endlich Zehente: Wie das Urtheil, ſofern Neuerung entbleibet, entworfen, publiciret und exequiret werden? ꝛc. Maſſen die vorfallende Inquiſitionen über wichtigere Gegenſtände jedesmal dergeſtalten förmlich geführet, und, was des Endes geſchehen, ſolchermaſſen pünktlich protokolliret werden muß, damit ſeiner Zeit bei mehrerwehnt- Unſerer nachgeſetzter Regierung der Cauſæ Referens alles und jedes, was zur Beſtimmung deren obausgeworfenen Hauptfragen erforderlich iſt, in denen Protokollen rechtsgenüglich erfunden und antreffen kann, ohne daß es nöthig ſeie, nach eingeſchickten, auch verleſenen und in Conſilio Regiminis vorgetragenen ſolchen Acten und Protokollen allererſt noch mit vielem Verluſt der Zeit und Köſten verſchiedene Supplenda ſuppliren zu laſſen. Und verſehen Wir Uns dahero zu allen Unſeren Ober- und Aemteren einer genauen Beobacht- und Befolgung deſſen um damehr, als Wir widrig- unverhoffenden Falls, ſo oft nemlich durch des Inquiſitorens Verſchulden hierunter fürohin ein beträchtlicher Abmangel ſich erzeigen ſollte, Uns bemüſſiget finden würden, allerwenigſtens durch denſelben Unſeren Fiſcum, deren unnöthig verurſachten Köſten halber, gebührend entſchädigen zu laſſen.

Und wie ſich die Ober- und Aemtere bei jeweiligen Inquiſitionen zu verhalten haben?

§. 25. Nicht aber allein die ſtete und genaueſte Befolgung dieſer obſtehenden Special-Auflage wollen Wir ganz geſichert gnädigſt gewärtigen, ſondern auch Uns in gleicher Zuverſicht gänzlich verſehen, daß alles und jedes, was in Anſehung deren von Uns alſo benamſten Polizei-Pfleg-Sachen nach hierobiger Vorſchrift verordnet worden iſt, durchgängig deſſ- gewiſſer

Ermahnung zur genauen Befolgung des bisherigen Inhalts dieſer Verordnung.

gewisser und pünktlicher stetshin werde beobachtet und bewerkstelliget werden, je gemessener Wir Uns bereits vorgesetzet haben, von Zeit zu Zeit eine Landes-Visitation zu veranstalten, fort durch dieselbe von Artikel zu Artikel auf die ohnzuunterbrechende sowohl als vollständige Vollziehung umständlich nachsehen, und über den Befund Uns ohnmittelbar zu Unseren Handen jedesmal den Pflichtmäßigen Bericht erstatten zu lassen. Womit Wir dann für diesmal den ersten Theil dieser Verordnung schließen.

Zweiter Theil
von der
Justiz-Pflege.

§. 26.

Uebergang zu dem zweiten Theil.

Nebst der bishieher nach Unserem dermaligen Gutbefinden einsweilen in soweit, wie obstehet, vorgeschriebenen Polizei-Pflege, ist das andere zu dem Uns vorgesetzten Hauptzwecke, nemlich zur Beglückseeligung Unserer Landes-Unterthanen ohnumgänglich erforderliche Mittel die schleunige und richtige Verwaltung der Justiz in bürgerlichen Sachen, also zwar, daß solche ebenfalls einen wesentlichen Theil der Polizei-Pflege selbsten, sofern diese in ihrem weitschichtigeren Verstande genommen und aufgestellet wird, ganz ohngezweifelt ausmachet.

Fernerweite Abtheilung dieses zweiten Theils.

§. 27. Beedes dahero, nemlich das schleunige sowohl, als das richtige, darunter desto sicherer zu erzielen, wollen Wir das desfallsige Verfahren bei Unseren nachgeordneten Ober- und Aemteren, und zwar in Causis *contentiosæ* sowohl als *voluntariæ* Jurisdictionis, mit folgendem etwas näher bestimmen.

Erstere After-Abtheilung
de
Actibus *contentiosæ* Jurisdictionis.

Das Verfahren der Actuum von dieser Gattung soll summarisch seyn.

§. 28. Von denen Causis ersterer Gattung sofort den Anfang zu machen, ist hiemit zuvorderist Unsere Landesfürstliche gemessene Erklär- und Verordnung, daß dieses Verfahren bei erwehnten Ober- und Aemteren um so mehr, als ein gleiches bereits in der von Uns erlassenen verbesserten Prozeß Ordnung in Ansehung Unseres Fürstlichen Hof-Gerichts gut befundenermaßen versehen ist, durchgängig und allenthalben, mithin ohne Unterschied und Ausnahm der Sachen oder streitenden Personen, in diesem Verstand summarisch seyn solle, damit man dabei alle und jede durch Civil-Gesetze eingeführte unnöthige, folgsam überflüßige Formalitäten und Solennitäten zu beseitigen, sondern nur und allein dasjenige, was die gesunde Vernunft, mithin selbst das Recht der Natur zum rechtlichen Bestand eines jeden richterlichen Urtheils ohnumgänglich erheischet, zu beobachten habe: wornach sich also überhaupt und insgemein behörig zu achten ist.

Der Regel nach sollen keine Sachwaltere zugelassen werden.

§. 29. Insonderheit aber wollen Wir des Endes ausdrücklich, daß bei Unseren Ober- und Aemteren der Regel nach kein schriftliches Verfahren statt haben, auch keine Advokaten oder andere Sachwaltere zugelassen werden sollen, es wäre dann jezuweilen, daß die Wichtigkeit oder sonstige besondere Beschaffenheit der Sachen, nach vernünftig- und pflichtmäßigem Ermessen Unserer Ober- und Amtleuten, ein solches erforderte, oder aber auch die

Partheien

Partheien selbst ein- oder anderes aus recht erheblichen Ursachen sich ziemend ausbitteten. Dahero dann, obiger Regel zufolg, der Richter selbst nicht allein alles dasjenige, was in Rechten dem ein- oder anderen Theil zu gut oder zuwider versehen und verordnet ist, von Amtswegen, mithin auch ohne deren Partheien ausdrückliches Anführen, vermög der allenthalben von selbst darunter verstanden werden sollenden Clausulæ salutaris zu wahren und zu beobachten, sondern annebst ebenfalls in Facto allen Fleiß anzuwenden hat, um den eigentlichen und ganzen Verlauf der Sachen mit allen erheblichen Umständen von denen Partheien zu dem Ende vollständig heraus und zu Protokoll zu bringen, damit dieser oder jener Theil, welcher selbst seine Nothdurft nach Genügen zu wahren unvermögend ist, aus Mangel eines Rechts- verständigen Beistands durch seines Gegners allenfallsige Ränke und Verschlagenheit nicht hintergangen werden, fort zu kurz kommen möge.

§. 30. In denen Ausnahmsfällen aber, wo nemlich ein Sachwalter jeweils zugelassen wird, ist gleich Anfangs ganz genau auf den Punctum Legitimationis zur Befestigung des Gerichts und Abwendung aller sonst aus derlei Abmangel erwachsender Nullitäten zu sehen, also zwar, daß ein dritter ohne hinlängliche Legitimation niemalen und auch sub Cautione Rati nicht anderst, als in jenen Fällen, wo die Vollmacht in Rechten, wie Ex. gr. bei Eheleuten, nächsten Anverwandten ꝛc. präsumiret wird, nur in solang anzunehmen ist, bis die Vollmacht in dem erst folgenden Termin wirklich eingebracht ist.

Und wie in denen Ausnahmsfällen genau auf den Legitimations-Punkt zu sehen?

§. 31. Meldet sich nun in Gefolg des obigen ein Kläger bei Amt behörig an, so wollen Wir nicht mehr, daß, wie zeithero gröſten Theils in Unserem Hochstift mit unnöthigen Zeit- und Kösten-Verlust üblich war, der untergerichtliche Prozeß mit der bloſen Citation, ohne Einruckung oder Beilegung der Klage selbsten, seinen Anfang nehme; massen solchen Falls der Beklagte aus Unwissenheit des gegentheiligen Vor- und Anbringens weder instructus erscheinen, weder in Casu Contumaciæ nach Vorschrift Unserer verbesserten Prozeß Ordnung definitive condemniret werden mag: sondern es soll in Zukunft der sich anmeldende Kläger oder Implorant zur nächsten ordentlichen (oder aber, wo etwa die Sache keinen solchen Verschub leiden möchte) zur alsbaldigen auſserordentlichen Gerichts Seßion verwiesen und allda desselben Klage oder Imploration zuvorderist zum Protokoll genommen, fort solches in Abschrift dem Beklagten oder Imploraten unter Anberaumung einer sichern Tagfahrt zur persönlichen Erscheinung ꝛc. zugestellet werden.

Wie soll es mit der Citation gehalten werden, wann sich ein Kläger bei Amt behörig melden?

§. 32. Ehe und bevor aber der Unterrichter eine Klage an- und zum Protokoll nimmt, hat derselbe vor allen Dingen dahin: ob und wie seine Gerichtbarkeit in Ansehung des beklagten Theils Person sowohl, als auch der Sache selbsten, erforderlicher Dingen gegründet seie, genau zu sehen, und, falls solche bei ihme nicht gegründet wäre, den Kläger an seinen gehörigen Richter zu verweisen. Wohingegen, wann in puncto Fori kein Anstand färhaltet, der Unterrichter die Berichtigung des Rubri mit Benennung samtlicher Litis-Consorten genüglich zu besorgen, sofort

Was ist noch vor Annahme der Klage zu beobachten?

§. 33. Bei Aufnehmung der Klage selbst seine vornehmste Aufmerksamkeit und Mühe dahin zu richten und beizuleisten hat, damit das wahre Factum mit allen Sachdienlichen Umständen in seinem eigentlichen und rechten Zusammenhang von dem Kläger auf das genaueste erforschet werde: zu welchem Ende er sich von demselben die etwa in Händen habende schriftliche Urkunden gleich von Anfang in Originali vorlegen zu lassen und einzusehen hat, um daraus die Klage oder Imploration behörig zu formiren, und dasjenige, was dem

Wie die Klage selbst zu Protokoll aufzunehmen?

Kläger

Kläger oder Imploranten das beste und vortheilhafteste Rechtsmittel an Handen giebt, una cum Allegatione & Appositione Documentorum concernentium in Copia (jedoch ohne Anticipation der Replik, auch ohne Einmischung unnützer Clausulen oder Anziehung einiger Rechtsstellen) summarisch, mithin eines Theils zwar kurz und ohne Umschweif, andern Theils aber auch deutlich und bündig, mit genauer Beschreibung der strittigen Sache (Objecti Litis) zum Protokoll zu bemerken, und eine auf den ausgedruckten rechtlichen Grund der Klage (Causam petendi legitimam) schließende besondere und nach Gestalt der Sachen ausführliche Bitte (Petitum specificum) welche auf das angestellte Rechtsmittel richtig passet, beizusetzen, auch dabei deren erhobenen Nutzungen, allenfallsiger Schäden, Zinsen, Kösten und Interesse nicht zu vergessen, sondern per Expressum mit zu berühren, und endlich dem Kläger diese seine also abgefaßte Klage verständlich vorzulesen, die obangedeuteter massen sich überall von selbsten mittragende Clausulam salutarem aber hinweg zu lassen.

Was nach anund behörig zu Protokoll gebrachter Klage geschehen müsse? Und zwar a) In Casu Mandati S. C.

§. 34. Ist nun die Klage, oder Imploration, behörigermassen zu Protokoll gebracht, so kommt es darauf an, ob die Sache eine Untersuchung erfordere, oder aber sich zu einem Mandat vereigenschafte? dann, ob zwar der Regel nach niemalen a præcepto anzufangen ist; so seind doch bekanntlich die sogenannte vier Fälle, nemlich wann 1) das angebrachte und bescheinigte Factum von Rechts- oder Gewohnheitswegen offenbar verbotten, oder so beschaffen wäre, daß dadurch 2) dem Imploranten ein unwiederbringliches Nachtheil, oder 3) gar dem gemeinen Wesen selbst darab ein Schaden bevorstünde, oder auch 4) die Sache gar keinen Verzug erlitte, hievon ausgenommen; sintemalen alsdann in allewege gleich ein Præceptum statt findet, und zwar ein sogenanntes Mandatum sine Clausula ertheilet werden kann; jedoch soll solches von Unseren Ober- und Aemteren anderst nicht geschehen, als daß zugleich ein kurzer Termin zum beederseitigen Erscheinen angesetzet und binnen solchem beede Partheien gegen einander zum Protokoll gehöret werden, um darauf das ertheilte Mandat nach Befinden entweder zu bestättigen und dessen Befolgung dem Impetraten unter neuem Ziel und Strafe schärfer aufzugeben, oder aber, als erschlichen, wieder einzuziehen, und den Impetranten in die verursachte Kösten zu verurtheilen.

Sodann b) In Casu Mandati cum Clausula?

§. 35. Ein gleiches ist auch in schlechten Schuld-Forderungs Sachen (welche nemlich per Clausulas executivas oder sonsten sich nicht ad Mandatum S. C. eignen) jedoch mit dem Unterschied zu beobachten, daß nur ein Mandat cum Clausula zu ertheilen ist, und solches lediglich in eine gemeine Citations Klage zurucksallet, sobald der beklagte Theil in dem angesetzten Termin erscheinet und der eingeklagten Forderung wiederspricht.

Und endlich c) in Casu simplicis Citationis?

§. 36. Hätte hingegen der Kläger oder Implorant die Sache zu einem solchen Mandat nicht qualificiret, sondern es wäre noch vor allen Dingen eine Untersuchung vonnöthen; so ist in Zukunft die zum Protokoll gebrachte Klage oder Imploration, nebst ihren jeweiligen Beilagen, dem Beklagten oder implorantischen Theil mit der Auflage abschriftlich zu communiciren, daß er in einer nach Gestalt der Dingen kurz oder lang (doch nicht leicht über $\frac{1}{4}$ 14 Täge hinaus) zu setzenden gewissen Tagfahrt zu rechter Zeit, mit dem Kläger oder Imploranten, entweder persönlich (oder in zulässigen Fällen auch durch einen tam ad agendum quam ad transigendum genugsam bevollmächtigten Anwald) erscheinen, fort die Pflegung der Güte sowohl, als auch allenfalls des Rechtens, mit zumaliger Vorlegung aller Sachdienlichen Urkunden in Originali bewirken, oder respective bewirken lassen solle. Welches Dekret sodann, es mag gleich ein Mandatum sine vel cum Clausula seyn, oder auch nur blos die vorläufige Vernehmlassung verfügen, in dem Protokoll gleich unter die Klage zu setzen, und dem belangten Theil per Extractum Protocolli zuzufertigen ist.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37. Die Insinuation dieser ersteren sowohl als aller folgenden Ladungen oder sonstigen Anfertigungen aber soll jederzeit derjenige, welcher solche einseitig auswirket, mithin zum erstenmal der Kläger oder Implorant besorgen, und zwar an Ort und Enden, wo ordentlich darzu bestellte Amts- oder Gerichtsdiener sich befinden, durch dieselbe, anderstwo hingegen, wo dergleichen nicht vorhanden, durch die Orts-Vorgesetzte, oder bei deren etwaiger Abwesenheit durch den ältesten Gerichtsmann (welche daher vor die Zukunft darauf unter anderen ausdrücklich zu verpflichten seind) verrichten lassen. Wobei sich sofort von selbsten verstehet, daß, wann beede Partheien im Gericht erscheinen, die Sache aber in dieser Tagfahrt noch nicht zu Ende gehet, sonderen zu ferneren Handlungen eine andere durch Vorbescheid anzuberaumen ist, alsdann solches ihnen, Partheien, oder ihren allenfallsigen Anwälden von dem Unterrichter oder seinem Amts-Actuario selbst gleich nach dem Verhör dergestalten mündlich eröfnet werden müsse, damit es keiner weiteren Citation oder Insinuation bedarf. Wie dann auch, wann die Insinuationen ausser Landes geschehen sollen, hievor der Richter selbst Sorg zu tragen, und des Endes an die Obrigkeit des Ortes, wo zu insinuiren, Requisitoriales zu erlassen hat.

Von wem die Insinuationen zu besorgen?

§. 38. Uebrigens ist die Art und Weiß: die Insinuationen zu verrichten, unterschiedlich und aus der gemeinen Uebung schon genüglich bekannt: dahero Wir hievon insonderheit nur so viel bemerken, daß a) wann mehreren Erben oder anderen Litis-Consorten (welche noch keinen aus ihnen zum gemeinsamen Sachwalter bestellet haben) die Insinuation geschehen muß, denenselben nur eine glaubhafte Abschrift dessen, was zu insinuiren ist, mit Vorzeigung des Originals zuzustellen, dieses aber, nemlich das Original, nur dem Vornehmsten, oder Aeltesten, oder den die Sache vorzüglich angehet, zu lassen, hingegen bei mehreren Vormünderen oder Administratoren, item bei Städten, Zünften und anderen Gemeinden, genug seie, wann die Insinuation nur einem Vormund oder Administratoren, item nur dem Amtsführenden Burgermeister, Zunftmeister, Ortsvorsteher oder älteren Gerichtsmann geschiehet, sintemalen diese Personen der übrigen Behörde Nachricht davon zu geben, sub Pœna præstandi id, quod interest, schuldig seyn sollen. Sodann b) daß in Fällen, wo jemanden wegen seiner Abwesenheit oder sonstigen Hindernuß die Insinuation in Faciem, das ist, in eigener Person nicht geschehen könnte, solche, wie man sagt, ad Domum, nemlich in desselben ordentlicher Wohnung seinen Ehegatten, Eltern, erwachsenen Kindern, Bedienten und Hausgenossen, auch dem Hauswirth, bei welchem er wohnet, (jedoch, daß bei der Insinuations-Bescheinigung derlei Mittel Personen namentlich zu benennen seind) mittelst Einhändigung oder Hinlegung des Insinuandi, oder auch wohl gar mit desselben Anschlagung an die Hausthür in Gegenwart einiger herbeizuruffenden Nachbarn (wann nemlich niemand in das Haus eingelassen werden wollte) solle verrichtet werden können. Und endlich c) daß in Actione reali, zumalen, wann derjenige, welcher vorgeladen werden soll, sich unter einer anderen Landesherrschaft aufhielte, die Bewirkung der Insinuation auf seinem betreffenden Gut statt haben solle.

Wie sie zu verrichten?

§. 39. Nach geschehener Insinuation ist sofort auch derselben richtige Bescheinigung von nicht geringer Wichtigkeit, massen darauf das Verfahren und die Erkanntnuß in Casu Contumaciæ beruhet. Wir wollen dahero, daß von dem Untergerichts-Actuario jedesmalen ein Duplicatum Decreti insinuandi (jedoch sine Exhibitis vel Extractu Protocolli & Adjunctis) und zwar ohnentgeltlich demjenigen Theil, der die Insinuation zu besorgen hat, auf einem besonderen Bogen-Blatt zustellen solle, worauf dann der Amts- oder Gerichtsdiener, oder aber respective der Orts-Vorsteher oder Gerichtsmann, die verrichtete Insinuation mit Beifügung

Wie die geschehene Insinuation zu bescheinigen?

fügung des Tages, Monats und Jahrs, auch wem und wie selbe geschehen und was dabei sich zugetragen habe, nach Pflichten kürzlich zu beurkunden, und solches demnächst derjenigen Parthei, von der ihme diese Verrichtung aufgetragen worden, zum allenfallsigen gerichtlichen Gebrauch wieder zuruck zu geben hat. Annebst aber merken Wir hiebei nur noch mit wenigem an: gestalten ein bloser Schein derjenigen Post-Stelle, bei welcher das Insinuandum aufgegeben worden, zu solcher Bescheinigung nicht hinlänglich, sondern hierzu die Zeugnuß derjenigen Station, worunter der Citirte wohnet, dahin ausdrücklich beizubringen seie, daß derselbe das Zugefertigte wirklich erhalten habe. Inzwischen verstehet sich hierobiges eigentlich und hauptsächlich von denen sogenannten Citationibus arctatoriis und anderen Verfügungen majoris Præjudicii, wie z. E. wann die Klage auf den Fall des Ungehorsams für eingestanden angenommen, oder eine Urkunde vor recognoscirt geachtet werden solle ꝛc. ꝛc. massen bei blosen Citationibus monitoriis, welche nemlich dem Citirten die Freiheit zu erscheinen oder nicht zu erscheinen dergestalt überlassen, daß in dem einen sowohl als in dem anderen Fall mit der vorhabenden Handlung fürgefahren werden kann, E. g. ad videndum jurare Testes, ad audiendum publicari Sententiam &c. viel ehender und unbedenklicher mit einer geringeren Bescheinigung der Insinuation sich begnüget werden mag.

Was wegen der Real- und Edictal-Citation hier noch gelegenheitlich zu bemerken?

§. 40. Sonsten ist hier noch, da doch die Rede bishieher fürnemlich von denen Citationen war, kürzlich zu berühren, daß erstlich die so benamste Real-Citation anhero nicht eigentlich gehöre, zumalen auch solche ohnehin in Civilsachen gegen keinen Theil anderst, als nur, wann er entweder der Flucht halber genugsam verdächtig wäre, oder aus Verachtung gegen den Richter nicht erscheinen wollte, oder selbst sich zu gefänglichen Haften insonderheit, wie z. E. in Wechselsachen, verbindlich gemacht hätte, statt findet, andertens aber zu einer Edictal-Citation ebenfalls in bürgerlichen Strittigkeiten nicht fürzuschreiten ist, es wäre dann, daß entweder a) Aufenthalt und Wohnung dessen oder deren, so zu citiren seind, unbekannt und nicht ausfindig zu machen wäre, oder aber b) die Insinuatio Citationis ohne Leibs- oder Lebens-Gefahr sicher nicht geschehen könnte, oder auch endlich c) eine auswärtige Obrigkeit auf Ersuchen die Citation entweder gar nicht, oder nicht mit behörigem Nachdruck, bewirken wollte, und also die Rechtshülfe verweigerte.

Wie Verlängerung des anbezielten Termins solle nachgesuchet?

§. 41. Nach beschehener Insinuation ist es nun freilich nicht ohne, daß dem Kläger sowohl, als dem Beklagten, solche Behinderungen, vermög deren er in dem anbezielten Termin nicht erscheinen möge, vorfallen können. Dem einen, wie dem anderen, stehet dahero frei, um erforderliche Verlängerung desselben sich bei dem Richter und zwar entweder selbsten persönlich, oder auch bei desfallsigen Hindernussen, durch die Seinige oder andere (welche hierzu nicht einmal eine schriftliche Legitimation nöthig haben sollen) ziemend zu melden. Nur aber muß solches in Zeiten geschehen, damit es dem andern Theil noch vor seiner Erscheinung bekannt gemacht werden könne; massen sonst demselben die Unkösten erstattet werden müssen; es wäre dann, daß die Behinderungsursachen erst kurz vor dem Termin entstanden und deswegen nicht ehender anzuzeigen gewesen wären.

Auch wie verstattet werden?

§. 42. Hingegen bei der weiteren Frage, nemlich wann und wie Verlängerung gestattet werden solle? beziehen Wir Uns lediglich auf den §. 7. der Unserem Hof-Gericht zugefertigten verbesserten Prozeßordnung; wornach es dann hiebei hauptsächlich auf die hinlängliche Bescheinigung deren Hindernussen, mithin auf die richterliche Obsicht, ankommet, damit nur der Justiz-Lauf nicht ohne Noth oder wohl gar gefliessentlich und aus Gefährde gleich in seinem ersten Anfang auf die insinuirte Klage, oder auch in dem weiteren Verfolg des Verfahrens

fahrens gehemmet oder verzögeret werde. Zu welchem Ende sofort dahier gleichfalls weitere Verordnung von Uns zu geben ist: wie es zu desto mehrerer Erzielung dieses Zweckes auch bei Unseren Untergerichten in Casu Circumductionis sowohl, als in Casu Contumaciæ, gehalten werden solle.

Wie es in Casu Circumductionis & Contumaciæ in primo Comparationis Termino gehalten werden solle?

§. 43. Nemlich in dem auf die Klage anberaumten Termin bleiben entweder beede Theile oder aber nur einer aus. Ersteren Falls ist Circumductio Termini vorhanden, und alsdann soll derjenige, deme daran gelegen, eine neue Ladung auf seine alleinige Kösten auszubringen schuldig seyn.

Und zwar a) wann der Kläger ausbleibet?

§. 44. Letzteren Falls aber wollen Wir hierunter in der ersteren Instanz aus bewegenden Ursachen etwas nachsichtiger, als bei Unserem Hof-Gericht, zu Werke gehen lassen, und zwar wann a) der Kläger allein zurück bleibet, der Beklagte hingegen erscheinet und in Contumaciam anrufet; so soll (anstatt der nach gemeiner Uebung solchen Falls eintrettenden Absolutionis ab Instantia & Cautionis de prosequenda Lite) dem Kläger eine anderweite Tagfahrt bei Verlust der Klage durch Bescheid angesetzet, wie auch die Bezahlung der Kösten des vereitelten vorigen Termins (sofern er keine erhebliche Ursachen seines Ausbleibens beizubringen vermag) ihme auferleget, sofort auf die hierauf erfolgende und mittelst Bescheinigung der beschehenen Insinuation angeschuldete Contumaciam derselbe wirklich mit der Klage nebst Verfallung in die Kösten definitive abgewiesen, und der Beklagte völlig davon losgezehlet werden.

Sodann b) wann der Beklagte nicht erscheinet?

§. 45. Bleibet aber b) der Beklagte in primo Termino præfixo vel prorogato aus, und der Kläger bittet, prævia Documentatione Insinuationis, auf den Ungehorsam zu verfahren; so soll gleichfalls nicht mehr nach der gemeinen Uebung Lis pro negative contestata (als wordurch öfters dem Kläger mehr Aufenthalt und Schaden, als Beförderung und Vortheil, zuwachset) angenommen, und noch weniger die per Rec. Imp. nov. bereits abgeschafte Immissiones ex primo vel secundo Decreto statt haben, sondern nebst ebenmäßiger Vorbehaltung der Ungehorsams-Unköstten ist Beklagtem gleichergestalten ein fernerweiter Termin per Decretum unter dem ausdrücklichen Präjudiz, daß auf abermaligen Nichterscheinungsfall die Klage vor bekannt und eingestanden werde angenommen werden, anzuberaumen; wie dann auch auf solchen Fall und vorgängige wiedermalige Ungehorsams-Beschuldigung wirklich der Beklagte libellirter massen in der Hauptsache sowohl, als zu Bezahlung der Kösten, fällig zu ertheilen, jedoch hier eben so, wie auch oben bei Abweisung des ungehorsamen Klägers allemal entweder expresse oder tacite eine aus rechtmäßigen Gründen allenfalls annoch zulässige Restitution in integrum vorzubehalten ist.

Wie bei Erscheinung beeder Theilen die Güte versuchet werden könne und solle?

§. 46. Bleibet aber kein Theil ungehorsamlich aus, sondern beede seind zum erstenmal vor Gericht zugegen, und ist auch in puncto Legitimationis zu Befestigung des Judicii nichts mehr vorläufig zu berichtigen; so soll der Richter fordersamst dem Beklagten die Klage deutlich erklären, demnächst aber von demselben, ob und wie weit er die Klage geständig oder nicht geständig seie, item was etwa für erhebliche Einreden dargegen habe, und wie solche erweißlich zu machen gedenke? sodann gleichergestalten von dem Kläger, ob und wie er das Verneinte erklecklich darzuthun, auch des Beklagten Einwendungen zu entkräften gemeinet seie? zu seiner Beheiligung des Endes vorläufig, und ohne annoch etwas davon zum Protokoll niederzuschreiben, mündlich vernehmen, allenfalls auch beeder Theilen Briefschaften, durchlesen, um nach heilsamer Anleitung des jüngsten Reichsabschieds vor allem weiteren die Güte zwischen denen Partheien mit Grund und Nachdruck zu versuchen.

In welchen Sachen und mit was für Behutsamkeit?

§. 47. Es verstehet sich aber dieses nur einzig und allein von zweifelhaften, mithin solchen Sachen, wo der eine oder andere Theil nicht offenbar recht oder unrecht hat: und ob zwar freilich der Richter zu diesem löblichen Endzwecke gute Vorschläge thun, wie auch Beweggründe nach der Sachen Beschaffenheit anführen, ja gar nach Erforderniß Bedenkzeit gestatten kann; so hat er sich doch auch sorgsamst aller listigen Zuredungen und noch mehr alles dem Richteramt unanständigen Zwanges oder Abschröckung zu enthalten, nicht weniger bei etwaigen Bedenkfristen dahin zu sehen, damit keine Justizverzögerung aus der sonst guten Absicht entspringe.

Auch wie auf den Fall der Zustandkommung zu protokolliren?

§. 48. Kommt aber jeweils ein Vergleich wirklich zu Stand, so ist er ganz genau nach seinem völligen Innhalt, so wie er eingegangen worden, zu protokolliren und denen Partheien zur nochmaligen Begnehmigung vorzulesen, fort es entweder dabei durch Bescheid lediglich bewenden zu lassen, oder auch auf Verlangen richterlich zu bestättigen, und jedem Theil hievon eine Abschrift zu geben. Hingegen wann

Wie bei Entstehung der Güte die Gegenvernehmlassung des Beklagten zu Protokoll aufzunehmen?

§. 49. Eine gütliche Auskunft nicht zu erzielen wäre, so ist es alsdann an deme, daß der Richter die Gegenvernehmlassung des Beklagten auf die eingekommene und demselben deutlich vorzulesende Klage behörig zu Protokoll aufnehme, zu welchem Ende dann er, Beklagter, gleich von Anfang alle und jede zu seiner Vertheidigung dienende Urkunden in Originali mitzubringen und vorzulegen, er, Richter, aber solche genau zu durchgehen, auch von jenen, wovon ein wirklicher Gebrauch gemacht werden will, Abschriften nehmen zu lassen, fort überhaupt bei Aufnahme der Gegenvernehmlassung gleiche Sorge und Beiwirkung, wie oben §. 32. wegen Aufnahme der Klage verordnet ist, anzuwenden hat.

Hier wird entweder die Klage plattердings nur verneinet, oder es werden auch Einreden dawider vorgebracht.

§. 50. Hier bestehet nun die Gegenvernehmlassung entweder schlechterdingen darinn, daß die Klage und ihr Grund verneinet werde: oder der Beklagte hat ein- oder andere Einreden der Klage entgegen zu setzen. Ersteren Falls kommt es auf Führung des Beweises an, wovon hiernächst an seinem Ort breitere Verordnung wird gegeben werden; andern Falls aber ist bei Vor- und Einbringung erwehnter Einreden eine sichere Ordnung zu beobachten.

In was für einer Ordnung selbe vorzubringen: allwo zuerst von denen Declinatoriis.

§. 51. Dann, hätte etwa der Beklagte Exceptiones Fori declinatorias anzubringen, und zwar entweder a) solche, welche dem Richter ganz und gar keine Jurisdiction in der Sache gestatten, veluti Fori incompetentis, primæ Instantiæ, Præventionis, Litis pendentiæ, Connexitatis Causæ in alio Judicio &c. &c. oder b) welche einen an sich competenten Richter aus besonderen Ursachen hier oder dorten untauglich machen, Ex gr. Inhabilitatis, suspecti Judicis &c. so soll bei Unseren Untergerichten eben so, wie auch desfalls schon in Ansehung Unseres Hof-Gerichts verordnet ist, nach Anleitung des jüngeren Reichs-Abschieds, vor allem weiteren die Nothdurft hierüber ad Protocollum verhandelt, und entweder Entscheidung darunter von dem Unterrichter selbst, nemlich ad Declinatorias primi Generis ertheilet, oder von demselben die Sache in Casu solcher Einreden secundi Generis, darinnen er selbst nicht sprechen könnte, an Unser Hof-Gericht zum Vorbescheid abgeschicket werden.

Darnach von denen anderen gemeinen Dilatoriis.

§. 52. Ist aber von Declinatoriis nichts obhanden, oder selbe wären bereits durch Rechtskräftigen Bescheid verworfen; so seind sodannenach zuforderist die allenfallsige Dilatoriæ simplices (nebst welchen aber auch allezeit, nach Vorschrift des eben angezogenen Reichs Abschieds, eventualiter die Peremtoriæ vorgebracht werden müssen) anzuführen und zu erledigen, wormit dann beiläufig folgende Ordnung zu halten ist.

§. 53.

Digitized by Google

§. 53. Nemlich auch solche verzögerliche Einreden seind bei Strafe ihres Verlustes annoch vor der Kriegs-Befestigung beizubringen; es wäre dann, daß a) sie sich erst nach derselben ereigneten, oder b) der Beklagte vorher keine Wissenschaft davon gehabt hätte, und solches eidlich erhärten würde, oder c) ein Gravamen successivum, Ex gr. Loci non tuti, darmit verknüpfet wäre, oder d) die Auserachtlassung eine Nullität des Prozesses, Ex gr. Defectum Legitimationis nach sich ziehete, oder gar e) die Beschaffenheit, mithin die Merita der Sache selbsten, wie Ex gr. Exceptio Pacti de non petendo intra certum Tempus, Divisionis, Excussionis, Competentiæ &c. betreffete, massen derlei Dilatoriæ auch nach der Kriegs-Befestigung annoch zuzulassen seind.

Welche vor der Kriegs-Befestigung der Regel nach anzubringen:

§. 54. Nach denen Dilatoriis, mithin auch noch vor der Kriegs Befestigung, haben sofort unmittelbar die so benamste Exceptiones Litis finitæ, oder Litis Ingressum impedientes, zu folgen, welche entweder an sich Rechtens seind, und dahero keines Beweises bedürfen, wie z. E. Scti. Vellejani, Macedoniani &c. oder den erforderlichen Beweiß auf den Kläger werfen, wie z. E. non impleti Contractus, non numeratæ Pecuniæ, non existentis Dei vel Conditionis &c. oder auch von dem Beklagten in Continenti können bewiesen werden, wie z. E. Rei judicatæ, transactæ, Jurisjurandi, Præscriptionis, Solutionis, Compensationis, Remissionis und dergleichen, wohin unter anderen ebenfalls und zwar vorzüglich noch die Exceptio Spolii gehört, welche um deswillen privilegiata genennet wird, weil der Beklagte sich vor völliger Restitution des Spolii auf die Klage einzulassen nicht gehalten ist.

Ferner von denen, welche Litis ingressum impedientes beifügen:

§. 55. Stehen aber dem Beklagten keine zerstöhrliche Einreden von solcher Gattung bei Handen, so muß er nicht allein ohne weiteres den Krieg Rechtens pure befestigen, sondern auch, wie schon oben erwehnet worden, seine allenfallsige anderweite Exceptiones peremtorias beifügen. Und zwar

Und endlich von anderen Exceptionibus peremtoriis gehandelt wird.

§. 56. Damit das eine sowohl als das andere ohne der Sachen zögerliche Aufhaltung, sondern mit immer thunlichster Beförderung geschehe, so ist hiemit Unser ernstlicher Will und Befehl, daß, soviel die Kriegs Befestigung oder Einlassung und Antwort auf die Klage belanget, solche nach Anweisung des mehrbelobten jüngeren Reichs-Abschieds von dem Beklagten nicht in einer unbestimmten Allgemeinheit beschehen, sondern categorice von Punkt zu Punkt, und zwar in Ansehung deren Dingen seiner eigenen Wissenschaft mit wahr oder nicht wahr, in Betreff anderer aber mit glaube wahr oder glaube nicht wahr bewirket, auch auf eine jede Urkund oder Beilage der Klage sich positive geäußeret werden solle, also und dergestalten, daß derjenige Satz der Klagschrift, welcher von dem Beklagten gar nicht oder wenigstens nicht nach obiger Vorschrift kategorisch beantwortet werde, pro confesso (für nachgegeben und eingestanden) und diejenige Urkunde oder sonstige Beilage, welche von dem Beklagten auf richterliche Anweisung weder recognosciret noch diffitiret wurde, pro recognito, mithin vor ächt und gerecht geachtet, hingegen wann gar der Beklagte etwas an denen Klage-Sätzen oder Beilagen gegen besseres Wissen und Gewissen verneinen oder in Abrede stellen würde, deshalben noch auf Befund mit willkührlicher Strafe solle angesehen werden; massen Wir hiermit in soweit die in denen gemeinen Rechten heilsam versehene Pœnas Inficiationum ausdrücklich zurufen und bestättigen, jedoch so, daß gleichergestalten gegen den Kläger, wann er vorsetzlich der Klage oder Beilage etwas Wahrheitswidriges oder Unrichtiges einmischet, eine solche Strafe ohnnachsichtlich Platz haben solle.

Wie der Krieg Rechtens zu befestigen (Litis contestiren) und

Darmit zugleich alle und jede allenfallsige zerstöhrliche Einreden vorzubringen?

§. 57. Dann aber die alsbaldige und zumalige Einbringung deren zerstöhrlichen Einreden betreffend, ergehet hiermit die gesetzliche Verfügung, daß nach Verfluß des zur Gegenvernehmlassung angesetzt- oder erstreckten Termins keine fernerweite angenommen werden sollen, ausser wann hierzu des Klägers Replik allererst neuen Anlaß gebete, oder aber der Beklagte entweder bescheinigen oder eidlich erhärten könnte, daß solche vorher noch nicht bekannt, oder nicht zu haben gewesen, oder wenigstens zur Sache nöthig oder dienlich nicht geachtet worden seyen.

Wie nach protokollirter Klage und Gegenvernehmlassung weiter zu verfahren?

§. 58. Ist nun auf solche Weiß die Klage und Gegenvernehmlassung behörig zu Protokoll gebracht, so kommt es darauf an, ob die Partheien in Facto einig oder nicht einig seien? dann ist jezuweilen ersteres, also daß es lediglich auf der Anwendung deren eintreffenden Rechten beruhet, so ist, was solchen gemäß, ohne weiteres auszusprechen, und entweder alsbalden denen noch anwesenden beeden Theilen in Faciem zu eröfnen, oder nach Gestalt der Umständen eine andere Tagfahrt ad audiendum publicari Sententiam denenselben in Faciem anzusetzen. Wann hingegen der andere Fall sich zeiget, mithin ad replicandum & duplicandum weiter fürgeschritten werden muß: so hat der Richter bei Protokollirung der Replik und Duplik eben dasjenige, was bereits wegen Aufnahme der Klage und der Gegenvernehmlassung hieroben an seinem Ort geordnet ist, mitwirkend zu beobachten, annebst aber auch der Regel nachzutrachten, daß, wo möglich, diese beede Schrift-Sätze noch gleich in demselbigen Verhör zu Protokoll kommen, in Fällen aber, wo solches jeweilen nicht thunlich wäre, hierzu denen Partheien gleichfalls anderweiter Termin in Faciem zu Vermeidung unnöthiger Ladungs- und Insinuations-Gebühr anbezielet, auch bei hernächstigem allenfallsigen Prorogations-Gesuch immerdar die sub §. 42. schon befindliche Vorschrift ebenmäßig eingehalten werde.

Wann und wie zu triplicliren und quadruplicliren zugelassen seyn solle?

§. 59. Und mit diesen 4 Sätzen ist regulariter jedesmalen das rechtliche Verfahren zu beschließen, mithin darmit von denen Partheien zum Ausspruch Rechtens zu hintersetzen; es wäre dann Sache, daß jezuweilen auf eine zulässige Art noch erst in Duplicis solche Nova in Facto vorkämen, woräber der Kläger annoch mit seiner Nothdurft ohnumgänglich gehöret werden müste, massen alsdann freilich das weitere Verfahren ad triplicandum & quadruplicandum &c. nicht abgeschnitten, sondern verstattet, jedoch wiederum alles das, was von dem bisherigen vorgängigen Verfahren erwehnet worden, auch hiebei überhaupt sowohl als minder nicht ebenfalls

Wie in Casu Contumaciæ, nach der Litis Contestation, von Satze zu Satze zu verfahren?

§. 60. Dieses insonderheit beobachtet werden muß, wie zwar in jeweiligen nach der Kriegs-Befestigung auf dieser oder jener Seite erfolgenden Ungehorsams-Fällen eben dieselbige Præjudicia, welche Wir bei Unserem Hof-Gericht durch die verbesserte Ordnung eingeführet haben, auch bei denen Untergerichten statt haben, verfolgsam contra contumacem *Actorem* die Gegenvernehmlassung, oder contra contumacem *Reum* die Replik, und so weiter, für wahr und eingestanden angenommen, jedoch allda (wie bereits oben §. 44. von dem Ungehorsam auf die Klage und erste Citation versehen ist) solches Præjudicium in *primo* Casu Contumaciæ legitime accusatæ noch zuvor in Decreto ulteriore per expressum comminiret, und erst in dem darauf erfolgenden Casu Contumaciæ *secundo* pro purificato erkläret, fort hiernach wirklich definitive erkannt und ausgesprochen werden solle: es wäre dann, daß der zum zweitenmal contumacirte Theil per Viam Restitutionis in Integrum ex Causis legitimis ein anderes auszuwirken sich im Stand befände.

§. 61.

Digitized by Google

§. 61. **All obiges nun iſt eigentlich von jenem Fall zu verſtehen, wann die Partheien (wie ſie dann vermög dieſer Ordnung ſchuldig ſeyn ſollen) ſich ſelbſten gleich bei der Klage und Gegenvernehmlaſſung zum nöthigen Beweiß durch brieflliche Urkunden anſchicken. Dahero wann es an brieflichen Urkunden gebricht, mithin Klage und Vernehmlaſſung, ohnerachtet Partes darinnen in Facto uneinig ſeind, ohne ſolchem und anderem Beweiß gleichſam nackend und blos erſcheinen, ſo ſoll der Unterrichter, ſobald er ſiehet, worauf es eigentlich ankommet, das iſt, was und von welchem Theil zu beweiſen iſt, durch Zwiſchenbeſcheid darauf interloquiren, und alſo hierdurch das rechte und ächte Thema probandum aufgeben; damit nicht die Partheien, beſonders wann ſie des Prozeſſes unkundige Landleute ſeind, unfruchtbar extra Oleam tanzen und das behörige Ziel verfehlen, ſondern ganz ſicher ad Rhombum handeln müſſen. Es iſt demnach dahier jezt an deme, daß man auch die verſchiedene Gattungen des rechtlichen Beweiſes etwas genauer beleuchte und dabei, was zweckmäſig iſt, noch zuvor mit wenigem bemerke.**

Wann und wie durch Zwiſchenbeſcheid auf den Beweiß zu interloquiren?

§. 62. **Nemlich vor allem weiteren iſt bekannt, daß der Kläger zuvorderiſt den Grund ſeiner Klage, ſo viel ihme daran iſt verneinet worden, zu beweiſen ſchuldig ſeie: Darnach aber erſt die Reihe an den Beklagten komme, über die der Klage auf ſolchen Fall entgegen geſezte und von dem Kläger in Abrede geſtellte zerſtöhrliche Einreden den Beweiß zu führen.**

Wem und wie der Beweiß obliege?

§. 63. **Ferner bedarf es hier keiner beſonderen Anführung, daß der Terminus, welcher zu Führung des Beweiſes und Gegenbeweiſes anberaumet wird, jederzeit vor und an ſich ſelbſten præcluſivus ſeie. Und hiebei laſſen Wir es auch bei denen Untergerichten lediglich bewenden. Nur aber wollen Wir, daß jedesmalen, was dieſes eigentlich ſagen wolle, von dem Unterrichter bei Anſezung eines ſolchen Termini denen Partheien zu ihrer Warnung deutlich erkläret werde, nemlich wie nach Verlauf dieſes Termins von der Zeit der Beſcheids-Eröfnung oder Inſinuation an zu rechnen, kein Beweiß mehr angenommen werde, wann nicht derſelbe binnen ſolcher Friſt beigebracht, oder aus Rechts erheblichen Urſachen noch in Zeiten eine Friſt-Erſtreckung geſuchet würde.**

Von dem Termino probatorio und einer Eigenſchaft.

§. 64. **Die verſchiedene Beweiß Gattungen ſelbſt aber belangend, wird zwar dahier gemeiniglich die eigene Geſtändnuß des anderen Theils an den erſten Platz, gemäß jenem Sprüchwort: Propria Confeſſio eſt optima Probatio, geſezet, ſodann in die gericht- und außergerichtliche Eingeſtändnuß abgetheilet. Jedoch von der Sache eigentlicher zu reden, ſo iſt dasjenige, was ein Theil dem anderen vor Gericht oder auch nur vor einem Commiſſario oder Schiedsrichter nicht verneinet, ſondern ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu- und nachgiebet, nicht ſowohl vor eine Beweiß-Art zu halten, als vielmehr vor eine Befreiung davon zu achten, alſo zwar, daß darauf zu ſprechen und der Conſeſſus rechtlich daraus zu verurtheilen iſt, worgegen weder einiger Beweiß des Gegentheils, noch ein Remedium ſuſpenſivum regulariter ſtatt haben kann, wann auch gleich die andere Parthei nicht zugegen geweſen, oder die Geſtändnuß von derſelben nicht ausdrücklich angenommen worden wäre.**

Von denen verſchiedenen Beweißarten, und zwar 1) von der eigenen Geſtändnuß vor Gericht:

§. 65. **Es wird geſaget *regulariter*, dann zu dieſer und jener Wirkung ſeind gleichwohlen gewiſſe Erfordernuſſen zu beobachten, als nemlich: daß die gerichtliche Eingeſtändnuß 1) vor einem competenten Richter geſchehe, auch 2) nicht dunkel, zweideutig, oder ſonſt zweifelhaft, ſondern deutlich, kategoriſch und gemeſſen, annebſt 3) weder aus Irrthum erfolget noch 4) durch Betrug und Argliſt erſchlichen, oder 5) mit unerlaubter Gewalt erzwungen ſeie, abſonderlich aber 6) derjenige, welcher etwas bekennet, ſich auf eine Rechtskräftige Art dadurch verbindlich machen könne. Dahero dann**

Was für Erfordernuſſen darzu gehören?

Wann und in wie weit eine solche Geständnuß eines Dritten nachtheilig oder nicht nachtheilig seyn möge?

§. 66. Einer unmündigen, item einer minderjährigen oder sonst unter Pflegschaft stehenden Person gerichtliche Bekanntnuß, ohne Beiseyn und Gutheisen des Pflegers eben so wenig, als die Geständnuß eines Sachwalters, in soweit er darmit seine Instruktion überschreitet, gegen den Principalen von Kräften seyn kann, mit diesem Unterschied jedoch, daß in letzterem Fall der Principal, wann er bei der gefallenen Sachwalterischen Geständnuß im Gericht nicht zugegen war, wenigstens vor dem Beschluß der Sachen selbe wiederrufen muß, und wann er daselbst zugegen gewesen, den Irrthum innerhalb drei Tägen zu verbessern schuldig ist.

Von der aussergerichtlichen Eingeständnuß.

§. 67. Und soviel von der gerichtlichen Geständnuß. Die aussergerichtliche hingegen betreffend, soll zwar dieselbe in Caufis civilibus ebenfalls, wie jene, von rechtlicher Kraft und Wirkung seyn, wann sie anderst mit denen 5 letzterwehnten Erfordernussen begleitet und nicht aus Uebereilung oder Scherz, sondern mit guter Ueberlegung und wahrem Ernst geschehen ist. Alldieweilen aber derlei Geständnüsse, wann sich nachhero der ein- oder andere Theil bei Gericht darauf berufet, in dem Ablaugnungsfall durch Zeugen oder sonst bewiesen werden müssen; so können sie gleichergestalten nicht eigentlich unter die Beweißmittel gezählet werden, sondern seind vielmehr eben dasjenige, was bewiesen werden muß. Derowegen dann

Von dem Beweiß durch briefliche Urkunden: und wie solcher Platz habe?

§. 68. Von der ersten wahren Beweiß-Gattung, nemlich durch briefliche Urkunden, nothdürftige Erwehnung zu thun, so ist sich vorderſamst zuruck zu erinneren, was massen diese Beweiß Gattung vermög gegenwärtiger Verordnung sowohl, als auch Kraft Unserer Hof-Gerichts-Prozeß-Ordnung, alsbalden mit der Klage und respective mit der Gegenvernehmlassung einkommen müsse, verfolgsam die Beweißführung von dieser Art post Litem contestatam nur selten, benanntlich entweder in denen §. 19. & §. 20. ermeldter Hof-Gerichts-Ordnung bemerkten Fällen, oder aber per Viam Restitutionis in Integrum Platz haben könne.

Wie es zu halten, wann eine Beweiß-Urkunde in der Hand eines Dritten, und absonderlich des Gegners, sich befindet?

§. 69. Unter obengedachte Restitutionsfälle gehöret nebst anderen auch, wann die Beweiß Urkunde oder Urkunden vor dem auferlegten näheren Beweiß sich in des Gegners oder eines anderen Dritten Händen, ohne daß es der Beweiß-dürftige Theil zuvor gewußt habe, befinden. Und in solchem Fall muß jedannoch, mittelst Bescheinig- oder Beschwörung dieses Umstands, der Beweiß in dem angesetzten Termino probatorio angetretten und Editio solcher Urkunden gebetten werden: welche dann auch dem angegebenen Besitzer nach Befund entweder simpliciter oder cum Clausula aufzugeben, sofort in Caſu Caſalium contrariarum rechtlicher Ordnung definitive zu erkennen, und executive zu verfahren, nicht weniger letzteres ebenfalls in Caſu Contumaciæ contra tertium Documenti Poſſeſſorem zu bewirken, hingegen contra Partem Litis adverſam das Præjudicium ſpecificum: wie nemlich das durch die anbegehrte Documenta bewiesen werden wollende Factum auf weiteren Ungehorsamsfall für eingeraumt und nachgegeben werde gehalten werden, zu communiciren und altera Contumaciæ vice wirklich zu purificiren ist.

Ferner wie, wann die Urkunde in einer dem Gegentheil unbekannten Sprache bestehet?

§. 70. Wie aber, wann die producirte Urkunde in einer dem Producten unbekannten Sprache bestehet? alsdann muß auf des Producten Begehren die Uebersetzung in das Teutsche durch einen oder zwei Dollmetschere, so entweder von denen Partheien vereinbarlich vorzuschlagen oder von Amtswegen zu ernennen, auch wann die vornommene Partheien wollen, zu beeidigen seind, getreulich gefertiget und solche in dem anzuberaumenden anderweiten Termin nebst dem Original wieder vorgeleget werden.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71. Hingegen wie und auf was Art gegen des zurückbleibenden Producti Ungehorſam zu verfahren ſeie? ſolches iſt aus deme, was bereits hier und dar ſchon erwehnet worden, ohne weiteres leicht zu entnehmen; nemlich auf die erſte Ungehorſams-Beſchuldigung iſt das Præjudicium recogniti, nebſt Verfällung in die desfallſige Köſten, noch zuvor per Expreſſum anzudrohen, und auf die zweite Beſchuldigung iſt das Productum wirklich pro recognito, jedoch mit Vorbehalt deren allenfallſigen Einreden gegen deſſelben Innhalt und Beweiß-Kraft zu achten, und ſolchemnach weiter nach rechtlicher Ordnung fürzugehen.

Wie auf des Producti ungehorſames Ausbleiben zu verfahren?

§. 72. Wann aber der Product in Termino gehorſamlich erſcheinet, ſo recognoſciret er entweder die producirte Urkunde, oder er will ſie eidlich diffitiren. Iſt erſteres: ſo bleibet ihme doch gleichfalls, und zwar auch ohne ausdrücklichem Vorbehalt, jederzeit frei, ſeine etwaige Einreden gegen den Innhalt und die ſonſtige Beweiß-Kraft des vorgelegten Documenti kürzlich zum Protokoll zu bringen, worüber dann das weitere Verfahren mit der Re- und Duplik zu beſchließen, auch alsdann das Original (ſofern nicht über deſſelben Authentik ſelbſt geſtritten wird) dem Producenten wieder, retenta Copia legali, zuzuſtellen iſt.

Wie der Producent prævia licer Recognitione, annoch ad excipiendum zuzulaſſen?

§. 73. Iſt hingegen das andere, ſo laſſet entweder der Producent das Diffitiren ſchlechterdingen zu (und alsdann hat die Sache in ſoweit ihren geweiſten Wege) oder er will das Diffitiren abwenden: welch-leſteres dann hauptſächlich a) per Remedium Comparationis Literarum, oder b) mittelſt Recognoſcirung durch Zeugen zu bewerkſtelligen getrachtet zu werden pfleget.

Wie jeweils das eidliche Diffitiren abzuwenden?

§. 74. Erſteres Mittel nun betreffend, ſoll ſolches, ſeiner Mißlich- und Unſicherheit halber, nicht ehender ſtatt haben, als wann zuvor der Producent eidlich beſtättiget hat, daß es ihm an anderen Beweiß-Arten durchaus gebreche, und er dahero ohne arge Liſt aus drigender Noth darzu fürſchreite. Dann aber hat jeder Theil einen Schreibverſtändigen vorzuſchlagen, oder wann des ein- oder anderen Vorſchlags halber Irrung entſtünde, hat ſolches der Richter ex Officio zu thun, und ſelbe zuforderiſt mit erforderlichen Pflichten (ſoferne Partes etwa ſolche nicht nachlaſſen) zu belegen, welche demnächſt, nach vorgängiger genauer Vergleichung der ſtrittigen mit einer unſtrittigen und ungezweifelten Handſchrift des Producti, ihre Meinung zu Protokoll zu ſagen haben. Finden nun dieſe Schreibverſtändige zwiſchen beeden Handſchriften keine völlige Gleichheit, oder ſie ſeind wenigſtens hierunter nicht einerlei Meinung: ſo iſt der Product zu dem anerbottenen Diffeßions-Eide zuzulaſſen. Halten aber dieſelbe einhellig die beede Hände vor einerlei, ſo ſoll dieſes doch einen halben Beweiß noch nicht ſo ſchlechterdings ausmachen, ſondern der Richter ſelbſt ſoll alles wohl betrachten und nach denen eintreffenden Umſtänden reif ermeſſen, ob dem Producenten das Juramentum ſuppletorium, oder aber dem Producten das Purgatorium (ſo alsdann für das Diffeßions-Eide zu achten iſt) aufzugeben ſeie.

Von dem Remedio Comparationis Literarum, auch deſſelben Wirkung, und wie dabei zu verfahren?

§. 75. Bei dem anderen oberwehnten Ableinungs-Mittel hingegen iſt zu wiſſen, daß die ad recognoſcendum vorgeſchlagene Zeugen keineswegs über den Innhalt oder die Geſchichte der producirten Urkunde, ſondern einzig und allein über die Schrift, Unterſchrift und Siegel, eidlich zu Protokoll zu vernehmen ſeien. Wann nun dieſelbe ausſagen, daß ſie ſelbſt den Producten das Documentum quæſtionis ausſtellen, fort unterſchreiben und petſchiren geſehen, oder auch nur von demſelben, daß er ſich darzu bekenne, gehöret hätten; ſo machet ſolches contra Productum regulariter (mithin ſo lang er mit keiner Probe des Gegentheils aufkommen kann) einen ſolchen vollſtändigen Beweiß aus, daß nicht allein das Juramentum Diffeſſionis

Von der Recognoſcirung durch Zeugen: auch wie ſolche vorzunehmen und von was für Wirkung ſeye ſolle?

Diſſeſſionis hierdurch ohnſtatthaft wird, ſondern auch der Inſiciator deshalben aller ſeiner gegen den Innhalt des Documenti etwa habenden Einreden in Pœnam verluſtiget und noch darneben nach Befund einer weiteren willkührlichen Strafe in gleicher Gemäßheit des §. 56. bereits verordneten Vorbehalts unterworfen ſeyn ſoll.

Wie es zu halten, wann die Zeugen nur ex Credulitate recognoſciren?

§. 76. Indeſſen verſtehet ſich obiges allein von dem Fall, wann die Zeugen gehörtermaſſen ex proprio Viſu vel Auditu, mithin ex certa Scientia deponiren; dahero wann ſie es nur ex Credulitate thun, z. E. daß ſie die Unterſchrift ganz gewiß vor die ihnen wohlbekannte Hand des Producti hielten, ſo kommet es wiederum auf das reife Ermeſſen des Richters an, ob dem Producenten das Erfüllungs-Eide, oder dem Producto das Reinigungs-Eide, in Vim Juramenti Diſſeſſionis aufzutragen ſeie?

Sodann wie, wann Producent den Diſſeſſions-Eide nicht abzuleinen vermag?

§. 77. Und endlich, wann der Producent den Diſſeßions-Eide mit rechtlichem Beſtand abzuleinen nicht vermag, ſo hat der Product (wann anderſt gegen ihn kein erheblicher Verdacht des Meineides beigebracht werden mag) gegen den Innhalt ſowohl als gegen die Unterſchrift, und zwar, urgente id Parte adverſa, regulariter in eigener Perſon den Eide dahin auszuſchwören: „Daß er die Urkunde quæſtionis„ (wann ſie nemlich vor ſeine eigene Handſchrift ausgegeben wird) „weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, ſolche auch mit ſeinem Wiſſen „ und Willen von keinem anderen geſchrieben oder unterſchrieben worden ſeie. „ Oder (wann es die Hande eines Dritten ſeyn ſollte) „daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß N. N. „ dieſe Urkunde geſchrieben oder unterſchrieben, oder auch ſolche mit deſſelben Wiſſen und „ Willen geſchrieben oder unterſchrieben worden ſeie. „ Dahingegen, wann Product hinlängliche Anzeigen eines Falſi contra Documentum beigebracht hätte, und dahero lediglich zur eidlichen Diſſeßion des alleinigen Innhalts zuzulaſſen wäre, ſo dörfte es nur heißen: „Wäre „ ihme von dem Innhalt des vorgelegten Documenti nichts bekannt, fort ſolches ohne ſein „ Wiſſen, Willen und Geheiß niedergeſchrieben worden. „

Von dem Beweiß durch Zeugen.

§. 78. Und ſoviel von dem urkundlichen Beweiß. Die andere Beweiß-Gattung iſt: wann der Beweiß durch Zeugen, und zwar nicht ſowohl über die Richtigkeit einer Urkunde, als vielmehr und eigentlich über die Geſchichte ſelbſt oder den Hergang der Sachen, fort über den oder diejenige Säze, welche erwieſen werden ſollen, geführet wird. Hiebei aber iſt vorderiſt der Unterſchied zu beobachten, ob jezuweilen in dieſer oder jener Sache bei denen Untergerichten ein ſchriftliches Verfahren nach Maasgab gegenwärtiger Unſerer Ordnung geſtattet ſeie, oder nicht; allermaſſen erſteren Falls der Unterrichter und die Partheien bei dieſer Beweißführung ſich ebenmäſig nach jener Vorſchrift, welche deshalben bereits Unſerem Hof-Gericht in der verbeſſerten Prozeß-Ordnung ertheilet worden, lediglich zu achten haben. Wo hingegen der Prozeß der Regel nach allorten nur in mündlichen Verhandlungen lauffet, da ſollen weder Probatorial-Artickel, noch Fragſtücke ſtatt haben, ſondern der Beweißführer oder Producent hat nur in Zeiten die Zeugen mündlich zu Protokoll zu benennen, der Richter aber die gebettene Citation derenſelben mittelſt eines per Concluſum anzuberaumenden Termins zu beſorgen, und ſolches beeden Partheien in Faciem bekannt zu machen, damit es alsdann keiner beſonderen Ladung an dieſelbe bedarf.

Was zu thun, wann in dem Termin, auf den die Zeugen vorgeladen ſeind, die eine oder andere Parthei nicht erſcheinet?

§. 79. Auf den zu Erſcheinung denen Zeugen anbezielten Termin bleibt nun entweder der Producent ſelbſt oder der Product ungebührlich aus. Erſteren Falls hat ſich Producent an ſeiner Beweißführung ſolcher Geſtalten präjudicirlich verſaumet, daß er (extra Caſus legitimas Reſtitutionis in Integrum) Sachfälig zu erklären iſt. Anderen Falls aber iſt dannoch mit Beeidigung und Abhörung deren Zeugen fürzufahren.

§. 80.

Digitized by Google

§. 80. Wann hingegen in hoc Termino vel præfixo vel prorogato beede Theile, nebſt denen Zeugen ziemend erſcheinen, ſo ſtellet ſolche Pars producens vor und bittet: ſie eidlich zu vernehmen. Pars producta aber laſſet ſodann die vorgeſtellte Zeugen entweder ſchlechter Dingen zu, oder er wendet etwas gegen ihre Perſonen ein. Beede dieſe Sätze ſeind alsdann kürzlich zu Protokoll zu nehmen, und wann etwas contra Perſonas Teſtium vorgebracht wird, iſt ſolches ferner re- & duplicando behandelen zu laſſen, demnächſt aber nach Befund, ſo wie nemlich die Exceptiones erheblich und in Continenti erwieſen, oder aber ſolches nicht ſeind, durch Beſcheid zu erkennen, daß die Zeugen entweder zurückgewieſen, oder (welches allemal in Dubio ſicherer iſt) ſalvis Exceptionibus contra Qualitatem perſonalem zum Eide und zur Auſſage zugelaſſen werden. Welch - letzterem nach dann

Item was, wann beede Theile in dieſem Termin nebſt denen Zeugen erſchienen?

§. 81. Dieſelbe in beeder Partheien Gegenwart mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eide (ſofern Partes nicht ausdrücklich ſolches erlaſſen) unter vorgängiger Belehrung über die Wichtigkeit dieſes Eides und ſcharfer Verwarnung vor dem Meineide, zuvorderiſt zu belegen, demnächſt aber, nach abgetrettenen Partheien, jeder Zeug in Separato über den Punctum probandum zu vernehmen, und deſſelben Auſſagen ganz getreu, vollſtändig und deutlich, jedoch nur ſummariſch, zu Protokoll niederzuſchreiben ſeind: Zu welchem Ende ſofort der Richter dabei des einen und anderen Theils Nothdurft von Amts wegen eben ſo gut zu beobachten, mithin auch die Zeugen um den Grund ihrer Wiſſenſchaft, wo nöthig oder dienlich, zu befragen, nicht minder ſie ihres abgelegten ſchwehren Eides hier und da zu erinneren und überhaupt die Wahrheit dergeſtalten ſorgfältig durch ſein Beiwirken herauszubringen, zu trachten hat, als ſonſten von denen Partheien ſelbſten durch Artikel und Fragſtücke hätte geſchehen können. Wornächſt im übrigen ſich von ſelbſten verſtehet, daß jedem Zeugen ſeine Auſſage vor ſeinem Abtritt nochmalen vorgeleſen, auch ſeine darauf erfolgte wiederholte Beſtättigung im Protokoll bemerket, und derſelbe erſt alsdann, nach zuvor unter dem abgeſchwornen Zeugen-Eide ihme auferlegten Stillſchweigen, entlaſſen werden müſſe.

Wer die Zeugen vorher zu beeidigen, und demnächſt zu verhören?

§. 82. Wie wäre es aber, wann in Termino præfixo ein - oder mehrere Zeugen nicht erſcheinen? Alsdann muß der Producent eine ſchärfere Citation auf einen anderweiten Termin mündlich nachſuchen, und der Richter ſolchen dem Producten (ſofern er gegenwärtig) gleich unter das Angeſicht andeuten, widrigen Falls aber ebenfalls ſchriftlich durch den Producenten bekannt machen laſſen.

Was zu thun, wann ein oder mehrere Zeugen in Termino nicht erſcheinen?

§. 83. Und wann etwa jeweils ein ausländiſcher Zeug von ſeiner Obrigkeit nicht geſtellet, ſondern von ihr ſelbſt abgehöret werden wollte, ſo iſt in ſolchem Fall um deswillen, weilen an auswärtigen Stellen die Acten zur Information mitzutheilen nicht ſchicklich iſt, allerdings zugelaſſen, vorher Articulos & Interrogatoria zu veranſtalten, welche ſodann der requirirten Stelle mit dem weiteren Erſuchen zu übermachen ſeind, damit Pars producta ad videndum jurari vorgeladen und das Verhör ſeiner Zeit verſchloſſen überſchicket werden möge. Wobei Wir übrigens bei dieſer Gelegenheit noch anmerken: geſtalten die etwa jezuweilen von Notariis (zumalen, wann ſie bei Unſerer Regierung zu derlei Verrichtungen nicht beſonders immatriculiret ſeind) abgehaltene Zeugen-Verhöre bei hieſigen Untergerichten eben ſo wenig, als bei denen oberen, (die Wirkung einiger Beſcheinigung in Caſibus Periculi Moræ ad decernendum in Summariſſimo allein ausgenommen) keine Rückſicht haben, ſondern platterdings von der Hande gewieſen werden ſollen.

Auch was, wann ein ausländiſcher Zeug von ſeiner Obrigkeit nicht geſtellet, ſondern ſelbſt abgehöret werden wollte?

Digitized by Google

Wie die Erdfnung des Zeugen-Verhörs geschehen, auch wie demnächst hierauf weiter verfahren werden solle?

§. 84. Uebrigens wann ein gerichtliches Zeugen-Verhör auf obengedruckte summarische Art zu Stand gebracht worden, ist zwar denen Partheien solches vorzulesen, auch auf ihr Begehren Abschrift davon mitzutheilen. Wir wollen jedoch nicht, daß der Regel nach darauf weiter an Seiten deren Partheien verfahren werde, sondern es hat der Richter alsbalden und ohne weiteres darauf zu sprechen; es wäre dann, daß entweder a) die Partheien aus erheblichen Ursachen ein ferneres Verfahren begehreten, und nach rechtlichem Ermessen des Richters erhielten: oder auch b) der Richter selbst ein solches ex Officio zu veranlassen vernünftig bewogen würde: oder endlich c) allschon vor dem Verhör Exceptiones contra Personas Testium vorgekommen, und bis nach eröfneter Zeugen-Sagen vorbehalten worden wären: in welchen Fällen sodann derjenige Theil, der weiter zu handeln begehrt, oder respective weiter handeln soll, neue Ladung des anderen Theils auf einen anderweiten Termin auszubringen hat, sofort baldthunlichst in 4 Sätzen die fernere Nothdurft zu verhandelen und richterliche Erkanntnuß zu ertheilen ist.

Von dem Beweiß durch Augenschein: und Wann solcher Platzgreiflich?

§. 85. Eine weitere Beweiß-Art ist jene, so durch Augenschein bewirket wird. Desfalls ist nun vorläufig zu bemerken: wann und in welchen Fällen solche Platzgreiflich seie. Recessus Imp. nov. giebt hierunter die Bestimmung; nemlich wann eine strittige Sache nicht nur in die äußerliche Sinnen fallet, sondern auch ohne wirkliche Besichtigung nicht wohl entschieden werden mag, als z. E. bei Gränz- oder anderen Limiten-Strittigkeiten, item Heer-Wasser- oder Wetter-Schaden, auch Mißwachs, oder sonstigen Fällen Damni dati, Damni infecti, periculose positi &c. ausser welchen oder ähnlichen Umständen aber die Partheien nicht ohne Noth oder Nutzen mit derlei Augenscheinen beschwehret werden müssen.

Wie und auf wessen Kösten ein Augenschein zu verordnen?

§. 86. Hieraus folget nun ferner, daß ein Augenschein nicht nur von denen gesamten oder einer Parthei begehret, sondern auch von dem Richter ex Officio, nach vernünftig erwogener Verhältnuß der Sachen, erkannt werden möge. Wobei dann dieser Unterschied zu beobachten ist, daß, wann der Augenschein auf nur eines Theiles Veranlassung bewilliget wird, dasselbe allein die Kösten (salva cæteroquin Causa principali & Expensarum usque ad Litis Exitum) vorzuschießen habe, anderen Falls hingegen, nemlich wann entweder ad Instantiam utriusque Patris, oder ex Officio, der Augenschein verordnet wird, der Kösten-Vorschuß von beeden Theilen, salva prædicta Clausula, besorget werden müsse.

Zu welcher Zeit vor- in- oder nach dem Lauf des Prozesses der Augenschein nachzusuchen?

§. 87. Ferner ist hierbei sehr wohl zu unterscheiden: ob mit dem Augenschein noch ein anderweiter Beweiß, Ex. gr. durch Zeugen, durch Kunst- oder Sach-Verständige ꝛc. vergesellschaftet seie, oder nicht? dann, wann ersterem also ist, so muß dabei ebenfalls der Lauf des Termini probatorii genau eingehalten werden. In dem Gegenfall aber kann noch immer bis zum endlichen Beschluß in Sachen um einen Augenschein angerufen, oder auch ex Officio darauf in oberwehnter Maase erkannt, ja sogar schon vor der Kriegs-Befestigung, gestalten Umständen nach (als nemlich, wann Gefahr auf dem Verzug haftete, oder die gegenwärtige Verhältnuß der Sachen nebst ihren Merkmalen sich mit längerem Zeitverlauf verliehren oder abänderen würde ꝛc.) anverlanget und gestattet werden; wie auch endlich, was noch mehr ist, annoch selbst nach ausgesprochenem Urtheil statt haben, wann nämlich der Richter bei dem eingenommenen Augenschein in ein- oder anderem Gegenstand sich versehen hätte, oder darinnen unerlaubter Weise hintergangen worden wäre, also zwar, daß er, der Unterrichter, alsdann selbst seine Entscheidung wiederum abändern könne.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88. Die wirkliche und förmliche Vornehmung eines rechtlichen Augenscheins aber belangend, verstehet sich anbei, daß der Richter seinen geschwornen Actuarium darzu zu ziehen habe. Annebst aber müssen auch, nach Gestalt der Sachen, andere zur Auskunft oder Urkund bequeme Personen, als z. E. Baumeistere, Feldmessere, Untergängere, Forstbediente, Schultheissen, Gerichtsleute oder andere Kunstverständige ꝛc. beigezogen, fort, wann sie noch nicht überhaupt zu derlei Geschäften beeidiget seind, in besondere desfallsige Pflichten genommen werden. Und endlich seind minder nicht beede Partheien allerwenigstens darzu vorgeladen, um alles Sachdienliche (wann sie anderst gebührend erscheinen, und nicht ungehorsamlich zu ihrem eigenen Präjudiz ausbleiben) nothdürftig anregen, erinneren und vorstellen zu können. Welchemnächst dann hierüber sowohl als über alles und jedes, was sonsten bei der Besichtigung vorgegangen seie, und absonderlich, wie sich die Sache in denenjenigen Stücken, worauf es eigentlich ankommet, durchaus befunden habe, eine umständliche protokollarische Registratur zu fertigen, desgleichen, wann es nach des Richters vernünftigem Ermessen nöthig erachtet wird, von denen Kunstverständigen ein genauer pflichtmäßiger Abrisse zu befassen, auch von denenselben zu unterschreiben und bemeldter Registratur beizulegen ist.

Wie und auf was Art ein Augenschein vorzunehmen?

§. 89. Diesem also vorausgegangen, ist nun zwar denen Partheien keineswegs verwehrt, von sothaner Registratur Abschrift zu begehren: und dem Richter ist auch nicht benommen, solche zu verstatten. Doch sollen, der Regel nach, keine weitere Handlungen über solchen Augenscheins-Befund denen Partheien (ausser aus recht erheblichen und auf das richterliche Bemessen hiemit ausgestellten Ursachen und Umständen zugelassen seyn, sondern es soll ohne weiteres auf den eingenommen- und behörig-registrirten Augenschein fast eben so, wie bereits oben von dem Zeugen-Verhör erwehnet worden) rechtlich erkannt und ausgesprochen werden.

Auch, wie hernächst darauf zu verfahren und auszusprechen?

§. 90. Diese Beweiß-Art tritt alsdann gemeiniglich ein, wann die Entscheidung auf dem eigentlichen Befund solcher Dingen beruhet, deren ein Richter nicht kundig, auch derenselben kundig zu seyn, vermög des Richteramts eben nicht schuldig ist; wie solches z. E. unter anderen Kunstsachen auch bei Abschätzungen und dergleichen sich zuträgt.

Von dem Beweiß durch Kunstverständige, und wann dieser Platz greiflich?

§. 91. Das Verfahren dabei hat, wie leicht hieraus zu erachten, mit dem Beweiß durch Augenschein viel gemein- und ähnliches. Dann erstlich kann der Richter nicht nur auf Anruffen der Partheien, sondern auch von Amtswegen auf derlei Beweiß erkennen. Zweitens werden von jeder Parthei eine oder nach Wichtigkeit des Gegenstands auch mehrere solche Kunstverständige Personen, wann sie sich anderst deren vereinbaren können, vorgeschlagen, anderen Falls aber geschiehet derenselben Benennung ebenmäßig von dem Richter ex Officio, welcher ohnehin auch jedesmal dahin zu sorgen hat, damit auf ein- oder andere Art eine dritte oder fünfte Person, oder soweiter in ungerader Zahl, als gleichsam ein Obmann darzu komme. Drittens seind diese Personen, sofern sie noch nicht überhaupt desfalls sonderlich geeignete Pflichten tragen, ad Actum, de quo quæritur, citatis ad videndum jurari Partibus, mit Eide zu belegen. Wie dann auch Viertens beeden Partheien die Gelegenheit gegeben werden muß, bei der Beschäftigung dieser Personen zugegen zu seyn, um durch ihre allenfallsige Anmerkungen und Erinnerungen die Nothdurft besorgen zu können. Und endlich Fünftens haben die Kunstverständige seiner Zeit den durchgängigen Befund, nebst ihrem pflichtmässigen Ermessen, und allen dabei unterstellten Beweggründen schriftlich und verschlossen an den Richter einzugeben, von welchem alles dieses sofort behörig zu Protokoll genommen wird.

Wie dabei zu verfahren?

Ob und wie nach vollführtem diesem Beweiß fernere Handlungen zugelassen seien oder nicht?

§. 92. Ferner zeiget sich oberwehnte Aehnlichkeit nicht minder darinnen, daß ein solches Judicium Artis peritorum zwar denen Partheien theils auf Begehren, theils von Amtswegen abschriftlich mitgetheilet werden könne, jedannoch regulariter, mithin wann es nicht wichtige Ursachen erheischen, kein weiteres Verfahren darauf verstattet, sondern alsbalden darauf das Urtheil abgefasset und eröfnet werden solle. Wobei doch jederzeit wohl zu unterscheiden ist, was eigentlich der Beurtheilung dieser Kunstverständigen untergeben worden, und was nicht dahin geeignet, sondern der Einsicht und Entscheidung des Richters anheim geblieben ist; damit das eine mit dem anderen nicht verwirret, sondern jedes behörig nach seiner Art beurtheilet werde.

Ob und wann ein darauf ergangenes Urthel von demselben Richter wiederum abgeändert werden könne?

§. 93. Schließlichen ist auch noch hier dieses ähnliche nicht unberühret zu lassen, daß, wann auch der Richter auf einen solchen Beweiß allschon gesprochen hätte, er dannoch auf eingekommene anderweite und bessere Belehrung, fort wann das vorige Parere Peritorum unrichtig und ungegründet erfunden würde, jederzeit sein Urtheil selbst anwiederum abändern könne.

Von dem Beweiß durch Auftragung des Eides.

§. 94. Endlich findet sich auch noch eine Beweiß-Art darinnen, wann ein Theil dem anderen über dasjenige, was zu beweisen stehet, den Eide aufträgt. Und ob zwar diese Gattung, gemäß der gemeinen Uebung, nur alsdann gleichsam in Subsidium angenommen zu werden pfleget, wann es an anderem Beweiß durchaus gebricht; so soll doch selbe in Kraft dieser Ordnung bei Unseren Gerichten aus seinen ganz guten Ursachen ebenfalls dergestalten unter die ordentliche Beweiß-Arten gehören, daß sie auch ohne Anstand statt haben, wann gleich der Deferens andere Probmitteln an Handen hätte, oder auch von ihme vorhin noch lediglich nichts bescheiniget worden wäre. Nur aber kann die andere Parthei dem Deferenten zuvor das Eide vor Gefährde auftragen, oder den Haupt-Eide referiren, (zurückschieben) oder sein Gewissen mit Beweiß vertretten: welch - letzteres jedoch vor Acceptation oder Relation des Haupt-Eides geschehen muß.

In welcher Ordnung, auch wie das Eide vor Gefährde, und das Haupt-Eide abzuschwören?

§. 95. Kommt es nun wirklich darzu, daß das Eide vor Gefährde und das Haupt-Eide abzuschwören ist, so soll solches regulariter von jeder Parthei in eigener Person vor dem Richter, welcher selbige scharf zu belehren und vor Meineide zu warnen hat, geschehen. Wie dann auch ein gleiches zu beobachten ist, wann das Haupt Eide referiret wird, ausser daß in solchem Fall auf keiner Seiten, nemlich weder De - noch Referentis, das Eide vor Gefährde statt haben solle.

Wie es zu halten, wann das de - oder referirte Haupt-Eide; Item wann von dem Deferenten das Eide vor Gefährde nicht abgeschworen werden wollte?

§. 96. Aber wie, wann das de - oder referirte Haupt-Eide nicht abgeschworen werden wollte? alsdann wird in Casu Delationis derjenige Theil, welcher weder schwören, weder referiren, noch seine Gewissen mit Beweiß vertretten will, pro confesso geachtet; in Casu Relationis aber, das ist, wann der Beweißführer das zurückgeschobene Eide verweigerret, wird der Beweiß für desert, und der Deferent Sachfällig erkläret. Hingegen wann Deferens etwa das Eide vor Gefährde nicht vorhin ablegen wollte, so ist solchen Falls das Haupt-Eide pro præstito zu halten und hiernach ohne weiteres in der Hauptsache zu sprechen.

Wer zu schwören habe, wann einer Gemeinde das Eide aufgetragen

§. 97. Sonsten ist noch kürzlich zu bemerken, daß, wann einer Gemeinde, einer Zunft oder einem anderen Collegio, das Eide aufgetragen würde, alsdann dem Deferenten frei stehen solle, zwei, drei, oder vier, welche schwören sollen, aus einem solchen Mittel zu wählen. Die Vormündere und Pflegere aber schwören in ihrer Pupillen Sachen, soweit es eigene,

Digitized by Google

eigene, deren Pflegeren, Facta betrift, de Veritate, in Betref anderwärtiger aber nur de Credulitate. Und ſofern einem Unmündigen ſelbſt das Eide aufgetragen wird, iſt vorher deſſelben achtzehendes Alters-Jahr abzuwarten, allwo erſt von denenſelben ſoll geſchworen werden können.

würde? auch wie es darmit bei Pflegeren und Unmündigen zu halten?

§. 98. Inzwiſchen iſt das bisherige einzig und allein von demjenigen Eide zu verſtehen, welches ein Theil ſelbſt dem andern vor Gericht aufträgt. Es giebt aber auch noch eine andere Eides-Gattung, deren eine das Erfüllungs- und das andere das Reinigungs-Eide genennet und von dem Richter nach vernünftigem Ermeſſen alsdann auferlegt wird, wann der Beweiß zwar gefähret, aber nicht vollſtändig genug beigebracht worden iſt, alſo daß der in ſoweit bewirkte Beweiß entweder an Seiten des Beweißführers durch das Juramentum ſuppletorium ergänzet, oder an Seiten des Gegentheils durch das Juramentum purgatorium völlig entkräftet werden muß.

Von dem Erfüllungs- und Reinigungs-Eide.

§. 99. Es muß aber dabei von dem Richter wohl dahin geſehen, und nach denen vorliegenden Umſtänden reiflich ermeſſen werden, ob dieſe oder jene Eides Gattung am ſicherſten durch weiteren Vorbeſcheid aufzugeben ſeie. Dann iſt nun einmal dieſes Rechtskräftig geſchehen, ſo kann weder ein ſolches Eide dem Gegentheil zurückgeſchoben, weder von dieſem das Eide vor Gefährde anverlanget, noch auch, ſo viel wenigſtens das Erfüllungs Eide betrift, hiergegen das Gewiſſen mit Beweiß vertretten werden, ſondern die wirkliche Ausſchwörung (und zwar regulariter in eigener Perſon) muß dergeſtalten ohnvermeidlich geſchehen, daß bemelter Erfüllungs-Eide in dem Fall, wann derjenige, welchem er zuerkannt iſt, in dem anbezielten Termin entweder nicht erſcheinet oder nicht ſchwören will, vor deſert zu erklären iſt, und ſolches zwar ohne Unterſchied auch alsdann, wann gleich der Gegentheil ebenfalls nicht erſchienen wäre, alſo ſtatt haben und geſchehen ſoll, maſſen ſolchen Falls die an den Gegentheil ergangene Citatio vor ihn nicht *arktatoria*, ſondern nur *monitoria* iſt, und dahero auch ohne deſſelben Erſcheinen dannoch das Erfüllungs-Eide hätte abgeſchworen werden können und ſollen.

Was bei dieſen Eiden insgemein, auch bei dem ſogenannten Erfüllungs-Eide abſonderlich zu beobachten?

§. 100. Hingegen iſt bei dem Reinigungs-Eide dieſer Unterſchied zu beobachten, daß erſtlich derjenige, welchem ſolches auferlegt iſt, wann er in der anberaumten Tagfahrt per Contumaciam nicht erſcheinet, oder nicht ſchwören will, pro confeſſo & convicto zu achten, fort hiernach ohne weiteres Verhör der Partheien zu ſprechen ſeie. Jedoch zweitens demſelben frei ſtehe, in Zeiten ſein Gewiſſen anſtatt dieſes Eides mit Beweiß zu vertretten, und falls er damit nicht aufkommet, zu dieſem Eide zurück zu kehren.

Item, was bei dem Reinigungs-Eide inſonderheit?

§. 101. Endlich haben dieſe beede Eides-Gattungen wiederum folgendes miteinander gemein, daß wann gleich das eine oder andere abgeſchworen worden, und auch der rechtliche Ausſpruch allſchon darauf erfolget iſt, dannoch der Beweiß des Gegenſatzes durch neu vorgefundene Zeugen oder Urkunden ſtatt habe, wodurch dann dieſe Eides-Gattungen ſich von jenem, welches ein Theil dem anderen freiwillig aufträgt, gar merklich unterſcheiden.

Was dieſe beede Eides-Gattungen noch weiter miteinander gemein haben?

§. 102. Und übrigens iſt nur noch mit wenigem hier anzuregen, daß, was bishero von dem Beweiß erwehnet worden, ſolches auch bei jeweiliger Führung eines Gegenbeweiſes (welcher dem anderen Theil immerdar vel expreſſe vel tacite vorbehalten bleibet) zu beobachten und zwar bei jeweils erlaubten ſchriftlichen Handlungen die desfallſige Vorſchrift Unſerer Hof-Gerichts-Ordnung, bei mündlichen Handlungen aber dieſe gegenwärtige Ordnung dahin gleichet-

Von dem Gegen-Beweiß, und wie dabei zu verfahren?

gleichergestalten zu befolgen seie, damit die Gegen-Beweißführung ebenmäßig durch Beiwirkung des Richters so, wie die Beweißführung, in der Verfahrungs-Art erleichteret und beschleuniget werde.

Von dem ausserordentlichen Beweiß, nämlich zur ewigen Gedächtnuß.

§. 103. Und soviel nun von demjenigen Beweiß, welchen man den ordentlichen zu nennen pfleget, weil er mit- oder wenigstens nach erhobenem Rechtsstreit, mithin zur Zeit, wo man seiner schon wirklich benöthiget ist, angestellet wird. Es hat aber doch auch Umstände, wegen welchen jeweils ein Beweiß noch vor der Klage und, wie man saget, ad perpetuam Rei Memoriam (zur ewigen Gedächtnuß) geführet werden mag, welcher dahero billig der ausserordentliche genennet wird.

Wann solcher zugelassen seie?

§. 104. Diese Umstände bestehen hauptsächlich in unvorgesehenen Zufällen, oder, noch kürzer zu sagen, in der Gefahr, durch Verzug die Beweißmittel zu verliehren, welche sofort behörigermassen bescheiniget werden muß, ausser wann derjenige, welcher eine Klage gegen sich zu befahren hat, seine Einreden in Voraus durch Beweiß sicher zu stellen gemeinet wäre; massen dieser viel leichter und ehender, als der andere Theil, welcher seine Klage alltäglich einführen kann, mithin auch ohne sonderliche Bescheinigung zu solchem ausserordentlichen Beweiß zuzulassen ist.

Auch wie dabei zu verfahren?

§. 105. Jedoch soll dieser Beweiß, er wolle nun gleich durch Zeugen, oder durch Urkunden oder sonsten geschehen, wegen der dabei gemeiniglich nöthigen äussersten Beschleunigung erkannt werden, ohne den Gegentheil zuvor zu hören. Die Vornahme selbsten aber geschiehet auf Art und Weiß, wie bereits hieroben in Ansehung jeder Beweiß-Gattung versehen ist. Dahero dann, wann es z. E. durch Zeugen Verhör geschehen soll, der Gegentheil ad videndum jurari, wie auch bei schriftlichem Verfahren ad dandum, si velit, Interrogatoria vorzuladen ist. Es wäre dann die Gefahr des Verzugs allzugroß oder allzunahe, als welchen Falls auch diese Citation allerdings unterbleiben kann.

Ob und wie gegen die richterliche Erkänntnuß und Zulassung eines solchen Beweises gegentheilige Einreden, oder auch Appellation, statt oder nicht statt haben solle?

§. 106. Desgleichen, ob zwar Pars producta auch noch in Termino dieser Citation ad videndum jurari &c. gegen ein solches zur ewigen Gedächtnuß erkannte Zeugen-Verhör seine vermeintliche Einreden vorbringen kann, so soll es doch deshalben nicht (ausser etwa je im Fall einer wichtigen und ungezweifelten Erheblichkeit) zurückgestellet oder auch einer Appellation cum Effectu suspensivo statt gegeben, sondern ein so anderem ohngeachtet, rechtlicher Ordnung nach darmit fortgefahren und nur ein ausdrücklicher Vorbehalt erwehnter Einreden von dem Richter dem Protokoll eingerucket werden.

Wie ein solches Zeugen-Verhör zu eröfnen und wo inzwischen aufzubehalte?

§. 107. Ein also zu Stand gekommenes Zeugen-Verhör ist demnächst verschlossen bei dem Richter aufzubehalten und an den Beweißführer ohne des andern Theils Wissen und Willen nicht auszufolgen, hingegen aber auch nicht ehender ad Partes zu eröfnen, als bis er, Beweißführer, darum ausdrücklich ansuchet; massen ihm frei stehet, sich hiernächst im wirklichen Prozeß nicht nur dieses Verhörs anstatt des nöthigen Beweises allein zu bedienen; sondern auch darneben noch anderen Beweiß zu führen, in welch letzterem Fall aber der ausserordentliche und ordentliche Beweiß zugleich und miteinander, fort jener nicht vor diesem, publiciret werden dörfen.

Wie lang ein solcher Beweiß zur künftigen

§. 108. Uebrigens soll gleichwohlen ein solcher zur ewigen Gedächtnuß vorgenommener Beweiß eben nicht durchgängig von ewigen Kräften seyn, sondern, ob wie zwar ein

solches

solches in Ansehung des Beklagten also geschehen lassen wollen, weil von demselben die Anstellung der Klage nicht abhanget, auch selbe durch Citation ex L. diffamari zu veranlassen eben nicht schuldig ist; so soll doch ein gleiches bei dem Kläger, als welcher sich immer zur wirklichen Klage anschicken kann, nicht statt haben, sondern Wir tretten desfalls zwischen andern wärtigen Landrechten und Ubungen einen Mittelweg ein, und verordnen, daß allermenigstens in jenem Fall, wann nemlich von demselben dieser ausserordentliche Beweiß quæstionis ohne Beiladung des beklagt werden sollenden Theils geführet worden, entweder innerhalb einer Jahresfrist die Klage wirklich eingebracht, oder aber, mit Benachrichtigung des productischen Theils, Verlängerung aus erheblichen Ursachen ausgebracht werden solle.

Gedächtnuß von Kräften sepe?

§. 109. Um nun wiederum bei einem wirklichen rechtlichen Verfahren auf denjenigen Zeitpunkt zurückzukommen, wo Beweiß und Gegenbeweiß vollendet und eröfnet, auch darüber die beedseitige fernere Handlungen (in soweit Wir solche jeweils, nach obigen Ausnahmen von der Regel, zulassen) zu Protokoll gekommen seind, so ist es alsdann an dem sogenannten Beschluß der Sachen. Wir wollen jedoch keineswegs, daß eben ab Seiten der Partheien ein förmlicher oder ausdrücklicher Beschluß vonnöthen seyn solle, sondern der Richter kann und soll selbsten, so oft und bald er die Sache zu einem End- oder Bei-Urtheil Kraft gegenwärtiger Ordnung genugsam geeignet zu seyn findet, solche von Amtswegen vor beschlossen annehmen, so wie auch demselben noch allemal frei stehet, solchen Beschluß, bewegender rechtlicher Ursachen halber, entweder ex Officio oder ad Instantiam Partis wieder aufzuheben, und noch weiteres Verfahren nach Nothdurft respective aufzugeben oder zu verstatten.

Von dem Beschluß der Sache, und wie solcher ex Officio sowohl geschehen als auch wieder aufgehoben werden könne?

§. 110. Ist aber die vor beschlossen angenommene Sache in der That schon also behandelt und beschaffen, daß darinn schließlich erkannt, mithin der Beklagte entweder nach der Klage verurtheilet oder davon losgezählet werden kann; so ist solches ohne Zögerung durch End-Urtheil zu verfügen und auszusprechen: bei deren Abfassung Wir anmit hauptsächlich folgende Beobachtungen bestens anempfehlen und einschärfen, als nemlich, daß 1) darinnen sich nicht leicht bloser Dingen auf die Acten remissive beworfen, sondern in desselben Innhalt selbsten, was eigentlich entschieden seie, ausdrücklich gemeldet, auch solches 2) nicht etwa nur zum Theil und also mangelhaft, sondern ganz und vollständig, annebst 3) ohne alle Zweideutigkeit und Dunkelheit, mithin deutlich bestimmet, bei vorkommenden mehreren Punkten aber 4) die Liquida durch die Illiquida ohne Noth nicht aufgehalten, ferner 5) niemalen die erhobene Nutzungen, gebührende Zinsen oder Entschädigungen ꝛc. ausser Acht gelassen, und endlich nicht allein 6) die aufgegangene Prozeß-Kösten ebenfalls ohne ganz besonders erheblichen Ursachen nicht so leichtlich verglichen, sondern auch noch darzu 7) um die freventliche Prozeß-Sucht immer thunlichst zu mindern, die Strafen des temerarii Litigii, item derer Inficitationum und dergleichen nicht vergessen werden sollen.

Von dem Endurtheil, und was dabei zu beobachten?

§. 111. Ferner sollen auch jedesmalen dem End-Urtheil (sofern es nicht eine bloße den Beklagten loszählende Erkanntnuß ist) die sogenannte Executoriales, das ist, ein sicherer Termin, binnen welchem bei Vermeidung wirklicher Execution dem Urtheil sein vollständiges Genügen zu leisten, beigesetzet werden. Es verstehet sich aber solches von selbsten nur von jenen Fällen, wann dasjenige, was zuerkannt worden, an sich sowohl als auch nach jeweiliger Erfordernuß Ratione Quanti genugsam bestimmt und liquid ist. Dann wäre einer anderes noch nicht in solche Richtigkeit und Bestimmung gebracht, sondern des Endes annoch eine nähere Liquidation vonnöthen; so ist hierzu, statt erwehnter Executorialien noch vorderſamſt ein Termin anzusetzen, sonsten aber nach Unterschied der jeweils nöthigen näheren Berichtigung hierunter beiläufig zu verfahren, wie folget.

Wann und wie auch dem End Urtheil die sogenannte Executorialien beigefügt werden sollen?

Wann hingegen und wie jeweils noch vorher näher liquidiret werden müsse? und zwar a) wie bei denen zuerkannten Nutzungen?

§. 112. Nemlich, wann nebst der durch Urtheil und Recht erwunnenen Sache selbsten auch zugleich die von dem bisherigen Besitzer erhobene Nutzungen zugesprochen seind, welche noch erst näher zu liquidiren kommen; so muß ersagter Besitzer zu Stell- und Ablegung einer förmlichen Rechnung mittelst Einnahme und Ausgab angehalten, und wegen denen inzwischen verzehrt- oder veräusserten Früchten der Jahrgängige Markt- Stadt- oder Amts-Preiß zum Grund geleget, wo aber der Sachfällige Theil eine solche Rechnung nicht mehr zu Stand zu bringen vermögend wäre, ein sicherer Anschlag durch Kunsterfahrne und Sachverständige veranlasset, mithin desfalls so, wie oben an seinem Ort von dieser Beweiß-Gattung breitere Erwehnung geschehen, zu Werk gegangen werden.

Sodann b) wie bei denen zuerkannten Schäden? oder bei Bestittung des Werths einer Sache, die nicht mehr zurückgegeben werden kann?

§. 113. Sodann, wo etwa nebst der Hauptsache auch der Ersatz deren von dem vorhinigen Besitzer verursachten Schäden oder durchaus das Interesse zugesprochen ist, muß dem obsiegenden Theil ein kurzer Termin, ein so anders behörig beizubringen, anberaumet und auf vorgängiges dieser Ordnung insgemein angemessenes Verfahren hierüber gleichfalls entweder nach erklecklich vorliegendem Beweiß gleich ausgesprochen, oder nach Gestalt der Dingen der Beweißführer ad Juramentum in Litem oder absonderlich zu dem sogenannten Juramento Zenoniano gelassen werden: welch- beedes jedoch niemalen anderst, als erst auf vorhergehende richterliche Ermässigung, der unter anerbottener Beschwörung aufgestellten Summe geschehen, wie auch fast ein gleiches in Fällen, wann die verurtheilte Parthei die strittige Sache nicht mehr zuruck geben kann, oder auch ein zuerkanntes bloses Factum nicht leisten will, in Ansehung des zu bestimmenden respective Werths und Interesse also beobachtet werden muß.

Ferner c) wie bei einer zuerkannten Erbschaft?

§. 114. Desgleichen, wann jemand zu Ausantwortung einer Erbschaft verurtheilet wird, so muß demselben zugleich unter Anbezielung eines gewissen Termins auferleget werden, ein förmliches Inventarium, oder aber bei dessen Ermangelung eine eidliche Verzeichnuß (Specificationem juratam) über solche Verlassenschaft dem Richter zu übergeben: welche sodann dem obsiegenden Theil, um die allenfalls dabei erfindliche Mängel anzuzeigen, und, so weit nöthig, zu bescheinigen, zu communiciren und darüber das Verfahren, dieser Ordnung gemäß, in solang fortzusetzen ist, bis auch sothane Berichtigung in Quanto & Quali durch rechtlichen Ausspruch geschehen kann.

Und endlich d) wie bei Liquidirung und Moderirung der Prozeß-Kösten?

§. 115. Kommt es aber endlich nur noch auf die Liquidir- und Moderirung der Prozeß-Kösten an, so wollen Wir den Unterrichter desfalls auf dasjenige, was bereits hierunter in Unserer Hof-Gerichts-Ordnung §. 75. verordnet ist, nebst dem Anhang hiemit angewiesen haben, daß er die verurtheilte Parthei eigentlich nur über die jeweils angerechnete Reiß- Zehrungs- und Versaumnuß-Kösten zu hören, jene aber, so sich an Gerichts- oder sonstigen derlei Gebühren ergeben, welche aus denen Acten und Protokollen sattsam können ersehen werden, lediglich ex Officio, nach Maasgab Unserer erneuerten und hier beigedruckten Tax-Ordnung, zu bestimmen, überhaupt aber durchaus und immer dahin möglichst zu trachten habe, damit nicht das Verfahren über diesen oder auch andere obangeregte Liquidations-Punkten und dergleichen länger hinaus, als etwa selbst in der Hauptsache geschehen, gezogen werde.

Von der Hülfs-Vollstreckung oder Execution.

§. 116. Wann nun entweder ein End-Urtheil, ohne fernet nöthige Liquidation, vorhanden, oder eine jeweils noch vorhergegangene Liquidation und nähere Bestimmung ebenfalls durch Urtheil erlediget, nicht minder die zur Befolgung derselben per annexas Executoriales

Digitized by Google

toriales angeſetzte Friſt (welche jedesmalen das Decendium Appellationis in etwas überſchreiten muß) verſtrichen, und ſolches von dem obſiegenden Theil, mittelſt behörigen Anrufens, angezeiget worden iſt: ſo iſt es alsdann an der wirklichen Hülfs Vollſtreckung oder Execution. Wie und auf was Weiß hiebei noch zuvor eine vorläufige Warnung an den Exequendum zu erlaſſen, auch was für Einreden und wann contra ipſam Executionem annoch ſtatt oder nicht ſtatt haben ſollen? ein- ſo anderes iſt ſchon in Unſerer Hofgerichtlichen Prozeß Ordnung §. 76. genäglich bemerket: wohin alſo der Unterrichter ebenmäßig zu ſehen hat. Sonſten aber

Von der Executions-Ordnung oder dem Modo exequendi.

§. 117. Den Modum exequendi ſelbſten belangend, iſt zuvor ein Unterſchied zu machen, ob der Exequendus diejenige Sache, welche er auszuantworten oder einzuraumen ſoll (es ſeie nun gleich a) ein ſicheres bewegliches Stück (certa Species) oder b) eine gewiſſe Quantität Geld, Wein, Früchten oder dergleichen (Res fungibiles) oder c) ein unbewegliches Gut (Bonum immobile) oder d) eine ſolchem gleichende Gerechtſame, Ex. gr. Jus venandi &c.) wirklich in ſeinen Händen oder Beſitze habe oder nicht; maßen erſteren Falls ad a) & b) die Sache dem widerſpenſtigen Exequendo nöthigen Falls mit ſtarker Hande (Manu militari) abzunehmen, und Parti victrici zuzuſtellen, ad c) & d) aber auf gleiche Art die Exmiſſion des erſteren und die Immiſſion des anderen Theiles vorzunehmen, und nur noch gemeiniglich bei Aus- und Einweiſungen in abgeurtheilten Gerechtſamen nach erheiſchender Nothdurft noch fernere Vorſehung mit Straf Befehlen und Vorſtands-Leiſtungen de non turbando & non offendendo zu thun iſt. Anderen Falls hingegen

Abſonderlich in Fällen, wo ein Unterpfand vorhanden.

§. 118. Muß weiter dahin geſehen werden, ob der obſiegliche Theil mit einem Unterpfand verſehen oder nicht verſehen ſeie? Dann iſt erſteres, ſo hat der Richter, wann es nur ein Fauſt-Pfand wäre, ſolches rechtlicher Ordnung nach zu veräuſſeren und das Urtheilsmäſige daraus zu vergnügen: und wäre es eine Special- oder General-Hypothek, ſo iſt die Befriedigung aus jener platterdingen, ſo weit ſie reichet, ſalvo Reliquo: aus dieſer hingegen, auf vorgängige Wahl des Glaubigers, was für ein Stück Gut derſelbe ſich beſonders gefallen laſſe, nach recht- und üblicher Ordnung zu bewirken. Hingegen wann

Sodann, wo kein Unterpfand im Mittel liegt.

§. 119. Kein Unterpfand im Mittel lieget, ſo wollen Wir zwar den zeithersigen Gebrauch noch fürohin zulaſſen, daß anfänglich ein ſogenannter Preſſer eingeleget werden dörfe, jedoch mit dem genieſſenen Anhang, daß ſolches nie über 3 Täge in allem geſchehen, auch niemalen vor denſelben mehr an Tag Geld oder Executions-Gebühr, als höchſtens 30 Kr. wohl aber nach Geſtalt der Dingen weniger reguliret werde. Dann laufet dieſer Executions-Verſuch fruchtlos ab, ſo iſt ſolche ohne weiteres in des Exequendi eigene Gütere und zwar 1) in die *Moventia*, 2) in die *Mobilia*, und 3) in die *Immobilia* vorzunehmen, und es dabei, wie nachfolget, ferner zu halten.

Was für eine Ordnung im Angrif circa Moventia & Mobilia zu beobachten?

§. 120. Nemlich erſtens: die Moventia und Mobilia betreffend, ſeind das Zug-Viehe und Geſchirr, item die Saat Früchten, das Handwerks- und Acker-Zeug, wie auch die zum täglichen Gebrauch ohnentbehrliche Kleidungen und Geräthſchaften, ſo wie bei denen Gelehrten die Bächere, und bei denen bedienſteten Perſonen der Sold, ſo lang nur immer thunlich, zu verſchonen: von dem übrigen aber dasjenige, was der Exequendus am erſten miſſen kann, als z. E. Silber Geſchirr und andere Kothbarkeiten, ſo viel beiläufig zur Erlöſung der Summe quæſtionis vonnöthen, nach des Richters Ermeſſen vorzüglich anzugreifen und abzupfänden; welches ſodann an ſchickliche Orte zu bringen und allda das Viehe nur 3

Täge, die andere Fahrnuß aber 3 Wochen wohlverwahrt aufzubehalten, fort nach Verlauf dieser Zeit, wann inzwischen der Schuldner solche mit Bezahlung seines Glaubigers nicht einlöset, an den Meistbiethenden, observatis observandis, zu veräusseren, und aus dem Erlös das Urtheilsmäßige sowohl als die Kosten abzuführen seind, der Ueberschuß aber dem Schuldner zurück zu geben ist. Und verstehet sich übrigens hiebei von selbsten, daß, wann sich jemeilds keine Käufere hierzu vorfinden, diese Dinge durch Verständige vorher pflichtmäßig zu taxiren und in solchem Werth dem Glaubiger an Zahlungsstatt, wann er sie auf solche Weiß annehmen will, heimzuweisen seien.

Item circa Nomina & Immobilia?

§. 121. Wären aber entweder keine Moventia & Mobilia vorhanden, oder wenigstens zu Befriedigung des Glaubigers nicht hinlänglich, so ist sich noch erst dahin, ob nicht der Exequendus richtige und gute Activa ausstehen habe? umzusehen. Dann sofern dieses wäre, seind noch solche vor dem Angrif der Güter anzugehen, (wann er unter des Executions-Richters Gerichtbarkeit stehet) nach Maasgab der Schuldverschreibung oder Landesgewohnheit und des Exequendi Schuldnern, mit dem Anhang aufzukündigen, daß er sie bei Strafe doppelter Zahlung bei Gericht einzulieferen habe. Wann es aber endlich auch hieran fehlet, oder derlei ausstehende Schulden entweder nicht ganz richtig, oder doch nicht bald genug, beizutreiben wären; so ist der obsiegende Theil keineswegs ungebührlich aufzuhalten, sondern ist alsdann

Was für eine Ordnung bei dem Angrif unbeweglicher Güter in Acht zu nehmen?

§. 122. Zu denen unbeweglichen Güteren fürzuschreiten, woraus dann der Richter eben so, wie bereits von denen beweglichen erwehnet worden, eines Theils ein nach der Summe quæstionis nächst proportionirtes und anderen Theils dem Exequendo best entbehrliches auszuwählen, fort der obsiegliche Theil, um willen er darauf noch kein Pfand-Recht hat, in solches behörig zu immittiren, und wann demnächst binnen 14 Tägen die Befriedigung nicht erfolget, solches ohne weiteres, jedoch auf vorgängige genugsame Bekanntmachung und unter Anberaumung eines wenigstens 6 Wochen enthaltenden Termins, rechtlicher und besonders diesländischer Ordnung nach zu verganten, hingegen den Letz- und Meistbiethenden nicht eher, als wann von ihme zuvor der Kaufschilling entweder gänzlich, oder (sofern jeweils cum Consensu Partis victricis eine terminliche Zahlung festgesezet wäre) allerwenigstens der Anschuß wirklich erleget worden, in den Besiz und Genuß einzusezen hat.

Und was zu thun, wann derlei Güter nicht käuflich angebracht werden können?

§. 123. Wie aber, wann ebenfalls zu Erkaufung eines solchen Guts kein Liebhaber auszufinden wäre? alsdann ist in Subsidium dasselbe entweder in Pfacht zu geben und das Pfacht-Geld dem Glaubiger in solang, bis er völlig seiner Forderung halber befriediget ist, zuzuwenden: oder es ist ihme, Glaubiger selbsten, des Endes und bis dahin gegen jährliche richtige Rechnung zum Genuß zu überlassen: oder gar demselben, prævia Taxatione jurata, gegen Ruckzahlung des allenfallsigen Ueberschusses eigenthämlich zu übertragen, welch-letzteren Falls jedoch dem Schuldner das Wiederlösungs-Recht erga Præstationem Præstandorum nicht benommen, sondern auf Jahr und Tag vorbehalten werden muß: überhaupt aber bei diesem Umstande, wo das Objectum Executionis nicht an den Mann gebracht werden kann, alle übrige gute Auskunfts-Wege, welche mit Einwilligung des Glaubigers und ohne widerrechtliches Nachtheil des Schuldners eingeschlagen werden können, nicht ausgeschlossen seyn, sondern nach des Richters vernünftigem Gutfinden in Vorschlag gebracht werden sollen.

Wie sich zu verhalten, wann gegen ein un-

§. 124. Es verstehet sich aber alles dieses, was bis hieher von der Urtheils-Vollstreckung erwehnet worden, natürlicher Weis nur unter der Voraussezung, nemlich, wann

von

von dem sachfälligen Theil gegen das Urtheil keine Appellation oder sonstiges Rechtsmittel und zwar cum Effectu suspensivo ergriffen und angezeiget worden; massen anderen Falls der Unterrichter mit all-weiterem Verfahren an sich zu halten hat, wann er sich nicht, wie in gleichem Fall der appellatische Theil thun würde, sträflicher Attentaten schuldig machen will. Was aber inzwischen der Unterrichter sonsten, absonderlich vor und nach einer eingewandten oder angezeigten Appellation, noch zu beobachten habe? solches haben Wir bereits in Unserer Hof-Gerichts-Ordnung umständlich bemerket; wohin Wir dahero denselben und zwar benanntlich ad §§. 44. 45. 46. 47. & 48. hiemit weisen, und jetzo nur noch

terrichterliches Urtheil die Appellation oder ein anderes Remedium suspensivum ergriffen worden wäre?

§. 125. Von einigen besonderen Prozessen, benanntlich dem Concurs- und Arrest-Prozesse, dann von denen sogenannten Provocations-Prozessen, von der Litis-Denunciation, von der Nominatione Auctoris, von der Intervention, Reconvention, Reassumtione Litis und endlich von denen sogenannten allzugeringfägigen Sachen ebenfalls besondere Erwehnung thun wollen.

Von einigen besonderen Prozeß-Gattungen.

§. 126. Ersteren nun belangend, ist vor allen Dingen zu wissen, daß, wann ein Concurs-Prozeß solle Platz greifen, mithin erkannt werden können, entweder der Schuldner selbst sich Zahlungs-unfähig erkläret und an Zahlungsstatt sein Vermögen dargegeben haben müsse, oder aber auf zumalige Andringung mehrerer Glaubiger wegen richtiger Forderungen des Schuldners Vermögens nach vorgängiger nothdürftiger Untersuchung unzulänglich müsse erfunden worden seyn, ohne daß er Mittel an Handen hat, die Glaubigere annoch längerhin zu Gedult zu bereden und sicher zu stellen. Wie dann auch ein gleiches sich von jenem Fall verstehet, wann in einer Verlassenschaft der Status passivus den Activum übersteiget und sich niemand der Erbschaft vel solvendo vel idonee cavendo unterziehen will. Woraus demnach zuvorderist soviel sich ergiebet, daß der Richter mit Erkennung dieses Prozesses keineswegs willkührlich, sondern nach obiger Maasgab rechtlich zu Werk zu gehen habe.

Wann der Concurs-Prozeß Statt habe?

§. 127. Sobald aber der Concurs über des Schuldners sämtliches Vermögen rechtlich erkannt worden, ist derselbe dessen alsbald mittelst Obsignirung aller Brief- und Baarschaften zu entsetzen und ein vollständiges Inventarium super Activis & Passivis gerichtlich zu verfertigen, fort des Endes der Schuldner sowohl als desselben Eheweib, und wer sonst noch mehr in Rechten darzu pflichtig, zum Manifestations- und respective Reinigungs-Eide anzuhalten: hernächst aber ein entweder genugsam angesessener oder cavirender tauglicher Curator Massæ zu bestellen und mit Eides-Pflicht zu belegen, welcher die allenfallsige Sönderung (Separatio) und respective Ergänzung auch sonstige Verwaltung und Versteigerung der Massæ unter richterlicher Anleit- und Verfügung, rechtlicher Ordnung nach zu besorgen hat.

Wie nach deßselben Erkennung zuerst zu verfahren?

§. 128. Sodann ist samtlichen Glaubigeren zu Einbring- und Bescheinigung ihrer Forderungen nebst allenfallsigen Vorzugs-Rechts, eine peremptorische Frist anzuberaumen, und deshalben die erforderliche Edictal-Citation zu erlassen, auch ein Curator Litis oder sogenannter Contradictor, (jedoch in sehr geringen so, wie in Armen-Sachen, nur ad præstandum Officium gratuitum, dafern solches nicht wohl gar jeweils vom Richter selbst nach Gestalt der Dingen sollte suppliret werden können) zu bestellen, welcher zwar in dem Liquidations-Termin, mit Zuziehung des Schuldners selbsten (sofern dieser annoch am Leben und gegenwärtig ist) auf eines jeden Glaubigers Vorbringen die behörige Nothdurft zu besorgen, annebst jedoch der Richter ebenfalls selbsten hiebei sowohl als in Ansehung eines jeden Glaubigers Liquidations- und Prioritäts-Wesen, pro erruenda & determinanda Qualitate Facti & Debiti

Wie demnächst weiter Puncto Liquidationis & Prioritatis?

Debiti nicht minder als in anderen Prozeß-Gattungen, sein Zuthun und Beiwirken mittelst genauer Einsicht deren vorgefundenen Briefen emsigst zu leisten, anvorderist jedoch auch durch Vorstellung des bei Vollführung dieses Prozesses sich ergebenden Zeitverlustes und Kösten-Aufwandes die Pflegung der Güte zu versuchen, fort des Endes einem jeden Glaubiger auf Begehren den Statum Activorum & Passivorum zu communiciren hat.

Wie desfalls das Verfahren fortzusetzen und zu beschliesen?

§. 129. Ist aber zwischen denen Glaubigeren und dem Schuldner eine gütliche Auskunft nicht zu erzielen, muß alsdann zuerst anstatt der Klage oder Imploration die Forderung eines jeden Glaubigers, mit Anzieh- und Beilegung derer darüber sprechenden Urkunden, zum Protokoll genommen, und darauf des imploratischen Schuldners oder Contradictoris, oder auch deren übrigen Creditoren allenfallsige Einreden, dann so weiter des imploratischen Glaubigers Replik und endlich des Gegentheils Duplik angehöret und eingetragen, wie auch dabei zugleich dasjenige, was etwa des ein- oder anderen Creditoren Vorzugs-Recht betreffen mag, dermassen überall mitbesorget und bemerket werden, daß es hernach desfalls keiner besonderen Handlung bedarf.

Wie das Collocations-Urtheil zu erdfnen und zu vollstrecken?

§. 130. Nach durchaus vollendet- und beschlosenem diesem Verfahren ist sodann über den Liquidations- sowohl als Prioritäts-Punkt rechtlich zu erkennen und auszusprechen, mithin das Collocations-Urtheil zu eröfnen: und wann solches die Rechts-Kraft beschritten hat, oder in Casu Appellationis interpositæ & introductæ von dem Oberrichter die Sache pro Complemento Justitiæ rückgesendet worden ist, muß dem angeordneten Curatori die von ihme in behöriger Gestalt einzugebende Rechnung abgefordert und nach vorhergegangener Ladung deren Creditoren unverweilt zur Adjustirung abgehöret, demnächst aber zur Urtheilsmäßigen und urkundlichen Auszahlung ein anderweiter kurzer Termin angesetzet, und darauf endlich der Curator seiner geführten Verwalt- und Rechnung halber völlig entbunden werden.

Wie bei diesem Prozesse die Registraturen, unterschiedlich zu führen?

§. 131. Um aber auch bei diesem gemeiniglich sehr vielfachen Prozeß die Registraturen und Acten in desto besserer und unterschiedener Ordnung zu halten, soll 1) über denjenige, was den Concurs veranlasset hat, mithin worauf desselben Erkennung erfolget: sodann 2) über die Errichtung des Inventarii und eidliche Eröfnung des verfallenen Vermögens; nicht minder 3) über die Bestellung des Curatoris Massæ nebst derselben Verwalt- und Distrahirung, wie auch 4) über die Anordnung des Curatoris ad Litem sive Contradictoris, nebst dem ganzen Liquidations- und Prioritäts-Verfahren ein besonderer Fasciculus Protocollorum & Actorum, und zwar solchergestalten geführet und gemacht werden, daß in lezterem die einem jeden Glaubiger betreffende vier Sätze überall ohnmittelbar untereinander, hinter des lezteren vier Sätze aber der Bescheid bis zum Classifications-Urtheil zu setzen, und endlich 5) die Vollziehung dieses Urtheils, nebst Entbindung des Curatoris Massæ, gleichergestalten besonders zu protokolliren, ausser deme aber 6) das allenfalls gegen ersagten Curatorem oder von diesem contra tertios jezuweilen vorkommende Verfahren ohnehin abzusöndern ist.

Von dem Unterschied zwischen einem allgemeinen und besondern Concurs.

§. 132. All- obiges ist inzwischen nur de Concursu *universali* zu verstehen. Dann bricht etwa hier oder dorten nur ein Concursus *particularis* aus, nemlich welcher allein von einigen Glaubigeren über einen gewissen Theil des Schuldners Vermögen, oder über desselben Güterstücke, Ex gr. über ein Mehreren verschriebenes Unterpfand, erreget wird; so ergiebt sich von selbsten, daß bei dieser beschränkten Concurs-Gattung weder die Citatio, weder die Communio Bonorum, noch die Litis Pendentia sich weiter, als nur über die zu diesem Concurs gehörige Personen und Güter, erstrecken könne.

§. 133.

Digitized by Google

§. 133. Von dem Arreſt-Prozeß nunmehro gleichfalls einige beſondere Erwehnung zu thun, iſt auf einkommendes Geſuch eines Arreſtes überhaupt, noch mehr aber, eines Perſonal-Arreſtes inſonderheit, ſehr behutſam fürzugehen, und dahero vorderſamſt genau zu erwägen, ob die darzu erforderliche beſondere Requiſita vorhanden ſeien? welche hauptſächlich darinn beſtehen, daß a) Implorant den Grund ſeiner Ausſprächen, derenthalben er um Arreſt bittet, wie auch b) die auf dem Verzug haftende Gefahr, nemlich, daß er ſonſt zu dem Seinigen entweder gar nicht oder doch wenigſtens nicht ſobald und ohne beſchwerliche Weitläuftigkeit gelangen könne, behörigermaſſen beglaubige, mithin beſcheinige, oder endlich c) ſofern es je an der Beſcheinigung des erſteren Requiſiti in etwas gebrechen, die Gefahr des Verzugs aber gleichwohlen wahrſcheinlich ſeyn ſollte, der Implorant auf allen Fall zu Schadloshaltung des Richters erkleckliche Caution leiſte. Von dem Arreſt-Prozeß und wann, auch wie ſolchem Statt zu geben?

§. 134. Findet ſich nun der Richter zu Erkennung des gebettenen Arreſtes bewogen und bereit, ſo kommt es, nebſt dem desfallſigen Dekret, gemeiniglich noch gleich auf folgende weitere Verfügungen an, nemlich daß 1) ein Mandat, von der in Beſchlag genommenen Sache bis auf anderweite Verordnung nichts auszufolgen, an die Behörde ertheilet: annebſt aber auch 2) dem Impetranten Terminus congruus ad juſtificandum Arreſtum anberaumet: und minder nicht 3) dem Impetraten hievon, una cum Citatione, auf den angeſetzten Termin ad videndum juſtificari Arreſtum quæſtionis zu erſcheinen, Nachricht gegeben werde. Wie auf Erkennung des Arreſtes zuerſt zu verfahren?

§. 135. Hierauf bleibet ſodann in Termino præfixo entweder der Impetrat, oder ſelbſt der Impetrant, oder dieſer ſowohl als jener, ungehorſamlich aus: oder aber es erſcheinen beede. Geſchiehet erſteres, ſo iſt nochmalen ein anderweiter Termin ſub Præjudicio confeſſi & recogniti anzuſetzen, und hernächſt purificato hoc Præjudicio nach deſſen Maasgab in der Hauptſache, nämlich in Puncto Debiti & Expenſarum definitive zu ſprechen. Geſchiehet aber zweiteres, ſo iſt auf des erſcheinenden Impetraten Anrufen der erkannte Arreſt für deſert zu erklären, ſofort cum omni cauſa, das iſt, daß dem Impetraten desfalls von dem Impetranten alle Köſten, Schäden und Intereſſe zu erſtatten ſeien, wieder aufzuheben. Und wann endlich das dritte geſchiehet, ſo iſt der vorige Beſcheid für gefallen zu achten, jedoch ex Officio noch einmal, aber mit dem ausdrücklichen Anhang zu erneueren, daß auf des Impetrantens abermaliges Ausbleiben der Arreſt ohne weiteres werde relaxiret werden. Wie demnächſt weiter, und zwar erſtlich in Caſu Contumaciæ?

§. 136. Wann hingegen beede Theile in Termino præfixo aut prorogato behörig erſcheinen, ſo pfleget öfters zu geſchehen, daß der Impetrat vor allen Dingen pro Relaxatione erga Cautionem bittet, und dabei die Befriedigung des Impetranten entweder intra certum Tempus pure & ſimpliciter, oder auf den Fall der künftigen Erkanntnuß des arreſtirenden Richters zuſaget: mit welchem Cautions-Erbiethen dann derſelbe in alle Wege billig zu hören, und nachdeme ſothane Caution auf nothdürftige Unterſuchung annehmlich erfunden wird, der Relaxation, jedoch mit dem ausdrücklichen Beiſatze, Statt zu geben iſt, daß entweder nach Verfluß der zugelaſſenen Zeit-Friſt, oder nach erfolgter hierunächſtiger Erkanntnuß, ſofern gutwillige Befriedigung nicht erfolgen ſollte, ohne Umſchweif, mithin unmittelbar die Caution angegriffen und Impetrant daraus klag- und ſchadlos geſtellet werden werde. Item, wie, wann beede Theile behörig erſcheinen, und zwar in dem Fall erbottener Caution pro Relaxatione Arreſti?

§. 137. Auſer dieſer beſonderen Ereignuß aber lieget regulariter dem Impetranten in dieſem erſten Juſtifications-Termin ob, ſeine Anſprüche zu Protokoll, nach Vorſchrift dieſer Ordnung, behörig an- und auszuführen, dem Impetranten hingegen, ſich hierauf Puncto des Arreſtes und deſſen Formalien ſowohl (wann er deshalben etwas vorzubringen vermeinet) als Sodann wie, wann in der Hauptſache ſelbſt ſich einzulaſſen iſt?

als auch in der Hauptsache vernehmen zu lassen: dornächst sofort auf die weitere re- & duplicando verhandelte Nothdurft und erfolgten Schluß der erlangte Arrest nach Befund entweder mit Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache pro justificato erkläret, oder aber auf den Gegenfall mit Erstattung aller Kösten, Schäden und Interesse wieder aufgehoben wird.

Ob die Auswirkung des Arrestes ein Vorzugsrecht nach sich ziehe?

§. 138. Uebrigens ist ohnehin bekannt, daß ein ausgewirkter Arrest dem Impetranten eben kein Vorzugs-Recht erwirke; dahero, wann gleich nach diesem Arrest mehrere Glaubigere adhäriren wollten, kann die Prioritas temporis ratione Arresti impetrati bei der Sache ad effectum Prælationis gar keinen Einfluß haben, sondern kommt der Arrestes-Erlangung ohngeachtet allemal darauf lediglich an, wer aliunde ein Vorzugs-Recht in Puncto Crediti geltend zu machen vermöge.

Von denen sogenannten Provocations-Prozessen.

§. 139. Die sogenannte Provocations-Prozesse nun belangend, entspringen solche bekanntlich theils aus der berühmten L. Diffamari, und theils aus der eben so kundbaren L. Si contendat.

Wann das erstere Provocations-Mittel Platz greifen solle?

§. 140. Die Platzgreifung des ersteren beschränken und bestimmen Wir hiemit einzig und allein auf solche Fälle, wann jemand sich entweder einer Forderung an den anderen, oder auch eines auf desselben Güter zu haben vermeinten Rechts oder Anspruchs rühmet. Woher dann folget, daß diese Provocations-Gattung weder a) gegen den Besitzer einer Sache, weder b) wegen Ehrenräuberischen Nachreden, noch c) in Criminal-Gegenständen zu Ablehnung der Inquisition Statt haben solle; massen ad a) ein Besitzer, in sowerit er sich des bestritten werden wollenden Vorwurfes in wirklichem Besitze befindet, zur Klage nicht aufgerufen und gezwungen werden mag: ad b) hingegen die Injurien-Klage schon an sich ein genügliches Rechtsmittel ist: und ad c) in peinlichen Fällen durch eine solche Provocation dem Richter-Amt, welches heut zu Tag ex Officio inquisitorio zu verfahren hat, nicht vorgegriffen werden kann, sondern pro avertenda Inquisitione andere bei dem Processu inquisitorio zugelassene Rechtsmittel zu ergreifen seind.

Wo das ist, bei welchem Richter solche Platz haben solle?

§. 141. Ferner soll zwar bei dieser Provocation dem Provocanten frei stehen, ob er selbe bei seinem eigenen, oder aber bei des Provocatens competenten Richter anstellen wolle, in diesem Verstand und mit dem Vorbehalt jedoch, daß letzteren Falls hernächst in Betref der Haupt-Klage, dem Provocaten nicht benommen, sondern zu seiner willkührlichen Wahl ausgestellt bleiben solle, diese in Foro suo, oder in Foro Provocantis, ein- und auszuklagen.

Wie der Provocant zu supliciren, der Richter aber darauf zu decretiren habe?

§. 142. Die Supplication des Provocanten aber ist dergestalten in der Wesenheit zu befassen, daß a) die Diffamation einigermassen bescheiniget, und b) die Bitte dahin gestellet werde: damit der Provocat entweder zum rechtlichen Beweiß des angerühmten Anspruchs binnen gesetzlicher Frist angehalten, oder in Entstehung dessen, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, abgewiesen werden möge. Worauf hingegen der Richter vor der Hand nur diese Supplication dem Provocaten schlechterdings mit der Auflage zu communiciren hat, um sich in dem anzusetzenden Termin auf die Provocation behörig vernehmen zu lassen.

Was zu thun, wann Provocat die Diffamation eingestehet? und was, wann er sie verneinet?

§. 143. Erscheinen nun in dem anbezielten oder erstreckten Termin beede Theile, so gestehet entweder der Provocat die Diffamation ein, oder er stellet sie in Abrede. Letzteren Falls ist dem Provocanten bessere Bescheinigung der Diffamation (mit Vorbehalt des Provocatens allenfallsiger Gegenbescheinigung) aufzugeben, und, wann Provocant darinn unterlieget,

lieget, muß der Provocat, mit Ruckgehabung (oder pro Re nata mit Vergleichung aller bisherigen Kösten) von der Diffamations-Klage losgezählet werden. Ersteren Falls aber entweder alsogleich den Grund seiner diffamantischen Ausstreuung beibringen, oder wenigstens hierzu, oder gar zur Einbringung seiner Klage in der Hauptsache binnen einen anderweiten Termin sich anbietben, hingegen bei Ermangelung des ein- und anderen die Auferlegung des gebettenen Stillschweigens, nebst Fällig-Ertheilung in die Kösten, (oder etwa auch nach Gestalt besonderer Umständen mit deren Compensirung) und zwar nach obigen Alternationen entweder gleich in diesem Termin, oder respective nach weiterem Verfahren und erfolgtem Beschluß der Sachen gewärtigen.

Von dem andern Provocations-Mittel, und wann es Statt habe?

§. 144. Das andere Provocations-Mittel sofort, nemlich ex L. Si contendat, findet statt: so oft jemand wider eine gegen ihn bevorstehende Klage entweder Exceptiones peremtorias, Ex. gr. non numeratæ pecuniæ &c. oder auch nur mixtas, Ex. gr. Excussionis, Pacti de non petendo und dergleichen vorzuwenden, dabei aber zu besorgen hat, daß ihme mit längerem Zeit-Verlauf solche, oder wenigstens derenselben Beweiß, verlohren gehen oder schwerer werden dörfte, mithin sich billig veranlasset siehet, denjenigen, welcher zwar non obstante ullo impedimento (veluti obligationis conditionatæ aut in diem conceptæ) klagen könnte und dannoch mit der Klage zuruckhaltet, vorladen zu lassen, um nicht sowohl die Klage selbst vor- und einzubringen, als vielmehr nur einstweilen auf seine Schutz-Reden sich behörend einzulassen. Welcher Bitte dann auch der Richter (der aber hier nothwendig des Provocantens competenter Richter seyn muß) allerdings ohne Anstand willfahren, und den Provocaten in solcher Gemäßheit auf eine sichere Tagfahrt vorladen kann.

Wie dabei auf beeder Theilen Erscheinen nach unterschiedlichen Fällen unterschiedlich zu verfahren?

§. 145. Erscheinet nun hierauf der Provocat, und hat gegen des Provocantens Exceptiones nichts erhebliches einzuwenden; so ist dieser in der Hauptsache ohne weiteres loszusprechen. Hingegen wann Provocat die Provocantische Schutz-Reden entweder verneinet, oder erheblich darwider repliciret; so wird, wie in anderen Prozessen, nach Vorschrift dieser Ordnung verfahren: wie dann auch ein gleiches geschiehet, wann der Provocat, anstatt auf des Provocantens Behelfe sich einzulassen, alsbalden seine Klage gegen denselben (so wie solches ihme frei und zugelassen ist) ordentlich anstellet.

Und endlich wie, wann entweder beede Theile, oder aber dieser oder jener, in dem erst- und anderen Termin ungehorsamlich ausbleiben?

§. 146. Nur ist solchemnach annoch hier zu bemerken: wie es in primo & ulteriore Termino auf den Nichterscheinungs-Fall zu halten? Nemlich in dem Fall, wann beede Theile, oder auch nur der Provocant allein, ungehorsamlich ausbleiben; so ist zu beobachten, was bereits §§. 43. & 44. deshalben insgemein versehen ist. Dahingegen wann der Provocat per Contumaciam rite accusatam nicht erscheinet, wird bei jeder Provocations-Gattung nochmahlen eine neue Ladung auf einen anderweiten Termin ertheilet, und auf dem abermaligen ungehorsamen Ausbleibungs-Fall bei der ersteren Gattung ex L. Diffamari. das Præjudicium perpetui Silentii alias imponendi, bei der anderen aber ex L. Si contendat. das ausdrückliche Präjudiz dahin, daß ohne weiteres alsdann des Provocantens Einreden bei ewigen Kräften, mit Verlust des Provocatens allenfallsigen Repliken, bleiben sollen, communiciret, wie auch in dem erfolgenden fernerweiten Casu Contumaciæ jedes comminirte Præjudicium, una cum Condemnatione in Expensas, durch Urtheil purificiret und wirklich bethätiget.

Von der Litis Denunciation und Benennung des el-

§. 147. Von der Denunciatione Litis eben so, wie von der Nominatione Auctoris anjetzo auch mit wenigem das Gutfindende zu erwehnen, ist vorderist anzuführen unnöthig, wie erstere, nemlich die Denunciatio Litis, eigentlich alsdann gebräuchlich seie, wann eine Parthei

gentlichen Besitzes, item wann erstere, auch wie vorzubringen seie?

Parthei auf den Fall, daß sie Sachfällig würde, ihren Ruckgrif gegen einen Dritten sicher stellen will. Nur wollen Wir dahero desfalls hiemit nähere Verordnung geben, wie eine solche Denunciation zwar gerichtlich, jedoch ohne alles Nachtheil der Gegen-Parthei und ohne einigem Aufenthalt des ordentlichen Prozeß-Laufes, geschehen solle. Zu welchem Ende Wir dann erstlich: hierdurch festsetzen, daß der Beklagte gleich bei- und mit der Befestigung des Kriegs-Rechtens, der Kläger aber alsbald mit Einbringung der Klage (es wäre dann Sache, daß erst durch des Beklagtens Einreden ihme hierzu der Anlaß geworden wäre, allwo es sodann dessenseits mit der Replik geschehen muß (solthane Denunciation sub Præclusionis Præjudicio zu bewirken habe.

Ferner, wie auf zwei anzumerkende Haupt-Fälle hiebei zu verfahren?

§. 148. Und wann nach obiger Vorschrift der Denunciation Statt gegeben, fort in Gefolg dessen dem Denunciato communicanda communiciret und ad comparendum & assistendum Liti Terminus anberaumet worden; so ist andertens: hauptsächlich auf nachfolgende zwei Fälle zu sehen, nemlich: Er, Denunciat, erscheinet entweder darauf gar nicht, oder, wann er gleich erscheinet, will er sich doch nicht ad assistendum schuldig erachten, eines- oder aber anderen Theils ist er auf Erscheinen allerdings zu assistiren und die Sache vor dem Denunzianten auszufechten willig. Casu primo kann es dabei lediglich sein Bewenden haben, und ist nicht nöthig, denselben weiter vorzuladen, sondern die Sache ist zwischen beeden Haupt-Partheien (jedoch a) salvo Regressu Denunciantis contra Denunciatum: wie auch b) salva Editione Documentorum quatenus Juris) fortzusetzen und rechtlich zu beendigen. Casu altero hingegen muß die Assistenz in Foro Denunciantis (non obstante quocunque Denuncianti Privilegio, aliave Exceptione Fori declinatoria) geschehen, auch der Denunciant um dieser Assistenz und Vertrettung willen, ohne des Gegentheils besondere Einwilligung, nicht auser Streite gelassen, sondern der Prozeß gegen ihn deme ohngeachtet fortgeführet und auch das Urtheil auf dessen Person befasset werden.

Wann, mithin wie bald die Nomination geschehen müsse?

§. 149. Soviel hernächst die Nominationem Auctoris anbetrift, kommt solche bekanntlich demjenigen zu, gegen welchen eine Actio realis oder in Rem scripta angestellet wird, ohnerachtet er die Sache nicht in seinem eigenen, sondern eines anderen Namen besitzet: welcher Dritte dahero von ihm alsbalden, und zwar noch vor der Litis-Contestation, namhaft zu machen ist; massen er sonst pro Possessore ficto, qui respondendo se Liti obtulit, soll gehalten werden, und dem Kläger alle durch die längere Zuruckhaltung der Nomination unnöthig verursachte Kösten zu erstatten schuldig seyn.

Ob hierzu ein Beweiß, auch darauf eine neue Klage vonnöthen seie?

§. 150. Inzwischen braucht der Beklagte zu solcher Nomination gar keinen Beweiß: und der Kläger hat auch nicht nöthig, eine neue Klage einzugeben, sondern die vorige Klage nebst der Nomination wird dem Nominato (sofern anderst bei dem angegangenen Foro gegen denselben auch die Gerichtbarkeit gegründet ist) una cum Citatione zugefertiget und demnächst der erstbeklagte Theil regulariter auser Streite gelassen.

Was für ein Präjudiz auf dem Fall einer fälschlich vorgespiegelten Nomination haften: auch

§. 151. Es wird gesagt: regulariter; dann würde etwa, der Nomination ohngeachtet, Kläger erweisen, daß Beklagter dannoch die Sache quæstionis vor sich und in seinem Namen inn habe, mithin die Nomination falsch angegeben und lägenhaft seie, (zu wessen Richtigstellung auch jeweils nach gestalten Dingen ein Eide dem Beklagten aufgetragen werden kann:) so setzen Wir hiemit auf solchen Fall (nebst einer willkührlichen Strafe) dieses Präjudiz, daß er, Beklagter, ohne weiteres die angesprochene Sache dem Kläger, mit Erstattung aller Unkösten, abtretten und demselben nur das Petitorium annoch ad separatum vorbehalten bleiben solle. Wie dann auch imgleichen

§. 152.

Digitized by Google

§. 152. Alsdann, wann der Nominatus & Citatus ungehorſamlich ausbleibet, und, Contumacia rite accuſata, zum andernmal ſub expreſſo Præjudicio, aber wiederum fruchtlos, vorgeladen worden iſt, prævia Accuſatione reiterata das Objectum Litis, nebſt Erſtattung der Köſten, dem Kläger einzuraumen, fort der ungehorſame Nominatus des Poſſeſſorii zu verluſtigen und nur ad Petitorium zu verweiſen, nicht minder eben daſſelbe in einem noch anderen Fall, nemlich: wann der Nominatus auf Erſcheinen ſeinen wahren Beſitz gefährlicher Weiß in Abrede geſtellet zu haben überführet worden, nebſt beſonderer arbitrariſcher Strafe zu beobachten iſt.

Was für eines in Caſu Contumaciæ, aut Diſſeſſionis doloſæ, gegen den Nominatum Statt haben ſolle?

§. 153. Es giebt aber auch Umſtände, wo ein Dritter bei einem fürwaltenden Prozeß ſich, ſo zu ſagen, mit in das Spiel miſchen kann, ohne daß er vorher nominiret oder per Denunciationem Litis benachrichtiget worden, wann er anderſt nur zuvor ſein darunter verſtrendes Intereſſe nach Erfordernuß beſcheiniget; welche Art einzukommen Interventio heiſſet, und zwar, wann ſie das eigene und beſondere Intereſſe des Dritten einkommenden allein zum Grund hat, *principalis*, wann ſie aber, um den ein- oder anderen ſtreitenden Theil Beiſtand zu leiſten, geſchiehet, *acceſſoria*.

Von der Intervention und

§. 154. Der Unterſchied, welcher bei dieſer oder jener Gattung in dem rechtlichen Verfahren zu beobachten iſt, beſtehet hauptſächlich darinnen, daß derjenige, welcher nur acceſſorie interveniret, die Sache lediglich in jenem Stand, worinn er ſie antrift, mithin ohne mindeſtem Aufenthalt und Veränderung des ſchon fürlaufenden Prozeſſes, fortſetzen müſſe. Wohingegen die Interventio principalis (wann nicht etwa der Intervenient keine Parthei ausſchlieſſen, ſondern nur ſein Recht zugleich mitwahren will) gemeiniglich dem vorhinigen Prozeſſe einen Halt machet, bis nemlich zuvor die Interventions-Sache, als gleichſam eine Cauſa præjudicialis, entſchieden worden. Annebſt hat dieſe Interventions-Gattung auch dieſes beſondere, daß ſie ſogar nach ſchon eröfnetem Urtheil gegen die Execution ſelbſt annoch Statt haben kann; worzu jedoch alsdann gehöret, daß die Cauſa Interventionis in continenti liquid geſtellet werden könne, oder dem Intervenienten durch die Vollſtreckung der Execution ein Damnum irreparabile zugienge, ehe und bevor er in ſeparato ſein Recht könnte ausgetragen haben.

Von dem Unterſchied inter Principalem & Acceſſoriam.

§. 155. Ferner trägt ſich auch mehrmalen zu, daß der beklagte Theil ebenfalls eine beſondere Klage gegen den Kläger anzuſtellen habe; welches dann durch die ſogenannte Reconvention geſchiehet, und zwar in gewiſſen Zällen cum Effectus Proceſſus ſimultanei, oder nur cum Effectu prorogandæ Jurisdictionis: wie Wir dieſes und ein mehreres hievon bereits in Unſerer verbeſſerten Hof-Gerichts-Ordnung §. 42. angemerket haben; wohin Wir Uns demnach hier lediglich beziehen und nur noch beifügen: geſtalten einige Sachen ſo beſchaffen ſeien, daß ſie eine Reconvention, wann ſolche gleich vor oder mit der Litis-Conteſtation angeſtellet würde, dannoch ad Effectum ſimultanei Proceſſus nicht zulaſſen: wohin dann beſonders die Cauſæ præjudiciales, das iſt: woraus erſt die Reconventions-Klage entſpringen kann, item die Cauſæ privilegiatæ, Ex. gr. Cauſa Spolii, und alle executivæ, veluti Mandatorum ſ. C. und dergleichen zu zählen ſeind, wann die Reconventions-Sache altioris Indaginis iſt.

Von der Reconvention oder Wiederklage.

§. 156. Schlieſſlichen iſt auch noch hier von der Reaſſumptione Litis einige Meldung zu thun. Dann ob zwar dieſe ſchon, vermög gemeiner Rechten, ſelbſt in Anſehung derer Erbweis nachtrettenden Perſonen, (als auf welche alle und jede Jura Defuncti tam activa quam paſſiva übergehen) unnöthig, auch bereits nachdrücklich per Rec. Imp. nov. in jenem Fall,

Von der Reaſſumptione Litis und zwar in neuen ſowohl, als

Digitized by Google

Fall, wann von dem Erblaſſer allſchon die Vollmacht ad Acta gekommen, abgeſtellet iſt; ſo wollen Wir doch zu Abſchneidung unnöthiger Feierlichkeiten noch weiter, daß in dieſem Fall indiſtincte die Erben ſowohl, als andere Succeſſores ſingulares, gehalten ſeyn ſollen, den Prozeß in demjenigen Stand, worinn ſie ihn antreffen, ohne eine neue Ladung abzuwarten, zu übernehmen und fortzuſetzen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Geſtalt des andern Theils Anrufung entweder gegen ſie in der Hauptſache per Viam Contumaciæ ohne weiteres fürgegangen, oder aber der bisherige Prozeß für gefallen erkläret und ſie zu Erſtattung aller deshalbiger Köſten angewieſen werden. Woher ſich dann ferner ergiebet, daß in Caſu Devolutionis ad Hæredes, in ſolang das Spatium deliberandi fürdauret, des Erblaſſers Prozeß einsweilen durch den vorigen, oder einen erſt anzuſtellenden Anwalden, Nomine & Sumtibus Hæreditatis jacentis fortzuſetzen ſeien.

In alten Sachen.

§. 157. Indeſſen verſtehet ſich obiges nur von friſchen und ihrem ſteten Lauf ſich noch befindenden Prozeſſen. Dahero wann eine ehedeme gerichtlich eingeführte Sache ſchon geraume Zeit erliegen geblieben, fort gleichſam veraltet oder in Vergeſſenheit gerathen, und dannoch dieſem oder jenem Theil daran gelegen iſt, daß ſie neuer Dingen vor die Hande genommen, fortgeführet und erörteret werde; ſo ſpricht freilich die Nothwendigkeit von ſelbſten, daß alsdann eine neue Ladung ad reaſſumendam Litem oder reſpective ad videndum reaſſumi &c. nachzuſuchen, auch nach Geſtalt der Dingen zu erkennen und zu erlaſſen ſeie.

Was durch die ſogenannte allzugeringfügige Sachen eigentlich verſtanden werde, und wie dabei zu verfahren ſeie?

§. 158. Endlich giebt es auch noch Sachen, welche nicht einmal verdienen, nach der in gegenwärtiger Ordnung vorgeſchriebenen kurzen und ſchleunigen Verfahrungs-Art vollſtändig behandelt zu werden. Und dieſes ſeind die allzugeringfügige Streit-Händel, wordurch Wir eigentlich diejenige verſtehen: wobei allerdings vorzuſehen iſt, daß eines Theils die ohnvermeidliche Prozeß-Köſten den Gegenſtand (Objectum Litis) auf jeder Seite überſteigen, oder wenigſtens erſchöpfen, und dannoch anderen Theils ſothane beedſeitige Köſten nach der Sachen Beſchaffenheit und aller Vermuthung zufolg am Ende gegeneinander zu compenſiren ſeyn würden. Dahero, weil bei ſo geſtalten Dingen (immaſſen Wir vorausſetzen) kein Mittel wohl übrig iſt, die Partheien mit einem wahren Vortheil aus dem Rechtshandel zu ziehen, außer wann ſolcher entweder durch annehmliche Vergleichs-Stiftung oder billigmäßige richterliche Durchgreifung geſchiehet; ſo wird in ſolchen Sachen hiemit vorderſamſt nochmalen dem Richter ganz beſondere Verwendung in Pflegung der Güte anempfohlen; ſofern aber ſolche durchaus nicht zu erzielen wäre, wollen Wir ſolchen Falls auch geſchehen laſſen, daß vielmehr, ſobald die Beſchaffenheit der Sache nach obiger Anleitung genugſam erforſchet und erwogen worden, ſecundum æquum & bonum, nach des Richters gewiſſenhaftem und pflichtmäßigem Ermeſſen, durchgegriffen, fort alſo die Partheien außer Streit geſetzet werden.

Schluß der Abhandlung circa Actus contentioſæ Jurisdictionis.

§. 159. Und auf dieſes nun ſchlieſſet ſich hauptſächlich dasjenige zuſammen, was Wir circa Actus *contentioſæ* Jurisdictionis zweckmäßig haben anmerken und reſpective verordnen wollen. Es iſt ſofort jetzo dahier an deme, daß auch ein gleiches circa Actus *voluntariæ* Jurisdictionis geſchehe.

Andere

Andere Afters Abtheilung de Actibus *voluntariæ* Jurisdictionis.

§. 160. Was durch derlei Actus verstanden werde, ist schon genüglich aus denen gemeinen Rechten bekannt; und seind es eigentlich diejenige Geschäften, worinn beede Theile einig seind, oder welche von einem allein abhangen. Nur bemerken Wir dahero hier noch vorläufig desfalls den Unterschied, daß einige davon ohne Untersuchung, andere hingegen nicht anderst, als mit solcher (prævia Causæ Cognitione) geschehen können, als z. E. die Einkindschaften, die Annahme an Kindes-Statt, die Veräusserungen unbeweglicher unmündigen oder minderjährigen Pupillen zugehöriger Güter, die Uebergaben, wodurch Eltern ihre Güter an die Kindere abtretten ꝛc. Wie diese Actus eigentlich, und wie unterschieden seien?

§. 161. Bei der ersteren Gattung Ex. gr. wann freiwillige Contracten oder auch letzte Willens-Anordnungen gerichtlich insinuiret, oder obrigkeitlich errichtet oder bestättiget werden sollen, ist gemeiniglich ein weiteres dabei nicht zu beobachten, als nur, daß 1) die nach denen gemeinen oder Land-Rechten erforderliche Formalien eines jeden Geschäftes durchaus behörig gewahret, wie auch 2) desselben Materialien von dem Richter nach deren Partheien Sinn, Meinung und Vortrag richtig protokolliret, mithin denenselben zur nochmaligen ausdrücklichen Bestättigung jederzeit wortlich vorgelesen und solches im Protokoll bemerket, hingegen 3) wann jeweils ein schriftlicher Contracts- oder letzten Willens-Aufsatz übergeben wird, alsdann entweder das Original oder eine gleichlautende Abschrift ad Acta genommen, fort nebst Anführung der beschehenen Recognoscirung derer Unterschriften und Sigillen, sich darauf bezogen und endlich 4) sonderheitlich bei Bestättigung der Contracten die Einruckung der Clausul: salvo Jure cujuscunque tertii, nicht leicht vergessen werde. Bei der anderen Gattung aber kann man überhaupt nur so viel sagen, daß der Richter die erforderliche Untersuchung, nach Erheischung gemeiner Rechten und Maasgab dieser Ordnung, dermassen erklecklich vorzunehmen habe, damit er von denen darunter Interessirten nie deshalben zu einiger Rechenschaft gezogen werden könne. Was bei der ersteren Gattung zu beobachten? Auch was bei der anderen?

§. 162. Ferner wollen und befehlen Wir hiemit, daß, um besserer Ordnung willen, von nun an nicht allein über die Actus *contentiosæ* Jurisdictionis eines- und über die Actus *voluntariæ* Jurisdictionis anderen Theils unterschiedene Protokollen geführet und behörig rubriciret, sondern auch circa Actus letztbemerkter Gattung selbsten anderweit a) ein besonderes Protocollum Contractuum, sodann b) ein solches über die Pfand-Verschreibungen, und c) ein gleiches vor die letzte Willens-Anordnungen, nebst einem allenthalbigen vollständigen Register, gehalten werden sollen: wobei unter andern nachstehendes absonderlich beobachtet werden muß. Wie über diese sowohl, als über die Actus contentiosæ Jurisdictionis, besondere Protokolle zu halten?

§. 163. Und zwar in dem Protocollo Contractuum ist z. E. bei vorkommenden Kauf- und Verkauf-Contracten zuvorderist das verkaufte Gut, nebst genauer Beschreibung der Lage, auch deren anklebenden Freiheiten und Lastbarkeiten, sodann der Kauffschilling und was deshalben in Ansehung der Gelds-Währung, des Orts der Zahlung, deren Zahlungs-Terminen oder sonsten besonders von beeden Theilen bedungen worden, kurz und deutlich anzuführen: demnächst aber der Contract entweder nur per Extractum Protocolli, oder auch, wann es die Contrahenten ausdrücklich also verlangen, in der sonst herkömmlichen Form auszufertigen, fort ein gleiches nach Gestalt der Dingen bei andern Contracten zu beobachten. Wobei Wir übrigens Was circa Protocollum Contractuum absonderlich zu beobachten?

übrigens nur noch bemerken, daß wegen Protokollirung deren zwischen Christen und Juden eingegangen werdenden Contracten auf die bereits vorliegende besondere Landes-Verordnungen genau zu halten seie.

In specie bei freiwilligen Verganthungen?

§. 164. Und wie dann hieher, nemlich ad Protocollum Contractuum, ebenfalls die jeweilige freiwillige Verganthungen beweg- oder unbeweglicher Güter gehören sollen; so merken Wir desfalls noch insonderheit hier an, daß nach zu Stand gekommenem Verkauf die Ausfertigung deſſelben gleichergestalten auf die oberwehnte Art geschehen, übrigens aber bei solchen freiwilligen Verganthungen der Verkäufer sowohl selbsten, als durch einen Dritten, mitzubiethen, auch, wann er das verganthete Stücke vor das letzte und höchste Gebott nicht zu erlassen gemeinet wäre, solches auf der Stelle noch beizubehalten befugt, sonsten aber hiebei eben so wenig, als bei Zwang-Verganthungen, ein Abtriebs-Recht oder eine Querela Læsionis enormis (wann anderst im übrigen alles legaliter hergegangen ist) statt haben solle.

Dann bei denen Pfand-Verschreibungen, und zwar zuerst bei denen Stadt- oder Dorf-Gerichten?

§. 165. Sodann die Pfand-Verschreibungen belangend, hat es 1) wie bishero, also auch fürohin, dabei sein Verbleiben, daß der Verlag den doppelten Werth des vorgelienen Capitals (sofern nicht der Darleiher jeweils mit einem geringeren Satze sich begnügen wollte, so aber alsdann ausdrücklich im Protokoll zu bemerken ist) auswerfen müsse. Dahero dann die Stadt- und Dorf-Gerichte nicht allein hiernach die Abschäzung, zufolg des zur Zeit des Anlehens landläufigen Preises, unter ihrem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift genau zu fertigen, sondern auch, um immerdar von Zeit zu Zeit recht verläßig zu wissen, welche Güter schon verpfändet oder nicht verpfändet seien? richtige Pfand- oder Verlag-Bächere in beglaubter Form zu führen, und in ihrem Gerichts-Schrank wohl verwahrt aufzubehalten haben; allermaſſen, wann es je entweder an der Abschäzung fehlen oder das eingesezte Gut schon vorher verpfändet seyn sollte, also daß der Darleiher durch ein- oder anderes solches Versehen an Capital oder Zins in Schaden versezet würde, ſie, Stadt- und Dorf-Gerichte, hievor in Subsidium zu haften verbunden seyn sollen.

Sodann aber auch bei denen Ober- oder Aemteren?

§. 166. Diese behörig ausgestellte Abschäzung ist sofort bei dem unterrichterlichen, nemlich dem Ober- oder Amtlichen Protokoll, zuerst zum Grund zu legen, annebst aber auch die bedungene Maas der Zinsen, die Geld-Sorten bei der Ruczahlung, das Zahlungs-Ort, und die Art, Weiß und Zeit, wie ein Theil dem anderen das Darleihen solle aufkündigen und ruczahlen können, oder was sonst etwa noch mehr bestimmet worden, ausführlich darinn auszudrucken, und minder nicht dabei Vorsehung und Meldung zu thun, wie in Fällen, wann eine weibliche Person vor ihrem Ehemann, oder andere Leute, Bürgschaft leistete und des Endes die Pfändere ganz oder zum Theil hergebete, deren ihr in Rechten zustatten kommenden Wohlthaten genäglich beleheret worden seie, und solcher gerichtlich, (jedoch ohne Eide, als welches Wir hiemit als unnöthig abschaffen) sich begeben habe; anerwogen auf den Fall, wann durch einen dergleichen Unterlaß der Glaubiger Gefahr laufen sollte, der Unterrichter ebenmäßig subsidiarie verhaftet seyn soll. Ist aber das Protokoll auf solche Weiß behörig zu Stand gebracht und von denen Contrahenten unterzeichnet; so soll es alsdann mit der Ausfertigung eben so, wie bei andern Contracten, gehalten werden, mithin solche gemeiniglich nur per Extractum Protocolli, oder auf besonderes Verlangen der Contrahenten, in Forma speciali, unter Ober- oder Amtlichem Siegel und Unterschrift geschehen.

§. 167.

Digitized by Google

§. 167. Ferner trägt sich gar oft und vielmal zu, daß entweder freiwillig, oder auf obrigkeitlichen Befehl, Geld oder andere Dinge bei Gericht zur Verwahr oder zum anderen Zwecke hinterleget werden. Ob nun zwar deshalben schon die Verordnung vorhanden ist, daß gemeiniglich derlei Depoſita bei den Ober- und Aemteren nicht aufbehalten, ſondern an Unſere nachgeſetzte Fürſtliche Regierung eingeſchicket werden ſollen, um ſelbe demnächſt durch Unſere Hof- und Rent-Cammer in denen Zahlamts-Gewölbern, mittelſt beſonderen Kiſten, wohlverwahrlich beſorgen zu laſſen; ſo mögen Wir doch nicht umhin, auf alle und jede Depoſitions-Fälle dieſes, wie anmit beſchiehet, ernſtlichſt einzuſchärfen, daß allemal und allenthalben Rechtsförmliche Urkunde darüber: von wem, auch zu welcher Zeit und aus was Urſach, dieſes oder jenes gerichtlich hinterleget worden ſeie? dem Depoſito mit beigefüget, fort mit ſolchem gleichergeſtalten forgſamſt aufbehalten werden ſolle.

Von denen gerichtlichen Hinterlegungen (Depoſitis judicialibus.)

§. 168. Endlich, ſoviel die Aufnahme deren Teſtamenten oder anderer lezten Willens-Verordnungen zu Protokoll betrift, da iſt forderſamſt ein Unterſchied zu machen: ob jemand nur ein vor Zeugen auſſer Gericht verfertigtes Privat-Teſtament oder ſonſtige lezte Willens-Verordnung bei dem Richter des Endes vorbringe, damit es, prævia Citatione Teſtium, eorumque quorum intereſt, gerichtlich eröfnet und publiciret werden ſolle, um dadurch die Beweiß-Kraft eines Documenti publici zu erlangen: oder aber, ob die lezte Willens-Verfügung ſelbſt vor Gericht von dem Erblaſſer inſinuiret oder gar erſt allda errichtet werden wolle. Dann erſteren Falls muß ſolches nothwendig coram Judice ordinario & competente geſchehen, und gehöret ſofort nicht eigentlich hieher unter die Actus Jurisdictionis voluntarias, ſondern iſt dabei lediglich noch Anweiſung gemeiner Rechten zu verfahren. Lezteren Falls hingegen iſt ein Gegenſtand dieſer freiwilligen Gerichtbarkeit vorhanden, wovon Wir folgendes inſonderheit berähren wollen.

Und endlich, was hauptſächlich zu beobachten bei denen Teſtamenten oder anderen lezten Willens-Verordnungen?

§. 169. Nemlich erſtens: wann etwa ein Teſtator oder ſonſtiger Diſponens ſeine lezztere Willens Anordnung nicht gerne dem Gericht bekannt werden laſſen, mithin ſeine desfallſige von ihm behörig unterſchriebene und ſigillirte Urkunde verſchloſſen überreichen wollte, ſo iſt hierunter in allewege zu willfahren. Es ſoll aber ſolches jedesmalen vor einem Unſerer Jurisdictional Beamten oder ſeinem verpflichteten Subſtituto, mit Zuziehung des Stadtſchultheiſen in Städten (wo dieſer nicht etwa ſelbſt zugleich der Beamte wäre, maſſen allda ein anderes Raths-Glied noch beizuziehen iſt) oder eines ſonſtigen Gerichts-Verwandten in Dörfern, unter Beiſeyn des Amts- oder wenigſtens eines Gerichtsſchreibers geſchehen: wornach ſodann das überreichte verſchloſſene Productum abermalen mit einem beſonderen Blatt einzuſchlieſen, und mit dem Amts-Siegel zu verſiegeln, auch auswendig mit der Innſchrift des Præſentati und Rubri, weſſen hinterlegtes Teſtament oder Diſpoſition nemlich es ſeie, behörig zu verſehen iſt: worunter ſofort die anweſende Gerichts-Perſonen eigenhändig ihre Namen zu ſezen haben, und das Productum darauf ad Acta genommen, hingegen dem Producenti entweder ein beſonderer Depoſitions-Schein, oder ſtatt deſſen Extractus Protocolli zugeſtellet wird. Es muß aber der Diſponens dieſe ſeine verſchloſſene Urkunde ſelbſt in eigener Perſon in Judicio überreichen, und kann ſolches nicht durch einen auch noch ſo beſonders Gevollmächtigten verrichten laſſen: dahero, wann zuweilen jemand Krankheits halber oder ſonſten an ſolch-perſönlicher Erſcheinung gehindert würde, haben ſich erwehnte Gerichts-Perſonen in deſſelben Behauſung zu begeben, im übrigen aber, nebſt umſtändlicher Beſchreibung des Hergangs im Protokoll, alles obige gleichfalls behörig zu beobachten.

Wie es zu halten, wann jemand ſeinen lezten Willen bei Gericht verſchloſſen übergeben will?

Digitized by Google

Item wie, wann jemand öffentlich vor Gericht, und zwar schrift- oder mündlich, seinen lezten Willen erklären wollte?

§. 170. Will aber jemand vor Gericht öffentlich disponiren, so kann solches entweder mittelst eines allschon ausser Gericht befaßten schriftlichen Aufsatzes, oder auch mündlich (nuncupative) geschehen. In beeden Fällen sollen nun zuvorderist ebenmäßig die bereits hieroben erwehnte Gerichts-Personen zugegen seyn, und das ganze Geschäft solchergestalten nacheinander in einem Zusammenhang verrichten, daß es entweder nie durch eine anderwärtige Handlung unterbrochen, oder widrigenfalls zu einer andern Zeit wieder von neuem angefangen und uno Contextu vollendet werde. Sodann ist in dem darüber zu führenden Protokoll nicht allein die Gegenwart dieser gerichtlichen Personen, nebst Tag, Zeit und Ort, wo die Handlung vorgegangen, sondern auch des persönlich erschienenen Disponentens Nam, Zunam und Wohnsitz, nebst desselben Antwort auf die Frage: ob er nicht auf eine listige oder gewaltsame Weiß zu diesem Vorhaben verleitet worden? zu bemerken; und endlich in Materialibus desselben Willensmeinung also und dermassen, wie er solche schrift- oder mündlich zu erkennen giebt, ohne ihn auf andere Gedanken zu verleiten zu trachten, ganz getreulich niederzuschreiben, jedoch allerdings mit dem vernünftigen Verstand, daß dem Richter, so sehr er sich zwar circa Arbitraria aller unerlaubten Suggestionen zu enthalten hat, dannoch nicht nur unbenommen bleiben, sondern vielmehr obliegen solle, alles und jedes, worinnen etwa Disponens circa Solennia interna Dispositionis, absonderlich bei der Erb-Einsezung, irrig angehen und das Geschäft einer Ungültigkeit aussezen würde, zeitlich zu erinneren. Welch-alles demnächst dem Disponenten nochmals von Wort zu Wort deutlich vorzulesen, auch wie solches geschehen und von ihme wiederholter bestättiget worden seie, ausdrücklich beigesezet, fort von denen anwesenden Gerichts-Personen eigenhändig unterschrieben, übrigens aber nach Verlangen des Disponenten entweder nur summarischer Schein über den Vorgang, oder eine beglaubte Abschrift des ganzen Protokolls ausgefolget werden muß.

Insonderheit aber, was zu beobachten, wann solches in des Disponentens eigener Wohnung geschehen soll?

§. 171. Hier muß aber der Disponens ebenfalls ohnumgänglich in eigener Person erscheinen. Dahero, wann ihn etwa Krankheit oder andere Ursach davon abhielte, haben sich die mehrbemeldte Gerichts-Personen, auf ziemendes Ersuchen, in desselben Wohnung zu begeben und allda nicht allein eben dasjenige, was auch sonst in der Gerichts-Stube nach obiger Vorschrift geschehen muß, behörig zu beobachten, sondern auch absonderlich dahin genau zu sorgen, damit sie den Disponenten gleich vor allen Dingen recht vor Augen haben, und desselben Person und Sprache richtig und völlig erkennen: wes Endes dann, wann er etwa bettlägerig und es bei ihm finster oder düster wäre, die Vorhänge aufzuziehen, und mit dem Licht an das Bette zu tretten, überhaupt aber allezeit ferner darauf zu sehen ist, daß in dem Zimmer, wo ein solches Geschäft vorgehet, oder auch ausserhalb in der Nähe keine Personen, welche nicht darzu gehören, zugegen oder auch nur zum Anhören verborgen seien.

Von der strengsten Geheimhaltung solchen lezten Willens.

§. 172. Uebrigens verstehet sich von selbsten, wie sehr und viel daran gelegen seie, daß dergleichen lezte Willens-Anordnungen nicht nur bis nach des Disponentens Tode, sondern auch bis zur förmlichen Publication, von männiglich geheim und verschwiegen gehalten bleiben. Wir erinnern solchemnach hiemit alle und jede betreffende Gerichts-Personen desfalls ihrer aufhabenden schweren Pflichten alles Ernstes und mit der gemessenen Verwarnung: derlei Protokollen ganz besonders in guter Verwahr und noch darzu unter dem Gerichts-Siegel immer eigends verschlossen zu halten, fort sich gegen dieses andurch so hoch und theuer anbefohlene Geheimnuß auf keinerlei Weiß bei schwerer Strafe etwas zu Schulden kommen zu lassen.

§. 173.

Digitized by Google

§. 173. Ist aber der Erblasser, und zwar natürlicher Weiß, Todes verfahren (dann in dem Fall eines gewaltsamen Todes seind vor allen Dingen die Umstände desselben obrigkeitlich zu untersuchen) so ist von demjenigen Gericht, wobei die letzte Willensverordnung entweder schrift- oder mündlich zu Protokoll gegeben worden, desselben Publication vorzunehmen, jedoch gemeiniglich ehender nicht, als bis zuvor die Bestattung des Disponentens zur Erden, wie auch die Christ- übliche Exequien vorüber seind; es wäre dann Sache, daß entweder selbst wegen der Begräbnuß etwas darinn verordnet wäre, oder eine andere erhebliche Ursach eine frühzeitigere Eröfnung erheischete, welchen Falls jedoch die Einsicht nur noch erst von denen Gerichts-Personen (wann es eine Dispositio clausa ist, genommen werden kann. Von Eröfnung und Publication letzterer Willens-Verordnungen.

§. 174. Zudeme geschiehet auch sothane Eröfnung oder Publicirung gemeiniglich auf ziemendes Anlangen deren, denen daran gelegen ist, und welche mithin ihr desfallsiges Interesse entweder wahrscheinlich genug anzeigen oder nöthigen Falls bescheinigen, also zwar und dergestalten, daß anforderist hierzu diese Imploraten sowohl, als alle übrige Interessenten, welche von jenen angezeiget worden oder außer deme bekannt seind, unter einem so geraumigen Termin, daß dieselbe allesamt sich auf solchen wohl einfinden können, per Decretum vorgeladen werden, nach beschehener und bescheinigter Insinuation dessen aber in dem bestimmten Termin (es erscheine gleich dieser oder jener Interessent, oder nicht: item es protestire auch gleichwohl ein- oder anderer dargegen) ohne weiterem Anstand mit Eröfnung und Publicirung des Originals fürgefahren, und im Protokoll, wie und auf wessen Ansuchung solches geschehen, auch wer von denen vorgeladenen Interessenten dabei zugegen gewesen, bemerket, sodann auf und nach derenselben Begehren beglaubte Abschrift des Publicati entweder integraliter oder quoad Passum concernentem ertheilet, das Original aber nie ausgefolget, sondern una cum Inscriptione Publicationis anwiederum mit dem Gericht Siegel verschlossen und in die vorige gute Verwahr genommen wird. Welche gemeiniglich auf Anlangen deren Interessenten geschiehet.

§. 175. Es wird hieroben gesagt: gemeiniglich auf Anlangen deren Interessirten ꝛc. dann, wann jezuweilen sich um die Eröfnung und Verkündigung eines solchen gerichtlichen Testaments binnen Zeit eines Vierteljahrs nach des Erblassers Ableben niemand melden sollte, so kann und soll in alleweg von demjenigen Richter, bey welchem die letzte Willens-Verordnung ist errichtet oder hinterleget worden, mit derselben Publication ex Officio & pro via Citatione edictali deren allenfalls unbekannten Intestat-Erben, und zwar auf dem Fall ihrer Erscheinung sowohl als Nichterscheinung, mit dem alleinigen Unterschied fürgefahren werden, daß letzteren Falls gleichergestalten jemand ex Officio ad videndum resignari & audiendum publicari, nec non curandum reliqua angestellet werden müsse. Wann und wie solche Eröfnung und Publicirung auch ex Officio geschehen könne und solle?

§. 176. Hierauf erfolget nun mehrentheils eine obrigkeitliche Inventir- und Theilung: wovon sofort die Bestellung der Pflegschaften, auch richtige Stell- und Abhörung deren Pfleg-Rechnungen fernerweite Folgen seind. Es wäre demnach allhier (ob zwar diese Dinge eben nicht durchaus und vollkommen unter die Actus Jurisdictionis voluntariæ gehöten) der rechte Ort, hievon ebenfalls breitere Erwehnung zu thun und Verordnung zu geben. Allein da Wir mit Eingang dieses Jahrs aus wichtigen und wohlbedachten Ursachen verfüget haben daß fürohin diese obberegte Gegenstände nicht durch Unsere eigends aufgestellte Jurisdictional- und Justiz-Beamte (in soweit nicht darunter von Zeit zu Zeit etwas ad Contentiosum, verfolgsam ad Judiciarium sich vereigenschaftet) besorget werden sollen, sondern Wir darzu besondere Officianten unter dem Namen Unserer Ausfauthen angeordnet haben, an welche bereits Maasgebende Anweisung dieses ganzen Umfangs halber ergangen ist, wie solche hiebei in Von denen Inventir- und Theilungen.

in der dritten Anlage vorlieget: ſo wollen Wir Uns hier darauf lediglich beziehen und damit dieſe Unſere Ordnung, nebſt dem alleinigen weiteren Zuſatze für dieſesmal beſchlieſſen, daß,

Beſchluß dieſer Ordnung.

§. 177. Gleichwie ſich hieraus verhoffentlich zur Genüge ergiebet: geſtalten Wir durch gegenwärtige Ordnung eben ſo, wie durch alle andere Unſere Handlungen und Verfügungen, einzig und allein das wahre Wohl und die möglichſte Beglückſeligung Unſerer Landen und deren Einwohnerſchaft, ſo viel immer von Uns abhanget, zu erzielen und ſtets zu erhalten gemeinet und bemühet, verfolgſam auch des feſten Entſchluſſes ſeien, nur und allein ſolche Beamte reſpective beizubehalten und von Zeit zu Zeit aufzuſtellen, von welchen Wir Uns zu dieſem Unſerem der Landesfürſtlichen Pflicht ſo genau angemeſſenen Zwecke einer weſentlichen und wirkſamen Unterſtützung, Erleichterung und Beförderung mit allem Verlaß geſichert halten können, mithin die nicht, als gleichſam ein gleichgültiger oder gemächlicher Hausvater, in dero ſogenanntem Sorgſeſſel ruhig ſitzen, bis etwa dann und wann von denen Subalternen jeweils gutfindende Anzeigen oder Berichte einkommen, welche alsdann noch öfters bei einem ſolchen erſt gegen ſeinen guten Willen einige Regung erzwingen, ſondern welche als unermüdete, wirkſame und Pflicht-eifrige Haus Verwaltere von ſelbſten, wo nicht täglich, doch ſtets von Zeit zu Zeit, in ihrem anvertrauten Amt von unten bis oben umleuchten, wie auch durch andere geſicherte Perſonen umleuchten laſſen, um an entdeckenden Fehlern, Mängelen und Gebrechen, auch Unterſchleifen und Mißbräuchen die ohnverweilte Abſtellung, bei erfindenden thunlichen Verbeſſerungen aber gleichfalls die alsbaldige Ankehr entweder ſelbſt zu verfügen, oder durch Berichte an Unſere nachgeſetzte höhere Stellen, oder an Uns ſelbſt ohnmittelbar, Pflicht-mäßig zu veranlaſſen: alſo wollen Wir Uns auch hiemit zu allen Unſeren Ober- und Amt Leuten, dann denen darzu gehörigen anderen Perſonen ſamt und ſonders eben ſo gnädigſt als ernſtlichſt verſehen: dieſe werden zufolg ihrer tragenden Pflichten nie unterlaſſen, auf dieſen Unſeren ſo oft und vielmal angemerkten Zwecke ganz getreulich nach dem buchſtablichen Innhalt dieſer Ordnung ſowohl, als auch noch weiter nach derſelben eigentlichen Sinne, Meinung und Abſicht, um ſo mehr ſtetshin kräftigſt mitzuwirken, als zugleich Wir Unſeres höchſten Ortes ſelbſten anmit und in Kraft dieſes bei Unſerem Fürſtlichen wahren Worte die Verſicherung wiederholen, daß Wir immerdar mit Unſerem Landesherrlichen Beiſpiel unermüdet hierunter vor- und mitzugehen, fort Uns frühe und ſpat, auch wo nöthig, Tag und Nacht dem Wohl und der Beglückſeligung Unſerer treu gehorſamſten unterthänigſten Landſchaft zu widmen nie auſſer Acht und Uebung ſetzen, annebſt auch auf den anhoffenden Fall einer ſtet- treu und eiferigen Erfüllung dieſer gnädigſten Zuverſicht Unſere Landesfürſtliche werkthätige Gnade, auf den unverhoffenden Gegenfall aber Unſere unfehlbare ſchwere Ungnade empfinden laſſen werden; maſſen Wir, wie Eingangs angefangen worden, alſo auch hier mit Wiederholung dieſes Grundſatzes: Iſt es dem Lande wohl, ſo iſt es auch wohl dem Regenten: und iſt es dieſem wohl, ſo iſt auch wohl dem Lande, gnädigſt endigen, und ſolchem nur noch den darmit verknüpften fernerweiten Satz männiglich zu tief- und lebhafteſtem Eindruck beifügen, nemlich: daß, gleichwie das Land nicht ſowohl wegen dem Regenten, als vielmehr dieſer wegen dem Lande iſt; alſo auch noch gewiſſer der Dienſt nicht wegen dem Diener, ſondern der Diener wegen dem Dienſt ſeie. Gegeben ꝛc.

Erſte

Erſte Beilage.

ubriken, nach welchen die Gemeinds-Burgermeiſterei-Rech-
ieß- und jenſeits Rheins unter der Quaich in Zukunft
eingerichtet werden ſollen.

Einnahm-Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
Zu Receß.			
iähriger Rechner N. N. iſt ſchuldig verblieben fl. kr.			
id hat anhero ausgeliefert			
n			
Summa			
Zu Beeth.			
beſag von Stabhaltern, Gericht- und Gemeinds-eputirten unterſchriebenen Regiſters zu erheben ge-:ſen			
Summa			
Ständige Boden-Zinſen.			
gleich vorigen Jahrs gefallen			
ota: Bei dieſer Rubrique ſolle alle 5 Jahr ein Re-ſter mit Benennung deren Cenſiten und Beſchreibung ren Zins-Sätheren beigeleget werden.			
Summa			
Abgelegte Capitalien.			
ben in dieſem Jahr abgetragen			
den ten			
ꝛc.			
Summa			
Ablöſige Capital-Zinſen.			
Kartini fällig a 5 pro Cento			
von			
von			
) weiter.			
Summa			
Aufgenommene Capitalien.			
efolg Ober- oder Amtlicher Erlaubnuß ſeind zu :ſtreitung deren von N. N. zu			
pro Cento den ten 17 . . . aufge-nommen worden			
Summa			

Einnahm-Geld.	fl.	kr.	pf.
Aus versteigten Weinen, Höven und Tröster.			
Ausweis von Stab, Gerichts- und Gemeinds-Deputirten unterschriebenen Steigerungs-Protokoll haben ersteiget			
N. N. Fuder Ohm Viertel 17 . . . r			
Gewächs à fl. per Fuder . . .			
N. N. Ohm Viertel Weinhöven à fl. kr. per Ohm			
N. N. Zahlt vor Secker-Treſter . . .			
Summa			
Aus versteigten Früchten.			
An derlei haben besag von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten unterschriebenen Steigerungs-Zettel zu zahlen gehabt			
N. N. Vor Mltr. Sim. Korn à fl. vor jedes Mltr.			
N. N. Vor Mltr. Sim. Spelz à fl. vor das Mltr.			
Und so weiters von Sorten zu Sorten			
Summa			
Aus versteigtem Heu, Ohmet und Strohe.			
Laut von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten unterschriebenen Steigerungs-Zettel haben ersteigt			
N. N. Bund Strohe à fl. vors hundert			
N. N. Centner Heu (Ohmet) à kr. vor den Centner			
Summa			
Aus versteigtem Heu- und Ohmet Gras.			
Haben ersteigt und dafür zu zahlen besag von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten unterschriebenen Steigerungs-Zettel			
N. N. Von Morgen oder dem ersten Stuck			
Und so weiter:			
Summa			
Aus versteigtem Obst, Nüß und Castanien.			
Seind erlöset worden und haben zu zahlen laut von Stab, Gerichts- und Gemeinds-Deputirten unterzeichneten Protokoll			
N. N. Vor			
Summa			

Einnahm = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
5 verkauftem Brenn = Holz und Wellen.			
en erlöfet besag von Stab, Gericht = und Gemeinds = eputirten unterschriebenen Jahrs = Regiſter			
Summa			
verſteigten abſtändigen Gehölz, geſtimmelten Weiden und dergleichen.			
bezahlt besag von Stab, Gericht = und Gemeinds = eputirten gefertigten Jahrs = Regiſters			
Vor			
Summa			
verkauftem Bau = und Handwerksholz, auch Raifſtangen.			
gefallen ausweis von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten beſtättigten Jahrs = Regiſters			
Summa			
Aus gemeinſchaftlichen Geraiden = Waldungen.			
für dieſes Jahr anhero gefallen laut von Geraiden Schultheißen und Schreiberei gefertigten Austheiler			
Summa			
Aus verkauftem Eckerich.			
den erlöfet, besag von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputation unterſchriebenen Steigerungs = ettel			
Summa			
Vor gegrabene Waſen und Erden auf gemeinen Allmenten.			
n bezahlt ausweis von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputation gefertigter Jahres = Liſt.			
Summa			
r verkauften Dung und aus der Viehe Unterſtatt.			
de von verſchiedenen erlöfet dieſes Jahr hindurch besag von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten gefertigten Deſignation			
Summa			

Nro.	Einnahm = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
	Aus verkauftem untauglichen Faselviehe.			
	Zahlte besag gerichtlichen Attestat			
	N. N. Vor			
	Summa	—	—	—
	Aus verkauften Bau-Materialien, und allerlei Mobilien und Geräthschaften.			
	Zahlen besag von Stab, Gericht = und Gemeinds-Deputation unterzeichneten Attestat			
	N. N. Vor			
	Summa	—	—	—
	Vor verkaufte Häuser, Güter und Allmenten.			
	Laut Ober = oder Amtlichen Erlaubnuß und Auszug des Contracten-Protokolls seind verkaufet worden, und zahlen			
	N. N. Vor			
	Summa	—	—	—
	Aus verliehenen Häusern, Scheuern und Kellern.			
	Kraft von Stab, Gericht und Gemeinds-Deputirten gefertigten Lehnungs Protokoll zahlen für dieses als das 1te an . . . Bestands-Jahren.			
	N. N.			
	Summa	—	—	—
	Aus verliehenen Mühlen und Ziegelhütten.			
	Ausweis eines von Stab, Gericht = und Gemeinds Deputirten errichteten und emtlich bestättigten Bestands zahlet für dieses als das . . e an . . . . Bestands-Jahren			
	N. N.			
	Summa	—	—	—
	Von verliehenen gemeinen Gütern und Allmenten.			
	Wurden besag von Stab, Gericht = und Gemeinds-Deputirten errichteten Bestands für dieses als das . . . e an . . . Bestands Jahr fällig und zahlten			
	N. N.			
	Summa	—	—	—

Von

Digitized by Google

Nro.	Einnahm = Geld.	Fl.	Kr.

Von verliehenen Fischwässern und Weyhern.

Zahlet ausweis von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten gefertigten Bestand für dieses als das . . . e an . . . Bestands = Jahren.

N. N. . . . . .

Summa

Von verliehenen Steinbrüchen auch Sand- und Letten = Gruben.

Entrichtet für dieses als das . . . e an . . . Bestands = Jahren

N. N. . . . . .

Summa

Aus verliehener Schaafwayd.

Zahlet vermög von Stab, Gericht = und Gemeinds Deputirten errichteten und Ober = oder Amtlich bestättigten Bestands = für dieses als das . . e an . . Bestands = Jahren.

N. N. . . . . .

Summa

Von hingeliehenem gemeinen Geschirr.

Wurden von verschiedenen dies Jahr hindurch wegen der Abnutzung bezahlt laut von Stabhaltern attestirter Designation . . . . . .

Summa

Vom verliehenen Weinsticher = Amt.

Zahlte N. N. für dieses als das . . . e an . . . Bestands = Jahren . . . . . .

Summa

Burger = Feuer = Eimer = und Baumsetz = Geld.

Als in diesem Jahr gnädigst aufgenommene Burgere zahlten besag gerichtlich attestirter Designation

N. N. . . . . .

Summa

Nro.	Einnahm = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
	Von Hintersassen.			
	Wurde erhoben laut attestirter Designation von			
	N. N.			
	Summa			
	Wacht = Geld.			
	Wurden in diesem Jahr erhoben besag von Stab, Gerichts = und Gemeinds = Deputirten attestirten Registers			
	Summa			
	Vor gestattete Frohnd = Freiheiten.			
	Zahlten statt Natural = Frohnden regulirter massen laut gerichtlichen Attestats			
	N. N.			
	Summa			
	Weeg = Geld.			
	Seind in diesem Jahr eingegangen besag Zeichen = Berechnung			
	Summa			
	Wasser = und Wayd = Geld.			
	Zahlten die Gemeind N. oder die Juden gewöhnlicher massen, als:			
	N. N.			
	Summa			
	Ohm = Geld von Wirthen oder Bierbrauern.			
	Wurden erhoben laut Ohmgeld = Abrechnungen			
	Pro 1mo. Quartali			
	2do. Quartali			
	3tio. Quartali			
	4to. Quartali			
	Summa			
	Zu Stand = und Bretter = Geld auf denen Jahrmärkten.			
	Seind eingehoben worden laut von Stabhaltern und Sämmlern gefertigten Attestats . . .			
	Summa			

Frohnd=

Einnahm = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
Frohnd = Brod = Backerlohn.			
e die herrschaftliche Kellerei N. wegen dem in natura abgegebenen Frohnd = Korn ad			
Mltr. Simmern, Immel .			
Summa			
gen Heu = und Dörrung des herrschaftlichen Wiesen = Grases.			
te die herrschaftliche Kellerei N. wegen der N. Wiesen gewöhnlicher massen			
Summa			
lagen zu Bestreitung gemeiner Landsngelegenheiten, nach dem Schatzungs-Fuß, oder extraordinaire Schatzung.			
weiß von Stab, Gericht = und Gemeinds-Deputirten attestirter General-Verzeichnuß haben in diesem Jahr aus obrigkeitlichem Befehl an derlei eingesammlet werden müssen, als			
Bestreitung deren Kriegs-Kösten laut Registers .			
Bestreitung deren Rhein = Damm = Bau = Kösten besag Registers			
Fertig = und Unterhaltung deren Landstrassen inhaltlich Registers			
so weiter.			
Summa			
lmlagen zu Bestreitung gemeiner Orts-Kösten.			
diesem Jahr seind mit Ober = oder Amtlicher Erlaubnuß an derlei eingesammelt worden, besag von Stab, Gericht = und Gemeinds-Deputirten attestirter Verzeichnuß			
die Amts = Unkösten = Cassa laut Registers .			
Bestreitung der Amts = Einspänninger und Amts-Botten Montour laut Registers . . .			
Bestreitung der Land = Physicats = Besoldung besag Registers			
Bestreitung der Schulmeisters-Besoldung laut Regi sters			
Bestreitung der gemeinen Dieners = Schützen = und Nachtwächters = Besoldung laut Registers . .			
so weiter.			
Summa			

Nro.	Einnahm = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.

Hirten = Pfrond.

Wurden zu dessen Bestreitung in diesem Jahr eingehoben

Für den Kühe = Hirten besag Registers . .

Für den Schwein = Hirten laut Registers . .

Und so weiters.

Summa

Ruckbezahlte Kriegs = Kösten, auch bezahlte Einquartierungs = und Vorspann = Kösten.

Seind eingegangen laut amtlich = oder gerichtlichen Certificats wegen N. N. . . . . .

Dann haben zur Concurrenz anhero zahlen müssen die Ortschaften

N. N. . . . . .

N. N. . . . . .

Summa

Insgemein.

Nota: Anhero werden all jene Einnahms = Posten gesetzet, für welche keine besondere Rubrik unter vorstehenden zu finden ist,

Summa

Recapitulatio.

Pag.

1. Zu Recess . . . . . .
   Zu Beeth . . . . . .
   Ständige Boden = Zinsen . . . . .
   Abgelegte Capitalien . . . . .
   Ablösige Capital = Zinsen . . . . .
2. Aufgenommene Capitalien . . . . .
   Aus versteigten Wein, Höven und Trester . .
   Aus versteigten Früchten . . . . .
3. Aus versteigtem Heu, Ohmet und Strohe . .
   Aus versteigtem Heu = und Ohmet = Gras . .
   Aus versteigtem Obst, Nüß und Castanien . .
   Aus versteigtem Brenn = Holz und Wellen . .
   Aus versteigtem abständigen Gehölz, gestimmelten Weyden und dergleichen . . . . .
   Aus verkauftem Bau = und Handwerks = Holz auch Raifstangen . . . . . .

Latus

Conti-

Digitized by Google

= Geld. | Fl. | Kr. | Pf.

)frond.

ng in diesem Jahr eingo-

) Registers
aut Registers

Summa

Kösten, auch bezahlte
und Vorspann-Kösten.
mtlich- oder gerichtlichen Ex-
ng anhero zahlen müssen die

Summa

gemein.
l jene Einnahm-Posten gesetzt
: besonder Anbrief unter vor-
ft.

Summa

Pag. | Einnahm = Geld. | Fl. | K

Continuatio Recapitulationis.

4. Aus gemeinschaftlichen Geraiden-Waldungen
Aus versteigtem Eckerich
Vor gegrabene Erden und Wasen auf gemeinen Allmenten
Vor verkauften Dung und aus der Viehe-Unterstatt
Aus verkauftem ohntauglichen Fassel-Viehe

5. Aus verkauften Bau-Materialien, auch allerlei Mobilien und Geräthschaften
Vor verkaufte Häuser, Güter und Allmenten
Aus verliehenen Häusern, Scheuern und Kellern
Aus verliehenen Mühlen und Ziegelhütten

6. Von verliehenen gemeinen Gütern und Allmenten
Von verliehenen Fischwässern und Weyhern
Von verliehenen Steinbrüchen, auch Sand- und Letten-Gruben
Aus verliehener Schaaf-Wayd
Von hingeliehenem gemeinem Geschirr

7. Von verliehenem Weinsticher-Amt
Burger- Feuer- Eimer- und Baumsetz-Geld
Von Hintersassen
Wacht-Geld
Vor gestattete Frohnd-Freiheiten
Weeg-Geld
Wasser- und Wayd-Geld

8. Ohm-Geld von Wirthen oder Bierbrauern
Zu Stand- und Bretter-Geld auf denen Jahrmärkten
Frohnd-Brod-Backerlohn
Wegen Heu- und Dörrung des herrschaftlichen Wiesen-Grases

9. Umlagen zu Bestreitung gemeiner Lands-Angelegenheiten nach dem Schazungs-Fuß oder Extra-Schazungen
Umlagen zu Bestreitung gemeiner Orts-Kösten

10. Hirten-Pfrond
Ruckbezahlte Kriegs-Kösten, auch bezahlte Einquartierungs- und Vorspann-Kösten
Insgemein

Latus

Summa Summarum aller Einnahm Geld dieser Rechnung ist

Digitized by Google

Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
Zu Receß.			
J. N. als in Anno 17 . . . gewesenen Gemeinds-			
chnern zahlt den aus seiner abgehörten Rechnung			
t behaltenen Activ = Receß = = = = =			
Summa			
Zu herrschaftlichen Beschwerden.			
n in diesem Jahr bezahlt der hochfürstlichen Kel-			
ei N. N. zu Schazung von denen Gemeinds-Gü-			
n = = = = = = = =			
gewöhnliche Beeth = Quantum wie vorhin =			
ch ständige Boden = Zinsen von gemeinen Gütern			
liegner = Geld von eingeherbsten Gemeinds = Wein			
l Fuder Ohm Viertel = =			
o weiter.			
Summa			
Zu Kriegs = Kösten.			
n in diesem Jahr besag von Stab, Gericht = und			
Gemeinds = Deputirten ausgestellten Attestat bezahlet			
erden müssen, nebst der Pag. & circa fi-			
em unter der Burgerschaft in Natura eingezogenen			
nd abgelieferten Fourage, folgende Kösten, als:			
. vor = = = = = = = =			
. vor = = = = = = = =			
so weiter.			
Summa			
Beiträge zu gemeinschaftlichen Lands = Kösten.			
Fertig = und Erhaltung der Landstrassen N. N. wurde			
das dieser Gemeind zu repartirte Quantum bezahlet			
mit = = = = = = = =			
Bestreitung deren Rhein = Damm = Bau = Kösten			
desgleichen = = = = =			
so ferner.			
Summa			

Beiträge

Nro.	Ausgab-Geld.	Fl.	Kr.

Beiträge zu gemeinschaftlichen Amts-Kösten.

Wurden bezahlt

Zur Amts-Unkösten-Cassen besag Repartitions-Status und Quittung . . . . . .

Beitrag zur Land-Physicats-Besoldung, gleich vorigen Jahrs . . . . . .

Beitrag zur Einspännigers-Besoldung oder Montour laut Ober- oder Amtlichen Weisung . . . .

Beitrag zur Amtsbotten-Besoldung oder Montour desgleichen . . . . . .

Beitrag zur Besoldung des Schloß-Wachtmeisters oder des Maleß-Bittels gleich vorhin . . .

Beitrag zur Besoldung des Postreuters oder Briefbottens gleich vorhin . . . . . .

Und so weiter.

Summa

Besoldung für die Gemeinds-Vorstehere und Dienere.

Wurden regulirter massen bezahlt:

Dem Schultheisen N. N. . . . . .

Dem Anwalden N. N. . . . . .

Denen . . . Gerichts-Männern namentlich N. N. und zwar jedem . . . fl. . . . . .

Dem Burgermeister und Rechnungsführer N. N. weilen die Gemeind annoch (oder keine) Paßiv-Schulden hat . . . . . .

Dem Gerichtsschreiber N. N. . . . . .

Dem Schulmeister N. N. . . . . .

Dem gemeinen Diener N. N. . . . . .

Denen Feldschützen N. N. . . . . .

Dem Tagwächter oder Spießträger . . . .

Und so weiters.

Summa

Zu Gerichts-Diäten, in gemeinen Verrichtungen.

Seind in diesem Jahr für Gänge und Verrichtungen ausserhalb des Amts-Bezirks besag Verordnungsmäßig-Ober- oder Amtlichen angewiesener Designation bezahlt worden

N. N. . . . . .

Summa

Nro.	Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
	Feldmesserei = auch Gränz = Begehungs-Kösten und Steinsetzer = Lohn.			
	Wurden nach obrigkeitlicher Anweisung bezahlt			
	N. N. " " " " " " " "			
	Summa	—	—	—
	Verzinslich hingeliehene Capitalien.			
	In diesem Jahr wurden gegen Verordnungsmäßige Versicherungen à 5 pro Cento ausgeliehen			
	Den . . ten . . . dem N. N. " " " "			
	Und so ferner.			
	und wurden die dagegen eingebrachte Obligationen sogleich in die Gerichts = Kist verwahrlich reponiret.			
	Summa	—	—	—
	Abgetragene Schatzungs = oder reducirte Gülten auch sonstige Paßiv-Capitalien.			
	Wurden gegen Ruckgab deren Obligations = Verbriefungen abgezahlet den . . ten . . . . dem N. N.			
	Und so weiters.			
	Summa	—	—	—
	Zinsen von aufhabenden Paßiv-Capitalien.			
	Wurden in diesem Jahr nach Maasgab voriger Rechnung Termino Martini fällig bezahlt			
	Dem N. N. von . . . . . fl. à . . pro Cento			
	Und so weiters.			
	Summa	—	—	—
	Vor erkaufte Häuser und Güter.			
	Nach vorgängiger Ober = oder Amtlicher Erlaubnuß durch Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten beschehener Behandlung und erfolgter Ratification wurden erkauft besag Auszug Contracten-Protokolls, und bezahlt			
	Dem N. N. vor N. N. Einseits N. N. Anderseits N. N.			
	Und so weiter.			
	Summa	—	—	—

Vor

= Geld. | Fl. | Kr. | P

Gränz = Begehungs-
einsetzer = Lohn.
Anweisung bezahlt
. . . . .

Summa

eliehene Capitalien.
gegen Verordnungsmäßige Ver-
Cento ausgeliehen
N. N. . . . .

gegen eingebrachte Obligationen
des = Kist verwahrlich reponirt

Summa

atzungs = oder reducirte
stige Paßiv-Capitalien.
deren Obligations = Verbriefun-
. . ten . . . . dem N. N.

Summa

benden Paßiv-Capitalien.
r nach Maasgab voriger Rech-
rtini füllig bezahlt
. . . . . fl. à . . pro Cento

Summa

Häuser und Güter.
. oder Amtlicher Erkenntniß
. und Gemeinds = Deputirten
ung und erfolgter Ratification
Auszug Contracten-Protokolls,

Einseits N. N. Anderseits N. N.

Summa

Nro.	Ausgab = Geld.	Fl.	K
	Vor erkaufte Wein und Früchten.		
	Seind erkaufet worden besag von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten unterzeichneten Contract		
	Den . . ten . . . . . von N. N. . . . . Ohm . . . Viertel Wein zu . . . fl. . . . kr. für jede Ohm		
	Den . . ten . . . . . von N. N. . . . Malter . . . Simr. Korn zu . . fl. . . kr. für jedes Malt.		
	Und sofort von Sorten zu Sorten.		
	Summa		
	Vor erkauftes Heu, Ohmet und Strohe.		
	Wurden bezahlt laut von Stab, Gerichts = und Gemeinds = Deputirten beschehener Behandlung		
	Dem N. N. vor . . . Centner Heu à . . . vor jeden Centner		
	Und so weiter.		
	Summa		
	Vor Licht = Materialien.		
	Dem N. N. vor die in diesem Jahr für das Rathhaus und die Wachtstub abgegebene Lichter und Oehl besag von Stabhaltern moderirten Conto und Quittung		
	Summa		
	Vor erkauftes Brennholz und Wellen.		
	Seind besag attestirten Auszugs deren herrschaftlichen Holz = Listen bezahlt worden		
	Für . . . Klafter Buchen = oder Eichen = Holz à . . . fl. . . kr. samt Stockmieth und Macherlohn .		
	Und so weiter.		
	Summa		
	Vor erkaufte Bau = Materialien.		
	Seind vermög von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten geschlossener Behandlung zahlet worden		
	Vor gehauene Stein.		
	Dem . . . N. N. für		
	Und so weiter.		
	Vor Mauer = Stein.		
	Dem N. N. für		
	Und so weiter.		

Digitized by Google

Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
Vor Ziegler = Waaren.			
I. N. für			
weiter.			
Vor Bau = Holz.			
I. N. für			
weiter.			
Rahmschenkel, Bord, Latten und Schindel.			
N. N. für			
weiter.			
Vor Eisen und Nägel.			
N. N. für			
weiter.			
Summa			
allerlei Mobilien und Geräthschaften.			
auf gerichtliche Anordnung anerkauft und bezahlt			
orden			
N. N. für ein Hebeisen			
o weiter.			
Summa			
Denen Handwerks = Leuten.			
eiß von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten			
richteten und obrigkeitlich genehmigten Accorden			
ind bezahlt worden			
Denen Maurern.			
N. N. für			
so weiter.			
Denen Steinbrechern.			
N. N. für			
so weiter			
Denen Steinhauern.			
N. N. für			
so weiter.			
Denen Zimmerleuten.			
N. N. für			
so weiter.			

Denen

Nro.	Ausgab = Geld.	Fl.	Kr

Denen Schreinern.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Denen Wagnern.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Denen Drehern.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Denen Schlossern.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Denen Schmitten.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Denen Glasern.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Denen Holzschneidern.

Dem N. N. für . . . . . .
Und so weiter.

Summa

Denen Handlangern und Taglöhnern.

Seind in diesem Jahr bezahlt worden besag der von denen Gemeinds-Deputirten attestirten Desgnation und Quittungen deren Empfängeren
Dem N. N. wegen . . . . . .
Und so weiter.

Summa

Zoll = Weeg = und Chaussée - Geld.

Wurde bezahlt besag anliegenden Zeichen wegen ꝛc.

Summa

Wayd-Geld.

Zahlte die Gemeind jährlich gewöhnlichermassen
An N. N. wegen . . . . . .

Summa

Nro.	Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
	Wingerts Bau = Kösten.			
	Als			
	Ordinaire Bau = Lohn.			
	Dem N. N. von . . Morgen . . Viertel zu . . . fl. den Morgen accordirter massen = = =			
	Dem N. N. ferner ꝛc. = = = = =			
	Extra Bau = Lohn.			
	Dem N. N. wegen . . Stück Ruthen einzulegen à . . Pf. per Stück = = = = = =			
	Demselben wegen . . . Stück dito zu setzen à . . Pf. von jedem Stück = = = = =			
	Und so weiter = = = = = =			
	Vor erkauften Dung.			
	Dem N. N. für . . . Wägen, womit . . . Viertel N. N. gebessert worden zu . . fl. . . kr. für jeden Wagen von Gemeinds-Deputirten accordirter massen			
	Und so weiter.			
	Vor erkauftes Wingerts-Holz, auch Strohe und Wayden.			
	Wurden bezahlt			
	Dem N. N. für ꝛc. = = = = = =			
	Und so weiter.			
	Nota: Bei derlei Ausgaben muß auf dem Conto von Gemeinds-Deputirten jederzeit attestiret werden, daß solche anerkaufte Dinge wirklich, und in welche Wingert eigentlich verwendet worden seien.			
	Latus			
	Summa			
	Herbst-Kösten.			
	Nota: die Läsere, Buttenträgere und Fuhrleute seind in der Gemeinds-Frohnd bestellet, dahero nur bezahlet worden besag Attestat von denen Gemeinds-Deputirten.			
	Denen Kelter-Knechten = = = = =			
	Für Kelter-Schmier = = = = =			
	Und so weiter.			
	Summa			

Kiefer-

Nro.	Ausgab = Geld.	Fl.	Kr

Kiefer = und Keller = Kösten.

Dem Kiefermeister N. N. für die in diesem Jahr gefertigte Arbeiten besag von Gemeinds = Deputirten attestirt = und von Stabhaltern assignirten Conto =

Summa

Haus = Speicher = Scheuer = und Keller = Zins.

Seind vermög von Stab, Gericht = und Gemeinds = Deputirten getroffenen Accord bezahlet worden =

Dem N. N. ꝛc.

Summa

Zur Orgel, Glock und Uhr, auch sonstigen der Gemeind obliegenden Kösten in die Kirch verwendet.

Dem Seiler N. N. für Glocken = Seiler besag Attestats deren Gemeinds = Deputirten

Dem N. N. ꝛc.

Summa

Zum Unterhalt der Wasserleitung und Brunnenwerks.

Wurden ausweis Verordnungsmäßig = attestirten Conto bezahlt

Dem N. N. wegen

Und so weiter.

Summa

Zum Unterhalt deren Landstrassen, Chaussée und Pflasters.

Wurden verwendet zu dem diesseitiger Gemeind angewiesenen Antheil besag Attestation und Quittung ꝛc

Summa

Zu Anpflanz = und Erhaltung deren Obst = Bäumen auf Allmenten.

Seind in diesem Jahr zahlet worden laut von Gemeinds = Deputirten beschehener Attestation

Dem N. N. wegen ꝛc.

Und so weiter.

Summa

Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
1 Unterhalt des gemeinen Faselviehs.			
Anhero werden in denen Ortschaften, in welchen Gemeinden etwa das Faselviehe selbsten halten, ntlich = diesfallsige Kösten eingetragen: in jenen r, in welchen solches von Privatis gegen einen eren Güter = Genuß gehalten wird, nur die Anmer= ig deren dargegen genießenden Gütern halben ein= ucket.			
Summa			
milden Stiftungen, auch denen Col= lectanten und Armen.			
n in diesem Jahr ausweis von Stabhaltern aus= stellten Anweisungen denen Armen zu Allmosen steuert			
Collectanten N. N. von N. mit obrigkeitlicher laubnuß			
o weiter.			
Summa			
Nachlaß, auch an ungiebig gewordenen Ausständen.			
gerichtlicher Erkanntnuß und Ober = oder Amtli= er Genehmigung wurde dem N. N. als Beständer s N. Guts wegen Hagelschlag nachgelassen			
seind gemäß von Stab, Gericht = und Gemeinds= eputirten attestirten, und Ober = oder Amtlich = pas= ten Designation als ohngiebig zu verausgaben			
Summa			
mmißions = und Prozeß = Kösten auch Amts = Diäten und Sporteln.			
n in diesem Jahr zahlt werden müssen besag obrig= eitlicher Weisung —			
N. N. wegen ꝛc.			
so weiter.			
Summa			
chnungs = Stell = und Revisions = Gebühr.			
Amtsschreiberei für diese Rechnung ad			
Bogen zu stellen und zu mundiren zu . . . . kr.			
für jeden Bogen in duplo			
he zu revidiren regulirter massen			
Summa			

Für

= Geld. | Fl. | Kr.

gemeinen Fassetviehs.

ren Ortschaften, in welchen
d Zuchtviehe selbsten halten,
Alpen eingetragen: in jenen
hes von Particuls gegen einen
gehalten wird, nur die Unter-
genießenden Hirten passen ein-

Summa

ngen, auch denen Ge-
n und Armen.

ausgaus von Stabhaltern und
en denen Armen zu Almosen

. . . . .

N. von N. mit obrigkeitlicher
. . . . .

Summa

an ungiebig gewordenen
ständen.

mmauß und Ober- oder Amts-
wurde dem K. K. als Behinder
n Hagelschlag nachgelassen
Stab, Gericht- und Gemeinds-
n, und Ober- oder Amtsch-pf
lß obgedacht zu verausgaben

Summa

ne Prozeß-Kosten auch
en und Sporteln.
zahlt werden müssen besag obrig-

. . . . .

Summa

und Revisions-Gebühr.
diese Rechnung ad . . . . .
zu mundiren zu . . . . fr.
Duplo . . . . .
irten wasen . . . . .

Summa

Nro.	Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.
	Für Schreib = Materialien, auch Buchdruck- und Binder = Lohn.		
	Dem Handelsmann N. N. für auf Anweisung des Stabhalters abgegebene Schreib = Materialien besag von Stabhaltern attestirten Conto . . .		
	Dem ꝛc.		
	Summa		
	Insgemein.		
	Nota: Anhero werden all jene Geld-Ausgabs-Posten gesetzet, für welche keine besondere Rubrik unter vorstehenden zu finden ist.		
	Summa		
Pag.	**Recapitulatio.**		
104.	Zu Receß		
	Zu herrschaftlichen Beschwerden		
	Zu Kriegs = Kosten		
105.	Beiträge zu gemeinschaftlichen Lands = Kosten .		
	Beiträge zu gemeinschaftlichen Amts = Kosten .		
	Besoldung für die Gemeinds Vorstehere und Dienere		
	Zu Gerichts = Diäten in gemeinen Verrichtungen .		
106.	Feldmesserei = auch Gränz = Begehungs = Kosten und Steinsetzer = Lohn		
	Verzinslich hingeliehene Capitalien		
	Abgetragene Schazungs = oder reducirte Gülten auch sonstige Paßiv = Capitalien		
	Zinsen von aufhabenden Paßiv = Capitalien . .		
	Für erkaufte Häuser und Güter . . .		
107.	Für erkaufte Wein und Früchten . . .		
	Für erkauftes Heu, Ohmet und Strohe . .		
	Vor Licht = Materialien		
	Für erkauftes Brennholz und Wellen . .		
	Für erkaufte Bau = Materialien		
108.	Für allerlei Mobilien und Geräthschaften . .		
	Denen Handwerks = Leuten		
109.	Denen Handlangeren und Taglöhnern . . .		
	Zoll = Weeg = und Chaussée = Geld . . .		
	Wayd = Geld		
110.	Wingerts Bau = Kosten		
	Latus		

Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
ntinuatio Recapitulationis.			
kösten = = = = = = = =			
und Keller = Kösten = = = = =			
speicher = Scheuer = und Keller = Zins = =			
el, Glock und Uhr auch sonstige der Gemeind ob=			
nden Kösten in die Kirch verwendet = =			
iterhalt der Wasserleitung und des Bronnen=			
ks = = = = = = = =			
terhalt deren Landstrassen, Chausséen und des			
sters = = = = = = = =			
flanz = und Erhaltung deren Obst = Bäumen auf			
einen Allmenten = = = = = =			
iterhalt des gemeinen Fassel = Vieds = =			
den Stiftungen, auch denen Collectanten und			
ien = = = = = = = =			
glaß auch an ungiebig gewordenen Ausständen			
jions = und Prozeß = Kösten, auch Amts = Diäten			
= Sporteln = = = = = =			
ags = Stell = und Revisions = Gebühr = =			
preib = Materialien, auch Buchdruck = und Binder=			
n = = = = = = = =			
rein = = = = = = = =			
Latus			
Summa			
Ausgab gegen die Pag. 103. befindliche summari=			
= Einnahm ad . . . fl. . . . kr. . . . pf. ge=			
ten, zeiget sich zu Receß = = =			
elche dem nachfolgenden Rechner folgender gestal=			
ten ausgeliefert worden seind, als			
. . ten = = = = = =			
= weiter.			
Summa			

Natural=

= Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
:capitulationis.			
. . . . .			
. . . . .			
und Keller-Zins . .			
auch sonstige der Gemeind ob-			
: Kirch verwendet . .			
rleitung und des Bronnen			
. . . . .			
strassen, Chausséen und des			
. . . . .			
ung deren Obst-Bäumen auf			
. . . . .			
nen Fassel Viehs . .			
auch denen Collectanten und			
. . . . .			
big gewordenen Ausständen			
ß Kosten, auch Amts-Diäten			
. . . . .			
Revisions-Gebühr . .			
, auch Buchdruck- und Binder-			
. . . . .			
. . . . .			
Latus			
Summa			
Pag. 103. befindliche summa-			
. . fl. . . . kr. . . . pf. ge			
: Receß . . .			
jenden Rechner folgender gestal-			
worden seind, als			
. . . . .			
Summa			

Natural

Natural-Rechnung.

Als:

Nro.	Einnahm Wein.	Fdr.	O
	Zu Receß.		
	Vormjähriger Rechnungs-Führer hat anhero eingeliefert		
	An 177 . . . r Gewächs		
	177 . . . r		
	Und so weiter.		
	Summa		
	Ständige Zins und Gülten.		
	Seind gleich vorigen Jahren erhoben worden besag Heb-Registers		
	Summa		
	Beeth-Wein.		
	Ausweis von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten attestirten Original-Heb-Registers seind in diesem Jahr erhoben worden		
	Summa		
	Eigen Gewächs.		
	Von denen Gemeinds-Weinbergen ad . . . . Morgen . . . Viertel seind erherbstet worden, ausweis von Stabhaltern und Gemeinds-Deputirten unterzeichneten Berechnung		
	und seind die abgekelterte Secker, wie Pag. 96. zu sehen, verkaufet worden.		
	Summa		
	Erkauft.		
	Besag Ausgab-Geld Pag. 106. seind erkauft, oder statt Geld-Schuldigkeiten geliefert worden . .		
	Summa		
	Zu Frohnd-Gebühr.		
	Lieferte die herrschaftliche Kellerei N. N. so das Jahr hindurch gut behalten worden, laut Certificat deren Gemeinds-Deputirten		
	Summa		
	Insgemein.		
	N. N.		
	Summa		

R

Digitized by Google

Einnahm Wein.	Fdr.	Oh.	Vl.
Recapitulatio.			
ceß			
und Gälten			
Wein			
Gewächs			
t			
Gebühr			
mein			
Summa Summarum aller Einnahm Wein ist			

Ausgab Wein.

Zins und Gülten.

en gleich vorigen Jahren entrichtet der Kellerei
N.
o weiter.

Summa

Zu Beeth-Wein.

igster Herrschaft zur Kellerei N. N. geliefert besag
ber oder Amtlicher Thaidigung

Summa

Zu Dienst-Besoldung.

en regulirter massen verabfolget
N. N.

Summa

Zu Zehenden.

dem Pag. 115. vereinnahmsten Eigengewächs ad
. . . Fuder . . . . Ohm . . . . Viertel wurden
ntrichtet

Summa

Verkauft.

en besag Einnahm-Geld Pag. 95.

Summa

Zu

Nro.	Ausgab = Wein.

Zu Abgang und Höven gerathen.

Von dem vormjährigen Gewächs seind Höven gefallen, so ausweis Pag. 96. verkäufet worden . .

Dann hat sich von denen ältern Weinen ad . . . Fdr. . . . Ohm . . . Vtl. zu Abgang geäusert .

Summa

Insgemein.

N. N. . . . . .

Summa

Recapitulatio.

Zins und Gülten . . . . . .
Beeth = Wein . . . . . .
Dienst = Besoldung . . . . . .
Zu Zehenden . . . . . .
Verkauft . . . . . .
Zu Abgang und Höven gerathen . . .
Insgemein . . . . . .

Summa Summarum aller Ausgab Wein ist

Gegen die Einnahm Pag. 115. ad . . . Fdr. . . . Ohm . . . Vtl. gehalten, zeiget sich ein Paßiv = Receß ad . . . . . .

Und zwar 177 . . r Gewächs . . . .
177 . . r Gewächs . . . .

Und so weiter.

Welche besag Quittung an den nachfolgenden Rechnungs = Führer N. N. ausgeliefert worden seind.

Digitized by Google

Früchten, als	Korn.		Spelz.		Haber.	
	Mltr.	Smr.	Mltr.	Smr.	Mltr.	Smr.
Receß.						
mjährigen Rechnungs-						
ſeind anhero überlie-						
" " " "						
Summa	—	—	—	—	—	—
t Beeth.						
er Burgerſchaft geſam-						
, beſag von Stab, Ge-						
emeinds-Deputirten ge-						
) unterzeichneten Sam-						
' " " " "						
Summa	—	—	—	—	—	—
Zins und Gülten.						
) vorigen Jahrs von						
erhoben, laut Sam-						
rs " " "						
Summa	—	—	—	—	—	—
cliche Zinſen.						
ich vorigen Jahren für						
" (Sommer-) Fluhr						
. . Morgen im N. N.						
Summa	—	—	—	—	—	—
ung deren Beſoldun-						
r der Gemeind ge-						
ſammelt.						
hr wurden beſag General-						
deren Stabhalter, Ge-						
d Gemeinds-Deputirten						
nlagen gemacht, und be-						
al-Heb-Regiſtern einge-						
" " " "						
iſters-Beſoldung "						
Beſoldung " "						
r.						
Summa	—	—	—	—	—	—

Vor

Nro.	Einnahm Früchten, als	Korn. Mltr.	Korn. Smr.	Spelz. Mltr.	Spelz. Smr.	Mltr.
	Umlagen zu Bestreitung deren Kriegs-Lasten.					
	Seind in diesem Jahr ausweis General-Attestation von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten und hierunter beigelegten Original-Heb-Registern gesammelt worden					
	Den . . . ten " " " "					
	Den . . . ten " " " "					
	Und so weiter.					
	Dann haben anhero zur Gleichheit beitragen müssen folgende Gemeinden, als					
	Die Gemeind N. N. " " "					
	Und so weiter.					
	Summa					
	Mühlen-Pfacht.					
	Entrichtet N. N. von der gemeinen Mühl für dieses als das . . . te an . . . Bestands-Jahren " " "					
	Summa					
	Erkauft.					
	Seind besag Ausgab-Geld Pag. 107. erkauft geworden " " "					
	Summa					
	Insgemein.					
	Statt das Jahr hindurch gut behaltenen Frohnd-Brods seind besag Attestat deren Gemeinds-Deputirten von der Kellerei N. N. erhoben worden "					
	Summa					

Digitized by Google

Nro. | Einnahm Früchten, als

Recapitulatio.

Zu Receß . . . .
Zu Beeth . . . .
Ständige Zins und Gülten . .
Führliche Zinsen . . . .
Zu Bestreitung deren Besoldungen
ter der Gemeind gesammelt .
Umlagen zu Bestreitung deren Krie
Lasten . . . . .
Mühl-Pacht . . . .
Erkauft . . . . .
Insgemein . . . .

Summa Summarum aller Einn
Früchten ist . .

Ausgab Früchten, als

Zu Beeth.

Wurden der herrschaftlichen Kell
N. N. gewöhnlicher massen gelief

Summ

Zu Zins und Gülten.

Zur Kellerei N. N. seind gleich vor
Jahren geliefert worden .
Dann zu führlichen Zinsen die in
sem Jahr fällige . .

Summ

Dienst-Besoldung.

Wurden regulirter massen verabre
Dem Schulmeister . .
Dem gemeinen Diener .
Denen Hirten . . .
Und so weiter.

Summ

Zu Kriegs-Lasten.

Mußten Kraft Ober- oder Amtl
Ausschreiben die Gemeind zu i
Antheil liefern . .
Denen N. N. Truppen nacher N.
Und so weiter.

Sum

Digitized by Google

Nro.	Ausgab Früchten, als	Korn. Mltr.	Korn. Smr.	Spelz. Mltr.	Spelz. Smr.	H Mlt
	Zu Wasser-Pfacht.					
	Der herrschaftlichen Kellerei N. N. entrichtet die jährlich von der gemeinen Mühl schuldige					
	Summa					
	Verkauft.					
	Wurden besag Einnahm Geld Pag. 96.					
	Summa					
	Zu Abgang.					
	Haben sich in diesem Jahr ergeben					
	Dann seind bei Lieferung deren herrschaftlichen Früchten eingemessen worden besag Attestat deren Gemeinds-Deputirten					
	Summa					
	Insgemein.					
	N. N.					
	Summa					
	Recapitulatio.					
	Zu Beeth					
	Zins und Gülten					
	Dienst-Besoldung					
	Kriegs-Lasten					
	Zu Wasser-Pfacht					
	Verkauft					
	Zu Abgang					
	Insgemein					
	Summa Summarum					
	Diese gegen die Pag. 120. befindliche summarische Einnahmen gehalten, verbleiben vorräthig					
	Welche dem nachfolgenden Rechner N. N. überliefert worden seind.					

No.	Einnahm Fourage, als	Heu.		Ohmet.		Strohe.	
						lang	futter
		Entr.	Pfnd.	Entr.	Pfnd.	Bnd.	Bnd.
	Zu Receß.						
	Wurden anhero vom vormjährigen Rechnungsführer geliefert	—	—	—	—	—	—
	Summa						
	Eigener Wachsthum.						
	Zu Bestreitung deren Kriegs-Lasten seind nachstehende gemeine Wiesen und Allmenten geheuet, und darab laut von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten attestirter Designation eingescheuert worden						
	Von . . . Morgen . . . Vrtl. in denen N. Wiesen						
	Und so weiter.	—	—	—	—	—	—
	Summa						
	Umlagen und Concurrenz zu Bestreitung deren Kriegs-Lasten.						
	Vermög von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten beglaubter General-Designation seind in diesem Jahr innhaltlich anliegender Original-Sammel-Registern unter der Burgerschaft eingesammelt worden						
	Den ten						
	Und so weiter.						
	Dann haben zur Concurrenz anhero liefern müssen die Gemeinden						
	N. N.						
	Und so weiter.	—	—	—	—	—	—
	Summa						

Erkauft.

Digitized by Google

Nro.	Einnahm Fourage, als	Heu. Cntr.	Heu. Pfnd.	Ohmet. Cntr.	Ohmet. Pfnd.	Gr.
	Erkauft.					
	Seind worden besag Ausgab-Geld Pag. 107.					
	Dann zu Bestreitung deren Kriegs-Lasten ausweis Pag. 104.					
	Summa					
	Insgemein.					
	N. N.					
	Summa					
	Recapitulatio.					
	Zu Receß					
	Eigener Wachsthum					
	Umlagen und Concurrenz zu Bestreitung deren Kriegs-Lasten					
	Erkauft					
	Insgemein					
	Summa Summarum aller Einnahm Fourages ist					

Nro.	Ausgab Fourages.
	Auf das gemeine Fassel-Viel verwendet.
	Besag deren Gemeinds-Deputirt Attestat seind in diesem Jahr v wendet worden . . .
	Summa
	Zu Kriegs-Lasten.
	Wurden Kraft Ober- oder Amtlic Ausschreiben geliefert
	Den . . . ten . . . denen N. Truppen nacher N. N. . .
	Und so weiter.
	Summa
	Verkauft.
	Seind worden besag Einnahm F 96. . . . .
	Summ
	Insgemein.
	N. N. . . . .
	Summ

Recapitulatio.

Auf das gemeine Fassel-Viehe wendet . . .
Zu Kriegs-Lasten . .
Verkauft . . . .
Insgemein . . .

Summa Summarui

Gegen die Einnahm gehalten, bleiben vorräthig . .

Welche dem folgenden Rechner N überliefert worden seind.

Digitized by Google

Nro.	Einnahm Holz.	Stam-Holz.	Raif-fang.	Clftrholz. gut	Clftrholz. ſchlt.
		Stam	Stück	Clftr.	Clftr.
	Zu Receß.				
	Ueberlieferte vormjähriger Rechnungsführer N. N.				
	Summa				
	Aus der Gemeind eigenen Waldungen				
	Wurden in dieſem Jahr (ausſchließlich deren Burger-Gaben und zu denen bürgerlichen Hof-Raithen alt gewöhnlichen ohnentgeldlich abgegebenen Bauholzes) ausweis von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten unterſchriebener Deſignation gefällt, und aufgemacht				
	Summa				
	Erkauft.				
	Wurden beſag Ausgab-Geld Pag. 107.				
	Summa				
	Insgemein.				
	N. N.				
	Summa				
	Summa Summarum aller Einnahm Holz iſt				

Nro.	Ausgab Holz.	Stam-Holz.	Raif-ſtang.	Elftrholz. gut	Elftrholz. ſchlt.	Wel-len.
		Stam	Stück	Elftr.	Elftr.	Stück
	Zu Beholzigung deren herr-ſchaftlichen Schlöſſern und deren Herren Beamten.					
	Wurden gewöhnlicher maſſen für dieſes Jahr verabreichet					
	Zu dem Schloß N. N.					
	Dem Herrn Amtmann N. N.					
	Und ſo weiter.					
	Summa					
	Zu Beholzigung deren gemei-nen Schul-Rathhaus- und Wacht-Stuben.					
	Wurden in dieſem Jahr abgereichet beſag von Gemeinds-Deputirten ausgeſtellten Atteſtats					
	Für die Schul-Stuben					
	Für die Rathhaus-Stuben					
	Und ſo weiter.					
	Summa					
	Für der Gemeind Bauweſen und Brücken verwendet.					
	Wurden beſag Atteſtat deren Ge-meinds-Deputirten verwendet					
	Zu N. N.					
	Und ſo weiter.					
	Summa					

Nro. | Ausgab

Kriegs-L

Muſter denen N. N. fert werden laut A halter und Gemein

Ferner ꝛc. ꝛc.

Verkauf

Wurden in dieſem Ja nahm-Geld Pag. 97

Insgemei

N. N. . . .

Recapitul

Zu Beholzigung der Schlöſſer und deren amten . . .

Zu Beholzigung deren g Rathhaus- und Wac

Für der Gemeind Bau cken verwendet

Kriegs-Laſten .

Verkauft .

Insgemein .

Summa Summarum al iſt . .

Gegen die ſummariſch 125. gehalten, bleib

Welche an den nachfol N. N. ausgeliefert

Kriegs-

Digitized by Google

	Stam-Holz.	Raif-stang.	Clftrholz gut	Clftrholz schlt	Be-ka
	Stam	Stück	Clftr.	Clftr.	Stück
herr- und ten.					
ir dieses					
Summa					
gemei- s- und n.					
abgereichet Deputirten					
Summa					
auwesen endet.					
eren Ge- endet					
Summa					

Nro.	Ausgab Holz.	Stam-Holz.	Raif-stang.	Clftrholz gut	Clftrholz schlt
		Stam	Stück	Clftr.	Clftr
	Kriegs-Lasten.				
	Muster denen N. N. Truppen geliefert werden laut Attestat von Stabhalter und Gemeinds-Deputirten Ferner ꝛc. ꝛc.				
	Summa				
	Verkauft.				
	Wurden in diesem Jahr besag Einnahm-Geld Pag. 97.				
	Summa				
	Insgemein.				
	N. N.				
	Summa				
	Recapitulatio.				
	Zu Beholzigung der herrschaftlichen Schlösser und deren Herren Beamten				
	Zu Beholzigung deren gemeinen Schul- Rathhaus- und Wacht-Stuben				
	Für der Gemeind Bauwesen und Brücken verwendet				
	Kriegs-Lasten				
	Verkauft				
	Insgemein				
	Summa Summarum aller Ausgab Holz ist				
	Gegen die summarische Einnahm Pag. 125. gehalten, bleiben vorräthig				
	Welche an den nachfolgenden Rechnern N. N. ausgeliefert worden seind.				

Digitized by Google

Nro.	Einnahm Mauerstein und Ziegler-Waaren.	Mauer-Stein.	Kalch.		Ziegel.	Back-Stein.
		Claster	Fudr.	Ohm	Stück	Stück
	Zu Receß.					
	Seind von vormjährigen Rechner N. N. anhero ausgeliefert worden =					
	Summa					
	Aus eigenen gemeinen Steinbrüchen und Ziegelhütten.					
	Seind besag Ausgab-Geld Pag. 107. gebrochen worden = = =					
	Und in der gemeinen Ziegelhütten besag Attestat deren Gemeinds-Deputirten erhoben worden = =					
	Summa					
	Erkauft.					
	Wurden besag Ausgab-Geld Pag. 107.					
	Summa					
	Insgemein.					
	N. N. = = = = = =					
	Summa					
	Recapitulatio.					
	Zu Receß = = = = =					
	Aus eigenen gemeinen Stein-Brüchen und Ziegelhütten = = =					
	Erkauft = = = = =					
	Insgemein = = = = =					
	Summa Summarum					

Zum

Nro. | Ausgab Mauer Ziegler-Wa

Zum gemeinen Bau Pflaster, Straſſen cken verwe

Ausweis von Gemein attestirter Specificatio verwendet worden

Zu Fertigung eines G ad . . . Ruthen =

Zu Fertig- oder Reparir cken beim N. N. =

Und ſo weiter.

Verkauft.

Seind worden besag Ein Pag. 98. = =

Insgemein

N. N. = = =

Recapitula

Zum gemeinen Bauweſe ſter, Straſſen und wendet = =

Verkauft = = =

Insgemein = = =

Summa Summarum a

Gegen die jenſeitige Fur nahm gehalten, bleib

Welche dem nachfolge N. N. überliefert wo

Vierter Theil.

Digitized by Google

Nro.	Ausgab Mauerstein und Ziegler-Waaren.	Mauer-Stein.	Kalch.			Ziegel.
			Clafter	Fudr.	Ohm	Stück
	Zum gemeinen Bauwesen auch Pflaster, Strassen und Brucken verwendet.					
	Ausweis von Gemeinds-Deputirten attestirter Specification seind dahin verwendet worden					
	Zu Fertigung eines Stück Pflasters ad . . . Ruthen . . .					
	Zu Fertig- oder Reparirung der Brücken beim N. N. . . .					
	Und so weiter.					
	Summa					
	Verkauft.					
	Seind worden besag Einnahm-Geld Pag. 98.					
	Summa					
	Insgemein.					
	N. N.					
	Summa					
	Recapitulatio.					
	Zum gemeinen Bauwesen auch Pflaster, Strassen und Brücken verwendet					
	Verkauft					
	Insgemein					
	Summa Summarum aller Ausgab ist					
	Gegen die jenseitige summarische Einnahm gehalten, bleiben vorräthig					
	Welche dem nachfolgenden Rechner N. N. überliefert worden seind.					

Nro.	Einnahm Schneid= Waaren.
	Zu Receß.
	Seind von dem vormjährigen nungsführer N. N. anhero ü fert worden . . .
	Sum
	Selbst schneiden lasse
	Vermög Ausgab-Geld Pag. 108 aus der Gemeind eigenen F schnitten worden . .
	Su
	Erkauft.
	Seind worden besag Ausgab Pag. 108. . . .
	Su
	Insgemein.
	N. N. . . . .
	Su
	Recapitulati
	Zu Receß . . .
	Selbst schneiden lassen .
	Erkauft . . . .
	Insgemein . . . .
	Summa Sum

Digitized by Google

Nro.	Ausgab Schneid-Waaren.	Rahmschenkel. Stück	Bord. Stück	Latten. Stück
	Zum gemeinen Bauwesen.			
	Seind besag von denen Gemeinds-Deputirten attestirter Desgnation verwendet worden:			
	Zu Reparirung des N. N. . .			
	Zu ꝛc.			
	Summa			
	Verkauft.			
	Seind worden besag Einnahm-Geld Pag. 98.			
	Summa			
	Insgemein.			
	N. N.			
	Summa			
	Recapitulatio.			
	Zum gemeinen Bauwesen verwendet			
	Verkauft			
	Insgemein			
	Summa Summarum			
	Gegen die jenseits erfindliche summarische Einnahm gehalten, verbleiben vorräthig . . .			
	Welche dem nachfolgenden Rechner N. N. ausgeliefert worden seind.			

Digitized by Google

Nro.	Einnahm Wingertsholz.	Pfähl	Stiefel.	Truder.	Balken.	Weiden.
		Stück	Stück	Stück	Stück	Büschel
	Zu Receß.					
	Wurden vom vormjährigen Rechner anhero überliefert . . .					
	Summa					
	Aus eigenen Waldungen fertigen lassen.					
	Besag Ausgab-Geld Pag. 110. seind gefertigt und geschnitten worden .					
	Summa					
	Erkauft.					
	Seind worden besag Ausgab-Geld Pag. 110.					
	Summa					
	Insgemein.					
	N. N.					
	Summa					
	Recapitulatio.					
	Zu Receß					
	Aus eigenen Waldungen fertigen lassen					
	Erkauft					
	Insgemein					
	Summa Summarum					

In

Nro.	Ausgab Wingertsholz.	Pfähl	Stiefel.	Truder.	Balken.
		Stück	Stück	Stück	Stück
	In die Gemeinds Wingert.				
	Dahin seind in diesem Jahr ausweis deren Gemeinds-Deputirten Attestat verwendet worden, und zwar				
	In . . Morgen . . Vrtl. im N. N.				
	In ꝛc.				
	Summa				
	Verkauft.				
	Seind worden besag Einnahm-Geld Pag. 97.				
	Summa				
	Insgemein.				
	N. N.				
	Summa				
	Recapitulatio.				
	In die Gemeinds Wingert .				
	Verkauft				
	Insgemein				
	Summa Summarum				
	Gegen die jenseitige summarische Einnahm gehalten, verbleiben vorräthig				
	Welche dem nachfolgenden Rechner N. N. ausgeliefert worden seind.				

Nro.	Einnahm	Eisen-Waaren

Zu Recess.

lieferte vormjähriger Rechner N.
anhero = = = =

Summa

Erkauft.

Seind worden besag Ausgab-C
Pag. 108. = = =

Summ

Summa Summarur

Ausgab.

Zum gemeinen Bauwesen seind i
attestirter Designation deren
meinds-Deputirten verabr
worden:

Zu Reparirung N. N. auf dem D
haus = = = =

Zu ꝛc. = = = =

Sum

Verkauft.

Seind worden besag Einnahm-
Pag. 98. = = =

Sum

Summa Summar

Gegen die Einnahm oben geh
verbleiben vorräthig =

Welche dem nachfolgenden R
N. N. überliefert worden sei

Digitized by Google

Inventarium,

über sämmtliche der Gemeind zugehörige Mobilien und Effecten, als

Nota: Dahier sollen sämmtlich vorhandene gemeine Mobilien und Geräthschaften, nachdeme solche von Stabhalter, Gericht- und Gemeinds-Deputirten vorderſamſt ordentlich aufgenommen, deſigniret und unterſchrieben worden, deutlich eingetragen, von Jahr zu Jahr der neu angeſchafte Zuwachs zugeſetzet, der Abgang aber mit behörigen Atteſtationen von denen Gemeinds-Deputirten legitimiret und ausgelaſſen, bei Revidir- und Abhör deren Rechnungen aber genau darauf geſehen werden, daß von ſelbigen nichts verlohren gehe, oder aber wider all Verhoffen gar unterſchlagen werde.

Folgen hiernach die

Neben-Rechnungen,

und zwar

die Berechnung deren zu zahlen gnädigſt verordneten ſogenannten

Kreuzer-Gelderen.

Vorbericht.

Es beſtehet die Landesfürſtliche gnädigſte Verordnung, daß bei kauf- und verkauften liegenden Güthern ſtatt deren üblich geweſenen Zechereien von jedem Gulden Kauffſchilling ein Kreuzer bezahlet, von dieſen Kreuzer-Gelderen aber vor allem

1mo. Das Ewige-Licht in der Pfarr-Kirche fundiret, dann

2do. Freie Schulen für die Kinder geſtiftet, endlichen aber

3tio. Die Hebammen für das Ort frei aufgeſtellet werden ſollen;

welchemnach dann in dieſem Jahr zu verrechnen vorkommen, wie folget:

Nro.	Einnahm Kreuzer-Geld.	Fl.	Kr.	Pf.

Zu Receß.

Lieferten anhero die vorhinige Sämmlere und Rechnungsführere besag Ober- oder Amtlichen Weisungen

Den . . . ten . . . . . N. N. als im Jahr 17 . . gewesener Sämmler " " " " "

Den . . . ten . . . . . N. N. ꝛc. " " "

Und so weiter.

Nota: Da derlei Geldere in vielen Ortschaften entweder in deren gewesenen Sämmlern Handen ohngebührend zurückgeblieben, oder auch ohne besondere gnädigste Special-Erlaubnuß zu Verordnungs-widrigen Dingen verwendet worden seind, so versehen sich Ihro Hochfürstliche Gnaden dahin gnädigst, daß Ober- und Aemtere sowohl, als die Gemeinds-Vorstehere hierunter ihre pflichtmäßige Bemühung anwenden werden, daß sämtlich derlei Geldere ehebaldigst eingetrieben, und in diese Verrechnung behörig ausgeliefert werden.

Summa

In diesem Jahr gesammelt.

Ausweis von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten unterzeichneten Designation seind in diesem Jahr von Käuf- und Verkäuffen à 1 Kr. von jedem Gulden Kaufschilling eingezogen worden " "

Summa

Abgelegte Capitalien.

In diesem Jahr haben abgeleget

Den . . . ten . . . . N. N. " " " "

Den . . . ten . . . N. N. " " " "

Summa

Capital-Zinsen.

Seind eingegangen Termino Martini fällig, und zahlten

N. N. . . . von . . . . . fl. Capital " "

N. N. . . . von . . . . . fl. " " " "

Und so weiter.

Summa

Insge-

Digitized by Google

Einnahm Kreuzer-Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
Insgemein.			
. . . . .			
Summa			
Recapitulatio.			
ceeß			
iesem Jahr gesammelt			
egte Capitalien			
al-Zinsen			
emein			
Summa Summarum			

Ausgab Kreuzer-Geld.			
Zu Receß.			
) dem vormjährigen Rechner N. N. als ein gut ehaltener Activ-Receß vergütet worden .			
Summa			
Zu Verordnungs-mäsiger Stiftung.			
ien ausgehändiget in Gefolg Ober- oder Amtlichen Befehls			
Kirchen-Pfleg zu Stiftung des Ewigen-Lichts u. s. w.			
Summa			
Zu hingeliehenen Capitalien.			
en in diesem Jahr hingeliehen:			
. . . ten . . . . dem N. N. . . .			
. . . ten . . . . dem N. N. . . .			
Summa			
Insgemein.			
. . . . .			
Summa			

Ausgab Kreuzer-Geld.	Fl.	Kr.	Pf.

Recapitulatio.

Zu Receß . . . . . .
Zu Verordnungs-mäßiger Stiftung . . .
Zu hingeliehenen Capitalien . . . .
Insgemein . . . . . .

Summa Summarum

Gegen die Einnahm jenseits gehalten, verbleiben zu Receß . . . . . .

Welche dem nachfolgenden Rechnungsführer N. N. überliefert worden seind.

Berechnung

über den vermög gegenwärtiger gnädigsten Verordnung von denen gemeinen Holz-Wiesen- und sonstigen Gaben-Genuß zu entrichtenden Beitrag zur Erspahrungs-Cassa.

Einnahm-Geld.

Zu Receß.

Liefert anhero der vormjährige Rechner N. N. .

Summa

Von wegen dem gemeinen Gaben-Genuß.

Seind in diesem Jahr nach vorgängiger gerichtlichen Abschäzung vermög von Stab, Gericht- und Gemeinds-Deputirten gefertigten Heb-Registern unter der Burgerschaft erhoben worden

Wegen ausgetheiltem Gabholz . . . . .
Wegen ohnentgeltlich abgegebenen Bauholz . . .
Wegen zum Genuß ausgetheilten Aliment-Wiesen oder Aecker . . . . . .
Und so weiter.

Summa

Abge-

Nro.	Einnahm = Geld.	Fl.	K

Abgelegte Capitalien.

In diesem Jahr legten ab

Den . . . ten . . . . N. N. . . . .

Den . . . ten . . . . N. N. . . . .

Und so weiter.

Summa

Capital = Zinsen.

Wurden Termino Martini fällig und zahlten

N. N. von . . . . . fl. Capital . . .

N. N. von . . . . . fl. . . . . .

Und so weiter.

Summa

Insgemein.

N. N. . . . . .

Summa

Recapitulatio.

Zu Receß	. . . . .
Von wegen dem gemeinen Ament = Genuß	. .
Abgelegte Capitalien	. . . . .
Capital = Zinsen	. . . . .
Insgemein	. . . . .
Summa Summarum	

Ausgab = Geld.

Zu Receß.

Wurden dem vormjährigen Rechnern N. N. als ein gut behaltener Activ = Receß bezahlt . . .

Summa

Ausgab = Geld.	Fl.	Kr.	Pf.
u hingeliehenen Capitalien.			
gen Verordnungs = mäßigen Verlag verzinslich			
ehen			
ten . . . . dem N. N. = = =			
ten . . . . dem N. N. = = =			
iter.			
Summa			
Zeisteuer in die gemeine Burger= meisterei = Cassa.			
tung deren Kriegs = Kösten seind mit hoher ungs = Erlaubnuß dahin gesteuert worden =			
Summa			
Insgemein.			
= = = = = = = =			
Summa			
Recapitulatio.			
= = = = = = = =			
iehenen Capitalien = = = =			
uer in die gemeine Burgermeisterei = Cassa			
n = = = = = = = =			
Summa Summarum			
e Einnahm verglichen, bleiben zu Receß = dem nachfolgenden Rechner N. N. überliefert en seind.			

Zweite

Zweite Beilage.

Auszug
der
Hochfürstlich-Speierischen
erneuerten
Tax-Ordnung.

Von denen Ober- und Amtmanns-Gebühren.	Fl.	Kr.
Für eine mündliche Klage ad Protocollum zu registriren, welche 4 Säze, als die Klage, die Exception, Replik und Duplik enthaltet, und worinnen durch ein Conclusum ein Interlocut- oder Definitiv-Bescheid ertheilet wird	—	30
Für ein Protokoll über einen Incident-Punkt	—	6
Von eines jeden Zeugens summarischem Verhör absque Articulis	—	10
Wann ein Zeug über 10 revelante Artikel zu verhören	—	20
Und sofort nach Proportion der Artikeln von zehen zu zehen mit 10 Kr. aufzusteigen.		
Einen Vergleich, Judenhandel oder sonstigen Contract ad Protocollum in geringfährigen nicht über 20 fl. belaufenden Sachen	—	10
Item von 20 bis 50 fl.	—	15
Von hundert und mehreren	—	30
Ein judicialiter exhibirtes Testament oder andere Disposition, auch Ehe-Pacten und dergleichen ad Protocollum zu registriren und in Repositura zu hinterlegen	1	—
Ein Testamentum judiciale zu machen, oder per Deputationem in Aedibus aufzunehmen dem amtlichen Deputato über ein Vermögen von 500 fl.	1	—
Von 600 bis 1000 und mehreren Gulden	1	30
Dem Amtsschreiber in dem ersten Fall	—	45
In lezterem Fall aber	1	—
Von einer Edictal-Citation	—	30
Pro Liquidatione in geringen Concurs-Sachen, wo die Massa Concursus 300 fl. ertraget	1	—
Wann dieses in Extra-Sessionen fürgenommen werden muß per Tag von 300 bis 600 fl.	1	30
Von 600 bis 1000 und mehreren Gulden	2	—

	Fl.	Kr.
. Wann schriftliche Prozesse geführt werden, welche aber anderst nicht, als in wichtigen und kritischen Rechts-Strittigkeiten und auf beeder Partheien Verlangen und Einwilligung geschehen solle, pro Decreto	—	10
. Pro Interlocuto	—	20
. Pro Sententia definitiva ejusque Publicatione	1	—
. Für einen Geburts-Brief	—	30
. Für einen Ausruf-Schein	—	10
. Für eine extraordinaire Seßion, wann solche von Partheien expresse begehrt wird, (dann ausser diesem keine ex Officio erkannt werden solle) denen anwesenden Amts-Gliedern	1	30
. Von Inquisitionen in schweren Verbrechen, wann die Inquisiten solvendo seind, und in Expensas condemniret werden:		
Dem Inquisitori von vor- und nachmittägiger Seßion	1	30
Denen beisitzenden Scabinis jedem täglich	—	30
. Von Verpflichtung eines Gerichtsmanns und deren neu angehenden Burgeren von jedem	—	15
. Von Vorstellung eines Stabhalters	1	—
. Die Verpflichtung der Aemter-Träger muß ex Officio und gratis geschehen.		
. Pro Attestato zu einem Vermögens-Statu	—	12
. Von einem simplen Bericht in Parthei-Sachen	—	15
. Von einem Bericht in Prozeß-Sachen, worinn die Rationes dubitandi & decidendi ausgeführet werden, per Bogen	—	20
. Von Intercessional-Recommendation- oder Information-Schreiben ad Instantiam der Partheien an benachbarte Aemter	—	20
. Von Revidirung einer jeden Burgermeisterei-Rechnung für das ganze Ober- oder Amt,		
Für die vermöglichste Orten	3	—
Für jedes der mittleren Orten	2	—
Für jedes deren geringeren	1	—

Von denen Sigill-Geldern,

welche bei denen Ober-Aemtern ein zeitlicher Oberamtmann allein zu beziehen:

1. Pro Sigillo zu einem Kauf- oder Obligation-Brief von 50 fl.	—	30
Von 100 fl.	1	—
Von 1000 fl.	1	30

mehrers aber soll nicht genommen werden, das Kauf- oder Obligations-Instrument erstrecke sich so hoch es wolle, und solle niemanden gehalten seyn, wider seinen Willen einen Kauf-Brief ausfertigen zu lassen.

2. Pro

	Fl.	Kr.
;illo zu einem andern Contract, Vergleich, Teſtament, Ehe- , wann die Corroboration verlangt wird	1	—
;illo ad Sententiam definitivam	—	45
:m Interlocut	—	20
:m Dekret nichts, für ein Atteſtat	—	10

Von Diäten.

rſchickungen in Amts-Geſchäften, Verſteigerungen und Commiſ- deren leztere aber ohne vorherige Anfrage bei der Regierung und her erhaltender Erlaubnuß keine unternommen werden ſollen,

Oberamtmann für Koſt und Diäten vor den Tag	3	—
Amtmann ſimiliter	2	—
Aſſeſſori ebenfalls	1	30

ollen aber ſolche Vorfallenheiten nicht durch Mehrheit der Beam- koſtſpielig gemacht, ſondern, wo es anderſt thunlich, nur durch n Beamten verſehen und verrichtet werden.

Von Ausfauthei-Gebühren,

in Städten und auf dem Land.

: Inventur, Theilung, Verſteigerung der Mobilien und derglei- rzunehmen mit Beobachtung der Inſtructions-mäßigen Stunden,

mit der Koſt in denen Städten zur Diät	1	30
dem Land ohne Koſt	2	—
der Koſt	1	30
m Stadtſchreiber täglich	1	—
:u Aſſignationis, wo dergleichen bei Sterbfällen nöthig	1	—
Stadtſchreiber	—	30
eratione	1	—
Stadtſchreiber	—	30
licatione Teſtamenti aut Pactorum dotalium	1	—
Stadtſchreiber	—	30
rfertigung der Pupillar-Rechnung per Bogen, wovon jede Pa- Zeilen in ſich begreifen ſolle	—	10
duplicato per Bogen	—	8
ament oder andere lezte Willens-Diſpoſition, Ehe-Pacten und en zu fertigen, über ein Vermögen von 500 fl.	1	—
600 bis 1000 und mehreren Gulden	1	30
Stadtſchreiber in dem erſten Fall	—	45
lezteren Fall aber	1	

dirung der Los-Zetteln, Copien der Inventarien und Theilun-
Bogen . . . . . .
ıtarium oder anderes Document in der Repoſtur aufzuſuchen
nſpiciendum vorzulegen . . . . . .

Von Amtsſchreiberei-Gebühren.

e Protocolli in Klag-Sachen, wann zu Protokoll receßiret wird
ıctu Protocolli per Bogen . . . . . .
Citation . . . . . .
ſimplen Amts-Befehl . . . . . .
ditione Sententiæ . . . . . .
ditione Interlocutl . . . . . .
m Zeugen-Verhör, von jedem Zeugen . . . .
jen-Verhör in einen Rotulum zu bringen und zu mundiren per
. . . . . .
m Ausruf-Schein . . . . . .
Dekret . . . . . .
nem judicialiter exhibirten Teſtament oder Ehe-Pacten .
bhör der Burgermeiſterei-Rechnung von jeder . .
peditione einer Edictal-Citation . . . . .
quidatione in Concurs-Sachen per Tag, wo die Maſſa Con-
300 fl. ertraget . . . . . .
300 bis 600 fl. . . . . .
600 bis 1000 und mehreren Gulden . . . .
nem Schreiben an benachbarte Ober- und Aemtere .
nen Bericht in Partei-Sachen . . . . .
Extra-Seßion beizuwohnen . . . . .
ıblicatione Sententiæ definitivæ . . . . .
ıquiſitionen in ſchweren Verbrechen, die zahlbar ſeind, und wo
i per Sententiam in Expenſas condemniret werden, per Tag
Verpflichtung eines Gerichtsmanns oder neuen Burgers .
tteſtato . . . . . .
inen Paß . . . . . .
inen Geburts-Brief . . . . . .
inen Lehr-Brief, wann ſolcher auf Pergament geſchrieben wird
Papier geſchrieben . . . . . .
inen Kauf-Brief oder Obligation zu fertigen von 30 bis 50 fl.
einen dito von 50 bis 100 fl. . . . . .

Digitized by Google

		Fl.	Kr.
28.	Von denen, die sich über 100 fl. erstrecken, von jedem 100 — jedoch soll sich diese Gebühr nicht über 7 fl. 30 kr. belaufen, auch niemanden gehalten seyn, einen Kauf-Brief wider seinen Willen ausfertigen zu lassen.	—	30
29.	Von Fertigung deren Burgermeisterei-Rechnungen für jeden Bogen zu fertigen	—	15
	Und zu mundiren	—	8
	wobei aber keine Zehrungen oder sonstige Kösten mehr paßiren sollen.		

Von denen Stadt-Raths-Gebühren.

1.	Einem Stadt-Anwald zur Diät, wann derselbe in städtischen Verrichtungen auswärts verreisen muß, täglich	1	12
2.	Demselben bei innheimischen städtischen Verrichtungen, wovon ihme vermög der Instruction und der Aemter-Verordnung einige Diät zu nehmen erlaubt ist, per Tag	—	45
3.	Von Beiwohnung bei denen Inventuren, Theilungen auf eigene Verköstigung per Tag	—	45
4.	Pro Attestato	—	10
5.	Demselben von einer Versteigerung	—	30
6.	Einem Raths-Verwandten zur Tags-Diät auf seine Verköstigung in Loco	—	30
7.	Ausser der Stadt in benachbarten Dorfschaften	—	40
8.	Denen Inquisitionen beizuwohnen, wann Inquisiten solvendo seind, per Tag	—	30
9.	Für eine Feldbesichtigung	—	30
10.	Einen Scheidstein zu setzen für den Untergang — Hingegen, wann mehrere Steine zu setzen und darmit ganze oder halbe Täge zuzubringen seind, geschiehet solches in der Tags-Gebühr.	—	10
11.	Für eine Güter-Taxation samtlichen Schätzeren	1	—
12.	Denen Inventuren und Theilungen beizuwohnen für einen ganzen Tag	—	30

Von denen Amts-Botten.

1.	Vor jede Einlassung der Partheien auf Amts-Tägen, wann auch gleich mehrere Partheien in der nämlichen Sache zumal und miteinander eingelassen werden	—	4
2.	Pro Insinuatione eines Dekrets, Befehls oder Citation in Loco	—	6
3.	Ausser dem Amts-Ort	—	12
4.	Von einer Execution täglich	—	30
5.	Wann der Einspänniger zu Pferd in Amts-Geschäften anderwärtshin verschicket wird, per Tag	—	45

Digitized by Google

:n Stabhalters- und Gerichts-Gebühren.	Fl.	Kr.
ltheiß oder Stabhalter, wann er in gemeinen Verrichtungen id auswärts übernachten muß, in jenen Fällen, wobei die dem §. 18. der Aemter-Ordnung zu nehmen erlaubt ist,	1	—
'elbe des Abends wiederum retourniret, unter ebengedach- alt	—	30
lfauthey-Actibus beizuwohnen per Tag	—	30
vald und Gerichtsmann zur Tags-Diät für auswärtige Ver ann er übernachten muß	—	45
imischen Verrichtungen, von welchen ihm die Diät erlaubt ist,	—	20
beedes unter obigem Vorbehalt.		
risung des Bauholzes aus gemeinen Waldungen, dem gesam- von jedem Stamm	—	10
Feld-Beschtigung jedem Gerichts-Deputirten	—	15
Scheidstein zu setzen, dem samtlichen Gericht oder Steinsetzeren	—	10
aber vor mehrere, wie oben Pag. 145. Num. 10.		
Güter-Schätzung denen samtlichen Schätzeren	—	45
gerichtliches Attestat dem ganzen Gericht	—	30
tel für Eingebiet-Geld zum Gericht in geringen demselben ge- klag-Sachen	—	4
nuirung eines Befehls	—	4
lufwartung vor der Gerichts-Stuben in solchen Fällen von der	—	6
hen Augenschein, Steinsetzen und dergleichen beizuwohnen,	—	20
lche nur einige Stunden dauren	—	10
sperrung in die Betzen-Kammer und Wiederherauslassung rson	—	6

Dritte Beilage.

Hochfürstliche Instruction für die gnädigst angeordnete neue Ausfauthen.

Von Gottes Gnaden Wir August ꝛc. Nachdeme Wir in gegenwärtiger Unserer neuen Verfaß- und Verordnung über Unsere Hochstiftische Ober- und Aemtere unter andern auch §. 176. die Ausfauthei-Functionen von ermeldten Ober- und Aemteren und denen dabei etablirten Jurisdictional-Beamten, durch welche dieselbe zeithero gröſten Theils versehen worden aus triftigsten Ursachen abgesöndert, und zu derenselben künftigen Vertrettung besondere Ausfauthen aufgestellet, und verordnet haben, daß Wir dahero solche Unsere Ausfauthen mittelst gegenwärtiger Instruction zu ihrer pflichtschuldigsten Amtsobliegenheit, und Dienstverrichtung gnädigst anzuweisen, für nöthig ermessen; und gleichwie demnach

Veranlassung gegenwärtiger Instruction.

§. 1. Die pflichtmäßige Function eines Ausfauthens sich in folgenden Haupt-Punkten concentriret, daß demselben

Vorgängige Ermahnung an die Ausfauthen, daß sie in ihrer Ausfauthei-Function gewissenhaft und nach aufhabenden schweren Eid und Pflichten handeln und verfahren sollen.

1) Die Beobachtung Unserer Hochstiftischen Leibeigenschaft und deren davon abhangenden Gerechtsamen, sodann

2) Die Auf- und Obsicht über arme Wittwen und Waisen; deren lezteren Education und vormundschaftlicher Verwaltung ihres Vermögens, und daraus entstehende Pupilar-Rechnungen, und so auch

3) Die Bewürkung deren Inventuren, und Erbvertheilungen, und was dahin einschlägig, anvertrauet sind. So ein als das andere aber nebst einer hinlänglichen Rechts-Wissenschaft eine stete Aufmerkung, besonderen Fleiß und Wachsamkeit, genaue pflichtmäßge Einsicht, und gewissenhafte unpartheiische Verwendung erfordern.

Also ermahnen Wir anforderist Unsere Ausfauthen, und erinneren sie ihrer schweren Eid und Pflichten, daß sie bei Verwaltung dieses ihnen gnädigst anvertrauten Ausfautheiamts in allen und jeden Vorkommenheiten getreu, redlich und gewissenhaft handeln, thun und verfahren, und sich desfalls keine Verantwortung zu Schulden kommen lassen sollen; insbesondere aber haben

Ausfauthen sollen auf die Hochstiftische unter fremder Herrschaft angesessene Leibeigene behörige Obsicht tragen.

§. 2. Die Ausfauthen Unsere unter anderwärtigen Herrschaften seßhafte Leibeigene wohl zu beobachten, und nicht zu gestatten, daß einer derselben aus seinem Wohnort, ohne vorhero von Uns erhaltener Manumission, anderwärts hin abziehe, und so je auch ein solcher unmanumittirter Abzug heimlich geschehen sollte, hat Unser Ausfauth alsbalden und unverweilt einen solchen verzogenen Leibeigenen der Gebühr nach zu verfolgen, und solchen von der Obrigkeit, worunter sich derselbe angesezet, schriftlich zu reclamiren, hierüber sofort den

alsbaldigen Bericht an das Ober- oder Amt, wohin der Leibzins gelieferet zu werden pfleget, zu erstatten, damit alsdann von diesem nöthigen Falls das weitere anhero an Uns oder Unsere nachgesetzte Regierung einberichtet werden können. So ist auch

Von denen auswärtigen Leibeigenen solle der Leibzins alljährlich erhoben und an die Behörde geliefert werden.

§. 3. Die Sorge dahin zu tragen, daß von solchen auswärtigen Unseren Leibeigenen der Leibzins von denen hierzu bestellten Hänerfauthen alljährlich erhoben, solcher an sie Ausfauthen abgelieferet, von diesen aber an die behörige Ober- und Aemtere nebst einer richtigen Designation ad Protocollum produciret werde, von wannen dann solcher nebst der Original-Designation, desumpta Copia ad Acta und einem Protokollar-Extract an die Kellerei abzugeben ist. Es sollen dahero

Wie die Register über die auswärtige Leibeigene beschaffen seyn, und jährlich erneuert werden sollen.

§. 4. Unsere Ausfauthen über solche Leibeigene ein richtiges vollständiges Register halten, darinnen alle und jede leibeigene Personen mit Andeutung ihres Geschlechts und Alters, auch ihres ledigen oder verheuratheten Stands, und deren wirklichen Kinder und ihrer Jahre verzeichnen, und solche alljährlich bei Einsammlung des Leibzinses erneueren, gleich dann auch

An denen auswärtigen Leibeigenen sollen die hergebrachte Hochstiftische Jura ohnmachsichtlich exerciret werden.

§. 5. Bei solchen Unseren leibeigenen Leuten jene leibeigenschaftliche Jura, die Unser Fürstliches Hochstift hergebracht, ohneinstellig zu exerciren, und hieran nicht das mindeste zu unterlassen und zu vernachläßigen ist.

Jährliche Einsendung der Register über anderwärtige Hochstiftische Leibeigene.

§. 6. Und damit Wir dessen allen da gesicherter seyn mögen, sollen Unsere Ausfauthen am End eines jeden Jahrs an Unsere nachgesetzte Regierung die vollständige Verzeichnuß der Leibeigenen nebst einem ausführlichen Bericht, welche Gerechtsame eigentlich Unser Fürstliches Hochstift an denenselben auszuüben, im Herbringen habe, einschicken.

Wie die Ausfauthen gegen die ohne Manumißion ausser Land ziehende Leibeigene zu verfahren haben.

§. 7. Gleiche genaue Achtung ist auch auf Unsere innländische Leibeigene zu tragen und möglichst zu verhinderen, daß auch von diesen keiner ohnmanumittirt ausser Landen ziehe, diejenige aber, welche heimlicher Weis jedannoch austretten werden, seind, wann anderst ihr Aufenthalt bekannt, sogleich zu verfolgen, und schriftlich zu reclamiren. Indessen aber zu verklassen, daß ihr, in dem Land hinterlassenes, oder noch künftig zu hoffendes Vermögen von dem Ober- oder Amt, worunter solches gelegen, mit Arrest bestricket und hierüber Bericht erstattet werde.

Sollen keine fremde Leibeigene in dem Land geduldet werden.

§. 8. Auch sollen Unsere Ausfauthen aufmerksam seyn, daß keine fremde Leibeigene sich in Unsere Lande einschleichen mögen, zu solchem Ende hätten dieselbe sich von Zeit zu Zeiten mit Gelegenheit ihrer Dienst-Verrichtungen in denen Ortschaften über die in dem Land sich allenfalls aufhaltende fremde Leute, deren Herkommen, Condition und Aufführung zu erkundigen, und hievon bei denen Ober- und Aemteren behörige Anzeige zu thun, damit solche nach Befund fortgeschaft werden können.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Die Pupillen und Waisen belangend, sollen Unsere Ausfauthen, sobald solche in diesen bedauerlichen Stand versetzet sind, zum allerfordersamsten besorget seyn, daß dieselbe mit redlichen und ehrbaren, nicht allzuunbemittelten Vormünderen versehen, und selbige bei denen Ober- und Aemtern in Pflichten genommen werden, worzu dann, wann anderst keine Vormündere von denen verstorbenen Eltern in einem Testament verordnet und dieses bestättiget wären, die nächste Anverwandte, sofern selbige tauglich, und mit denen Pupillen in keinem Rechtshandel würden verwickelt seyn, vorzüglich zu nehmen seind, welche dann nicht nur für die christlich- und ehrbare Auferziehung und Anführung deren Waisenkinderen zu einem frommen und gottesfürchtigen, wohlgesitteten und arbeitsamen Lebenswandel pflichtmäßige Sorge tragen, sondern auch ihre Güter, Vermögen und Einkommen getreulich verwalten, hievon nicht das Mindeste veräusseren, noch durch andere verschmähleren lassen, nichts in ihren Nutzen verwenden, und darüber alljährlich klare und richtige Rechnung stellen, und überhaupt den Nutzen und das Beste ihrer Pflegkinder beförderen, dahingegen allen Schaden und Nachtheil möglichst von ihnen abwenden sollen und müssen, über welche deren Vormünderen pflichtmäßige Obliegenheit Unsere Ausfauthen ein wachtsames Aug halten, und die allenfalls verspährende Verabsaumnussen und Nachläßigkeiten deren Vormünderen bei denen Ober- und Aemteren zeitlich anzeigen sollen, damit von diesen die Remedur vorgekehrt, die nachläßige Vormündere zu ihrer Pflicht-Schuldigkeit vermöget, und von denen Pflegkinderen Schaden und Nachtheil abgewendet werden möge.

Von Bevormundung der Pupillen, Verpflichtung der Vormünder, Besorgung ihres Amts, und Aufsicht der Ausfauthen auf die Pflichtobliegenheit der Vormünder.

§. 10. Insonderheit aber sollen sich Unsere Ausfauthen angelegen seyn lassen, die Pupillar-Rechnungen bei ihrer Verfall-Zeit ohne einigen Verschub zu fertigen, und solchen bei denen Ober- und Aemteren zu behöriger Fürnehmung der Revision ad Protocollum zu produciren, zugleich aber auch eine Designation solcher zur Revision übergebener Waisen-Rechnungen an Unsere nachgesetzte Fürstliche Regierung einzuschicken, sofern aber Unsere Ober- und Aemtere die Revision der Rechnungen nicht als gleich fürnehmen, sondern solche eine Zeitlang erliegen lassen, haben Unsere Ausfauthen hierüber die Erinnerung zu thun, und die Revision zu urgiren, bei höchst zweimonatlicher Verzögerung aber hierüber den Bericht an Unsere Fürstliche Regierung zu erstatten.

Von Fertigung und Abhör der Pupillar-Rechnungen.

§. 11. Damit aber auch bei Fertigung deren Pupillar-Rechnungen eine da bessere Ordnung gehalten werden könne, so sollen dieselbe vom ersten Monat Jenner bis lezten December eines jeden Jahrs gesetzet, forthin zu Erzielung dieser Einrichtung von dem Anfang der Vormundschaft bis zum End des nemlichen Jahrs eine Stuck-Rechnung gefertiget, und so auch in folgenden Zeiten die erste Zinsen von denen ausgelegt werdenden Capitalien pro rato temporis, die nachherige aber nach dem Lauf der Rechnungen gehoben, und zur Rechnung verbracht werden. Sonsten aber verweisen Wir

Die Pupillar-Rechnungen sollen vom ersten Jenner bis zum lezten December eingerichtet und gestellet werde.

§. 12. Die Vormündere und Pflegere über arme Pupillen und Waisen sowohl als auch Unsere Ausfauthen auf die von Unsers nächsten Herrn Vorfahrers Franz Christoph Eminenz und Liebden christmildester Gedächtnuß unterm 21sten Merz 1744 im Druck erlassene ausführlich- und heilsame Waisen-Verordnung, und da Wir also solche gnädigst bestättigen, so wollen und befehlen Wir auch hiemit ernstgemessen, daß solcher in allen ihren Punkten in soweit ein und anderes nicht durch Particular-Ordinationen modificiret worden, auf das sträklichste nachgelebet werden solle.

Bestättigung der in Abdruck beigeschlossenen Waisen-Verordnung v. Jahr 1744.

Zu welcher Zeit die Inventuren vorzunehmen seien.

§. 13. So viel übrigens die Inventuren betrift, so lassen Wir es dabei bewenden, daß nach der bisherigen Observanz solche alsdann erst fürgenommen werden sollen, wann ein Wittwer, oder Wittibe zur anderen Ehe überschreitet; Wir nehmen aber jedoch hievon folgende zwei Fälle aus, wann nemlichen vors erste entweder majorenne Kinder oder deren minorenne Pflegere oder auch ein sonstiger Erbs-Interessent noch vorher eine Inventur auf ihre eigene Kösten begehren, und dann andertens: wann die Obrigkeit nach vorwaltenden Umständen ex Officio eine frühzeitigere Vornahm der Inventarisation auf Kösten desjenigen Theils, welcher hierzu durch Verdacht oder sonsten Anlaß gegeben, nöthig erachtet; in welchen beiden Fällen dann die Inventur auch vorher, und ohne den Uebergang zur zweiten Ehe abzuwarten, vorgenommen werden kann und soll. Sonsten aber seind

Inventuren sollen noch vor dem Eingang in die zweite Ehe und vor Ertheilung des Proclamations-Scheins vollzogen werden.

§. 14. Die Ordinair-Inventuren bei Contrahirung deren zweiten Ehen, sobald der Proclamations-Schein sollicitiret wird, fürzunehmen, und noch vor dem wirklichen Eintritt in die andere Ehe zu vollenden, bevor aber die Inventarisation nicht wirklich geschehen, solle von Unseren Ober- und Aemteren der Ausruf-Schein nicht ertheilet, dahingegen aber die Leute nicht aufgehalten, sondern die Inventarisation auf das Möglichste beschleuniget werden.

Die Inventaria sollen nach der Vorschrift des anliegenden Formulars gefertiget werden.

§. 15. Damit aber auch in Beschreibung der Inventarien in Unseren Fürstlichen Landen eine Gleichförmigkeit eingeführet, und beibehalten werden möge, wollen Wir gnädigst, daß die Inventaria nach dem beiliegenden Formular eingerichtet, und beschrieben, diese Vorschrift, sofort mit denen darinnen befindlichen Anmerkungen in künftigen Zeiten immerdar beobachtet, und davon nicht abgegangen werden solle.

Wer denen Inventarisationen beizuziehen, auch daß jedesmal das Juramentum manifestationis abgeschworen werden solle.

§. 16. Zu der Inventarisation selbsten aber solle eines jeden Orts Schultheiß nebst einigen Gerichtsmännern, sodann einige deren erster Ehe Kinder nächste Anverwandte von des verstorbenen Ehegattens Seiten als Beistände gezogen, und in derselben Gegenwart von dem Wittwer oder Wittiben zum forderisten das Juramentum manifestationis abgenommen, und hernächst nach solcher eidlichen Manifestation und denen allenfalls vorhandenen Los- und Theilungs-Zetteln das Inventarium in seinen behörigen Rubriken und nach der Vorschrift des so erst bemeldten Formulars gefertiget werden. Wobei dann

Auf welche Weis mit denen vorhandenen Mobilien und Fahrnuß zu disponiren seie.

§. 17. Die vorfindliche Meubles, Wein, Früchten, Victualien und dergleichen nach ihrem wahren Werth taxiret, die dem verstorbenen Ehegatten beigebrachte aber, welche sich durch den Gebrauch abnutzen und deterioriren, oder auch wohl gar nicht aufhalten lassen, dem zur andern Ehe überschreitenden Wittwer, oder Wittiben, wann anderst der oder dieselbe dessen zufrieden, und die Beistände der Kinder es für rathsam und nüzlich erachten, pro taxato Pretio anheim gegeben werden können, so daß bei erfolgender künftiger Theilung denen Kindern erster Ehe der taxirte Preis als ein Præcipuum anheim zu weisen wäre. In sofern aber ein oder anderer Theil sich hierzu nicht verstehen wollte, oder könnte, so wären alsdann solche Mobilien und Effecten durch eine öffentliche Versteigerung zu versilbern, das erlöste Geld mithin nach Gutbefinden der Beiständen entweder in denen Händen des Wittwers, oder der Wittiben in Ansicht der Alimentirung zu belassen, oder auf andere Art zum Besten der Kinder anzulegen. Die Taxation deren Güter dahingegen verbleibet bis zur künftigen Erbtheilung ausgesetzt, weilen alsdann erst der zur Zeit der Güter-Theilung existirende Werth und Preiß derselben das Mittel der Gleichstellung unter denen Erben abgeben muß.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. So sich nun endlich ein solcher Sterbfall ereignet, der eine Theilung nach sich ziehet, haben Unsere Ausfauthen sogleich nach erhaltenem Bericht die Obsignation entweder selbst in Person, wann die Erbverlassenschaft wichtig ist, zu besorgen, oder aber, so die Erbschaft gering und ohnvermögend, zu Erspahrung der Kösten, durch des Orts Schultheissen verrichten zu lassen, wobei dann jederzeit diejenige Meubles und Effecten, welche ein oder dem andern Erben zum gemeinsamen Gebrauch und Genuß in Handen gelassen werden, zu designiren, bei der Inventur aber hinwieder zur Erbschaft einzuziehen sind: auch sollen und müssen sammtliche Schlüssel zu denen Kisten, Schränken und Thüren entweder dem Schultheissen des Orts zur Verwahr zugestellet, oder auch, wann es Umstände also erheischen, von ihnen Ausfauthen selbst bei sich verwahrlich aufbehalten werden.

Wann und wie die Obsignation vor einer Theilung vorzunehmen sei.

§. 19. Während dieser Obsignations-Zeit; welche bis zu Vollendung deren Exequien andauert, haben die Ausfauthen die Bevormundung deren Pupillen und minderjährigen Erbs-Interessenten, wie auch die Verpflichtung deren Vormünderen bei denen Ober- und Aemteren zu veranlassen, alsdann aber

Wann und wo die Bevormundung deren minderjährigen Erben und die Verpflichtung deren Vormündern geschehen solle.

§. 20. Nach vollbrachten Exequien in Gegenwart deren zur Theilung beiziehenden Schultheissen und Gerichtsleuten auch deren Erbs-Interessenten und Vormündern die Obsignation prævia Recognitione Sigillorum zu referiren, darauf, wann die Erb-Verlassenschaft nur von einer Ehe herrühret, und also einerlei Erben sind, zur Inventur zu schreiten, vorgängig aber diejenige Erbs-Interessenten, die zu denen lezten Zeiten in dem Sterbhaus wohnhaft gewesen, oder sich öfters darinnen aufgehalten, zu Ablegung des Manifestations-Eid, wann zumalen hierunter Pupillen und minorenne Erben interessiret wären, anzuhalten, sofern aber lauter majorenne Erben vorhanden, und diese das Manifestations-Eid nachlassen, so mag es hiebei sein Bewenden haben, wäre aber

Was bei der Reflexation und demnächst fürzunehmender Inventur zu beobachten sei.

§. 21. Die Erb-Verlassenschaft von zweien Ehen herrührig, und also ein Verordnungs-mäßiges Inventarium allschon vorfindlich, so ist demselben nur noch die lezte Ehe-Errungenschaft nach dem hieroben §. 13. allschon angezogenen Formular beizufügen, worüber dann auch der Wittwer oder Wittibe das Offenbahrungs-Eid abzulegen hätte.

Wann ein schon vorhin errichtetes Inventarium vorhanden, wird demselben nur noch die lezztere Ehe-Errungenschaft beigefüget.

§. 22. Wann ein Testament, Ehepacten, auch eine sonstige Disposition, oder auch Contract sich vorfinden, so seind solche denen Erbs-Interessenten förmlich zu publiciren, und der Actus Publicationis dem Inventario per modum Protocolli anzufügen, wird aber dasselbe von einem Theil impugnirt, so haben die Ausfauthen solches ad Protocollum zu übernehmen, dem impugnirenden Theil an seine competente Instanz zur Ausführung seiner Klage zu verweisen, und sich hierinnen keiner Cognition anzumassen, sondern den Theilungs-Actum bis zur rechtlicher Erörterung der Klage zu suspendiren.

Wie die Ausfauthen sich bei Publicirung der Testamenten, Ehe-Pacte, und dergleichen auch in Casu Impugnationis zu verhalten haben.

Die Theilungen sollen nach denen subsistirenden Landesherrlichen Statuten und approbirten Observanzen, in deren Abgang aber secundum Jus commune Romanum berichtiget werden.

§. 23. In Berichtigung des Theilungs-Actus sollen Unsere Ausfauthen forderist die bestehende Landesherrliche Statuta, und die von hoher Landesherrschaft approbirte Gewohnheiten und Observanzen, in deren Ermanglung aber das in Unseren Fürstlichen Landen recipirte Jus commune Romanum zur Richtschnur nehmen, und hiernach die vorkommende Theilungen dirigiren und abthun, hierinnen aber nach ihren schweren Pflichten und Gewissen in allem so verfahren, daß jeder der Erben sein ihme von Rechtswegen gebührendes Erbtheil erhalten, und keiner vor dem andern in seinem Erb-Recht beschweret und verkürzet werden möge.

Bestättigung der alten Observanz in Abtheilung der ehelichen Errungenschaften in zwei Drittel zum männlichen und ein Drittel zum weiblichen Antheil.

§. 24. Unter denen vorbemeldten Statuten und Observanzen aber kommet jene hauptsächlich zu bedenken vor, welche die Abtheilung deren ehelichen Errungenschaften determiniret, und Kraft welcher von dem Acquestu conjugali ein Ehemann zwei Drittel zu einem sogenannten Schwerdtheil, die Ehefrau aber ein Drittel zum sobenannten Kunkeltheil zu empfangen hat, welche uralte in steter Uebung verbliebene Observanz dann auch Unsere Ausfauthen fürohin beibehalten, solche genauest beobachten, und hiernach die Errungenschaften abtheilen sollen. Eben so finden Wir auch

Gleiche Abtheilung zwei Drittel und ein Drittel solle auch bei denen während der Ehe contrahirten Paßivis beobachtet werden.

§. 25. Der Billigkeit und denen in Unserm Fürstlichen Hochstift circa Acquestum conjugalem üblichen Rechten ganz wohl angemessen, und verordnen auch hiermit gnädigst, daß die während einer Ehe contrahirte Paßiv-Schulden in eben solcher Maas- wie die Errungenschaften unter denen Ehegatten verfolglich zu einem und respective zwei Drittel getheilet, und vertretten werden sollen, und dieses zwar mit Aufheb- und Einziehung des im Jahr 1735 an die Ober- und Aemtere diesseits Rheins ergangenen Regierungs-Rescripti, nach welchem das Eheweib zur Concurrenz deren ehelichen Paßiv-Schulden nur in Subsidium und in dem Fall erst, wann der Ehemann zu Abtilgung deren Passivorum nicht solvendo wäre, zu Uebernehmung eines Drittels angewiesen worden. Es seind aber hievon billig jene Schulden auszuschließen, welche ein Ehemann durch Verschwendung, liederliches Leben, und Begehung eines Verbrechens contrahiret, als welche auf demselben alleinig haften bleiben, und zu solchen das unschuldige Eheweib zu concurriren nicht verbunden ist.

Wie das eingebrachte und während der Ehe veräußert- oder consumirte Vermögen eines oder des andern Ehegattens zu compensiren.

§. 26. In Compensirung deren Güter und Effecten, so von ein- oder des andern Ehegattens Einbringen zur Ehe durante thoro veräußeret, oder abgenutzet worden, ist der rechtliche Bedacht dahin zu nehmen, daß die Compensation möglichst und thunlichster Massen in iisdem speciebus geschehe, also daß die verglienirte liegende Gründen mit auch liegendem Gut, wann anderst dergleichen in der Errungenschaft vorfindlich ist, und im Gegentheil das eingebrachte und consumirte baare Geld nicht mit Feldstückeren, sondern ebenfalls mit Geld, welches bei dessen Ermanglung durch Versteigerung der Meubles und anderen Effecten beigebracht werden kann, bewirket werden, gestalten ansonsten durch ungleiche Compensation einer oder dem anderen Erben nothwendig Schade und Nachtheil zugefüget wird; es ist aber jedoch dieses nicht von Fällen zu verstehen, wann lauter majorenne Erben die Ungleichheit der Compensation bewilligen, dann solchen Falls kann es dabei sein Verbleiben haben.

§. 27. Zu Erzielung einer unpartheiischen gleichen Theilung unter denen Erben will es allerdings erforderlich seyn, daß das gesamte erbschaftlich-liegend und fahrende Hab, so weit es nicht schon vorhin bei dem ersten Inventario geschehen, durch Sachverständige ohnpartheilich in ihrem wahren Werth taxiret werde, nach welchem sodann die vorhandene Güter und Fahrnuß von Rubrik zu Rubriken, und von einer Gattung zur anderen in Erbtheile zerleget, und unter denen Erben verlosset werden müssen, so zwar, daß ein jeder der Erben seinen Erb-Antheil von Gütern sowohl, als auch von einer jeden Sorte vorhandener Effecten empfange; die Auszihung der Loszettlen aber ist dermassen anzuordnen, daß solche von dem jüngsten Kind oder Erben den Anfang nehme, und sofort nach der Ordnung des jüngeren Alters fortgesetzet werde, sollte aber die ins Loos fallende Sache von einer grossen Beträchtlichkeit seyn, und die Erben die vorstehende Ordnung widersprechen, so kann alsdann auch um die Ordnung selbst auf die vorher gemeldte Weis gelooset werden.

Auf was Art die Taxation des erbschaftlichen liegend und fahrenden Haabs auch die Theilung und Verlosung desselben geschehen solle.

§. 28. Es solle aber bei Vertheilung deren liegenden Gütern darauf hauptsächlich gesehen und gehalten werden, daß solche nicht allzusehr verstückelt, und solche nicht geringer als zu einem Viertel verminderet werden, gestalten eine solche Zerstücklung in dem Ausschlag und Quotisirung der Schazung, Beeth und andere Onerum nicht geringe Beschwernuß und Verkürzung verursachet, insbesondere aber ist sothane Zergliederung bei jenen Feldstückeren so genauer und vorzüglich zu vermeiden, welche mit ewigen unableglichen Grund- und Bodenzinsen und Gülten verhaftet seind, bei welchem dann Unsere Ausfauthen gar keine Zertheilung gestatten, sondern solche in ihrer unverminderten Ruthenmaaß lediglich belassen, ja vielmehr jederzeit dahin bedacht seyn sollen, die schon zerstückelte Zinsstücker hinwieder zusammen zu bringen, dann nach der Erfahrnuß ist eben solche Vergeringerung der Stücken eine Haupt-Ursach, daß die Zinsen durch ihre hierdurch erleidende allzustarke Diminution mit der Zeit zu Verlust und Abgang kommen.

Liegende Güter sollen nicht allzusehr verstücket, die ohnableglichen Grund- Zins-Stücker aber durch Theilung nicht vergeringeret werden.

§. 29. Eben so wenig solle auch ein erbschaftliches Paßiv-Capital unter mehrere Erben zertrennet, sondern ein solches, wann es anderst aus denen erbschaftlichen Mitteln nicht gleich abgeführet werden kann, salva purificatione nur an einen, jedoch hierzu vermöglichen Erben mit der nachdrücklichen Auflage angewiesen werden, daß derselbe unter Bestimmung einer gewissen Frist dem Creditori eine andere gerichtliche Obligation und neue Verpfändung verschaffe, hierdurch sofort die verpfändete erbschaftliche Stücker, weil sie ohnedeme unter die Erben vertheilet werden, von dem Nexu hypothecario entledige.

Welchermassen die erbschaftliche Paßiv-Capitalien zu theilen seien.

§. 30. Sollen Unsere Ausfauthen bei denen Erbvertheilungen allen Zank und Streit zwischen denen Erben zu verhüten, und dieselbe in denen unter ihnen entstehenden Mißhelligkeiten nach Anleitung und Maasgab Unserer Aemter-Ordnung §. 46. und 47. zu gütlichen Vergleich zu disponiren trachten, in sofern aber dieselbe hierzu nicht zu bewegen seind, sondern sie ihre Strittigkeit zur richterlichen Erkanntnuß zu hintersetzen verlangen, sollen die Ausfauthen selbige lediglich an ihre behörige Gerichts-Stelle verweisen, und mit Suspension des weitern Verfahrens die Ober- und Amtliche Entscheidung der strittigen Punkten abwarten: jedoch müssen zugleich die Ausfauthen auch in solchen Fällen ihre möglichste Verwendung beitragen, damit die Klagende zur baldigen Verabscheidung gelangen, und alle weitläufige und kostspielige Prozessen vermieden bleiben mögen; ein gleiches ist auch zu beobachten, wann die

Vorkommende Strittigkeiten bei denen Inventuren und Theilungen sollen gütlich beigelegt, in Entstehung der Güte aber ad Forum competens verwiesen werden.

die Erbſchaft mit einem ſolchen Schulden-Laſt überladen iſt, daß hierauffen ein Concurſus materialis erſcheinet, geſtalten auch ſolche Concurs-Sachen lediglich an die Ober- und Aemtere zu verweiſen, und alſo von ihnen Ausfauthen weder eine Liquidation, noch Verſteigerung, noch ſonſt einiger dahin einſchlägiger Actus fürzunehmen, ſondern das rechtliche Verfahren hierinnen ſeiner behörigen Gerichts-Stelle blos zu überlaſſen iſt, wie dann auch die Ausfauthen überhaupt keine Verſteigerung liegender Güter, ohne hierzu vorhero von denen Ober- oder Aemtern committiret zu ſeyn, unternehmen dörfen, wie Wir ihnen dann auch durchaus in Contentioſis keine Cognition geſtatten.

Die denen Pupillen oder Minorennen heimfallende, ohnhaltbare oder unnützliche Mobilia ſollen verſteigeret und der Erlös zu ihrem beſſeren Nuzen verwendet werden.

§. 31. Wann denen Pupillen oder minderjährigen Kindern bei der Erbvertheilung unhaltbare oder auch unnützliche Mobilien und Effecten zum Erbe anerfallen, ſollen ſolche alsbalden mit Beirath und Gutbefinden deren Pflegeren und Vormünderen durch die Ausfauthen, nach vorheriger offentlicher Verkündigung auch in denen benachbarten Ortſchaften, legaliter verſteigeret, und denen Vormünderen das Steigerungs-Protokoll zu Einhebung und nüzlicher Verwendung der Gelder alsbalden zugeſtellet werden.

Der Minderjährigen liegenden Gründe ſollen die Ausfauthen nicht veräuſeren, ſondern die Erkanntnuß hierüber denen Ober- und Aemtern überlaſſen.

§. 32. Liegende Gründe aber deren Pupillen und Minorennen ſollen Unſere Ausfauthen zu veräuſſeren, ſich keineswegs anmaſſen, ſondern, wann je vorkommende Umſtände und beſondere Bewandtſame eine Veräuſſerung der Pupillar-Grundſtücker zum beſſern Nuzen der Pupillen und Minderjährigen anrathen, haben Unſere Ausfauthen die Vormündere an die Ober- und Aemtere zu verweiſen, und von ſelbigen das in dergleichen Veräuſſerungs-Fällen erforderliche Decretum Judicis prævia cauſæ cognitione zu erholen.

Bei Inventur- und Theilungen ſollen keine unnöthige Zehrungen und Köſten verurſachet werden.

§. 33. Sollen Unſere Ausfauthen nicht geſtatten, vielweniger aber ſelbſt veranlaſſen, daß bei denen Inventariſationen und Erb-Vertheilungen unnöthige Zehrungen und Köſten zum Schaden und Nachtheil der Erbſchaft verurſachet werden. Noch auch ſollen dieſelbe

Verbott, daß die Ausfauthen aus denen Pfleg- oder Vormundſchaften unter keinerlei Vorwand etwas in ihre Verwahr nehmen ſollen.

§. 34. Bei ſchwerer Verantwortung aus denen Erb- Pfleg- und Vormundſchaften das geringſte an Geld, Silber oder was es ſonſt immer ſeyn mag, und unter was Prätext es auch geſchehen wollte, zu ſich und in ihren Verwahr nehmen; ſo haben auch

Ausfauthen ſollen bei ihren Verrichtungen ſich allen Eigennutzes enthalten, kein Geſchenke an

§. 35. Unſere Ausfauthen bei denen Inventariſationen, Erbvertheilungen, und all anderen Ausfauthei-Geſchäften ſich alles ſchändlichen Eigennutzes zu enthalten, keine Geſchenke zu nehmen, oder die Erbs-Intereſſenten zu verkäuflicher Ueberlaſſung eines erbſchaftlichen Stucks zu bereden, noch auch bei Verſteigerungen von erbſchaftlichen oder Pupillar-Effecten etwas an ſich zu ſteigeren, ſondern ſich von allen ſolchen unerlaubten und Theils

ihnen

ihnen nur zu üblen Verdacht und schwerer Verantwortung gereichlichen Dingen sorgfältigst zu enthalten.

nehmen, noch etwas aus denen Erbschaften an sich erkaufen oder steigeren.

§. 36. Auch binden Wir Unseren Ausfauthen hierdurch nachdrücklichst ein, daß sie bei Inventarisationen, Theilungen und anderen ihren Verrichtungen allen Fleiß und Ernst anwenden, die Zeit durch unnöthige Umschweife nicht unnützlich zubringen, sondern die Ausfauthei-Actus soviel immer thunlich, und an ihnen lieget, zum End befördern und hierinnen sich keine Gewissens-Beschwernuß aufladen sollen, zu solchem Ende haben dieselbe des Morgens von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhren ununterbrochen sich denen Ausfauthei-Geschäften zu unterziehen, und sich hieran nicht säumig finden zu lassen.

Die Ausfauthenliche Actus sollen beschleuniget und auf möglichste Weiß zu Ende befördert werden.

§. 37. Werden übrigens Unsere Ausfauthen zu Fertigung eines Testaments oder andern letzten Willens-Disposition ersucht, so müssen dieselbe die zu Legalisirung eines solchen Actus in denen gemeinen Rechten vorgeschriebene Solennitäten und Requisita genauest beibehalten und beobachten, und also nicht gedenken, daß durch sie und ihr Amt der Abgang einoder anderer rechtlichen Solennität, und Erfordernuß ersetzet werde, hierbei mithin vorsichtig zu Werke gehen, damit sie den unternehmenden Actum ultimæ Voluntatis keiner Nullitäts-Gefahr aussetzen, und hierdurch den Willen der Disponirender zernichten, diejenige aber, zu deren Gunsten testiret worden, zu Verlust und Schaden bringen.

Testamenta und andere letzte Willens-Verordnungen sollen nach der Vorschrift gemeiner Rechten gefertiget werden.

§. 38. Nach vollendeten Theilungen sollen die Ausfauthen die Ausfertigung deren Los- und Theil-Zetteln möglichst beschleunigen, und solche denen Erbs-Interessenten und Vormündern unaufhaltlich ertheilen, und so auch die Abschrift eines Inventarii oder andern Ausfautheilichen Documents begehret wird, ist auch solche ohne den mindesten Ruckhalt gegen gezieмende Schreib-Gebühr mitzutheilen, und die Leute durch den Aufenthalt nicht herumzuziehen, und zur kostspieligen Solicitatur um dieselbe bei höherer Stelle zu vermüssigen.

Die Aushändigung der Los- und Theilungs-Zetteln auch begehrte Abschriften der Inventarien sollen nicht aufgehalten und verzogen werden.

§. 39. Die Ausfauthei-Original-Acta und Documenta sollen Unsere Ausfauthen in guter Ordnung, und solche bei denen Ober- und Amts-Reposituren, wohin sie gehörig, jedoch von andern Amts-Actis abgesöndert halten, darüber ordentliche Repertoria führen, keine Original-Acta in ihren Wohnungen zuruckhalten, sondern solche alsgleich nach Vollendung eines jeden Ausfauthei-Actus zur Repositur einliefern, und aus derselben kein Original-Acten-Stuck extradiren und auf einigerlei Weis verbringen. Und da auch

Wie die Ausfauthenliche Acta und Documenta verwahrlich aufbehalten werden sollen.

§. 40. Unsere Ausfauthen in denen ihnen dermalen angewiesenen ziemlich weitschichtigen Distrikten die Ausfautheiliche Vorfallenheiten alleinig zu bestreiten öfters nicht vermögend seyn dörften. So gestatten Wir ihnen zwar gnädigst, daß sie einen oder mehrere Amanuensen zur Gehülfe nehmen mögen, allein zu solchen sollen sie sich redliche, fleißige, getreue und in der Rechts Wissenschaft erfahrene Leute, worunter jederzeit einem Lands-Kind der Vorzug zu geben, anschaffen, und solche bei einem Ober-Amt auf die Zeit seines Dienstes in Pflichten nehmen lassen, jedoch ist einem solchen Amanuensen die Berichtigung der Hauptsachen in denen Inventarisations- und Theilungs-Actibus nicht anzuvertrauen, sondern

Denen Ausfauthen wird gestattet, sich Amanuensen anzuschaffen, jedoch mit der Weisung, dieselbe bei denen Ober-Aemtern verpflichten zu lassen.

deen solche von ihme Ausfauthen selbsten zu besorgen; wo anbei derselbe für die solchen seinen Amanuensen auftragende Verrichtungen lediglich haften, und responsabel seyn muß. Endlich sollen

Wird die Einschickung der Ausfauthei-Protokollen alle Halbjahr verordnet.

§. 41. Die Ausfauthen alle Halbjahr über alle ihre verrichtete Actus, worinnen solche auch immer bestehen mögen, ihre Protokolla, in welchen die Actus ganz kürzlich beschrieben auch die zugebrachte Täge und gezogene Diäten angemerkt seyn sollen, an Unsere Fürstliche Regierung unfehlbar einschicken.

Gestattung der Ausfauthei-Diäten remissive auf die Aemter- und Tax-Ordnung.

§. 42. Belangend die Diäten, so die Ausfauthen von ihren Verrichtungen zu beziehen haben, da lassen Wir es bei deme lediglich bewenden, was Wir hierinnen in der Unserer Aemter-Ordnung beigefügter General-Tax-Ordnung bereits gnädigst geordnet haben, womit sich dann auch die Ausfauthen begnügen, und Unsere arme Unterthanen mit einiger weiterer Exaction unter keinerlei Vorwand beläſtigen sollen.

Zum Schluß werden die Ausfauthen abermalen der gewissenhaften und pflichtmäßigen Beobachtung und Vertrettung ihres Amts vermahnet.

§. 43. Lezlich sollen Unsere Ausfauthen überhaupt sich in allen und jeden ihren vorkommenden Ausfauthei-Verrichtungen so verhalten, thun und handeln, wie es ihre Pflichten, und die Vorschrifft gegenwärtiger Instruction, auch alle subsistirende vorherige desfallsige, wie auch noch künftig ergehende Verordnungen von ihnen erheischen, und wie es einem rechtschaffenen, getreuen und verpflichteten Ausfauthen und Bedienten wohl anstehet und gezimet, ohne einige Argliſt und Gefährde. Welchen allem dann Unsere Ausfauthen gehorsamlich und sträcklichſt nachzuleben, sich eifrigſt bestreben sollen. Gegeben ꝛc.

Erste

Erste Beilage zur Ausfauthei-Instruction.

Hochfürstlich-Speierische Landes-Verordnung,

wie den armen Waisen und Minderjährigen mit zeitlicher Bestellung der Vormundschaften und sonsten rechtschaffen vorgestanden werden solle. (*)

Zweite Beilage zur Ausfauthei-Instruction.

Formular

nach welchem die

Inventaria

sowohl bei Ueberschreitungen zur zweiten Ehe, als auch bei vorkommenden Theilungen zu verfertigen seind.

INVENTARIUM

über weiland N. N. bürgerlichen Innwohners zu N. N. und desselben abgelegten Ehefrauen N. N. gebohrner N. Vermögenschaft, als derselbe nach Ableben ermeldter seiner Ehefrauen zur anderen Ehe überschritten.

(*) Siehe in dem dritten Theile die Verordnung vom 21sten März 1744.

Actum N. den

Præsentibus.

Ausfauthen N. N.

Schultheissen N. N.

Des Gerichts - Verwandten N. N.

N. N.

Burger - und Kiefer - Meister dahier ware verheirathet an

N. N.

weiland des hiesigen Burgers N. N. eheleibliche Tochter.

Mit dieser erzielte derselbe folgende 2 noch lebende Kinder, als

N. N.
N. N. } Jahr alt,

die Ehefrau verstarbe mit Hinterlassung vorbenannter Kinder den

Und da der Wittwer nunmehr sich an

N. N.

eine Tochter des N. N. von N. ehelich verlobet, und also zur zweiten Ehe zu überschreiten gedenket.

So wurde die Verordnungs - mäßige Inventarisation über desselben und seiner abgelebten Ehefrauen sowohl beigebracht, als währender Ehe errungenes Vermögen von Obrigkeits wegen nachbeschriebener massen vollzogen.

Von dem Wittwer aber vorgängig nach genugsamer Belehrung des Eids und Verwarnung des Meineids Juramentum Manifestationis abgenommen, und endlich zum Beistand deren Minorennen ersterer Ehe Kinder N. N. und N. N. der abgelebten Ehefrauen zwei leibliche Brüder vel Schwägere sub data fide manuali zu dieser Inventur constituiret.

Rubrica

Rubrica prima.

fl. | kr.

Folget
anerstlich des Wittwers eingebrachtes Vermögen in die erste Ehe

An liegenden Güteren,
an Haus und Hof.

1) Ein zweistöckigtes von Stein vel Holz erbautes Haus samt einer Scheuer, auch Pferd- Kühe und Schwein-Ställen, nebst einem angelegenen Gemüß- und Baum-Garten in der N. Gaß gelegen, besorgt zur Oberseit N. N. zur Unterseit N. N. Oberend N. N. Unterend N. N.

Taxa mit Einschluß hierunter berührter Melioration . . . . . .

An diesem Haus ist in erster Ehe statt der alten verfallenen eine neue Scheuer erbauet worden.

Mit Abzug deren noch brauchbar gewesenen Materialien von der alten Scheuer taxirt . . . fl.

Nota 1.

Hier müssen erstlich die auf dem Haus haftende ohnablegliche Grund- und Boden-Zinsen an Geld, Kappen, Hüner, Oehl, oder was es sonst seyn mag, und wohin sie zu entrichten, beigemerket werden.

Nota 2.

Alle bei dem Haus stehende Gerechtig- und Dienstbarkeiten müssen ebenfalls, jedoch keine andere, als ganz richtig- und liquide, und folgends nach vorher befragten Nachbaren benamset werden.

An Weinbergen.

2) Ein halben Morgen in der N. Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N. taxirt . . . .

3) Ein Viertel in der N. Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Taxa . . . . . .

An Aecker.

4) Ein Morgen im N. Oberseits N. Unterseits N Oberend N. Unterend N.

Taxa . . . . . .

5) Ein halben Morgen im N. Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Taxa . . . . . .

Zins an N. N. . . . . Simmern Korn.

Latus

Illatum Mariti.

Transport

An Wiesen.

6) Drei Viertel im N. Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Taxa . . . . . .

Zwei Viertel daselbst im N. ꝛc. ꝛc.

Taxa . . . . . .

An Gärten.

Ist aus erster Ehe Errungenschaft mit einem Weinberg compensiret Pag.

7) Ein Garten in der N. Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Ist in erster Ehe an N. N. verkauft worden pro .

An Fahrnuß

als Baarschaft.

Ueber Abzug der väterlichen Haus-Meliorization Pag. ad fl. seind aus erster Ehe Errungenschaft hieher compensiret videatur Pag. . . fl. . . kr.

An . . . . Stück Carolinen das Stück ad . . . . fl.

. . . . Stück verschiedene Ducaten das Stück ad . . . . fl. . . . . .

An grosse französische Thaler das Stück ad . . . fl. . . . kr.

An kleiner Münz . . . . . .

Ist in erster Ehe erhoben worden.

An Bettwerk.

Ein barchetes Oberbett Taxa . . . .

Ein trilchenes Unterbett . . . . .

Zwei barchete Kissen . . . . . .

Ein trilchener Pulsen . . . . . .

Ein altes dito . . . . . .

Ein flächsenes dito . . . . . .

Ein werkenes dito . . . . . .

Ein raschener alter Bett-Vorhang . . .

Eine kölnische Deckbett-Zügen . . . .

Zwei flächsene gerippte Tisch-Tücher . . .

An Schrein- und Holzwerk.

Ein eichener noch guter Kleider-Schrank mit 2 Flügel wohl beschlossen . . . . . .

Ein eichener Tisch . . . . . .

Eine tannene Bettladen . . . . .

Ein alter Mehl-Kasten . . . . .

Ein noch gut viereckigter Tisch . . . .

6 tannene hölzerne Stühl . . . . .

Latus

	fl.	kr.
Transport		
An Zinn- Meß- Kupfer- und Eisen- Geschirr.		
Eine zinnene Platten wiegt . . . Pfund, das Pfund . . ad . . . kr.		
Eine zinnene Suppenschüssel à . . . Pfund, das Pfund ad . . . kr.		
6 neue Deller à . . Pfund, das Pfund ad . . . kr.		
Ein kupfernes Kessel		
An Faß und Züber.		
Ein Faß von . . . Fuder . . . Ohm in Holz gebunden		
Ein Faß von . . . Fuder in Eisen gebunden		
Ein Ablaß-Zuber		
An Schaff-Geschirr.		
Eine Wingerts-Hauen		
Ein Mist-Krappen.		
Eine Mist-Gabel		
Eine Heu-Gabel		
Ein Rühr-Karst		
Ein Spath		
An allerhand Hausgeräth.		
Eine Latern		
Eine Gieß-Kanne		
Ein Spiegel		
Ein Wasch-Korb		
4 Malter-Säck		
An Viehe.		
Eine rothe Kuhe . . . Jahr alt . . .		
Eine gescheckte dito . . . Jahr alt . . .		
Ein Rind von . . . Jahr . . .		
Ein Wallachen-Pferd . . . Jahr alt . .		
Ein Mutterschwein		
6 alte Hüner		
Beyde letztere Stücke seynd in erster Ehe consumirt worden.		
An Dörr-Fleisch.		
16 Pfund Schweinen Dörr-Fleisch, das Pfund à . . . kr.		
In erster Ehe consumirt.		
Latus		

Illatum Mariti.		fl.	kr.
	Transport		
	An Heu und Strohe.		
Acquest. primi atrim. ersetzt, vid. g.	500 Gebund Korn-Strohe, das 100 zu . . fl.		
	50 Zentner Heu, den Zentner ad . . . kr.		
	In erster Ehe verbraucht worden.		
	An Wein.		
	. . . Fuder . . . Ohm 60ger, das Fuder zu . . . fl.		
	. . . Fuder . . . Ohm 50ger, das Fuder zu . . . fl.		
	. . . Fuder . . . Ohm 59ger, per Fuder . . . fl.		
	An Früchten auf dem Speicher.		
x primo Acquestu setzt, vid. Pag.	. . . Malter Korn per Malter . . . fl. . . . kr.		
	. . . Malter Spelz per Malter . . . fl. . . . kr.		
	. . . Malter Gerst per Malter . . . fl. . . . kr.		
	. . . Malter Haber per Malter . . . fl. . . . kr.		
	In erster Ehe consumirt.		
	An eingesämten Früchten.		
x primo Acquestu setzt, vid. Pag.	. . . Morgen mit Korn eingebauet per Morgen . . . fl.		
	. . . kr.		
	In erster Ehe consumirt.		
	Summa		

An Activ- und Paßiv-Schulden.

Es bestehet also das ganze väterliche Vermögen in . . . . . fl. . . . kr.

Wovon aber abgehen:

Die Pag. Invent. . . . an dem Haus in erster Ehe beschehene und aus dem Väterlichen dahin compensirte Melioration mit . . . . . fl. . . . kr.

Ueber deren Abzug am Väterlichen verbleibt .

Die Vertheilung hievon siehe am Ende des Inventarii in Statu divisionis.

Rubrica

Illatum primæ Uxoris.

der

Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag.

ihre
pfa

Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag.

seit

Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag.

An .
An .
An k
In

6 sil

6 di

1 si

Ein
Ein
Ein
Eine
Zwei

Digitized by Google

Transport

An Heu und Strohe.

Korn-Stroh, das 100 zu . . fl.

heu, den Zentner ab . . . kr.

Ehe verbraucht worden.

An Wein.

. . . Ohm 60ger, das Fuder zu . . . fl.

. . . Ohm 50ger, das Fuder zu . . . fl.

. . . Ohm 55ger, per Fuder . . . fl.

An Früchten auf dem Speicher.

er Korn per Malter . . . fl. . . . kr.

er Spelz per Malter . . . fl. . . . kr.

er Gerst per Malter . . . fl. . . . kr.

er Haber per Malter . . . fl. . . . kr.

r Ehe consumirt.

An eingeernten Früchten.

gen mit Korn angebaut per Morgen . . . fl.

kr. . . . . ,

r Ehe consumirt.

Summa

Activ- und Passiv-Schulden.

O

rsiehet also das ganze väterliche Vermögen

. . . . . fl. . . . kr

von aber abgehen:

nvent. . . . an dem Haus

Ehe beschehene und aus

terlichen dahin compensirte

. . . . fl. . . . kr.

von mit

deren Abzug am Väterlichen verbleibt

rtheilung hievon siehe am Ende des Inve

a divisionis.

Illatum primæ Uxoris.

Rubrica secunda.

Folget

der verstorbenen ersten Ehefrau Einbringen in die Ehe

An liegendem Gut

An Haus und Hof.

O

Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag.

Sondern hat statt dessen von ihrem Bruder N. N. ihren Antheil mit . . . fl. Geldes während der Ehe empfangen, und dahin eingebracht.

An Weinberg.

Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag.

8.) Ein halben Morgen in der N. Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Ist in erster Ehe an N. N. verkauft worden pro

An Aecker.

9.) Ein Viertel im N. ꝛc. ꝛc.

An Wiesen.

10.) Anderthalb Viertel im N. ꝛc. ꝛc.

An Fahrnuß, als Baarschaft.

An . . . Stück Karolinen ad . . . fl. das Stück

Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag.

An . . . Stück große französische Thaler, das Stück ad . . . fl . . . kr. gerechnet

An kleiner Münz

In erster Ehe erhoben.

An Silber.

6 silberne Löffel à . . . Loth ohne Prob, per Loth . . . fl. . . . kr.

6 dito Augsburger Probe wiegen . . . Loth per Loth . . . fl. . . . kr.

1 silbernes Salzfaß Augsburger Probe à . . . Loth, per Loth . . . fl. . . . kr.

An Bettwerk und Geräth.

Ein barchetes Oberbett

Ein trilchenes Unterbett

Ein dito Pulfen

Eine kölnische Oberbett-Zügen

Zwei hänfene Leintücher

Latus

Illatum primæ Uxoris.

	fl.	kr.
Transport.		
An Zinn- Mes- Kupfer- und Eisen-Geschirr.		
Zwei große zinnerne Platten à . . . Pfund, per Pfund . . . kr.		
Eine Suppenschüssel von . . . Pfund, per Pfund . . . kr.		
Ein kleiner kupferner Kessel		
An Schrein- und Holzwerk.		
Eine eichene Bettlade grün angestrichen		
Ein tannener Schrank mit 2 Thüren		
Eine tannene Preß		
An allerhand Hausrath.		
Ein Stand-Uhrlein in einem Gehäus		
Ein Spiegel mit einer schwarzen Rahme		
An Schiff und Geschirr.		
Ein Fuhr-Karch		
Ein Pflug		
Zwei Bind-Ketten		
Ein Paar eiserne Stränge		
An Wingerts-Holz.		
Ex 1mo Acquest. compensirt, vid. Pag. . . . Stück große Laubstiefel		
. . . Stück Wingerts-Stiefel, per 100 . . . fl. . . . kr.		
. . . Wingerts-Balken à . . . fl. das 100.		
Ist in erster Ehe verbraucht worden.		
An Viehe.		
Ein brauner Wallach . . . Jahr alt		
Eine fahle Kuhe . . . Jahr alt		
Ein jähriges Rind		
An Faß und Züber.		
Ein Faß von . . . Fuder . . . Ohm in Holz gebunden		
Ein Faß von . . . Fuder . . . Ohm in Eisen gebunden		
Ein Ablad-Zuber		
Ein Kelter-Zuber		
An Wein.		
Ist aus erster Ehe-Errungenschaft compensirt vid. Pag. . . . Fuder . . . Ohm . . . Viertel . . . Maas 1766ger N. Gewächs, per Fuder . . . fl.		
. . . Fuder 1764ger nämlichen Gewächs per Fuder . . . fl.		
Ist in erster Ehe verkauft worden um den nämlichen Preis.		
Latus		

An

Illatum primæ Uxoris.

Erhebt ex 1mo Acquest. vid. Pag. . .

Ist aus der Errungenschaft erster Ehe compensirt, vid. Pag. . . .

Compensirt aus erster Ehe Errungenschaft, vid. Pag. . .

Vierter Theil.

Transport

...s Mes- Kupfer- und Eisen-Geschirr.

...zinnerne Platten à ... Pfund, per Pfund ...kr.

...kupferner Kessel

An Schreins- und Holzwerk.

...e Bettlade grün angestrichen

...ner Schrank mit 2 Thüren

...ne Presse

An allerhand Hausrath.

...e Uhrlein in einem Schlos

...gel mit einer schwarzen Rahme

An Schiff und Geschirr.

...Karch

...

...ad Ketten

...e eiserne Stang

An Wingertschaft.

...ne grose Laubsichel

...ne Wingerts-Stuffel, per 100 ... fl. ...kr.

...ingerts-Pfalken à ... fl. das 100.

...in erster Ehe verbraucht worden.

An Vieh.

...iner Wallach ... Jahr alt

...e Kuhe ... Jahr alt

...ges Rind

An Fas und Züber.

...von ... Fuder ... Ohm in Holz gebunden

...von ... Fuder ... Ohm in Eisen gebunden

...e Zuber

...r Zuber

An Wein.

...Ohm ... Viertel ... Maas ...eiziger Wein

...ichs, per Fuder ... fl.

...Saager nämlichen Gewichs per Fuder ...

...erster Ehe verkauft worden um den nämlichen

...a. Lau...

Illatum primæ Uxoris.

Ersetzt ex imo Acquest. vid. Pag.

Ist aus der Errungenschaft erster Ehe consenssirt, vid. Pag.

Compensirt aus erster Ehe Errungenschaft, vid. Pag.

Transport

An Früchten auf dem Speicher.

... Malter Korn, per Malter ... fl. . .

In erster Ehe consumirt.

An Früchten auf dem Felde.

... Morgen mit Korn gesäet per Morgen ... fl. ... kr.

In erster Ehe consumirt.

An Heu und Strohe.

... Zentner Heu, per Zentner ... kr. . .

... Bosen Korn-Strohe, per 100 Gebund .

In erster Ehe verbraucht.

Summa

An Paßiv-Schulden.

Dem dahiesigen Allmosenamte . . .

Der Hochfürstlichen Kammer zu Bruchsal . .

Dem Juden N. N. von hier . . .

Summa

Es bestehet also das ganze Einbringen ersterer Ehefrauen zur ersten Ehe über Abzug deren Paßiv-Schulden ab ... fl. ... kr. in . . .

Die weitere Vertheilung siehe in dem Statu Divisionis am Ende des Inventarii.

Digitized by Google

Acquestus primi Matrimonii.

fl. kr.

Rubrica tertia.

Folget
die Errungenschaft erster Ehe.

An liegendem Gut.

An Haus und Hof.

11) Ein zweistöckigtes steinernes Haus samt Scheuer, Stallungen und angelegenen Pflanzgarten in der N. Gaße gelegen, Oberseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Taxa . . . . . .

Pro Nota.

1.) Vorstehendes Haus hat die Dachtraufs-Gerechtigkeit an der Oberseiten in des N. anstoßenden Garten, wie solches der darüber befragte Nachbar N. N. selbst einbekennet.

2.) Der Winkel zwischen dem Nachbarn N. N. ist mit diesem gemeinschaftlich.

Oder

der ganze Winkel zwischen dem N. gehört allein zu diesem Hause nach Eingeständniß des darüber befragten Nachbarn N. N.

An Weinbergen.

12.) Ein Viertel Weinberg in N. N. Oberseit N. ꝛc.
Taxa . . . . . .

In compensationem des verkauften mütterlichen Weinbergs, vid. Pag.

13.) Zwei Viertel daselbst Oberseit N. ꝛc. ꝛc.
Taxa . . . . . .

In compensationem des verkauften väterlichen Gartens Pag.

14.) Ein halben Morgen in N. N. ꝛc. ꝛc.
Taxa . . . . . .

An Aecker.

15.) Fünf Viertel in dem N. ꝛc. ꝛc.
Taxa . . . . . .

An Wiesen.

16.) Ein halben Morgen in der N. ꝛc. ꝛc.

An fahrenden Haab.

An Baarschaft.

An . . . Stück Karolinen, das Stück ad . . . fl.

An große französische Thaler das Stück ad . . . fl. . . . kr.

An . . . Stück Dukaten ad . . . fl. . . .

An kleiner Münz . . . . . .

Ersetzt aus erster Ehe Errungenschaft vid. Pag. . . u. hinwiederum in Compensationem des väterl. Einbringens Pag. . . . wegen Baarschaft, Viehe, Dörrfleisch, Heu, Stroh u. Früchten überwiesen, mit . . . fl. . . kr. sodann zur Compensation des mütterl. Einbringens erster Ehe vid. Pag. mit . . . fl. . . . kr.

In zweiter Ehe erhoben.

Latus

An

Acquestus primi Matrimonii.

Ist aus zweiter Ehe Errungenschaft compensirt vid. Pag. und zum väterlichen Einbringen Pag. zum Ersatz angewiesen.

Ist um den angesetzten Preis verkauft, und pro Compensatione des mütterlichen Einbringens erster Ehe Pag. angewiesen.

Compensirt ex 2do Acquestu vid. Pag. u. zum väterl. Einbringen Pag. angewiesen.

Digitized by Google

Rubrica tertia.

Folget
die Errungenschaft erster Ehe.

An liegendem Gut.

An Haus und Hof.

Ein zweistöckigtes steinernes Haus samt Schm
und angelegenen Pflanzgarten in der N. Gä
berseit N. Unterseit N. Oberend N. Unterend N.

Pro Nota.

hendes Haus hat die Dachtraufs-Gerechtigk
Oberseiten in des N. anstoßenden Garten, w
der darüber befragte Nachbar N. N. selbst ein
t.

Winkel zwischen dem Nachbarn N. N. ist m
gemeinschaftlich.

Oder

nze Winkel zwischen dem N. gehört allein zu die
ause nach Eingeständniß des darüber befragten
arn N. N.

An Weinbergen.

Ein Viertel Weinberg in N. N. Oberseit N. x
Taxa

Zwei Viertel daselbst Oberseit N. x. x.
Taxa

Ein halben Morgen in N. N. x. x.
Taxa

An Aecker.

Fünf Viertel in dem N. x. x.
axa

An Wiesen.

Ein halben Morgen in der N. x. x.

An fahrenden Haab.

An Baarschaft.

Stück Karolinen, das Stück ad . . . fl.
französische Thaler das Stück ad . . . fl. . . . kr.
Stück Dukaten ad . . . fl.
Münz
ter Ehe erhoben.

Latus

Acquestus primi Matrimonii.

Transport

An Bettwerk.

Ein barchetes Unterbett, Taxa
Ein trilchenes Unterbett
Ein ditto Pulfen
Zwei barchete Kopfkissen
6 hänfene Leintücher
2 hänfene Kissen Ziehen

An Zinn- Mes- Kupfer- und Eisen-Geschirr.

Eine zinnene Platten . . . Pfund, das Pfund ad . . . kr.
Eine Suppenschüssel à . . . Pfund, per Pfund ad . . . kr.
Ein dito ad . . . Pfund . . . per . . . kr.
Ein großer kupferner Kessel
Eine kupferne Boll
Ein meßinger Mörser

An Schrein- und Holzwerk.

Ein schwarz gebeizter Commode mit Aufsatz
Ein Kuchen-Schrank
Ein Kleider-Schrank

An Schiff und Geschirr.

1 ganz gestellter Wagen
1 Karch
1 Pflug

An Viehe.

Ist aus zweiter Ehe Errungenschaft compensirt vid. Pag. und zum väterlichen Einbringen Pag. zum Ersatz angewiesen.

Eine braune Kuhe . . . Jahr alt
Ein jähriges Rind
Zwei kleine Schweine
In zweiter Ehe verkauft.

An Faß und Züber.

Ein Faß von . . . Fuder in Holz gebunden
Ein dito von . . . Fuder . . . Ohm in Eisen gebunden
Ein dito von . . . Fuder in Eisen gebunden

An Wein.

Ist um den angesetzten Preis verkauft, und pro Compensatione des mütterlichen Einbringens erster Ehe Pag. angewiesen.

. . . Fuder 1768ger, per Fuder . . . fl.
. . . Fuder . . . Ohm 1766ger, per Fuder . . . fl.

An Früchten auf dem Speicher.

Compensirt ex 2do Acquestu vid. Pag. u. zum väterl. Einbringen Pag. angewiesen.

. . . Malter Korn, per Malter . . . fl. . . . kr.
. . . Malter Gerst, per Malter . . . fl. . . . kr.
In zweiter Ehe consumirt.

Latus

Digitized by Google

	fl.	kr.
Transport		

An Früchten auf dem Felde.

. . . Morgen mit Korn besäet, per Morgen . . . fl. . . . kr. = = = = = = =

An Heu und Strohe.

. . . Zentner Heu, per Zentner ad . . . kr. =
. . . Bosen Korn-Strohe, per 100 zu . . . fl. =

In zweiter Ehe verbraucht.

An Activ-Schulden.

N. N. ein Kapital laut amtlicher Obligation vom ꝛc.
Rückständige 2 jährige Zinsen davon = = =
N. N. ein Kapital laut amtlicher Obligation =
Zins für das letzte Jahr = = = =
An N. N. von N. zu Kapital ad = = =
Zins darab = = = = = =

An Paßiv-Schulden.

O

Es bestehet demnach die ganze Errungenschaft erster Ehe in = = = = = = = =

Summa

Hieraus seynd zu compensiren:

1mo. in das mütterliche Beibringen
Vid. Pag. = = = = . . . fl. . . . kr.

2do. in das väterliche Beibringen
Vid. Pag. = = = = . . . fl. . . . kr.

Summa fl. kr.

Quibus deductis an Errungenschaftlichen Vermögen überblieben = = = = = = = =

Woran das väterliche Schwerdtheil . . . fl. . . . kr.
Das mütterliche Kunkeltheil = . . . fl. . . . kr.

Rubrica

fl. | kr.

Rubrica quarta.

Folget
das Einbringen der künftigen zweiten Ehefrauen

An Haus und Hof.

Ein zweistöckigtes Haus in der N. Gaße gelegen, samt Scheuer und Stallungen, Oberseits N. ꝛc.
Taxa . . . . . .

An all übrigen liegenden Gütern, wie auch Fahrnuß.

O

Gestalten die Braut unter Vormundschaft gestanden, und alles, was dieselbe bei ihrer elterlichen Theilung an liegendem Haab erhalten, mit obrigkeitlichem Consens versteigeret worden, dieselbe mithin nach der producirten letzteren Vormundschafts-Rechnung folgende Baarschaft und Kapitalien besitzet, und zur künftigen Ehe einbringet.

An Baarschaft.

Ist der Vormünder N. in seiner letzteren Rechnung zu Paßiv-Receß verblieben . . . . .
Ist in zweiter Ehe erhoben.

An Activ-Schulden.

N. N. dahier laut oberamtlichen Obligation von — —

Summa

An Paßiv-Schulden.

O

Anmerkung.

Nach vollzogener Inventur müßen beide Verlobte befragt werden: ob sie unter sich Ehepakten schriftlich oder mündlich geschloßen; im ersten Fall werden solche dem Inventario verbotenus bei- und eingetragen, im leztern aber werden die Paciscenten über ihre mündliche Pacta befraget, und solche ebenfalls dem Inventario wörtlich beigesezt, hiernächst das ganze Inventarium mit den Pactis vorgelesen; und wann alles richtig befunden und erklärt wird, alsdann das Inventarium von Ausfauthen, Schultheiß und Gerichtsleuthen denen Beiständen und Interessenten unterschrieben mit dem ohngefährlichen Schluß:

		fl.	kr.
Illatum secundæ Uxoris.	Diesemnächst wurde das vorbeschriebene Inventarium nebst denen Ehepacten von Wort zu Wort vorgelesen, und nachdeme solches von dem Wittwer, und zukünftiger zweiten Ehefrauen auf ihre erstattete Handgelöbnissen für wahrhaft und richtig, auch die Ehepacten solchermaßen, wie sie hier eingetragen, unter ihnen beschlossen worden zu seyn, erkannt, und nochmalen bestättigten, endlich auch von denen Beiständen hierunter nichts erinneret worden, so ward das Inventarium von mir Endesgemeldten Ausfauthen, wie auch Schultheißen, Gerichtsleuten, Beiständen und denen Interessenten eigenhändig unterschrieben, So geschehen ꝛc.		

Actum N. den ten

Præsentibus.

Ausfauthen N. N.

Schultheißen N. N.

Des Gerichts-Verwandten N. N.

Nachdeme N. N. den . . . ten . . . . . mit Verlassung deren zu Eingang vorstehenden Inventarii bemerkter 2 Kinder, als

N. N. } Jahr alt,
N. N. }

verstorben, derselbe auch so weiters mit seiner zweiten Ehefrauen N. N. gebohrner N. N. eine Tochter Namens

N. N. . . . Jahr alt

ehelichen gezeuget und hinterlassen.

So wurde sogleich nach desselben Ableben die Obsignation in dem Sterbhause von mir, dem Ausfauthen, (oder wann die Erbschaft gering, von dem Schultheißen des Orts N. N.) vorgenommen, sofort anheute zur Theilung der Verlassenschaft geschritten. Forderist aber das in zweiter Ehe erworbene so liegend als fahrendes Gut anhero ad Inventarium angemerkt, hierüber der Frauen das Juramentum Manifestationis abgenommen, und über die erster Ehe Kinder N. und N. ihre nächsten Anverwandte, sodann N. zum Beistand der Wittiben, und endlich N. und N. zu Vormündern über das zweite Ehe-Kind schon vorhin konstituiret, und bei dem Ober- vel Amt in behörige Pflichten genommen.

So viel nun anerstlich der zweiten Frauen Beibringen betrifft, so contestirte dieselbe, daß sie über das bereits ad Inventarium vom ꝛc. angegebene weiters nichts mehr beigebracht habe.

Oder

So contestirte dieselbe auf ihr abgelegtes Manifestations-Eid, daß sie über die bereits ad Inventarium vom ꝛc. angezeigtes annoch Folgendes, währender Ehe (hier muß angezeigt werden, woher sie das Weitere bekommen) empfangen, und in die Ehe eingebracht habe: nämlich ꝛc. ꝛc.

Rubrica

	fl.	kr.
Rubrica quinta.		
Folget		
die zweite Ehe-Errungenschaft.		
An Haus und Hof.		
○		
An Weinberg.		
17.) Ein Viertel im N. ꝛc. ꝛc.		
Taxa		
An Aecker.		
18.) Ein Morgen im N. ꝛc. ꝛc.		
Taxa		
An Wiesen.		
19.) Ein Viertel in der N. ꝛc. ꝛc.		
An Fahrnuß.		
Als Baarschaft.		
An . . . Stück Karolinen ad . . . fl. das Stück		
An . . . Stück große französische Thaler, das Stück ad . . . fl. . . . kr.		
An kleiner Münz		
An Bettwerk und Getüch.		
Ein barchetes Oberbett . . . . . ꝛc. ꝛc.		
Ein Stück hänfen Tuch à . . . Ellen, die Elle zu . . . kr. ꝛc. ꝛc.		
An Zinn, Kupfer ꝛc.		
8 zinnene Teller à Pfund, per Pfund . . . kr. .		
. . . zinnene Löffel . . . . . ꝛc. ꝛc.		
An Schrein- und Holzwerk.		
Eine dannene Küste		
Ein eichener Tisch		
. . . dannene Lehnstühle . . . . . ꝛc. ꝛc.		
An Schiff und Geschirr.		
Ein Pflug		
Eine eiserne Eeg . . . . . ꝛc.		
Latus		

tus secundi
rimonii.

	fl.	kr.
Transport		
An Viehe.		
Ein jähriges schwarzes Rind		
Ein großes Schwein		
Zwei kleinere dito		
An Faß und Züber.		
Ein säuberiges Faß in Holz gebunden		
Ein dito von . . . Fuder . . . Ohm in Holz gebunden		
An Wein.		
. . . Fuder . . . Ohm 1771ger, per Fuder . . . fl.		
. . . Fuder 1769ger, per Fuder . . . fl.		
An Früchten auf dem Speicher.		
. . . Malter Korn, per Malter . . . fl.		
. . . Malter Spelz, per Malter . . . fl.		
. . . Malter Gerst, per Malter . . . fl.		
An Früchten auf dem Felde.		
. . . Morgen mit Korn besämt, per Morgen . . . fl. . . . kr.		
An Heu und Strohe.		
. . . Zentner Heu, per Zentner . . . kr.		
. . . Bosen Korn-Strohe, per 100 Gebund		
An Activ-Schulden.		
O		
Summa		
An Paßiv-Schulden.		
Die Leich-Begängniß-Kosten laut anliegender Specification		
Kapital in das Seminarium nach Bruchsal laut oberamtlicher Obligation vom . . . worgegen der Acker Nro. . . . . sodann die Wiesen Nro. . . . ꝛc. ꝛc. verhypothecirt seynd		
Die letztjährige Interesse		
Summa		
Solchemnach bestehet diese zweite Ehe-Errungenschaft in		
Summa		

n den angesetz-
verkauft, und
evon zur Com-
ihres Beibrin-
angewiesen.
n die Paßiv-
dieser Ehe mit
kr. abgezahlt

Hierauf en

	fl.	kr.
Hierauſſen ſeynd zu compenſiren		
1mo. In die erſter Ehe-Errungenſchaft Vid. Pag. . . . . fl. . . . kr.		
2do. Der zweiten Ehefrauen Vid. Pag. . . . . fl. . . . kr.		
3tio. An vorhandenen Paßiv-Schulden . . . . . fl. . . . kr.		
Summa fl. kr.		
Nach deren Abzug verbleiben		
Woran die vätterliche 2 Drittel extragen . . . . . fl. . . . kr.		
Das mütterliche Drittel . . . fl. . . . kr.		

Summariſcher Theilungs-Status.

Die ganze Maſſa gegenwärtiger Verlaſſenſchaft, wie Pag. . . . zu erſehen, beſtehet in . . . .

Das Vätterliche hievon iſt:

1mo.	Das Einbringen a Pag. . . . bis		
2do.	Zwei Drittel aus erſter Errungenſchaft a Pag. . . . bis		
3tio.	Zwei Drittel aus zweiter Ehe-Errungenſchaft a Pag. . . . usque		
	Summa	—	—

Welches die Kinder erſter und zweiter Ehe in gleiche Theile participiren.

Das Mütterliche erſter Ehe.

1mo.	Das Beibringen a Pag. . . . bis		
2do.	Ein Drittel aus der erſten Ehe-Errungenſchaft Pag.		
	Summa	—	—

So denen Kindern erſter Ehe alleinig zuſtehet

Das Mütterliche zweiter Ehe.

1mo.	Das Einbringen a Pag. . . . bis		
2do.	Ein Drittel aus zweiter Ehe-Errungenſchaft Pag. . . .		
	Summa	—	—

So der Wittib angehörig.

	fl.	kr.
Es haben also nach vorstehendem Statu zu empfangen:		
Als die Kinder erster Ehe.		
An Vätterlichem		
An Mütterlichem		
Summa	—	—
Und also eines jeden Antheil . . . . fl. . . . kr.		

Welches dieselbe folgendermaßen empfangen, nämlich:

Der Erb *N. N.*

An dem Haus Pag. . . . . .
Ein . . . Ackers Pag. . . . . .
ꝛc. ꝛc.

Das Kind zweiter Ehe.

An Vätterlichem durch Folgendes:
Ein Viertel Weinberg Pag. . . . . .
ꝛc. ꝛc.

Die Wittib.

Zu ihrem Einbringen und Errungenschaft mit Folgendem:
ꝛc. ꝛc.

Solchermaßen wird dasjenige, was ein jeder Erb an liegend- und fahrendem Haab zu seinem erbschaftlichen Antheil durch das Loos empfangen, specifice eingetragen, wie dann die Namen der Erben a margine Inventarii bei jedem Stück angemerket werden, an dem End aber wird das Totale der ganzen Erbschaft gezogen, sodann endlich das Theilungs-Inventarium wörtlich vorgelesen, und der Theilungs-Actus auf folgende ungefährliche Art geschlossen:

Beschluß.

Ujogener gegenwärtiger Theilung uns zu Ende unterschriebenen Gezeugen, Beiständen und Vormündern das vorstehende Theilungs-Inventarium orgelesen worden, wir aber hierbei nichts auszustellen, und zu erinneren be, jedoch die etwa unterlossen seyn mögende Irrthum, Unwissenheit und , denen vorgegangenen Handlungen ganz gemäß und wahrhaft befinden. u dessen Urkund und Bestättigung hier eigenhändig unterschrieben. So

XLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Jäner 1772.

Verbot, aus Früchten Brandwein zu brennen.

Gleichwie Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden das schon lang bestehende Verbot des Brandweinbrennens aus Brodfrüchten zu erneuern, und zu schärfen allerdings räthlich und vorsichtig gefunden, uns so fort gnädigst anzubefehlen geruhet haben, solches demselben und Euch mit dem Beifügen andurch bekannt zu machen, daß von Amtswegen mit all erforderlichem Ernst darauf gehalten werden solle; also hat man solches alsbalden und mit dem Zusatze behörend bekannt zu machen, daß jener, so sich darwider vergehet, auf Betreten mit einer unausbleiblichen empfindlichen Strafe wird beleget werden. Wir erwarten über die vollzogene Publication zu seiner Zeit den Befolgungs-Bericht, und seynd immittels ꝛc.

XLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Hornung 1772.

Die um bürgerliche Annahme ꝛc. bittende Unterthanen sollen die Fertigungen nicht auf der Kanzlei abholen, sondern werden solche den Aemtern zugeschicket.

Wir haben schon mehreremal, und fast täglich wahrgenommen, daß die pro dispensatione a Servitiis militaribus, bürgerliche Annahme, Manumißion, oder dergleichen supplicirende Unterthanen auch von entlegensten Orten her die von demselben und Euch darüber verordnungsmäßig erstatteten Berichte theils selbsten anhero überbringen, theils aber und hauptsächlich zu Abholung der darauf erwartenden Resolutionen auf hiesiger Regierungs-Kanzlei öfters noch zu frühe, mithin vergebens sich melden, wodurch Celsissimi Nostri gnädigste Willensmeinung (daß solche Supplikanten ihre Zeit nicht verabsäumen, und eigends anhero sich begeben, sondern die Ober- und Aemtere mittels Bericht derselben Gesuch anhero gelangen lassen sollen) nicht gänzlich erzielet wird. Zu künftiger Abstellung dieses Unwesens wollen Wir also, daß derselbe und ihr derlei Supplikanten bei ihrem Anmelden um den Ober- oder Amts-Bericht jedesmalen bedeuten sollet, wie sie sich der diesseitigen Expedition halber nicht mehr selbst alhier zu melden hätten, sondern solche werden, so bald nur a Celsissimo das Petitum gnädigst willfahret, ohne mindesten Aufenthalt an das behörige Amt mittels der Post, oder anderer sicheren Wege abgeschicket, und ihnen, Supplikanten, von dorten aus bekannt gemacht werden sollen; welche Expeditiones dann auch denen Supplikanten alsgleich bei dem Empfang derselben auszufolgen, oder beschaffenen Dingen nach bekannt zu machen sind. Damit aber auch durch diese Verfügung denen Kanzlei-Verwandten an der ihnen gebührenden, und in partem Salarii angerechneten Taxa nicht zurück- oder wenigstens in die Gefahr eines Verlusts gesetzet werden, haben derselbe und ihr vor Ertheilung des Aufrufscheins, oder Abreichung der Expedition, die Supplikanten zu Bezahlung der auf der Expedition jederzeit bemerkten Tax anzuhalten, und selbe gelegenheitlich an diesseitige Kanzlei zu übermachen, auch überhaupt genauest darauf zu sehen, daß hierinnfalls von gedachten Kanzlei-Verwandten eine gegründete Beschwerde bei Uns nicht geführet werden möge. In dessen Anhoffung Wir ꝛc.

XLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Hornung 1772.

Einstellung der Volksgerichte.

Ob zwar die ehedem üblich gewesene so genannte Volk- oder Volgerichter an den meisten Orten des Fürstl. Hochstifts bereits in Abgang gerathen seynd, solche hingegen in einigen Ortschaften, besonders im Ober- oder Amt N. annoch continuiren, dergleichen Gerichtere aber denen Gemeinden merkliche Kosten verursachen, und an sich selbsten um deßwillen ganz überflüßig sind, weil die bei solchen Volkgerichtern vornehmende geringe Klagwerk und andere unwich-

Digitized by Google

unwichtige Geschäffte bei dem Amt ganz füglich und mit mehrerer Akkuratesse und Legalität verhandelt werden können und sollen; als haben Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden in dessen und dem weiteren Anbetracht, daß Höchstdieselbe bereits in gleicher Absicht schon vorhin in einer demselben und euch noch mitgetheilt werdenden Aemterordnung die bei solchen Gerichtern ehmals geschehene jährliche Vorlesung der Herrschaftlichen Verordnungen (wiewohl für die Zukunft nur in einem kurzen Auszuge) auf die Täg der jährlichen gemeinen Rechnungs-Abhör verleget haben, gnädigst hiermit zu verordnen, und zu befehlen geruhet, daß von nun an diese mehrerwähnte Gerichter gänzlich abgestellet seyn und bleiben sollen. Wornach man sich also nicht allein von Amts wegen genauest zu achten, sondern auch davon seiner Behörde Eröffnung zu geben hat. Die Wir ꝛc.

L.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Hornung 1772.

Wird befohlen, die sich für Aerzte ausgebenden Pfuscher auszuweisen, und bei stark einreißenden Krankheiten zu berichten.

Abschriftlich beigehende Anzeige des hiesigen Stadt- und Land-Physici D. Seiz communiciren Wir demselben und euch mit dem gemessenen Befehl: 1.) Aller Orten publiciren zu lassen, daß sich keiner der Unterthanen bei Vermeidung willkürlicher Strafe unterfangen solle, solche Pfuscher zu gebrauchen; denen Staabhaltern aber 2.) schärfest einzubinden, daß sie solche herumschwärmende Pfuscher fleißig beobachten, denenselben keinen Aufenthalt gestatten, sondern sie bei ihrem Betreten alsbalden aus den Orten fortweisen sollen. 3.) Von denen sich etwa hier und dort äußerenden starken Krankheiten dem Land-Physico die unverweilte Anzeige zu thun, und denselben seines deßfallsig pflichtschuldigen Amts zu erinnern, zugleich aber auch ad Celsissimum von denen sich etwa äußernden starken Krankheiten hinfüro jedesmal den unterthänigsten Bericht hievon unverzüglich zu erstatten. In alle dessen gänzlicher Zuversicht Wir ꝛc.

LI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten März 1772.

Bei Vorstellung der Beamten sollen den Gemeinden keine Unköstten gemacht werden.

Nachdem bei einem und anderen deren Hochfürstl. Speierischen Aemteren der mißfällig zu vernehmen gewesene denen Unterthanen zum Last gefallene Gebrauch eingeschlichen, daß die bei Vorstellung eines Jurisdictional- oder anderen Beamtens sich zu ergeben pflegende Amt bestritten worden seynd; Celsissimi Hochfürstl. Gnaden aber diesen nur zum Bedruck der Communen und Partikularen gereichenden Mißbrauch gänzlich eingestellt und aufgehoben gnädigst wissen wollen, und anmit auch abgestellet wird; dahingegen bei denen mehresten des Hochfürstl. Hochstifts Aemteren die Vorfälle gezeiget haben, und es auch der selbst redenden Billigkeit gemäß ist, daß von denen vorgestellten Beamten die Kösten ex propriis getragen werden, wobei es dann für itzt und in Zukunft auch völlig sein Verbleiben haben soll, dergestalten zwar, daß dargegen von denen Gemeinden dem Vorgestellten in Rücksicht gehabter Auslagen keine Douceur, oder Vergütung gereichet, noch solche von diesem angenommen werden solle; Also Wir ein solches demselben und Euch andurch unter dem weiteren Auftrag unverhalten, daß von dieser Verordnung allen gnädigst anvertrauten Communen zur Wissenschaft und Nachricht ein Abschrift gratis zu ertheilen, und wie deme geschehen, zu berichten. Die Wir ꝛc.

LII.

Digitized by Google

LII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten März 1772.

Befehl, die Bäume in den Aeckern und Weinbergen auszuhauen.

Bei Uns ist die berichtliche Anzeige geschehen, und haben Wir auch zum Theil selbsten in dem Bezirk hiesiger Hochfürstl. Residenzstadt wahrgenommen, daß gegen die herkommliche Feldordnung, und eine vor geraumen Jahren schon emanirte Landesverordnung (welche ge bietet, daß in den Weinbergen keine andere, als alleine Mandel- und Pfiersing-Bäume mehr gesetzt, und geduldet werden sollen) von verschiedenen Particularen ganze Reihen Bäume auf ihre Aecker und ihre Weinberge gepflanzt worden, gestalten aber sothane übermäßige Anpflanzung in verschiedenem Betracht theils dem Eigenthümer selbst, theils dem Nachbarn, mehr schädlich, als nützlich fallet, da unter den Bäumen die Feldfrüchten sehr schlecht, und zum Theil gar nicht gerathen, die Trauben an dem Weinstock in der nöthigen Zeitigung behinderet, mithin derjenige Debit, den ein sonst zeitiges Gewächs haben könnte, vernachtheilet, und dabei per Zehenden verkürzet wird, dem Nachbarn hingegen die so gepflanzte Bäume um deßwillen schädlich fallen, weilen dieselbe zur Sommerzeit einen solchen Schatten werfen, durch welchen denen Benachbarten an ihrem Wachsthum merkliche Behinderung zugehet, und Schaden zugefüget wird, zu geschweigen, daß, da das Obst zur Sommerzeit dem Abfallen sehr unterworfen, die unter den Bäumen stehende Früchten nothfolglich zum Theil zerschlagen, der Weinstock und die Trauben beschädiget, alles so fort in seinem Wachsthum zurückgesetzt, und gehemmet, durch Auflösung des abgefallenen Obstes aber die niedrige Erdfrüchten gar vertreten werden; und dahero aus diesen allerdings erheblichen Ursachen solche häufige Anpflanzung der Obstbäume in dem offenen Ackerfeld und in Weinbergen, auch anderer Orten schon, besonders in den Churpfälzischen und Herzogl. Würtembergischen Landen schärfest verboten ist; als seynd Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden aus Landesväterlicher weisester Fürsorge vor das durchgängige Wohl Dero Unterthanen allerdings bewogen worden, hiermit gnädigst zu verordnen, daß

1) Die auf den Aeckern wirklich angepflanzte Obstbäume noch vor Eintritt des nächsten Winters (um sie alsdann an andere tauglichere Orte allenfalls versetzen zu können) ausgerottet, und keine mehr künftighin auf Aecker gepflanzet; in denen Weinbergen aber

2.) jene Gattung der Bäumen, die man schädlich und nachtheilig erachtet, ausgetilget werden, und

3.) die Güterbesitzere zu Anpflanzung der Obstbäumen sich besondere Garten und Plätze halten sollen.

Derselbe und Ihr habt solchemnach wegen Verkündigung dieser heilsamen gnädigsten Landes-Verordnung das Nöthige nicht allein zu veranstalten, sondern auch die amtliche Obsicht zu tragen, und jeglichen Orts Schultheißen, Gericht und gemeine Vorstehere anzuweisen, damit nach Vorschrift der belobten gnädigsten Verordnung pünktlich verfahren, und das Erforderliche besorget werde. Wie wir dann, wie deme geschehen, zu seiner Zeit den Bericht erwarten, und übrigens ꝛc.

LIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten März 1772.

Gleich nach eingelegter Appellation sollen die Akten ohne weiters von den Unterrichtern eingeschickt werden.

Nachdeme Wir einige Zeit her allerdings mißfällig wahrnehmen müßen, daß auf die bei denen Ober- und Aemtern interponirt werdende Appellationes die Einsendung deren Akten verabsäumet, so fort die Hochfürstliche neue Prozeß-Ordnung, welche will, daß solche Acta in Zeit 14. Tagen a die interpositæ Appellationis, ohne die Compulsoriales hierüber abzuwarten, eingeschicket werden sollen, schlecht beobachtet werde, Wir Uns mithin öfters vermüßiget gefun-

den

den haben, solche erst nach einigem Zeitverlauf besonders abzuverlangen, hierdurch aber der Zweck obbemeldter Verordnung nicht erreichet, sondern vielmehr nebst dem dadurch veranlassenden Aufenthalt der Sache denen Parteien unnöthige Kösten verursachet werden; Also sehen Wir Uns veranlasset, denselben und euch einer genaueren Beobachtung der Prozeß-Ordnung, und zwar mit dieser Verwarnung zu erinneren, daß, nach Special-gnädigstem Befehl Celsissimi, in künftigen unverhoffenden ferneren solchen Versäumniß-Fällen die unnöthige Kösten retardati Processus, und überflüßig veranlassende Expeditiones nicht denen Parteien, sondern dem schuldhaften Amts-Glied aufgerechnet werden sollen. Derselbe und ihr habt euch also dieser zur Verwarnung seyn zu lassen, und Wir verbleiben ꝛc.

LIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23sten März 1772.

Die bei der Renovation entstehende Feldirrungen sollen gleich vor der Commission geschlichtet werden.

Nachdeme Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden, bei Gelegenheit der von ein- und anderen Unterthanen auf dem Lande bei dahiesiger gnädigst angeordneten Renovations-Commission vorgebrachten Feldirrungen, gnädigst zu verordnen bewogen worden seynd, daß derlei in denen Ortschaften vorkommende Feldstrittigkeiten durch die Orts-Untergänger und Gerichter, auch wann und wo es erforderlich, unter nöthiger Miteinsicht und Erkanntniß des Amts gleich vor ernannter Renovations-Commission ebenfalls geschehen, geschlichtet werden sollen; als unverhalten Wir sothane gnädigste Willensmeinung Celsissimi Nostri demselben und euch zur behörigen Bekanntmachung und resp. eigenen gehorsamsten Befolgung. Die Wir ꝛc.

LV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30sten März 1772.

Die Beamte sollen keine verbrachte fremde Kranke übernehmen, sondern zurückweisen.

Da eingegangener zuverläßiger Nachricht zufolge, in der Gegend des Odenwaldes sich die Krankheiten und Sterbfälle ziemlich stark zeigen, und dieses von den Durchfuhren der fremden Armen und Kranken durch ein Ort in das andere guten Theils befördert worden seyn solle; Wir so fort, nach dem von Kurpfälzischer Regierung Uns bekannt gemachten Vorgang, und um diesem gemeinschädlichen Uebel zu steuren, die Verordnung hiermit ergehen zu lassen, allerdings bewogen worden, daß solche unschickliche Transportirung auswärtiger Fremden und Kranken fürters mit Nachdruck von demselben und euch behindert, fort deren Uebernahm an den Gränzorten verweigert werden solle; als hat man sich von Ober- oder Amtswegen hiernach nicht allein genauest zu achten, sondern auch in dessen Gemäßheit die betreffende Stellen so weiters anzuweisen. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

LVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten April 1772.

Wird verboten, von Depositen-Geldern sich eine Belohnung zuzueignen.

Da Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden sehr mißfällig zu vernehmen gehabt haben, daß von sicheren Depositen-Gelderen von einem verrechnenden Beamten unter dem Vorwand seiner Bemüh- und Berechnung ein gewißes per Centum abgezogen, und sich widerrechtlich zugelegt worden; dieses eigennützige Betragen aber um so unverantwortlicher iſt, als dardurch derlei Gelder vermindert, Pupillen und Bedrangte aber gewissenlos geschmälert werden, und dahero in dieser Rücksicht Höchstdieselben gnädigster Will und ernstlicher Befehl iſt, daß, in so ferne wider Verhoffen ein- und anderer Dero Dienerschaft sich dergleichen zugelegt hätte, ohne einige Nachsicht solches wieder restituiret, zugleich aber sich künftighin nicht unter-

unterfangen werden ſolle, weder von dieſer Gattung Geldet, noch ſonſten etwas, es ſeye unter was Schein und Vorwand es immer wolle, beſonders unter dem angebenden Herkommen, es wäre allezeit gebräuchlich geweſen, die Amts-Vorfahrere hätten es genoſſen, oder wie es ſonſt nur durch Kunſtgriffe erdacht werden mag, ohne vorherige gnädigſte Erlaubniß bei Vermeidung Celſiſſimi höchſter Ungnade, wirklicher Suspenſion, oder dem Befund nach Kaſſation, ſich eigenmächtig zuzulegen; als unverhalten Wir ſolches demſelben und euch, theils zur eigenen Nachricht, und genaueſten Nachgelebung, theils zur weiters nöthig findenden Bekanntmachung. Die Wir annebſt ꝛc.

Soll von armen Kindern bei Erlernung eines Handwerks kein Aufdings- und Losſprechungs-Geld gefodert werden.

LVII.

Ans Vizedom-Amt Bruchſal. Bruchſal den 22ſten April 1772.

Aus Celſiſſimi Noſtri gnädigſtem Befehl iſt von Vizedom-Amts wegen denen Zünften zu publiciren, daß, in Fällen, wo von gnädigſter Herrſchaft, oder auch von Communen, oder Privat-Gutthäter ein Kind dieß oder jenes Handwerk gelehrt laſſen wird, in Zukunft kein Aufding- noch Losſprech-Geld genommen werden ſolle. Wie Wir nun nicht alleine über die wirklich beſchehene Publication ſothaner gnädigſten Willensmeinung Celſiſſimi den Vollzie-hungs-Bericht erwarten; alſo verſehen Uns auch, daß von Vizedom-Amts wegen auf die jedesmalige genaueſte Befolgung vorbelobter Höchſter Verordnung genaueſt werde geſehen, und ſträklich darauf gehalten werden. Die Wir ꝛc.

Reichs-Verordnung, die Abſtellung der Handwerks-Mißbräuche betreffend.

LVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 1ſten Junius 1772.

Von Gottes Gnaden Wir **Auguſt**, Biſchoff zu Speier ꝛc. ꝛc. Entbieten Unſerer nachgeſetzten Landesfürſtlichen Regierung, dann allen andern Unſeren und Unſeres Hochſtifts und Fürſtenthums Speier Dikaſterien, Ober- und Aemteren, Stadträthen, Schultheißen, Stabhalteren, Anwälden und Gerichteren, auch Zünften und ſamtlichen Zunft-Genoſſenen, fort allen und jeden Unſeres Fürſtlichen Hochſtifts Unterthanen und Getreuen Unſere Landesfürſtliche Gnade, Huld und alles Gutes, und ſagen hierdurch zu wiſſen, wasmaßen Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät, mit Rath, Wiſſen und Bewilligung ſamtlicher Chur- und Fürſten und anderer Ständen des Heiligen Römiſchen Reichs, die unterm 16ten Auguſt 1731. ergangene, und in Unſern Fürſtlichen Landen den 9ten Auguſt 1732. promulgirte Kaiſerliche Reichs-Verordnung über Abſtellung deren Handwerks-Mißbräuchen nicht nur in etwelchen Punkten zu erweiteren, ſondern auch die zeithero hie und da anwiederum weiters eingeſchlichene derlei Mißbräuche durch nachſtehende allgemeine Kaiſerliche und Reichs-Verordnung heilſamſt ab, und einzuſtellen allergnädigſt geruhet haben, ihres folgenden wörtlichen Innhalts:

Wir **Joſeph**, der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſcana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marſchällen, Landes-Hauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden,

und ſonſt allen anderen Unſeren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weſens die ſeynd, denen dieſer Unſer Kaiſerlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen, oder zu leſen vorkommen wird, Unſern Freund. Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiſerliche Hulde, Gnade und alles Gutes, und thun Ewer Lbdn. Lbdn. Lbdn. And. And. Lbdn. Lbdn. und euch hiemit zu wiſſen: Nachdem Uns von Churfürſten, Fürſten und Ständen bei der allgemeinen Reichs-Verſammlung geziemend angezeiget worden, waßmaßen der um Abſtellung verſchiedener in Handwerksſachen eingeriſſenen ſchädlichen Mißbräuchen im Jahr 1731. errichtete Reichsſchluß, und darnach bereits damals ins Reich gegangene Kaiſerliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbei eine fernerweite gedachten Reichsſchluſſes Erſtreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche erforderlich ſey, worüber an Uns von der Reichs-Verſammlung ein und anderes in Vorſchlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kaiſerliche Genehmigung nach Inhalt Unſeres dahin erlaſſenen Kaiſerlichen Commißions-Dekreti ertheilet worden iſt; Als ſetzen, ordnen und gebieten Wir ſolchemnach aus Kaiſerlicher Machtsvollkommenheit hiemit, daß

Erſtlich obgedachter Reichsſchluß vom J. 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar ſowohl unter den in demſelben auf die contravenirende Meiſter und Geſellen geſetzten, als auch ins beſondere gegen die Geſellen, ſo den Mißbrauch des ſogenannten blauen Montags hartnäckig fortſetzen wollten, zu erſtreckenden Strafen, daß nämlich ſelbige nach gebührend beſchehener obrigkeitlichen Erkanntniß wegen ihrer Uebertrettung und Ungehorſams in dem H. Röm. Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte paßiret, ſondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie ausgetretten, ad Valvas Curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lange und ſo viel, bis ſie ſolchen ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtrafet, und publica auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertretter wiſſentlich, hintangeſetzt berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, für tüchtig und Handwerks fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren ſeye. Wie dann

Zweitens die an vielen Orten fortdaurende Haltung der ſo genannten blauen Montäge (wo ſich die Handwerksgeſellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebſt den Saumſeligen, welchen mit dem Herumſchwärmen gedienet iſt, auch die willige Arbeiter mit Widerſpruch der Meiſterſchaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlaſſet werden, ſo, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht geſtattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgeſellen erſcheinet, weilen ſie dieſe Orten auf ihrer Wanderſchaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerks-Purſchen zu verbieten, ſondern auch derſelben Aufnahm und Beherbergung an dieſen Tagen allen Wirthen, Gaſtgebern, Schenken und anderen dergleichen Perſonen durchgängig und nachdruckſam zu unterſagen, wobei den Lands- und Orts-Herren die Beſtrafung des einund anderen Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlaſſen bleibet, nach welcher den Handwerks-Geſellen nach Maaß derjenigen Täge, ſo ſie künftig mehr, als zeither üblich geweſen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und ſie zum Fleiß aufmuntern müße.

Drittens: Da man zeither bei verſchiedenen Handwerken, und ins beſondere bei der Weberei, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nützlich

nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freie Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bei einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserthalben der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens: Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens, und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheurathete Gesellen, zumal bei Commercial-Handwerkern, nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch so, wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen, nach Bewandniß der besondern nicht an allen Orten gleich gearteten, und bei verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens: Die in dem wegen der Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen Kinder und Abkömmlinge, die vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (denn von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters-Kindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerks-Meistern, ohne daß es einer dießfallsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leuthen Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchtere aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerks-Innungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlicher Gewalt, auch der Landes- oder Orts-Obrigkeit beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnussen das dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Landes- oder Orts-Herrschaft nach derselben Landen- und Orts- besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands- oder Orts-Herrschaften, in so weit es ihren besondern Lands-Umständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genäglich ebenmäßig zu halten seye. Damit nun

Sechstens

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiterer Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerks-Mißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge; als bestimmen und setzen Wir hiermit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung den 1sten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino a quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet, und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731. sträcklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde. Immaßen alle und jede vorstehende Punkten und Artikuln dieser Unserer erneuert- und verbesserten Kaiserl. Verordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeinen Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir auch solche gnädigst gut geheißen haben; Also ist hierauf auch von jedem Stand des Reichs, was Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch ihre Statthaltere, Vizdämere, Amtleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Stränge, sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers Kaiserlichen Gebotts und Verbotts, zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien den 23sten April 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph.

L.S.

Vt. Reichs-Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Gleichwie nun diese vorstehende jüngere Kaiserliche und Reichs-Verordnung eben sowohl, als auch jene vom Jahr 1731. zum allgemeinen wahren Nutzen und Besten, nicht weniger auch denen Handwerkeren selbst zur beseren Ordnung und Aufnahm gereichet; Also ist Unser gnädigster Will und Befehl, daß beeden solchen Verordnungen in Unseren Fürstlichen Landen sträcklichst nachgelebet, und solche ihres ganzen Innhalts pünktlichst und genauest beobachtet und darwider bei schwerer Straf nicht gehandelt werden solle. Obermeldt Unsere Landesfürstliche Regierung, wie auch andere Dikasterien, Ober- und Aemtere, Stadträthe, Schultheißen, Staabhaltere, Anwälde und Gerichtere, nicht minder samtliche in Unseren Fürstlichen Landen angeordnete Zünften, sofort Zunftvorstehere und Zunftmeistere weisen wir dahero gnädigst und gemessen an, hierauf mit allem Nachdruck und Ernst zu halten, und gegen die Uebertrettere mit gebührender Ahndung zu verfahren. Wie Wir dann auch des Endes, damit sich niemand mit einiger

einiger Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ferner befehlen, daß dieſes Unſer offenes Patent in Unſeren Fürſtlichen Landen behörig verkündet, und zu jedermanns Wiſſenſchaft an gewöhnlichen öffentlichen Oerter angeſchlagen, nicht minder in einer jeden Zunft-Lade ein Exemplar davon aufbehalten werden ſolle. Geben ꝛc. ꝛc.

August ꝛc.

LIX.

An die Ober- und Aemter dieſſeits Rheins. Bruchſal den 27ſten Junius 1772.

Säuberung der Bäche und Gräben.

Nachdem Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtl. Gnaden von Höchſtdero gnädigſt angeordneten Commißion die unterthänigſte Anzeige geſchehen, wasmaßen bei der vorm Jahr bewirkten Erhebung der Bäche und Gräben dieſſeits Rheins nicht allein ein- und andere derſelben wegen Menge und Vielheit der Arbeit, gänzlich zurück geblieben ſeyen, ſondern auch jene, die Verordnungs- und Profilmäßig hergeſtellet worden, wegen ihrer neuerdings beſchehenen Anſchleim- und Anlegung eine abermalige, jedoch nur ordinaire Butzung ohnumgänglich erfodern thäten; Höchſtdieſelbe ſo fort gnädigſt zu befehlen geruhet haben, demſelben und Euch den gemeſſenen Auftrag hiermit zu thun, daß durch die unterhabende Gemeinden (jedoch zu ſolcher Zeit, wo der Unterthan wegen der Heuerndte nicht verhindert iſt, oder ſonſten nichts verſäumet) unter anzuſetzender Strafe, theils die oben berührte in vorigem Jahr unterbliebene Haupt-Bäch- und Gräben-Renovation vollendet, theils die ordinaire Butz und Säuberung der neuerdings angeſchleimten Bächen und Gräben höchſtens bis zum Ende des Monats September dieſes Jahrs, nach der den 22ſten Auguſt anni præteriti des breitern gegebenen Weiſung vornehmen laſſen ſollet; als ohnverhalten Wir ſolches denſelben und euch zur genaueſten Vollziehung mit dem weitern Beifügen und Befehl, daß, damit obgedachte Commißion des einen ſowohl, als des andern, und ſonderheitlich der zur Renovation und Butzung quaſi von den Gemeinden ſelbſt auserſehenen Zeit und der wirklich beſchehenen Arbeit halber einigermaßen jederzeit benachrichtiget und vergewißert ſeyn möge, zu Erzielung deſſen denen Gemeinden aufgegeben werden ſolle, erſteres ſowohl, als letzteres, Commiſſioni ſchriftlich einzuberichten. In all deſſen gänzlichen Verlaß ꝛc.

LX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22ſten September 1772.

Verordnung, was die Amts-Chirurgen wegen den Beſichtigungen in Kriminalfällen bei unvermögenden Inquiſiten zu beziehen haben.

Nachdem bei Celſiſſimo, Unſerm allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn, von Uns unterthänigſt gutachtlich referiret worden, wie es ratione deren zu Einnehmung der Viſorum repertorum, ſo von Herrſchaftswegen in Caſibus, wo keine media ſolvendi vorhanden, geſchehen müße, und bereits gnädigſt regulirter maßen ſolche die zeitliche Phyſici ex officio durchaus unentgeldlich zu verrichten, und alles für Hin- und Herreiſe, auch Zehrung ex proprils zu beſtreiten haben, abhibiret werdenden Chirurgorum zu halten? und dann darauf Höchſtdero gnädigſte Entſchließung dahin bei Uns eingelanget iſt, daß die im Fürſtlichen Hochſtift angeſeſſene die Frond-Freiheit genießende Chirurgi ſich lediglich mit der Frondfreiheit, ohne etwas beſonderes pro operatione, Zehrung, auch Hin- und Herreiſe per Tag, oder überhaupt in Anrechnung zu bringen, zu begnügen, oder aber per Tag für die Operation, Zehrung ꝛc. einen Gulden 30 Kreuzer, wann nämlich die Operation extra locum Domicilii, oder über eine Stunde Wegs von da geſchiehet, ſonſten aber einen Gulden per Tag zu empfangen haben, und dargegen die Frondfreiheit cariren mäßen; alſo Wir ein ſolches demſelben und euch andurch ohnverhalten,

Digitized by Google

um dieſe Celſiſſimi gnädigſte Verordnung denen in der Frondfreiheit ſtehenden Chirurgis zu ihrer gehorſamſten Nachlebung bekannt zu machen, wo annebſt Wir dieſes noch beifügen, daß in ſolchen Vorfallenheiten der nächſt am Ort im Ober- oder Amtlichen Bezirk, wo der Caſus ſich zugetragen, wohnende, die Frondfreiheit gaudirende, beeidigte Chirurgus gebrauchet werden ſolle, damit bei dem Phyſico, auch zu Menagirung deren Köſten, die Mitnehmung des Chirurgi ex loco in andere Aemter und zu weiter entlegenen Orten überhoben bleibet. Die Wir ꝛc.

LXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 31ſten Oktober 1772.

Abhörung der Gemeindsrechnungen, und Abſtellung der dabei vorgehenden Mißbräuche.

Was wegen richtig und pflichtmäßiger Verwaltung deren Burgermeiſterei-Aemter, und beſonders wegen gewiſſenhafter Führung deren dahin einſchlagenden Rechnungen, mithin wegen Vorbeugung alles Unterſchleifes heut bei Uns zu Protokoll gekommen iſt, ſolches thun Wir nach ſeinem ganzen Inhalt mittelſt neben verwahrten Extrakts zu dem Ende hier anfügen, um darvon zwar immerdar nach vorkommenden einſchlägigen Ereigniſſen, abſonderlich aber bei denen jährlichen Abhörungen gemeiner Rechnungen, den pflichtmäßigen, mithin wirkſamen und rechtlichen Gebrauch zu machen, fort ſich darunter nie per culpam omiſſionis, conniventiæ, aut negligentiæ etwas, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung, zu Laſt fallen zu laſſen; maßen Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden ein für allemal gnädigſt gemeſſen wollen, daß von denen vorgeſetzten Beamtungen ex Officio et ad Denunciationem mit aller Exactitude, Vigilanz, Nachforſchung und Unterſuchung auf die Beſchaffenheit deren Gemeinds-Haushaltungen genau geſehen, ſohin allen Betrügereien, böſen Griffen, Mißbräuchen und Unterſchleifen kräftigſt und verläßigſt geſteuert werde. Die Wir übrigens ꝛc.

Extractus

Hochfürſtlich-Speieriſchen Kabinets-Protocolli d. d. Bruchſal den 20ſten Junii 1772.

§. 10.

Producebatur unterthänigſtes Pro Memoria, vermög weſſen angezeiget wird, daß

1.) Bei denen Bürgermeiſterei-Aemtern allerhand Unterſchleife vorgehen, indem wegen deren Revenüen zwei Sammel-Regiſter gemacht würden, deren eins öfters ein paar hundert Gulden weniger enthalte, als das andere, nach dem höheren würden die Revenüen eingezogen, und das geringere der Rechnung beigelegt, daß alſo mehrmalen 2 bis 300 Gulden unerlaubter Weiſe aus der Rechnung bleibeten, und zu Privat-Nutzen verwendet würden; auch ließen die Bürgermeiſter bei Einkaufen und Ausgaben ſich öfters mehr quittiren, als der Betrag ſeye. Dieſem abzuhelfen wäre gut, wann bei jeder Gemeinde ein Buch gemacht würde, worein alle gemeine Einkünften eingetragen, und nach dieſem die Regiſter, ſo der Rechnung beigeleget würden, gefertiget werden müßten, auch denen Bürgermeiſteren gebotten würde, daß ſelbige ohne des Staabhalters Anweiſung nicht das geringſte auszahlen ſollten, ſtarke und große Zahlungen aber von ganzem Gericht angewieſen, und auf die Anweiſung die Quittung geſetzet werden müßte. Würde nun in dieſe Bücher nicht alles eingetragen, ſo könnte der Staabhalter und Gerichtſchreiber derhalb zur Verantwortung gezogen werden.

Daß aber

2.) die Bürgermeiſter ſo vielfältig Receſſe verbleiben, ſeye die Urſach, daß die Gerichtsleute meiſtens nach dem Gutachten deren Staabhaltern, und alſo derenſelben Freunde, oder

oder ſonſt einfältige Leute angenommen würden; die denen Staabhaltern in ihrer betrüglichen Gedenkungsart nicht widerſprecheten. Dieſem aber wäre abzuhelfen, wann derlei Gerichtsleute entlaſſen, und dargegen andere taugliche durch das ganze Gericht in Beiſeyn des Amts erwählet würden.

Dann

3.) geſchehe es öfters, daß wackere Staabhälter und Gerichtsleute ihr Amt abbitten, weil ſie ihrer fleißigen Dienſten halb entweder mit dem Amt, oder übel geſinnten rebelliſchen Gemeindsleuten Verdruß hätten, von Amts wegen werde gleich darzu geholfen, und die Entlaſſung guter Leute erfolge, dargegen aber ſchlechtere daran kommeten. Wäre aber gleichwohlen beſſer, derlei Abänderungen nicht ohne wichtige Urſache vorzunehmen.

Reſolutio Celſiſſimi.

Fiat Extractus ad Regimen, um hievon einen guten Gebrauch zu machen.

LXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10ten November 1772.

Erneuerung der Kreisſanktionen wider das herrenloſe Geſindel von den Jahren 1748 und 1763.

Wir communiciren Denenſelben und Euch in der Anlage die auf einen allgemeinen Schluß des Chur- und Oberrheiniſchen Kraiſes neuerlich abgedruckte Pönal-Sanction wider das ſchädliche Diebs- Raub- und Zigeuner- ſodann herrenloſe Jauner- Wildſchützen- auch müßig und liederlich Bettel-Geſindel vom 4ten September 1748. und 9ten März 1763. und wollen, daß Dieſelbe und Ihr in allen und jeden Euch gnädigſt anvertrauten Ortſchaften ſolche, um dieſelbe in neue Gedächtniß zu verbringen, behörig publiciren laſſen, auch wie ſolches geſchehen, ad Acta einberichten ſollet. Und da nur zwei Exemplarien ſothaner Abdrücke vorhanden, ſo haben Wir eines denen hieſeitigen und das andere denen jenſeitigen Ober- und Aemtern zugehen laſſen. Es iſt mithin ſolches von einem Amt dem andern ohnverlängt nach hievon gemachtem Gebrauch mitzutheilen, von demjenigen Amt aber, welches daſſelbe zuletzt erhaltet, an Uns mit dem Vollziehungs-Bericht zu remittiren. In deſſen Verlaß Wir ꝛc.

LXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26ſten November 1772.

Verordnung gegen die Arznei-Verfertiger und Goldlaboranten.

Ab einer bei Uns ohnlängſt vorgekommenen Unterſuchung ſo wohl, als auch einer zu gleicher Zeit ſonſten her eingelaufenen Nachricht haben Wir zu vernehmen gehabt, geſtalten das Medicin- und Goldlaboriren in hieſiger Gegend unter Bauers- und anderen Leuten nicht wenig in Uebung zu kommen beginnen.

Da nun aber dieſes Metié nicht nur die Unterthanen von ihrer beruffmäßigen Arbeit abziehet, ſondern auch zu allerhand gefährlichen Dingen, ſonderbar zu Aberglauben, falſchen Practiquen und Benachtheiligung des Publici leitet, maßen gemeiniglich unter den ſpecioſen Vorwand und eitlen Vorſpieglung eines erhoffenden großen Gewinnſtes die Laboranten anderen ehrlichen Gemüthern das Geld aus dem Beutel zu locken pflegen;

So haben Wir Uns bewogen gefunden, gegen dieſes ſchädliche Beginnen andurch zu verordnen, daß keinem Unterthanen erlaubt ſeyn ſolle, einem Laboranten einigen Unterſchlupf zu

zu geben, viel weniger ſich mit demſelben in Compagnie einzulaſſen, oder gar mit dem Laboriren ſich abzugeben, ſondern, falls jemand eine beſondere Geſchicklichkeit in Laborirung einer Medicin, oder ſonſtigen dem Publico nützlichen Sache zu beſitzen glauben ſollte, und dieſe ſeine Kunſt in des Fürſtlichen Hochſtifts Landen exerciren wollte; ſo hat derſelbe vor allen Dingen ſolches bei der Obrigkeit anzuzeigen, und darzu die Erlaubniß nachzuſuchen; widrigenfalls ein ſolcher eigenmächtiger Laborant, ſo, wie auch ſeine Compagnons, und Beherberger, als Verächter des Herrſchaftlichen Gebotts zur Unterſuchung gezogen, und nach Befund der mehr oder wenig zuſammen ſchlagenden beſchwehrenden Umſtänden mit Schanz- oder Zuchthaus- oder ſonſtig ſchweren Leibesſtraf ohnnachſichtlich beleget werden ſolle.

Derſelbe und Ihr habt demnach dieſes Unſere Strafgebott ſogleich in denen demſelben und Euch anvertrauten Ober- oder Amtsortſchaften nicht nur durch behörige Publication zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und wie deme beſchehen, einzuberichten, ſondern auch in vorkommenden Fällen Euch hiernach zu benehmen. Die Wir ꝛc.

LXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 7ten December 1772.

Erläuterung der Verordnung in Betreff der Ausrottung der Bäume in den Aeckern und Weinbergen.

Nachdeme Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtl. Gnaden in Betreff jener ausgegangenen Verordnung, daß die Bäume auf den Aeckern und in den Weinbergen ausgerottet werden ſollen, erſt kürzlich die nähere gnädigſte Declaration zu geben geruhet haben, daß ſothane Verordnung cum ſumma discretione, und nur in ſo weit, als die Obſtbäume großen Schaden thäten, vollzogen werden müße, geſtalten anſonſten das Remedium ärger, als das Malum werden könnte; als haben Wir dieſe höchſtgefällige nähere Declaration Demſelben und Euch zur behörigen Nachachtung andurch nicht verhalten wollen. Die Wir ꝛc.

LXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 23ſten December 1772.

Wenn die Beamte in Geſchäfften keinen Tag von ihrem Wohnorte entfernet ſeyn müßen, dürfen keine Diäten angerechnet werden.

Demnach Unſers allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtl. Gnaden gnädigſt zu verordnen geruhet haben, daß denen ſamtlichen Amtmännern und übrigen Amtsgliedern per Circulare ſchärfeſt eingebunden werden ſolle, von jenen Verrichtungen, ſo dieſelbe in der Nähe ihres Wohnorts verſehen, und den ganzen Tag von Haus nicht abweſend ſeyn müßen, ſich keine Diäten zuzueignen: als ohnverhalten ein ſolches andurch Demſelben und Euch zur unterthänigſten Bemeß- und Nachachtung, und ſeynd anbei ꝛc.

LXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 23ſten December 1772.

Beſorgung der Inſinuationen durch die Aemter.

Gleichwie Wir zeithero mannigfaltigen Anſtand und Unordnung, auch Erſchwehrung wegen zu beſorgender Inſinuation Unſerer jeweiligen Erkanntniſſen an die auf dem Land wohnende Unterthanen wahrnehmen müßen, Wir mithin den Bedacht dahin genommen haben, wie hierunter geſteuret, und derlei Inſinuationen erleichtert werden mögten, forthin für nöthig und gut befunden haben, an ſamtliche Ober- und Aemter per Generale zu verordnen, daß wann dieſelbe von Parteien, oder ihren Sachwaltern, auch in beſonders darzu geeigneten Fällen jeweils von der Regierungs-Kanzlei ſelbſten pro curanda inſinuatione Decretorum Conſilii requiriret werden, ſolche jedesmalen und zwar auf Art und Weis, wie es in der

Aemter-

Aemter-Ordnung §§phis 37. & 38. vorgeschrieben ist, unaufhaltlich besorgen, minder nicht dem Requirenten super facta insinuatione erfoderliche Urkund zuschicken sollen. Also ohnverhalten Demselben und Euch diese Unsere Verordnung zu Eurer schuldigen Nachachtung, und seynd ꝛc.

LXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten December 1772.

Die Beamte sollen alle persönlichen Anherreisen unterlassen, und statt dessen pflichtmäßig und ausführlich berichten.

Da gelegenheitlich einer von einem sicheren Beamten, auf Ersuchen gewißer Gemeinds-Deputirten, in ihrer Angelegenheit anhero persönlich gemachten Reise (weßhalben er sich die Reise- und Zehrungs-Kosten hat bezahlen lassen) Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden gnädigst zu verordnen bewogen worden seind, daß alle dergleichen persönliche Anhero-Reisen, wozu man nicht wichtige Bewegursachen hat, und die mithin für unnöthig angesehen werden, unterlassen, sondern auch anstatt deren nur immerdar pflichtmäßig und ausführlich berichtet werden solle; als ohnverhalten Wir dieses zu Desselben und Eurer hinkünftigen genauesten Nachachtung, seind annebst ꝛc.

LXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Jänner 1773.

Obwohlen von Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden an Denselben und Euch die klärester Weisungen durch die im Druck emanirte Aemter-Ordnung erlassen worden ist; so haben jedannoch Höchstdieselbe gnädigst zu befehlen geruhet, in Höchstdero Namen Demselben und Euch hiermit nochmalen geschärfest einzubinden, daß man von Ober- oder Amts wegen

Genaue Befolgung der Aemter-Ordnung.

1.) sothane Verordnung in allen Stücken genauest halten, und darauf sehen solle, womit solche von allen Untergebenen sträklich befolget werde;

Wegen den Diäten bei Commißionen.

2.) man sich durch unnöthig- oder langwierige Commissiones keine Diäten, oder sonsten etwas, was sonsten nicht klar bestimmet ist, zulegen, in dubio aber anfragen, weniger aber auch solche Diäten anderst als nur extra locum domicilii, und allein in dem Charakter als Amtmann sich zahlen zu lassen;

Wegen der Amtsberichte und Beobachtung der Zeit, solche zu erstatten.

3.) In den anhero erstattenden Berichteren jedesmalen alle Umstände, so nur immer sachdienlich, anführen, und darnach den amtlichen ohnzielsetzlichen Vorschlag kürzlich, aber klärlich, und nach denen Pflichten und Umständen wohlbemessen beifügen; ferner

4.) den terminum ordinationis in Erstatt- und Einschickung der Berichtere richtig beibehalten, weniger nicht

Aufsicht über die Gemeinds-Rechnungen.

5.) auf die gemeine Rechnungen und Ausgaben, damit nicht nur alles behörig berechnet, nichts ausgelassen, oder unterschlagen, sondern auch die möglichste Menage eingeführet werde, Acht haben; und endlichen

Dienstobliegenheit der Amts- u. Gerichtsschreiber.

6.) dahin wohl sehen solle, daß die Amt- und Gerichtsschreiber ihr Amt fleißig thun, die Parteien nicht übernehmen, ein richtiges Protokoll führen, die Aemter-Ordnung genau, und die Repoßturen in gutem Stand halten mißen; wie sie dann darinn ein gutes Exempel zu

zu geben, und gegen oben gedachte Aemter-Ordnung, nec committendo, nec omittendo, ſich in mindeſtem was zu Schulden kommen zu laſſen hätten.

Wir verſehen Uns ſolchemnach zu Demſelben und Euch, daß man dieſer höchſten und Ernſtgemeſſenſten Willens-Meinung Celſiſſimi auf das ſtracklichſte in allen Punkten nachzuleben ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen werde. Die Wir ꝛc.

LXIX.

An die Advokaten. Bruchſal den 5ten Jänner 1773.

Wegen gehöriger Verfertigung der Schriften.

Inzwiſchen werden auch die Advocati ihrer Pflichten erinneret:

1mo. Keine ungerechte, zweideutige, weniger aber faule Sachen anzunehmen.

2do. Die Parteien nicht zu ungebührlichem und unnöthigem Suppliciren, Quäruliren, und Prozeß-Weiterungen anzufriſchen und zu inducíren.

3tio. Förmlich zu ſuppliciren, und die Sache, wie ſie wahrhaft und gründlich lieget, ſtatthaft vorzuſtellen, damit Referentes nicht nöthig haben, nach ihrem Gewiſſen, welches ſie hierinn auf ohnehin habende Pflichten hiermit neuerlich beſchweren, auf unverhoffte Mißbräuche und nicht Befolgung zu reflectiren, die Fehler anzuzeigen, und auf die geziemende unnachſichtliche Strafe anzutragen.

4to. Haben dieſelbe die Inſinuationes, loco & tempore ſine mora & rite zu beſorgen.

Wobei Celſiſſimus ſchließlichen nochmalen denenſelben bei wirklicher Entlaſſung alle ſo vielmal gewöhnliche rabuliſtiſche zweideutige Vorſpiegelungen und unnöthiges Suppliciren, Aufhezen und Einmiſchen in Sachen, welche ſie nicht angehen, oder auch ſie vorſehen können, daß ihnen das Begehren abgeſchlagen werde, nochmalen verbieten.

Formularia pro Advocatis.

In Cauſa
N. N.
contra
N. N.
primæ vel ſecundæ Inſtantiæ, ſive Reviſionis.
Bitte um Ausſtellung v. pro Correferente.

In Cauſa
N. N.
contra
N. N.
Memoriale primum,
ſecundum,
tertium, &c. pro Juſtitia.

Similiter

Similiter
pro Prolongatione Termini
v.
pro Reſtitutione in integrum
} ex Cauſis inſertis.
ad Referentem.

Et ſic in cæteris, wo keine beſondere große Vorſtellung, oder Geſchichts-Erzählungen nöthig. Wo aber Geſchichts-Erzählungen, weitere Vorſtellungen, weitläufige Cauſales &c. anzuführen, und eine förmliche Supplique erforderlich, oder pro Proceſſibus &c. ſuppliciret wird; da iſt es erforderlich, daß Advocatus zu Erſpahrung der Zeit auf die Supplique dieſe Anmerkung macht.

Oder er ſetzet weiter nichts, als das Rubrum, und was Styli, darauf, ſo wird nur die Supplique a Directore eingeſehen, das Rubrum ad Protocollum *uti ſemper* geſetzet, und es heißet *ad Acta ſive Referentem.* Sind aber Rationes da der Verleſung nöthig: ſo ſetzet er unter das Rubrum unterſtrichener:

Petitur legi ob moræ periculum;

und die Supplique wird gleich verleſen.

Similiter iſt gleich ein Proviſorium, oder ſonſten, was nöthig, ſetzet er noch zu E. g. In Executions-Sachen ꝛc.

Petitur *legi & gratioſe decerni* ob moræ periculum.

Advocati ſind dahin angewieſen, daß, was Juſtiz- und keine ins Gratiale Principis einſchlagende Sachen ſind, zur Erſpahrung der Zeit nicht wie bishero, Celſiſſimo, ſondern in Seſſione Regiminis, und zwar ſo viel thunlich, vor 11 Uhr übergeben werden. Signatum Bruchſal ꝛc.

LXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten Jänner 1773.

Wegen Anländung des Holzes ſoll bei Austretung des Rheins ſogleich von den Aemtern die Anzeige gemacht werden.

Es iſt eine in denen Gegenden des Rheinſtroms bekannte und notoriſche Sache, daß durch die jezuweilen dem Rheinfluß beiſtrömende große wilde Nebengewäſſer und den dadurch verurſacht werdenden Austritt des Rheins über ſeine Ufern oftmals viele Bäume, und anderes auch ſchon beſchlagenes Gehölz abgeführet, und verſchwemmet werde, welches alsdann die Fiſcher, oder auch andere dem Rhein nahe anwohnende Leute aufzufangen und anzuländen pflegen.

Nun iſt bei Uns vor wenig Jahren über eine ſolche Holz-Anländung ein gerichtlicher Streit, und dadurch die Frage entſtanden: Weme ein ſolch-angeländetes Holz von Rechtswegen angehörig ſeyn möge? Auf die von benachbarten Landen über die dortige deßfallſige Obſervanz eingezogene Erkundigung wurde erwähnte Klage von Uns rechtlich entſchieden. Das Verhältniß nun ſolcher nachbarlichen hierinnfallſigen Obſervanz veranlaſſet Uns, hiemit zu verordnen, daß, ſofern in Zukunft etwas Beträchtliches an ſolchem Gehölze auf dem Rhein ohne Nachfolge des rechtmäßigen Eigenthämers von jemanden aufgefangen und angeländet werde, derſelbe und Ihr hievon an Uns zur weiteren Entſchließung den ohnverzüglichen Bericht erſtatten ſollet. In deſſen ohnfehlbarer Gewärtigung verbleiben Wir ꝛc.

LXXI.

Digitized by Google

LXXI.

An die Ober- und Aemter Bruchsal, Kislau, Philippsburg, Waibstadt, Neckarsteinach. Bruchsal den 11ten Jäner 1773.

Vorsorge gegen die Viehseuche.

Ohnerachtet man zeithero von der in der Nachbarschaft einreißenden Viehseuche in denen hießigen Hochfürstlichen Landen, Gott Lob! noch nichts verspüret hat; gleichwohlen aber zu Verhütung, daß nicht auch derlei Landverderbliches Uebel sich in hiesige Lande verbreite, alle immer mögliche Vorsorge vorzukehren seyn will: so verordnen Wir hiemit unter ausdrücklicher Beziehung auf Unsere hierunter schon vorhin erlassene Circular Befehle, daß nicht nur schärfest darauf gesehen werden solle, daß keine Häute von denen benachbarten mit der Seuche angesteckten Orten in hiesige Lande verbracht werden, sondern auch anbeinebst auf den Fall, wann, wovor jedoch der liebe Gott seyn wolle, hiesiger Orten ein Stück Vieh erkranken sollte, solches alsbald geschlachtet, und durch verpflichtete Fleisch-Beschauer und Sachverständige Leute geöffnet, und sorgfältig visitirt, forthin der Befund alsgleich und zu Ersparung der Zeit unmittelbar an die beide Herren Leib-Medicos einberichtet werden solle. Wir versehen Uns gegen Denselben und Euch einer der Sachen Wichtigkeit angemessenen Sorgfalt, und seynd ꝛc.

LXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Hornung 1773.

Muß von den erlaubten Diäten Speis und Trank bestritten, die übrige Nothwendigkeiten aber sollen in ein pflichtmäßiges Verzeichniß gebracht werden.

Nachdeme Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu verordnen bewogen worden seynd, daß in Fällen, worinn Verordnungsmäßig Diäten oder sogenannte Taggelder bezogen werden dörfen, durch diese Tagordnungsmäßige Diäten-Gelder von derjenigen Person, welche ein dazu geeignetes Geschäfft zu verrichten hat, ihr Speis und Trank durchgängig bestritten werden sollen, die übrige Nothwendigkeiten aber, als z. E. Fuhr, Quartier, Brennholz, Licht u. dgl. nach pflichtmäßiger Verzeichnuß zur besonderen Zahlung in Aufrechnung verbracht werden können; als ohnverhalten Wir solches Demselben und Euch zur gehorsamsten Benehmung. Die Wir ꝛc.

LXXIII.

An samtliche Ausfauthen. Bruchsal den 25sten Hornung 1773.

Wie die Inventarien und Steigerungs-Protokolle eingerichtet werden sollen.

Von Hochfürstl. Speierischer Regierung wird samtlichen Hochfürstl. Ausfauthen auf eingefolgten gnädigsten Special-Befehl Celsissimi Hochfürstl. Gnaden anmit aufgegeben, in Zukunft zu Vermeidung ohnnöthiger Schreibereien in Fällen, wann die Hinterlassenschaft beweg- und unbeweglicher Güter zur Versteigerung verbracht, und ausgesetzt werden müßen, die Rapiar-Inventaria, besonders, wo keine Erben ex diversis matrimoniis vorhanden seynd, dergestalten einzurichten, daß nach dem anliegenden Modell in der Mitte des Bogens die Erbschafts-Sachen juxta Rubricas consuetas nebst dem allenfallsigen Taxato gesetzet, sodann zu Anfang die Namen derer Steigerer, und zuletzt das ersteigerte Pretium bemerket werden, wordurch viele Zeit ersparet, sohin das Inventarium und Steigerungs-Protokoll in einem bestehen werden. Wornach sich also samtliche Ausfauthen schuldigst zu achten haben. In Con. &c.

Andere

Namen deren Steigeren.	Andero werden gesetzet die zu inventaristrende Sachen nach denen gewöhnlichen Rubriquen mit beigefügtem pretio taxato:	Das in der Steigerung gefallene Pretium. fl.	kr.	₰

LXXIV.

An alle Dikasterien, Hof-Aemter, auch Ober- und Aemter. Bruchsal den 25sten Hornung 1773.

Bestrafung derjenigen, welche bei Hofe, oder sonsten in herrschaftlichen Arbeiten etwas entwenden.

Ob zwar schon theils durch allgemeine, theils durch geschärfte besondere Landesherrliche Pönal-Verordnungen dem Entwenden des fremden Guts behörige Schranken gesetzt seynd; so lehret doch die leidige Erfahrnuß, daß dieses höchststräfliche Vergehen annoch weitere Ankehr allerdings erheische, und hat solches dahero veranlasset, nicht alleine wider diejenige selbsten, die sich in Diebereien, besonders aber in Entwendung herrschaftlichen Sachen und Naturalien, wie diese nur immer im Großen oder Kleinen den Namen haben mögen, durch Verschleppung obsonsten zum herrschaftlichen Schaden gereichen können, vergehen, und betretten lassen, sondern auch ihre Hehler, auch jene, so es als eine Schankung abnehmen, annoch weiter Folgendes hiermit zu verordnen, daß

1.) diejenige, welche bei Hof oder sonsten, in herrschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen etwas unterschlagen, verschleppen, oder entwenden, es seye so gering, als es immer wolle, mit der Zuchthauß-Strafe beleget, nicht weniger auch

2.) die Hehler sowohl, als die, so Nachricht davon haben, und derlei Unterschlag, Verschleppung oder Entwendung nicht gleich angeben, mit eben derselben Strafe angesehen werden, solche auch

3.) an denjenigen ohnnachsichtlich vollzogen werden solle, welche bei Hofe, in der Hochfürstlichen Residenz-Stadt, oder bei dem Hoflager auf dem Lande unterschlagene oder entwendete Sachen, Comestibilien, oder Naturalien, wissentlich an sich erkaufen. Wohingegen

4.) demjenigen, welcher dergleichen Unterschlag, Vertragung oder Entwendung angiebt, dafür eine Belohnung wird gegeben, annebst aber sein Namen verschwiegen gehalten werden.

Und

Und wie Wir nun dieſes aus beſonderem gnädigſtem Befehl Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtlichen Gnaden Denenſelben und Euch hiermit nicht verhalten, alſo iſt auch nach weiterer höchſten Willensmeinung Vorſtehendes ſamtlicher betreffenden Behörde hinlänglich kund zu machen. Die Wir in Erwartung des hieruntigen Vollzugs ꝛc.

LXXV.

An die Ober- und Aemter Kirrweiler, Deidesheim. Bruchſal den 8ten März 1773.

Sollen die Staadhalter keine Schatzungs-Freiheit genießen.

Nachdeme Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden (Höchſtwelchen der Innhalt Derenſelben und Eures Berichts vom 13ten nuperi, die von denen Staadhalteren bishero genoſſene halbe Schazungs-Freiheit betreffend, unterthänigſt per Protocollum von Uns vorgetragen worden iſt) gnädigſt zu reſolviren geruhet haben, wie Höchſtdieſelbe es lediglich bei der Aemter-Ordnung (vermög welcher ſamtliche herrſchaftliche Gelder von denen Staadhalteren ohne Entgeltung eingetrieben werden, folglich dieſelbe deßfalls nicht die geringſte Schazungs-Freiheit genießen ſollen) bewenden ließen; als ohnverhalten Wir ſothane höchſte Entſchließung und gemeſſene Willensmeinung Celſiſſimi Denenſelben und Euch zu dem Ende, um nicht alleine die Behörde hiernach zu verbeſcheiden, und anzuweiſen, ſondern auch fürohin von Amtswegen genau darauf zu ſehen, und zu halten. In deſſen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

LXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten März 1773.

Verrechnung der wegen der Weinſticher u. Faßeicher abfallender Verdienſtgelder zum Beſten des Bürgermeiſteramts.

Nachdeme Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden Uns, in Betreff der Weinſticher und Faßeichers Verrichtungen, und daran abfallenden Verdienſt-Geldern Höchſtdero Willensmeinung dahin gnädigſt zu eröffnen geruhet haben, daß künftighin derlei Weinſticher-Gelder zum Beſten des Bürgermeiſter-Amts verwendet, und ſich hiernach überall in dem Fürſtlichen Hochſtift geachtet werden ſolle; als ohnermanglen Wir, ſothane höchſte Special-Verfügung Demſelben und Euch hiermit zu dem Ende bekannt zu machen, um hiernach, wo ſolches noch nicht geſchehen, für die Zukunft behörige Anordnung und Einrichtung zu treffen, auch, wie ſolches geſchehen, in Zeit drei Wochen berichtlich ad acta anzuzeigen. In deſſen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

LXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22ſten März 1773.

Sollen die Berichte 10 Tage nach dem Empfange des Befehls eingeſchickt werden.

Ohnerachtet Unſerer mehrmaligen vorderen Errinnerungen, ja gar comminirten Geldbußen, iſt es doch bishero wiederum faſt zur gemeinen Gewohnheit gekommen, daß die auf Unſere erlaſſene Befehle einwartende Berichte von Demſelben und Euch nicht alſo, wie es der herrſchaftliche Dienſt, die tragende Pflichten, und die ſchuldige Subordination erforderen, einbefördert, ſondern dieſelbe über die Zeit verzögert, und Wir dadurch mehrmalen zu einem ganz verdrüßig fallenden Errinneren veranlaſſet worden ſeynd. Indeme aber Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden ſehr mißfällig iſt, daß Höchſtderoſelben unmittel- und mittelbare Befehle ſo oft verzögert, unſchicklich eliditet, ohnfruchtbar gemacht, oder nicht vollkommen befolget werden; als ſollen Wir, auf ausdrücklichen höchſten Befehl, Denſelben und Euch hiermit Ernſtgemeſſen warnen, wegen Einbeförderung deren abzuſtatten habenden Berichten ſolch-genaue

Obſorge

Obsorge zu tragen, daß Dieselbe jedesmalen nach Verfluß von 10 Tägen, a die des empfangenden Befehls nämlich gerechnet, um so gewißer dahier eintreffen, als widrigenfalls Derselbe und Ihr eo ipso in 10 Reichsthaler ohnnachläßiger Strafe verfallen seyn sollet. Die Wir ꝛc.

LXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten März 1773.

Nach Verkündigung einer Urtel sollen die Partheien wegen der ihnen in Rechten zustehenden Rekursen belehret werden.

Wir haben mehrmalen wahrgenommen, daß die in §. 45. der Hochstiftischen neueren Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Belehrung deren Partheie in Absicht auf die Denenselben und Eueren publicirten Urthlen zuständige rechtliche Recurs-Mittel nicht, wie es sich allerdings geziemet, in dem Protokoll bemerket werde; mithin Wir bei ein- und anderen Appellations-Einbringungen, welche auf oben angeregten §phum qualificirt werden wollen, Uns hierunter mit Verläßigkeit aus denen von denen Untergerichtern eingesendet werdenden Acten und Protocollar-Auszügen nicht ersehen mögen; verordnen dahero durch gegenwärtiges Generale, daß in Zukunft nicht mehr unterlassen werden solle, jedesmalen nach Publicirung appellabler Urtlen und Bescheiden dasjenige, was in vorerwähnten §pho verordnet ist, behörig zu beobachten, und auch, wie solches geschehen, in Protocollo publicationis umständlich zu bemerken. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

LXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26sten April 1773.

Verbot, daß die Kurpfälzische Strumpf- Weber und Stricker auf diesseitigen Jahrmärkten nicht feilhalten sollen.

Wegen des von Seiten Kurpfalz schon im vorigen Jahre angelegten Verbotts deren einzubringenden fremden Strumpf-Weber- und Strumpf-Stricker-Waaren, hat man zwar hierorts nichts erwinden lassen, bei der Kurpfälzischen Regierung sowohl, als sonstig höherer Orten zu Mannheim die nöthige Vorstellung gegen diesen das Commercium behindernden Fürgang freundnachbarlich zu machen, in der gänzlichen Hoffnung, es würde denen diesseitigen Strumpf-Webern und Strumpf-Strickern der freie Debit ihrer Feilschaften auf denen Kurpfälzischen Märkten nach wie vor, ungehindert verstattet bleiben; nachdeme aber wohlbesagte Kurpfälzische Regierung in ihrer Antwort vom 11ten November anni præteriti hat herkommen lassen, wie man sich jenseits um so mehr bewogen gefunden habe, den Absatz all solcher Waaren zum Verkauf in den Kurpfälzischen Landen zu verbieten, als die jenseitige Strumpfweber-Gewerker also zugenommen hätten, daß solche durch eigene Beschäftigung das ganze Land überflüßig versehen könnten, hingegen durch die Concurrenz von Fremden die dortländische Gewerber zu Grunde gehen müßten; benebens aller baare Pfenning außer Land verbracht, und über das schlechte Waaren eingeführt zu werden wahrgenommen worden; solchergestalten mithin dem diesseitigen freundnachbarlichen Ansinnen kein Platz gegeben worden ist: und aber die jenseits angeführte Beweggründe sowohl, als das innständige Anhalten deren diesseitigen Strumpf-Weberen Uns eben auch (obwohlen Wir lieber davon entlediget zu seyn gewunschen hätten) zu einem diesseitig reciprocirlichen Ausschluß deren Kurpfälzischen Strumpf-Webern und Strickeren von hiesigen Landen und besonders hierländischen Jahrmärkten hiermit vermäßigen; als haben solches Denenselben und Euch hierdurch zur weiters erforderlichen Ankehr und Bekanntmachung mit dem Beifügen ohnverhalten wollen, daß von Uns eben auch über diese getroffene Verfügung der Kurpfälzischen Regierung heut die freundnachbarliche Eröffnung, um die ihrige zur Maaßnahm zeitlich hievon benachrichtigen zu können, gegeben worden sey. Die Wir übrigens ꝛc.

LXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Mai 1773.

Die Dorfschaften sind besonders mit Fremden nicht zu übersetzen.

Ob zwar wegen der jeweiligen bürgerlichen Aufnahme (die zumalen nie anderst, als nach eingelangten amtlichen Berichten auf Unsere unterthänigste Protokollar-Vorträge, und Hochfürstliche gnädigste Begnehmigungen geschehen) die vorsichtigste und schärfeste Verordnungen emaniret seynd; so werden Wir jedannoch durch die neuerlich von ein- und der anderen Hochstiftischen Commun erhobene Beschwerden, daß viele Fremde Unvermögliche zu Bürgern aufgenommen, und solchergestalten die Ortschaften übersetzt würden, veranlasset, gedachte Verordnungen hiermit zu wiederholen, und in Erinnerung zu bringen, dergestalten zwar, daß sothane in medio stehende normativa von Ober- und Amtswegen um da mehr unausgesetzlich beobachtet werden sollen, als auf vorkommende Special-Anzeigen unterlossener Unterschleifen schärfeste Untersuchung wird vorgekehrt werden. Die Wir übrigens ꝛc.

LXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Mai 1773.

Einziehung und verzinnsliche Anlegung der Kreutzer-Gelder.

Demselben und Euch geschiehet hiemit der Auftrag, daß, wann durch Verordnungsmäßige Einziehung, auch Anlegung und Verzinnsung deren Kreutzer-Geldern (welche zumalen ins besondere überall pflichtmäßig zu verrechnen seynd) die drei vordere Zwecke Ordinationis hinlänglich bezielet seyn werden, hierüber anhero ausführlich berichtet, und dabei nicht minder ein ohnmasgeblicher Vorschlag angefüget werden solle, zu was für einer anderweiten gemeinnützlichen Destination sothane Gelder fernerhin verwendet werden könnten: weshalben dem Vorstand und Ausschuß jeder Gemeinde wohlbegreiflich zu machen ist, gestalten die Verordnung wegen diesen sogenannten Kreutzer-Geldern auf einer besonderen Landesfürstlichen Gnade und Gutthat beruhe; indeme dadurch die Hochfürstliche Kammer an dem sonst üblichen Weinkauf- und Ohmgeld Schaden erleide, hingegen die Communen hiermittelst in Stand gesetzet würden, vor sich und ihre Nachkömmlinge gemeine Nothwendigkeiten zu bestreiten und zu stiften. Die Wir ꝛc.

LXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Mai 1773.

Verbot des Handels der Juden auf Sonn- und Feiertagen.

Nachdeme Uns die sehr mißfällige Anzeige geschehen ist, daß von denen Juden hier und dar in dem Fürstlichen Hochstift auf Sonn- und Feiertägen Handel und Wandel zur grösten Aergernuß getrieben werde; dieses sträfliche Unternehmen aber schon durch die wegen Sabbaths-Entheiligung im Druck emanirte Verordnung vom 6ten Junii 1744. schärfest verbotten ist: als inhäriren Wir sothaner Verordnung, und befehlen hiermit ernstlich: auf die darinn wegen auf Sonn- und Feiertägen bei Strafe verbottenem Handel und Wandel derer Juden §§. 12. & 13. enthaltene Stelle genauer, als zeithero, eingekommenen Anzeigen zufolge, hier und da nicht geschehen seyn solle, von Amtswegen zu halten, fort durch die Behörde auf die Contraventionsfälle schärfest invigiliren zu lassen. Zu dessen gänzlicher Zuversicht Wir ꝛc.

Digitized by Google

LXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Mai 1773.

Erneuerung der Verordnung, daß kein herrschaftlicher Bedienter liegende Güter ankaufen solle.

Aus Celsissimi Nostri gnädigstem Special-Befehl thun Wir hiermit jene höchste Landesherrliche Verordnung vom 27sten September 1753., Kraft deren kein herrschaftlicher Bedienter liegende Güter ankaufen darf, erneuren, Denselben und Euch, sofort zugleich anweisen, hierauf genauest zu halten, auch die nöthig findende Bekanntmachung deßfalls zu verfügen, fort, wie deme geschehen, seiner Zeit an Uns zu berichten. Die Wir annebst ꝛc.

LXXXIV.

An alle Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 11ten Junius 1773.

Säuberung der Bäche und Gräben.

Unter ausdrücklicher Beziehung auf Unser Rescript vom 27sten Junius anni præteriti, daß Butzen und Ausheben der Bäche und Gräben betreffend, ergehet hiermit an Denselben und Euch die fernere Weisung, den schärfesten Befehl, unter anzusetzender herrschaftlicher Strafe, denen Orts-Stabhalteren zu ertheilen, womit von dato an bis zum Ausgang des Monats September dieses gegenwärtigen sowohl, als folgender Jahren, zur Zeit, wann der Unterthan von seinen Hauptfeldgeschäfften nichts versäumet, alle Bäche und Gräben, nach dem von Commissions wegen gegebenen Maaße, recht gebutzt seyn; Derselbe und Ihr aber sich nicht alleine auf deren Staabhalteren hierüber eingeschickt werdenden Befolgungs-Berichtere verlassen, oder solchen so leichterdings Glauben beimessen, sondern auch bei Butzung der Bächen und Gräben zu Zeiten selbsten nachsehen, oder durch einen Vertrauten, der diese Arbeit verstehet, nachsehen lassen sollet, ob die Tiefung bis auf die in denen Bächen und Gräben geschlagene Stickel, auch die Schräge und Weite des Ufers recht gemacht worden seye? maßen dieses Geschäft und Nachsehen ohnumgänglich so nuzbar als nöthig ist, damit solcherlei Arbeit nicht wieder zu einer Hauptreparation kommen möge. Die Wir in dessen gänzlichem Verlaß ꝛc.

LXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Junius 1773.

Die Dörfer sollen mit Bürgern, besonders Hintersassen, nicht übersetzt werden.

Nachdeme von Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden Uns der wiederholte gnädigste Befehl und Weisung zugekommen ist, genauest darauf zu sehen, daß weder ein Ort mit Bürgern, weniger aber mit Hintersassen übersetzet werde; allermaßen die Gemarkungen nicht größer werden, wohl aber die Waldungen und Viehetriften allzuviel leideten, und sich sehr verminderten;

Als thuen Wir in Gemäßheit dieses heilsamsten gnädigsten Monita Denselben und Euch ausdrücklich hiermit anweisen, bei Instruirung jeweiliger bürgerlichen Annahms-Gesuchen hierauf mit Vernehmung des Gerichts und gemeinen Ausschusses genaue Rücksicht zu nehmen, und den deßfallsigen Befund jedesmal unter anderen in dem Bericht auszudrucken, und in specie anzumerken. Die Wir ꝛc.

LXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten August 1773.

Wiederholte Verordnung, daß auch jene Landessöhne,

Bei Unsers allerseits gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden ist zeither vielfältig die verläßige unterthänigste Anzeige eingekommen, gestalten neuerlich verschiedene Höchstdero junge und lediger Landes-Unterthanen sich hätten beigehen lassen, ohne vorgängige Landesherrliche Erlaubniß

Digitized by Google

welche ihre Kriegsdienste wirklich geleistet, bei Verlust ihres Vermögens in keine auswärtige Kriegsdienste treten sollen.

Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste einzutretten. Und da nun Höchstdieselbe sich darab bewogen gesehen haben, ehen dasjenige, was gegen sothanes unerlaubte Beginnen allbereits von Höchstdero nächsten Herrn Vorfahrern mildseligster Gedächtniß, nach gleichem Vorgang anderer Landes-Herrschaften, unterm 21sten April 1768. ist verordnet worden, ausdrücklich dahin zu widerholen, und zu erneuren, daß, wofern ein Hochstifts-Unterthan (wenn er auch schon die diesseitige Militärdienste völlig geleistet, und davon den Abschied erhalten hätte) sich in anderwärtige Kriegsdienste, ohne zuvor bei höchster Landesherrschaft angesucht- und erhaltener Erlaubniß, begiebt, demselben von seinem wirklichen oder nachher anerfallendem Vermögen nicht das Allermindeste verabfolget, sondern solches annotiret, und, wie dieses geschehen, jedesmalen zur weiteren Landesherrlichen Disposition an Uns die nachgesetzte Landesfürstliche Regierung berichtlich angezeiget werden solle.

Als habt Derselbe und Ihr Gegenwärtiges zur behörigen Publikation gelangen zu lassen, und über den Vollzug seiner Zeit ad Acta zu berichten, auch Euch selbst von Amts wegen tam pro præterito, quam pro futuro so schuldigst als genau darnach zu achten. Die Wir ꝛc.

LXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten September 1773.

Mittel gegen die Viehseuche.

Bei gegenwärtig für das Hornviehe gefährlich anscheinenden Gesundheitsumständen (da selbiges mit der Milzkrankheit befallen wird) haben Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden aus Landesväterlicher Ob- und Fürsorge bewogen gnädigst zu befehlen geruhet, Demselben und Euch das in Abschrift hier angefügte, wider sothane Krankheit vorgeschriebene, Rezept mit dem Auftrag andurch zuzuschicken, daß solches jedem von den untergebenen Amts-Ortschaften in ächter Kopie mitgetheilt werden solle, um sich deren darinn angegebenen Arznei-Mitteln (so ferne an dem Hornviehe von gedachter Krankheit etwas verspüret werden sollte) nach vorgenommener Aderlaß, als eines heilsamen Kühltrankes, bedienen zu können und zu sollen. Die Wir ansonsten ꝛc.

Von der Milzkrankheit des Rindviehes.

Dabei trauret das Viehe, läßt den Kopf hängen, und ist fast nicht zu helfen, weil solche zu schnell kömmt, und sobald nicht erkennt wird: observiret man aber solches bei Zeiten, so ist mit Kühltränken beizuspringen, welche bestehen in einer Maas Bier, einem guten Schoppen Leinöhl, zwei Schuß Pulver, von zwei Eiern das Weisse, einem halben Schoppen des besten Weinessig.

½ Quintlein Camphor.
1 Quintlein ohnausgelaugt Schweißtreibend Spiesglas.
1 Loth Alaun.
2 Quintlein Safran.
½ Maaß Sauermilch.

Zusammen in einem Geschirre wohl durcheinander geschüttet, dem Viehe, wie bräuchlich, eingeschüttet, und, so lang die Hitz verspüret wird, damit continuiret; zuvor aber muß demselben eine Ader an dem Hals geöffnet, und eine gute Portion Blut abgelassen werden.

LXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten September 1773.

Die Schäfereien der Gemeinden sollen nach vorgängiger Bekanntmachung pachtweis verſteigert werden.

Wir haben vor Kurzem gelegenheitlich wahrgenommen, daß die Gemeinden die Schäfereien auf ihren Markungen pachtweis unterweilen aus der Hande begeben, und die vorgeſetzte Aemter ſolche Verabredungen demnächſt ohne weiteres beſtätigen.

Dieſes Benehmen nun hat die unvermeidliche Folge, daß dergleichen Pachtungen wegen der denen Luſttragenden nicht zukommenden Nachrichte öfters unter dem Preis erlaſſen werden; Gleichwie aber auf ſolche Art geſagte Gemeinden aus dieſer Quelle ihrer zu anderweiten nöthdürftigen Ausgaben nicht allemal zureichenden Einkünften jenen Vortheil, der ihnen in reichlicherer Maaß daher zufließen ſollte, nur halben Theils ſchöpfen: So finden Wir nothwendig zu ihrem Beſten zu verordnen, daß hinkünftig jede vorhabende Schäferei-Verpachtung wenigſtens vier Wochen vor der zur wirklichen Begebung beſtimmten Zeit durch gewöhnliches Ausſchreiben, auch Einrückung der dem benachbarten Publico hiebon zu ertheilende Nachrichte in die Wochen- oder Zeitungsblätter genugſam bekannt gemacht, und bei demnächſtiger Verſteigerung, falls ein Auswärtiger durch das höchſte Gebott die Schäferei an ſich bringt, denen Gemeinden in Anſehung des jährlichen Pfachtgeldes ꝛc. mittels der in ſolchen Fällen üblichen Cautelen zulange Sicherheit geſchaffet werde. Wir erwarten hierunten eine durchgängige genaue Nachachtung, und ſeynd ꝛc.

LXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 5ten Oktober 1773.

Protokollirung der vorfallenden Tauſch- und Kauf-Kontrakten.

Wir haben ab einigen bei uns eingelangten Berichtſchreiben verſchiedener Oberämter wahrzunehmen gehabt, daß bei einem die vorfallende Tauſch- und Verkauf-Contracten anſtatt der vorhinnigen nunmehr aber zur Willkuhr der Contrahenten ausgeſtellten Fertigungen deren förmlichen Tauſch- und Kauf-Briefen zu Protokoll genommen zu werden pflegen, wohingegen bei anderen ſolches von darum unterbleibet, weilen dieſe vorgehende Tauſch- und Kauf-Händel nicht zur Anzeige gebracht werden; gleichwie wir aber ſolchen Unterlaß allerdings nicht räthlich finden, und alſo nicht approbiren können, in Anbetracht, daß

1.) nicht die Protokollirung, ſondern nur die Ausfertigung der förmlichen und ſolennen Kauf-Briefen der Willkuhr deren contrahirenden Theilen, ob ſie ſolche fertigen laſſen wollen oder nicht, überlaſſen iſt, und dann

2.) von denen Kauf- und Verkaufen in foro nur allzubekannt iſt, welchen vielfältigen zu Prozeß Anlaß gebenden Disputen, Zänkereien und Chicanen, auch ſo gar Verinſtrumentirte ſelbſten unterworfen ſeyen, und ſich dahero

3.) leicht ermeſſen laſſet, wie vielmehr ſolche der gerichtlich- und außergerichtlichen Prozeß erweckenden Zankſucht gemeiner Leuten ausgeſetzt ſeyn müßen, wann ſie blos auf der mündlichen Uebereinkunft der Contrahenten, oder auch auf ihrem privat ſchriftlichen Aufſatz beruhen ſollen, dann der Abgang eines Beweiſes der verabredeten Kauf-Bedingnuſſen bei dem erſten, und dann der insgemein undeutliche Ausdruck derenſelben bei dem letzteren, reichen den häufigen Anlaß zu verwirrten ſchwierig- und koſtſpieligen Prozeſſen, denen aber jedoch durch die Anzeige deren vorgehenden Kauf-Kontrakten bei denen Ober- und Aemtern und ihre Regiſtrirung zu Protokoll leichtlich entgangen werden kann; Wir finden alſo die Protokollirung der

der Kauf- und Tausch-Kontrakten denen Unterthanen allerdings ersprieslich, und Uns also bewogen, solche mit Seiner Hochfürstlichen Gnaden, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, besonderer gnädigster Begnehmigung allgemein zu verordnen; Dieselbe und Ihr habt dahero dem zu Folge solche Protocollirung nicht nur fürohin genau zu beobachten, sondern auch die von verflossener Zeit rückständige nachzuholen, und zu diesem Ende die Schultheisen und Staabhalter anzuweisen, daß sie solche vorfallende und bereits geschehene Handlungen an Dieselbe und Euch einberichten sollen, worauf Ihr dann jedesmal die kontrahirte Theile zum Oberamt zu berufen, ihren getroffenen privat Kauf oder Tausch der Convention und Natur des Kontrakts gemäß zu einem hierzu besonders führenden so genannten Kontrakten Protokoll klar und ausführlich nebst denen zu Bevestigung des Kontrakts diensamen Clausulen und Verziechten registriren, so fort die Kontrahenten auf die hieräber erweckt werden mögende Contestationen gegen die Anfälle arglistiger Aussüchten in möglichste Sicherheit zu setzen; so viel aber die hievon zu beziehen erlaubte Gebühr betrifft, da hat es bei der Tax-Ordnung pag. 141. posit. 5. und pag. 142. posit. 11. sein lediglices Verbleiben, und ist solche im mindesten nicht zu überschreiten, anbei aber der Theil hieran, so der Hochfürstlichen Kammer vermög des an die Beamte abreichenden Surrogati und Bestallungs-Vermehrung gebühret, an die angewiesene Stelle zu verabfolgen; hiernach also habt Derselbe und Ihr Euch lediglich zu achten. Die Wir ꝛc.

XC.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 25sten Oktober 1773.

Daß die Krämer die im Zuchthause gemacht werdende Waaren ankaufen sollen.

Es ist zwar das ehemals bestandene Verbott, daß keine auswärtige Krämer in Hochstiftischen Ortschaften hausiren sollen, vor einigen Jahren wieder eingezogen und dargegen, um dem Handel und Wandel desto freieren Lauf zum Besten der Landeseinwohnerschaft zu belassen, erwähntes Hausiren erlaubt und verstattet worden, wobei es dann auch aus bemerkter Ursache sein fernerbiniges Verbleiben haben solle.

Nachdeme aber inzwischen in hiesiger Stadt ein Zucht- und Arbeits-Haus errichtet worden ist, worinn verschiedene Gattungen wollener Waaren gefertiget werden, wie solche in beiliegender Verzeichniß beschrieben sind, und dann allerdings billig, auch dem Beispiel und Vorgang anderer Herrschaften gemäß ist, daß diejenige Waaren, welche in dem Land selbst, und besonders zu Unterhaltung gemein-nöthig- und nüzlicher Absichten und Bestimmungen zum feilen Kauf gefertiget werden, vorzüglich der Verschleiß verschaffet werde; So haben Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Gnaden sich bewogen gesehen, gnädigst zu verordnen, daß von den obbeschriebenen Sorten Wollen-Waaren keine bei Strafe der Confistation weder von ausländischen Krämer und Handelsleut, auch weder auf Jahrmärkten, noch außer denselben, in Hochstifts Landen diesseits Rheins zum feilen Kauf sollen gebracht, oder geführet werden, es wäre dann Sache, daß derlei Waaren aus bemeldt hiesigem Zucht- und Arbeits-Haus zum Debit genommen, und zu dessen Beweis mit dessen Stempel, (welchen zu führen und zu gebrauchen ihm eigends gestattet worden) bezeichnet wären. Derselbe und Ihr dahero nicht nur diese Landsfürstliche höchste Verordnung zur behörigen Publikation förderlichst zu verbringen, fort genauest darauf zu halten, und halten zu lassen, sondern auch die auswärtige Händler, welche die diesseitige Märkte zu besuchen pflegen, zeitlich davon zu benachrichtigen, anbei aber nicht minder erkleckliche Fürsehung und Anstalt dahin, damit die hierländische Handelsleute in Stand gesezet werden, den Vorrath mehrbemeldter Waaren, mit welchem sie bereits versehen sind, ohne ihr Nachtheil forthringen zu können, sodann, wie ein- und anderes beschehen, hiernächst ad Acta berichtlich anzuzeigen.

Verzeichniß

Verzeichniß

deren Waaren, welche in dahiesigem Zucht- und Arbeits-Haus verfertiget, und verkaufet werden:

1.) Feine und ordinaire Mortertücher.
2.) Blau und weiße Cirsay.
3.) Moulton, oder Weiber-Rocken.
4.) Blau und rother Futterbey.
5.) Rasch de Camp.
6.) Flanell unterschiedlicher Gattung.
7.) Ein- und zweischläfige wollene Bett-Teppich.

XCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten November 1773.

Werden die Kirchweihfeste auf Martini verlegt.

Wir communiciren Demselben und Euch in beiliegendem Abdruck, was Celsissimi Noftri Hochfürstliche Gnaden zu Aufhebung der bisherigen aus der Begehung der Kirchweihfeier an unterschiedlichen Tägen des Jahrs veranlaßter schädlichen Ausschweifungen für Höchstdero Fürstlichen Hochstifts Lande verordnet haben, und bereits in allen Pfarreien des Fürstlichen Hochstifts zur allgemeinen Beobachtung auf den Kanzeln verkündiget worden ist.

Verbot der an Kirchweihfesten sonsten vorgefallenen Ausschweifungen u. Mißbräuche.

Auch haben Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden in einem an Uns hierüber erlassenen gnädigsten Rescript vom 18ten Oktober anni currentis weislich zu bemerken geruhet, daß hierunter der Endzweck vollkommen nicht erreichet werde, wann nicht gleiche Vorkehrungen zur Einführung gewißer Ordnung und Eingezogenheit des Volkes an den Kirchentägen auch außer der Kirche vor und nach denen gottesdienstlichen Verhandlungen gemacht, und somit all-äußerliches mit der zweckmäßigen Begehung der Kirchweihfeier nicht vereinbarliches Getöß, als Märkte, Saitenspiel, Zusammenlaufen in denen Wirthshäuseren, unmäßiges Trinken, und andere den bisherigen Ausschweifungen Anlaß gegebene Lustbarkeiten ernstlich untersaget, und abgestellet werden; also ist Höchstderoselben gnädigster Will und Befehl, daß in Gemäßheit Eingangs belobter gnädigster Verordnung auch nunmehro pro foro das Nöthige verfüget werden solle; Derselbe und Ihr habt also alle solche vorberührte dem wahren Endzweck der Kirchweihfeier widrige bisherige Ausschweifungen und Mißbräuche gänzlich ab- und einzustellen, solches bei denen anvertrauten Amts-Gemeinden, ohne Ausnahme, zu verkünden, von Ober- und Amts-wegen fest darauf zu halten, auf die Contraventions-Fälle genaue Acht zu tragen, und solche in behörige Bestrafung zu nehmen. Wir gewärtigen über die beschehene Verkündung die geziemende Anzeigen, und verbleiben ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischoff und Fürst zu Speier ꝛc. ꝛc.

Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer christmildester Gedächtniß, haben durch weise Verordnungen denen in die Feier der Kirchweihtägen sich ohne Zahl einmischenden Mißbräuchen zwar verschiedentlich gesteuert; Wir haben aber gleichwohlen wahrzunehmen gehabt, daß diese heilsame Absichten so lang nicht gänzlich in Erfüllung gehen, als dem, gegen jede die Ausschweifungen in ihre Schranken zurückweisende Verordnung, Ausswege suchenden gemeinen Mann Gelegenheit zu ferneren Entgegenhandlungen offen bleibt.

Unverkennlich iſt es, daß auf der bisherigen Gewohnheit, die Kirchweihfeier der vielfältigen Pfarrſprengeln an unterſchiedlichen Tägen zu begehen, der Hauptſitz des jederzeit bemerkten, aber nie gehobenen Uebels gehaftet habe; dann mit dieſer auf verſchiedene Täge angeſetzter Feier vervielfältigte ſich nothwendig der Anlaß zu einem von allen benachbarten Orten ſich herandrängenden außerordentlichen Zuſammenfluß des Volks, von dem die Erfahrung gewieſen hat, daß es der erſte Keim der gröſten Unordnungen, und anbei der einſamen Andacht in eben der Maas ſchädlich ſeye, als er minder, oder gröſſer iſt.

Die Abſichten der heiligen Kirche bei Anordnung der Kirchweihe und ihres jährlichen Andenkens ſind keine andere, als daß die Ehre des Hauſes, welches Gott durch ſeine beſondere Gegenwart im alt- und neuen Bunde ſo ſehr verherrlichet hat, gehörig erwogen, die Wohlthaten, die uns von daher zufieſſen, unter dankbaren Empfindungen betrachtet, die Einſegnung und Ceremonien, wodurch anfänglich die Wohnung des Herrn zubereitet und geheiliget worden iſt, wieder ins Andenken genommen, darnach jene Heiligkeit, die unſere Herzen als lebendige Tempel Gottes haben ſollen, näher begriffen, und ſomit in den Seelen der Gläubigen erzielet werde.

Allein, wie ſehr haben Wir nicht in der bis jezo gewöhnlichen Begehung der Kirchweihe dieſen erhabenen Endzweck verfehlt geſehen? Alle ſo eben zur Heiligung der Seelen angezeigte Mittel wurden durch Abſichtswidrige Verkehrung der Vorwand eben ſo vieler Entheiligungen.

Eine aus der ganzen Umliegenheit herbeilaufende Menge jeden Alters und Geſchlechts verletzte durch alle Gattungen von Ausſchweifungen wechſelweis die Pflichte des Chriſten und des Bürgers, und zwar ſo oft, als in benachbarten Orten an unterſchiedenen Tägen die Kirchweihfeier gehalten wurde.

Die ſchwere Pflichten, welche Wir in Rückſicht auf das Wohl aller angehöriger Unſeres biſchöfflichen Kirchenſprengels tragen, laſſen nicht zu, einer herrſchenden Gewohnheit länger nachzuſehen, welche auf dem Weeg des Heils ein ſo gefährlicher Stein des Anſtoſes iſt.

Deßwegen, und um wenigſtens der öfteren Wiederholung vorerwähnter ſchädlichen Mißbräuche nähere Schranken zu ſetzen, haben Wir Uns nach dem vorgängig rühmlichen Beiſpiel mehrerer Erz- und Biſchöffen entſchloſſen, für die Unſerer oberhirtlichen Sorge anbefohlene folgende allgemeine Verordnung zu erlaſſen:

1.) Daß die Kirchweihen in ſämtlichen Pfarrkirchen Unſerer Diöces von nun an nicht mehr, wie zeithero, an verſchiedenen Sonntägen des Jahrs begangen werden, ſondern verlegen hiemit dieſelbige insgeſamt (die alleinige Kirchweihgedächtnuß Unſerer Domkirche zu Speier ausgenommen) mit denen ihnen anklebenden Ablaſſen auf den erſten Sonntag nach dem Feſt des heiligen Biſchoff Martinus im Monat November.

2.) Daß in denen Filialorten, wo aus Abgang mehrerer Geiſtlichen dieſe höchſte Verfügung ihre Anwendung nicht haben kann, das Andenken der Kirchweihe an dem unmittelbar darnach folgenden Sonntage nachbegangen werde; Wir verhoffen übrigens, und

3.) Es werden Unſere Diöceſanen dieſen ganzen Tage auf eine der Feierlichkeit derſelben, und der Abſicht der erſten Einſegnung entſpringende Art, in der Kirche mit wahrer von Herzen aufſteigender Andacht, und zu Haus mit ſittlicher Einſamkeit und Stille, entfernet von allen Ausſchweifungen und lermenden Zuſammenkünften zur Ehre des Allerhöchſten, und wechſelweiſer Auferbauung ihrer ſelbſt zubringen, des Ends ſollen

4.) Unſere

4.) Unsere Landdechanten, Pfarrer und Prediger diese Verordnung alsogleich von sämtlichen Kanzeln in Unserem Hochstift zur ohnverbrüchlichen Beobachtung verkündigen, und gleichwie hiervorbesagte Verordnung in ihrem ganzen Zusammenhang überzeugend beweißt, daß wir nicht gemeynt seyen, dadurch der Religion, oder Ausübung wahrer Andacht, hinderlich zu seyn, sondern im Gegentheil zu vermeiden, daß sie nicht eine Anlaß gegenstehender Folgen werde; also haben dieselbe ferner darauf ihren Bedacht zu nehmen, daß sie zur rechten Zeit und Gelegenheit von diesem Unseren Absehen ihren Pfarrkindern den gewißen und deutlichen Unterricht geben, und dadurch dessen vollkommene Erzielung thätig bewirken helfen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bruchsal den 1sten Oktober 1773.

XCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten November 1773.

Sollen die Gebühren für Fertigung des Schazungs-Registers aus dem Bürgermeisteramts erhoben werden.

Nachdeme Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die Amtschreibere, wie auch diejenige, welchen die Fertigung der Schazungs-Registeren aufgetragen ist, fürohin ihre in der gedruckten Schazungs-Verordnung vom Jahr 1751. §. 9. erlaubte Fertigungs-Gebühr nicht mehr, wie bishero ein- und anderer Orten geschehen, von dem Schazungs-Quanto, sondern von dem Bürgermeisterei-amt jeden Ortes erheben, das Schazungs-Quantum mithin in Zukunft integraliter, und ohne die mindeste Abkürzung zur Kasse eingeliefert werden solle; als thun Wir sothane höchste Verordnung und gnädigsten Befehl Celsissimi Denenselben und Euch zur sträflichsten Beobachtung und mit dem Zusaz andurch ohnverhalten: hiernach den Amtschreiber gemessen anzuweisen. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

XCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten November 1773.

Sollen die Beamte ohne wichtige Ursachen wegen Dispensation im Alter zur Bürger-Annahm und Heirathe-Erlaubniß keine Zeugnisse ausstellen, und die Umstände allezeit wahrhaft berichten.

Wir mögen Demselben und Euch andurch nicht verhalten, wasmaßen Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden occasione deren vielen bei Höchstdenenselben vorgebrachten unterthänigsten Gesuchen pro Dispensatione in ætate & vena nubendi gnädigst anzumerken bewogen worden seyen, daß die hierüber eingehende amtliche Berichte und sonstige Gerichts-Attestaten zwar allemal sehr speciös abgefaßt, denenselben aber nicht so leicht Glauben beizumessen seye, Höchstdieselbe so fort nicht mehr so oft mit derlei bishero so frequent gewesenen Gesuchen beheliget seyn wollten. Wie nun aus dieser höchsten Aeußerung Celsissimi von selbsten sattsam zu entnehmen stehet, daß, wann nicht sonderbar dringende Umstände, und vornehmlich wichtige, denen Supplikanten zur Seite stehende motiva vorhanden seynd, welche Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden, derlei Dispensations-Gesuchen ohne weiteres gnädigst zu willfahren, bewegen könnten, alsdann und nicht eher die Attestaten hierüber ertheilet, und solche mit den amtlichen Berichten begleitet werden sollen; also habt Dieselbe und Ihr in Zukunft den gehorsamsten Bedacht dahin zu nehmen, daß die höchste Intention Celsissimi hierunter eben so genau bezwecket, als die Attestaten und Berichte über das quästionirte Dispensations-Gesuch der vordringenden Wahrheit durchaus ohne alle Parteilichkeit, Nebenabsichten und Verdrehungen vollkommen angemessen seyen. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

XCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26sten November 1773.

Aufhebung aller von einem oder andern Bedienten genossenen mündlichen Begünstigungen.

Gleichwie nach einer heut bei Uns vorgekommenen gnädigsten Resolution Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden alle und jede mündliche Vergünstigungen (nichts davon ausgeschieden) so unter dem Vorwand: solche unter voriger Regierung erhalten zu haben, von einoder dem andern Hochstifts-Diener bishero genossen worden seynd, gnädigst aufgehoben wissen wollen; also ohnverhalten Wir solches Demselben und Euch, zu dem Ende, damit Derselbe und Ihr, mithin auch die Subalternen, so es etwa betreffen mögte, sich nicht alleine darnach achten, sondern auch die berichtliche Vernehmlassung, in was eigentlich die gaudirte mündliche Vergünstigung bestehe, berichtlich anhero gelangen lassen sollet. In deren baldiger Erwartung Wir ꝛc.

XCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten December 1773.

Jährliche Einberichtung der Bürger, Beisassen und Wittwen, wie auch der Morgenzahl an Waldungen ꝛc.

Damit Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden in Zukunft gnädigst beheliget seyn mögen, ob ein jedes Höchstdero Fürstlichen Hochstifts Ortschaften nicht übersetzt seye? So ist Höchstderoselben gnädigster Will und Befehl, daß alle Jahre zu Anfang des Monats Jänner von Demselben und Euch eine beglaubte Tabelle eingeschickt werden solle, welche kürzlich besage a) wie viele Bürger und Beisassen, auch Wittwen in dem Orte wirklich wohnen; b) wie stark die Gemarkung seye, und c) welche Morgenzahl an Waldungen die Gemeinde besitze, sodann d) was dieselbe an sonstigen Allmenten und gemeinen Utilitäten zu geniessen habe? Wir ohnverhalten so fort diese höchste Verordnung Celsissimi Demselben und Euch zur unterthänigsten Nachachtung nicht alleine, sondern erinnern Euch bei dieser Gelegenheit nochmals: jedesmalen bei amtlicher Instruirung deren bürgerlichen Annahms-Gesuchen unter anderen verordnungsmäßigen Requisiten, absonderlich auch dieses beizumerken: ob die Gemeinde durch eine solche Annahme quasi nach Ermessen des Vorstandes und gemeinen Ausschusses schädlich übersetzt werde, oder nicht? In all dessen Verlaß Wir ꝛc.

XCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30sten December 1773.

Strafe der Bäumschändung, Verderbung der Brücken und Palisaden.

Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden haben Uns gnädigst aufzutragen geruhet, Demselben und Euch hiermit zu rescribiren, daß von Ober- und Amtswegen sogleich der schärfeste Befehl an jedes Ortes Staabhalter erlassen werden solle, in der Gemeinde zu publiziren, daß sich niemand unterstehen solle, an denen herrschaftlichen Brücken, Schlagbäumen und Plakat-Stöcken auf denen Alleen und Richtwegen, wie auch an denen herrschaftlichen Bäumen, Hecken und Palisaden, an denen Alleewegen, Gärten, Wiesen, Aecker und Waldungen etwas zu entwenden, oder muthwilliger Weise was daran zu hauen und zu verderben, widrigenfalls der betretten werdende Thäter nach Befund der von ihme ausgeübten Bosheit mit von Celsissimo selbst zu bestimmender schärfester und allenfallsiger Zuchthaus-Strafe belegt werden, hingegen jener, der dergleichen Frevler anzeiget, nebst Verschweigung seines Namens von Herrschaftswegen eine Belohnung von 10 Gulden erhalten, hingegen aber, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht werden möge, die Gemeinde, in deren Gemarkung das Verbrechen vorgegangen (gleichwie schon unter der glorreichen Regierung Eminentissimi Cardinalis a Schoenborn p. m. verordnet gewesen) zu Herstellung des Schadens angehalten, und keine Appella-

Digitized by Google

tion davon, als in einer Straf- und Polizei-Sache gestattet werden solle. Und wie übrigens auch aus höchstem Befehl Celsissimi nochmalen auf das schärfeste verbotten werden solle, daß niemand bei Vermeidung der auf denen Plakat-Stöcken angeschriebenen Geldstrafe und Fanggeld, in denen Alleen oder Nichtwegen zu fahren, zu reuten, oder zu Fuße zu gehen sich unterfangen solle; also haben Dieselbe und Ihr, ein so anderes alsgleich in gebührenden Vollzug zu setzen, über die wirklich beschehene Publikation aber hiernächst an Uns den unfehlbaren Bericht zu erstatten. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

XCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Jänner 1774.

Die Beamte sollen berichten wenn Mißbräuche wegen Feierung der Feste der Kirchenpatronen entstehen sollten.

Aus Celsissimi Nostri gnädigstem Special-Befehl geschiehet Demselben und Euch gelegenheitlich deren, nach Höchstderoselben unterm 1sten Oktober anni præteriti im Druck ergangenen Verordnung, auf den Sonntag nach Martini verlegten Kirchweihfeiern, hiermit der fernerweite Auftrag: fleißige Aufsicht zu haben, und ohnverweilt einzuberichten, wann etwa ein neuer Mißbrauch mit Feierung deren Patrocinien einschleichen, und solche denen Kirchweihen gleichsam substituiret werden wollten. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

XCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten Jänner 1774.

Eidesform für Fremde im Hochstifte angenommene Bürger.

Wir communiciren Demselben und Euch in der Absicht eine von Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden selbsten mit Zusätzen (wie die subvirgulirte Passus ausweisen) vermehrte Eides-Formel mit der Weisung; von solcher in vorfallenden dergleichen Begebenheiten den derordneten Gebrauch zu machen, so fort diesen Eid von Fremden, die in Zukunft bürgerlich in dem Fürstlichen Hochstift werden angenommen werden, jedesmalen abschwören zu lassen. In dessen gänzlicher Zuversicht Wir ꝛc.

Ich N. N. gelobe und schwöhre hiermit einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß mein zu Erhaltung der bürgerlichen Annahme dahier zu N. angegebenes Vermögen in . . . . Gulden baar Geld ohne das Mindeste, so ich etwa von meiner *Sponsa*, dero Eltern, oder Anverwandten erhalten könnte, oder etwa erhalten habe, *sub quocunque Prætextu vel Restrictione directe vel indirecte* dazu zu rechnen, bestehe; solche Summe auch mein wahres Eigenthum, mithin mir von Niemand gelehnt, vorgestreckt, oder damit auf sonstige Art ausgeholfen worden, und ich also allein, und sonsten Niemand, der rechtmäßige Eigenthümer desselben seye, und sonsten hierunter keine Gefährde zu Erschleichung des Bürgerrechts darunter verborgen liege, welche, wann über kurz oder lang entdecket würde, ich mich des Bürgerrechtes, als ein Eidbrüchiger, ohne Widerspruch verlustiget halte, und *eo ipso* verlustiget seyn wolle und solle. So wahr mir Gott helfe, und seine liebe Heiligen.

XCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Hornung 1774.

Wenn der Schwiegervater seinem um bürgerliche Annahme bittenden künftigen Tochtermann

Gleichwie Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden aus Landesväterlicher Vorsicht und Obsorge, damit Höchstdero treugehorsamste Communen nicht übersetzet, fort dadurch die Waiden, Allmenten, Waldungen, und die Nahrung der Unterthanen selbst geschwächet werden, eines- und anderen Theils zu- da wirksamerer Vorkehr gegen die auf mancherlei Art erschleichende

das Hauswesen abzutreten vorgiebt, muß solches eidlich bestätiget werden.

chende bürgerliche Annahmen, bewogen worden seynd, gnädigst zu verordnen; daß, so ferne sich in Zukunft der Fall ereignet, wo ein Supplikant angiebt, daß bei seiner Annahme ihme von seinem in dem Orte wohnenden künftigen Schwiegervatter das Hauswesen abgetretten, und von diesem kein besonderes Feuer mehr gehalten würde, solches nicht alleine von diesem oder jenem nach Befund eidlich erhärtet, sondern auch annebst beiden bedeutet werden solle, daß im widrigen Fall der neu angenommene Bürger seines erlangten Bürgerrechts wieder verlustiget seye, und fortgewiesen, der andere aber wegen seines falschen Vorspiegelens mit empfindlicher Strafe beleget werden würde; also thun Wir solches Demselben und Euch mit dem gemessenen Befehl andurch ohnverhalten: sich nach dieser höchsten Verordnung in Zukunft und bei vorkommenden dahin geeigneten Fällen genauest zu bemessen. Die Wir ꝛc.

C.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Hornung 1774.

Wegen heimlicher und gewaltsamer Anwerbung und Entführung der Unterthanen.

Ob zwar schon durch die in medio liegende Verordnungen Wir denen heimlichen und gewaltsamen Anwerb- oder vielmehr Entführ- und Raubungen diesseitiger Unterthanen genugsam vorgebogen zu seyn geglaubet haben, so müssen Wir jedoch sehr mißfällig aus einem von dem Oberamt Kirrweiler jüngsthin an Uns erstatteten Bericht vernehmen, daß ein lediger Bürgers-Sohn von Kirrweiler, Namens Franz Anton, als er in der Nacht gegen 3 Uhr aus der Mühle nach Haus gehen wollen, von einer Weibsperson auf der Gasse angeredet, an ein bestimmtes Ort (unter der vorgespiegelten Hoffnung: Geld genug allda zu finden) gelockt, allda aber von drei berittenen Mannspersonen (welche dem Vermuthen nach Dätnische Werber gewesen seyn sollen) ergriffen, auf ein Pferd gesetzt, und bis in die Gegend Worms verbracht worden; wo er doch wiederum zu entrinnen das Glück gehabt hat. — Dieser ohnerwartete Vorfall veranlasset Uns solchemnach allerdings, Demselben und Euch, hiermit besonders aufzugeben: daß die anvertraute Ober- und Amts-Unterthanen nachdrücklichst gewarnet werden sollen, dergleichen verführerischen Anreizungen nicht zu glauben, sondern solche, wann sich dergleichen wieder ergeben sollten, ohnverzüglich Demselben und Euch (die alsdann zu Habhaftwerdung derlei gefährlichen Menschen-Räuber alsbalden die sicherste und wirksamste Ankehr zu treffen haben) in Anzeige zu verbringen; wie denn auch von Ober- und Amtswegen überhaupt denen, welchen solche Werber bekannt seynd, oder fürohin bekannt werden sollen, auf ihre deßfallsige Anzeige, so ferne sie wahrhaft erfunden, oder sonst von guter Wirkung seyn wird, eine Belohnung von 4 bis 5 Gulden zu versichern, an Uns aber, wie all deme geschehen, zu seiner Zeit der Befolgungs-Bericht zu erstatten ist. Die Wir ꝛc.

CI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Hornung 1774.

Soll jährlich über den Zustand des Vermögens der bis auf Widerruf angenommenen Unterthanen berichtet werden.

Da nach Celsissimi Nostri ausdrücklichem gnädigstem Befehl, über das Aufführen; auch allenfallsige Zu- oder Abnahme des Vermögens jener, so hier und dar in des Fürstlichen Hochstifts Ortschaften usque ad revocationem angenommen worden seynd, oder noch ferneres solcher gestalten etwa werden angenommen werden, von Staab, Gericht und Ausschuß an Denselben und Euch, hiernächst aber von Ober- und Amtswegen an Uns (und zwar, wo derlei Personen mehrere sich in dem Ober- oder Amt jetzo oder sonsten jeweils befinden sollten, durch eine Tabelle) zur weiteren Verfügung berichtet werden solle; also hat man sich hiernach

in

in Zukunft auf das pünktlichste zu achten; somit von Ober- und Amtswegen die genaueste Vollstreckung dieser höchsten Willensmeinung Celsissimi ohne dem mindesten Abmangel sich angelegen seyn zu lassen. In dessen völliger Zuversicht Wir ꝛc.

CII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 21sten Hornung 1774.

Wegen gehörliger Verfassung der Schriften.

Aus Celsissimi besonderen und ernstgemessenen Befehl werden von Höchstdero nachgeordneten Fürstlichen Regierung sauntliche dahier recipirte Advokaten an die nach höchster Willensmeinung ihnen voriges Jahr den 5ten Jänner bekannt gemachte vier Punkten und derenselben steter und genauester Befolgung anburch wiederholter schärfest angewiesen, nebst dem gemessenen Anhang, sich besonders nach dieser neuerlichen Weisung altefati Celsissimi noch mehr und besser zu befleissen, in ihren Vorstellungen eine statthafte und wahre Causam petendi zu haben, auch hiernach ein förmliches und statthaftes Petitum zu fassen, gestalten Höchsterwehnte Seine Hochfürstliche Gnaden öfters bemerket haben, daß es hieran noch gar oft und vielmal fehle. Decretum &c.

CIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten Hornung 1774.

Erklärung der Aemterordnung wegen des Bürgermeisteramts.

In der irrigen Meinung, daß die Verwaltung des Bürgermeistereiamts eine beständige Fürdauer der Rechnungs-Uebernahme und Erhebung der herrschaftlichen Gelder seye die von jenem, den solche Dienstverrichtung betrift, beständig obläge, hat sich wirklich bei Uns ergeben, daß aus diesem vorgeschützten Grunde um Befreiung von Versehung dieses Amts Supplicando angestanden worden ist. — So wenig aber hierbei von der Aemterordnungsmäßigen Ankehe abgewichen werden mag, (maßen es bei selbiger deßfalls sein ledigliches Verbleiben hat) eben so hingegen versehen wir Uns, daß derlei Aemterträger eben nicht, wie sie etwa vermeinen, lebenslänglich bei der Bürgermeisterei-Rechnung belassen, annebst auch die Spho 17. bemeldter Ordnung vorgeschriebene Abwechslung werde beobachtet werden. Wornach sich also bei vorkommenden Fällen von Ober- oder Amtswegen zu achten, auch der sich etwa deßfalls meldende Supplikant zu seiner näheren Belehrung zu verbescheiden ist. Die Wir ꝛc.

CIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten März 1774.

Wiederholte Verordnung wegen Abschickung der Gemeinds-Deputirten.

Ob zwar bereits unterm 15ten März 1771. durch eine gemessene Verordnung, und zwar mit Comminirung schwehrer Ahndung, wie auch zu gewarten habender Streichung der angesetzten Kösten in den Bürgermeisterei-Rechnungen untersagt, und verbotten worden, daß sich fürterhin keine Gemeinds-Deputirten mehr ohne sonderliche Noth, und amtliche oder sonstige höhere Erlaubniß zu Betreibung der etwa habenden Angelegenheiten dahier sich einfinden, oder anhero abgeschickt werden sollen, so ist jedoch zu gröstem Mißfallen Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden dieser so ernstlichen Verordnung bishero gebührend nicht nachgelebet worden; auf Höchstderoselben ausdrücklichen gnädigsten Befehl thuen Wir dahero Eingangs gedachtes Circulare seines ganzen Innhalts wiederholen, und Demselben und Euch zugleich auftragen, solches nochmalen zu publiziren, auch dabei ferner bekannt zu machen, daß der oder diejenige, welche sothane Verordnung und Verbott übertretten werden, 10 Reichsthaler Strafe zu erlegen unnachläßig würden angehalten werden. Die Wir übrigens ꝛc.

CV.

CV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten März 1774.

Wie die Gemeinds-Rechnungen abgehört werden sollen.

Nachdeme Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden bemerket haben, daß 1.) dem Vernehmen nach die Amtleute bei Abhör der Bürgermeisterei-Rechnungen nur die Scribenten deren Amtschreiberen mitzunehmen pflegeten, andurch aber zu ein- und anderen Schankungen aus denen gemeinen Mitteln Anlaß genommen würde; 2.) es ein pflichtvergessener Unterschleif sey, daß an so genannten Hirten- Nachtwächter- und derlei Gelder mehr erhoben, als ausgegeben werde, ein gleiches auch mit denen aus verkauften oder sonstigen gemeinen Nutzungen erlößten Geldern geschehe; und dahero Höchstdieselbe gnädigst wollen, und hiermit Ernstgemessen befehlen, daß

Erstlich in einer jeden Gemeinde ein besonderes Buch gehalten, und in dasselbe alle Bürgermeisterei-Einkünfte (sie mögen Namen haben, wie sie nur immer wollen) jährlich specifice eingeschrieben, hieraus aber das Sammel-Register gefertiget, und bei Abhörung der Gemeinds-Rechnung pflichtmäßig darauf, daß eines mit dem andern genau correspondire, gesehen werden, sodann

Zweitens ein jeder Amtmann die Bürgermeisterei-Rechnungen nicht alleine mit denen Scribenten abhören, sondern dazu jedesmalen den Amtschreiber, so viel möglich und keine besondere Hinderniß Ursache nehmen (welche sonst dabei zu bemerken ist) beiziehen; ferner

Drittens: Der Staabhalter, Bürgermeister und übrige Gerichtsleute nach abgehörter Rechnung besondere Pflichten ablegen, und an Eidesstatt immerhin die Rechnungen unterschreiben sollen, daß nämlich alle Einnahmen und Ausgaben in der Bürgermeisterei-Rechnung pflichtmäßig eingetragen, von denen gemeinen Mitteln ohne Vorwissen der ganzen Gemeinde nichts verschenkt, verzehrt, noch sonsten verbracht, oder außer Rechnung belassen worden seye; als ohnverhalten Wir sothane höchste Verordnung Celsissimi Denenselben und Euch mit der Weisung, sich nicht alleine hiernach unterthänigst zu achten, sondern auch auf derenselben steter Beobachtung vest zu halten. Die Wir ꝛc.

CVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten April 1774.

Bestimmung des Militzengeldes für jene, die ihre schuldige Militärdienste nicht aushalten.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden zeithero haben wahrnehmen müssen, daß die unter Höchstdero Militare eintrettende Unterthanen (welche eigentlich sechs Jahre zu stehen haben) öfters im ersten oder zweiten Jahre unter allerlei Vorwand wiederum austreten, jedoch aber von Entrichtung der pro dispensatione in servitiis militaribus der Landschaftungs-Kasse verordnungsmäßig zu zahlen seyenden Gelder befreiet bleiben, und also dieser Kasse ein so größerer Schaden zugehe, als manchmal in 6 Jahren drei Mann aus- und eintretten, Höchstdieselbe so fort gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß jeder, welcher vor Verfluß der sechsjährigen Dienstzeit austritt, ohne Rücksicht auf einen etwa eingestellten, oder einstellen wollenden Mann, das ordinationsmäßige Ratum vor ein jedes Jahr, das er zu wenig gedienet, folgender gestalten bezahlen solle, nemlich

1.) der, welcher 1 oder nur 2 Jahre dienet, und austritt, die übrige Jahre anderthalb pro Cento von seinem Vermögen verordnungsmäßig zu zahlen; hingegen aber

2.) jener

2.) jener, der 3 oder 4 Jahre dienet, nur 1 pro Cento für die abgängige zwei Jahre zu entrichten habe; welches auch

3.) auf das fünfte Jahr, und bis zum Beschluß des sechsten zu verstehen, und überhaupt

4.) von allen, die unterm Jahre austretten, vor das ganze Jahr das ordinationsmäßige Quantum abzuführen ist;

Als thun aus höchstem Befehl Celsissimi dieses Regulativum Demselben und Euch zur Nachricht der Unterthanen, mithin zur gehörigen Publikation andurch bekannt machen. Die Wir annebst ꝛc.

CVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Junius 1774.

Bei vorfallenden schweren Verwundungen sollen die Amts-Chirurgen sogleich berichten.

Demnach bei Uns von dem hiesigen Stadt- und Land-Physico die berichtliche Anzeige geschehen, daß die auf dem Land angestellte Barbierer bei vorfallenden oft blutigen Schlägereien und Verwundungen die erforderliche Anzeige bei ihme zu thun unterließen, sondern sich der Sache ganz allein unterzieheten, woraus dann natürlicher Weise mancherlei üble Folgen entständen, und besonders daß aus Abgang des sogleich bei einer gefährlichen Verletzung aufzunehmenden Viti & Reperti der Gegenstand von der Obrigkeit unmöglich mit gebührender Einsicht beurtheilet werden möge; und dann daß durch dergleichen unerfahrne Barbierer das Leben deren Unterthanen oft blos gegeben würde; als wollen und verordnen Wir hiemit, daß sämmtliche in denen Demselben und Euch anvertrauten Ortschaften aufgestellte Chirurgi dahin gemessenst angewiesen werden sollen, bei vorfallenden schweren Verwundungen, wozu sie berufen werden, und welche von ihnen nach vernänftiger Untersuchung von einer etwaigen gefährlichen Folge zu seyn erachtet werden, hievon die alsbaldige Anzeige, und zwar diesseits Rheins an den Herrn Hofrath und Land-Physicum D. Frank, die überrheinische aber theils an den Herrn geheimen Rath und D. Neudeck zu Speier, und theils an den Land-Physicum Wechsung zu Kirrweiler, je nachdem nemlich ein Ort Speier oder Kirrweiler näher angelegen ist, umständlich zu erstatten, damit dieselbe darnach gleichfalls die etwaige fernerweit erforderliche Für- und Ankehr behörig bemessen und bewirken können. Wir versehen Uns eines genauen Vollzug dieser Unserer Verordnung, und seynd ꝛc.

CVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten Junius 1774.

Strafe der Frevler an den Schlagbäumen, Brücken ꝛc.

Nachdeme Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden höchstmißfällig zu vernehmen bekommen, daß der unterm 31sten December anni præteriti erlassenen Verordnung ungeachtet von Unterthanen abermal ganz ungescheut verschiedene Frevel an dem herrschaftlichen Gras, und sonstigen dergleichen Benachtheiligungen begangen werden; als ist Höchstderoselben gnädigster Befehl, Denenselben und Euch hiermit bekannt zu machen, daß diejenige, welche Eingangs gedachter Verordnung künftighin nur im geringsten zuwider handlen, eben sowohl den Schaden zu ersetzen, als auch beinebst die Zuchthausstrafe ohne Nachlaß zu gewarten hätten, und wie nun von Amtswegen hiernach genauer zu verfahren ist; also hat man auch diese weitere höchste Verordnung behörig zu verkünden. In wessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CIX.

Digitized by Google

CIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Julius 1774.

Weitere Verordnung, die Aufsicht über die Spinnstuben betreffend.

Von Celsissimi Nostri bischöfflichem Vikariat zu Speier vernehmen Wir, welchergestalten demselben die Anzeige geschehen, daß durch die nächtliche Zusammenkünften in denen Kunkelstuben das Laster der Unzucht veranlasset werde und einreiße, fort daß bei dieser Gelegenheit nur alleine zu Huttenheim drei, und eben so viel ledige Weibsbilder zu Neudorf in verwichenem Jahre geschwängert worden seyen. Wir sehen Uns so fort allerdings veranlasset, das bereits unterm 28sten August 1770. wiederholte maasgebende Circulare (wordurch dergleichen Zusammenkünften beiderlei Geschlechts in den Kunkelstuben schon ernstgemessenst untersaget worden) andurch abermal und zwar mit besondern ausdrücklichem Anhang, daß Derselbe und Ihr selbst unter Vermeidung schwerer Verantwortung von Zeit zu Zeit genaueste Nachforschung auf die Befolgung und respective Contraventions-Fälle pflegen, dann jedesmal diejenige, welche dargegen gehandelt zu haben werden erfunden werden, in gemessene Strafe nehmen sollet. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten August 1774.

Wiederholte Verordnung, daß kein Unterthan ohne Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste treten solle.

Aus Celsissimi Nostri Special gnädigstem Befehl thun Wir hiermit die schon bestehende gnädigste Landes-Verordnung, vermög welcher all jenen, welche ohne gnädigste vorherige Erlaubniß in andere Kriegsdienste tretten, ihr Vermögen confisciret werden solle, wiederholen, und Demselben und Euch andurch befehlen, nicht nur sothane Verordnung abermalen behörig zu publiciren, und, wie deme geschehen, an Uns binnen 3 Wochen zu berichten, sondern auch von Amtswegen auf derselben sträklichste Beobachtung deß und stät zu halten. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CXI.

An alle Ober- uud Aemter. Bruchsal den 8ten August 1774.

Verordnung wegen aufgehobenem Beschaue der Schuhe auf den Jahrmärkten.

Was Wir wegen Abstellung des Mißbrauchs, betreffend die Beschauung deren auf den Jahrmärkten feil habenden Schuhen, bereits unterm 14ten August 1770. an dahiesiges Vizedomamt provisionaliter reskribirt, und nachhero unterm 30sten Mai 1772. nicht allein wiederholet, sondern auch noch näher bestimmt und verordnet haben, solches thun Wir in denen beeden abschriftlichen Anlagen Demselben und Euch mit dem Auftrag communiciren: sothane Verordnung auch auf denen in dem Ober- oder Amt etablirten Jahrmärkten einzuführen, und darauf mit Ernst zu halten: in so ferne sich aber in einem oder dem andern Orte eine Unthunlichkeit in Ausführung des Verordneten vorfinden, oder ein erheblicher Anstand dargegen obwalten sollte, hierüber zur ferneren Schlußfassung den alsbaldigen Bericht an Uns zu erstatten. Die Wir, übrigens ꝛc.

Copia Reskripti an das Vizedomamt Bruchsal. Bruchsal den 14ten August 1770.

Weilen nach denen von den suppliciirenden Heidelberger Schuhemachern producirten Attestaten schon von verschiedenen Jahren in Kurpfalz zu Faveur des Commercii die Beschauung deren auf die Jahrmärkte zum feilen Kauf gebrachten Schuhewaaren vollkommen aufgehoben worden; so können Wir geschehen lassen, daß ein Gleiches provisionaliter, und bis auf Unsere

nähere

nähere Verordnung nächstkünftigen Bartholomäi-Markt auch dahier observiret werde. Welches Wir also auf Dessellben und Euere beede Berichte vom 6ten und 11ten dieses zur nachachtlichen Resolution, auch weiters erforderlichen Verfügung hiermit unverhalten und übrigens ꝛc.

Copia Rescripti an das Vizedomamt Bruchsal. Bruchsal den 30sten Mai 1772.

Nachdem nunmehro die eingezogene Erkundigung von Seiten der Kurpfälzischen und Markgräflich-Badischen Regierung zuverläßig dahin bei Uns eingefolget ist, daß in dasigen Landen zu Faveur des Commercii, und aus andern ganz guten Ursachen die Beschauung derer auf die Jahrmärkte zum feilen Kauf kommenden Schuhewaaren vollkommen aufgehoben seye; so ist dermalen dahier gleichergestalten dasjenige, was von Uns bereits unterm 14ten August 1770. schon provisionaliter, und bis auf anderweite Verfügung an Denselben und Euch rescribirt worden, für die Zukunft zur Abstellung dieser unnützen und nur auf allerlei Mißbräuche hinauslaufenden Beschau generaliter und ständig zu verordnen, fort andurch hierunter mit diesen nächsten Nachbarschaften eine Uniforme einzuführen, und also von Vizedomamtswegen hiernach das Weitere zu veranstalten. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

CXII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 31sten August 1774.

Nach eingelegter Appellation soll nicht mehr um Inhibition und Compulsorialien angerufen werden.

Obgleich in der verbesserten Prozeß-Ordnung §§. 44. und 47. heilsam und ausdrücklich versehen ist, daß in Appellations-Fällen die bei dem Unterrichter geschehene Anzeige statt einer von diesem Fürstlichen Hofgerichte ertheilten Inhibition gelten, und die Untergerichts-Stellen binnen 14 Tägen nach solch-gemachter Anzeige samtliche in der Sache verhandelte Acten mit Berichte und beigefügten Entscheidungsgründen in Originali, bei Strafe nach Ermäßigung, verschlossen einsenden sollen; so ist dannoch bis daher verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß dessen unangesehen die Advokaten auf die vor angezogener verbesserten Prozeß-Ordnung gebräuchliche Weise um Inhibition und Compulsorialien bitten: Es ist demnach der gemeine Bescheide, daß sich dieselbe hinfüro solch überflüßigen Bittens enthalten, auch überhaupt sich der obberührten Ordnung gemäßer, als bisher geschehen, erzeigen und halten sollen; bei willkärlicher auf jeden Widerhandlungsfall zu bestimmender Strafe. Decretum in jud. aul. &c.

CXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten September 1774.

Vorschrift und Mittel bei einer bevorstehenden oder wirklich eingerissenen Seuche unter den Pferden.

Dem zuverläßigen Vernehmen nach äußert sich abermalen in der Nachbarschaft des Hochfürstlichen Hochstifts eine schon in abgewichenem Spatjahr verspürte Krankheit unter denen Pferden, die zwar und vor sich selbst nicht ansteckend und seuchartig gehalten wird, gleichwohl bedenk- und schädlich ist, dessen Kennzeichen folgende sind: Wenn ein vorher gesundes und nicht durch übertriebene Arbeit abgemattetes Pferd ganz entkräftet, gleichsam steif, mit zur Erde hangendem Kopf, und trüben oder traurenden Augen stehen bleibt, öfters gähnet, oder das Maul aufsperret, und das ihm angebottene gewöhnliche Futter oder Getränk nur ansiehet, oder überriechet, ohne merklich, oder etwas genießen zu wollen, oder wenn es im Gegentheil ohne fressen zu wollen, übermäßig Durst äußert: so fängt bei ihm die Krankheit wirklich an, und dieser erste Zeitraum des Uebels ist es, wo sogleich Hilfe gesucht, und das Kranke von dem gesunden Viehe abgesondert werden muß, wenn anderst noch eine Genesung gehoffet werden will.

will. In dem kurz auf den ersten folgenden Zeitraum äußern sich zum Theil nebst obigen noch folgende Zeichen: Das kranke Pferd schüttelt sich über den ganzen Leib, die Haut scheinet gleichsam starr und zusammen gezogen, die Haare börsten sich, es schnaufet und schnarret stark durch die Nase, wühlet mit dem Maul auf dem Boden im Strohe, die Augen sind aufgetrieben, und liegen weit hervor. Endlich im dritten Zeitraum zittert das Pferd auf seinen Gliedmaßen, wanket mit dem Leibe hin und her, als wollte es niedersinken, mit dem Kopf aber thut es wie rasend, stößt ihn, wo es kann, mit Gewalt wider, als ob es ihn zerschmettern wollte, worauf solcher anlauft oder geschwüllet, und manchesmal ein ganz anderes Ansehen bekommt, bei welch-letzterem Umstand das Uebel selten mehr lang dauret, welches ohnehin zuweilen seinem ganzen Lauf nach sich nach 3 bis 4 Tagen schon mit dem Tod endiget.

Aus Celsissimi Nostri gnädigstem Befehl entstehen Wir nicht, Dieselbe und Euch nicht nur von der Art dieser Krankheit zu benachrichtigen, sondern auch die in der Nebenlage vorgeschriebene Präservativ- und Kurmittel in der Maße jedoch zu communiciren, um solche nur in entstehendem Nothfall denen anvertrauten Gemeinden und Unterthanen mittheilen zu können. Befehlen dahero, daß Dieselbe und Ihr die untergebene Staabhalter von der Art und Kennzeichen obbeschriebener Krankheit alsbald und zugleich benachrichtiget, wie bei Euch auf den Nothfall die dienliche Kur- und Präservativ-Mittel verlanget und erhalten werden könnten, mit Anhang jedoch, daß Schultheisen und Staabhaltere bei Verspürung dieser Krankheit sowohl in denen untergebenen, als auch nahe angränzenden Ortschaften an das vorgesetzte Ober- oder Amt zu berichten, und so fort all-nöthige Vorsicht zu gebrauchen hätten. Und Wir versehen Uns zu Denselben und Euch so weiterer Berichtserstattung, um bei wirklicher Verspürung, oder gar (welches Gott abwenden wolle) bei Einreißung dieses Uebels und Krankheit möglichste Vorsicht gebrauchen, und das weiter Diensame verordnen zu können. Wir erwarten über die geschehene Vollziehung intra terminum ordinationis den Bericht, und sind ꝛc.

Wann die Anzeigungen vorhanden, daß ein Pferd nach vorbeschriebenen Zufällen erkranken will, so giebt man gleich folgenden Kühltrank, und zwar des Tages dreimal, nämlich des Morgens, Nachmittags und Abends ein.

A) Schießpulver 1. starken Schußvoll,
Lein- oder Baumöl 3 Loth,
Sauer-Milch 1. Schoppen.

Mische diese Stücke wohl untereinander, und seynd dabei die Adern unter der Zung, die Bugadern, und die Schwanzader zu schlagen, damit dem Geblüt Luft verschaffet werde, deßgleichen da auch die Pferde in dem Misten und Mastdarm erhitzet sind, ist folgende Klystier alle Tag ein- oder zweimal beizubringen:

Man nehme Chamillen-Blumen 2 Handvoll,
Weißmehl-Kleyen ½ Handvoll.

Koche diese Stück mit 2 oder 3 Schoppen Wasser etliche Wall auf, seihe es durch ein Tuch, thue alsdann noch hinzu:

B) Das

B) Das Gelbe von 2 Eyern,
Guten Honig 4 Loth,
Salz eine halbe Handvoll,
Lein- oder Baumöl 3 Loth.

Mische es wohl untereinander, spürte man auf dieses den ersten Tag keine Besserung, die Hitze und der Pulsschlag wären bei denen Pferden anhaltend und vermehrter, und die Mistung bliebe zurücke, oder verstopfet, so kann das Aderlassen wiederholet, mit den Klystiren fortgefahren, und beigesetzter Trank noch gebraucht werden:

C) Sennes-Blätter 4 Loth,
Lerchen-Schwamm 2 Loth.
Cremor Tartari, oder präparirten Weinstein, 1 Loth.

Koche diese Stücke mit 2 ½ Schoppen Wasser etliche Wall auf, presse sie durch ein Tuch, und schütte diesen Trank denen Pferden warmlecht des Morgens auf einmal ein; gebrauche aber Nachmittags und Abends wieder folgenden Kühltrank:

D) Man nehme Gereinigten Salpeter 1 ½ Loth,
Alaun,
Salmiak, jedes 2 Quintchen,
Das Weiße, oder Eyerklar, von 2 Eyern,
Laulecht Wasser 1 Schoppen.

Zerschlage mit einem Kochlöffel und mische die Stücke recht wohl, und schütte solches dem Pferd auf einmal ein; Wäre aber die Hitze gar zu stark, so kann man diesem Kühltrank von ausgepreßtem Hauswurzelsaft 2 Löffel- und guten Sauerteig 1 Löffelvoll beimischen und zusetzen. Zugleich kann man auch nachgesetzter Latwergen zu Abkühlung alle vier Stund zu 1. Löffelvoll eingeben:

E) Man nehme Eberwurzel,
Angelic-Wurzel,
Gentian-Wurzel, jedes 2 Loth,
Salpeter 4 Loth,
Schwefel 1 Loth,
Weißen Bolus 2 Loth,
Honig, so viel nöthig zu einer Latwergen.

Welches man entweder auf Brod, oder im Wasser zerlassen eingiebt.

So bald die Pferde sich zu bessern anlassen, kann man von obigen Kühltränken täglich nur einmal eine Portion eingeben, und damit bis zur völligen Besserung anhalten, noch ist aber zu beobachten, daß denen Pferden in der scheinenden Besserung kein anderes, als angebrühtes dörres oder geschnittenes Futter gefütteret, und solche nicht mit kaltem Wasser, sondern mit solchem laulecht oder etwas Mehl darunter gerührt getränket, und bei Anfang der Krankheit gleich von dem gesunden Viehe abgesöndert, hingegen wieder in einen warmen Stall gestellet, mit Tüchern wohl zugedecket werden.

Zu einem Präservativ wird folgendes Pulver wochentlich zwei- oder dreimal unter das kurze Futter gemenget, und denen Pferden zu freſſen gegeben.

F) Man nehme Meiſter-Wurzel,
Peſtilenz-Wurzel,
Bibernellen-Wurzel,
Florentiniſche Violen-Wurzel,
Enzian-Wurzel, jedes 4 Loth,
Wermuth,
Cardenbendicten,
Rhein-Fahre-Kraut, jedes 3 Loth,
Salpeter, 6 Loth,
Roß-Schwefel, 8 Loth,
Ofen-Ruß, 1. Handvoll.

Verſtoße dieſe Stücke zu einem groben Pulver, miſche ſie durch einander, und gebe vor ein Pferd 1. guten Eßlöffel voll unter die Fütterung.

CXIV.

An alle Ober- und Aemter.

Extractus
Hochfürſtlich-Speieriſchen Kabinets-Protocolli d. d. Altenburg den 28ſten September 1774.

§. 3.

Wird befohlen, zu Tilgung der Gemeinds-ſchulden neuen Wein zu erheben.

Celſiſſimus befehlen gnädigſt, daß bei dießjähriger Herbſtzeit in ſämtlichen N. Oberamts-Gemeinden, welche Weinwachs haben, und wo noch gemeine Schulden obwalten, von denen Singulis ein gewiſſes Quantum neuen Weins erhoben, und zum Beſten des Bürgermeiſtereiamts aufbehalten werden ſolle, um davon die gemeine Schulden (welche Celſiſſimus abſolute baldigſt getilget wiſſen wollen) bald möglichſt abtragen zu können. Damit nun aber dieſer gnädigſte Befehl um ſo zuverläßiger vollzogen werde, ſo ergienge die fernerweite höchſte

Reſolutio Celſiſſimi:

Fiat Extractus an das Oberamt N. mit der Weiſung, daß von Oberamtswegen Angeſichts dieſes das nöthige beſorget, ſodann zu ſeiner Zeit pflichtmäßig einberichtet werde, wie viel neuen Weins von jeder Gemeinde, die Weinwachs hat, zu vorbenanntem Endzwecke geſammelt worden ſey, und wie hoch die Schulden einer jeden Gemeinde ſich noch wirklich belaufen? Uebrigens aber ſoll der zu erhebende Wein nicht gleich von der Kelter verkauft, ſondern zum Beſten des Bürgermeiſtereiamts eingekellert werden; in ſo ferne nicht beſondere Umſtände obwalten, weßfalls vorderſamſt das Oberamt anzufragen, und nähere Verhaltungs-Befehle abzuwarten habe.

XCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10ten Oktober 1774.

Strafe derjenigen, die ſich gegen die herrſchaftliche Dienerſchaft vergreifen.

Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden haben ſchon mehrmalen, beſonders aber noch erſt kürzlich mißfälligſt vernehmen müßen, daß ein- und andere Unterthanen ſich höchſtſträflich unterfangen, an Herrſchaftlichen Jägern, ihren Zugehörigen, und ſogar ihrem Viehe Thätlichkeiten

keiten auszuüben, und ſich ſelbſten Hülfe zu verſchaffen. Gleichwie aber einem jeden Unterthan der Weg offen ſtehet, ſeine etwaige Beſchwerde gegen ſamtliche Dienerſchaft des Hochſtifts bei der Behörde vorzubringen, allwo ſie unpartheiiſche Juſtiz zu gewärtigen haben; alſo wollen Höchſtgedacht Seine Hochfürſtliche Gnaden, und befehlen hiemit ernſtlich, daß alle jene Unterthanen, welche ſich gegen die Hochfürſtliche Dienerſchaft (worunter allerdings die Jägerey gehöret) oder ihre Angehörige, oder das Ihrige vergreifen, oder vergehen würden, mit unausbleiblicher ſchwerer, auch dem Befund nach Zuchthaus-Strafe, ohne Rückſicht der Perſon, beleget werden ſollen. Und wie nun Vorſtehendes von Demſelben und Euch alsbalden zu jedes Unterthanen Wiſſenſchaft und Nachachtung behörig zu publiciren iſt; alſo erwarten Wir hierüber binnen drey Wochen den unfehlbaren Vollziehungs-Bericht. Die Wir ꝛc.

CXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 24ſten Oktober 1774.

Bei Beſtimmung der Manumiſſionsgebühren ſoll der Erbſinnungseid abgelegt werden.

Gleichwie Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden zu Abwendung aller Unterſchleifen in jenen Fällen, wo von dem noch zu hoffen ſtehenden väter- oder mütterlichen Vermögen die Manumiſſions-Gebühren zu reguliren kommen, eigends zu verordnen geruhet haben, daß dem noch lebenden Vater oder Mutter das Juramentum Manifeſtationis dahin, daß er oder ſie das Vermögen richtig angebe, und nichts verhehle, wovon die Manumiſſions-Gebühren entrichtet werden müßen, abgenommen werden ſolle; alſo thun Wir ſothane höchſte Verordnung Denſelben und Euch mit der Weiſung ohnverhalten, ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und zu Werke zu gehen. Die Wir ꝛc.

CXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 31ſten Oktober 1774.

Nachdem Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden zeithero wider alles Verhoffen mißfälligſt wahrzunehmen gehabt haben, daß die Deſertion bei Höchſtdero Militari unter anderen daher veranlaſſet werde, weilen die jeweilige Deſerteurs nicht alleine durch die Hochſtiftiſche Ortſchaften unbefragter paßiret, ſondern auch am Rhein nicht angehalten, vielmehr aber ohne einigen Anſtand übergefahren werden, Höchſtdieſelbe ſo fort Ernſtgemeſſen zu befehlen gnädigſt geruhet haben, daß

Darf kein Soldat ohne vorgezeigten Paß über den Rhein geführet werden.

1.) alle und jede von dem Hochfürſtlichen Militari zu Fuß ſowohl, als von der Dragoner-Compagnie an denen Rheinfahrten zu Philippsburg, Rheinhauſen und Luſtheim, in ſo ferne dieſelbe den Weg von hier aus über den Rhein nehmen wollten, ſich aber nicht ein jeder von ihnen mit einem Paß legitimiren könnte, nicht übergefahren, ſondern ſogleich angehalten, und gefänglich hieher geführt werden ſollen; welch-nämliches

Die Ortsvorſtände ſollen ohne Paß ankommende Soldaten anhalten.

2.) ein jeder Orts-Staabhalter zu beſorgen hat, in ſo ferne der in denen Orten paſſirende Soldat keinen Paß aufweiſen kann; weshalben die Staahaltere die Päſſe zur Einſicht anzuverlangen haben. Wobei

Darf Niemand mit den Soldaten Streithändel anfangen.

3.) von Denenſelben und Euch in allen Gemeinden zu publiciren iſt, daß diejenige Unterthanen ihre Kinder, auch ſonſtige Angehörige, welche ſich unterfangen, mit denen Hochſtiftiſchen Soldaten von der Infanterie ſowohl, als Dragoner-Compagnie Schimpf- und Rauf-Händel zu veranlaſſen, oder ſich wirklich in ſolche einzulaſſen, criminaliter beſtrafet werden ſollen;

sollen; als ohnverhalten Wir sothane höchste Verordnung Celsissimi Denenselben und Euch mit der Weisung, hiernach die behörige Publikation zu besorgen, und dabei noch dieses ausdrücklich bekannt machen zu lassen, wie die vorhinnige bereits ergangene Verordnungen wegen ohnnachläßig wider die Desertirende verhangt werdender Confiscation ihres Vermögens mit dem Zusatz andurch erneuert würden, daß der Deserteur, ohne anzuhoffende Gnade, nebst der Confiscation seines Vermögens mit Desertions-Strafe werde beleget werden, und hievon keine Befreiung zu hoffen habe, wann er sich auch wiederum freiwillig einstellen würde. Weschergestalten nun sothane Publikation wirklich vollzogen worden sey, erwarten Wir Denenselben und Eueren Bericht, und seynd ꝛc.

Strafe der Deserteurs.

CXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten November 1774.

Verordnung gegen Rauf- u. Schlaghändel.

Nachdem Wir mißfällig wahrzunehmen gehabt haben, daß bei denen jungen Burschen die Rauf- und Schlaghändel, wie auch das nächtliche Herumschwärmen und Zusammenrottiren, besonders auf denen Dorfschaften sehr gemein zu werden beginne; so haben Wir Uns veranlasset gesehen, zu Steurung dieses aller Polizei und guten Ordnung widerstrebenden Unfugs, Nachstehendes zu verordnen, und zwar

Wegen des Uebersitzen in den Wirthshäusern.

Erstlich, wiederholen Wir andurch die gegen das nächtliche Uebersitzen in denen Wirthshäuseren ergangene Landes-Verordnungen, befehlen sofort Ernstgemessen, daß den Staadhaltern unter 10 Gulden ohnnachläßiger Strafe die Wirthshäuser zur Verordnungsmäßigen Zeit durch eigends hierzu bestellte Personen distiriren lassen, auch dann und wann selbsten visitiren, sohin keine Uebersitzere geduldet, sondern dieselbe alsgleich austreiben, bei verspärender Widersetzlichkeit aber, oder in dem Fall jemand sich an der ersten Austreibung nicht stöhren, sondern hernächst wiederum in ein Wirthshaus begeben, und bei der zweitern Austreibung sich betretten lassen würde, solchen ohne weiters auf die Wache verbringen, und des anderen Tags zwar wieder entlassen, jedoch denselben samt dem Wirth dem vorgesetzten Amt zur Verordnungsmäßigen Bestrafung anzeigen sollen.

Verbot, in der Nacht auf den Strasen herum zu ziehen.

Zweitens: Verbieten Wir hiemit alles nächtliche Lermen und Herumlaufen, insonderheit aber das Herumziehen mit Musikanten auf offenen Plätzen und Straßen, unter was für einem Vorwand solches auch immer geschehen wolle, und befehlen, daß die hiergegen Handlende sogleich arretiret, und von diesen des andern Tags keiner eher seines Arrestes entlassen werden solle, als bis derselbe einen Reichsthaler Herrschaftliche Straf erlegt haben wird. Zu dem Ende wollen Wir

Daß die nach den Polizei-Stunden auf den Strasen sich Aufhaltende eingezogen werden sollen.

Drittens, daß sowohl die Nacht- als Dorfwächter nächtlicher Weile öfters durch die Ortschaften patrouilliren, fort alle und jede, welche nach denen Polizei-Stunden auf denen Gassen lörmen, oder jolend herumlaufen, oder sich auf eine sonst verdächtige Art betretten lassen, ohne weiters in Arrest verbringen, und dem Staabhalter die Anzeige darüber thun sollen, der dann nach Ermessen deren Umständen solche Verächtere des Herrschaftlichen Gebotts entweder auf eine Zeitlang in die Betzen-Kammer einsperren lassen, oder dieselbe mit einer Art von Schanz-Arbeit an den Strasen und Wegen zu belegen, auf den Fall aber, da eine gröbere Ausschweifung bei solchen Nachtschwärmern vorgegangen wäre, vor allem dem Amt den ohnverweilten Bericht zu erstatten, somit von daher weiteren Verhaltungs-Befehl abzuwarten hat.

Viertens

Viertens: Ermahnen Wir sämtliche Hausväter und Mättere, fleißige Sorg dahin zu tragen, daß ihre Kindere und Hausgesind sich nächtlicher Weile zur gehörigen Zeit zu Hause halten; allermaßen auf den Fall, wo sich ein Hausvater oder Mutter hierunter nachläßig erfinden lassen sollte, der- oder dieselbe vor die ihren Kinderen oder Haus-Gesind bei dem nächtlichen Herumziehen verursachenden Schaden und verwirkenden Straf Häften sollen. Belangend aber

Die Eltern sollen ihre Kinder zur Nachtzeit zu Hause behalten.

Fünftens, die Rauf- und Schlaghändel; so untersagen Wir solchen Ruhestöhrenden Unfug ernstlich, sonderheitlich aber verbieten Wir das Zusammenrottiren und Aufpassen in- und außerhalb der Ortschaften, besonders zu Nachtzeiten unter Zuchthaus, auch befindenden Umständen nach unter schwerer Leibs-Strafe. Verordnen und befehlen übrigens, daß die Orts-Vorstehere, wie auch die Dorf-Wächtere, so bald sie von Streit- und Raufhändeln etwas vernehmen, sich an den Ort des Streits begeben, daselbst Fried und Ruhe gebieten, und die Widerspenstige, oder da schon strafbare Thätlichkeiten vorgegangen wären, alle an den Streithändeln Theilhabende arrestiren sollen, wornächst der Orts-Vorsteher in geringen Fällen denen schuldig Befindenden eine Betzen-Kammer- oder sonstige Strafen anzusetzen, in schweren aber an sein vorgesetztes Amt Bericht zu erstatten hat. Befehlen sofort, nicht nur diese Verordnung sogleich publiciren zu lassen, und, wie deme beschehen, zu berichten, sondern auch auf deren Befolgung genaue Obsicht zu tragen. Die Wir ꝛc.

Strafe wegen Schlaghändeln zur Nachtzeit.

CXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten December 1774.

Von Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden ist denen Ausfauthen dieß- und jenseits Rheins unterm 14ten hujus Ernstgemessen, und bei Vermeidung höchster Ungnade unter anderen anbefohlen worden, daß (weilen Höchstdieselbe zeithero sehr mißfälligst zu vernehmen gehabt haben, daß unter voriger sowohl, als Höchst-Ihrer Regierung die gröste Unordnungen bei den jeweiligen Abtheilungen vorgegangen, und dadurch gnädigste Herrschaft in den Manumissions-Gebühren auf eine unerlaubte und gar betrügliche Art verkürzt worden seye) ein jeder Ausfauth, um in Zukunft derlei Pflichtvergessenen und mehrentheils durch Schultheissen und Gerichte veranlaßte Handlungen vorzubiegen, von Anfang der Stunde des überkommenen höchsten Befehls alle und jede Abtheilungen, auf vorhero jedesmalen denen betreffenden Personen abzunehmenden geschärften Manifestations-Eid, Verordnungsmäßig vornehmen, auch immerhin denen deßfallsigen Versteigerungen beiwohnen, sohin das wahrhafte Vermögen, von welchem die Manumissions- und all-übrige Gebühren zu entrichten seynd, entweder an Uns, oder aber in besonderen Vorfallenheiten an Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden directe zur ferneren Verfügung einberichten solle; als thun Wir solches Demselben und Euch nach höchster Weisung Celsissimi und zwar mit dem ausdrücklichen Befehl ohnverhalten, dem Ausfauthen zu genauester Vollziehung der vorbemerkten höchsten Verordnung ohnverweilt mit amtlicher Hilfe jederzeit an Handen zu gehen. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

Die Ausfauten sollen bei Manumissionsfällen die Theilung gehörig vornehmen, u. der Versteigerung selbst beiwohnen.

CXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Jänner 1775.

Da von Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden Uns die gnädigste Weisung gegeben worden, fürterhin die bestimmte und zuverläßige Nachricht zu bemerken: ob der pro dispensatione in ætate sich meldende Supplikant die angebliche Jahre komplet zurückgelegt habe,

Bei Gesuchen um Dispensation im Alter sollen die Taufscheine vorgelegt werden.

Digitized by Google

habe, oder aber, was ihm daran noch wirklich abgehe? Als ohnverhalten Wir solches Denenselben und Euch mit der Weisung, sich hiernach in denen anher erstattenden Berichten jederzeit genauest zu achten, fort sich zu desto mehrerer Gewißheit der würklich zurückgelegten Altersjahren jedesmal den Taufscheine vorlegen zu lassen, und dieses im Bericht mitanzuziehen. Die Wir ꝛc.

CXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Jänner 1775.

Bestimmung der Taggelder für die Gemeindsvorsteher bei Holzanweisungen.

Es ist zwar in dem Auszug der erneuerten Tax-Ordnung, welche die zweite Beilage der 1772. für die Fürstliche Ober- und Aemter erlassenen Ordnung ausmacht, unter der Rubrik: Von Staabhalters- und Gerichts-Gebühren No. 6. verordnet, daß, von Anweisungen des Bauholzes aus gemeinen Waldungen dem gesamten Gerichte von jedem Stamm 10 Kreuzer entrichtet werden sollen; Celsissimus haben Sich aber bewogen gefunden, dieses dahin abzuänderen, daß von nun an bei Anschlagung derlei Holzes die damit beschäftigte Personen mehr nicht als täglich 30 Kreuzer aus denen fallenden Anweisungs-Gelder beziehen, das Uebrige hingegen zum Bürgermeisterei-Amt verrechnet werden solle. Dieselbe und Ihr habt ein solches denen untergeordneten Gerichten und Gemeinden gehörig bekannt zu machen, die jedesmalige unverweilte Einhändigung der Verzeichniß, wie hoch sich die Anschlagungs-Gebühr belaufe, an den Bürgermeister, und dagegen die Bezahlung der hievor bestimmten Taggelder an die damit beschäfftigte Personen zu verordnen, auch künftig, wie jetzo, über die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu halten. Wir ꝛc.

CXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Hornung 1775.

Daß im erforderlichen Alter zur Bürgerannahme ohne ganz erhebliche Ursachen nicht mehr dispensirt werden wird.

Gleichwie Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden ohne ganz besonders erhebliche Ursache mit dem bisherigen Gesuche der ledigen jungen Burschen pro dispensatione in ætate & venia nubendi nicht mehr behelliget seyn, sondern es nach der Verordnung gehalten wissen wollen; also thun Wir solthane höchste Willensmeinung aus gnädigstem Special-Befehl Denselben und Euch hiermit zu dem Ende ohnverhalten, um hiernach die von denen sich meldenden Supplikanten implorirende Berichte genau zu bemessen, oder solche befindenden Dingen nach, gar zu unterlassen, und in Ansehung dieses Punkts zu versagen. Die Wir ꝛc.

CXXIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 13ten Hornung 1775.

Wird den Advokaten untersagt, um Dispensation im Alter zur bürgerlichen Annahme ohne ganz erhebliche Ursachen Bittschriften zu verfertigen.

Nachdeme Celsissimi Hochfürstliche Gnaden per Rescriptum clementissimum de 11ma hujus Höchstdero nachgesetzten Fürstlichen Regierung zu vernehmen zu geben gnädigst geruhet haben, wie Höchstdieselbe ohne ganz besonders erhebliche Ursache mit dem bisherigen vielfältigen Gesuche der ledigen Bürger- und Unterthanen-Söhnen pro dispensatione in ætate & venia nubendi nicht mehr behelliget seyn, sondern es nach der Verordnung gehalten wissen wollen. Als wird aus Special gnädigstem Befehl Celsissimi von Höchstdero nachgeordneten Regierung vorbemerkte gnädigste Willensmeinung sämtlichen dahier recipirten Regierungs-Advokaten zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, um sich hiernach in Verfertigung derlei Supplicken, und zwar bei Vermeidung einer arbitrarischen Geldstrafe, genauest zu achten. Decretum in Regimine &c.

CXXIV.

CXXIV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 15ten März 1775.

Wegen der Fristgesuche.

Da man bereits mehrfältig wahrgenommen hat, gestalten von einigen Advokaten die Berechnung des Laufs und Ausgangs der jeweiligen Fristerstreckungen nicht in behöriger Weise geschiehet; als wird hiemit samtlich-hiesigen Regierungs-Advokaten die Weisung ertheilet, daß erwähnte Erstreckungen nicht von dem Tag, an welchem die Insinuation des Verstattungs-Decreti geschiehet, sondern gleich nach Verfluß und Ausgang des vorgängigen Termins zu laufen anfangen, mithin auch von dieser Zeit an der Ausgang solcher Fristerstreckungen zu rechnen, fort sich fürohin genauer, als zeither, nach gegenwärtiger Declaration zu achten seye. Decretum in jud. aul. &c.

CXXV.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 10ten April 1775.

Von der Verpflichtung der Hebammen, u. den Kosten zu Bezahlung der angekauften Hebammenbücher.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden von Höchstdero Hofrathen und Leib-Medico D. Frank eine Tabelle über das Hebammenwesen diesseits Rheins mit dem unterthänigsten Bericht überreicht worden, daß nun forderſamſt der in der Entbindungskunst unterrichteten Hälfte hieländischer Hebammen, wegen ihres künftigen Verhaltens eine Regel nöthig wäre, nach welcher sie den Landsväterlichen Absichten Celsissimi gemäß ihre Pflichten desto besser erfüllen mögten; als communiciren Wir aus Höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigstem Befehl

1.) Demselben und Euch in der nebengehenden Abschrift eine Verpflichtungsformel mit der Weisung: sammtliche von Eingangs gedachtem Herrn Leib-Medico mit Attestat über ihre dahier erlangte Geschicklichkeit versehene Hebammen darüber zu verpflichten, und hernächst den Gemeinden vorzustellen, den übrigen noch ungelehrten Wehemüttern aber den Befehl zu ertheilen, die neu aufgestellte Hebammen nicht nur in ihren Verrichtungen durch Zänkereien oder sonsten nicht zu stören, sondern auch solche zu schwereren ihnen vorkommenden Geburten bis zu ihrer künftigen selbstigen Unterrichtung zu Hilfe zu nehmen, wann sie nicht bei ohne dieses übel ausfallender Sache sich zur Verantwortung gezogen sehen wollten. Und da so viel

2.) die Kosten für die angekaufte Hebammenbücher und deßfallsigen Buchbinder-Lohn betrifft, Celsissimi Hochfürstliche Gnaden so weiters gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß dieselbe von den Ortschaften, oder vielmehr derenselben Bürgermeisterei-Aemtern gegen Quittung (maßen Celsissimus das Holz, welches währendem Unterricht verbrennt worden, in Gnaden schenken) abgeführet werden sollen, weil den Hebammen die gemeldte Bücher zum Gebrauche zugestellt worden, und die bei Abkommung oder Absterben einer jeden wieder aufgeliefert werden sollen; auch hat Derselbe und Ihr auch in diesem Punkt das Erfoderliche zu verfanstalten, fort wie ein so anderes vollzogen worden, an Uns demnächst zu berichten. Die Wir ꝛc.

Hebammen-Verpflichtung und Instruction.

Art. 1. Da einer Hebamme das Aufkommen und Wohl einer ganzen Gemeinde überlassen wird; so sollet ihr einen stets frommen, auferbaulichen und nüchtern Lebenswandel führen, euere erlernte Wissenschaft sowohl durch Lesung des euch ertheilten Hebammen-Buchs, als

Digitized by Google

als noch mehr, durch eine tägliche vernünftige Erfahrung vollkommener zu machen suchen. Ihr sollet dabei auch seyn: fromm, ohne Aberglauben, verschwiegen, getreu, gewillig, bei Tag- und Nacht bereit, leutseelig und gewissenhaft.

Art. 2. Da die Schwangeren einer Gemeinde ihr Ziel verschiedentlich erreichen, und durch dieses, oder durch Unglücksfälle, einer Hebamme stündlich benöthiget seyn können; so sollet ihr, wohin ihr auch zu gehen habt, allzeit jemanden in eurer Wohnung zurück belassen, welcher den Ort, wo ihr sogleich anzutreffen seyet, ohnfehlbar anzugeben wisse: über Zeit aber sollet ihr, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gemeinds-Vorstehers, und ohne vorherige Bestellung eurer Nebenhebamme, nie, besonders über Nacht, verreisen.

Art. 3. Ein graisendes Weib sollet ihr vor der Zeit zur Geburt nicht anstrengen, auch solches nicht verlassen, und zu einem anderen zu gehen; es wäre dann, daß die Noth bei diesem größer, und bei jenem noch keine rechte Anstalt zur Geburt wäre: jedoch sollet ihr die erste Gebährende, noch ehe ihr sie verlasset, mit der zwoten in dem Orte etwann angestellten Hebamme, oder, wenn eine solche fehlet, mit der euch nachgezogen werdenden Wehefrauen, versehen; und daher sollet ihr,

Art. 4. wo zwo oder mehrere Hebammen in eurer Gemeinde sind, mit einander in gutem Verständniß leben, euch, mit Verringerung der anderen Hebamme, nicht selbsten den Schwangeren anbieten, oder auch antragen lassen; sondern, bis ihr berufen werdet, warten, und so gar, in schwereren Fällen die Mithilfe der anderen Hebammen selbst begehren. Wo sich hingegen eine jede angelegen seyn lassen solle: ohne Verkleinerung der ersten Hebamme, das Beste, so sie weiß, zu thun; so, wie ihr auch, wenn eine Schwangere, außer eurer Kundschaft, ihre gewöhnliche Hebamme, wegen Krankheit, oder sonstigen Ursachen, nicht haben kann, und daher euch berufen läßt, ohne alle Weigerung oder Verzögerung Hülfe leisten, und wenn die vorige Hebamme wieder gehabt werden kann, und will, die Graisende ihr ohne Widerwillen überlassen sollet.

Art. 5. Findet ihr, daß eine Geburt für Mutter oder Kind gefährlich zu werden, und eure Kräften zu übersteigen beginne; so sollet ihr, nebst, wegen der heiligen Taufe und einem herbei zu rufenden Geistlichen, zu nehmenden Maaßregeln, sogleich nach der Hülfe eures öffentlichen Lehrers, oder eurer ehemaligen Lehrerin schicken machen, und, wo dieses nicht sogleich geschieht, es der Ortsobrigkeit anzeigen; damit diese alsobald nach dem gesetzten und auf alle Fälle, so gar auch auf die regelmäßige Eröffnung der etwan verstorbenen Gebährerin sich vorsehenden Entbinder schleunigst schicken, um hiedurch die Mutter und das Kind, oder zum wenigsten eines von beiden, retten zu lassen.

Art. 6. Weßwegen ihr bei schwereren Geburten vor gewaltsamen Bestrebungen, womit die Hilfe des nachher erst herbeigerufenen Entbinders oft vereitelt wird, sorgfältig euch zu hüten habt.

Art. 7. Und da auf dem Lande, auch nach glücklich überstandenen Geburten, die Kindbetterinnen ihrem Untergang dardurch entgegen laufen, daß dieselben sich bei den noch üblichen Kindtaufs-Schmausen mit Essen und Trinken überhäufen, auch die ersten Tage ihrer Niederkunft sich mit sogenannten Kraft- oder Weinsuppen anfüllen; so sollt ihr, so viel ihr könnet, die Kindbetterin und ihre Freunde vor dem hieraus zu gewartenden Schaden warnen,

und

und dergleichen Fehler keineswegs dulden, sondern vielmehr dahin sehen, daß alle Unordnung und alles Getös von der Wöchnerin entfernt, und dieselbe ihre gehörige Zeit über bei einer ihren Umständen angemessenen Lebensart bleiben möge. Besonders sollet ihr

Art. 8. Keineswegs zulassen, daß eine Kindbetterin, es seye unter welch-einem Vorwand es auch wolle, ihre Leibesfrucht, besonders in den ersten Tägen ihrer Niederkunft, zu sich in ihr eigenes Bett zu schlafen lege, und hierdurch, da dergleichen abgemattete und oft härter schlafende Mütter sich leicht ohne Vorsicht herumwenden können, das Kind der äußersten und durch leidige Erfahrungen bestättigten Gefahr blos setze. Wo ihr aber findet, daß eine Wöchnerin diese eure heilsame Ermahnungen nicht befolget; so habt ihr ein solches alsogleich bei der geistlichen Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit von solcher das Gewissen solcher unbedachtsamen Mütter geschärfet, und das Uebel abgewendet werden möge.

Art. 9. Innerliche oder auch äußerliche bedenkliche Mittel sollet ihr niemande, unter welcher Absicht es auch seyn könnte, geben; sondern die Schwangere und die Kindbetterinnen nöthigen Falls anhalten, daß sie unversäumt bei einem ordentlichen Medico Hilfe suchen.

Art. 10. Der Instrumenten sollet ihr euch ohne Ausnahm bei keiner Geburt bedienen, sondern, wenn ohne solche das Gebähren gefährlich oder unmöglich würde, einem andern hierzu bestellten Geburtshelfer alsbald die Sache übergeben.

Art. 11. Wenn ihr auf ledige Weibsbilder wegen einer Schwangerschaft einigen gegründeten Argwohn habt; so sollet ihr es derselben, oder auch ihren Eltern oder Dienstherren, alsgleich zu erkennen geben, die Sache im Geheimen mit ihnen näher untersuchen, und, wenn sich der Argwohn verstärket, ohne daß die verdächtige Person, oder die Angehörigen, sogleich die Anzeigen bei dem Ortsvorsteher zu machen gedächten; so sollet ihr die Sache, doch ohne anderen Lärmen, bei Gerichte anzeigen, damit der Sache Befund gründlicher untersuchet, und alles Unheil abgewendet werden könne. So ihr aber

Art. 12. zu einer wirklichen Niederkunft einer solchen ledigen Person berufen würdet, so sollt ihr es, wo solches noch nicht geschehen, so bald möglich, anzeigen, und ehe ihr der Gebährenden Hilfe leistet, auf das Bekenntniß, wer zur gegenwärtigen Geburt der Vater seye, in Gegenwart der Umstehenden dringen, um solches nach der Geburt gleichfalls anzeigen zu können.

Art. 13. Die Besichtigungen solcher Weibsbilder, und was hierher gehöret, sollt ihr allzeit gewissenhaft und pflichtmäßig vornehmen, und den Bericht davon sogleich getreulich abstatten.

Art. 14. Die todtgebohrnen Kinder sollt ihr ohne Wissen des Pfarrers nicht begraben, auch, wenn eine Mißgeburt wäre gebohren worden, es so fort der Obrigkeit anzeigen, welche es alsbald von dem Physico untersuchen zu lassen hat. Und da ihr

Art. 15. jährlich zweimale über den Fortgang eurer Wissenschaft, und über die euch während der halbjährigen Zeit vorgekommenen Geburten examiniret werden sollet; so habt ihr euch auf die erhaltene Anweisung, wenn anderst keine dringende Noth es hindert, so fort am angewiesenen Orte zu stellen, alldort die euch vorgekommenen Schwürigkeiten in Gegenwart aller anderen Hebammen eures Amts vorzutragen, und, wie ihr euch bei ähnlichen Fällen, in

die Zukunft zu verhalten habt, gewillig belehren zu lassen. Auch sollt ihr dem Land-Physico zu einer hierüber jährlich zu übergebenden Tabelle getreulich angeben können, wie viel todte, wie viel lebendig, auch ob die Mütter erhalten worden, oder ob sie vor- in- oder nach der Geburt verstorben seye?

Art. 16. Bei vorkommenden Eröffnungen verstorbener, besonders schwangerer Weibspersonen sollet ihr euch fleißig einfinden, und daraus die Beschaffenheit der inneren Geburtstheile näher zu erkennen lernen.

Art. 17. Die in jeder Gemeinde nachgezogen werdende junge Hebamme sollt ihr bei den euch anvertrauten Geburten zulassen, sie anführen, und ohne Nachtheil der Gebährenden, nach eurem besten Wissen und Gewissen weiter unterrichten, auch, wo ihr, oder die noch vorhandene Hebamme, nicht dabei seyn könnet, eure Geburten, doch nur in so lange überlassen, bis ihr wieder abkommen werdet. Und da

Art. 18. nicht alles gesagt werden kann, was in verschiedenen Vorfällen eure Obliegenheit seyn wird; so sollet ihr, wo ihr noch einen Zweifel heget, bei jedesmaligem Examen den Land-Physicum um Rath fragen, alles genau befolgen, und, daß ihr allem, was euch ist vorgelesen worden, wie einer christlichen und rechtschaffenen Hebamme zustehet, getreulich nachkommen wollet, schwören.

CXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten April 1775.

Daß in Fällen wo ein Abgang am Alter zur Bürgerannahme sich zeiget, nicht mehr derichter werden solle.

Des nach höchster Willensmeinung Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden unterm 13ten Februarii anni currentis von Uns erlassenen Verbotts ungeachtet werden Höchstdieselbe noch immerhin theils mit Suppliken, theils mit amtlichen Berichten, betreffend das Gesuch pro dispensatione in ætate, & pro venia nubendi, angegangen und beheliget. Wie nun Höchstdieselbe dadurch bewogen worden seynd, den gnädigsten Befehl an Uns dahin zu erlassen, daß Demselben und Euch hierdurch aufs neue eingebunden werden solle, über solche Gegenstände, wo das Verordnungsmäßige Alter abgehet, keine Berichte mehr zu erstatten, indem Höchstdieselbe ein- vor allemal ob defectum ætatis nicht mehr dispensiren würden; also thun Wir diese ernstgemessene höchste Entschließ- und Weisung Celsissimi zu Desselben und Euerer unterthänigsten Nachachtung hiemit ohnverhalten. Die Wir ꝛc.

CXXVII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 14ten April 1775.

Wiederholtes Verbot, um Dispensation im Alter zur bürgerlichen Annahme Bittschriften zu verfertigen.

Von Hochfürstlich Speierischer Regierung wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl Celsissimi denen recipirten dahiesigen Advokaten aufs neue hiemit ernstlich eingebunden, daß über jene Gegenstände, wo das Verordnungsmäßige Alter abgehet, keine Suppliken mehr pro dispensatione in ætate & pro venia nubendi von ihnen verfertiget werden sollen, maßen Höchstdieselbe ein- vor allemal ob defectum ætatis nicht mehr dispensiren werden. Wornach also sie Advokaten sich unterthänigst zu achten haben. Decretum in Regimine &c.

CXXVIII.

CXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Junius 1775.

Soll in den Jahrsberichten angemerket werden, warum keine Schulden abgetragen, oder kein Kapital hat angelegt werden können.

Bei denen von Demselben und Euch in Gemäßheit subsistirender Verordnung bisher eingebrachten Berichten über deren gnädigst anvertrauten Gemeinden Activ- und Passiv-Schulden haben Wir räthlich gefunden, Denselben und Euch hiemit noch weiters anzuweisen, daß in diesen Berichten jedesmal die Ursachen und Umstände: Warum in diesem und jenem Jahre entweder kein passivum abgetragen, oder ein weiteres aufgenommen, oder auch kein Activum angelegt worden? angemerket, daß auch weiters das gutächtliche Ermessen, wie Derselbe und Ihr solche Ursachen und Umstände gegründet, oder nicht gegründet ansehet, auch was deshalb von Euch bei der nächst fürgewesten Rechnungs-Abhör (als wobei eigentlich in die Beschaffenheit der Gemeinds-Haushaltung näher eingesehen, und der Anlaß zu derlei Verfügungen erholet werden kann) verordnet und fürgekehret worden sey? beigefügt werden solle. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CXXIX.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 16ten Junius 1775.

Die Advokaten sollen in den Schriften alle Anzüglichkeiten vermeiden, und keinen Unterthanen zu unthunlichen Bittschriften verleiten.

Aus Celsissimi Specialen gnädigsten Befehl wird von Höchstdero nachgeordneter Fürstlichen Regierung sämtlichen dahiesigen recipirten Advokaten zu ihrer unterthänigsten Nachachtung hiermit angefügt, und einem jeden von ihnen insbesondere aufgegeben: sich in denen Memorialien und sonstigen Schriftsätzen aller anzüglichen und ohnanständigen Ausdrücken gänzlich zu enthalten, noch weniger auch die Unterthanen und Partheien zu unnöthigen und unthunlichen Suppliciren zu verleiten, ja nicht einmal, wann auch solches ausdrücklich begehrt würde, derlei Aufsätze zu verfertigen, widrigenfalls der darwider Handlende ohne einige Rücksicht und zu hoffende Gnade, als Advokat lediglich wird entlassen werden. Decretum in Regimine &c.

CXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Julius 1775.

Die ausserehelichen Schwangerschaften sollen bei den Aemtern angezeigt werden.

Nachdeme Unseres gnädigsten Herrns Hochfürstliche Gnaden die Stelle in der Verordnung vom 27sten März 1771, allwo von der freiwilligen Anzeige der unehelichen Schwangerschaften bei der Obrigkeit Meldung geschiehet, dahin näher zu erklären gnädigst geruhet haben, daß solches für die Zukunft einzig und allein von einer solchen Anzeige bei der weltlichen Obrigkeit, und zwar benanntlich dem vorgesetzten Amt verstanden werden solle: als habt Dieselbe und Ihr diese höchste Erklärung behörig zu publiziren, und, wie es geschehen, an Uns zu berichten. Die Wir ꝛc.

CXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Julius 1775.

Erläuterung der Verordnung vom 27. März 1751. wegen der Kreuzergelder.

Die im Jahr 1751. den 27sten März ursprünglich ergangene Verordnung bestimmet zwar, welchergestalten der Verkäufer die betreffende so genannte Kreuzergelder zu zahlen habe. Nachdem aber Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden durch eine sub hodierno an Uns gelangte gnädigste Declaration Höchstdero Willensmeinung dahin zu eröffnen geruhet haben, daß die berührte Verordnung vom 27sten März 1751. nur allein die privat eigenthümliche, nicht aber die

die herrschaftlichen Kameral- und Erbbestands-Güter zum Gegenstand haben, mithin in Zukunft von dergleichen herrschaftlichen Kameral- und Erbbestands-Gütern einige Kreuzergelder nicht bezahlet werden sollen; als ohnverhalten Wir sothane höchste Verordnung Celsissimi Demselben und Euch zu dem Ende, um sich hiernach in Zukunft bei vorkommenden Fällen genaueſt zu achten. Die Wir annebſt ꝛc.

CXXXII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 21sten Julius 1775.

Sollen die Advokaten keine faule Sachen annehmen, die Unterthanen zu unnöthigen Prozessen nicht verleiten, in unthunlichen Dingen keine Bittschriften verfertigen, und ihre Schriften unterschreiben.

Von Hochfürstlich Speierischer Regierung wird mit Bezug auf die unterm 16ten Junii anni currentis ergangene Verordnung die von Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden per Resolutionem clementissimam de 26ta Junii nuperi abermal wiederholte Ernstgemessene Warnung samtlichen dahier recipirten Advokaten dahin kund gemacht, und dieselbe zugleich zur stracken und ohnverbrüchlichen Gelebung derselben angewiesen, daß nemlich

1.) Keiner aus ihnen faule Sachen annehmen, vielweniger aber

2.) die Unterthanen und sonstige Personen zu unnöthigen Prozeßiren veranlassen, noch

3.) in unthunlichen Dingen, wo voraus zu sehen ist, daß dem Begehren nicht könne willfahret werden, Memorialien fertigen, sonsten aber, und da

4. Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden zeither mehrmalen zu ersehen gehabt haben, daß sehr viele Höchstdenenselben überreicht wordene Memorialien von keinem Regierungs-Advokaten unterschrieben gewesen seyen, denen Memorialien ihre Namens-Unterschrift jederzeit beisetzen sollen, damit alsdann der Concipient zu erkennen seye; widrigenfalls,

5.) So ferne sie Regierungs-Advokaten, oder einer aus ihnen, gegenwärtig, und denen vorherigen gnädigsten Befehlen zuwider handeln würden, seine oder ihre Entlassung ohne einige Nachsicht erfolgen solle. Decretum in Regimine &c.

CXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten September 1775.

Schwangeren inländischen Weibspersonen soll im Orte bis zu ihrer Niederkunft der Aufenthalt gestattet werden.

Nachdeme bei Uns zu vernehmen gekommen, auch durch einen ohnlängſt sich ereigneten Vorfall bestättiget worden ist, daß die jeweils an ein- oder andern Ort sich einfindende schwangere und der Geburt nahe stehende Weibspersonen ohne alle Rücksicht auf ihre nothdringende Umstände aus- und fortgewiesen, somit manchmalen in die Nothwendigkeit versetzet werden, von aller Hilfe entfernt ihre Geburt auf dem freien Feld, oder in einem Wald, elendiger Weise zur Welt zu bringen, und dann aus solchen heimlichen Niederkünften leichtlich Kindermord entstehen können; als sehen Wir Uns bewogen, zu Verhütung solcher gröſſern aus dergleichen Begebenheiten besorglicher Uebles mit gnädigster Genehmigung Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden Denselben und Euch hiemit dahin anzuweisen, daß solchen Weibspersonen, wenn ſie der Geburt nahe stehen, der nachsuchende zu ihrer Niederkunft nöthige kurze Aufenthalt bei mitleidigen Leuten, die ſie gerne aufnehmen wollen, gestattet, hiebei aber auch die behörige Untersuchung und Bestrafung ihres Vergehens nicht außer Acht gelassen werde. Damit jedoch durch diese bekannt werdende Verordnung nicht etwa fremdes liederliches Gesindel

in

Digitized by Google

in hiesigen Landen gezogen werden möge; so wird dieselbe zugleich auf die Landeskinder und Inländische hiemit eingeschränket, Dieselbe und Ihr habt also hievon behöriger Orten die Eröffnung zu thun, und Wir verbleiben ꝛc.

CXXXIV.

An alle Ober- und Aemter.

Extractus
Hochfürstlich-Speierischen Kabinets-Protocolli d. d. Altenburg den 28sten September 1775.

§. 11.

Celsissimus befehlen gnädigst, daß bei dießjährigem gutem Herbst, gleich vorigen Jahrs geschehen, in sammtlichen Ober- und Amtsgemeinden, welche Weinwachs haben, und wo noch gemeine Schulden vorhanden sind, von den Singulis ein gewißes Quantum neuen Weins erhoben, und zum Besten des Bürgermeistereiamts aufbehalten werden solle, um davon die gemeine Schulden (welche Celsissimus absolute getilget wißen wollen) baldmöglichst abtragen zu können. Et hinc ulterior

Zu Tilgung der Gemeindsschulden soll von den Unterthanen neuer Wein erhoben werden.

Resolutio Celsissimi:

Fiat Extractus an das Oberamt N. mit der Weisung, daß dieserthalb ohngesäumt das Nöthige, wie im vorigen Jahre, beforget werde.

CXXXV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 22sten November 1775.

Nachdeme man bei Fürstlicher Regierung verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß in geschlossenen, oder auch gar schon abgeurtheilten Untersuchungs- und Inquisitions-Sachen zum Vorstand deren Denunciaten oder Inquisiten allerlei Memorialien eingereichet, und darinnen solche Defensionalia vorgebracht werden, welche an und vor sich, auch in der Maaße, wie sie dargestellt worden seynd, ganz statthaft und erheblich scheinen, bei einer daraufhin erfolgenden Untersuchung aber völlig ungegründet, unerweislich und falsch erfunden werden: als ergehet hiemit an sämtliche Regierungs-Advokaten dahier die befehlende Weisung, daß sie bei Fertigung derlei Memorialien, Vorstellungen ꝛc. sich allemal diejenige Beweismittel, welche zu Begründung und Erprobung der vorbringenden Defensionalien nöthig seyn wollen, anhanden geben lassen, und solche in dem überreichenden Memoriali &c. specifice anmerken, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß nicht nur ein solches Exhibitum ihnen ohne weiters zurück gegeben, sondern auch sie darüber noch in willkürlicher Strafe genommen werden. Decretum in jud. aul. &c.

Die Advokaten sollen in Defensionsschriften keine falsche Umstände vorbringen.

CXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten December 1775.

Wir haben bis hiehin aus verschiedenen an Uns über das Gesuch um bürgerliche Annahme erstatteten Berichten und solchen beigefügten Attestaten der Ortsvorsteheren wahrzunehmen gehabt, daß weder in einem noch dem andern von dem Umstand, ob der Ort, wo der Supplikant bürgerlich, oder als Hintersaß, aufgenommen zu werden ansuchet, übersetzet seye, oder nicht? einige Anrege mehr geschehe, somit Unsere deßfallsige vorhinnige Verordnung völlig

Bei Gesuchen um bürgerliche Annahme muß allzeit im Berichte bemerket werden, ob der Ort übersetzt sey, oder nicht?

Digitized by Google

völlig außer Acht und Befolgung gelassen werde. Wir finden Uns dahero auf ergangenen Celsissimi deßfallsige Erinnerung bewogen, nur gedachte Verordnung hieher zu wiederholen, mit dem geschärften Befehl, dieselbe sonderbar in den gerichtlichen Attestaten künftighin genauest zu beobachten, und von den Gerichten beobachten zu lassen, widrigenfalls der hieran mangelhafte Bericht oder Attestat von Uns nicht mehr wird angenommen, noch einige Resolution hierauf ertheilet werden. Die Wir ꝛc.

CXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31sten December 1775.

Verordnung, die Erhebung des Ohmgelds betreffend.

Nachdem auf höchsten Befehl Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden und in Gemäßheit Höchstderoselben gnädigsten Resolutionen eine Herrschaftliche Ohmgelds-Verordnung verfaßt, und nunmehro bevollständiget worden ist; als thun Wir nach höchster Weisung ein mundirtes Exemplare sothaner Verordnung Demselben und Euch zur behörigen Bekanntmach- und künftigen strackesten Beobachtung hiemit communiciren, und dabei noch dieses ins besondere bemerken, daß, da in der angedauerten vieljährigen Admodiations-Zeit, wo die Admodiatores fast durchgehends das Ohmgeld denen Wirthen in Subadmodiation begeben, und Weinversiegelung sowohl als übrige deren Ohmgelderer Verrichtungen gänzlich aufgehöret haben, viele deren vorhin angestellten Ohmgelderer mit Tode abgegangen, so fort in den mehresten Ortschaften neue Ohmgelderer anzuordnen seyn werden, dieserthalben so fort Celsissimi gnädigste Special-Willensmeinung Uns dahin bekannt gemacht worden ist, daß

1.) bei der Auswahl neuer Ohmgelderer Derselbe und Ihr die Zollbereuter und Zoll-Visitatores mit zu Rath ziehen;

2.) bei der Auswahl sonderlich auf die Herrschaftliche Zöller, wann selbige keine Wirthschaft treiben, (weil solche die Unterschleife und Betrügereien aus dem Zoll-Manual leichter, als andere, wahrnehmen können) den Bedacht nehmen, und

3.) zum Ohmgelderamt keine andere, als redliche, nüchtere, im Lesen, Schreiben und Rechnen wohlerfahrne, denen Wirthen mit keiner nahen Freund- und Schwägerschaft verwandte, auch mit zu vielem Feldbau oder andern Geschäfften nicht beladene Männer bestellen, und nach der Ohmgelds-Verordnung beeidigen sollet.

Derselbe und Ihr sich also eben auch nach sothaner gnädigsten Special-Resolution schuldigst zu achten und zu bemessen, dann aber hierüber sowohl, als auch über die wirklich vollzogene Publikation der Verordnung quasi den Bericht an Uns zu erstatten habt. Die Wir ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, Bischoff und Fürst zu Speier ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit gnädigst zu wissen: Nachdeme Wir schon einige Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß denen von Unseren Vorfahrern an der Regierung erlassenen Ohmgelds-Verordnungen besonders jener von dem Jahr 1681. keineswegs gelebet, sondern denenselben vielmehr dergestalt zuwider gehandelt worden seye, daß nicht nur auf der einen Seiten Unser Fürstliches Kameral-Interesse einen merklichen Abbruch erlitten, auf der andern Seiten aber die fürgewaltete Unordnung denen Wirthen selbst Anlaß zu Klagen gegeben hat; so haben Wir

zu

zu Vermeidung all künftigen Schadens und Unordnung die hiebevor in Unsere Fürstliche Landen ergangene und publizirte Ohmgelds-Verordnungen revidiren, hier und dar vermehren, erläutern, und, wo es erforderlich gewesen, mehr schärfen lassen, wie hiernach folget.

Unseren Ober- und Beamten, auch Verrechnern, Schultheißen und all übrigen zur Aufsicht auf das Ohmgeld angestellten Dienern befehlen Wir dahero gnädigst und ernstgemessen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur bei denen öffentlichen gemeinen Zusammenkünften wenigstens einmal im Jahr zu jedermanns Wissenschaft öffentlich publiziret, sondern auch sämtliche Ohmgeldere, Zollbereuter und Kiefere darauf verpflichtet, und angewiesen werden, derselben in allen Stücken um so pünktlicher nachzuleben, als lieb einem jeden seyn mag, Unserer Ungnad und der auf jeden Contraventions-Fall regulirten Strafe zu entgehen.

Von denen offenen Gastwirthen, wie es mit denenselben des Ohmgelds halber zu halten.

Betreffend nun die offene Gastgebere, und Wirthe, sonderlich an jenen Orten, wo Weinwachs ist, es mögen dieselbe ihr eigen Gewächs, erkauften, oder auf Abrechnung an Schulden übernommenen Wein einlegen, so ordnen und wollen Wir,

1.) daß die jeden Orts verordnete Ohmgeldere, deren es in einer Stadt 4, in einem Flecken oder Dorf wenigstens 2 seyn sollen, mit Zuziehung des aufgestellten Zollbereuters kurz vor dem Herbst mit all- und jeden Wirthen wegen des Ohm- und Lager-Gelds ordentliche und getreue Abrechnung pflegen, und was jedem Wirth an altem Wein, so er nicht in Ausschänk und Verzapfung genommen hat, im Keller übrig verbleibt, in ein von Unserer Amtskellerei auf dem ersten Blatt samt dem durchstochenen Faden sigillirt und auf allen Blättern numerirtes besonderes Buch aufschreiben, folglich gleich nach eingethanem Herbst den eingekellerten neuen Wein, es mag solcher in des Wirths eigenen oder fremden Kelleren in- oder außerhalb seiner Behausung liegen, mit Bemerkung der wahren Eich oder Gehalts eines jeden Fasses sämtlich getreulich aufnehmen, in vorbemeldtes Buch einschreiben, sofort samtlich gefüllte Fässer gleich jenen, welche der Wirth im Schank liegen hat, mit dem jedem Ohmgelder angeschaften herrschaftlichen Sigill verpetschiren sollen. Gestalten der Gebrauch Privat-Petschafter bei dem Wein-Sigilliren hiermit unter Straf verboten ist. Wann nun

2.) ein Wirth von solch aufgeschriebenen Weinen neu- oder alten ein- oder mehrere Fässer zum Betrieb seiner Wirthschaft in Schank zu legen Willens ist, so solle er zuvor, und ehe er an denen Fässeren ein Sigill verletzet, oder den Wein wirklich anstich, denen geschwornen Ohmgelderen des Ends davon die Anzeige machen, damit diese das eigentliche Quantum und Quale des zum Ausschenken bestimmten Weins unter Bemerkung des Tag und Preises, in welchem die Maaß davon ausgezapft wird, in das besonders zu haltende und von Amtskellern auf dem ersten Blatt samt dem Durchstichfaden zu versiegelnde Ohmgelds-Büchlein einschreiben können. Wer von denen Wirthen dargegen handlet, soll zum erstenmal mit 15 Gulden, zum zweitenmal in das Duplum dieser Strafe verfället, zum drittenmal aber als ein boshafter Uebertretter Unser gnädigster Verordnung der Wirthschaft eo ipso verlustiget werden. Damit aber

3.) Uns an Unserem Ohmgelds-Regali einiger Abbruch um so weniger geschehen, noch auch denen Wirthen ein mehrers, als was jedes Faß wirklich haltet, an Ohm- und Lager-Geld zu entrichten zugemuthet werden könne; so ist unser gnädigster Will und Befehl, daß sämtliche Wirths-Fässer, sie seyen groß oder klein, nach der in jedem Ort hergebrachten Eiche geeichet, und die haltende Eich auf die oben neben dem Spunten-Loch liegende Faß-

Tauge, oder aber auf dem vorderen Faß-Boden, wie es nemlich in denen Orten gebräuchlich ist, zur steten künftigen Benehmung deutlich eingeschnitten, mithin in Aufschreibung deren Weinen sich hiernach gachtet werde. Sollte ein Wirth auf vorhergehende ernstliche Warnung dieses unterlassen, so soll er jedesmal in die Straf von 6 Gulden verfallen.

4.) Wird zwarn dermalen, und bis auf ergehende weitere herrschaftliche Verordnung jedem deren Schild- und Strauß-Wirthen gestattet, daß er den Preiß des in die Verzapfung liegenden Weins, in welchem nemlich solcher ausgeschänket werden solle, selbsten bestimmen könne; es solle aber jeder Wirth in Bestimmung des Wein-Preises billig seon, keinen übermäßigen Preiß setzen, und sich mit einem billigen Gewinn oder Verdienst befriedigen, somithin soll

5.) kein Wirth sich jemals unterstehen, um zweierlei Preise aus einem im Verzapf liegenden Faß den Wein denen Gästen auszuschänken, oder den höher im Preiß stehenden mit geringerem Wein in Kanden, Krügen, oder gläsernen Trinkgeschirren, oder auf sonstige anderlei Weise zu vermischen, und solche denen Gästen in dem Preiß anzurechnen, der allein für die bessere Gattung bestimmet worden ist, vielweniger aber

6.) den einmal fixirten Preis des in Verzapfung liegenden Weins ohne vorgängige dem Ohmgelder-Amt beschehene Anzeige und darauf erlangte Einwilligung, welche ohne erhebliche Ursach niemal zu geben ist, für sich selbsten erhöhen. Und welcher Wirth

7.) sich in einem oder dem anderen verfehlet, verfällt jedesmal in fünfzehn Thaler Straf unnachläßig. Ereignet es sich nun,

8.) daß ein Wirth ein oder mehrere in Verzapf liegen gehabte Jässer abgezapfet und geleeret habe, so ist ihme nicht erlaubt, die leere Jässer aus dem Keller zu thun, und davon die Sigillen abzunehmen, sondern es hat solchen Falls der Wirth alsbalden denen Ohmgeldern die Anzeige zu machen, damit diese die Besteglung recognosciren und erkennen mögen, ob solche annoch ohnversehrt, sofort währender Schänkzeit kein Betrug, oder sonstig unerlaubter Vortheil unterloffen seye, bei Strafe von 10 Gulden, welcher Straf sich auch ein Wirth schuldig machet, wann er Wein über Land geholet, oder im Ort selbsten erkaufet, und solchen ohne Beysеyn deren Ohmgeldern, oder ehender in Keller zu legen sich unterfanget, als er denenselben von der beschehenen Beyfuhr und Ankauf die Anzeige gemacht hat. Uebrigens und

9.) ist keinem Wirth erlaubt, aus gröseren Jässeren als halbfüderigen und höchstens einfüderigen den Wein auszuschänken, und wo sich ereignet, daß ein Wirth Ohmen- oder auch Fuder-weiß von seinem Wein verkaufe, so ist er zwarn von dem Ohmen- oder Fuder-weiß verkaufenden Wein einiges Ohmgeld zu entrichten nicht schuldig; jedoch aber, so bald der Kauf geschlossen ist, bei ohnnachsichtlicher Straf von 10 Reichsthalern verbunden, denen Ohmgelderen davon die ohngesäumte Anzeige zu machen, damit dieselbe an jenem Faß, aus welchem der Verkauf beschichet, das Sigill abnehmen, das verkaufte Quantum dem Wirth in dem Ohmgelds-Buch abschreiben, den etwa übrig bleibenden Wein-Rest aber neuerdings besiegeln können.

10.) Soll

10.) Soll aller Wein, welcher bei Hochzeiten, Rath- und Schießhäuſeren, auch bei Zuſammenkunft deren Zünften, und auf denen Kögelbahnen Ohmen- oder Viertel-weiß ausgezapfet wird, ordentlich verohmgeldet werden, welches ſich von allen franzöſiſchen, ſpaniſchen und anderen fremden Weinen, es mögen ſelbe in Pieçen, Fellilletes oder Bouteillen eingeleget werden, zu verſtehen iſt; ſolchergeſtalt kann auch jenſeitiger am unteren Gebürg im Hochſtift gewachſener, noch anderer Rheingauer oder Moſeler Wein, wann ſchon in Bouteilles gezogen wäre, weil in der Wirtſchaft conſumirt wird, von der Ohm- und Lager-Gelds-Entrichtung keineswegs ausgenommen werden, mithin iſt der Wirth ſchuldig, all derlei Wein bei Empfang dem Ohmgelder-Amt unter Vermeidung ſchon oben angedeuteter Straf anzuzeigen, verſiegeln zu laſſen, und davon den zehenden Pfenning des Preißes, wornach er verkauft wird, ſtatt des Ohmgelds zu entrichten. Es ſollen auch

11.) die Wirthe keinen kanichten, verſauerten, zähen, oder gar abgefallenen Wein auszapfen, und denen Gäſten vorſtellen, ſollte aber von dem Wirth ſelbſt, oder denen Seinigen dergleichen Wein im Haus, oder über die Gaſſen, abgegeben worden ſeyn, und ſich dargegen von dem Gaſt beſchwert werden, ſo iſt der Wirth ſothanen Wein gegen Zurückgab des dafür empfangenen Gelds wiederum anzunehmen ſchuldig, bei Straf eines Thalers.

12.) In Anſehung des von denen Wirthen eingelegt und verzapfenden Biers wird es auf die bei dem Wein verordnete Art durchaus und nur mit dem alleinigen Unterſchied gehalten, daß, wer damit einen Betrug, oder ohnerlaubten Vortheil verübet, nur in die Hälfte der auf jedem Fall regulirten Strafe gefället werden ſolle. Uebrigens und

13.) Haben ſich die Wirthe keiner anderen als wohl geeichter Kanden und Geſchirren, zu Ausſchänkung des Wein und Biers zu bedienen. Wer ein kleineres mithin unächtes Geſchirr gehalten zu haben erfunden wird, verfallet in die Strafe von 20 Gulden. Damit aber

14.) ſich hierunter um ſo weniger Betrug ergeben möge, ſo ſeynd nicht nur ſamtliche Wirths-Kanden, Krüge, Bouteillen, und ſonſtiges Schänk-Geſchirr nach der in jedem Ort hergebrachten Eich genau abzueichen, und auf jedes derſelben die Eich einzuſtechen, oder aufzumahlen, oder auf andere thunliche Art wohl kennbar zu machen, ſondern es ſollen auch ſamtliche Wirths-Geſchirre wenigſtens monatlich einmal, oder ſo oft ein Verdacht obwaltet, beſonders aber vor denen haltenden Jahrmärkten und Kirchweihen, viſitiret, und diejenige Wirthe zur Beſtrafung angezeiget werden, welche unächtes im Abeichen zu klein befundenes Geſchirr gebraucht zu haben ſich gelüſten laſſen. Geſchiehet es nun, daß

15.) die zu Verſehung des Eich-Amt beſtellte Perſonen in denen Ortſchaften ſich nachläßig erweiſen, ſo iſt nicht allein die genaue Aufſicht und Befolgung dieſes Punkten Unſeren Oberbeamten und Amtskellern hiermit übertragen, ſondern auch denen Ohmgelderen und Zollbereuteren ernſtgemeſſen anbefohlen, daß ſie gelegenheitlich deren Keller-Viſitationen oder beſchehenden Wein-Anſtiches hierauf genaue Acht tragen ſollen. Wäre es nun

16.) daß ein- oder dem anderen Unterthanen auf beſchehenes unterthänigſtes Suppliciren gnädigſt geſtattet würde, unter dem Jahr eine neue Wirthſchaft errichten zu dürfen; ſo ſolle es mit Aufſchreib- und Beſiegelung ſeines Vorraths auf die oben §. 1. angedeutete Art gehalten werden. Um aber

17.) denen Wirthen allen Anlaß zur Klagde zu benehmen, wollen Wir geſchehen laſſen, daß die bei jeweiligen Wein-Ablaß ſich ergebene Höven und Träb-Wein, wovon allemal jeder Theil, um das eigentliche Quantum bemeſſen zu können, in ein beſonder Faß zu legen iſt, denen Wirthen von ihren Wein Vorrath dergeſtalten abgeſchrieben werde, daß der Träb-Wein, in ſo weit er nach pflichtmäßiger Erkanntniß deren Ohmgelderen zu einem nießbaren Geſinds-Wein zu gebrauchen iſt, dem Wirth auf ſeinen Haus-Trunk, wovon unten das Mehrere gemeldet werden ſolle, angerechnet werde. Wöhingegen

18.) die Wirthe nach Verlauf eines jeden Quartals das gewöhnliche Ohm- und Lager-Geld von dem wirklich verzapften Wein jedesmalen ohne Abbruch zur Amtskellerei einzuliefern haben, folglich der im Verzapf verbleibende Wein-Reſt auf die künftige Quartals-Abrechnung in das Ohmgelds-Büchlein von neuem eingeſchrieben werden muß. Und gleichwie Wir

19.) zu Verhütung all beſorglicher Unterſchleiffen denen Wirthen bei zwanzig Thaler Straf unterſagen, geflüchteten oder ſonſtigen anderen Leuthen zugehörigen Wein in ihre Keller einzunehmen; alſo iſt auch männiglichen hiermit bei nemlicher Strafe verbotten, von denen Wirthen einigen Wein in ihre Keller auf- und anzunehmen, in ſofern davon denen Beamten, Orts-Vorgeſetzten und Ohmgelderen die Anzeige nicht geſchehen, und hiezu die Erlaubniß erhalten worden, damit ſothaner Wein verſiegelt, und dem betreffenden Wirth zu ſeinem übrigen Vorrath aufgeſchrieben werden könne. Welches dann auch von ſich ſelbſten verſtehet, wann ein Wirth ein oder mehrere von dem Wirths-Haus abgelegene Weinkellere hätte, daß auch ſamtlicher darinn liegender Wein unter deren Ohmgelderen Sigill geleget werden müße.

Belangend die Strauß- und Gaſſenwirthe.

20.) So iſt zwarn nicht nur dahier in Unſerer Fürſtlichen Reſidenzſtadt Bruchſal, ſondern auch in mehr anderen des Hochſtifts Ortſchaften, wo Weinwachs iſt, Unſeren bürgerlichen Unterthanen von Alters her gegönnet geweſen, in gewißer Maaß und Ordnung ihr neues eigen Gewächs gegen Reichung des herkommlichen Ohmgelds und anderer hergebrachten Präſtationen auszuzapfen, und des Ends Sträuß oder Kränz an ihren Häuſern auszuſtecken, wann vorhero bei Unſeren Amtleuten, wie auch denen Ohmgelderen davon die geziemende Anzeige beſchehen, bei welcher hergebrachten Maaß und Ordnung Wir es noch zur Zeit gnädigſt belaſſen; übrigens iſt aber keinem Unſerer Unterthanen ohne Unſere vorhero erhaltene gnädigſte Special-Conceßion eine Strauß- oder Gaſſen-Wirthſchaft zu treiben erlaubet. Es werden dahero ſowohl jene, welche zur Treibung einer Strauß- oder Gaſſen-Wirthſchaft die gnädigſte Erlaubniß erhalten, als jene, welche zufolg alten Herkommens ihr eigen neues Wein-Gewächs zu verzapfen gedenken, auf vorſtehende Verordnung ihres ganzen Inhalts mit dem weiteren gnädigſten Befehl angewieſen, daß keiner derenſelben bei 20 Thaler Straf ſich unterſtehen ſolle, den Strauß oder Kranz auszuſtecken, oder die Strauß-Wirthſchaft ausrufen zu laſſen, ehe und bevor er nicht bei Unſeren Amtleuten und geſchwornen Ohmgelderen von ſeinem Vorhaben die Anzeige gemacht, ſofort ſeinen ganzen Wein-Vorrath beſiegeln, und in deren Ohmgelderen Büchlein verzeichnen laſſen. Indeſſen und da die Strauß- und Kranz-Wirthſchaften, wo nur das neue eigen Gewächs verzapfet wird, von einer ſolchen langen Dauer nicht ſeynd, daß ihnen zugemuthet werden ſolle, ſämtliche ihre Fäſſer mit Koſten eichen zu laſſen; alſo befehlen Wir Unſeren Ohmgelderen hiermit nachdrücklichſt, daß ſie deren Fäſſeren eigentlichen und wahren Gehalt, woraus der neue eigen Gewächs-Wein verzapfet wird, genauest erkundigen, und dafern ſie bei der Angab des Wirths einen gegründeten Zweifel, oder Verdacht haben, ſolches entweder gewiſſenhaft abſchätzen, oder da die Schätzere in ihren Meinungen unterſchieden wären, das Faß adviſiren, oder abeichen laſſen ſollen. Und weilen

21.) derlei

21.) derlei Wirthschaften keinen anderen Vertrieb haben, als von neuem Wein, welcher zum öfteren noch nicht einmal von der Höhen abgelassen ist, also ist hiermit verordnet, daß zu Höhen von solch neuem Wein in der Ohmgelds-Abrechnung ein Viertel für die Ohme, ein mehrers aber nicht, paßiret, oder gerechnet werden solle. Gleich dann Wir auch gnädigst wollen, daß einem solchen Strauß- oder Kranzwirth nach Größe seiner Haushaltung, Handirung, oder Gewerb der Haustrunk Ohmgelds frey paßiret werde.

22.) Nach Verlauf eines jeden Quartals ist bei denen Ober- und Aemtern von denen Amtskellereien in Gegenwart deren auf einen sicheren Tag mit denen Ohmsgelds-Büchlein zu beschreibenden Ohmgelderen die Berechnung des Ohmgelds fürzunehmen, der Betrag eines jeden Wirths Schuldigkeit in das abzuhaltende Protokoll specifice zu bemerken, und von denen Amtskellereien ohnabbrüchlich zu erheben. Allermaßen Wir die Berechnung und Erhebung des Ohmgelds fürs künftige der alleinigen Willkühr deren Zollbereuteren und Ohmgelderen zu überlassen keineswegs mehr gemeinet seynd, sondern vielmehr gnädigst wollen, daß die jedes Quartal denunciiret werdende Frevel gelegenheitlich der Ohmgelds-Berechnung gethaidiget, und in frischer That bestrafet werden sollen. Und obwohlen deren Wirthen persönliche Gegenwart bei denen fürnehmenden Ohmgelds-Abrechnungen keine Nothwendigkeit ist, so wollen dannoch geschehen lassen, daß, wann sie wollen, auch bei solchen sich einfinden können. Von Berechnung des Ohmgelds.

23.) Lassen Wir es bei der ehevorigen Verordnung, vermög welcher nach Abzug des zwölften Viertels für Abgang die zehende Maaß in dem Preiß, in welchem der Wein ausgeschänket worden, für das Ohmgeld angesetzet werden solle, für dermalen lediglich bewenden. Welchemnach das Ohmgeld folgender Gestalt zu berechnen ist. E. gr.

N. N. der N. Wirth zu Bruchsal hat 1 Ohm Wein à 6 Kreuzer die Maaß in Schank genommen. Hievon gehet ab das zwölfte Viertel zu Abgang mit 7 ½ Maaß. Verbleiben noch zu verohmgelden übrig 82 ½ Maaß. Hievon gebühret 8 ½ Maaß zu Ohmgeld à 6 Kreuzer per Maaß mit 49 ½ kr.
Hierzu das hergebrachte Lagergeld mit . . . . . 8 kr.
Thut 57 ½ kr.

und auf solche Art wird mit all anderen Gattungen Wein, so der Wirth währendem Quartal in Schank genommen hat, specifice fürgefahren. Nachdeme aber

24.) die Maaß in einem Orte gegen dem anderen merklich unterschieden ist, so, daß nicht aller Orten 90 Schänk-Maaß auf die Ohme gerechnet werden können, so ist von jedem Ort die eigentliche Anzahl deren Schenk-Maaßen von der Ohme genau zu constatiren, und sich bei Berechnung des Ohmgelds zur allgemeinen Regel seyn zu lassen, daß der zwölfte Theil per Ohmen als Abgang abgezogen, von dem Rest der zehende Theil für das Ohmgeld gerechnet werde, wann nicht hier und dar das Herkommen was anders statuiren sollte, worüber von Unsern Amtskellereien der alsbaldige Bericht zu erstatten wäre.

25.) Ist es auch allerdings billig, daß denen Wirthen nebst dem §. 23. bemerkten Abgang per Ohm noch ein proportionirter Haustrunk paßiret werde. Wir seynd aber gnädigst nicht gemeinet, desselben Regulirung, wie bishero, noch ferner in der alleinigen Willkühr deren Zollbereuteren, und Ohmgelderen zu belassen, sondern verordnen gnädigst, daß sothaner Haustrunk unter Beirath deren Ohmgelderen von Unseren Amtskellereien reguliret, und nach der stärkeren oder geringeren Haushaltung eines Wirths mit Rücksicht auf seinen habenden Feldbau, oder

oder ſonſtig treibende Handirung und Gewerb und andere Umſtände bemeſſen, beſonders aber bei jenen Wirthen, welche immer einen ſtarken Wein-Vorrath eingekellert haben, der Bedacht dahin genommen werden ſolle, daß der ſich beim Ablaß ergebende Träb-Wein wenigſtens für den Haustrunk des Geſinds verwendet werde, und verſtehet es ſich alſo von ſelbſten, daß der Haustrunk, welcher quartaliter jedem Wirth paßiret wird, in dem Vorraths-Buch abgeſchrieben, und gleich dem ausſchenkenden Wein unter Siegel geleget werden müße.

Von den Ohmgeldern, Kiefern und Weinſtichern.

26.) Wollen Wir, daß in Unſeren Städten, Flecken und Dörfern keine Wirthe, wenige Kiefer und Säufer, ſondern redliche, uneigennützige, mit nicht ſo vielen Feldgeſchäften beladene, auch im Leſen, Rechnen und Schreiben erfahrne, denen Wirthen mit naher Freund- oder Schwägerſchaft nicht zugethane Männer zu Verſehung des Ohmgelder-Amts auserkohren, und endlich zu derenſelben Auswahl die herrſchaftliche Zollbereutere und Zollviſitatoren mit zu Rath gezogen werden ſollen. Dieſelbe ſeynd auf dieſe Unſere Verordnung zu verpflichten, und überhaupt dahin anzuweiſen, genaue Aufſicht zu tragen, daß Uns an Unſerem Ohmgelds-Regali nichts entgehen möge. Wir gönnen und geſtatten auch, daß zu Erzielung einer durchgängigen Gleichheit einſtweilen und bis auf fernere Verordnung das Ohmgelder-Amt jeden Orts nicht allein von denen Wirthen die von jeher ſchuldige Maaß Wein und für 2 Kreuzer Brod, oder nach Willkühr deren Ohmgelderen das Geld dafür bei Aufnahm, Einkeller- und Verſiegelung eines Faß Weins, ſondern auch weiters von denen Kellereien 12 Kreuzer für jeden Wirth für ihre bei denen Quartals-Abrechnungen und Ohmgelds-Einlieferungen habende Bemühung zu empfangen und zu genießen haben ſollen.

27.) Befehlen Wir ihnen andurch nachdrücklich, daß ſie jedes Jahrs kurz vor dem Herbſt den Sturz in ſämtlichen Wirths-Kellern vornehmen, und den antreffenden Wein-Vorrath ſowohl, als auch jenen, welchen die Wirth den gleich darauf folgenden Herbſt, oder etwa ſonſten das Jahr hindurch einlegen, mit Bemerkung der zerſchiedenen Qualität und des Jahrgangs in das §. 1. verordnete Buch jedesmalen getreulich einſchreiben, auch darin aufzeichnen ſollen, wie viel Wein die Wirthe Ohm- oder Faß-weiß von dem Vorrath verkauft, wie viel zu Haustrunk empfangen, auch wie viel ſie davon in Schank oder Verzapf geleget haben. Gleichwie nun ſolchergeſtalt

28.) dem Wirth aller en gros verkaufter, zu Haustrunk erhaltener und in Verzapfung gelegter Wein von ſeinem Vorrath abgezogen wird; alſo iſt der zur Ausſchänkung nehmende Wein in das beſonders zu haltende Buch, wovon oben §. 2. gedacht iſt, mit ordentlicher Bemerkung des eigentlichen Quanti und des beſtimmten Ausſchänk-Preiſes jedesmal ſogleich einzuſchreiben, um mehrerer Richtigkeit willen für jeden Wirth beſondere nach einander folgende Blätter in dieſem Buch zu halten, und ſolches nach Verlauf eines jeden Quartals auf den ihnen beſtimmt werdenden Tag zur Kellerei einzuliefern, damit eines jeden Wirths Ohmgelds-Schuldigkeit allda berechnet werden könne.

29.) Die Wirth ſollen auch keine andere als richtig geeichte Lager- und Fuhr-Fäſſer haben, und gebrauchen, wie ſchon oben §. 3. mit mehrerem gedacht worden, diejenige, welche ſich deme zu fügen, etwa ſich verweigeren, und deren Ohmgelderen Verwarnung und Beſtrafung nicht achten, ſeynd bei denen Aemteren und Kellereien ohnfehlbar anzuzeigen, damit dieſe widerſetzlich oder nachläßig ſich erfindende laſſende Wirthe zur Abeichung ihrer Fuhr- und Lager-Fäſſer ex officio vermöget werden können.

30.) Wird

30.) Wird denen Ohmgelderen, Zollbereuteren und Zollgarden gemessen eingebunden, daß sie die Wirthshäuser und Keller öfters und unversehens visitiren, und nachsehen sollen, ob die Fässer noch sämtlich versiegelt seyen, ob nirgends kein unerlaubter Vortheil verspüret werde, auch ob die Wirthe geeichter Kanden, Bouteillen, Krüg und Schoppen-Gläsern sich bedienen? sollte sich ein oder der andere Wirth hierinnen vergangen haben, oder aber sich gar gelüsten lassen, denen Ohmgelderen, Zollbereuteren und Zollgarden den Eingang in die Keller und die Visitation zu versagen, so ist der- oder dieselbe zur ohnnachsichtlichen Bestrafung ebenfalls bei Unserem Oberamt oder Amt anzuzeigen. Und da

31.) sämtliche Wirthe oben §. 8. ernstlich angewiesen worden, daß sich keiner derenselben bei Straf unterstehen solle, von einem Faß das Sigill abzunehmen, oder ein Faß Wein in Keller einzulegen, er habe dann zuvor denen Ohmgeldern davon die Anzeige gethan; also seynd auch die Ohmgeldere schuldig und verbunden, sich gleich nach beschehener Anzeige in des Wirths Keller zu begeben, und entweder das Sigill an dem geleerten Faß zu recognosciren, oder aber den Wein in seiner Gegenwart abladen zu lassen, unter Sigill zu legen, und einzuschreiben, welchen der Wirth neuerdingen gekauft und beigeführet hat. Und damit

32.) Unser gnädigster Verordnung in diesem Punkt um so gewißer nachgelebet werde; so befehlen auch sämtlichen Kiefern und Weinstichern bei 10 Thaler Strafe, daß sie keinem Wirth ein Faß Wein abladen sollen, ehe davon denen Ohmgelderen die Anzeige beschehen, und diese auf dem Platz zugegen seyn werden. Dahingegen ist

33.) Unserer Zollbereuteren und Zollgarden Dienst-Schuldigkeit, daß sie in denen Zollbächern fleißig nachsehen, welche Wirth einigen Wein über Land abgeholet, und wie viel sie verzollt haben, demnächst aber sich mit denen Ohmgelderen besprechen, ob der verzollte Wein auf den Tag der beschehenen Verzollung angezeigt, besiegelt und aufgeschrieben worden seye. Schließlichen und

34.) solle denen das Ohmgelder-Amt tragenden Personen, wie auch Zollbereuteren und Visitatoren, damit sie in stetem Fleiß und Achtsamkeit zu verbleiben so mehr Ursach haben, eine Quart deren auf ihre Denunciation gefällten Strafen zu einer Ergötzlichkeit hiermit gnädigst angewiesen seyn. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bruchsal den 30sten Decembris 1775.

CXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Jänner 1776.

Nachdeme Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden sich bewogen befunden haben, die schon lang und vor Höchstdero Regierungs-Antritt bestandene Verordnungen zu erneuren, daß nemlich

1.) keiner aus Höchstdero Dienerschaft dahier zu Bruchsal ohne Höchstderoselben gnädigste Erlaubniß über Nacht aus Dero Residenzstadt Bruchsal verbleibe, noch auf mehrere Täge eine Reiße vornehme; desgleichen

Keiner von der Dienerschaft zu Bruchsal darf über Nacht aus der Stadt bleiben.

Kein Beamter darf sich von seinem Wohnorte auf mehrere Täge entfernen.

2.) die Landbeamte ohne Ausnahm sich von ihren angewiesenen Wohnorten auf mehrere Täge nicht entfernen sollen, ehe dieselbe von Celsissimo die gnädigste Erlaubniß erhalten haben; und

Keinem aus der Dienerschaft ist erlaubt, sich ohne höchste Bewilligung zu verehelichen.

3.) niemand aus Höchstdero Dienerschaft ohne erhaltene gnädigste Einwilligung sich verheurathen dörfe; als thun Wir aus höchstem Befehl Euch vorstehende gnädigste Willensmeinung zur straclichsten Nachgelebung sowohl, als weiterer Bekanntmachung hiermit ohnverhalten.

CXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Jänner 1776.

Monatliche Einschickung der Diätenzetteln.

Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden wollen und befehlen andurch gnädigst, daß Höchst Ihnen für jeden Monat samtliche zur Anweisung einkommende Diätenzettel zur Einsicht vorgeleget, und zu dessen so gewisserer Beziehlung von sammlichen Herrschaftlichen Diennern die Diätenzettel in jedem Monat, worinn selbige deserviret worden, zeitlich und zwar noch in dem nemlichen Monat unfehlbar und um da gewißer und richtiger hierher an ihre Behörde eingeschicket werden sollen, als ansonsten jene Bediente, so ihre Diätenzettel erst nach verflossenem Monat einschicken würden, dieselbe eo ipso solcher ihrer zu fodern habenden Diäten verlustiget seyn sollen; Diese Höchste Verordnung Celsissimi ohnverhalten Wir solchemnach Demselben und Euch, um sich nicht nur selbst hiernach unterthänigst zu benehmen, sondern auch die weitere betreffende Behörde darnach anzuweisen. Die Wir ꝛc.

CXL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten Jänner 1776.

Berichtserstattung wegen jährlicher Untersuchung der Feuerstärke.

Wir haben zu seiner Zeit Desselben und Euren Bericht vom

Bruchsal	16ten November	annl proximi elapsi
Kißlau	ohndatirten December	
Philippsburg	23sten November	
Waibstadt	17ten November	
Kirrweiler	18ten November	
Marientraut	29sten December	

die unterm 24sten December 1767. erneuerte Hochfürstliche Feuer-Verordnung, und derselben bisherige genaueste Befolgung betreffend erhalten und verlesen. Gleichwie Wir Uns nun zu Demselben und Euch versehen, daß man sich, die da und dort befundene fehler- und mangelhafte Kamine zur Verbesserung und in den Verordnungsmäßigen Stand herstellen zu lassen, und folgendsdie zugesicherte Markehr in Erfüllung zu setzen, von Ober- oder Amtswegen angelegen seyn lassen, und beaifern werde, also wollen Wir (um dessen gänzlich gesichert zu seyn) über die beschehene deßfallsige Vollstreckung nach Verfluß von zweien Monaten den zuverläßigen Bericht an Uns erstattet haben. In dessen ohnfehlbarer Gewärtigung Wir ꝛc.

CXLI.

CXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten Jänner 1776.

Verordnung, daß ausser den Pfarrern jedermann Salzgeld bezahlen müße.

Nach Celsissimi Nostri Special gnädigsten Befehl soll die Verordnung vom 15ten Febr. 1721, nach welcher Niemand, ausser den Pfarrern (und diese nur aus besonderer Gnade) von Entrichtung des Salzgeldes befreit ist, auf das sträklichste beobachtet werden. Zu dessen gehorsamster Bezweckung communiciren Wir solchem nach Demselben und Euch sothane Verordnung (*) in der abschriftlichen Nebenlage, um solche neuerdings behörig bekannt zu machen, darauf von Ober- oder Amts wegen halten zu lassen, auch wie die demandirte desfallsige Publication wirklich geschehen sey, zu seiner Zeit an Uns ohnfehlbar zu berichten. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

CXLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Hornung 1776.

Verordnung, wegen Einführung der Appellation, wenn sich die Nothfrist während den Ferien endiget.

Bei Uns ist die Frage vorgekommen, ob auf den Fall, wo das Fatale introducendæ Appellationis intra Ferias sich endiget, und die Appellation allererst in Prima post Ferias eingeführet wird, alsdann die introductio Appellationis für verspätet zu erkennen seye, oder nicht?

Da nun hierauf Celsissimi gnädigste Erklärung dahin eingelanget ist, daß diesfalls ohne einige Rücksicht und Ausnahme, mithin lediglich auf dem §. 48. der verbesserten Prozeßordnung de anno 1771 zu bestehen seye, einfolglich die Nothfrist zu Einbringung der Appellation von dem Tag der eröfneten Urtel auf 6 Wochen dergestalten vestgesetzet bleibe, daß wann hieran ein Mangel erscheine, die nachgesuchte Prozeße ohne weiters abgeschlagen werden sollen: Als geben Wir Demselben und Euch hievon die Nachricht mit der Weisung, solches denen Partheien so gleich bei Interponirung einer Appellation jedesmalen bekannt zu machen; in wessen Verlaß Wir ꝛc.

CXLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Hornung 1776.

Erneuerung des Verbotes wegen dem Schießen.

Gleichwie Celsissimi Nostri gnädigster Befehl ist, daß die wegen verbottenen Schiesen ergangene Verordnungen zu jedermanns Wissenschaft noch einmal publicirt werden sollen; also ohnverhalten Wir solches Demselben und Euch zur alsbaldigen Bewerkstelligung, seind annebens ꝛc.

CXLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten März 1776.

Die Erträgnisse der Gemeinden sollen unter Vorbehalt der Ratification versteigert werden.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Zukunft zum Besten der Communen ihre allenfalls habende und veräußern wollende gemeine Weine und allsonstiges mittelst öffentlicher Versteigerung unter vorbehaltender Ratification bestmöglichst versilbert werden sollen; als ohnverhalten Wir Demselben und Euch zur genauesten Nachacht auch weiters nöthig findenden Bekanntmachung. Die Wir annebst ꝛc.

CXLV.

(*) Siehe den zweiten Theil Seite 16.

CXLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1ſten April 1776.

Die Verſteigerungen gemeiner Ertragniſſe ſollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Unter Bezug auf unſer General-Reſcript vom 22ſten elapſi, thun Wir die bei Uns eingefolgte fernweite Höchſte Reſolution und gnädigſten Befehl Celſiſſimi Demſelben und Euch zur gleichmäßigen Nachacht, und weitern Bekanntmachung dahin unterhalten, daß die öffentliche Verſteigerungen gemeinen Dingen jedesmalen eine geraume Zeit zuvor in den Ober- und Aemtern ſo wohl, als in der Nachbarſchaft behörig bekannt gemacht werden ſolen. Da Wir ꝛc.

CXLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22ſten April 1776.

Daß bei Bürgerannahms-Geſuchen eines Handwerkers zugleich berichtet werden ſolle: ob, und wie viele Bürgerskinder von eben dem Handwerke ſich auf der Wanderſchaft befinden.

Wann in Zukunft auf Anſuchen eines einheimiſchen oder auswärtigen Supplicanten, der ein Handwerker iſt, oder ſonſt eine Profeſſion treibet und um das Bürgerrecht in einem der Fürſtlichen Hochſtifts Ortſchaften anſtehet, von Demſelben und Euch der Verordnungsmäßige Bericht wird erſtattet werden, ſo iſt darinnen zugleich jedesmalen mit zu bemerken, ob und wie viele Bürgerskinder von eben dem Handwerke ſich auf der Wanderſchaft befinden? Welches man alſo von Ober- oder Amtswegen niemalen auſſer Acht zu laſſen hat. Die Wir ꝛc.

CXLVII.

An alle Ober- und Aemter.

Extractus

Hochfürſtlich-Speieriſchen Kabinets-Protocolli d. d. Bislau den 4ten Mai 1776.

§. 12.

Wegen Abtilgung der gemeinen Schulden.

Wurde der aus denen nach und nach eingeſchickten Ober- und Amtsberichtern gefertigte Status deſſen, was jede Gemeinde der Hochfürſtlich Speieriſchen Ober- und Aemter dieß- und jenſeits Rheins unter der Qualch für jährliche Einnahmen und Ausgaben, auch wie viel Activ- oder Paſſiv-Kapitalien haben, nicht minder, was dieſelbe an Allmenten, Weinberg, Aeckern, Wieſen beſitze, und wie ſolche benutzet werden, producirt; worauf erginge die höchſte

Reſolutio:

1.) Wird dem Oberamt N. aufgegeben, daß daſſelbe die obhabende Sorge tragen ſolle, damit die bei denen Gemeinden noch ausſtehende Schulden allenfalls mittels einer interfingulos zu machenden Umlage alsbalden getilget werden; zu welchem Ende dann auch

2.) die bei denen Gemeinden vorräthige neue Weine noch vor der diesjährigen Blüte auf vorhergehende Bekanntmachung in denen Nachbarſchaften und Wochenblättern ſalva ratificatione Celſiſſimi zu verſteigeren ſeynd. Worüber ſowohl, als auch über den wirklichen Abtrag deren gemeinen Schulden, Celſiſſimus von Zeit zu Zeit den Bericht gewärtigen.

CXLVIII.

Digitized by Google

CXLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Mai 1776.

Verbot, schatzbare Güter mit unablöslichen Grund- u. Bodenzinnsen zu belegen.

Nachdem bei neuerlicher Vornahm und Fortsetzung der schon vor mehreren Jahren angefangenen Schazungs-Erneuerung verschiedentlich wahrzunehmen gewesen ist, daß ein und andern Gemeinden, wie auch sonstige Corpora, sich haben beigehen lassen, zu offenbarer Schmälerung des Landsteuer-Fundi schatzbare Güter mit ohnablösigen Grundzinnsen zu belegen; so hat man sich von Landherrschaftswegen veranlasset gefunden, nicht nur solche Anlegungen ohnablösiger Grund- und Bodenzinnsen für in Hinkunft gänzlich zu verbieten, und, wie hiermit geschieht, für nichtig zu erklären, sondern auch zu bestimmen, und zu verordnen, daß die auf erweislich schatzbare Güter albereits gelegte ewige Grund- oder Bodenzinnsen, sonderbar jene, so ererst seit dem Jahre 1748 ihren Anfang genommen haben, nur als ablösige angesehen und geachtet werden sollen. Derselbe und Ihr habt solchemnach diese Verordnung in den Ortschaften gehörig zu publiciren, und, wie deme geschehen, anhero zu berichten. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

CXLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Junius 1776.

Verpflichtung der Hebammen.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß sammtliche in lezterm Lehrcurs dahier unterrichtete Hebammen von Demselben und Euch nach der bereits communicirten Eidesformul verpflichtet, denenselben auch der genaue Unterricht wegen der heiligen Taufe von Seiten ihrer Pfarrer gegeben werden solle; als habt Derselbe und Ihr sothane Verpflichtung ohne Verschub vorzunehmen, und über den Vollzug Bericht zu erstatten, auch die Hebammen wegen Unterrichtung ihres Verhalts bei denen vorfallenden Nothtaufen an die Pfarrherren zu verweisen. Die Wir ꝛc.

CL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten Julius 1776.

Bei Dispensationsgesuchen im Alter zur Heiraths-Erlaubniß sollen die Taufscheine vorgelegt werden.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden durch einen besondern Vorgang gnädigst zu verordnen bewogen worden seynd, daß künftighin zu denen Berichten und Supplicationen über das Alter deren pro venia nubendi ansuchenden Unterthanen keine Attestaten der Pfarrherren, sondern förmliche Auszüge aus den Taufbüchern angenommen und eingeschickt werden sollen; als ohnverhalten Wir diese Höchste Willensmeinung Demselben und Euch zur künftigen unterthänigsten Nachachtung. Die Wir annebst ꝛc.

CLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26sten August 1776.

Von den ausser Lande verbrachten Schankungen wird der Abzug gefodert.

Auf die bei Uns geschehene Anfrage, ob dasjenige, welches Titulo lucrativo, jedoch durch eine Handlung zwischen denen Lebendigen an Vermögen ausser Land verbracht wird, entweder gleich, oder wenigstens seiner Zeit, und wann, zu verabzugen seye oder nicht? ist verordnet worden, daß von dergleichen ausser Land verbracht werdenden Schankungen eben so, wie von allübrigen exportandis, entweder gleich bei der Exportirung, oder aber da solche heimlich geschiehet, hernächst bei deren Bekanntwendung nicht nur der 10te Pfenning, sondern auch die bekannte Lands-Fundi Gebühr eingefordert werden solle. Derselbe und

Ihr habt also nicht nur bei vorkommendes derlei Fällen Euch hiernach zu achten. sondern auch denen untergebenen Ausfautheim, Ortsaabhaltern und Gerichtern zur gleichmäßigen Nachachtung und Indigilirung ein solches bekannt zu machen. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

CLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten September 1776.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, Bischoff und Fürst zu Speier ꝛc. ꝛc.

Wegen Einführung eines allgemeinen Reichs-Kalenders und Haltung des Osterfestes.

Entbieten Unserer nachgesetzten Landesfürstlichen Regierung, dann allen anderen Unseren und Unseres Hochstifts und Fürstenthums Speier Dicasterien, Ober- und Aemteren, Stadträthen, Schultheissen, Staabhalteren, Anwälteyn und Gerichteren, fort allen und jeden Unseres Fürstlichen Hochstifts Unterthanen und Getreuen Unsere Landesfürstliche Gnade, Huld und alles Gutes, und fügen hierdurch zu wissen, massen Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät das an Allerhöchstdieselben von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unterm 29ten Jenner laufenden Jahrs bey der Reichs-Versammlung erstattete Gutachten wegen Einführung eines allgemeinen Reichs-Calenders zu gleichförmiger Feyerung der Ostern und anderer davon abhangenden beweglichen Festen zu begnehmigen, und zu dessen Bekanntmachung die Kaiserliche Patenten und Gebotts-Briefe in die gesamte Reichs-Lande zu erlassen, allergnädigst geruhet haben, folgenden wörtlichen Inhalts:

Wir **Joseph** der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheissen Burgemeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kaiserliches Patent fürkommt, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Euer Liebd. Liebd. And. And. Liebd, Liebd. und Euch hierdurch zu vernehmen: Nachdeme Uns Churfürsten, Fürsten und Stände bei der allgemeinen Reichsversammlung mit dem unterm 29sten Jenner laufenden Jahrs erstatteten Reichsgutachten in mehrerem vorgetragen haben; wasmassen in allen drey Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyerung der Ostern und anderer davon abhangenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Calendern ergebenen Unterscheids auf die dieserhalb an die Reichsversammlung gediehene Kaiserliche Commissions-Decreten vom 12ten April 1664, 2ten April 1724. und 12ten Septembr. 1743. berathschlaget, und auf deren Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen Erklärung, daß sie aus freyem Willen und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion nach gemischt sind, zu besorgenden Mißverständnussen und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger Landesherrlicher Hoheits-Rechte in geist- und weltlichen Dingen, dem von Ihnen sogenanten neuen bei denen Catholischen eingeführten und üblichen Calender unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders beitretten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heilands und andere

davon

davon abhangende Feste jederzeit halten, auch forthin mit denen Catholischen zugleich feyern und begehen wollten, ein gleiches von denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprießlich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung Ihrer Landesherrlichen Rechten in geist- und weltlichen Sachen gut gefunden worden, dahero nach Maasgabe eines solchen allgemeinen Calenders in künftigen Zeiten die Ostern und andere davon abhangende Feste jederzeit und ohne Ausnahm auf beeden Religions-Seiten zugleich zu feyern seyen, wobei jedoch die Bestimmung anderer in etwelchen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feyerender Feste und die Benennung der Täge jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen Landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen seye, weshalb all solches an Uns nebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu begnehmigen und hiernächst im ganzen Reich förmlich bekannt machen, auch künftig darauf halten zu lassen geruhen möchten, Wir auch hierauf nach Unserer für die Beförderung deren zur gemeinen Wohlfart, guten Ordnung und Ruhe gereichenden Vorkehrungen, tragenden Reichs-vätterlichen Willfährigkeit mit dem anheut an gedachte Reichs-Versammlung erlassenen Hof-Decret nebst der Erklärung, daß auch unsere dabei in Reichs-gesetzlich- und herkommlicher Maas einzutretten habende Kaiserlich-Obristhauptliche und Obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, sonach darüber die angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewirken beschlossen haben, auch Kraft Unseres Kaiserlichen Amts darauf allenthalben vestiglich halten werden, und Uns von jedermann dessen schuldiger Befolgung ohnfehlbar versehen; als gebieten und gesinnen Wir dahero an alle und jede Churfürsten, Fürsten, geist- und weltliche Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittere, Knechte, Landvögte, Hauptleute, Vizdome, Vögte, Pflegere, Verweseres, Amtleute, Landrichtere, Schultheissen, Burgermeistere, Richtere, Räthe, Burgere, Gemeinde und sonst alle Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreue, in was Würde, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kaiserliche Patent fürkommt, aus Kaiserlicher Macht und Unserm ernstlichen wohlbedachten Willen, daß von nun an fürohin vermög oberwehnten Reichs-Gutachtens und darauf ergangener Unserer Kaiserlichen Begnehmigung der zeithero bei denen Catholischen eingeführte und übliche Calender unter den Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders, mithin nach dessen Anleitung die Feyerung der Oster- und anderer davon abhangenden beweglichen Festen in allen Reichs-Landen genau, stracklich und friedlich gehalten, von Jedermann getreulich beobachtet, und von Niemanden im mindesten unter einigerley Vorwand dargegen gehandlet, besonders von jeder Lands-Obrigkeit darauf gute Absicht getragen werden solle, wornach sich Jedermann bei Vermeidung schärferer gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird. Geben zu Wien den 7ten Junii Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Siebenzig, Unseres Reichs im Dreizehenden.

Joseph.

Vt. Reichs-Fürst Colloredo.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Gleichwie nun diese vorstehende Kaiserliche und Reichs-Verordnung zu allgemeiner Wohlfahrt, guter Ordnung und Ruhe abzwecket; also ist auch Unser gnädigster Will und Befehl, daß solcher Verordnung in Unseren Fürstlichen Landen sträclichst nachgelebet, und darwider bei schwerer Strafe nicht gehandelt werde. Obermeldt-Unsere Landesfürstliche Regierung, wie

wie auch andere Dikasterien, Ober- und Aemtere, Stadträthe, Schultheißen, Staabhaltere, Anwälde und Gerichtere in Unseren Fürstlichen Landen weisen Wir dahero gnädigst und gemessen an, auf die Befolgung dieser Kaiserlichen und Reichs-Verordnung genaue Achtung zu tragen. Wie Wir dann auch des Endes ferner befehlen, daß dieses Unser Patent in Unseren Fürstlichen Landen behörig verkündet, und zu jedermanns Wissenschaft an denen Rathhäuseren sämtlicher Ortschaften angeschlagen werden solle. Gegeben ꝛc.

CLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Oktober 1776.

Verordnung und Mittel wegen der Viehseuche.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden aus stets wachender landesväterlicher Fürsorge so wohl ein Präservativ-Mittel für das Hornvieh gegen die Seuche, als auch ein Hilfsmittel für jenes Hornvieh, welches wirklich von der Seuche angefallen worden, dahier zum Druck befördern zu lassen um so mehr bewogen worden seynd, als durch sothane Mittel allschon nützliche Proben gemacht worden; Höchstdieselbe so fort gnädigst zu befehlen geruhet haben, Demselben und Euch die benöthigte Anzahl von diesen gedruckten Exemplarien zum allenfallsigen Gebrauch mitzutheilen; als thun Wir zu dessen unterthänigster Befolgung .... Stücke davon mit der Weisung hier übermachen, davon den nöthig findenden Gebrauch zu machen, und selbige, wo es nöthig wird erachtet werden, denen Ortsstaabhalteren, oder anderen Privatis, mitzutheilen. Die Wir ꝛc.

Mittel zur Präservation für der Hornvieh-Seuche.

Da die anjetzo grassirende Seuche, nach den an inficirten Orten angestellten genauen Untersuchungen, und an gefunden und kranken Vieh vorgenommenen Sektionen, in einem faulen, ansteckenden und geschwind tödtenden Fieber bestehet, und solches seinen Ursprung von dem im dritten Magen, oder so genannten Mannigfalt, sich angehäuften und verhärteten Futter hat, mithin die Krankheit, wenn sie erst ausgebrochen, um deßwillen, weilen alsdenn keine Remedia an den gedachten Sitz des Uebels gelangen können, fast ohnheilbar ist; so sind die nachbemeldeten Präservativ-Mittel darauf eingerichtet, damit das Geblüt und Säfte verbessert, der Entstehung der Krankheit im Mannigfalt durch die erfolgende gute Verdauung und beständige Oeffnung des Leibes vorgebeuget, und der Körper in die Verfassung gesetzt werde, daß er, wo nicht der Ansteckung gänzlich resistiren, jedoch um so ehender nach dem Anfall durchseugen kann:

1.) Wenn ein Stück Viehe fett und vollblütig ist, so muß demselben am Hals die Ader geöffnet, und 2 Pfund, oder 1 ½ Schoppen Blut abgelassen werden.

Bei magerem Vieh ist solches nicht nöthig, und bei schon erkranktem Vieh unnützlich, ja sogar schädlich. Von dem aus der Ader gelassenen Blut kann etwas in ein Gefäß gelassen, und zum erkälten hingestellet werden, je geschwinder dieses Blut erstarret, für desto gesunder und der Krankheit widerstehender ist das Thier zu achten, will dasselbe aber nicht bald erstarren, und bleibt vielmehr nach Verlauf einer halben Stunde flüßig; so kann dieses für ein sicheres Merkmal, daß das Vieh eine Anlage zu der Krankheit habe, angesehen werden.

2.) Müßen

2.) Müßen die Ställe nicht nur oft ausgemistet, und frisches Stroh unterstreuet, sondern ihnen auch genugsame Luft gegeben, dabei auch in selbigen täglich ein- oder etlichemal mit reinen schwarzen Wagentheer oder mit scharfen Eßig auf Kohlen getröpfelt, geräuchert werden; statt des Theers kann man sich auch des Geigenharzes, oder Colophonii, bedienen.

Zur Vermeidung der Feuers-Gefahr ist nöthig, daß das Kohlfeuer in einen Eimer gesetzet werde.

3.) So oft einem Stuck Vieh das Saufen gegeben worden, muß es mit einem Strohwisch am Hals und Rücken, auch wohl über den ganzen Leib, gerieben werden.

4.) Alles rauhe Futter muß dem Viehe nur zum dritten Theil, mithin sehr sparsam, statt dessen aber ein nahrhafter Ueberguß, gegeben werden.

Dieser Ueberguß, oder Siede, bestehet in einem halben Pfund geschrotener und etliche Stunden in 2 Maaß Wasser erweichter Gerste, und wird in der Krippe mit einer guten Handvoll Küchensalz, und mit einem Drittheil des sonst gewöhnlich geschnittenen rauhen Futters vermenget.

5.) In das Saufwasser muß jedesmal 1 Pfund Sauerteig, oder ein halb Pfund Leinkuchen gethan, und, nachdeme solcher geschmolzen, dem Vieh vorgegeben werden.

NB. Die hierzu erforderliche Menge des Sauerteigs wird erhalten, wenn etliche Metzen Rockenmehl mit Wasser durchknetet, einige Pfund Sauerteig darmit vermischet, und in einem hölzernen Gefäß in die warme Stube gestellet werden.

6.) Muß jedem Stuck Vieh täglich 80 Tropfen Vitriol-Spiritus, welcher in allen Apotheken in sehr wohlfeilem Preise zu haben, solchergestalt gegeben werden, daß dieser Spiritus entweder in das obgedachte Gerstenwasser, so über das Futter zu gießen ist, oder unter das mit Leinkuchen oder mit Sauerteig vermischte Saufwasser getröpfelt wird; allenfalls kann der Spiritus mit 1. Pfund reinen Brunnenwasser vermischt dem Vieh eingeschüttet, und es darauf getränket werden.

In Ermanglung des Vitriol-Spiritus kann man statt dessen jedem Stück Vieh täglich 2 bis 3 Theelöpfgen voll recht guten Eßig auf die nemliche Weise, wie den Vitriol-Spiritus, geben, wie denn auch zuweilen etwas Sauerkraut dem Vieh mit Nutzen gegeben werden kann.

Hiemit muß 14 Tage fortgefahren, mit dem sub Numeris 4 & 5 fürgeschriebenen Futter und Trinkwasser aber länger angehalten werden.

Hülfsmittel bei dem von der Seuche angefallenen Viehe.

Die Kennzeichen und der Fortgang der Krankheit sind folgende:

a) Das Vieh läßet ab vom Fressen, und kauet nicht wieder; einiges äußert wohl den Anfall durch eine ungewöhnliche Freßbegierde, der gröste Theil aber thut solches nicht: es sauft dabei wenig und mit Mühe.

b) Es stehet traurig, und lieget oft nieder. Die Haare stehen aufrecht, wobei es dann und wann wie frierend über den ganzen Leib zittert.

c) Bei einigen sind die Augen entzündet; diesen dringt alsdann die Feuchtigkeit aus den Augen, welche zuerst flüßig ist, nach etlichen Tagen aber eiterhaft und klebend wird.

d) Kurz nach dem Anfall der Krankheit fließt aus der Nase und aus dem Maul ein dünner Schleim, der auch nach einigen Tägen zähe und in der Nase einem Eiter ähnlich wird.

e) Der Miß ist anfangs natürlich dick, nur etwas glänzend und schwarz; er wird bald darauf dünne und mit einem sehr faulen Geruch begleitet. Endlich aber ganz wäßerig, und gehet auch im Niederliegen ohne Drängen in Menge ab.

f) Bei einigen stellet sich kurz vor der Krankheit ein schmerzhafter Husten ein, bei andern aber wird er erst nachhero wahrgenommen. Das Athemhohlen ist bei allen geschwind, und zuletzt mit Aechzen begleitet, wenige höret man, und zwar selten, blöcken.

g) Diejenige, welche beim Anfang der Krankheit übel aus dem Halse riechen, pflegen nach einigen Tagen zu verrecken.

Wo sich aber der Gestank sogleich nicht einfindet, solche leben aufs längste 7 bis 8 Tage; allzeit ist derselbe wahrzunehmen, und sollte es auch nur einige Tage vor dem Tod seyn.

h) Der Tod stellet sich mit Zuckung der Muskeln über den ganzen Leib, insbesonder bei der Brust, und an den Schultern ein; bei vielen wird aus Maul und Nase ein röthlich schleimiger Schaum getrieben, der bei einigen auch wohl einem flüßig schäumenden Blut ähnlich ist.

Die zur Hand zu nehmende Hilfsmittel sind:

1.) Wenn das mit der Seuche befallene Thier fett ist, oder einen geschwinden Athemzug, und dabei einen kurzen Husten hat, so öffne man ihm am Hals die Ader, und lasse einen und einen halben bis 2 Schoppen Blut abfließen; ist es aber mager, oder seine Athemzüge nicht geschwind, und hat keinen Husten, so ist das Aderlassen nicht nöthig.

NB. Das Aderlassen am Hals geschiehet beim Rindvieh so, wie bei Pferden gewöhnlich ist; es wird ein dünner Strick um den Hals vest zusammen gezogen, und in die hiedurch fühl- und sichtbar werdende zwischen dem Hals und Kopf anlaufende Ader die Fliethe, welche vorn spitz und noch einmal so breit, auch etwas länger, wie eine Fliethe für Pferde seyn muß, hineingeschlagen.

2.) Muß sogleich dem kranken Vieh durch die dicke unter dem Hals hängende Haut ein Haarseil, so aus einer leinenen Schnur bestehet, folgendergestalt gezogen werden:

Der Brustlappen wird angezogen, und mit einem spitzen Finger breiten Messer einen und einen halben bis 2 Zoll vor dem Brustknochen ein Loch durch die dicke Haut gestochen, und durch dieses Loch eine leinene Schnur gezogen, welche eine halbe Ehle lang, 2 Finger breit seyn,

seyn, und mit einer aus 2 Loth Butter oder Schweineschmalz und ein halb Quintel zerflossenen spanischen Fliegen gemachten Salbe bestrichen werden muß. An die beiden Enden der Schnur wird ein kleines Hölzgen, gleich einem Knöbel gebunden, damit sie nicht aus der Wunde gezogen werden kann; wornach alsdann der Brustlappen zu schwellen, und nach etlichen Tagen der Eiter aus der Wunde zu fließen anfängt, welches mit warmen Wasser fleißig abgewaschen, und dadurch die Wunde rein gehalten werden muß; auch muß die Schnur täglich einmal in der Wunde hin und her gezogen werden.

3.) Muß dem Vieh Morgens, Mittags und Abends der folgende Trank lauchwarm gegeben werden.

Gersten- oder Hafer-Schroth eine Handvoll, Camillen- und Hollunder-Blumen von jeden eine Handvoll in 3 Schoppen Wasser ein wenig gekocht, die Brühe durch grobe Leinwand geseihet, und wohl ausgerungen; zu einem Schoppen dieser Brühe wird 2 Loth fein gepülverter Weinstein und 4 Löffel voll Leinöl gethan, und dem Thier auf einmal eingeschüttet.

4.) Ist dem Viehe Morgens und Abends etliche Stunden, nachdem der eben gemeldete Trank gegeben worden, ein Schoppen Wasser, in welchem 80 Tropfen Vitriol-Spiritus getröpfelt, einzugießen.

5.) Sollte das Thier verstopft seyn, oder der Mist hart und mit Drängen mühsam abgehen, so ist alle 2 Stunde folgendes Klystir anzubringen:

Man nehme eine Handvoll Leinsaamen, koche selbigen mit einer Maaß Wasser, und lasse die Brühe durch ein Tuch fließen; zu einem Schoppen dieser Brühe thue man etwas Leinöl, und einen kleinen Eßlöffel voll Salz, und bringe sie dem Thier milchwarm bei; dieses kann ohne viele Umstände geschehen, wenn man die Brühe in eine Schweinsblase gießt, in die Oeffnung der Blase ein von Hollunder-Holz verfertigtes Spannlanges Rohr bindet, solches mit Oel beschmieret, dem Thier 6 Zoll lang sanfte applicirt, und die Blase dergestalt mit der Hand zusammen drückt, auf daß die Brühe in den Mastdarm gespritzet werde.

6.) Des Futters muß währender Seuche in geringer Quantität gegeben werden, und leicht zu verdauen seyn; Gersten- oder Waizen-Stroh mit Heu oder Grummet vermischt und geschnitten, darzu Waizenkleien, etwas Gersten- oder Hafer-Schroth gethan, und mit kochendem Wasser übergossen, damit es abbrühe, ist die schicklichste Nahrung; abgebrühete weiße Kohlstränke, oder Rüben, auch eingesalzene Krautblätter und Strünke unter obiges Futter gemengt, sind ebenfalls dienlich, wobei das sub Nro. 5. derer Präservativ-Mittel fürgeschlagene Saufwasser fleißig beizubehalten ist.

7.) Um der Entzündung des Halses vorzukommen, ist folgendes zu gebrauchen:

Man nehme Asche, Ofenruß, von jedem eine Handvoll, Salmiak 2 Loth, und lasse solches mit 2 Maaß Wasser ein wenig kochen; in diese Lauge tunke man einen Strang schlechtes Garn, und binde denselben etwas warm, dicht hinter den Kinn-backen um den Hals; die Lauge muß zu Zeiten wieder gewärmet,

und das Garn damit von neuem angestrichen werden; auch ist sehr gut, wann dem Viehe täglich etlichemal der Hals mit warmen Essig und Salz ausgewaschen wird; ingleichen ist das Räuchern sub Nro. 2. der Präservativ-Mittel nicht zu verabsäumen.

Die Kennzeichen der erfolgenden Besserung sind alsdenn, wann das Thier munterer wird, besser frißt, wiederkauet, und der Durchfall nachläßt.

Mit dem weichen nahrhaften Futter und Saufwasser wird dem ohnerachtet noch eine Zeitlang fortgefahren, und dabei täglich etlichemal etwas Heu gegeben, bis das Thier wieder Kräfte erlangt hat, worauf es nach und nach wieder an sein gewöhnliches Futter gebracht wird.

CLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten November 1776.

Erneuerte Verordnung wegen der fremden Werbungen u. Annahme auswärtiger Kriegsdienste.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden durch ein an Uns unterm 20sten hujus gnädigst erlassenes Rescript zu verordnen und zu befehlen bewogen worden seynd, daß die von Höchst Dero letztern Herrn Vorfahrers, Kardinalen von Hutten Hochfürstliche Eminenz, wider die fremde Werbungen, auch wegen denen ohne besondere Herrschaftliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste trettenden Landeskinder und Unterthanen unterm 28sten September 1754. erlassenen Verordnung erneuert werden sollen; gleich dann ein solches Höchstgedachtes gnädigstes Rescript, wovon Wir die Abschrift hier beilegen, des Breitern enthaltet: als befehlen Wir Demselben und Euch hiemit: in dessen Gemäßheit die Publication sothaner erneuerten Verordnung zu bewerkstelligen, auch darauf fleißig zu sehen, daß solche genauest beobachtet und dieselbe, auch sonderheitlich ihr 8ter Paragraph, nebst gegenwärtiger fernern Celsissimi Höchsten Verordnung auf das pünktlichste jederzeit befolget werde. Wir Wir dann über die geschehene Publication beeder dieser höchster Verordnungen den Vollziehungs-Bericht erwarten und annebst ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc. Wir haben allschon zu verschiedenen malen zu Unserer nicht geringen Befremdung zu vernehmen gehabt, daß auch die von Unseres letzteren Herrn Vorfahrern Cardinalen von Hutten Eminenz und Liebden unterm 28sten September 1754. wider die fremde Werbungen in Unseren Landen auch wegen denen ohne besondere Herrschaftliche Erlaubniß in fremde Kriegsdiensten trettenden Unseren Landes-Kinderen und Unterthanen mittelst vorgängig von Denenselben und Euch gepflogener reiflichen Ueberlegung erlassene Verordnung von denen betreffenden Stellen die pflichtmäßige Obsorge nicht getragen, sondern dieselbe unter allerlei Färwand, hauptsächlich in Betreff Unserer in fremde Kriegsdiensten trettenden Landes-Kinderen und Unterthanen durch vorschützende Unwissenheit dessen Innhalts zu elidiren getrachtet werde. Indem Wir Uns aber wegen Besezung der hiesigen Stadt-Thoren gemäßigt befunden haben, Unsere Kreyß-Mannschaft zu vermehren, sohin Uns ohnmöglich fallen wird, für die Zukunft Unser Kreyß-Contingent in dem vollzähligen Stand zu erhalten, wann nehmlich denen fremden Werbungen kein Einhalt geschiehet, und Unsere Landes-Kindere auch Unterthanen ohngescheut in fremde Kriegsdiensten tretten; So wollen Wir Ernstgemessenst, daß Vorerwehnte von Unserm Herrn Vorfahrern erlassene Verordnung de anno 1754 erneuert, und in allen Unseres Hochstifts Ortschaften dieß- und jenseits Rheins unter der Queich behörig verkündet werde. Wobei, so viel die fremde Werbungen belanget,

1.) den

1.) den zweiten Paragraphum der angezogenen Verordnung vom 28sten September 1754 für jetzo und bis auf anderweite Höchste Verfügung dahin limitiren, daß alle fremde Werbung ein für allemal untersaget bleibe, welcher nicht von Uns ohnmittelbar die gnädigste Erlaubnus ertheilet worden seye. Anlangend hingegen

2.) Unsere Landes-Kindere und Unterthanen, die in fremde Kriegsdiensten ohne Landesherrliche Erlaubnus eintretten; so soll denenselben der achte Paragraphus mehr benamter Verordnung, in welcher sich auf eine ältere vom 14ten September 1752. bezogen wird, nachdrucksamst eingebunden werden, maßen dieselbe bei Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Unsere gnädigste Erlaubnus mit der ohnabänderlichen Confiscations-Strafe ihres Vermögens nicht nur werden belegt, sondern auch auf immer von dem Burgerrecht in Unseren Landen ausgeschlossen bleiben. Uebrigens seynd

3.) die Orts-Vorgesetzte ernstlich anzuweisen, daß sie bei Vermeidung willkührlicher Herrschaftlicher Strafe sogleich die Anzeige an ihre Ober- und Aemtere machen sollen, sobald ein Unterthan oder Landes-Kind in fremde Kriegsdienste sich begiebt, worüber die Ober- und Aemtere ebenfalls hievon den ohnverweilten Bericht an Dieselbe und Euch zu erstatten haben. Gleichermasen

4.) haben die Vormündere ihren Pflegsbefohlenen die auf Eintrettung in fremde Kriegsdiensten gesetzte Straf begreiflich zu machen, und dieselbe für Strafe und Schaden zu warnen, die dagegen Handlende aber ohne geringsten Zeitverlust denen Ober- und Aemtern zur Berichtserstattung ad Regimen anzuzeigen, widrigenfalls sie Vormündere mit einer scharfen Strafe sollen belegt werden. Weiters

5.) ist aus der Erfahrung zeither zu bemerken gewesen, daß ein und andere Deserteurs aus Unserm Militari in fremde Kriegsdiensten sich begeben haben, sofort noch würklich als in fremden Diensten stehende Soldaten ohne vorherige höchste Begnadigung in Unsere Lande wieder eingegangen seyen, und sich in solchen aufgehalten haben, ohne daß hievon von denen Staabhalteren, Ober- oder Aemteren eine Pflichtmäßige Anzeige geschehen wäre; Dahero für die Zukunft die ohnverweilte Anzeige von dem Orts-Vorstehern an das Amt, und von demselben ad Regimen gethan werden solle, sobald sich ein solcher Mann im Ort sehen lassen wird. Endlich ist

6.) das Vermögen der ohne Herrschaftliche Erlaubnus in fremde Kriegsdiensten trettenden Unterthanen und Bürgerskinderen, welche keine Elteren haben, alsbalden einzuziehen, und von denen eingezogenen Vermögen End Januarii allemal die Liste des verflossenen Jahrs einzusenden, jene aber, die noch unter Elterlichem Gewalt stehen, zu annotiren, auch in eine einzusendende List zu tragen, und ihnen sowohl als obigen nichts ausfolgen zu lassen, massen in widrigen Fall die Elteren sowohl als respective Vormündere benebst Herrschaftlicher Strafe zum Ersatz angehalten werden sollen. Leztens und

7.) soll diese Verordnung alle Jahr offentlich denen Gemeinen publicirt werden, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. In wessen Zuversicht Wir ꝛc. Bruchsal den 20sten November 1776.

Jährlich einzuschickende Tabelle über die in jedem Amte sich befindende Bürgersöhne.

Auch ꝛc. legen Wir hiebei gedruckte Exemplarien einer Tabelle, welche nach Celsissimi Nostri höchster Willensmeinung alle Jahre und zwar zu Ende des Monats December (gleich dann schon für gegenwärtiges Jahr noch damit der Anfang zu machen ist) von Demselben und Euch, über die in denen gnädigst anvertrauten Amts-Ortschaften befindliche Bürgersöhne an Uns eingesendet, und demnächst höchster Orten vorgelegt werden solle. Und da zugleich Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu befehlen geruhet haben, in einem jeden Orte alle Jahre offentlich bekannt zu machen, daß die mit Abschied von Höchst Dero Militari entlassene Burgersöhne bei Vermeidung der Confiskations-Strafe ihres Vermögens ohne Herrschaftliche Erlaubnus nicht in fremde Dienste tretten, sondern im Fall, wo sie wieder Dienste zu nehmen gedenken, von Zeit zu Zeit bei Höchstdero Militari sich melden sollen; als habt Dieselbe und Ihr sothane höchste Willensmeinung in beeden Punkten genauest zu befolgen, und wie in Ansehung des Zweiteren die jährliche Publikation vollzogen worden sey, jedesmalen den unfehlbaren Bericht zu erstatten. Wir seynd ut in Lit. Bruchsal den 22sten November 1776.

CLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29sten November 1776.

Niemand soll von der Entrichtung der Hirtenpfründe frei seyn.

Aus denen auf Unser erlassenes General Rescript vom 20sten May dieses ablaufenden Jahrs bei Uns nach und nach eingefolgten Berichten haben Wir zu entnehmen gehabt, wie es in jedem des Fürstlichen Hochstifts-Orte mit der sogenannten Hirtenpfründe gehalten werde. Wir haben aber auch anbei die einberichtete Befreyung verschiedener Personen als der Pfarrherren, Schultheisen, Gerichtern, Schulmeistern von der Hirtenpfünde oder Lohne ab ihrem zur Weyde treibenden Viehe der Billigkeit gar nicht gemäs, sondern als einen eingeschlichenen Misbrauch gefunden; und gleichwie Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden solchen durchaus abgestellt und aufgehoben wissen wollen, massen solches zum Besten der Gemeinden gereiche; also habt Derselbe und Ihr die gänzliche Ab- und Einstellung dieses Misbrauches behörend zu verkünden, dargegen alljene, die unter die gemeine Heerde Viehe treiben, ohne Unterschied zu Entrichtung der Hirtenpfründe anzuweisen, dann aber, wie so ein- als das andere würklich vollzogen worden, den Bericht an Uns zu erstatten. In dessen Erwartung Wir ꝛc.

CLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29sten November 1776.

Wiederholte Verordnung, daß die dienstlose auswärtige Leute ausgewiesen werden sollen.

Ob zwar Wir Uns zu Demselben und Euch versehen, man werde nach aufhabender und mehrmalen eingeschärften Pflicht die oft ergangene und gegen Ende des Jahres 1771 nachdrucksam wiederholte Verordnung wegen Ausbietung deren dienstlosen und sonstigen auswärtigen, dem Land und der Einwohnerschaft nur zum Last und Gefahr gereichenden Leuten, welche weder als Bürger noch als Beisassen auf- und angenommen seynd, genauest beobachten, und solche auf das pünktlichste vollziehen; so wollen Wir jedoch hiemit dieses nochmal erinnern, daß sothane heilsame Verordnung immer Regula Generalis verbleibe, wovon im mindesten nicht ohne Noth und erhebliche Ursachen (worüber jedesmal an Uns zu berichten) abzugehen, sondern steet und fest darauf zu halten, fort standhafter Ernst darunter zu bezeigen, auch für jezo und in Zukunft alljährlich der Befolgungs-Bericht ohnfehlbar darüber zu erstatten ist. Dessen Wir Uns gänzlich versehen, und übrigens ꝛc.

CLVII.

Digitized by Google

als erwachsenen ledigen Burschen.

Seynd mit Maas u. Zuwachs zum Kriegsdienst tauglich		Ferners seynd abwesend							
		In Herrn Kriegs-Dienste	In fremden Kriegs-Diensten		Dienen ausser dem Ort im Land	Dienen aus dem Ort ausser Land	Auf Wanderschaften	Ohnbewußt ihres Aufenthalts	Summ abwe send
mit	ohne Vermögen		mit	ohne Vermögen					

Digitized by Google

CLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten December 1776.

Erneuerte Verordnung, die Anpflanzung der Bäume betreffend.

Wir hatten ab denen bei Uns eingekommenen Befehlungs-Berichtern in Betreff der Anpflanzung der Obst- und Waidenbäumen wahrzunehmen, daß diese Verordnung allenthalben der Gebühr nach nicht vollzogen worden. Nun gereichet aber gleichwohl diese Verordnung zu der Gemeinden sowohl, als auch privative deren Unterthanen augenscheinlichen Nutzen und Nahrung, zumahlen auch die Absicht dahin gehet, daß der Unterthan auf seinem eigenthümlichen Grund, und sonderheitlich auf denen Wiesen an denen durchfliessenden Bächen und Gräben Waiden- oder Erlenbäume, anderer hierzu bequemlichen Orten aber gute Obstbäume anziehen solle. Es ergehet demnach an Denselben und Euch der wiederholte gemessene Befehl, auf die Bewerkstelligung die gemeinnützlichen Baumpflanzung strace Obsorg zu tragen, so fort von Zeit zu Zeit, wann Derselbe und Ihr anderer Amtsgeschäften halber in die Ortschaften abgehet, selbst den Augenschein von denen Pflanzstellen zu erheben, die Nachläßige scharf zu verwarnen, auch nach Befund der Nachläßigkeit zu bestrafen, andurch sofort dieser Landesherrlichen Vorsorge einen beförderlichen Trieb zu geben. Wir erwarten hierüber alljährlich zu Ende des Monats Decembris die ohnfehlbare Berichter und verbleiben ꝛc.

CLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten December 1776.

Verordnung, das Halbvieh betreffend.

Die bei denen Unterthanen jeher ganz gewöhnlich gewesene Annahm und Haltung des Rindviehes um die Hälfte, oder einen sichern Milchzinns, fort der bekanntlich hieraus dem Eigenthümer zufliessende übermäßige Vortheil hat schon in anno 1721. jene gnädigste Verordnung veranlasset, daß von jedem dergleichen Stück Halb- oder Zinnsviehe gnädigster Herrschaft pro recognitione 30 Kr. bezahlet, und diese von dem Eigenthümer erhoben werden sollen. Nachdem man aber hierunter ganz zuverläßig verspüret hat, daß diese Herrschaftliche Gebühr theils durch einen die Art und Weise dieser Entrichtung zweifelhaft machenden Mißverstand, theils durch gefliessentlich eingeführte Mißbräuche um ein merkliches geschmählert worden; so hat die Nothdurft allerdings erheischet, solch-schädlichen Unordnungen in Zeiten vorzukommen, und nicht nur obbelobte Verordnung ihres Innhalts nochmalen (wie hiemit geschiehet) in frische Gedächtniß zu verbringen, sondern auch von Seiten hieß-Fürstlicher Rentkammer, nach einem an uns erlassenen Communicato vom 31ten October dieses abneigenden Jahrs in ihrem wahren Verstand zum allmänniglichen Begrif folgender masen zu zergliedern:

1.) Verstehet man sich des vordersamsten gegen Denselben und Euch, daß Ihr in Gefolg der noch weiters von Hochfürstlicher Landes-Regierung bereits unterm 26sten Martii 1763. erlassenen und ab Eminentissimo p. m. den 7ten April 1770. abermal bestätigten Verordnung, mittels Demselben und Euch untergebenen Staabhaltern bishero die schärfeste Aufsicht getragen, und noch färterhin tragen werdet, daß alle und jede Annahm oder Haltung ausländischen fremden Halb- oder Zinnsviehes, es seye von Juden oder Christen, in hiesigen Landen ganz und gar abgethan seye und bleibe, in welcher Zuversicht dann, und wo

2.) die Haltung des Halbviehes, so weit sie annoch gnädigst gestattet, lediglich nur auf das inländische Viehe und dessen auch einheimische Eigenthümer sich bewirket, so wird es bei der in anno 1721. regulirten Recognition à 30 kr. per Stück Rindviehe noch zur Zeit jedoch dergestalten belassen, daß,

3.) wo

3.) wo diese Abgift lediglich nur dem Eigenthümer des demselben hierunter zugehenden übermäßigen Profits, zu Last lieget, also auch keine Ausnahm der Personen gemacht werden dörfe, ob solche geist- oder weltlichen Standes, in Herrschaftlichen oder anderen Diensten, Juden oder Christen seyen, eben so auch

4.) die Herrschaftliche Gebühr, als welche auf nichts anders als auf der wirklichen Haltung des Halb- und Zinnsviehes fundiret, und eigentlich recognitio pro Concessione ist, künftighin nicht mehr am Ende des Jahrs, sondern sogleich bei der Annahm und Einstellung dergleichen Rindviehes zum voraus erleget werden solle, bleibt nun

5.) sothanes Viehe über ein und mehrere Jahre in der Gemeinschaft oder Zinnsbarkeit stehen, so fanget nach Verlauf des ersten und Eintritt des andern oder weiteren Jahren jedesmahl eine neue Concession an, folgsam verfallet auch mit Anfang des weiteren Concessions-Jahrs diese nehmliche Gebühr immer zur neuen Abgab. Geschiehet dann

6.) im dritten Jahr die Abtheilung des um die Hälft ausgestellten Viehes, so ist zwar das hiernach dem Eigenthümer wie dem Beständer als eigenthümlich heimfallende Antheil Rindviehes, falls es beiderseits eigends benutzet wird, keine Recognition mehr unterworfen, wird aber sogleich wiederum unterwürfig, wann ein oder anderer Theil sein abgetheiltes Viehe unter ihnen selbst oder anderwärts auf vorige Art zur weiteren Zucht wiederum ausstellet. Uebrigens wird auch

7.) da oben Art. 2. die Recognitions-Gebühr vor jedes Stück Halb-Viehe mit 30 Kr. deutlich schon ausgedrucket, und also, wo ein dergleichen Viehe-Beständer mehrere Stück Viehe zu gleicher oder ungleicher Zeit, von einem oder verschiedenen Eigenthümern übernehmete, diese Gebühr auch auf jedes Stück ins besondere sich erfolgeret, ein noch vorseyn mögender Zweifel hiermit zugleich vorläufig schon ausgelöset. Um aber auch

8.) den Innhalt vorstehender Verordnung so leichter und sicherer in Erfüllung zu bringen, nicht minder auch den Unterthanen selbst gegen alle wucherische und unerlaubte Vervortheilungen möglichst zu schützen, so solle das Ober- oder Amt von nun an Dero unterhabende Gemeinden dahin schärfest anweisen, und strackest darauf bestehen, daß so oft und vielmal dergleichen Halb- oder Zinnsviehe zwischen denen Unterthanen ausgestellet und respective übernommen werden wolle, solches anvorderist dem Ortsstaabhaltern von denen Contrahenten angezeigt, von solchen Staabhaltern die verabredete Bedingnissen genau untersuchet, mit der Billigkeit proportioniret, demnächst aber in ein Verzeichniß gebracht, die gnädigst regulirte Gebühr davon gleich erhoben, und an die betreffende Kellereien eingeliefert werden solle, wie dann auch deren Staabhalteren weitere Obliegenheit seyn muß, von Zeit zu Zeit sorgfältigst nachzusehen, allenfalls auch in denen Ställen zu visitiren, wie lang dergleichen Halbviehe in der Gemeinschaft stehen bleibe, auch ob vor und nach denen Abtheilungen einige Unterschleise sich nicht einmengen, oder gar dergleichen Viehehaltungen ohnangezeigter hinterhalten werden mögten. Derselbe und Ihr habt sofort (wie Wir Uns gegen Euch nicht anders versehen) so wohl nach vorstehender Verordnung, als selbst eigenen Gutbefinden solche Vorkehr zu treffen, wodurch dieses Herrschaftliche Regale in seinem wohlhergebrachten Beistand gegen alle widrige Schmählerungen und Schaden äusserst gehaubhabet werde, widrigenfalls man an das Ober- oder Amt lediglich sich halten und indemnisiren wird. Wie dann auch Derselbe und Ihr, diese mehr erklärte Verordnung gehörig zu publiciren und über die vollzogene Verkündigung den Bericht zu erstatten habt. In dessen ohnfehlbarer Zuversicht und Erwartung ꝛc.

CLIX.

CLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten December 1776.

Die Anstellung der Staabhalter und bürgerlicher Annahmen hängt von gnädigster Herrschaft ab.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden aus einer Höchstdenenselben von einer sicheren Höchstdero treu-gehorsamsten Gemeinden überreichten unterthänigsten Vorstellung zu vernehmen gehabt haben, wie dieselbe anverlange, daß ohne der Gemeinde Mitwissen Niemanden das Bürgerrecht ertheilet werden möge; und haben Höchstdieselbe aus bloser Gnade bei Anstellung deren Staabhalteren sowohl, als auch jeweiligen Bürgeraufnahmen der Gemeinden Gutachten abgefordert, hingegen es das Anscheinen bekommet, daß dieses als eine Schuldigkeit ganz unschicklich angesehen werden wolle, da es doch allein von der höchsten Gnade abhanget, nach Gefallen die Staabhalter aufzustellen, und das Bürgerrecht zu ertheilen: so werden Höchstdieselbe nach der Uns heut gnädigst mitgetheilten Entschließung, für die Zukunft veranlasset werden, in beiden derlei Vorkommenheiten die unterthänigste Gutachen der Communen nicht mehr abzufordern, in so fern nur noch eine Gemeinde sich beigehen lassen wird, den unschicklichen Vortrag (gleich von Eingangs gedachter unbenannten Communen geschehen) zu machen. Dieses ohnverhalten Wir nur allein zu Desselben und Eurer gehorsamsten Nachricht, sondern wollen auch, daß sothane höchste Willensmeinung Celsissimi jedem Ortsvorstande eben so, wie der ganzen Commun verkündet, und wohlbegreiflich gemacht werde. Worüber Wir den Befolgungs-Bericht zu seiner Zeit erwarten, ansonsten aber ꝛc.

CLX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Hornung 1777.

Erneuerte Verordnung wegen verbotener Abschickung der Gemeinds-Deputirten.

Nachdem man bisher mehrmalen wahrzunehmen gehabt hat, daß mehrere Gemeinds-Deputirte sich dahier verschiedentlich eingefunden, die so gar in ganz geringfügigen Sachen unterthänigste Vorstellungen überreicht haben; hierdurch aber denen Gemeinden unnöthige Kösten verursachet werden, da solche Vorkommenheiten entweder durch das Ober- oder Amt hätten einberichtet, oder aber auf der Post eingeschicket werden können: über dieses auch derlei von den Gemeinden wieder unternehmende Abschickungen der unterm 15ten März 1771. ergangenen Verordnung schnurstracks zuwider seynd: als thun Wir Demselben und Euch hiemit anbefehlen, den Innhalt und genaueste Befolgung dieser Verordnung denen gnädigst anvertrauten Gemeinden nochmalen einzuschärfen, und zwar mit dem Anhang: Wie Wir Uns gänzlich versehen, daß diesem Befehl genauest werde nachgelebet werden, widrigenfalls die dagegen Handelnde eine scharfe Bestrafung, auch allenfallsige Arretirung, ohnrucksichtlich zu gewärtigen hätten. Die Wir ꝛc.

CLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Junius 1777.

Sollen die Kreuzergelder zu den bestimmten Absichten verwendet werden.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden mißfälligst zu vernehmen gehabt haben, daß die Gemeinds-Vorsteher die

1.) zu Fundirung des ewigen Lichts,

2.) der freien Schulen, und

3.) freier Hebammen

bestimmte vom Jahr 1751. bis 1773. inclusive eingegangene eine ansehnliche Summe auswerfende Kreuzergelder mit denen Gemeinds-Einkünften vermenget, solche zum Theil als eine vorräthige Baarschaft nachgeführt und müßig liegen lassen, theils zum gemeinen Nutzen verwendet haben: als thun Wir auf ausdrücklichen höchsten Befehl Demselben und Euch, als denen der Endzweck der Kreuzergelder nicht unbekannt gewesen, die deßfallsige Nachsicht nicht allein hiermit ernstlich verweisen, sondern auch gleich den Befehl ertheilen,

1.) die angebliche vorräthige Baarschaft,

2.) die ohne Legitimation Verordnungswidrig geschehene Verwendung der Kreuzergelder binnen 6 Wochen einzuziehen,

3.) über die vom Jahr 1774. bis den 1sten Jänner dieses Jahrs eingegangene Kreuzergelder sich beglaubte Auszüge vorlegen zu lassen, so fort diese Auszüge sowohl, als auch die Legitimationen über die der Verordnung ungemäße Verwendung einzuschicken. In all dessen Verlaß Wir ꝛc.

CLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten Junius 1777.

Einberichtung eines vorfallenden Wetterschaden.

Auf Celsissimi Nostri Special gnädigsten Befehl thun Wir Demselben und Euch hiemit zur unterthänigsten Nachachtung ohnverhalten, daß, wann in Zukunft sich an den Feldfrüchten (es sey am Getraide, Weinstock, oder an Baumfrüchten) ein Wetterschaden ergeben würde, dieser Vorfall jedesmalen ungesäumt Höchdenenselben unmittelbar einberichtet werden solle. Die Wir ꝛc.

CLXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten September 1777.

Einberichtung einer sich auf dem Lande äusserenden Krankheit.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden gelegenheitlich eine unter den Innwohnern zu Heinfeld sich vor kurzem geäusserten Krankheit gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß dergleichen in den gnädigst anvertrauten Ober- und Amts Ortschaften sich hervorthuende Krankheiten Höchstdenenselben unmittelbar einberichtet werden sollen; als hat man sich von Ober- und Amtswegen hiernach in Zukunft unterthänigst zu achten. Die Wir ꝛc.

CLXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1sten November 1777.

Wiederholte Verordnung, daß in Fällen, wo um Dispensation im Alter angesucht wird, die Taufscheine eingeschickt werden sollen.

Nachdem Wir zeither mehrmalen mißfällig wahrzunehmen gehabt haben, daß jenen Berichten, die ad Instantiam deren pro dispensatione in militar. und um das Bürgerrecht supplicirenden Bürgerssöhnen einbefördert zu werden pflegen, statt der förmlichen Taufscheinen nur bloße Zettel beigelegt worden seyen; welches aber wider die subsistirende gemessene Verordnung laufet; als befehlen Wir hiemit Demselben und Euch nochmalen und zwar auf das schärfeste, bei Vermeidung willkührlicher Strafe keine andere, als förmliche Extrakten aus denen Taufbüchern in Zukunft einzusenden. In dessen gänzlichen Verlaß ꝛc.

CLXV.

Digitized by Google

CLXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Jänner 1778.

Die Orts-Vorstände dürfen unter sich nicht verwandt seyn.

Aus dem in Abschrift beikommenden Extrakt Hochfürstlich Speierischen Kabinets-Protocolli vom 3ten dieses habt Derselbe und Ihr des Breiteren zu ersehen, was Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden wegen der nahen Verwandtschaft zwischen Vorgesetzten, Gerichtsleuten, Burgermeistern und dem gemeinen Ausschuß in jedem gnädigst anvertrauten Amtsorte für eine Aenderung zu treffen, und was Höchstdieselbe zu verordnen allerdings bewogen worden seynd. Damit nun von Demselben und Euch dieser höchste Befehl unterthänigst pünktlich vollzogen werden möge, so thun Wir die mit Bericht vom

4ten December anni præteriti
5ten
4ten
4ten
6ten
11ten

an höchste Stelle unterthänigst einbeförderte in diese Sache einschlagende Tabellen, jedoch ad remittendum, hinwieder ruckanschließen, und deme beifügen, daß, wann (wo) zwei Anverwandte in dem Bericht seynd, davon einer auszutretten hat, alsdann an Uns vordersamst der pflichtmäßige Bericht erstattet werden solle, welcher, oder welche als die tauglichste ohne Ruckficht auf das Alter beizubehalten seyen. In dessen gänzlichen Verlaß Wir ꝛc.

Extractus

Hochfürstlich-Speierischen Kabinets-Protocolli d. d. *Bruchsaliæ* den 3ten Januarii 1778.

§. 5.

Reproducebantur die auf den höchsten Befehl vom 20sten vorigen Monats von denen Ober- und Aemter Bruchsal, Kißlau, Philippsburg, Kirrweiler, Deidesheim und Marientraut die Anverwandtschaften deren vorgesetzten Gerichts-Verwandten, Burgermeister und Ausschuß betreffend, nach und nach eingelangte Berichte.

Resolutio Celsissimi:

Seynd die vorgelegte Berichte nebst den besonders darüber gefertigten Tabellen (welche Tabellen nach gemachten Gebrauch ad Cancellariam intimam wieder ruckzustellen) ad Regimen zu schicken, und ist zu gleicher Zeit eine Abschrift jener, die Erstattung ermeldter Berichten veranlaßten höchsten Resolution vom 20sten Novembris anni præteriti beizulegen cum addito: Celsissimo wäre nach Anfang des vorigen Jahrs erst ganz ohnvermuthet unter der Hand, nicht aber von denen vorgesetzten Aemter zu vernehmen gewesen, daß gegen den ausdrücklichen Innhalt des §. 17. der Aemter-Ordnung de anno 1772. die vorgesetzte Gerichtsverwandte, Burgermeister und Ausschuß großen Theils untereinander verwandt seyen. Ohnerachtet nun Höchst-Sie anfänglich aus besonderen Ursachen, und hauptsächlich in der Anhoffnung, die Ober- und Aemter würden von selbst den pflichtmäßigen Bedacht nehmen, entweder ohnmittelbar diesen heimlich eingeschlichenen Unordnungen abzuhelfen, oder doch wenigstens davon die unterthänigste schuldige Anzeige zu machen; So hätten Celsissimus, um willen keines von beeden erfolget,

erfolget, Sich endlich entschlossen, unterm 20sten Novembris anni præteriti Ausweis obangezogenen Anlage die Ober- und Aemter zu deßfallsig pflichtmäßigen Berichts-Erstattung aufzufodern, wo sich dann ergeben, daß die Verwandtschaften unter denen vorgesetzten Gerichtsleuten ꝛc. mehrentheils bestehen, und dieses Uebel fast allgemein geworden seye, wodurch häufige Unordnungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, ja sogar Widersetzlichkeit und Empörungen gegen die vorgesetzte Obrigkeit entspringen können, auch hievon hin und wieder Beispiele vorliegen, wie dann auch noch jüngsthin ein Ersuchungs-Schreiben aus der Nachbarschaft hieher ergangen, daß die Pfarrer angewiesen werden mögten, von Zeit zu Zeit die Pflichten des schuldigen Gehorsams deren Unterthanen gegen ihre Obrigkeit von der Kanzel lebhaft einzuschärfen. Damit aber all besorglichem Unwesen vorgebogen, und der in anno 1772. wegen Entfernung der Verwandtschaft bei denen Gerichten bestimmten Verordnung nachgelebet werde: als soll Regimen zu dessen Erzielung in einer auf den 5ten dieses zu haltenden Seßion in denen Ober- und Aemter Bruchsal, Kißlau, Philippsburg, Kirrweiler, Deidesheim und Marientraut, so weit nöthig, Ausweis der überschickten Tabellen auf vorgängige Entlassung der Verwandten, und Vornahm neuer Auswahlen, die allgemeine Verfügung treffen, nicht minder in Zukunft genaue Obsicht tragen, damit aus den Gerichten die Verwandtschaften entfernet bleiben.

Extractus
Hochfürstlich-Speierischen Kabinets-Protokolls d. d. Bruchsal den 20sten November 1777.

§. 4.

Celsissimus erinnern gnädigst, wie zwar von Höchstdenenselben vermög der unterm 2ten Jänner 1772. im Druck erlassenen Aemter-Ordnung vor die Ober- und Aemtere Ihres Hochstifts sub §. 17. verordnet worden, daß genau dahin zu sehen seye, damit die nahe Verwandtschaft zwischen Vorgesetzten, Gerichtsleuten, Burgermeistern und dem gemeinen Ausschuß, so viel immer thunlich, vermieden werde; so wäre jedoch Höchst-Ihnen unter der Hand wider alles Vermuthen höchstbefremdlich (weßfalls den betreffenden Stellen der Unterlaß nicht in Zeiten beschehener pflichtmäßiger Anzeige hiemit verwiesen werde) zu vernehmen gewesen, daß hin und wieder dieser allgemeinen höchsten Weisung nicht durchaus schuldigst nachgelebet worden seye; daher erzienge die fernerweite höchste

Resolutio Celsissimi:

Wird denen Ober- und Aemteren Bruchsal, Kißlau, Philippsburg, Kirrweiler, Deidesheim und Marientraut hiemit anbefohlen, nach beiliegendem Formular die wirklich in eines jeden Ober- oder Amts-Stadt und Dorfschaften zwischen den Vorgesetzten, Gerichtsleuten, Burgermeistern und Ausschuß bestehende Anverwandtschaft innerhalb 8 Tagen zu höchsten Handen dergestalten einzuschicken, daß sich hierauf ganz gewiß zu verlassen seye, und die Verwandtschaft einer jeden Stadt und Orts in eine besondere Tabell verbracht werde.

CLXVI.
Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 11ten Hornung 1778.

Bei Appellationen aus der Gemeinschaft Gernsbach sollen an beide

Bei Gelegenheit einer von dem mit dem Marggräflichen Hause Baden gemeinschaftlichen Amt Gernspach per modum appellationis anhero gekommen und bereits entschiedenen Rechtssache hat man von Seiten Fürstlichen Hofgerichts mit Befremden wahrgenommen, daß in der-

Digitized by Google

dergleichen Rechtsstreitigkeiten von den Partheyen bei jedem der beiden Fürstlichen Hofgerichten dahier und zu Carlsruhe, ohngeachtet bei beiden nur eine, und die nehmliche Sache in Gefolge der bestehenden Gemeinschaft verhandlet werde, besondere von verschiedenen Advocaten und in ganz verschiedenem Innhalte befaßte Schriftsätze eingebracht zu werden pflegen. Da diese Art zu handlen nebst den vor die Partheyen entstehenden Kösten und sonstigen Nachtheile widersprechende Erkenntnissen beider Fürstlichen Gerichtsstellen und dahero unangenehme Irrungen nothwendiger weise nach sich ziehet; Als wird samtlich- dahiesigen Advocaten durch diesen gemeinen Bescheid gemessenst anbefohlen, in künftigen dergleichen Vorfällen, wo nemlich aus besagtem Amt Gernspach eine Rechtssache an beide Fürstliche Hofgerichte erwachsen, und um eine gemeinschaftliche Erkenntniß angestanden werde, den sorgfältigen Bedacht dahin zu nehmen, daß in Ansehung beider Stellen eine und die nemliche Schrift jedesmal gefertiget, solche nur in duplo abgeschrieben, somit jede von gleichem Innhalte bei jeder derenselben übergeben werde. Decretum in Cons. aulic. &c.

Hofgerichte gleichlautende Schriftsätze übergeben werden.

CLXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Hornung 1778.

Es bishero wahrzunehmen gewesen, daß die denen Herrschaftlichen Zölleren gnädigst gestattete Personalfreyheit zu Bedruck anderer ihrer Mitbürger und gegen die gnädigste Willensmeinung Celsissimi bisher allzuweit ausgedehnet worden sey; so daß es allerdings erforderlich ist, hierunter billige Gränzen zu setzen, mithin die Frohndfreyheiten für die Herrschaftliche Zöllere pünktlicher zu bestimmen. Gleichwie nun deme zufolg von solcher Freiheit ausgenommen worden seynd, und wie hiemit geschiehet für die Zukunft ausdrücklich ausgenommen werden.

Wie und welche Frohndfreiheit die Zöller zu genießen haben.

1.) Die Kriegsfrohnden,

2. diejenige, so auf den Schazungsfuße repartiret zu werden pflegen,

3.) die Repartitionen und Unterhalt der Hauptlandstrasen und jeden Orts gemeiner Wegen, Stegen und Brücken,

4.) die Ausheb- und Säuberung der Bächen und Gräben,

5.) die neue Gebäude der Kirchen und Kirchenthürnen; und endlichen

6.) die neue Gebäude der Rath- Schul- Wacht- und Hirtenhäuser und sonstig gemeiner Gebäuden; wie auch die je zuweilen vorfallende Hauptreparationen an vorgemeldten Kirchen und andern Gebäuden. Zu all welchen die Nothwendigkeit und der Nuzen des Publici betreffenden Frohnddiensten die Zölere fährohin billig angezogen werden sollen; Also thun Wir sothane höchste Verordnung Celsissimi Demselben und Euch zur Nachricht und weiters erforderlichen Verkündung, (worüber Wir den Befolgungs-Bericht erwarten) hiemit unverhalten. Die Wir ꝛc.

CLXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten Hornung 1778.

Von den Waasenmeistern soll kein Unschlitt und Nierenfett von dem durch Seuche gefallenen Viehe verkauft werden.

Nachdem Wir zu vernehmen gehabt haben, daß von den Waasenknechten aus dem durch die Seuche gefallenen Viehe das Unschlitt und Nierenfett genommen, und verkauft zu werden pflege, dieses aber ein die Seuche noch mehr verbreitendes höchstgefährliches Verfahren ist; als befehlen Wir Demselben und Euch, dem Waasenmeister den schärfsten Verbott, und zwar bei Verlust seiner Waasenmeisterei anzulegen, daß selbiger oder seine Knechte (wofür er jederzeit zu stehen) weder von dem an der Seuche gefallenen noch auch sonsten krepirten Viehe einiges Unschlitt, Nierenfett, oder sonsten etwas, was es auch seyn möge, heraus zu nehmen und zu verkaufen sich unterfangen, sondern das an einer Seuche gefallene Viehe mit allem nach bestehenden Verordnungen sogleich tief unter die Erde verscharren sollen. Die Wir annebst ꝛc.

CLXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten April 1778.

Der Dienerschaft verbotener Weinhandel.

Es enthält die abschriftliche Nebenlage des Breiteren, was für eine Hochfürstlich gnädigste Verordnung in Betreff jener aus der Fürstlichen Dienerschaft dahier und auch deren hinterlassenen Wittiben, die sich bisher mit dem Weinhandel abgegeben haben, und solchen ferners fortzutreiben gedenken, Wir bereits unterm 23sten März dieses Jahrs an dahiesiges Vizedom-Amt zu erlassen von Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden angewiesen worden sind. Wie nun Höchstdieselbe so weiter zu entschließen gnädigst geruhet haben, daß eben auch diese Verordnung (die nur von hiesiger Residenzstadt Bruchsal redet) ihres ganzen Innhalts von des ganzen Fürstlichen Hochstifts Landen verstanden, und dahin extendiret, fort deßhalben die behörige Weisungen an alle Stellen in den Städten und auf dem Lande erlassen, diese Verordnung auch bei den Wittiben, und übrigen Angehörigen legaliter circuliret und publiziret werden solle; also entstehen Wir nicht, diesen höchsten Befehl Demselben und Euch zu dem Ende hiemit bekannt zu machen, damit man sich nicht alleine von Ober- oder Amtswegen selbsten hiernach auf das pünktliche betrage, sondern auch die fernerweite nöthig findende Publikation hierunter veranstalte, und, wie deme geschehen, den Befolgungs-Bericht an Uns erstatte. In dessen unfehlbarer Erwartung Wir ꝛc.

Copia Rescripti Regiminis an das Vizedomamt. Bruchsal den 23sten März 1778.

In der abschriftlichen Nebenlage empfangen Dieselbe und Ihr ein an Uns erlassenes gnädigstes Rescript Celsissimi Nostri, woraus Höchstderoselben gemessene Verordnung und Verbot, betreffend jene aus Höchstdero Dienerschaft, die bisher Weinhandel getrieben haben, und noch ferner zu treiben gedenken, des Breiteren zu entnehmen ist, und wornach man sich nicht allein von Vizedomamtswegen zu achten, sondern auch hiernach alsbalden die behörige Publikation zu veranstalten, und den hiesigen Stadtrath anzuweisen hat. Die Wir ꝛc.

Copia Rescripti Celsissimi ad Regimen de 21. März 1778.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc. Wir haben bereits unterm 12ten November des 1772sten Jahrs zu desto mehreren Beförderung des Nahrungsstandes Unserer unterthänigsten Burgerschaft zu Bruchsal nicht nur Unseren Fürstlichen Hofämteren und Unserem Oberjägermeisterei-Amt die ernstgemessene Weisung ertheilet, daß keinem aus der, Unseren

Marschall

Digitized by Google

Marschall- und Oberstallmeisterei-Aemteren, auch Oberjägermeisterei-Amt, untergebenen Dienerschaft, der nicht ein Bürger ist, und bürgerliche Lasten tragt, und zwar auf den ersten Betrettungsfall unter Vermeidung einer Geld- auf den zweiten aber, der Dienstentlassungs-Strafe gestattet seyn solle, Unsere Bürgerschaft dahier nur auf die mindeste Art in ihren Nahrungsstand zu bekränken, sondern es ist auch dieser ernstliche Befehl Unserem Vizedom-Amt zur Nachricht- und Bekanntmachung zugeschicket worden.

Ferner haben Wir Denenselben und Euch den 3ten December besagten 1772er Jahrs mittelst eines gnädigsten Rescripts zu erkennen gegeben, wie es unbillig seye, wann jene in Unseren Diensten, und unter Unserem Militair stehende Bürgere, zum Bedruck Unserer übrigen Bürgerschaft ganz und gar Frohndfrei belassen würden, weshalben Wir auch am 28sten Junii 1773 verordnet haben, daß allen in Herrschaftlichen Diensten und unter hiesigem Militair stehenden Bürgeren, die nemlich bürgerliche Nahrung treiben, der Ansatz des Frohnd- und Wachtgelds für die Befreyung auf 12 Gulden, Jenen aber, so derlei bürgerliche Nahrung nicht treiben, auf 6 Gulden Jährlich zu bestimmen seye.

Nicht minder wurde noch kürzlich von Uns unterm 13ten November a. p. der Befehl erlassen, vermög dessen allen Herrschaftlichen und Hof-Cavaliers und sonstigen Bedienten untersaget worden, zum Nachtheil der hiesigen Peruquiers sich weder mit Haar- noch Peruquen fristren ausser ihren Herren, bei Hof, oder in der Stadt abzugeben.

Ohnerachtet Wir nun billig hätten muthmäßen sollen, hiedurch würde allen Eingriffen in den Nahrungsstand und Gewerb Unserer Unterthanen und Bürgerschaft zu Bruchsal satsam vorgebogen seyn, mithin ein jeder aus Unserer samtlicher Dienerschaft, der nicht ein Bürger ist, und bürgerliche Nahrung treibet, von selbsten abstehen werde, durch Suchung eines schändlichen Eigennutzes, Wuchers, und Gewinns, der hiesigen mit bürgerlichen Lasten ohnehin beschwerten Bürgerschaft, fernerweit auf einigerlei Art beschwehrlich zu fallen; so müssen Wir jedoch wider alles Vermuthen vernehmen, daß verschiedene aus Unserer Dienerschaft den Weinhandel ganz unumschränkt und in solcher Uebermaaß, wo ein und anderer das Jahr hindurch über 30 und 40 Fuder Wein verkaufet, treiben; wodurch der mit Lasten belegte Bürger in seiner Nahrung empfindlich verkürzet, und ihme sogar oftmalen sein eigen Gewächs aus Veranlassung solcher unmäßigen Wucherer (die auf allerlei Weise und mittelst Einschlagung verbottener Ränken, die Käufere an sich zu ziehen suchen) zum Schaden belassen, auch gar oft, nach vorliegenden Beispielen, das Städtische Aerarium in Beziehung der Weinstücher-Gebühr verkürzet wird.

Diese und noch mehrere Beweggründe veranlassen Uns daher, die Landesherrliche Anordnung, zu Beseitigung des unerlaubten Wuchers, und zum Besten Unserer unterthänigsten hiesigen Bürgerschaft, dahin zu erlassen, und zu befehlen, daß

1.) keinem aus Unserer Dienerschaft, oder ihren rückgelassenen Wittwen, ohne Ausnahm vom Obersten bis zum Untersten, der nämlich kein Bürger ist, und keine bürgerliche Nahrung hat, von nun an, und inskünftige erlaubt seyn solle, einigen Weinhandel in Maaß, Viertel, Ohm, oder Fuder für sich zu treiben; vielweniger

2.) sich mit einem aus Unserer Bürgerschaft in einen Weinhandel, so fern auch dieser unter einem verdeckten Namen des Bürgers geschehen wolle, einzulassen, und unter dem Namen des Bürgers den Weinhandel fortzuführen, wie dann

3.) ein jeder Bürger, seinen aufhabenden Pflichten gemäß, schuldig und gehalten seyn solle, den Herrschaftlichen Diener, der mit ihm in dem Weinhandel stehet, unter Vermeidung einer willkührlichen und schärfesten Ahndung anzuzeigen: wobei jedoch

4.) Unserer Dienerschaft in Gnaden verwilligen, ihre Eigen-Gewächs, oder Bestallungs-Wein, die ein jeder zu seiner Haus-Consumtion nicht bedarf, keineswegs aber fremde und erkaufte Weine, zu verkaufen, dergestalten, daß dieserthalben die Weinsticher-Gebühren, wie ein jeder Bürger schuldig ist, entrichtet werden; und damit

5.) dem zeither eingeschlichenen Mißbrauch, angesehen viele Fuder Wein das Jahr hindurch in der Stadt an viele Privatos als auch an Auswärtige verkauft worden, ohne daß denen Weinsticheren davon eine Anzeige geschehen, und dieselbe etwas erfahren haben, gesteuret werde; so wird hiedurch für immerhin ausdrücklich verbotten, nicht das Mindeste an Wein, es geschehe Maaß- Viertel- Ohm- oder Fuder-weiß, von der Diener- und Burgerschaft, in- und außer der Stadt ohne jedesmaliges Beisеyn und Gegenwart der Weinsticher zu verkaufen, und abzufassen; zu wessen desto sicherer Bezielung

6.) samtliche Kiefere dahier ohnverweilt anzuweisen seynd, daß ein jeder allemal den Weinverkauf und Weinabfassung denen geschwornen Weinsticheren mit dem Beisatz, ob es Brurheiner- oder Ueberrheiner-Wein seye, anzeige, widrigenfalls jener Kiefer, der solche Anzeige unterläßt, mit der schwersten Ahndung, und nach Befund mit der Zuchthauß-Straf wird beleget werden; besonders da

7.) der Vorsteher der Weinsticher, welcher über den jährlichen Weinverkauf zu Bruchsal ein gewissenhaftes Manuale führen muß, Uns monatlich eine pflichtmäßige Verzeichniß über die zu Bruchsal gekaufte und verkaufte Weine mit Bemerkung deren Käuferen und Verkäuferen, auch des Weinpreises und der Weingattung, nämlich Brurheiner, Ueberrheiner, oder sonstigen Gewächs unterthänigst einsenden solle. Endlich und

8.) sollen all jene, welche aus Unserer Dienerschaft den verbottenen Weinhandel treiben, mit einer ohnnachläßigen Geldstrafe per Ohm 3 Gulden beleget werden.

Wir ohnverhalten dieses Denenselben und Euch, um Unsere höchste Anordnung nicht nur Unserer samtlichen Dienerschaft hergebrachtermaßen, ohnverweilt bekannt zu machen, sondern auch Unserem Vizedom-Amt zur alsbaldigen gewöhnlichen Publikation und Weisung an Unseren Stadtrath per Rescriptum zustellen zu lassen, und zugleich zu veranstalten, daß hievon die alljährliche Publikation geschehe, mithin sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen einigen Anlaß nehmen könne. Wobei Uns gnädigst versehen, daß hierauf von allen Stellen genauest gehalten, und nicht dargegen gehandlet werde, maasen ein jeder aus Unserer Diener- und Bürgerschaft dahier pflichtschuldig seyn solle, die Uebertrettere Uns ohngesäumt glaubhaft anzuzeigen, um gegen solche die verdiente Strafe, wovon ein Quart der Denuntiant mit Verschweigung seines Namens zu gewärtigen hat, eintretten lassen zu können. In wessen Zuversicht Wir Denenselben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan verbleibend. Bruchsal den 21sten März 1778.

CLXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Mai 1778.

Unter Bezug auf Unsern vorderen Erlaß vom 2ten elapsi, betreffend die auf das ganze Land des Fürstlichen Hochstifts extendirte Verordnung wegen dem der Dienerschaft und derselben hinterlassenen Wittiben verbottenen Weinhandel, thun Wir Demselben und Euch so weiters hiemit auftragen, auch denen in dem Ober- oder Amts-Bezirke befindlichen Wittiben aus der Herrschaftlichen Dienerschaft die verordnete Extension des Verbotts quæstionis insonderheitlich bekannt zu machen, und auf die gnädigste Verordnung strachlich zu halten. Die Wir ꝛc.

Soll auch den Wittwen der Dienerschaft das Verbot des Weinhandels bekannt gemacht werden.

CLXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Julius 1778.

Wegen Einsperr- oder Anbindung der Hunde ist unterm 17ten September 1767. eine mit 10 Gulden Strafe geschärfte Verordnung ergangen, ingleichem auch durch eine anderweite vom 31en October 1770. die Einschränkung der allzu übermasigen Anzahl der Hunden anbefohlen worden; welche beide Verordnungen aber, wie die Erfahrung lehret dermalen gänzlich ausser Acht gekommen, und gar nicht mehr befolget werden. Wir thun dahero Denenselben und Euch sothane Verordnungen (deren ganzen Innhalt Wir anher wiederholen) neuerdings andurch einschärfen, dergestalten, daß von Amtswegen auf derenselben strachlichsten Beobachtung genauest gehalten, hierunter mithin das weiters Erforderliche vorgekehret, und bei Contraventions-Fällen mit der comminirten Geldstrafe gegen die Uebertretter fürgefahren werde. Die Wir ꝛc.

Weitere Verordnung wegen Haltung der Hunde.

CLXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten Julius 1778.

Es hat die bisherige Erfahrung kurz nach einander gegeben, daß hier und dar die Glocken beim Läuten gesprungen seynd, wie Uns hierüber ein- und andere Berichte erstattet worden. Indeme nun nach beschehener Nachforschung, woher eigentlich dieses öftere Zerspringen entstehen möge, dessen eigentliche Ursache diese seyn solle, daß, nebst einem jeweiligen ungeschickten Läuten durch Buben, die Glockenschwengel nicht gehörig aufgezogen würden, sondern, da sich das Leder oder die Riemen, worinn die Schwengel hangen, ziehen und ausdehnen, solche nicht mehr an den behörigen Ort der Glocke, sondern unter dem Ranfte derselben anschlagen, wodurch das Zerspringen erfolgen müsse; Als geben Wir solches Denenselben und Euch mit der Auflage andurch zu vernehmen, daß nicht nur das ungeschickte Läuten durch die Buben abgestellet, sondern auch die Schultheissen und Schulmeister dahin angewiesen werden sollen, stete Aufsicht zu tragen, daß das Leder oder die Riemen, worinn die Glockenschwengel hangen, in ihrer behörigen unschädlichen Strecke jederzeit erhalten werden. Die Wir ꝛc.

Abstellung des ungeschickten Läutens der Glocken.

CLXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten Julius 1778.

Da bei jetzigen Kriegszeiten allerdings räthlich und nothwendig ist, daß die Gemeinden ihre Kapitalien und sonstigen Geldvorrath bei Handen behalten und alle unnöthige Ausgaben vermeiden; So haben Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden in Rucksicht obiger Umständen

Die Gemeinden sollen alle unnöthige Ausgaben vermeiden.

aus Landesväterlicher Vorsorge Uns gnädigst aufzutragen geruhet, Denselben und Euch andurch zu befehligen, daß sämtliche gnädigst anvertraute Amtsgemeinden angewiesen werden sollen, nicht nur alleine alle unnöthige Ausgaben einzustellen, sondern auch daß nicht einmal die Orts-Vorgesetzte bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, weder bei Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden, noch bei Amt sich desfalls zu melden, und um Erlaubnus anzusuchen sich unterfangen sollen. Wornach man sich also von Amtswegen zu benehmen, und das Erforderliche der betreffenden Behörde bekannt zu machen hat. Die Wir ꝛc.

CLXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten September 1778.

Werden überall besondere Todengräber aufgestellt, und der so wie auch der Leichenträgers-Lohn bestimmt; ferner alle übermäßige Zehrungen bei Begräbnissen und Kindtaufen verboten.

Es ist bei Uns die Anzeige geschehen, welchergestalten in einigen des Fürstlichen Hochstifts Ortschaften der so seltsame als schädliche Gebrauch seye, daß wann jemand sterbe, und zur Erden bestättiget werde, die nächste Nachbaren das Grab macheten; wodurch diese Inconvenienzien entstünden, daß 1) diejenige, so das Grab verfertigen, aus gänzlichem Mangel der Kundschaft auf dem Kirchhofe mehrmalen ein solches Grab öfneten, worein kaum vor kurzen Jahren ein Todtenkörper versenkt worden; 2) diese Leute zwar keinen Lohn für das Grabmachen bekämen, ihnen jedoch Essen und Trinken herkömmlichermaßen gereichet werden müßte, ein weit mehreres, als ein proportionirter Lohn, kosten thäte; wodurch die Innwohner, wann sie nicht prostituiret seyn wollten, in sehr grose Kösten versetzet würden. Gleichwie wir aber diesen allerdings bedenklichen Misbrauch und den Unterthanen schädliches Unwesen hiemit abzuhelfen und zu verbieten nothwendig finden; Als wollen und befehlen Wir zugleich, daß in jedem Orte ein expresser Todtengräber (wo solcher noch nicht, und die obbemerkte üble Gewohnheit ist) aufgestellet werden solle, welchem für Machung eines Grabs und zwar für ein groses 20 Kr. für ein kleines aber nur 10 Kr., sodann jedem Träger des zur Erde bestattiget werdenden Leichnams 15 Kr. Lohn, ohne Verabreichung einiger Speis und Getränks ausbezahlet werden, und diese Leute sich damit begnügen sollen. Und da solchemnach gegenwärtige Verordnung dahin abzwecket, die eingeschlichene Misbräuche dadurch aufzuheben, und die Innwohner der unnöthigen Kösten zu enthübrigen; Als sollen auch aus eben diesem Grunde die nach den Leichbegängnissen und Exequien gehalten zu werden pflegende Zechen und Traktamenten (gestalten dem Vernehmen nach oftmals bei einem nur etwas bemittelten Manne, da die ganze Freundschaft nach einer jeden Seelenmesse zu Mittag bewirthet werde, die Kösten sich auf 20. und mehrere Gulden erstrecken sollen) hiemit ebenfalls eingestellet, und so auch die excessive Zehrungen bei denen Kindtaufen unter willkürlicher Strafe gänzlich untersaget seyn. Welch alles dann Dieselbe und Ihr behörig zu verkünden, hiernach das weitere Erforderliche vorzukehren, auf die strächlichste Vollzieh- und steie Beobachtung dieser Verordnung zu halten, über derselben vollzogene Publikation aber den Bericht an Uns zu erstatten habt. Die Wir ꝛc.

CLXXV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 4ten November 1778.

Die Advokaten sollen mit den streitenden Theilen wegen ihres Verdienstes keine Kontrakten errichten.

Nachdeme man von Seiten Fürstlichen Hof-Gerichts verschiedentlich und noch jüngsthin in der Klagsache des Nicolaus Waller von Landau gegen den hiesigen Regierungs-Advokaten Schwobentha wegen übermäßig abgenommener Deserbiten, wahrzunehmen gehabt, welche nachtheilige Folgen es für Partheien zu haben pflege, wenn Advokaten von denenselben statt des in Besorgung ihrer Rechtshändel sich nach und nach ergebenden Verdienstes sich überhaupt gleich

gleich es in vorbemeldter Sache vom gedachten Regierungs-Advokaten Schwobentha geschehen ist, gewisse Summen Contractsweise auswerfen und bezahlen lassen, maßen selbige dadurch nicht nur nicht selten merklich übersetzet, sondern auch zum öfteren in ihren Sachen vernachläßiget, oder gar am Ende in noch weiters verderbliche Processe gestochten werden; Als wird andurch verordnet: daß alle dergleichen zwischen denen hiesigen Regierungs-Advocaten und derenselben Partheien abzuschliessende Contracten, unter welcher Art sie auch immer beschönniget werden wollten, von nun an unzuläßig und nichtig seyn, und diesem Zufolge besagte Advocaten sich in Bestimmung ihres Verdienstes blos mit der hergebrachten Tax um so gewisser begnügen sollen, als im widrigen Fall dieselbe nebst Rückerstattung des allenfalls schon erhaltenen Betrags mit würklicher Entlassung ohnnachsichtlich werden angesehen werden. Decretum in Jud. aul.

CLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten November 1778.

Verordnung wegen Unterhaltung der von herrschaftlichen Dienern bewohnten Gebäude.

Anliegendes Impressum weiset, welche Verordnung in Betreff der Unterhaltung derer von Herrschaftlichen Bedienten bewohnet werdenden Herrschaftlichen Häusern des abgelebten Herrn Cardinals von Hutten Hochfürstliche Eminenz p. m. unterm 29sten November 1753. zu erlassen, und Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden unterm 18ten November 1773. zu erneueren gnädigst geruhet haben. Wie nun Höchstdieselbe sowohl diese Verordnung auch auf diejenige Gebäude, so die Gemeinden zu unterhalten haben, extendiret, als auch die wegen jährlicher Visitirung solcher Gebäuden in der erneuerten obgedachten Verordnung vom 18ten November 1773 enthaltene Ankehre von Demselben und Euch treffen zu lassen gnädigst befohlen haben; also thun Wir ein- so anders Demselben und Euch mit dem Befehl andurch ohnverhalten, die gnädigst anvertraute Amts-Gemeinden in Gemässheit mehr belobter unterm 18ten November 1773. im Druck ergangenen Verordnung zur gleichmäßigen Beobachtung, so viel nehmlich die gemeine Gebäude betrift, anzuweisen, und darauf mit Nachdruck zu halten. In dessen gänzlichen Verlaß Wir ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir August, ꝛc. ꝛc.

Unseres ohnmittelbaren Herrn Vorfahrern, Cardinalen von Hutten, Eminenz und Liebden haben unterm 29sten November 1753. die hiernach folgende Verordnung zu erlassen, auch Demselben und Euch die behörige Bekanntmachung an samtliche Hochstifts Kellereien aufzutragen geruhet, des wörtlichen Innhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstei Weisenburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Nachdeme die Erfahrnuß zeithero vielfältig erheben hat, daß durch Vernachläßigung geringer Baulichkeiten und Reparationen, so die Hochstifts-Beamte, Pfarrere, Jägere und andere Bediente, welche, Herrschaftliche Gebäude zu bewohnen, die Gnade haben (wann sie anderst auf das Herrschaftliche Interesse, ihrer Pflichtschuldigkeit gemäß, bedacht gewesen wären) zeitlich hätten besorgen sollen, oftmals wegen zugelassener Verderbnuß namhafte Reparations- und Baukösten caustret, nicht minder auch die von Herrschaftswegen in die Gebäude etwa veranschafte Meubles an Schreinwerk und sonsten bei erfolgtem Auszug von denen Einwohneren als ihre eigene Effecten mit fortgenommen worden; als wollen Wir um diesem dem Herrschaftlichen Aerario zu nicht geringem Schaden gereichendem Unwesen abzuhelfen, hiermit gnädigst verordnen,

ordnen, daß hinführo alle vorfallende geringe Reparationes in denen Herrschaftlichen Häuseren an Fenster, Oefen, Thüren, Schlösser, Böden und Zimmer-Ausweisung (von welch letzterem nemlich Zimmer-Ausweisung, allein jedoch die Herrschaftliche Jägere ausdrücklich befreit bleiben) durch die Einwohnere sothaner Gebäuden künftighin selbst aus eigenen Mitelen bestritten werden sollen, es wäre dann Sache, daß ohne Verschulden des Innwohners aus Alterthum oder Unwetter etwas an denen Herrschaftlichen Gebäuden ruinos würde, welcherlei Reparationes durch diese Verordnung nicht verstanden werden. Wobei Unsere gnädigste Willensmeinung weiter dahin gehet, daß nur, Unsere gnädigste Verordnung um deso exacter beobachtet zu sehen, von jeglichem Receptore, oder verrechnetem Beamten die in seine Receptur einschlagende Herrschaftliche Häuser sogleich, nach Empfang dieses, mit denen darin allenfalls befindlichen Herrschaftlichen Mobilien ordentlich beschrieben, und denen Innwohneren gleichsam wie per Inventarium aufgeliefert, forthin solche Beschreibung von jeglichem Innwohner des Herrschaftlichen Hauses reversalis loco unterzeichnet, demnächst davon ein Exemplar ad Cameram eingesendet, und das andere bei der Kellerei-Repositur verwahrlich aufbehalten, nachgehends aber bei sich ereignenden Ab- und Aufzug eines Beamtens, Pfarrers, Jägers, oder sonstigen Herrschaftlichen Bedientens jedesmalen genauest darauf gesehen werden solle, ob auch die Herrschaftliche Häuser und dazu gehörige Nebengebäude an Thüren, Läden, Schlösser, Bänder, Fenster, Oefen und Böden ꝛc. von denen Innwohneren Verordnungsmäßig unterhalten, und in guten Stand alles wieder zurückgeliefert, nicht minder auch alle von Herrschafts wegen etwa angeschafte Meubles in gleichmäßigen guten Stand in dem Haus zuruck gelassen worden, welchemnächst, wann nach sothaner ersten Beschreibung die Zurucklieferung derer Gebäuden an den neuen Innwohner von dem alten, oder seinen Erben beschehen, auch alles von dem Ausziehenden wieder in guten und brauchbaren Stand hergestellet worden, das Bauwesen von Kellerei wegen von neuem specifice, wie vorher beschrieben, sofort von dem neuen Innwohner, wie von dem vorherigen, zur künftigen Nachricht revertiret werden solle; als ist dieser Unser gnädigster Befehl von Demselben und Euch, samtlichen Unseren Kellereien zur unausseztlichen Befolgung, auch künftig genauester Nachachtung mit dem weiteren Anfügen bekannt zu machen, daß sie solchen zugleich auch denen Bedienten, Pfarrern und sonderheitlich denen Jägeren bei Beschreibung deren Herrschaftlichen Gebäuden wohlbegreiflich intimiren sollen."

Gleichwie Wir nun diese von Unseres Herrn Vorfahrern, Cardinalen von Hutten, Eminenz und Liebden erlassene so billige als denen Natur-Gesäzen und Landes-Gewohnheiten gemäse heilsame Verordnung (welche von gewinnsüchtigen Leuten zum Schaden des Herrschaftlichen Aerarii gegen die ausdrückliche Willensmeinung gedacht: Unseres Herrn Vorfahrern zeithero nicht zur wirklichen Ausübung gebracht, sondern vielmehr gänzlich vereitelt werden wollen) ihres ganzen Innhalts wiederholen, und darauf strackest gehalten wissen wollen: Als habt Derselbe und Ihr samtliche Unsere Kellere in Unserer Residenz-Stadt Bruchsal sowohl, als in denen übrigen Unseren Städten, und auf dem Lande zur pflichtmäßig- und genauester Befolgung dieser von Unserem Herrn Vorfahrer erlassenen und von Uns nur erneuerten Verordnung ohngesäumt anzuweisen, mit dem Zusatz: daß all- und jeder aus Unserer Dienerschaft ohne einzige Ausnahm, welche in denen Städten und auf dem Land Herrschaftliche Häuser entweder ohnentgeltlich, oder gegen einen sicheren Zinns zu bewohnen haben, die vorkommende Reparationes auf die Art, wie ein jeder Privatus in seinem bewohnenden Miethhaus von Rechts- und Gewohnheits wegen schuldig ist, selbsten und ohne Belästigung Unseres Cameral-Aerarii bestreiten solle. Uebrigens gedenken Wir einmal vor alle hierauf best zu bestehen, und wollen eine Gleichheit in diesem Stuck unter der Dienerschaft und Einwohneren

wohneren haben und wissen; vergewissern auch hierdurch, daß jene, welche dieser Verordnung Unseres in Gott ruhenden Herrn Vorfahrern, Cardinalen von Hutten Eminenz und Liebden genauest nachleben, Unser gnädigstes Wohlgefallen, jene aber, so selbe oder heimlich oder öffentlich, auch durch ohnnöthig- und ohnwirksames Bitten zu vereiteln suchen werden, Unser Mißfallen und heimliches Verachten als ohndankbar- ohnzufriedene Leute sich zuziehen werden.

Wobei Uns zu Demselben und Euch versehen, daß auf immerhinige Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung die erforderliche Sorge getragen werde, und daran nicht der mindeste Mangel erscheine, in wessen Zuversicht Wir Demselben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan verbleiben. Bruchsal den 18ten November 1773.

CLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten November 1778.

Weitere Verordnung, daß keiner aus der Dienerschaft eine Schenkung annehmen solle.

Es haben zwar Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden allschon unterm 24sten Oktober 1770. verordnet, und nachher bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholet, daß Niemand aus Höchstdero Dienerschaft bei ohnausbleiblich erfolgender Kassation sich unterfangen solle, wegen ihren entweder gehabten, oder noch habenden Amts- oder Commißions-Verrichtungen das Mindeste von Schankungen (dieselbe mögen unter einem Vorwand, wie es immer wolle, geschehen) ohne höchstes Vorwissen und erhaltene gnädigste Erlaubniß anzunehmen, vielweniger zu begehren. Nachdem aber Höchstdenenselben bisher nicht unbekannt geblieben ist, daß diesen ernstgemessenen Befehlen von ein- und anderen die genaue Folge nicht geleistet worden sey, und daher Höchst-Sie sich gemüßiget befunden haben, die Verordnung von besagtem 24sten Oktober 1770. zu erneueren, dergestalten zwar, daß die Kassations-Strafe nicht nur in dem Fall, wann einer aus Celsissimi Dienerschaft ohne einige Ausnahm, sondern auch in jenen Fällen, wo gedachter Dienerschaft Eheweiber und Kinder, oder in deren Namen Dienere und Mägde, einige in Geld, Naturalien, oder auch Viktualien bestehende Schankungen annehmen, oder begehren, ohnausbleiblich eintreffen werde; als haben Wir sothane Celsissimi ernstliche Willensmeinung und wiederholte Verordnung Demselben und Euch zur unterthänigsten Nachacht sowohl, als auch unverbrüchlichen Vesthaltung hiemit ohnverhalten wollen. Die Wir übrigens ꝛc.

CLXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten December 1778.

Verordnung wegen besserer Unterhaltung der herrschaftlichen und Gemeinds-Gebäude.

In der beigehenden Abschrift ist jene gnädigste Verordnung Celsissimi enthalten, so von Fürstlicher Hofkammer dahier in Absicht auf die bessere Conservirung den Herrschaftlichen Gebäuden an die Hochstifts-Kellereien unterm 30sten September dieses Jahrs ausgeschrieben worden ist. Wie nun auch Höchstdero Willensmeinung Celsissimi diese Verordnung sich auch auf die Gemeinds-Gebäude erstrecken solle; also tragen Wir Demselben und Euch hiemit auf: hierunter das Erforderliche zu publiciren, und, wie deme geschehen, darüber seiner Zeit den Befolgungs-Bericht ohne veranlassendes Erinnern zu erstatten. Die Wir ꝛc.

Copia Rescripti circularis an samtliche Hochstifts-Kellereien. Bruchsal den 30sten September 1778.

So begreiflich es schon an und vor sich selbsten ist, so sehr hat es sich bei deren einigen Aemtern vorgenommene General-Visitation gezeigt, was für Schaden die Tauben, die so

Digitized by Google

genannte Stallhaasen ꝛc., wo derlei gehalten werden, denen Herrschaftlichen Gebäuden zugefüget haben; um aber diesem schädlichen Unfug fürs Künftige vorzubeugen, haben Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden unter Bestimmung einer Strafe ad 10 Gulden zu verordnen gnädigst geruhet, daß nicht nur die denen Gebäuden so schädliche Tauben, sogenannte Stallhaasen ꝛc., wo derlei wirklich gehalten werden, alsbalden abgeschaft, und dergleichen fürohin nicht mehr gehalten werden, sondern auch unter nämlicher Strafe verbotten seyn solle.

A) In denen Stuben und Wohnungen solches Viehe zu halten, wodurch die Böden verdorben, und zur Fäulung verbracht werden, als da sind die sogenannte Meerschweinlein, Milchsäue, brütende Hüner ꝛc., oder auch

B) solche mit nassen Crescentien, als Kraut ꝛc. anzustopfen, weiter

C) Tabak in denen Wohnungen, oder auf denen Speichern, aufzuhenken.

Damit also eines Theils ein jeder sich vor Schaden zu hüten wissen möge, und andern Theils auch die strake Befolgung dieser Verordnung gehalten werden könne; so geben Demselben und Euch hiemit auf, daß er den Innhalt derselben, und weiters noch, daß auch unter nämlicher und noch schwererer Strafe

D) keine verborgene Rauchkammern gemacht werden dürfen, sondern die wirklich existirende abgebrochen, und die Löcher, so von den Kaminen dahin gehen, zugemauert werden sollen; ferner

E) keinem Bewohner eines Herrschaftlichen Hauses erlaubt sey, in dem bewohnenden Haus eine Aenderung zu seiner Commodität, oder wann sie auch wirklich zum Nutzen wäre, und auf eigene Kösten geschehen wollte, vornehmen zu lassen, wann nicht er zuvor sein Vorhaben angezeiget, und daraufhin die Herrschaftliche Erlaubniß erhalten habe, denen samtlichen Herrschaftlichen Bedienten hiesigen Vizedom- Ober- und Aemter, so Herrschaftliche Wohnungen haben, alsgleich nicht nur hinlänglich bekannt machen, und, wie geschehen, Uns berichtlich anzeigen, sondern auch bei denen Verordnungsmäßig jeden Jahrs vornehmende Besichtigungen und Visitationen die Contraventions-Fälle pflichtmäßig bemerken, und sie jedesmalen Uns einberichten solle. Die Wir ꝛc.

CLXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten December 1778.

Wenn sich Partheien über eine bei dem Fürstlichen Hofgerichte anhängigen Rechtssache vergleichen, soll solches in Zeit 8 Tagen unter 10 fl. Strafe angezeigt werden.

Bei Hochfürstlichem Hofgericht dahier ist wahrzunehmen gewesen, daß über die bei demselben rechtshängige Sachen zuweilen unter den Partheien Vergliche vorgehen, ohne hievon zu Sistirung deren Relations- und Expeditions-Arbeiter die gebührende Anzeige zu machen. Gleichwie Wir nun unterm heutigen an samtliche Advokaten dahier den Befehl erlassen, fürohin solche unter ihren Clienten vorgehende Vergliche jedesmalen in Zeit 8 Tagen bei 10 Gulden Herrschaftlicher Strafe in Anzeige zu bringen, und zugleich Abschriften der Verglichen ad Acta einzuschicken; Also ertheilen Wir auch Demselben und Euch hiemit die Weisung, derlei Vergliche in dahier rechtshängigen Sachen, wann solche bei Ober- oder Amt geschehen, oder allda angezeiget werden, jedesmal in Zeit 8 Tagen nebst Anschließung einer Abschrift des Verglichs an Uns berichtlich zu hinterbringen. Die Wir ꝛc.

Gemeiner

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 2ten December 1778.

Da bei Hochfürstlich-Speierischen Hofgericht wahrzunehmen gewesen, daß über die bei demselben rechtshängige Sachen zuweilen unter denen Partheien Vergliche vorgehen, ohne hievon zu Sistirung deren Relations- und Expeditions-Arbeiten die gebührende Anzeige zu machen; als ergehet hiemit an samtliche Regierungs Advokaten dahier der Befehl, fährohin solche unter ihren Clienten vorgehende Vergliche jedesmalen in Zeit 8 Tagen bei 10 Gulden Herrschaftlicher Strafe in Anzeige zu bringen und zugleich Abschriften der Verglichen ad Acta einzuschicken ꝛc. Decretum in Judicio aulico Bruchsal ꝛc.

CLXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten December 1778.

Verordnung, das Eigenthum eines gefundenen Schatzes betreffend.

Demnach Wir von ältern und neuern Zeiten her in mehrmalige zuverläßige Erfahrung gebracht, daß bei Grabung der Fundamenten an Gebäuden, bei Umgackerung der Felder und Umwerfung der Erde, bei Säuberung der Bronnen und derlei Arbeiten sich zuweilen alte Silber- auch Gold-Stücke, deren Eigenthümer unbekannt sind, unter dem Namen eines Schatzes, sich vorfinden, wobei sich nicht selten unangenehme Zwistigkeiten und Irrungen mischen dem Finder und Eigenthümer des Grundes, wo die Münze oder sonstige alte Hinterlagen vorgefunden worden, Verheimlichungen des Gefundenen, Flüchtungen der Taglöhner und Gesellen, überhaupt allerlei Verdacht, Misbräuche, und Nachtheile ergeben; Also hat man von Landesherrlicher Gewalt wegen, und um solchem Ungemach und Unordnungen für die Zukunft vorzubeugen, nach dem Beispiel vieler anderen Reichsständischen Edicten zu verordnen für heilsam und nöthig gefunden, daß

1.) so viel die gestissentliche mit allerhand abergläubischen unerlaubten Mitteln vergesellschaftete Schatzgräbereien angehet, es bei der unterm 12ten December 1753. erlassenen Verordnung Seiner Hochfürstlichen Eminenz des Herrn Cardinalen von Hutten sein unverrückliches, hiemit bestättigtes, Verbleiben habe; was aber

2.) die von ohngefehr vorgefundene Geld-Stücke, Münzen, oder was immer unter dem Namen eines Schatzes passirt, betrift, solche sollen ohne weiteres und für allezeit der gnädigsten Herrschaft, als welchen ohnehin auch viele öffentliche Lasten zufallen, als ein undisputirliches Eigenthum heimfallen;

Dagegen aber

3.) wird man nicht entstehen, dem Vorfinder, welcher es anzeiget, zu einiger Belohnung nach Anschlag und Verhältniß des inneren Werths von jedem hundert zehen Gulden abfolgen zu lassen, im Gegentheil aber die Verachter dieses Gebottes, oder jene, welche das Vorgefundene zu verheimlichen und sich Gesetzwidrig eigen zu machen suchen werden, nebst der Verlustigung einer zu erwartenden Belohnung annoch mit einer angemessenen Strafe ohnabweichlich vernehmen. Wir befehlen solchemnach allen Ober- und Aemtern gegenwärtige Verordnung den Unterthanen gebührend zu publiciren, und über die Vollziehung Bericht zu erstatten, sofort auf die genaue Befolgung fleißige Obacht zu tragen, wornach sich jedermänniglich zu achten wissen wird.

CLXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ſten December 1778.

Abſtellung der Mißbräuche bei Uebernehmung der Baulichkeiten von den Handwerksleuten.

Nachdeme man mit Zuverläßigkeit wahrgenommen, und es die ſtete Erfahrniß von Tag zu Tag mehr bekräftiget, daß verſchiedene hieſige Handwerker ſich wechſelweis und willkührig in ihre mit vielen Koſten erlernte mit Herrſchaftlichen Auflagen beſchwehrte, und von deßhalben gegen alle Unterſchleif und Unordnung zu ſchützende Profeſſion eingreifen, der Mißbrauch aber allzu groß iſt, als daß ein- und anderer durch ſolch monopoliſches eigenmächtiges Verfahren ſich von dem geraubten Verdienſt eines anderen bereicheren wolle und ſolle; vielmehr und nothwendig dadurch die gute Ordnung geſtöret, der Vermögende ohne Verſchulden erarmet und durch die Unvermögenheit mehrerer das Land und der Landsherr ohnvermeidlich dabei mit leidet; ſo verordnen und befehlen Wir für die Zukunft ernſtgemeſſenſt:

1.) daß zwar ohne allen Anſtand, wie einem jeden Baumeiſter, alſo auch ſonſtigen Handwerker erlaubt ſeye, ein zu erbauendes Haus oder ähnliche Arbeit in Haupt-Accord, jedoch dergeſtalten, zu übernehmen, daß er bei jedem Meiſter die ſeine Profeſſion treffende Arbeit von ihm ohnmittelbar, oder mittelbar durch deſſen abgeſchickte und in ſeinem Lohn ſtehende Geſellen fertigen laſſe, dahingegen

2.) keineswegs einem Meiſter erlaubt, vielmehr ausdrücklich, wie hiemit geſchiehet, unter willkürlicher proportionirter Strafe verbotten wird, einen Akkord ſolchergeſtalten zu übernehmen, daß er die Maurer, Schloſſer, Schreiner, und alle dergleichen Arbeiter, wovon es Zünfte, oder Meiſter giebt, durch auswärtige oder einheimiſche Geſellen, ohne mit dem Meiſter, darunter er ſtehet, oder ſtehen muß, (immaßen ohnehin keinem Geſellen zum Nachtheil des Meiſters öffentlich oder heimlich zu arbeiten erlaubt iſt) einen Akkord zu ſchließen, und von daher die Arbeit zu gewärtigen, verfertigen laſſe.

Eben ſo

3.) widerrechtlich, Ahndung- und Strafmäßig ſoll und wird es angeſehen werden, wann man nur dieſer heilſamen auf das Wohl einzelner und ſamtlicher Handwerker abzwekkenden Verordnung dadurch betrügeriſch auszuweichen gedächte, und wollte, daß ein erarmter Meiſter, der Geſellen zu halten ohnvermögend, und bei deme es lange Zeit ungewöhnlich, Geſellen Arbeit und Brod zu verſchaffen, um dem Schein nach, gegen eine etwaige verdeckte Abſtandung, Geſellen auf ſeinen Namen annehmen, und anderen zu Vollſtreckung ihrer Abſicht unter dieſem Deckmantel wollte zukommen laſſen.

Welches alles, ſamt mehreren dergleichen Ausflüchten und Schlupfwinkel, welche man dießorts nicht erinnert, gleichwohlen den Profeßioniſten zum Nachtheil gereichen, unter vorbehaltener unausbleiblicher Strafe hiemit aufs nachdruckſamſte verbotten wird, dergeſtalten, daß dieſe Verordnung ihrem Buchſtaben und Sinn nach getreulich beobachtet und vollzogen werden ſoll, zu welchem Ende Wir hiemit alle ꝛc.

CLXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Jänner 1779.

Die Hinterſaſſen ſollen bei bürgerlicher Annahm das Militzengeld bezahlen.

Es iſt an Uns die Frage gekommen, und darüber der Verhaltungs-Befehl verlangt worden, ob ein Fremder, der anfänglich als Hinterſaß angenommen worden, und hernächſt das Bürgerrecht erlangt, nebſt dem gewöhnlichen Bürgergeld auch einiges Militzen-Geld zu bezahlen

bezahlen habe? Gleichwie nun hierauf resolvirt worden ist, daß sowohl ein Verheuratheter, als auch die Fremde anfänglich ad nutum revocabiliter angenommene Hintersaßen, nachher bei ihrer Bürgers-Annahme à Proportion ihres Vermögens das Milizen-Geld entrichten müßen, und daher pro futuro ebenfalls unter dieses Bedingnuß und nicht anderst die Hintersaßen angenommen werden sollen; also thun Wir dieses Demselben und Euch zur Nachricht und zu dem Ende hiemit ohnverhalten, um in Zukunft bei solcherlei Supplications-Fällen sich hiernach lediglich zu bemessen, und denen Supplikanten diese gnädigst verordnete Bedingnuß jedesmal gleich zum voraus zu ihrer Nachachtung zu bedeuten. Die Wir ꝛc.

CLXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Hornung 1779.

Sollen keine willkührliche Kosten gemacht werden.

Celsissimus haben gelegenheitlich einer von dem Oberamt Kirrweiler zur Zahlungs-Anweisung eingeschickten Verzeichnuß deren wegen sechswochiger Verpflegung eines exponirten Kindes, und dessen Transportirung in dahiesiges Waisenhaus angesetzten Kosten ad 9 Gulden gnädigst befohlen, in Zukunft die Fürsorge zu tressen, damit nicht von der Willkuhr abhange, einen so hohen Kösten-Ansatz sich selbsten zu bestimmen. Wir ohnverhalten dahero solches Denenselben und Euch andurch zu dem Ende, um sich hiernach in derlei Vorfallenheiten zu verhalten. Wonebst Wir ꝛc.

CLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten April 1779.

Verbotene Ueberschreitung der Taxordnung.

Da schon oft und noch neuerlich bemerket worden, daß von den Beamten die Tax-Ordnung überschritten werde; so haben Celsissimus, um diesem vorzubiegen, gnädigst befohlen, daß per Circularo den Beamten und übrigen betreffenden Stellen nochmals aufzugeben seye, die Taxordnung nicht im mindesten zu überschreiten, widrigenfalls ein jeder für den höheren Ansatz per Kreuzer einen Gulden Herrschaftliche Strafe erlegen solle. Demselben und Euch wird dahero ein solches zur gehorsamsten Nachachtung hiemit angefüget. Wonebst Wir ꝛc.

CLXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Junius 1779.

Erneuerte Verordnung wegen Annahm auswärtiger Kriegsdienste.

Ob zwar die Publikation der Confiscations-Verordnung bei den Gemeinden alljährlich auf den Rathhäusern wiederholet zu werden pfleget, Wir auch geglaubt, daß die öftere Vollstreckung der Confiscations-Strafen bei Fällen, wo Landeskinder ohne Vorwissen und Erlaubniß gnädigster Herrschaft in fremde Kriegsdienste tretten, zur offenen allgemeinen Warnung gereichen würde; so geschiehet doch noch immer, daß mehrere Bürgerssöhne entweder aus Unverstand, oder jugendlicher Hitze und Verführung und dergleichen sich in auswärtige Kriegsdienste begeben, und dadurch sich als Verbotts-Uebertrettere ihres Vermögens ganz leichtsinnig derlustiget machen, somit sich selbsten ins Verderben stürzen. Um nun diesem Unwesen da kräftiger zu steuern, und dergleichen Uebertrettungen wirksamer zu hemmen: so befehlen Wir andurch Demselben und Euch: daß die befragte Verordnung, außer der jährlich gewöhnlichen Publikation im Jahr zweimal den jungen Unterthanen-Söhnen auf dem Rathhause insbesondere nicht nur publiciret, sondern auch anbei denen Eltern, Vormünderen und Pflegeren nochmal juxta Ordinationem die Amtliche Ermahnung ertheilet werden solle, ihren Kindern und Pflegsöhnen

mehrerwähnte Landesherrliche Verordnung öfters in Erinnerung zu bringen, und dieselbe von der Confiskations-Strafe zu warnen. Wir erwarten hierüber den Vollziehungs-Bericht, und seynd annebst ꝛc.

CLXXXVI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 1sten September 1779.

Wegen der Fristgesuchen.

Da verschiedentlich wahrzunehmen gewesen ist, daß von ein- und anderen Advokaten zum Schaden der Partheien und zu Verzögerung der Justiz ganz übermäßige Fristerlängerungen, und aus ganz unbedeutenden und unbescheinigten Ursachen gegen den ausdrücklichen Sinn des 7ten §phen der verbesserten Prozeß-Ordnung bisher nachgesuchet worden seyen, auch, weil man hierunter von Hochfürstlichen Hofgerichtswegen verschiedentlich einige Nachsicht gebraucht hat, nunmehr um so häufiger nachgesuchet werden; als ergehet hiermit an samtliche Regierungs-Advokaten der Bescheid, und wird ihnen zu ihrer hinkünftigen genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß man künftig von Hochfürstlichen Hofgerichtswegen in allen sich ereignenden Fällen sich auf das pünktlichste und unabweichlich blos nach der Vorschrift des 7ten §phen der verbesserten Prozeß-Ordnung richten, anbei aber in dem unverhofften Fall, daß ein Advokat nichts desto weniger darwider handeln, und entweder mehrere oder längere Fristen, als darinn festgesetzt sind, oder aus unerheblichen oder unbescheinigten Ursachen nachsuchen sollte, alsdenn ohnfehlbar nicht nur solche Fristen versagen, sondern überdieß den also hierwider Handelnden mit einer Herrschaftlichen Strafe ad 1. Reichsthaler ansehen werde ꝛc. Decretum in Jud. aul. Bruchsal ꝛc.

CLXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1sten Oktober 1779.

Von Gottes Gnaden Wir August, ꝛc. ꝛc.

Die betrübten Ereignissen, welche die in unsern Tägen herrschende Hundswuth sowohl in Unsern eignen Landen als den angränzenden Gegenden zum Schrecken der Menschen verbreitet hat, erfodern nach dem Beispiel Unserer Reichsständigen Nachbaren, auch Unsere Landesherrliche Obsorg dahin zu verwenden, daß Wir theils die von Unsern Vorfahrern und Uns ergangene Verordnungen, wegen Verminderung der Anzahl unnöthiger Hunden, erneuern und schärfen, theils alle Vorkehr, diesem einreissenden Uebel ausweichen zu können, treffen, theils auch, wo es über Unsere Kräfte ist, diesem leidigen Unglücksfall gänzlich die Unsrige zu entziehen, solchen medicinischen Unterricht Unserer Verordnung anzuhängen, wodurch dem Ausbruch der Wuth alsbaldige Hülfe geschaft werden könne. Wir verordnen demnach ernstgemessenst:

Verordnungen vor und zur Verhütung der Wuth.

1.) Daß Niemand, wessen Standes er auch immer seye, oder unter was Vorwand es geschehen möge, ohnentgeltlich und nach Wohlgefallen, ohne Abreichung der jährlichen hierunten §. 4. angemerkten Recognition, Hunde halten darf, vielmehr solche sogleich abgeschaft und auch in Zukunft keine dergleichen geduldet werden sollen, zu dessen Vollbringung Wir eine Frist von 14 Tägen, nach Publicirung dieser Unserer Verordnung, anberaumen.

2.) Unter die Ausnahm von dieser Regel setzen Wir die Schiff- oder Fuhrleute, Kutscher, Schützen, Hirten, Jäger, Metzger und Nagelschmiede, so auch, wer auf den Dörfern,

Dörfern, Mühlen oder Höfen zur Wachſamkeit eines Hundes benöthiget iſt, den Metzgern aber erlauben Wir nicht mehr, als aufs höchſte einem, 2. Hunde, zu halten, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß dieſelbe, wie alle andere, nimmermehr ihre Hunde bey Tag oder Nacht frei aus dem Haus in der Stadt oder auf dem Lande unter 5. Gulden Strafe lauffen laſſen, ſondern jederzeit ſolche, wenn ſie in der Stadt, oder über Land gehen, an Stricken neben ſich führen, oder ihnen, zumalen, wenn letztere ſchlachtendes Viehe führen, Maulkörbe anlegen ſollen, damit es denſelben nicht möglich iſt, Menſchen zu beiſſen, weder auch das zum ſchlachten beſtimmte Viehe abzuhetzen, auf welchen letztern Fall Wir Uns auf die weiſeſten Verordnungen Unſerer Vorfahrer vom 19ten Heumonat 1728. und 2ten Mai 1756. beziehen und ſolche hierdurch erneuern, Kraft weſſen kein Stuck Vieh, weder geſund, noch krank, ohne Beſichtigung von den geſchwornen Fleiſchbeſchauern, abſonderlich aber, wenn einiger Biß oder Verwundung daran befindlich wäre, ausgehauen werden ſoll.

3.) Um aber zu dieſem Endzweck deſto leichter und ſicherer zu gelangen, ſo wird andurch allen und jeden aufgegeben, wer Hunde zu halten es nöthig erachtet, bei Unſern Ober- und Aemtern oder auch Unſerer gnädigſt dahier angeordneten Policei-Commiſſion ſich um eine ſchriftliche Erlaubniß, welches ohnentgeltlich zu verabfolgen, zu bewerben; das Ober- oder Amt aber ſoll die Namen aller derjenigen, welche ſolche Scheine erhalten, aufzeichnen, und durch die Orts-Obrigkeiten von Vierteljahr zu Vierteljahr nachforſchen und beobachten laſſen, daß keine Verordnungswidrige Unterſchleife eindringen mögen, nebſt dem ſoll jedem Eigenthämer für jeden Hund ein beſonders Zeichen von Blech von der nemlichen Stelle abgereichet werden, welches der Hund beſtändig an dem Hals tragen muß.

4.) Wer aber in Städten zu Haus zu ſeinen etwaigen Vergnügen einen Hund halten will, wobei jedoch groſſe Wind- Hetz- und Fanghunde gänzlich ausgenommen und jedermann verbotten ſind, derſelbe ſoll ohne Ruckſicht der Perſon ſchuldig ſeyn, für jeden Hund bey dem Ober- oder Amt zehen Gulden, welche Wir dem Waiſenhaus hiemit widmen, gegen Schein und Zeichen zu erlegen, und ſolches von Jahr zu Jahr um das nemliche Geld zu erneuern, gehalten ſeyn, das erlegte Geld aber iſt von den Ober- und Aemtern quartaliter an die Behörde abzuliefern. Würde ſich aber jemand beygehen laſſen einen Hund heimlich zu halten, derſelbe ſoll ohnnachſichtlich 20 Gulden Strafe erlegen, wovon deme, der es anzeigen wird, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, 5 Gulden zu Theil werden ſollen.

5.) In gleicher Abſicht befehlen Wir dem Waſenmeiſter unter willkährlicher Strafe wöchentlich zweimal zu unbeſtimmten Tägen und Stunden herumzugehen, um die umher laufenden Hunde ohnruckſichtlich niederzuſchlagen, und wofern der Eigenthämer eines ſolchen Hundes entdecket wird, ſo ſoll er ebenfalls, wenn er nicht das Atteſtat und das gewöhnliche Zeichen hat, die oben angeſetzten 20. Gulden zu zahlen gehalten ſeyn.

Gleiche Aufſicht wird den Nachtwächtern nachdruckſamſt anbefohlen, und ſie ſollen die Anzeige von einem Herrnloſen umher irrenden Hunde ohnverweilt machen.

6.) Wir befehlen auch, daß mit Schneidung des Tollwurms deren Hunden, gemäß Nro. 3. des mediciniſchen Unterrichts, fortgefahren werde. Um aber deſto gewiſſer zu ſeyn, daß ſolches nicht unterlaſſen worden, ſo ſoll derjenige, welcher an einem Hunde dieſe Operation verrichtet hat, es ſeye ein Jäger von der Reſit oder ſonſtiger Unterthan aus den Ortſchaften, welcher von den Ober- und Aemtern zu beſtellen iſt, dem Eigenthämer jedesmal einen

einen Schein ertheilen, worinn der Name des Eigenthümers enthalten, der Hund auch nach seiner Größe, Geschlecht, Art und Farbe, auch etwaigen besondern Kennzeichen beschrieben seyn muß; für die Operation selbsten aber samt dem schriftlichen Zeugniß soll dem Wurmschneider jedesmal 10. Kreuzer zu fodern erlaubt seyn: wer aber dieses Zeichen auf Erfodern der Orts-Obrigkeit nicht aufweisen kann, der soll in die Straf von 5 Gulden verfallen seyn, wovon dem, so es anzeigt, ein Gulden gereicht werden soll.

7.) Letztlichen sollen alle fremde vom Land auf die Stadt zulaufende Hunde, sofern solche ohne Herrn sind, wo Wachen vorhanden, darnieder geschossen, oder wo dieselbe solchen entgehen sollten, dem Wasenmeister Nachricht davon ertheilet werden, damit dieser solche verfolgen könne; im Fall aber ihre Eigenthümere dabei sind, sollen dieselbe sowohl bei dem Thor, als auch in den Wirthshäusern, wo sie einkehren, von dem dahier bestehenden Verbott gewarnet werden.

Im übrigen berufen Wir Uns auf die allgemeinen Vorkehrungen im Anhang sub Numeris. 1. und 2.

Verordnungen in und währender Wuth.

8.) Da allem dem ohngeachtet oft nicht zu verhüten ist, daß die verborgene Wuth eines Hundes ausbreche; so verordnen Wir unter Voraussetzung der sub Nro. 4. nähern und entfernten Kennzeichen der Wuth, daß, wenn der Hund jemand verletzt, angeleckt, oder auch nicht, in beiden Fällen augenblicklich davon die Anzeige bei des Orts-Obrigkeit gemacht werde, und auf dem Fall, da noch keine Verletzung geschehen, soll derselbe sogleich ohne weiteres, auch im Zweifel, todtgeschossen, und nach Maaßgab des §. 15. vergraben werden, im Fall er aber wirklich schon jemand verletzet haben sollte, und man nicht von dessen Wuth zuverläßig gesichert ist, so ist mit dem Todschiesen einzuhalten, der Hund so lang sorgfältigst einzusperren, und an starke Ketten, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen, bis man sich von dessen Zustand näher vergewissern, und auf allen Fall den Gebissenen, von der Unschädlichkeit des Bisses überzeigen und beruhigen könne, ohne jedoch darauf wesentlich bei den von der Wuth verdächtigen Thieren mit Verabsäumung der nöthigen Hülfe rechnen zu dörfen.

9.) Würde auch der Eigenthümer eines Hundes sich in der Anzeige des verdächtigen Zustands säumig bezeigen und den kranken Hund wohl gar durchreissen lassen, derselbe soll nebst einer empfindlichen Strafe für allen weitern Schaden stehen.

10.) So aber ein wüthender Hund ohne Verschulden des Eigenthümers, oder sonst, sich losreißt und flüchtig wird, so ist derselbe sogleich mit Gewehr von Ort zu Ort in solang zu verfolgen, bis er erlegt seyn wird: in welchem Fall denn der Ortsvorsteher, welcher die erste Nachricht davon hat, augenblicklich durch Reitende, die benachbarten Ortschaften warnen, und zur Verfolgung des Hundes anrufen solle, wo zugleich ein jeder Staabhalter für sich den Befehl im ganzen Ort bekannt zu machen hat, damit jedermann die Kinder von der Gasse zu halten sich angelegen seyn lasse.

11.) Derjenige, welcher einen wüthenden Hund erlegt, soll jedesmal von dessen Eigenthümer, oder, da solcher nicht ausfindig zu machen oder unvermögend wäre, von der Gemeinde einen Reichsthaler zur billigen Belohnung, nebst dem Vorbehalt der weitern Strafe an den Eigenthümer, erhalten.

12.) Und

12.) Und da auch zuweilen geschiehet, daß ein wüthiger oder deßhalb verdächtiger Hund, der Wachsamkeit der Schützen und Viehhirten ohngeachtet, welche mit Beistellung einer einbildterischen Entehrung immerhin einen solchen Hund, wo möglich zu niederschlagen sollen, sich unter ganze Heerden Viehe, oder einzelne Stücke davon wagen, und dadurch den Landmann in den größten Verlust setzet, so soll auch hievon alsbald die Anzeige bei jeder Ortsobrigkeit geschehen, und augenblicklich das Viehe von einander abgesöndert, und im Fall, daß man nicht genau bestimmen könnte, welche Stücke eigentlich von dem wüthenden Hund angefallen worden seyen, dasselbe 9. bis 10. Täge nicht mehr zusammen auf die gemeinschaftliche Wayd gelassen werden.

13.) So bald aber von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thier in einer Gemeind ein Unglück geschehen, und Menschen oder Viehe beschädigt worden sind, so soll, wenn auch der Schaden noch so gering scheinend wäre, hievon augenblicklich die Anzeige, an das Ober- oder Amt, von da aber an Unsere Regierung durch eigene Botten geschehen, damit sogleich ein Arzt zur Beihülfe abgesendet werden möge. Kein Wundarzt soll sich aber (damit nicht durch längern Verschub gehöriger Mittel alle Vorkehr gegen die Wuth vereitelt werde) unterstehen, die Wunde mehr als einmal vor Ankunft des Arzts zu verbinden.

Die Merkmale, wodurch sich die Ansteckung zeiget, enthaltet der Numerus 4. im medicinischen Unterricht.

14.) Auch soll man durch das Vorurtheil sich nicht irre machen lassen, als wenn gegen die Wuth keine natürliche Mittel zu gebrauchen wären, wie auch bei dem Gebrauch geistlicher Mittel nicht jene von natürlichen Dingen verabsäumen, vielweniger aber soll sich jemand unterstehen, einen Menschen, der auch in dem höchsten Grad der Krankheit schwebt, mit Betten zu ersticken, oder dessen Leben durch oft willkührlich häufiges Blutlassen, oder sonst auf eine Art abzukürzen. Immassen man auch Beispiele von dergleichen Unglücklichen hat, welche wider alle Erwartung zuweilen gerettet worden sind.

Von den Mitteln aber, welche man in solchen Fällen gleich in dem ersten Augenblick bei Menschen und Viehe gebrauchen soll, giebt der medicinische Unterricht Nro. 5. und 6. hinlängliche Maaßregeln.

15.) Käme es endlich wider alle getroffene Vorsorge auch dahin, daß ein wüthender Hund ein oder mehrere Menschen anfiele, und verwundete, auch dieselbe der angewendeten Cur ohngeachtet das Leben dabei lassen müßten, so sollen zwar diese vor Verlauf von 24. Stunden nicht begraben, jedoch niemand zu deren Beschauung gelassen, demnächst aber ohne Verweilung und viele Umstände in der Stille zur Nachtzeit zur Erde gebracht werden, das Grab aber müßte an einem besondern Ort des Kirchhofes kenntbar angelegt, wenigstens 8. Schuhe tief gegraben, die Leiche mit einer guten Portion ungelöschten Kalches überschüttet, und die Kleider des Verunglückten, das Bett, Geschirr und Instrumenten, deren man sich währender Krankheit bedienet, an einem entfernten Ort vor zwei Zeugen verbrennt oder respective vergraben werden. Mit gleichmäßiger Behutsamkeit soll der getödtete Hund, wenigstens 5. Schuh tief, weit von dem Wohnort, in die Erde verscharret, mit Kalch, wo solcher zu haben ist, bedeckt, mit Erde überschüttet, und mit Steinen beschweret werden. Nro. 7.

Verordnung nach vollbrachter Wuth.

16.) Ueber-

16.) Ueberhaupt sollen von dem guten oder nicht guten Erfolg der in dahiesigen Landen gegen die Wuth an Menschen oder Viehe verordneten Mittel, die Aerzte jedesmal ihren Bericht an Unsere Regierung erstatten, zugleich sich aber angelegen seyn lassen, sich mit den Erfindungen folgender Zeiten gegen dieses erschröckliche Uebel, wohl bekannt zu machen.

17.) Wir gebieten und befehlen solchemnach Unsern Ober- und Aemtern, Stadträthen, Schultheißen, Anwälden, Gerichten und einem jeden Unserer Unterthanen insbesondere, daß dieselbe dieser Unserer zur Sicherheit des gemeinen Wesens und ihrer selbst eigenen Warnung gereichenden wohlmeinenden Verordnung gehorsamlich nachleben sollen; so lieb einem jeden ist, die darinnen verordneten Strafen, und die aus der Nichtbeobachtung derselben entstehende Gefahr, Unglück und Schaden zu vermeiden.

Unsere nachgesetzte Regierung weisen Wir anbei dahin an, und wollen, daß sie auf diese Unsere gnädigste Verordnung mit gebührendem Ernst halten, und die Uebertretter ohnnachsichtlich zur Straf nehmen solle.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll gegenwärtige Unsere Verordnung sogleich bei allen Gemeinden verkündet, die Verkündigung alljährlich wiederholet, und darüber Bericht erstattet werden. Gegeben ꝛc.

Medicinal-Unterricht in Betreff der Hunds-Wuth.

1.) Damit jedermann sich vor den betrübten Folgen wüthig gewordener Hunde hüten könne, ist erforderlich, daß das Publikum mit den untrüglichen Kennzeichen der Wuth bekannt gemacht werde. Hier sind zwei besondere Zeiträume zu bemerken.

In dem ersten Zeitraume der Wuth, wird der Hund traurig, er siehet mit starren, wilden, roth entzündeten und trüben Augen jedermann an, er ist gegen freundliche Lockungen murrisch, er knorret und beisset gegen die Hand, die man ihm reichen will, doch fürchtet er noch seinen Herrn, läßt sich auch von ihm an dem Schweife und an den Ohren angreifen, wird aber leicht, auch gegen seine vormalige Gönner, tückisch. Er hat einen Abscheu vor dem Fressen, und besonders vor dem Saufen; er liegt gerne im Dunkeln, ohne jedoch zu schlafen; überhaupt dauert dieser Zustand 12 bis 24, bisweilen auch mehrere Stunden, ehe er sich um ein merkliches verschlimmert: doch hat man Hunde gesehen, welche von allzuheftiger Kälte, ohne weitere Umstände, sogleich und wie auf einmal, in den heftigsten und zweiten Grad des Uebels verfielen. Hier pflegt die Tollheit stärker zu werden. Der Hund hängt Kopf und Schweif nieder zur Erde, und läuft von einem Orte zum andern, er beisset nach allem, was ihm vorkömmt, jedoch ohne zu bellen; Geifer fließt ihm aus dem Maul hervor, bald liegt er ruhig und still, schnaufet geschwind, fängt nun an zu wüthen, und, wenn er angebunden ist, sich loszureißen; er kreischet mit heisserer Stimme, und beisset in Strick und Kette, die ihn befestigen. Ein gesunder Hund fliehet den wüthigen, so bald er ihn nur von ferne erblicket, oder wenn ers nicht mehr thun kann, so widerstrebt er ihm doch nicht leicht, sondern sucht ihm mehr furchtsam zu schmeicheln. Der Abscheu vor dem Fressen, besonders aber vor dem Saufen, nimmt ständlich überhand, die Augen werden starrer, und alle Zufälle vermehren sich, bis nach 2. oder 3. Tagen, unter krampfhaften Zuckungen und heissern Gewinsel und Heulen, der Tod erfolget.

2.) Die

2.) Die Ursachen der Wuth sind sehr verschieden, und es ist daher nöthig, daß die Eigenthümer, auf die ihnen zu halten erlaubten Hunde immer ein wachsames Auge haben, und von ihnen alle nähere und entfernte Gelegenheiten zu dieser Krankheit beseitigen. Es solle dahero niemand seinem Hunde, des Winters, unter dem warmen Ofen, als wodurch leicht eine Hirnwuth entstehen kann, ein Lager gestatten. Die an Ketten verwahrten Hunde, welche manchmal gegen die äusserste Winterkälte, bei dem Unvermögen sich durch Bewegung zu erwärmen, durch kein Obdach, oder durch keinen Stall, vor so unglücklicher Wirkung verwahret werden, sollen jedesmal in warme, mit Strohe wohl versehene, reinliche Hundsställe des Nachts eingesperrt werden. In Sommerszeiten solle ihnen täglich frisches Getränke in Ueberfluß gereichet, und nie zur Nahrung verdorbenes, faules Fleisch, oder solches, das von verreckтem Viehe käme, vorgeworfen werden; desgleichen sollen sie zu solcher Jahrszeit nicht an einem der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzten Orte aufbewahret, nie aber so nahe an die Hausthüren angebunden werden, daß sie jemand durch unversehenes Anfallen erschröcken oder verletzen können; desgleichen soll man auch, so viel möglich, sorgen, daß dieselbe von allem Kämpfen und Herumbeisen mit fremden Hunden, wegen der Gefahr der Ansteckung, verhütet werden.

3.) Da bisher die Erfahrung, auch wider die Theorie, zu lehren geschienen hat, daß Hunde, welchen der sogenannte Tollwurm geschnitten worden ware, entweder seltener wüthig, oder doch von dem stärkern Ausbruche verschonet worden sind; so soll jeder Eigenthümer seinem Hunde, wenn er erwachsen ist, gleich in den ersten 14 Tägen, wenn er aber noch jung ist, längstens vor Verlauf eines halben Jahrs, durch bekannte, in der Sache wohl erfahrne Leute, den Tollwurm ohnfehlbar schneiden lassen.

4.) Wenn ein Mensch von einem wüthigen Thiere, (denn auch Wölfe, Katzen und andere Thiere können die Wuth bekommen und fortpflanzen) gebissen, oder mit Zähnen gekneift oder gequetschet, oder auch nur beleckt worden ist; so zeiget sich die geschehene Ansteckung durch folgende Merkmale:

Die noch offene, oder auch bereits schon wieder zugeheilte Wunde fängt an, einen mehr oder weniger grossen Schmerz, manchmal auch viele Wochen nach empfangener Verletzung, zu verursachen, der sich über das ganze Glied erstrecket, woran die Verletzung angebracht worden ware. Der Unglückliche empfindet eine beträchtliche Ermattung, er wird tiefsinnig, seufzet viel, und fliehet die Gesellschaft anderer Menschen. Sein Schlaf ist beschwerlich, und wird mit schröckbaren Träumen oft unterbrochen; sein Erwachen ist schmerzhaft.

So ist der erste Grad der Krankheit beschaffen.

Wenn sich dieselbe vermehret, so wird eine Beklemmung der Brust, und ein schwerer Athem bemerket, die Helle ist dem Kranken zuwider, der Anblick vom Wasser oder glänzenden Gegenständen, macht ihn zittern und zusammenfahren, so, daß auch gichterische Bewegungen erfolgen. Die Stimme wird heisser, die Zunge hart und trocken; der Durst ist heftig, aber der Abscheu vor allem, was flüßig ist, hält ihn vom Trinken ab. Zu allem diesen bemerket man ein hitziges Fieber, ein Irrereden, besonders aber die gröste und bis zur Raserei steigende Unruhe, wegen Gefahr der Erstickung. Die Augen sind entzündet, starr, wild und thränend. Er empfindet auch zuweilen einen nicht freiwilligen Hang, auf diejenigen zu speien, oder auch einen Biß anzubringen, welche um ihn herum sind: in den kleinen und ruhigern Zwischenzeiten, warnet er sich selbst vor solchem Anfalle. Der Puls ist geschwind, schnell, schwach, nachlassend, die Schweiße sind häufig und kalt.

Dieß

Dies ist der höchste Grad des Uebels, der Tod folgt jetzt, in 2 Tägen, oder auch in den ersten 24 Stunden. Zuweilen wird ein oder anderes von den gegebenen Kennzeichen nicht beobachtet; das Jabeln ist so wenig, als selbst die Wasserscheue, ein beständiges und letztere kein eigenes Symptom der Wuth, inzwischen wird das Uebel immer durch die Mehrheit und Verbindung der Erscheinungen, und durch das Schröckbare aller Zufälle, leicht kennbar.

5.) Es ist unendlich viel leichter dem erschröcklichen Uebel vorzubeugen, sogleich, wenn es an Menschen oder Thiere gebracht worden ist, als wenn einmal die Krankheit ihren völligen Ausbruch genommen hat. Es kömmt allemal darauf an, daß die Vorkehrungsmittel gleich in den ersten Augenblicken angewendet werden. Hier hat man sich folgendergestalt zu verhalten:

Man wäscht sogleich den gebissenen oder verletzten Theil sorgfältig aus, um den Speichel des Thiers, wodurch eigentlich die Ansteckung geschiehet, in den ersten Augenblicken wieder abzuspielen; einfaches stillstehendes Wasser, ist im Fall der Noth schon dienlich; so bald man es haben kann, muß man die ganze Wunde mit einem Gemische von Salz und Eßig, sorgfältig auswaschen. Man läßt jetzt die Wunde durch einen Feldscherer auf der ganzen Fläche scarificiren, oder man ritzet sie selbst mit einem scharfen Messer einige Linien tief an mehreren Orten auf, damit sie wohl ausblute; jetzt streuet man in die auf solche Art gemachten Einschnitte, das Pulver von den sogenannten spanischen Fliegen. Ueber die ganze Wunde, und selbst bis über ihren ganzen Ranft, leget man ein Blasenpflaster, gleichfalls von spanischen Fliegen; hierauf läßt man den Nothleidenden einige laulichte Hausbäder gebrauchen. Sind seine Adern stark mit Geblüt angefüllt, so läßt man ihm zur Ader, man hütet ihn vor allen hitzigen Getränken und Speisen, besonders vor dem Genuß von Wein und von Fleisch. Man flößet dem Kranken Trost und Zutrauen auf göttlichen Beistand ein, überläßt ihn in diesen Augenblicken (wo noch keine nahe Gefahr dabei ist, ihm mit vernünftiger Vorsicht Gesellschaft zu leisten) um so viel möglich sein Gemüth aufzumuntern, nicht sich selbst und der Verzweiflung, und hütet ihn besonders vor allen übermäßigen Leidenschaften und näherem Umgang mit den Seinigen, indeme man Beispiele von Eltern weiß, welche in dem zweiten Zeitraum der Krankheit, ihren Kindern, durch den letzten Abschiedskuß, ihr Uebel mitgetheilt haben.

Hierinn bestehet die erste Vorkehre, welche ein jeder an sich selbst sogleich anbringen kann. Folgendes kann zwar auch von anderen einsichtigen Menschen dem Kranken geleistet werden; doch ist es gut, wenn sogleich ein Wundarzt das Uebrige der Kur unternimmt, bis daß der herbeigerufene oder gesandte Arzt, das Besondere in der Heilart näher bestimmen wird.

Man läßt vorderſamst und sogleich folgende Salbe bereiten: Nimm ein loth Quecksilber, reibe dieses mit venetianischem Therpentin, so viel zur vollkommenen Mischung des Quecksilbers nöthig ist; vermische anderthalb Loth Schweinenschmalz mit dem nämlichen Quecksilber, und verfertige davon eine graulichte Salbe.

Mit dieser Salbe schmieret man den ersten Tag nach abgenommenem Blasenpflaster die Wunde, den zweiten Tag die Füsse und Schenkel, den dritten die Weichen, in solchem Maase, daß die ganze Salbe einem erwachsenen Menschen in diesen drei Tagen eingerieben ist.

Den

Den dritten Tag giebt man dem Kranken Morgens und Abends drei Gran versüßtes Queckſilber, welches mit Broſamen zu Pillen gebildet worden, und fähret mit dieſem Mittel ſo lange fort, bis ſich ein Speichelfluß äußert, den man nach den Umſtänden, entweder vermehren, oder vermindern muß.

Sollten ſich aber einige Zeichen von angegriffenen Nerven, z. B. eine Traurigkeit, Unruhe, oder krampfhaftes Zucken bei dem Kranken merken laſſen, ſo giebt man ihm täglich ein- oder zweimal folgendes Pulver:

Nimm	Spießglaß-Zinnober	10	Gran.
. . .	Biſam	6	. . .
. . .	Kampfer . . .	4	. . .
. . .	Mohnſaft . . .	1	. . .

mache davon ein Pulver, gieb es dem Kranken, und laß ihn einige Schalen Meliſſen-Kamillen- oder Hollunderblüt-Thee darauf trinken. Wenn das innerlich und äußerlich gebrauchte Queckſilber, weder einen Speichelfluß, noch Durchfall verurſachte, ſo müßte man nichts deſtoweniger noch einige Täge mit dem Gebrauch des innerlich und äußerlich zu nehmenden Queckſilbers fortfahren, und die nöthige Ausleerungen durch Aderläſſen, Brech- und abführende Mittel, jedoch allemal unter der Aufſicht eines Arztes, erſetzen. Sollte, ohngeachtet dieſer angewandten Hilfsmittel, die Krankheit ſich dennoch verſchlimmern, und bedenkliche Zufälle, z. B. die Waſſerſcheue, zum Vorſchein kommen; ſo müßte man die Krankheit wie ein anderes Entzündungs-Fieber behandeln: man verdopple das Einſchmieren mit der oben beſchriebenen Queckſilber-Salbe; der Hals und die Bruſt beſonders müßen eingeſalbet werden; man wiederhole öfters, nach den Umſtänden des Kranken, die Aderläße, und bediene ſich der kühlenden Mittel, z. B. der Pflanzenſäure, und beſonders des Salpeters.

6.) So bald ein Thier von einem tollen Hunde gebiſſen worden, welches der Eigenthümer nicht ohne großen Verluſt ſogleich und bis zur wirklich ausbrechenden Wuth tödten mag; ſo ſolle daſſelbe alsgleich nach geſchehenem Unglücke in einen beſondern Stall wohl angeſchloſſen, von allen übrigen geſunden Thieren abgeſöndert, und verwahret werden. Hierauf wird die Wunde ſogleich erweitert, an mehrern Orten aufgerizet, auch, ſo viel man ohne Gefahr für das Leben des Thiers thun kann, von der Oberfläche der Wunde und der Nebenhaut abgeſchnitten, oder mit einem glühenden Eiſen gebrannt; man läßt bei jenem die Wunde wohl ausbluten, und waſchet ſie, wie bei Menſchen mit Eßig und Salz wohl aus. Deßgleichen ſtreuet man das Pulver von ſpaniſchen Fliegen in die Einſchnitte, und bedecket die ganze Wunde mit dem gemeinen Viſicator- oder Blaſen-Pflaſter. Wäre das gebiſſene Thier, ein Pferd, oder Rindsviehe, vollblütig; ſo muß man ihm zugleich am Halſe eine Ader öffnen, und einen guten Theil Bluts herauslaſſen.

Nun laſſe man die oben Nro. 5. beſchriebene Queckſilber-Salbe in vierfacher Menge verfertigen, und ſchmiere dieſelbe, vermittelſt eines um einen kleinen Stock gewundenen Leinwandes oder Lappens, in einem zwei oder drei Finger breiten Kreiſe, nahe um die Wunde herum. Bei einem Pferde, oder einer Kuhe, wird jedesmal ſo viel, wie eine kleine Wallnuß groß, bei kleinern Hausthieren aber, als Schaafen, Ziegen, Schweinen, ſo viel, wie eine Haſelnuß groß, zum Einſchmieren genommen.

Ferner geschiehet das Einschmieren täglich einmal, und bei einem Pferde, oder einer Kuhe, zwölf Tage nach einander, bei kleinern Hausthieren nur acht Tage. Die Wunde wird jedesmal mit einem Lappen verbunden und vor der Luft geschützet.

7.) Sollte bei allen diesen Verwendungen sich dennoch ein wirklicher Ausbruch der Wuth verrathen, so soll das Thier augenblicklich getödtet und nach oben gemeldeter Ordnung verscharret werden.

CLXXXVIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 3ten November 1779.

Appellations-Summe bei Sachen aus der Gemeinschaft Gernsbach.

Nachdem von Seiten des Hochfürstlich Speierischen- und Marggräflich Badischen Hofgerichts beliebet worden, zu denen aus der Gemeinschaft Gernsbach an gedachte beede Hofgerichte erwachsenden Appellationen die Summ, oder den Werth der Beschwehrde, wegen welcher appelliret wird, auf fünfzig Gulden zu bestimmen; als wird solches samtlich hiesigen Regierungs-Advokaten des Endes andurch bekannt gemacht, um sich bei Vorkommenheiten darnach zu achten. Decretum in Judicio aulico. Bruchsal ꝛc.

CLXXXIX.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 3ten November 1779.

Ohne vorgängige Erlegung des Taxes wird kein Urtel verkündet werden.

Da man bishero bemerket hat, daß sowohl die Relations-Gebühren, als sonstige Kanzlei-Taxen von den Partheien, oder ihren Sachwaltern bei Eröffnung der Urtheilen nicht jedesmal gehörig bezahlet werden, und es demnächst öfters schwer fället, solche Taxen nachzuholen; als wird samtlichen dahiesigen Regierungs-Advokaten zu ihrer Nachachtung andurch bekannt gemacht, daß, woferne fürohin dieselbe, oder die Partheien, ohne die Verordnungsmäßige, und in den erlassenden Citationen angesetzte Taxen mitzubringen, zur Anhörung des Urtels erscheinen sollten, selbe ohne dessen Eröffnung ab- und zu einer fernerweiten Erlegung verwiesen werden sollen. Decretum in Judicio aulico. Bruchsal ꝛc.

CXC.

Rescriptum Celsissimi ad Regimen. Bruchsal den 4ten November 1779.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc.

Anordnung einer besondern Polizei-Commißion.

Jene wichtige Grundursachen, welche Uns bewogen haben, eine besondere Polizei-Commißion anzustellen, habt Dieselbe und Ihr ab dem abschriftlich anliegenden Rescripto commissorio vom 2ten dieses zu entnehmen; und gleichwie nach Innhalt erwähnten Rescripti unter dem Numer 25. alle sowohl geist- als weltliche, in- oder außer Unserm Hof- Civil- oder Militaire-Diensten stehende, und dahier wohnende Personen, ohne einige Ausnahme, Unserer Polizei-Commißion in dahin gehörigen Fällen untergeben seyn sollen; so habt Dieselbe und Ihr Unserer Fürstlichen Hofkammer sowohl, als Unsern Stall- und Marschall-Aemtern, wie auch Unserm Militaire zur behörigen Bekanntmachung hievon die alsbaldige Nachricht zu ertheilen, maßen Wir an Unser Ritterstift anheute bereits das Nöthige erlassen haben, auch an Unsere übrige hiesige Geistlichkeit die Weisung ergehen wird.

Wobei

Wobei Wir noch gnädigst befehlen, daß von Denenselben und Euch obigen Stellen, auch der Euch untergebenen Personen der Zusatz beizufügen: wie es bekanntlich zur gemeinnützlichen Polizei-Handhabung das Meiste beitrage, wann der Polizei-Commißion alle und jede in hiesiger Stadt entstehende Unordnungen und sonstige Exzessen bekannt wurden, mithin einem jeden hiesigen Einwohnern freistehe, derlei Polizei-widrige Vorgänge in der Stille schriftlich, jedoch mit Beisetzung seines Namens, einem oder anderm von den Polizei-Commissarien anzuzeigen, unter der Zusicherung, daß des Anzeigers Namen verschwiegen bleiben solle. Wobei Wir Denenselben und Euch ꝛc.

Copia Reſcripti Commiſſorii an die Polizei-Commißion d. d. Bruchſal den 2ten November 1779.

Von Gottes Gnaden Wir August, ꝛc. ꝛc.

Eine vieljährige Erfahrung hat Uns längstens nur allzuviel überzeuget, daß es sämtlichen Uns von Gott allermildest anvertrauten Unterthanen und vorzüglich den hiesigen Einwohnern Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bruchsal, an solchen heilsamen Vorschriften und weisesten Gesetzen noch nie gefehlet habe, wodurch das allgemeine Wohl immer mehr und mehr befestiget, und gegen alle widrige Zufälle, äußerliche und innerliche Unordnungen und Zerrüttungen auf das Beste bewahret worden ist.

Die Menge derer von Unseren in Gott ruhenden beiden nächsten Herren Vorfahrern an diesem Hochstifte von Zeit zu Zeit erlassenen, vornehmlich in die Polizei-Pflege einschlagenden weisesten Anordnungen, leget hievon den allerbesten Beweiß jedermänniglich klar vor Augen, und machet zugleich das Andenken, und die unermüdete Sorgfalt noch immer ohnvergeßlich, womit beide erhabenste Regenten, Christmildesten Gedächtnißes, für das Wohl Ihrer und Unserer Unterthanen immerdar bekümmert gewesen sind.

Indessen ersehen Wir aber auch aus der Folge der Zeiten mit inniglichem Bedauren, daß auch bei dieser Menge der allerbesten Gesätzen und Anordnungen gleichwohlen das Polizeiwesen, sonderbar in hiesiger Unserer Residenzstadt Bruchsal, nach und nach in einen solchen Verfall gerathen, daß bei manchen, und gar vielen älteren heilsamsten Anordnungen nicht einmal das mindeste Andenken würklich mehr übrig ist; auch sogar von den von Uns selbst noch in jüngsten Jahren erlassenen Verfügungen wenige Achtung mehr vorfindlich seyn will.

Die wahre Ursache eines so unerwarteten Verfalls, bei einer gleichwohl vorhandenen großen Menge von Gesetzen, haben schon längstens eben gedachte Unsere Herren Vorfahrer Höchstseligen Andenkens erleuchtest wohl eingesehen, und je und allezeit hauptsächlich in jener eingewurzelten Lauigkeit und sehr geringem Ernste höchlich beklaget, womit sonderheitlich in der steten Handhabung des hiesigen Polizeiwesens, und der wirklichen Anwendung der hiezu vorgeschriebenen Verordnungen von jeher verfahren worden ist.

Eben dieser nämlichen Ursache müßen Wir auch noch itzo lediglich die Schuld beimessen, warum annoch bis diesen Augenblick fast bei allen Polizei-Gegenständen (so ihrer Wesenheit nach ohnumgänglich eine unermüdete Wachtsamkeit, und eine niemals zu unterbrechende Thätigkeit immerdar erfodern) ohne einen solchen wahren Ernst durch dauerhafte Beſthaltung und Handhabung der vorhandenen Gesetze der so sehr von jedermann allgemein erwünschte Fortgang unmöglich zu erlangen seyn könne.

Diese Uns längstens zu Gemüthe gedrungene Betrachtung bringet Uns solchemnach zu gegenwärtiger Entschließung, daß Wir nunmehr ohne weitere Zuwartung zu solchen Mitteln schreiten müßen, wodurch Wir mit bestem Vertrauen hoffen wollen, daß endlich auch diese zeither im Weg gelegene Hindernisse in Baldem nach und nach aus dem Grund erhoben werden.

Noch zur Zeit können Wir Uns aber von einem hiezu erforderlichem besseren Mittel nicht überzeugen, als, wann Wir jene zu dem Polizeiwesen unumgänglich nöthige, allzeit gleiche- und unermüdete Wachtsamkeit, und die mit besonderem Fleiß und Aufsicht täglich fortzusetzende Handhabung und Verbesserung der nöthigen Polizei-Anordnungen und Gesätzen einer zu diesem Ende ganz besonders aufzustellenden ständigen und immer verbescheidenden Polizei-Commißion gänzlich und vorzüglich übertragen; welcher Wir dann von nun an alle zu den Polizei-Gegenständen einschlägige Geschäften, wie hiemit geschieht, ganz und gar überlassen wissen wollen.

Wir bemerken aber hiebei sogleich zum Voraus ausdrücklich, daß Wir eben diese von Uns gnädigst ausersehene Polizei-Commißion von der in vergangenen Zeiten gleichmäßig jedoch aber auch vergebens bestandenen Polizei-Commißion in demmerklich- und wesentlich mit gutem Vorbedacht unterscheiden, da Wir derselben zu Vermeidung aller in vorigen Zeiten, bei jedesmaliger ernsthafterer Vollziehung der Gesätze, mit Fleiß in Weg gelegten vielfältigen Jurisdictions-Collisionen eigentlich aus allem nexu, und mit ausdrücklicher Abschneidung aller höheren Provocations- und Appellations-Wege, ein für allezeit herausgesetzen, und dieselbe hiemit lediglich in Unsern alleinigen Schutz und unmittelbare Höchste Aufsicht gnädigst auf- und annehmen.

Wir ernennen solchemnach zu dieser Unserer künftig unveränderlich, und auf immer vest bestehen sollenden Polizei-Commißion Unsern geheimen Rath Referendarium und Secretarium Wolf, doch nur anfänglich, und, so viel es seyn kann; ferner Unsern Hofrath und Referendarium von Eckart; auch Unsern Hofrath und Amtmann Thorer; sodann Unsern dermaligen Stadtschultheißen Fischer, nebst Unserm Unterlieutenant und Adjutanten Schulz, und ertheilen sohin sämtlichen Mitgliedern dieser Polizei-Commißion hiedurch die volle Gewalt, daß dieselbe in ihren untergebenen Polizei-Geschäften, und in allen von Uns denselben gnädigst anvertrauet und angewiesen werdenden Aufträgen, alles dasjenige mit Rath und That beitragen, handeln, verrichten, schließen, und zum Vollzug bringen sollen, was ein jeder Unserer übrigen Räthe nach seinen aufhabenden Pflichten und Gewissen zu thun schuldig ist.

Wir wollen dabei nicht minder,

2.) daß nicht nur allein zur nöthigen Führung des jederzeit fleißig und auf das exakteste abzuhaltenden Protokolls, noch annebst ein eigener Actuarius, welchen Wir noch benennen werden, dieser Unserer Polizei-Commißion an die Seite tretten solle, sondern daß auch alle übrige zur hiesigen Stadt-Polizei gehörige subalterne Personen, als da sind a) ein zeitlicher Marktmeister, b) die jeweiligen Fleisch- Brod- und Wein-Beschauer, c) die Stadt-Viertelmeister, d) die Feldschützen, und e) die Bettelvögt it. dieser Unserer Polizei-Commißion künftighin dergestalt mit untergeben werden, daß somit alle dergleichen Personen, die von dieser Polizei-Commißion etwa unmittelbar erhaltende Weisung und Verrichtungen, ohne alles Anfragen bei ihren Vorgesetzten, und somit ohne allen Verzug und auf das geschwindeste zu erfüllen, und zu respiciren, schuldig und gehalten seyn sollen. Und damit diese Unsere Polizei-Commißion in ihren Verrichtungen desto wirksamer seyn könne: so wollen Wir annebst,

3.) daß

3.) daß derſelben von Unſern Truppen vor allzeit ein Offizir mit einem ſtändig zum erfoderlichen Gebrauch nach Befund nöthigem Commando in Bereitſchaft ſich befinden, und ſich zu allem demjenigen, was die künftig beſtehende Polizei-Commißion an ihn mündlich oder ſchriftlich, entweder durch einen abgefaßten Commißions-Schluß, oder auch nur nach Vorfallenheit der Umſtände durch ihre Deputatos geſinnen, und reſpective erſuchen wird, jedesmal, ſowohl bei Tag als bei Nacht mit ſeinem unter ſich habenden Commando bereitwillig erfinden laſſen ſolle. Wie dann auch Unſer Unterlieutenant Schulz, welcher nach Erfodern den Polizei-Commißions-Seſſionen beizuwohnen hat, vorzüglich in Sachen, ſo die Militair-Perſonen betreffen, zur Deliberation zu ziehen iſt.

Nebſt dieſen gnädigſt ernannten Perſonen wollen Wir auch noch weiterhin

4.) um ja dieſer Unſerer Polizei-Commißion an den nöthigen Subalternen-Gehilfen nichts erwinden zu laſſen, noch zwei ſogenannte Polizeidiener (welche im Leſen und Schreiben wohlgeübet, und überhaupt eines ehrbaren, nüchtern, und untadelhaften Lebenswandels ſeyn müſſen, auch beſonders in allen Gegenden in- und auſſerhalb Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt wohlbewandert ſeyn ſollen) dieſem Unſerm Polizei-Gericht dergeſtalt untergeben, daß ſomit ermeldte Polizeidiener wegen ihrer eigentlichen Beſtimmung und Hauptdienſt-Pflichten ſowohl als täglich abzuſtatten habenden Rapporten; und ſonſt zur Beſorgung überkommenden geheimen und öffentlichen Aufträgen und Vollziehungen deren Befehle, ihre allgemeine und nähere Anweiſung, und vollſtändige Inſtruction ſelbſt durch dieſe Unſere Polizei-Commißion erhalten ſollen.

Und da Wir hiebei zugleich Unſerer Sorgfalt nicht entgehen laſſen, daß auch jenen, bei dieſer Unſerer Polizei-Commißion expreſſe und beſonders ſtändig anzuſtellenden Subalternen, es an einem ihrer Beſtimmung und Beſchäfftigung angemeſſenen ſicheren Unterhalt nicht gebrechen ſolle; ſo verweiſen Wir einen jeden dieſer neu aufgeſtellten Subalternen Perſonen lediglich auf dasjenige, was demſelben von Unſerer geheimen Hofkanzlei gehörig zugehen wird.

Samtlichen dieſen hiermit gnädigſt ernannten Mitgliedern Unſerer immerwährenden Obern-Polizei-Commißion geben Wir demnach

5.) nicht nur insgeſamt, ſondern ſamt und ſonders die voraus ertheilte General- und Speciale volle Gewalt, und weiſen dieſelbe in Kraft deſſen inſonderheit dahin ausdrücklich gnädigſt an, daß ſie vorzüglich und überhaupt auf die ſtete Veſthaltung aller in neuern und ältern Jahren, ſonderbar für hieſige Reſidenzſtadt Bruchſal erlaſſene Polizei-Verordnungen (welche ihnen theils in Originali zur allenfalls nöthigen Einſicht vorgeleget, und theils in kurzen und weſentlichen Auszügen zur geſchwindern Nachſicht und Ueberſetzung zugeſtellet werden ſollen) ihre unermüdete und allezeit wachende Aufſicht und Obſorge dergeſtalten richten, daß mithin dieſe Geſätze ſtracklich und unnachſichtlich in ihrer allzeit würkenden Kraft und ſteter Uebung erhalten, forthin in allen Vorkommenheiten unabbrüchig und mit wahrem ſtandhaften und unerſchütterten Ernſte gehandhabet, und durch die Ausübung mit der That ſelbſten mehr und mehr bekräftiget werden.

Da Wir aber auch durch die eigene Erfahrung allzuwohl wiſſen, daß durch die Vielheit deren in ältern und jüngern Zeiten in Polizeiſachen erlaſſenen Gebotten und Verbotten hie und da eine zerſtreuete Verwirrung und aus der Vermiſchung deren theils aus der Acht gekommenen, theils auf die jetzige Zeitläuften nicht wohl mehr anpäſſenden Satzungen, wenigſtens eine zweifelhafte Undeutlichkeit annoch mit im Weg liege, wodurch unſtreitig nach Bewandniß

handniß der gegenwärtigen veränderten Zeit-Umstände ein oder anderes beizusetzen, und zu ändern die Nothdurft erheischet, auch sonsten noch in vielen andern Sachen neue Vorsehungen und Verbesserungen ohnentbehrlich sind; so wollen und befehlen Wir diesen samtlichen Gliedern Unserer Polizei-Commißion weitershin

6.) daß sie in gleicher Maaße die von einer Sache handelnde ältere und neuere Gebotten und Verbotten, nach Anleitung der ihnen zugestellt werdenden Auszügen, noch näher zusammensetzen, deren Innhalt mit Rucksicht auf die dermaligen Zeitläuften wohl erwägen, und, in wie weit eine Verbesserung, Zusatz, oder Abänderung zu machen, und zum allgemeinen Besten etwas weiteres zu verfügen nöthig seyn, vorgängig an Uns unmittelbar das ohnmaaßgebliche unterthänigste Gutachten einschicken, und solchergestalten alle Ordnungen nach und nach reiflich durchgehen, forthin jeden Monat (wann es immer Zeit und Umstände verstatten) über ein- so andern Gegenstand ihre gehorsamste Berichter fortsetzen, und damit in so lang fortfahren sollen, bis daß samtliche Polizei-Gegenstände genugsam erschöpfet seyn werden. Wobei sich aber von selbsten verstehet, daß bei denjenigen Sachen alsbald der Anfang gemacht werden müße, an welchen bis hiehin die Mißbräuche, und der daraus dem Publico zugeflossene Schaden am stärksten sich geäußert hat. In dieser Maaße überlassen Wir sodann

7.) gesammter Unserer Polizei-Commißion die Gewalt, daß sie in allen und jeden wahren Polizei-Sachen, und was dahin geeigenschaftet ist, alles dasjenige ordnen, gebieten, erkennen, urtheilen, und bestrafen solle, was, und wie es die Lage der Umstände nur immer nöthig machen wird.

Und obgleich der Umfang der eigentlichen Polizei-Gegenstände allzuweit ausstehend ist, daß sofort alle Gattungen dieser Geschäfften unmöglich so genau bestimmet werden können; so erachten Wir jedoch hiebei für nothwendig, nur zu einiger Erleichterung das Wesentliche einigermaßen dahier zu berühren.

Wir wollen und gebieten sohin, daß das Hauptaugenmerk dieser Unserer Polizei-Commißion vorzüglich dahin immer gerichtet seyn und bleiben müße, daß a) in allen einem jeglichen gemeinen Wesen vorzüglich angelegenen Gesundheitssachen eine fleißige Aufsicht und Obsorge gehalten, und dafür besonders geforget werde, daß b) an dem jedermänniglich am meisten angelegenen nöthigen Unterhalt und Lebens-Bequemlichkeiten niemalen ein Mangel eintreiße; zu dem Ende c) die täglich nöthige Feilschaften und unentbehrliche Handwerker in bester Ordnung erhalten werden, daß nicht minder d) darauf scharf gesehen werde, damit kein Einwohner dem andern in Nahrungsgewerben einen unerlaubten Abbruch und Schaden zufüge, dahingegen aber auch e) Niemand von seinen Mitbürgern einen übermäßigen, und über die Grenzen aller Billigkeit hinaus getriebenen Gewinn auf irgend einige Weiße verlange; und dabei vorzüglich f) im Gewichte, Maaß, Ehle, und Verfälschung der Waare, allen unerlaubten Vervortheilungen, und Betrugsvollen Kunstgriffen mit Nachdruck gesteuret, Verfolglich in durchgängiger Gleichheit die Wohlfeilung und Sicherheit des allgemeinen Trauens und Glaubens immerdar aufrecht erhalten bleibe; daß weitershin g) zu Beförderung des Nahrungsstandes alle Erleichterung verschaffet, und daher dem Handel und den Gewerbschaften mit allen Bequemlichkeiten anbanden gegangen, dahei aber gegen alle höchst verpönte Verfälschung der eigenen Landesprodukten, und deren im Land verarbeitenden Waaren, zu Erhaltung des höchstnöthigen Land-Credits, immer ein wachsames Auge gerichtet werde; daß sonderbar h) dem höchstschädlichen Müßiggang, und den übergrosen Verschwendungen bei Mahlzeiten deren Zünften, bei Verfertigung der Handwerks-Meisterstücke, dann

dann bei Hochzeiten, Kindtaufen, Trauer- und Begräbnißfällen, und andern derlei Gelegenheiten, nach Maaßgab der dieserthalben schon in der Mitte liegenden gemessenen Vorschriften alle nöthige Wege verleget, und imgleichen i) den allzuviel wiederum überhand genommenen Land- und Stadtbettlern nach klarer Vorschrift Unserer jüngsten ernstgemessenen Bettel- und Allmosen-Verordnung mit Nachdruck begegnet, dahingegen aber auch hinwiederum denen wahrhaft preßhaften und ohne ihr Verschulden in Armuth und Elend gestürzten mit aller möglichster Hilfe der Beystand geleistet werde; daß ferner k) zu Abhaltung aller in ihrer Verbreitung gefährlichen Krankheiten, Feuer, Wasser und anderer drohenden Gefahren die zeitliche und hinlängliche Vorkehr getroffen, weniger nicht l) in dem Bauwesen eine gute Ordnung erhalten, die gemeine innerliche Ruhe und Sicherheit, heimliche und öffentliche Beschädigung deren Felder und Güter bei Tag und Nacht werkthätig gehandhabet, für die Beförderung des Gottesdienstes, Heiligung des Sabbaths, und Verhütung aller öffentlichen Aergernisse und Skandalen, auch Kinderzucht und dererselben gehörige Unterweisung (jedoch wegen letzterem mit Einverständniß und Beirath deren geistlichen und weltlichen Behörden) eine ersprießliche und standhafte Vorsehung getroffen, und endlich überhaupt in allem demjenigen, was zum Aufnahme des gemeinen Wohl, Zierde und Wohlstand Unserer hiesigen Residenz-Stadt, und zur Beförderung des allgemeinen Wohl all-Unserer Unterthanen nur immer gereichen kann, eine immer thätige Sorgfalt verwendet, und anmit an eine jegliche Behörde, wegen den zu ihrer Besorgung gehörigen Sachen nomine publico, ihrer Amtsschuldigkeit wegen, die nöthige und Ernstgemessene Erinnerungen, ohne alle Personal-Rücksicht, und ohne jemands Behinderung und Einrede, jederzeit erlassen werden sollen.

Wir wollen und befehlen annebst,

8.) daß alle bei dieser Unserer Polizei-Commißion vorkommende, und nach Maaßgabe dieser Unserer Verordnung dahin behörige Sachen ihrer Eigenschaft nach, und wie es in Polizeisachen ohnehin unumgänglich nöthig ist, schleunigst verbescheidet, und durch ein kurzes summarisches Verfahren, nach alleinig eingesehenen der Sachen wahren Bewandnissen, und nach derselben niemalen außer Acht zu lassenden äußersten Billigkeit abgethan werden sollen.

Also solle auch in Straf- und anderen Sachen von Amtswegen der beschuldigte Theil entweder bei versammleter ganzen Commißion, oder coram Deputatione, kürzlich ad Protocollum vernommen, in allenfallsigen Klag- und Parthei-Sachen aber niemals über einen Schriftsaz und keine weitläufige Verhandlungen gestattet, sondern coram Deputatione der ganze Handel ad Protocollum kürzlich und notddürftiglich gebracht, und hierauf alsogleich der erforderliche Bescheid ertheilet werden, dergestalten zwar, daß keine Sache über 14 Tage an dieser Polizei-Commißion unausgemachet erliegen bleiben solle; damit die weit nöthigere Berathungen der zu verbesserenden, oder allenfalls neu zu erlaßenden Polizei-Anordnungen hiedurch nicht zu viel gehindert werden. Jedoch ist auch hiebei

9.) Unsere ausdrückliche gnädigste Willensmeinung dahin gerichtet, daß diejenigen Sachen, welche zu ordentlichen Prozessen und weitaussehenden Klaghändeln ausarten, ob sie gleich in ihrem Ursprung etwa ein bloser Polizei-Gegenstand gewesen, deßgleichen diejenigen Sachen, welche in Straf-Fällen mehr zu einer ordentlichen obschon geringern Criminal-Untersuchung und Erkanntniß sich anlassen, alsogleich von dieser Unserer Polizei-Commißion theils zur Erleichterung ihrer zweifelsohn von Zeit zu Zeit sich häufenden Geschäfften; theils um so viel möglich, die ordentliche Rechtswege in derlei nicht mehr bloßen Polizeisachen beizubehalten,

ten, gleich bei dem erſtem Anſchein ſolcher weit ausſehenden Streitſachen, und auf ſchwere Criminal-Bezächtigung hinausgehende Straf-Fällen an die Behörden ab- und ruckverwieſen werden ſollen.

Dahingegen wollen Wir aber auch hinwiederum

10.) ausdrücklich, daß überhaupt in allen wahren und bloſen Polizeiſachen, und beſonders in jenen Straffällen, welche kein criminelles Verfahren erfodern (die Strafe mag nun ſo groß ſeyn, als ſie will) gar keine Appellation und Provocation an ein- und anderen Unſerer Gerichtsſtellen ſtatt finden ſolle, maßen die in Polizeiſachen erfolgende Anordnungen und Erkanntnißen, ihrer Art und Eigenſchaft nach, keinen Verzug und Aufenthalt ohne den gröſten Schaden, und ohne einen unerſetzlichen Nachtheil des gemeinen Weſens an ſich zugeben können. Jedoch werden Wir bei allem dem auch Uns nicht entſchlagen, einer an Uns in ſchuldigſter Submiſſion einlangenden gegründeten weiteren Vorſtellung, alle mögliche wiederholte Einſicht gnädigſt angedeihen zu laſſen. Wozu Wir anmit auf keine Weiſe den Weeg verlegt haben wollen; Im Fall aber von Uns keine Aenderung und Einhalt erfolget; ſo hat

11.) Unſere Polizei-Commißion wegen dem alſogleich ſtracklich und ungehindert zu verfügenden Lauf der Execution überhaupt ſich an gar nichts zu ſtören.

Dieſe würklich- unaufhaltliche Vollſtreckung der ertheilten Gebotten und Verbotten, erkannten Rechtsſachen und angeſetzten Strafen ſoll alſo von — ohnverſchublich und unmittelbar bewürket, und zu deren Ausführung das derſelben zur hinlänglichen Unterſtützung etwa nöthige gnädigſt mitangewieſene Militaire-Commando alſogleich die nöthige Hülfe mit aller Bereitwilligkeit jedesmal in ſchleunigen Vollzug zu ſetzen, ſofort die zur gefänglichen Verwahrung etwa ſchuldig Erkannte an die angewieſene Verwahrungs- und Straf-Orten ſicher und richtig überliefern.

Und gleichermaßen ſollen

12.) alle Unſere Ober- und Unter-Beamten die von dieſer Unſerer Polizei-Commiſſion an dieſelbe etwa abzulaſſende Verfügungen und Aufträge ohne allen Verzug in gehörige Erfüllung bringen, oder aber bei einem in Sachen etwa hervortrettenden bedenklichen Anſtand die vorwaltende Hindernißen, und die Urſache des Verzugs jedesmalen unverſchublich und höchſtens innerhalb 8. Tagen der Polizei-Commiſſion geziemend ſchriftlich anzeigen.

Wir binden hiebei dieſer Unſerer Polizei-Commiſſion noch ganz beſonders ein, daß

13.) alle an ſie eingehende Suppliquen, Handlungen, und ſonſtige Exhibita, ingleichen auch die einkommende Berichte, Anzeigen und ſonſtige Schreiben; wie nicht minder die von Uns an dieſelbe einlangende gnädigſte Reſcripta, Verordnungen und Anweiſungs-Befehle; ſo auch die von Unſern nachgeſetzten Stellen dahin beſchehende Communicata alſogleich nach deren Einlangung zur Commiſſions-Seſſion gebracht, und von dem vorſitzenden Mitgliede dieſer Polizei-Commiſſion oder von dem Actuario mit dem erforderlichen Præſentato verſehen, und nach eingeſehenem deren Innhalt dem Actuario zu dem unverzüglichen Eintrag ad Protocollum zugeſtellet, demnächſt aber auch alſogleich zur Berathung genommen; wenn es aber Sachen von beſonderer Wichtigkeit ſind, und wo eine ſchleunige Remedur und Vorſehung nöthig iſt, einem der Sache kundigen und gewachſenen Commißions-Mitglied von dem vorſitzenden Commiſſario zum beſonderen Vortrag übergeben werden ſollen.

Die

Die von Uns hingegen erlassene gnädigste Befehlschreiben sollen alsogleich in der Session gebührend (und wie es ohnedem die Ordnung erfodert) ganz und deutlich abgelesen, auf deren Innhalt schleunige gehorsamste Deliberation gepflogen, und das nöthige entweder unverschüblich in Vollzug gesetzet, oder nach dem Verhalt der Umstände, die unterthänigste Vorstellung ebenfalls ohnverweilt an Uns abgelassen werden. Was aber

14.) sonderbar die außer der Sessions-Zeit etwa einkommende mündliche Polizei-Klagen, Beschwehrden und Anzeigen, wie auch die von den Polizeidienern ihrer Amtspflichten halber täglich anzubringen habende Rapporten über beobachtete Gebrechen und Mißbräuche betrifft; so ist in Ansehung dieser Unsere gemessene gnädigste Willensmeinung, daß solche Unserm Stadtschultheißen (als welchen Wir hiemit zu Unserm eigentlichen Executor der Polizei-Anordnungen gnädigst ernennen) jederzeit erstattet, dahingegen die währender versamleten Commißion etwa eingehende mündliche Anzeige nur dem Actuario hinterbracht werden sollen; worauf ersterer sowohl als zweiterer der versammelten ganzen Commißion die Sache mit ihren Umständen kürzlich vorzutragen, und respective anzuzeigen haben, damit, wo es nöthig, der Vorgang kürzlich ad Protocollum angemerket, und nach Gestalt der Umstände, auf Gutfinden der Commißion, hiebei alsogleich eine angemessene Vorkehr getroffen werden könne.

Uebrigens sollen

15.) alle und jede Exhibita, Vorbescheidungen, und überhaupt alle Verfügungen und erlassende Verordnungen (und zwar letztere nicht anders, als nach vorgängiger Unserer gnädigsten Genehmigung) jederzeit im allgemeinen und gesamten Namen dieser ganzen Polizei-Commißion abgefasset, und von dem Actuario, gleichwie bei allen andern Unsern Gerichtsstellen, unterzeichnet, dabei aber auch dieses beobachtet werden, daß solche nicht als von Uns erlassen ausgefertiget werden, wo nicht desfalls ein Specialbefehl eintrette. In dieser vorgeschriebenen Maaß befehlen und weisen Wir demnächst

16.) diese Unsere Polizei-Commißion gnädigst an, daß dieselbe alle Woche wenigstens einmal, und zwar auf den Dienstag, nach Erfoderniß aber öfters zusammentretten, forthin auch alsobald in dem vor dem Regierungs-Bau linkerhand stehenden Häuslein zubereiteten Zimmer ihre Sessionen würklich eröffnen sollen. Wobei Wir

17.) dieser ganzen Commißion sowohl, als allen einzelnen Gliedern ernstgemessenst und ganz besonders anempfehlen, daß ein jegliches Mitglied, nach seinem besten Wissen und Gewissen, in einer jeglichen Sache, seine Meinung ganz frei und ungezwungen, jedoch aber auch mit der gebührenden größten Anständigkeit und Bescheidenheit vortragen, und nach Erfoderniß und Richtigkeit der Umstände auf jedesmalige vorgängige genügliche mündliche Unterredungen, entweder kürzlich und nervose ad Protocollum bemerken, oder aber in einem schriftlichen ordentlichen Aufsatz hie und da, wie es die Gelegenheit giebt, zu geschwinderer Beförderung der Deliberation ad Protocollum abgeben solle.

Wann aber auf solche Weise die Beisitzer ihre Meinung erkläret haben werden: so sollen demnächst hierauf

18.) von dem vorsitzenden Commißions-Mitgliede die Stimmen näher zum Ueberschlag genommen, und das hieraus entspringende Conclusum nach Mehrheit dieser ausgefallenen Stimmen verfasset, und sohin alsogleich in Consilio eröffnet werden, damit allenfalls noch das Nöthige hiebei erinnert, und von dem Actuario desto ungehinderter dessen Eintrag in das Protokoll geschehen könne.

Außer diesen auf obernanntem Tage bestgesetzten Sessions-Tagen solle aber

19.) unter keinerlei Vorwand in regula von dieser Unserer Polizei-Commission etwas verordnet, oder verfüget werden, sondern soferne Sachen vorkommen, worinnen eine Entschließung und Vorbescheidung alsbald nöthig ist, und bewandten Umständen nach unverschäblich wären: so solle der erstere und vorsitzende Polizei-Commissarius, dem entweder ein höchster Befehl, oder eine sonstige Anzeige geschieht, eine ausserordentliche Zusammenkunft unverzüglich veranstalten, und besonders in eilenden Sachen auf keine Zeit, es sey gleich Sonn- oder Feiertag, oder auch spaten Abends, eine Rucksicht genommen, sondern dem gemeinen Besten zu lieb, die nöthige Vorkehr, ohne allen Verzug, veranstaltet, jedoch auch bis dahin entweder von diesem vorsitzende Commissions-Mitgliede, oder von einem in Sachen schon ernannten Deputato, oder von dem eigentlichen Polizei-Commissario eine Vorsorgliche einstweilige Verfügung, Verbott oder Beschlag bewandten Umständen nach, in solchem dringendsten Fall verhänget werden, dergestalt jedoch, daß Uns davon die vorläufige Anzeige geschehe. Endlich wollen Wir auch gnädigst daß

20.) alles dasjenige, was in solcher Maase von Unserer Polizei-Commission in Sachen wochentlich gehandelt und abgeschlossen seyn wird, Uns jedesmal entweder in rapiario mit samt den dahin sich beziehenden Anlagen, oder wo die Schreiberei nicht allzugroß ist, mundirter und jederzeit in seine nöthige Paragraphen, guter Ordnung wegen, gehörig eingetheilter, zu Unseren Handen in einem verschlossenen Kistlein unterthänigst eingeschicket werde, und gebieten dabei, daß ohne Unsere vorläufige Genehmigung niemalen die mindeste Expedition erlassen werde.

Die täglich vorkommende Anzeigen und Rapporten hingegen wollen Wir von Unserm Stadtschultheißen ohne allen Verschub nur mit einer ganz kurzen unterthänigsten Anzeige ebenfalls wohlverwahrter jedesmalen gnädigst gewärtigen; und gleichwie

21.) ein jedes gerichtliches Protokoll wahrhaft die Seele aller gerichtlichen Handlungen ist, woraus selbst das Gericht nach und nach sich ersehen, belehren, und richten muß, die Nachkommenschaft aber den wahren Grund von allen ergangenen Verordnungen und getroffenen Veranstaltungen zu ersehen im Stande ist: so befehlen Wir auch unter anderen ganz vorzüglich, daß jederzeit, mit besonderer Achtsamkeit des Actuarii, ein deutliches mit Bemerkung der Sache, und derselben wesentlichen Umstände, wohlgefaßtes und accurat datirtes Protocoll cum marginalibus geführet, die Anlagen wohl registriret, und sonderheitlich die erkannte Strafen, und die desfalls erlassene Verfügungen, oder würklich vollzogene Eintreibung derselben, aller Orten in margine wohl ausgesetzet, und schlüßlichen wegen der Execution alles wohl verständlich ausgedrucket werde, damit die Expeditionen, ohne alle zweideutige Ausdrücke wohlbegreiflich und getreulich ausgefertiget werden können. Zu dessen allen mehrerer Versicherung dann auch sammtlich- zumalen richtigere Expeditionen sowohl, als die Protocolla selbsten jedesmal von dem vorsitzenden Mitgliede revidiret, und so viel die Protocolla betrift, unterschrieben werden sollen.

Solte aber der Fall sich ereignen (wie es vermuthlich nicht ausbleiben wird) daß wegen einer auf den Verzug haftenden Gefahr, oder wegen andern sehr dringenden Umständen, die in einer oder der andern Sache erfolgte Verfügungen alsbald und noch den nämlichen Tag müßten an Ort und Stellen kund gemachet werden, oder wo immittelst wegen Verhinderung der Commissions-Glieder, oder Einfallung der Sonn- und Feiertägen Commissio

nicht

nicht zusammentretten könne: so solle der vorsitzende Commissarius die von Uns etwa eingeschickt werdende höchste Befehle, oder das zur ungesaumten Erwegung sich aufwerfende Deliberandum, oder den in Protocollo vorkommenden Anstand, und die inzwischen eilig zu erlassende Expeditionen, denen bei der Berathung zugegen gewesenen Commißions-Gliedern durch einen Polizeidiener verschlossener ad ædes in circulo zur Nachricht und ad approbandum herumschicken, oder wo Actuarius etwa von der Sache mündlich zu sprechen hätte, solle dieser sich persönlich an gehörige Orte und Stellen verfügen; zu seiner Legitimation aber auch sich jedesmal entweder die Vota und Meinungen samtlicher Sessions-Glieder in Schedula notiren, oder aber die von einzelnen Deputatis erhaltene Anweisungen zu den etwa unverschublich zu erlassenden Expeditionen ganz kurz in Scriptis ertheilen lassen. In Ansehung der in der Polizei-Ordnungen und Mandaten vestgesetzten Strafen ordnen und befehlen Wir annebst weitershin

22.) daß diese von Unserer Polizei-Commißion unnachläßig bei allen Vorkommenheiten behauptet und gehandhabet werden sollen.

Wir gestatten sofort derselben keineswegs die Gewalt, die durch das Gesatz einmal klar bestimmte Strafe nach Gefallen in eine andere abzuändern, zu mindern, oder gar zu übergehen, es seye dann, daß ein oder der andere Frevler aus allzugroßer Armuth die verwürkte Geld-Strafen zu erlegen völlig ausser Stand wäre. Bei welchen Umständen bei Uns nebst Erstattung eines Gutachtens anzuzeigen ist, ob und wie allenfalls die Geld-Strafe des Gesatzes in eine dem Verbrechen angemessene Leibes-Bezüchtigung möge verwandelt werden. Zu dem Ende weisen Wir mithin

23.) den Actuarium dieser Unserer Polizei-Commißion gemessenst an, daß derselbe die von Zeit zu Zeit eingehende Geld-Bußen in eine ordentliche besondere Rechnung bringen, bei jedem in Einnahme verführtem Straf-Gelde das Blatt des Hauptprotokolls, wo selbsten die Erklärung in die Strafe niedergeschrieben und sogleich in margine ausgestellet ist, fleißig mit anmerken, forthin alle Monate eine Verzeichniß des eingegangenen Geld-Ertrags (nach vorläufigen Abzug jedoch eines jedesmaligen vierten Theils, welchen Wir zu besserer Ermunterung des Dienst-Eifers den zur Polizei-Pflege erfoderlichen Subalternen-Personen anweisen lassen werden) zu Unsern Handen übergeben solle, wornach Wir das weitere gnädigst zu verordnen Uns vorbehalten.

Und da auch überhaupt

24.) die Verwahrung samtlicher Polizei-Akten und Protokollen ihm Actuario vorzüglich mit obliget, und dabei dessen Hauptpflicht zugleich erfodert, daß er aus dem Verfolg der Akten und Kanntniß der ganzen Polizei-Registratur hie- und da von einschlägigen Polizei-Verordnungen eine schickliche und geziemende Erinnerung und Erläuterung ertheilen könne; so wird demselben auch hierüber eine fleißige und unermüdete Sorgfalt und zwar dergestalt anempfohlen, daß er diese ihm empfohlene Registratur jederzeit in guter Ordnug erhalten, über dieselbe ein exactes Repertorium von Tage zu Tage fleißig nachführe, und solchergestalten von Jahren zu Jahren fortfahren; annebst die Acta immer wohl verwahret haben solle; Zu dessen Behülfe dann ihm ein hierzu bequemes Zimmer mit allen nöthigen Registratur-Erfodernißen angewiesen werden wird.

Lezlich wollen und befehlen Wir

25.) hiedurch ausdrücklich und Ernstgemessenst, daß, weilen kundbarer maaßen der Vortheil und Nutzen von einer wohl eingerichteten Polizei allen Unsern Unterthanen und hiesiger Residenzstadt-Einwohnern gemein ersprießlich ist, auch jedermänniglichen ohnehin dem allgemeinen Wunsch einer dauerhaften strengen und nützlichen Polizei-Handhabung nicht entsprechen kann: daß also auch jedermänniglichen sowohl geist- als weltliche in- oder ausser Unserm Hof- Civil- oder Militaire-Diensten stehende, und dahier wohnende Personen ohne alle Ausnahmen und Unterschied dieser nun vor immer und ständig niedergesezten Ober-Polizei-Commißion und dessen ungezweifelter Gerichtsbarkeit in allen dahin gehörigen Polizei-Sachen sollen untergeben seyn.

Wir gebiethen solchemnach andurch nochmalens, und wollen gnädigst, daß diese Unsere Polizei-Commißion von jedermann in gebührender Achtung gehalten, diese Unsere gegenwärtige Verordnung aber, und alle darinn vorstehende Artickeln von denjenigen, welche diese eigentlich betreffen, nach Unserer darinn klar und gemessen ausgedruckten gnädigsten Oberstrichterlichen und Landesfürstlichen Willensmeinung gehorsamlich nachgelebet, darwider auf keine Weise gehandelt werde, als lieb einem jeglichen seyn mag, seine Pflicht gegen Gott und seinen Landesherrn, und die Liebe gegen das Vaterland und gegen sich selbsten, unter unausbleiblicher strengesten Ahndung Unserer Ungnade und schwereßen Strafen schuldiger maaßen in Erfüllung zu bringen.

Zu Urkund alles dessen haben Wir gegenwärtige Unsere gnädigste Polizei-Instruction mit guten Wohlbedacht unterschrieben, und Unser Fürstliches geheimes Hof-Kanzlei-Insegel hiermit andrucken lassen. So geschehen und gegeben ist in Unserer hiesigen Residenz, Bruchsal ꝛc.

CXCI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 15ten November 1779.

Wegen der Fristgesuchen.

Demnach Zweifel entstanden ist, ob der am 1sten September vorigen Jahrs in Betreff der übermäßigen und unbegründeten, oder unbescheinigten Fristgesuche erlaßene gemeine Bescheid, auch von den jeweiligen Verlängerungen der zu Einführung der Appellation bestimmten gesezlichen Nothfrist zu verstehen sey, immaßen der 49ste Paragraph der verbesserten Prozeß-Ordnung mehrere Nachgiebigkeit hierunter zu gestatten scheinen möchte; als ergehet in Ansehung der völligen Gleichheit der Ursachen, und in Anbetracht, daß selbst der Sinn der verbesserten Prozeß Ordnung ihres Zusammenhangs wegen nicht wohl ein anderer seyn kann, der weitere gemeine Bescheid, daß durchaus bei allen künftigen Fällen auch in Ansehung der Erstreckung der zu Einführung der Appellation, wie nicht weniger aller anderer Rechtsmittel, festgesezten Nothfristen blos und unabweichlich nach dem 7ten Paragraph der Prozeß-Ordnung und gegen die darwider handelnde nach dem weitern Inhalte des gemeinen Bescheides vom 1sten September verfahren werden solle.

Und da Seine Hochfürstliche Gnaden zu da mehrerer Einführung einer völligen Gleichheit sich gnädigst bewogen gefunden haben, auch die Erstreckung dergleichen Nothfristen nach dem 7ten Paragraphen der Prozeß-Ordnung auf 4 Wochen fürs erstemal, und auf 14 Täge fürs leztemal anderst, als in dem 49sten Paragraphen geschehen war, festzusezen; als wird solches ebenfalls samtlichen Advokaten zu ihrer Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Decretum in Consilio aulico. Bruchsal ꝛc.

Digitized by Google

CXCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Jänner 1780.

Wenn ein Handwerker um bürgerliche Annahm bittet, ist zugleich in dem Berichte zu bemerken, wie viele von dem nämlichen Handwerke sich schon in dem Orte befinden.

Wenn in Zukunft ad Instantiam eines um bürgerliche Annahm in einem des Fürstlichen Hochstifts-Orte sich meldenden Supplikantens, der ein Handwerk erlernet hat, und zu treiben gewillet ist, der Verordnungsmäßige Bericht an Uns wird erstattet werden; so ist darinn unter anderen auch insbesondere zu bemerken, wie viel Meister gleicher Profeßion oder Handwerks schon in dem Orte, wohin der Suppliziende als junger Meister aufgenommen zu werden ansuchet, befindlich seyen. Welches man dann von Ober- und Amtswegen niemalen außer Acht zu lassen hat. Die Wir ꝛc.

CXCIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 16ten Hornung 1780.

Auslösung der Hofgerichtlichen Bescheide.

Da bei Hochfürstlichem Hofgericht wahrzunehmen gewesen, daß die hiesige Regierungs-Advokaten die auf ihre Exhibita ergehende Dekreten und andere Kanzlei-Fertigungen selbst auszulösen, und dafür die Gebühren, unter Verweisung an ihre Prinzipalen oder sonstigem Vorwand, zu entrichten öfters verweigern; hierdurch aber der rechtliche Lauf der Sachen zum Nachtheil der Partheien verzögeret wird; als wird sämtlichen Regierungs-Advokaten zu ihrer Maaßnahme und Nachahmung andurch beditten, daß sie sich derlei Verweigerungen fürohin nicht mehr zu Schulden kommen lassen, sondern hierunter die Obliegenheit ihres Sachwalter-Amtes bei sonst zu gewarten habender Ahndung behörig erfüllen sollen. Decretum in Judicio aulico Bruchsal ꝛc.

CXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Hornung 1780.

Verordnung, welchen Ordensgeistlichen und was für Fruchtgattungen ihnen zu betteln erlaubt.

Von der zum Druck beförderten, die Religiosen und ihr Termininen betreffenden gnädigsten Verordnung Celsissimi Nostri communiciren Wir Demselben beiverwahrte Exemplarien (*), und das Nöthige hiebei so weiters gewöhnlichermaßen zu besorgen, hauptsächlich aber genaue Aufsicht zu tragen, daß in dem Ober- und Amts-Bezirk keine andere, als ihnen in sothaner Verordnung erlaubte Früchten und Crescentien zu termininen sich unterfangen. Die Wir ꝛc.

CXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten März 1780.

Bei den Gesuchen um bürgerliche Annahme und Befreiung von den Fürstlichen Militär-Diensten muß allezeit die Größe des Supplikanten angemerket werden.

Celsissimi Nostri gnädigstem Befehl zufolge, ist künftighin in den Berichten, die über Ansuchen um Burger-Annahm, Befreiung von den Hochfürstlichen Militär-Diensten ꝛc. erstattet werden, jedesmal die Größe und Maaß des Supplikantens wahrhaft mit anzuführen. Welches man dann niemalen außer Acht zu lassen hat. Die Wir ꝛc.

(*) Siehe die Sammlung der Bischöflich-Speierischen Hirtenbriefe ꝛc. Seite 361.

Digitized by Google

CXCVI.

An alle Ober- und Aemter.

Extractus

Hochfürſtlich-Speieriſchen Kabinets-Protocolli d. d. Bruchſal den 18ten März 1780.

§. 11.

Monatliche Berichtserſtattung wegen der in auswärtige Kriegsdienſte getretenen Unterthanen.

Celſiſſimus haben zu befehlen gnädigſt geruhet, daß ſamtliche Ober- und Aemter dieß- und jenſeits Rheins unter der Quaich alle Monate immediate an Höchſtdieſelbe unterthänigſt einberichten ſollen, welche Unterthanen von ihren Amtsuntergebenen Ortſchaften in fremde Kriegsdienſte getreten ſeyen? worauf ergienge die höchſte

Reſolutio Celſiſſimi:

Expediatur an das Amt N. N. zur unausgeſetzten ſchuldigſten Befolgung.

CXCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 5ten Mai 1780.

In Fällen, wo ein lediger Unterthan um Manumiſſion bittet, ſoll deſſen Alter und Größe mit einberichtet werden.

Wenn in Zukunft ad Inſtantiam eines Leibeigenen Unterthanens, der pro Manumiſſione anſuchet, und welches beſonders die ledige Leibeigene Unterthanen-Söhne betrifft, ein Bericht an Uns erſtattet wird; ſo iſt dabei niemalen zu vergeſſen, daß auch das Alter, und die Größe des Supplikanten mit angemerket werde. In deſſen Verlaß Wir ꝛc.

CXCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten Mai 1780.

Verordnung, daß in den erforderlichen Fällen die Größe des Supplikanten von den Aemtern wahrhaft berichtet werden ſolle.

Aus verſchiedenen bishero ad Inſtantiam deren pro Dispenſatione in Militaribus, oder pro Manumiſſione ſuppliziренden Unterthanen Söhnen erſtatteten und bei Uns eingefolgten Ober- und Amts-Berichten, ware zu bemerken, daß derlei Supplikanten ein gar geringes Größen-Maaß haben ſollen. Indem aber ſolches Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtlichen Gnaden nicht wohl glaublich iſt; als ſollen Wir aus Höchſtdero gnädigſtem Befehl Denſelben hiemit bekannt machen, daß, im Fall die Größe eines Supplikantens ordentlich nicht angegeben worden, nicht nur die erſchlichene höchſte Entſchließung ungültig, ſondern auch der Beamte für einen jeden Fall in 10 Reichsthaler Strafe wirklich und unnachläßig verfallen ſeyn ſolle. Die Wir ꝛc.

CXCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26ſten Junius 1780.

Wer nicht Bürger iſt, ſoll keine bürgerliche Nutzbarkeiten genießen.

Gleichwie nach eingelangter Celſiſſimi höchſter Verordnung alle diejenige ohne Ausnahm, ſo in einem des Fürſtlichen Hochſtifts-Ort als Bürger nicht angenommen worden ſind, auch die gemeine Nutzbarkeiten nicht genießen ſollen. Alſo thun Wir dieſes zur Nachricht, auch ferners erforderlichen Bekanntmachung hiemit ohnverhalten. Die Wir ꝛc.

CC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Julius 1780.

Darf sich keine leibeigene Weibsperson ohne gemachte Anzeige an einen Temporal-Beständer verheyligen.

Wir haben schon mehrmalen wahrzunehmen gehabt, daß Fürstlich-Speierisch- leibeigene Weibspersonen an Mählen- Schäferei- oder dergleichen Temporal-Beständer sich verheurathet haben. Da nun aber durch Abziehung eines solchen Temporal-Beständers auf einen anderweiten Bestand dessen Ehefrau, die leibeigene Person, leichtlich ohnmanumittirter ausser Land zu schleichen Gelegenheit überkommt; so befehlen und verordnen Wir hiemit, daß in Zukunft keine Verheurathung eines Mählen- Schäferei- oder dergleichen Temporal-Beständers an eine diesseitige leibeigene Weibsperson, noch auch der Abzug eines solchen Temporal-Beständers, ohne Landesherrliche Erlaubniß gestattet, sondern dieselbe jedesmalen, gleich andern ad Supplicandum verwiesen werden sollen. Wornach man sich also von Amtswegen fürs künftige genauest zu achten hat. In dessen Verlaß, Wir ꝛc.

CCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Julius 1780.

Immatrikulirung der Notarien.

Nachdem Celsissimus gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß fürohin keiner, auch in Hochstifts-Landen angesessener wirklicher Kaiserlicher Notarius in besagtem Hochstift und dessen Landen unter der Quaich seine Notarial-Funktionen wegen vielfach unterloffenen Mißbräuchen auszuüben sich unterfangen solle, er seye dann zuvor von Hochfürstlicher Regierung gehörig examinirt, approbirt und immatriculirt; als wird denselben andurch aufgegeben, dem N. anzubefehlen, damit sich derselbe auf den . . . . hierher begebe, auf dem Regierungsbau Nachmittags 2 Uhr einfinde, über die ihm als einem Kaiserlichen Notario aufzustellende Fragstücke Rede und Antwort gebe, um nach Befund das weitere zu gewärtigen. Die Wir ꝛc.

CCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten September 1780.

Verordnung, die Erbfolge der Halbgeschwistere unter sich betreffend.

Nachdem bei Uns die Anfrage geschehen, wie die Stiefgeschwister, wenn deren mehrere theils vätterlich- theils mütterlicher Seits zur Erbschaft ihres verstorbenen Halbbruders oder Schwester zusammen treffen, in die Verlassenschaft eintretten, und ob nemlich hierbei die Unterschiedenheit der vätterlichen und mütterlichen Güther so zu beobachten seye, daß des Erbverlassers vätterliche Vermögen denen Vätterlichen, und das mütterliche denen von Mutter Seiten herstammenden Geschwistere zuzutheilen, oder ob dieselbe ohne solche Unterscheidung der Güther in die ganze Erbverlassenschaft zu gleichen Theilen succediren, und dann die Meinungen der Rechtsgelehrten in Entscheidung dieser Frage ganz zerschieden sind; da einige derselben die Abtheilung der Güther nach ihrer vätterlich- und mütterlichen Eigenschaft, andere dahingegen eine gleiche Succession, und Theilung ohne Rucksicht auf solche Unterschiedenheit der Güter behaupten, sonsten aber in den Fürstlichen Landen eingezogenen Berichten gemäß in diesem Fall keine gleiche Gesetzmäßige Observanz bestehet; anbei aber zu bedenken vorkommt, daß all jenes, so ein solcher Erbverlasser zur Zeit seines Ablebens besitzet, und zum Erbguth hinterlasset (von weme solches auf ihn auch immer gekommen seyn mag) nicht anderst, als ein in desselben Eigenthum zusammen gestossenes, und vereinigtes Vermögen zu achten, und folgends das erloschene Eigenthumsrecht der vorigen Besitzeren, sofort die verschiedene Eigenschaft ihres Ursprungs auf die Trennung und Separation der vermischten Güthern

Güthern keinen wirksamen Einfluß mehr haben können. So haben Se. Hochfürstliche Gnaden Unser gnädigster Fürst und Herr in diesem und mehr anderen Betracht nach dem Beispiel benachbarten Herrschaften gnädigst zu verordnen geruhet, daß fürohin in vorliegendem Fall die Stiefgeschwistere, wenn sie nach den gemeinen Rechten zu ihres ohne nähere Erben, und ohne letzte Willensverordnung verstorbenen Halbbruders oder Schwester Erbfolge gelangen, in desselben ganze ohngetrennte Hinterlassenschaft, und also ohne einige Zergliederung und Separation der vätter- und mütterlichen Güthern, zu gleichen Theilen, mithin in die Häupter, die mit ihnen Concurrirende Kindere der abgelebten Stiefgeschwisteren aber in die Stämme succediren und angenommen werden sollen: wodurch dann auch zugleich zum Besten der Unterthanen, die solche Fälle betreffen, eine Kosten verminderende Abkürz- und Erleichterung solcher Erbschafts-Theilungen bezwecket wird; indem nur allzu bekannt ist, welche zeitterderbliche Zänkereien und kostspielige Mißhelligkeiten, die gemeiniglich in weitschichtige Prozessen ausbrechen, die Erforschung des vätter- und mütterlichen Guthes bei gemeinen Theilungen aufzuwecken pfleget. Wir ohnverhalten solchemnach Denselben diese Höchfürstliche Satz- und und Ordnung mit dem nachdrucksamsten Befehl, daß solche den Ausfauthen, und denen, welche von Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden die Ausfauthri- und Theilungs-Geschäften gnädigst anvertrauet sind, communiziret, von diesen hiernach bei den in vorgesetztem Fall vorkommenden Erbfolgen und Theilungen lediglich verfahren, und dann auch von denselben nach solcher hierüber entstehende gerichtliche Strittigkeiten entschieden werden sollen. Wir versehen Uns hierinnen einer genauen Befolgung, erwarten hierüber den Empfangs-Bericht, und verbleiben ꝛc.

CCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten November 1780.

Abhaltung der verdächtigen Leute.

Da nach denen theils Uns geschehenen berichtlichen Anzeigen, theils sonsten dem Vernehmen nach so viele Diebstähle allenthalben geschehen; so erinneren und befehlen Wir hiemit, daß man von Ober- und Amtswegen die Verordnung, welcher zufolge keine verdächtige Leute in das Land zu lassen sind, auf das beste und strackeste vollziehen solle. In dessen gänzlichem Verlaß ꝛc.

CCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten November 1780.

Sollen alle wichtige Vorfälle geschwinder einberichtet, und die Corpora delictorum besser aufgenommen werden.

In Gefolge höchster Weisung Celsissimi, wird sämtlichen Ober- und Aemteren Ernstgemessen, und sub poena arbitraria anbefohlen, nicht nur fürohin alle Vorfallenheiten schleuniger und succincter einzuberichten, sondern auch die Corpora Delictorum besser und mehr beprobter aufzunehmen, und einzusenden. Dieselbe und Ihr habt Euch also hiernach zu achten. Worneben Wir ꝛc.

CCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten November 1780.

Verordnung, daß keiner als Chirurgus angestellt werden solle, der nicht ein Jahr zu

Celsissimi Nostri gnädigster Willensmeinung zufolge haben jene, die um bürgerliche und Chirurgische Annahm in einem der Fürstlichen Hochstifts-Ortschaften sich supplicando melden werden, sich keine Hoffnung einiger Willfahr zu machen, wenn sie nicht vorher ein Jahr und so lang dahier zu Bruchsal gestanden sind, bis sie Merkmale ihrer Fähigkeit abgelegt haben,

und für tüchtig befunden worden seyn werden: wobei jedoch jedesmal vorzügliche Rücksicht auf die Landeskinder zu nehmen seye. Dieses ohnverhalten Wir Denselben zur weiters erforderlichen Bekanntmachung, erwarten, wie deme beschehen, den Bericht, und seynd ꝛc.

Bruchsal gestanden, und Proben seiner Zähigkeit abgelegt hat.

CCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten November 1780.

Wir werden durch die verschiedene an Uns einberichtete Fälle, und darüber zugleich geschehene Anfragen auf die Vermuthung gebracht, daß jene Verordnung, so auf Fälle, wo Hochstifts leibeigene Unterthanen ohne Herrschaftliche Erlaubniß und ohne erhaltene Manumission, sich außer Land begeben, und keinen animum revertendi haben, puncto wirklicher Confiscirung ihrer zurückbleibenden Habschaft unterm 3ten Februarii 1756. erlassen worden ist, theils in Vergessenheit gerathen, theils aber auch nicht behörig verkündet zu werden pflege. Wir sehen also Uns dadurch veranlasset, zu befehlen, daß man von Ober- und Amtswegen nicht allein auf sothane Verordnung genauest halten, sondern auch dieselbe zur Nachricht allen jener, die es angehet, gehörig verkünden, an Uns aber, wie Letzteres vollzogen worden, den Bericht erstatten solle. Die Wir ꝛc.

Erneuerte Verordnung gegen die ohne Erlaubniß sich auswärts niederlassende leibeigene Unterthanen.

CCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Jänner 1781.

Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß der gegen die Verwandtschaft in den Gerichten der Städten und Gemeinden bestehender Verordnung ohngeachtet, solche gleichwohlen von Seiten der Ober- und Aemteren nicht nur hie und dort geduldet, sondern auch bei Auswahl neuer Schultheißen Anwälden oder Gerichtsleuten die gehörige Obsorge nicht getragen werde, daß die neu gewählten mit den wirklich vorhandenen in keiner Verordnungswidrigen Verbindung stehen, wodurch sodann die heilsame Verordnung untergraben, das Beste der Gemeinden vernachläßiget, und am Ende allerhand Stoff zu unnöthigen Schreibereien und Mühe veranlaßet wird.

Vermeidung der Verwandtschaften bei Aufstellung neuer Schultheißen, Staabhalter und Gerichtsleute.

Diesem Unfug abzuhelfen befehlen Wir, daß

1.) für die Zukunft genauest auf obgedachte Verordnung gehalten, und zu dessen Erzielung

2.) bei jeweiligen Auswahlen der Staabhaltern und Anwälden der wählende Gemeinde ernsthaft bekannt gemacht werde, daß unter willkührlicher Ahndung Niemand einem solchen seine Stimme geben solle, der in dem Gerichte und Ausschuß Verwandte habe.

Nebst diesem aber

3.) die Ober- und Aemter selbst über die Eigenschaften und Verbindungen der gewählten ergiebige Kundschaft einziehen, und demnächst erst die abgehaltene Wahl-Protokollen mit solchen Berichten einschicken sollen, daß daraus die unter dem in Vorschlag gekommenen und übrigen Gerichtsleuten, auch Ausschuß-Personen etwa vorhandene Verwandtschaft zuverläßig entnommen, so fort mit Grunde darauf gebauet werden könne, und am Ende deßfalls von dritteren keine widrige Vorstellungen mehr zu gewärtigen stehen: Sollte es inzwischen

4.) in geringeren Ortſchaften nicht allemal thunlich ſeyn, die Gerichte mit tauglichen, und unter ſich nicht verwandten Perſonen zu beſetzen: ſo wollen Wir zwar für ſolche Fälle dieſes dem Ermeſſen der Ober- und Aemteren hiemit dergeſtalten jedoch anheim ſtellen, daß, wenn dieſelbe finden ſollten, daß ein Gericht wegen Abgang der tauglichen Perſonen nicht anderſt beſetzet werden könne, als wenn hie und dort darinn die Verwandtſchaft geduldet werde, hierüber vorderſamſt auf die vorhin angegebene Art, der zweckmäßige Bericht erſtattet werde.

Wir verſehen Uns des pünktlichen Vollzugs alles dieſes unter ſonſt gewiß zu gewärtigen habender gemeſſener Ahndung, und ſind ꝛc.

CCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 29ſten Jänner 1781.

Erneuerte Verordnung wegen Abſchickung der Gemeindsdeputirten.

Es beginnet, wie Wir aus der bisherigen mehrfältigen Erfahrung bemerket haben, jene unterm 14ten Hornung 1777. ergangene gnädigſte Verordnung (die ſich auf eine vordere vom 15ten März 1771. beziehet, und welche beede die Abſchickung der Gemeinds-Deputirten oder deren ſich dafür ausgebenden Partikularen betrift) zu Unſerem ſehr großen Mißfallen dermalen gänzlich außer Acht- und ſchuldigſter Befolgung zu gerathen; und Wir werden dadurch veranlaſſet, unter Bezug auf dieſe Verordnung nicht nur den Unterthanen, die Abſchickung der Gemeinds-Deputirten dadurch wiederholter und ſchärfeſt zu unterſagen, ſondern auch ſelbige für der unfehlbar erfolgen werdenden Arretirung der hinkünftig Verbottswidrig abgeſchickten alles Ernſtes zu warnen. Welches dann dieſelbe behörig zu verkünden, und hierüber den Befolgungs-Bericht zu erſtatten habt.

Da auch in der oben gedachten Verordnung vom 15ten März 1771. bereits befohlen worden iſt, daß den abgeſchickt werdenden Deputirten die angeſetzte Koſten in den Bürgermeiſterei-Rechnungen nicht paſſiret, ſondern geſtrichen werden ſollen; ſo erwarten Wir zugleich den pflichtmäßigen Bericht, ob dieſer gnädigſter Landesherrliche Befehl von ſothaner Zeit an gebührend beobachtet worden, oder ob nichts deſtoweniger dergleichen Ausgaben in den Rechnungen eingeſchlichen ſeyen? wie dann dieſem entgegen ſehenden Bericht die Rechnungs-Auszüge quoad Rubricas concernentes mit beizulegen ſind. In all deſſen gänzlichen Verlaß und Erwartung, Wir ꝛc.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Bruchſal den 29ſten Jänner 1781.

Von Hochfürſtlich-Speieriſcher Regierung wird den dahieſigen recipirten Advokaten eine ſub hodierno an ſamtliche Hochfürſtliche Ober- und Aemter dieß- und jenſeits Rheins unter der Quaich erlaſſene wiederholte geſchärfte Verordnung die Abſchickung der Gemeinds-Deputirten, oder deren ſich dafür ausgebenden Partikularen betreffend, zur Nachricht und mit der Weiſung communiziret, daß ſich keiner von erwähnten Advokaten unterſtehen ſolle, dergleichen Verbotts-Uebertretteren ein Memorial an Celſiſſimi Hochfürſtliche Gnaden, oder an Höchſtdero nachgeſetzte Dikaſterien zu fertigen. Decretum &c.

CCIX.

An die samtliche Fürstliche Dienerschaft. Bruchsal den 12ten Hornung 1781.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc.

Der Allgegenwart, unendlichen Majestät, unbegränzten Weisheit Gottes ists allein eigen und vorbehalten, alles in dem unermeßlichen Ganzen der Schöpfung durch sich selbst zu durchdringen, zu ordnen, in die Wirkung zu setzen. Dessen ungeachtet hat doch der Allerhöchste sich Engel als Diener erschaffen, welche er nach dem mehrfältigen Zeugnisse der heiligen Schrift als Boten, und Werkzeuge zu seinen weisesten Absichten gebrauchet. Die Eigenschaften der Menschen, welche von Gott andere an seiner Statt zu regieren sind angeordnet worden, sind begränzt; diese müßen daher, aus Nothwendigkeit, sich anderer Menschen als Diener und Werkzeuge in Ausübung ihrer Regierungspflichten gebrauchen. Wem muß somit nicht gleich hell einleuchten, daß einem Regenten sehr viel an einer wohlgeordneten Dienerschaft gelegen seyn müße.

Nothwendigkeit einer wohl geordneten Dienerschaft für einen Regenten.

Wir haben nun zwar daß Zutrauen zu Unserer Dienerschaft, daß jeder aus derselben von seinen Pflichten genugsam unterrichtet, auch dieselbe genau zu erfüllen beiseert seyn werde. Doch um Unserer Seits gar nichts ermangeln zu lassen, haben Wir Uns, so wie Wir bereits bei den verschiedenen Klassen Unserer Geistlichkeit thaten, auch in Betreff Unserer übrigen Dienerschaft veranlasset gefunden, ihr einen kurzen Inbegriff ihrer Pflichten in gegenwärtiger Ermahnung vor Augen zu legen.

§. 1. Der Grund hievon muß in den innern Gesinnungen und in dem Herzen liegen. Nur wahre Redlichkeit, nur innere Rechtschaffenheit, müßen die Triebfeder von den Handlungen eines Dieners seyn. Darum ist die getreue Beobachtung der dem höchsten Oberherrn der Allheit, dem großen Gott, schuldigen Pflichten, das wahre und thätige Christenthum, der erste Grundsatz eines wahren treuen Dieners. Beide, die Befolgung der Religionspflichten, und jener, die man seinem zeitlichen Herrn zu entrichten hat, sind so enge miteinander verbunden, daß diese nicht bestehen können, wenn jene hindangesetzet werden. Gewiß, wer immer kein wahrer treuer Diener Gottes, kein thätiger Christ, kein aufrichtiger Sohn der Religion ist; kann unmöglich ein treuer Diener seines zeitlichen Herrn seyn. Wer dem unendlichen Selbstherrscher der ganzen Welt untreu ist: wie? wird der jenem treuer seyn, der nur als ein Statthalter der göttlichen Majestät in einem Bezirke der Welt herrschet? wer gegen den sich eidbrüchig beträgt, vor dem, als dem Herzenskundiger, die innersten Gedanken, noch ehe sie gedacht werden, ohne Hülle endecket liegen, und dem er als dem allgemeinen und allmächtigen Oberrichter nicht entgehen kann: wird der einen sterblichen Herrn nicht zu teuschen suchen, vor dem er sein böses Herz verbergen, dessen Strafgericht er nicht selten von sich ableinen mag? Selbst die Heiden machten diese wichtige Anmerkung: Wer den Göttern, sprachen sie, untreu ist, bei denen er seinem Regenten die Treue schwört: wird um so mehr treulos gegen den Regenten seyn, dem er schwört. Die göttliche Schrift aber setzet diesen Grundsatz noch deutlicher aus einander: Ihr Diener, spricht sie, gehorsamet mit Furcht und Ehrerbietsamkeit denen, die eure zeitliche Herren nach dem Fleische sind, wie Jesus dem Gesalbten, euerm ewigen Herrn, den sie vorstellen; erfüllet ihre Befehle mit Einfalt und Aufrichtigkeit, nicht allein damal, wo sie ihre Augen auf euch richten, um also den Menschen zu gefallen: sondern auch, wenn sie abwesend sind, wie es Dienern Jesu Christi zustehet, die in eben diesem den Willen Gottes von Herzen vollziehn.

Der Grund hievon muß in den innerlichen Gesinnungen und in dem Herzen liegen; diese setzen nothwendig ein thätiges Christenthum zum voraus.

Die

Die Ehrlichkeit, welche von der Eigenliebe erzeugt wird, iſt falſch und betrügeriſch wenn die Beobachtung der Pflicht nur um der Aufmerkſamkeit der Menſchen willen entſteht; wenn nur der äuſſerliche Zwang, nur Menſchenfurcht die Handlungen beleben; ſo löſcht der Eifer mit der Aufſicht, wie die Irrlichter in der Einſamkeit, aus. Es kommt der eigennützige Diener in die Umſtände, wo er ſeinen Vortheil mit der Treuloſigkeit vereinigen kann; ſo wird es ihm ein Leichtes werden, ſie auch mit ſeiner Pflicht zu vereinigen: und wird die Furcht, die einzige Kraft, die ihn bisher in Bewegung ſetzte, ſtill ſtehn; denn wird man weder nach der Regel einer guten Aufrichtigkeit im Dienſte fragen; wenigſtens ſolche weder beſtändig noch durchgängig vermuthen können.

Hauptſächliche Eigenſchaften eines rechtſchaffenen Dieners ſind: I. Neigung, den Willen des Herrn genaueſt zu erfüllen; II. unverbrüchliche Treue; III. durchgängige Redlichkeit; und IV. thätiger Dienſteifer.

§. 2. Das Herz alſo und Gemüth eines rechtſchaffenen Dieners muß ganz durchdrungen und erfüllt ſeyn mit dieſen vorzüglichen Eigenſchaften, a, einer tiefſten Ehrfurcht gegen ſeinen Oberherrn, und immer fertigſten Neigung den Willen ſeines Gebieters auf das genaueſte zu erfüllen; b, einer unverbrüchlichen Treue; c, einer durchgängigen Redlichkeit, und, d, eines thätigen Dienſteifers. So ſchwer nun dieſes jenem ſeyn wird, den nur Furcht, Zwang, oder Noth ſeine Schuldigkeit zu erfüllen anſpornet; ſo leicht iſt es hingegen jenem, welchen geſagte Eigenſchaften in ſeinen Handlungen beleben, und zwar nach dem Grade der Stärke und Lebhaftigkeit, welchen dieſelbe in ſeinem Gemüthe werden erhalten haben.

Hiezu nun alle Unſere Diener aufzufordern, werden folgende nähere Bemerkungen dienen; wenn ſie nur mit jener aufrichtigen Meinung aufgenommen werden, mit welcher Wir ſie ihnen mittheilen.

Die Neigung den Willen des Herrn genauest zu erfüllen, muß zum Grunde haben, a) eine lebhafte Erkenntniß dieſer Schuldigkeit.

§. 3. Die Neigung den Willen des Herrn in allem genau zu erfüllen, muß ſich auf die lebhafte Erkenntniß gründen, daß ſich hier eine Pflicht vorlege, derer vollkommene Beobachtung Gott, die Religion, das Gewiſſen, das Anſehen eines Oberherrn, und die allgemeine Wohlfahrt des Staats fordern. Gott gebietet durch ſeine Apoſtel, die Fürſten zu ehren, nicht nur durch ein äuſſerlichfühlbares Zeichen der Furcht und Ehrerbietung, ſondern nebſt dieſem durch einen innerlichen Trieb des Gewiſſens und der Religion. Das Amt, das ſie begleiten; die Würde, die ſie tragen; Gott, deſſen Stelle ſie vertreten; alles dieſes muß das Herz, das Gemüth, die Worte, die Werke zu ihrer Verehrung und nach ihrem Willen antreiben. Wir widerholen es; der Fürſt iſt von Gott beſtellt, er iſt ein Diener Gottes, deſſen Stelle er vertritt: daher iſt es höchſt nothwendig, daß nach dem Ausſpruch des Apoſtels zu den Römern am XIII dem Fürſten der Diener, nicht allein um der Strafe zu entgehn, ſondern auch dem Gewiſſen ein Genügen zu leiſten, unterthänig ſeyn müſſe.

Falſche, ja unchriſtliche Diener ſind alſo die, welche die Handlungen ihres Herrn zu läſtern, oder deſſen Aufführung gehäſſig auszulegen, und zum Argen zu deuten, ſich unterfangen; die deſſelben Abſichten durchdringen, und den Schleier, der ihre Geheimniſſe decken ſoll, frecherweiſe wegheben wollen, die ſich immer die Freiheit nehmen, den Ruhm ihrer Tugenden, oder glücklichen Unternehmungen durch voreilige Urtheile, die ſie doch nur in ihren Gedanken hegen, zu ſchmähen, zu entwürdigen. Dieſe ſind die Leute die der Geiſt Gottes in ſeinen Schrifen uritheilet, und verdammet.

Es muß aber auch dieſe von Gott befohlene Ehrfurcht ein Quelle des Gehorſams ſeyn. Jeder ſey der höhern Gewalt unterthan. Gott iſt es abermal, der dieß durch den Mund des Apoſtels redet, und die Urſache folget: weil alle Gewalt von Gott kömmt; weil

jener

jener, welcher der Verordnung seines Herrn widersteht, der Verordnung Gottes widerspenstig ist. Jeder Gläubiger sey dem Fürsten und der Obrigkeit unterthänig: denn es ist keine Gewalt, die nicht von Gott herkäme. . . . Daher entsteht, daß wer einer rechtmäßigen Obrigkeit sich widersetzt, dem Befehle Gottes sich widersetze, als von welchem jene ihre Gewalt her hat; und diese Widerspenstigkeit wird von Gott ewig gestraft werden. So lauten die Worte des Apostels.

Gleichwie sich nun aus diesen Grundsätzen die Pflicht zu gehorsamen, und in allem den Willen seines Fürsten zu erfüllen, als eine wahre Pflicht der Religion, und des Gewissens zeiget: so ist es auch eine unverbrüchliche Pflicht eines Dieners, als eines Mitglieds des Staates. Es ist zur Glückseligkeit des Vaterlandes nicht genug, daß die Regenten für ihre Unterthanen gute und gerechte Absichten haben; die Pflichten der Diener werden auch dazu wesentlich erfordert. Was würden die redlichsten Absichten, die weisesten Gesetze eines Fürsten helfen; wenn die Diener die Freiheit hätten, den gütigsten Einfluß davon auf das gemeine Beste zu hemmen, indem sie ihren Eigennutz oder Nebenabsichten zuvor zu Rathe ziehn? So würden die weisesten Herren ihre väterliche Sorgen, ihre beste Absichten unfruchtbar sehen müssen; ja, die heiligste Majestät würde ein Spott der Bosheit, die gerechtesten Gesetze und Befehle ein Spiel des Frevels, die wesentlichsten Verbindungen des Staates alle Augenblicke zerrissen, die Ruhe, und Wohlfarth des Herrn so wohl als seiner Länder zu einem Gnadengeschenk der ruchlosen Diener werden. Alle Pflichten also, welche die Dienerschaft auch dem Vaterlande schuldig ist, vereinigen sich in dieser, daß sie den Befehlen des Vaters und Beschützers des Staates sich mit einem reinen und vollkommenen Gehorsame unterwerfen.

§. 4. Wenn nun einem Diener die Erfüllung einer von Gott selbst ihm auferlegten Schuldigkeit nicht gleichgültig ist (welche höchst strafbare Gleichgültigkeit Wir von keinem Unserer Dienerschaft denken wollen) so muß eine solche Erkenntniß einen geneigten Willen, den Befehlen des Regenten in allem genauest nachzuleben, zur nothwendigen Folge haben; und zwar, da die nemliche Schuldigkeit obwaltet, der Diener mag nun zu dem Befehle des Herrn mitgerathen haben, oder nicht; dieser mag seiner Meinung gemäß seyn, oder entgegenstehn; er mag mit seinem besondern Vortheile, seiner Neigung oder Abneigung einstimmig seyn, oder nicht; so wird auch ein Diener die Biegsamkeit des Willens zu dem Gehorsame nicht von daher, sondern einzig von der immer lebhaften gegenwärtigen Kenntniß seiner Schuldigkeit entnehmen, und also in einem, wie in dem andern Falle, zu gehorchen bereit seyn.

b) Einen guten Willen, den Befehlen nach Pflichten zu gehorsamen.

Wo eine Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet; einem Diener steht es also nicht zu, erst zu untersuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, dieses oder jenes zu befehlen; noch ist ihm anständig, um die Ursache des Befehls zu fragen. Der Diener ist, so bald die Herrschaft die höchste Gewalt in Händen hat, zum Gehorsame gegen sie verbunden. Die übrigen Untersuchungen gehören nicht für ihn: dieses Gericht hat sich der König aller Könige vorbehalten. Gewiß: was hieße Obrigkeit, was Unterthan, wenn jedem Diener erlaubt wäre, seinen Gehorsam so lange zu verschieben, bis er die Befehle des Herrn nach seinen Absichten gemessen hätte.

§. 5. Deshalben wenn der Wille des Regenten deutlich, und bestimmt ist, so bleibt einem rechtschaffenen Diener nichts übrig, als denselben pünktlich zu vollziehen; es wäre dann, daß sich mit Grunde denken ließ, dem Regenten seyen nicht alle Umstände, oder besorgliche

und zwar, c) pünktlich, und nach dem Buchstaben, wenn der Will des Regenten deutlich ist.

liche Folgen bekannt gewesen, in Ansehung welcher etwann eine andere Entschließung hätte gefaßt werden dörfen. Hier fordert selbst die Dienstpflicht und die schwere Schuldigkeit, das Beste des Herrn in allen zu befördern, demselben die noch unbekannten Umstände kenntbar zu machen, und die fernere Entschließung abzuwarten.

Nichts ist aber hier so nothwendig, nichts einem Diener mehr zu empfehlen, als daß er hierinn mit dem Herrn ohne Verheimlichung eines oder des andern Umstandes, ohne heimliche Veranlassungen, Vorbereitungen, Anstiftung durch drittere, ohne zuvor gepflogene Berathschlagung und heimliche Verabredung mit andern, ohne Unterschlagung der Bittschriften, vielleicht unter dem Vorwande, dem Herrn keinen Verdruß zu machen, ohne Abmahnungen, oder vorgegebene Vermittlungen bei andern, welche glauben, einen Umstand dem Herrn entdecken zu müssen, und endlich ohne anmaßliche Beurtheilung der Erheblich- oder Unerheblichkeit der vorkommenden Umstände handle, und zu Werke gehe. Nebst diesem ist zu bemerken, daß wenn die Erklärung durch eigene unmittelbare Aussage des Herrn erfolgt ist, nun keine weitere Anfrage oder Meldung an andere niedere Vorgesetzte zu machen ist. Genug: der Herr hat geredet, der Herr hat es befohlen: alle übrige auch Vorgesetzte müssen den höchsten Willen und Befehl des Herrn verehren, von dem alle ihre Gewalt haben: jeder ist, und bleibt für allzeit ein Diener des Herrn.

Wenn der Wille, c) undeutlich scheinen sollte, und man mit Grunde glaubte, daß dem Herrn Hauptumstände verborgen gewesen, so ist in gehörigen Wegen die Erläuterung zu suchen.

§. 6. Sollte der Wille des Herrn nicht deutlich genug und bestimmt scheinen, alsdann ist eine weitere Erklärung nachzusuchen. In einem minder weitschichtigen Staate, wo man dieses dem Regenten, der seinen Regierungspflichten fleißig nachlebt, mit einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage leicht vorbringen kann, fällt es gar nicht schwer eine Aufklärung bei ihm selbst zu erhalten. Dieser Weg ist unstrittig allen andern, wodurch der Wille des Vorgesetzten sich nur in einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit ausfindig machen läßt, weit vorzuziehen: somit ist es in einem solchen Staate eine besondere Pflicht der Dienerschaft, sich zur Quelle selbst zu wenden, und zwar vermittels einer förmlichen schriftlichen oder mündlichen Anfrage. Doch müssen sich dabei immer Wahrheit und Kürze einfinden; unnöthige Aus- und Umschweife aber, und Nebenabsichten sich entfernt halten. Fern sey es, daß man, wie je zuweilen von überklugen, oder durch Nebenabsichten gelenkten Dienern geschieht, durch eine schleichende blos mündliche Ausspähung, oder durch Verbindungen einiger Wahrnehmungen, und daraus gezogene Schlußsätzen; (welche, wie die genugsame Erfahrung lehret, leicht täuschen, und statt auf die eigentliche Meinung des Regenten zu führen, von solchen weiters zu entfernen pflegen) den befehlenden Willen auskundschaften wolle. Mit der Wahrscheinlichkeit sich aufhalten wollen, wo eine authentische und sichere Erklärung leicht zu haben ist, würde offenbar den Weg zum Willkührlichen bahnen, und veranlassen, daß der Eigendünkel eines Dieners dem eigentlichen Willen des Herrn an die Seite gesetzt würde. Eben dieses ists aber, was eine wohlgeordnete Dienerschaft, die nicht aus den Gränzen ihrer Unterwürfigkeit heraustretten will, aufs sorgfältigste zu vermeiden hat. Fern sey es weiter von jenen Dienern, welche das Amt haben, die Befehle von dem Herrn mündlich zu empfangen, um solche andern zu überbringen, daß sie sich dieser Gelegenheit bedienen, um zum Gunste eines andern einen unnützen Fürspruch zu thun: Fern, sagen Wir, sey von ihnen, auf einen Mitdiener die Gnade des Herrn lenken zu wollen. Die Vertheilung der Gnaden ist das Werk nur des Herrn: Er, der Herr, hat die Ausspendungen der Gnaden seinen höchsten Einsichten allein vorbehalten. Wer dieses Recht ihm rauben, oder doch mit ihm theilen will; der wisse, daß es weiter nichts braucht, die sehnlich verlangte Gnade von dem, welchem er wohl will, für allzeit abzuwenden; als wenn man sich als einen unzeitigen

Fürsprecher

Digitized by Google

Fürsprecher darbietet, oder sich wirklich als einen solchen darein mischet. Wir verstehen hier einen unzeitigen Fürsprecher, dergleichen jene sind, die nicht das Beste des Herrn, und des Staates, sondern das ihrige; nicht, das Band, durch welches der Diener mit dem Herrn, und mit dem Staate verknüpft ist, sondern das fleischliche Band der Verwandtschaft: nicht die Aufrichtigkeit, sondern eigennützige Absichten, niederträchtige Gunst, Begierde zu Geschenken, Stolz und Verlangen sich groß und bekannt zu machen, oder endlich Anstiftungen anderer zum Antriebe haben. Derlei Fürsprecher schaden, wenn sie helfen wollen, besonders da ihnen auf des Regenten Gnade kein Vorrecht zukömmt, mithin dieselbe auf dessen Beutel nichts verordnen, und in dieser Absicht jemand einen Nutzen, Nachlaß oder Minderung verschaffen, oder sich gänstig zeigen können. Dazu kömmt, daß sie durch eine solche auffallende Unternehmung dem dritten unvermerkt sein Glück erschweren, wo nicht gar verhindern. Doch ist der Weg zum Herrn aufrichtigen Dienern niemal verschlossen, vielmehr fordern es die Pflichten, daß sie sich dem Herrn nähern, um demselben aus reiner Treue und mit Wahrheit gute Eigenschaften, und vorliegende Fähigkeiten anderer bekannt zu machen; oder dem Herrn die unbekannten Fehler oder sonstige Dienstnachläßigkeiten aus reiner Absicht entdecken.

§. 7. Sey es auch, daß der Diener nicht allemal ein vorsetzlich boshaftes Absehen habe, wenn er nach dem Verhältnisse der Umstände entweder die Gesinnungen seines Herrn auszuforschen, oder etwas anzubringen, zu bemänteln, jenem, welches einem andern nicht anständig seyn möchte, vorzubeugen trachtet. Sey es, daß er seiner Einbildung nach edlere Beweggründe dazu habe, und sich nun durch eine übel verstandene Nächstenliebe, jetzt durch eine etwaige Ruhmbegierde, den beliebten Namen eines Menschenfreundes zu erhaschen, oder weil er es als ein unschuldiges Freundschaftsstück ansieht, das man den bittenden Freunde nicht abschlagen könne, zu solchem Schritte verleiten lasse. Wie? sind dessen ungeachtet, die Folgen, die daraus entstehn, nicht höchst unangenehm? läuft bei allem dem nicht die eigene Pflicht so wohl, als der wahre Nutzen und das Glück des Freundes, dem er hat dienen wollen, Gefahr? Denn der Herr ertheilet entweder eine nicht genug bestimmte, oder von fernerer Entschließung abhangende Antwort; oder er vermuthet das Vorhaben des Dieners, und hält mit der deutlichen Erklärung an sich: was folget aber hieraus? Dieses: die Aeußerung des Regenten wird nicht vollkommen begriffen, folglich wird der Freund, dem man einen undeutlichen Schluß beibringt, den man nicht nach allen Umständen belehren kann, jederzeit hintergangen, und dadurch in dem Glücke, das er schon in Händen zu haben glaubte, gehindert, wo nicht gar unglücklich gemacht. Fortsetzung des Vorigen.

§. 8. Die aufrichtige Neigung, den Willen seines Herrn auf vorberührte Art zu erfüllen, muß ferner mit einer unverbrüchlichen Treue verbunden seyn. Der Pflichteid, den die Dienerschaft abschwört, erläutert selbst vorzüglich, worinn die wahre Treue bestehe. Der Diener macht sich verbindlich, den Nutzen seines Herrn nach seinen Kräften, nach aller Möglichkeit zu befördern, und im Gegentheile allen Schaden abzuwenden. Die Treue gegen den Herrn muß a) dessen Nutzen befördern, und Schaden abwenden.

Hier muß er nicht glauben, daß die aus seinem Eide entspringende Pflicht nur in der bloßen Erfüllung der ihm offenbar aufliegenden Amtsverrichtungen bestehe. Nein: die Gränzen dieser beschwornen Pflicht sind weitschichtiger, sie sind unbestimmt, wie die Gattung des Nutzens oder Schadens unbestimmt ist. Die Pflicht bezielet alle Gelegenheiten, alle Vorfälle, alle Umstände, in denen das Beste des Herrn kann verschaffet, oder ein Uebel abgewendet werden. Sollte auch außer der Sphäre der besondern Amtsgeschäfte sich das Wohl des

des Landesherrn blicken oder suchen lassen, so ruft die allgemeine allen Dienern eigene Pflicht dazu behülflich zu seyn: Es drohe ein Uebel auch von weitem, so fordert die beeidigte Treue jeden Diener abermal auf, demselben durch baldigste Entdeckung mit Rath und That zu steuern. Sollte wohl ein Diener die Gnade seines Herrn verdienen; sollte er des oft reichlichen Unterhalts würdig seyn, wenn er weder Dankbarkeit, noch Liebe, weder Wachsamkeit, noch Sorge für seinen Herrn, seinen Wohlthäter, seinen Ernährer, seinen Landesvater, und dessen Wohlseyn tragen wollte?

Kann er das billig seinem Fürsten versagen, was er selbst von denen, welche zweien das Brod so sparsam von ihm erhalten, mit äußerster Strenge verlanget? So gar das undernünftige Geschöpf lehret ihn die Treue, da es seinem Herrn mit einer Gattung eines zärtlichen Hanges um deßwillen zugethan ist, weil er ihm die Gutthat des Unterhalts gönnet. Ein christlicher wahrer Diener darf also, dieß ist unläugbar, nicht zufrieden seyn, daß er den Nutzen seines Fürsten durch treue Erfüllung seiner einzelnen Amtspflichten befördere; er muß auch alle Gelegenheit begierig ergreifen, ja aufsuchen, worinn er demselben einen ersprießlichen Dienst zu leisten fähig ist. Hiebei ist immer in allen Gelegenheiten zu merken, daß verschwiegen seyn eine Hauptpflicht eines treuen Dieners sey, der mit warmer Brust sich nach dem Vortheile seines Regenten sehnet. Durch vorläufiges Plaudern würden die guten Absichten, die der Herr zu haben glaubt, weit verscheicht werden; die allenfallsige Hoffnung des Guten würde zermalmet, zerstäubet, verfliegen; zumal wenn man die Sache nicht vollkommen nach ihrem ganzen Umfange einsieht. Deßwegen soll der Diener, dem der Herr das Geheimniß seiner Absichten endeckt, dieses gegen jedermann, selbst gegen die, von welchen er glaubt, daß sie bereits von der Sache Kenntniß haben, in sich verschlossen halten. Er ist nicht versichert, ob er alles wisse, wenn er auch etwas von dem Herrn erfahren hat; er weis nicht, ob nicht andere mehr, und im Zusammenhange vielleicht das Gegentheil inne haben, wo denn durch hin und her Schwätzen, durch vorurtheiliges Beurtheilen, und Auslegen nothwendig in der Hauptsache und im Ganzen immer ein Schaden zu fürchten ist. Zu dieser Verschwiegenheit sind auch jene Fälle zu rechnen, wenn der Herr sich bewogen findet, einem oder dem andern aus seiner Dienerschaft seine Unzufriedenheit und Mißvergnügen über dessen Handlungen bestmeinend und gnädigst zur künftigen Besserung mündlich zu erkennen zu geben. Gewiß, höchst unanständig, ja sträflich wäre es, wenn ein Diener in solchem Falle sich beigehen ließe, des Regenten mündliche Aeußerungen andern zu entdecken, und sich gleichsam hinterrücks gegen den Herrn rechtfertigen zu wollen; wobei mehrentheils die Grundursache des von dem Regenten geäußerten gerechten Unwillens verschwiegen bleibt, und nur getrachtet wird, eine Verkleinerung der höchsten Person des Fürsten zu erwecken, und den Vorgang als unbillig vorzustellen.

b) auch jenen, der durch andern entstehen könnte.

§. 9. In dem Gesagten findet der Diener auch Beweggründe genug, das Beste seines Herrn, so viel an ihm ist, bei und durch andere zu betreiben, vorzüglich aber bei, und durch jene, die ihm etwann untergeben, und die von Amtswegen seiner einleitenden Obsorge anvertrauet sind. Er wird diese zu gleicher Treue anhalten, sie zu ihren Pflichten ermuntern, ihre Abweichungen verhindern, und hiezu alle Mittel, so er in Händen hat, verwenden, besonders aber bei allen Gelegenheiten, wo den vorliegenden höchsten Verordnungen nicht nachgelebet, wo Nutzen verhindert oder das gewünschte Gute vereitelt wird, oder, wo eine Anzeige nöthig ist, allenfalls an den behörigen Orten die erforderlichen Erinnerungen machen, und im Falle es keine Wirkung haben sollte, oder man es nachher ersprießlich fände, bei dem Herrn unmittelbar solches ganz geheim unterthänigst melden, wie denn, wo es nöthig ist, diese

dieſe Geheimhaltung allerdings hiedurch zugeſichert wird. Hiebei iſt noch anzumerken, daß dieſer bedenklichen Pflicht der Treue jene Gattung der Diener offenbar zuwider handle, welche andern neu eintretenden Dienern entweder Mißtrauen oder Argwohn gegen ihren Herrn einzuflößen ſuchet. Sie loben zwar ihre Herrſchaft; bedauern aber zugleich, daß ihrer Meinung nach das Zutrauen abgehe, und ſie öfters in die Ungewißheit verſetzt würden, dem Willen des Herrn ein Genügen leiſten zu können: ſie bemerken deren Tugenden, ſetzen aber immer dem Lichte einen falſchen Schatten bei, um den neuen Diener ſchüchtern zu machen, und auf Irrwege zu führen: da ſie ſich auf dieſe Art als Wegweiſer und Rathgeber darbieten, ſuchen ſie nichts, als ſolche noch unerfahrne mit falſcher Freundſchaft zu täuſchen; dieſelben zum Nachtheile der ihrem Herrn geſchwornen Treue und Dienſtpflicht ſich verbindlich zu machen, und für immer anzufeſſeln; wo denn nothwendig ein Schaden für den Herrn, und den Staat entſtehen muß.

Werden ſolche Abwege vermieden, wird die Treue, als der erſte und einzige Gegenſtand aller Handlungen und Abſichten, beibehalten; o, da entſteht in einem Staate aus mehrern auf das gemeine Beſte einſtimmig arbeitenden Dienern, wie aus verſchiedenen Rädern in einem wohlgeordneten Uhrwerke eine wohlzuſammenhangende Verbindung, wodurch unter der gemeinſamen Leitung und Triebe des Regenten die Glückſeligkeit auch weitſchichtiger Staaten in ihrem Fortgange erhalten, und von Tag zu Tage befördert wird.

c) ſchädliche Fehler vermeiden.

§. 10. Sollten aber die Diener in einem Staate nicht alſo, wie iſt geſagt worden, beſchaffen ſeyn: ſo werden auch alle noch ſo erſprießliche Anſtalten des Regenten entweder ganz oder doch zum Theile vereitelt. Wir wollen hier keineswegs von Unſerer Dienerſchaft vermuthen, daß Wir auch nur einen oder den andern Treuvergeſſenen darunter zählen, welcher ganz vorſetzlich zu Unſerm und Unſeres Hochſtiftes Schaden mitzuwirken ſich nicht ſcheuen ſollte. Wir müßten aber ſchon genug bedauren, wenn einige die Mittel, ſo Wir Ihnen, um Unſeres Hochſtifts Nutzen zu befördern, und von demſelben allen Schaden abzuwenden, in die Hand gegeben haben, aus einer ſträflichen Nachläßigkeit oder unthätigen Faulheit unwirkſam ließen. Eben ſo unverantwortlich wäre es, wenn man hie und da die von Uns ſelbſt ergriffenen Mittel, etwann weil ſie nicht nach dem Geſchmacke anderer zu ſeyn ſcheinen, auf allerhand verborgene Art hinterſtellig zu machen, andern auch, ſtatt ſie zu ihren Pflichten auf vorbeſagte Weiſe einzuleiten und aufzumuntern, vielmehr gleiche Geſinnungen beizubringen, und den beſten Abſichten des Regenten Hinderniß in Wege zu legen ſich unterfangen ſollte. Nicht minder ſtrafbar wäre es, wenn man, da bei andern eine pflichtwidrige Untreue vermerkt würde, dieſe, wo etwann noch Zeit wäre, den ſchädlichen Folgen hievon vorzukommen, nicht nur an gehörigen Orten nicht anzeigen, ſondern vielmehr zu verheimlichen den eigenen Bedacht nehmen wollte.

III. Die Redlichkeit muß a) nur das gemeine Beſte zum Zwecke haben, mithin alle Nebenabſichten ausſchließen.

§. 11. Es muß ferner eine ganz offene Redlichkeit die Abſichten eines Dieners lenken. Dieſe müßen niemal ein anders Ziel haben, als den wahren Dienſt und die Erfüllung des Willen des Herrn, ſomit das allgemeine Beſte. Schon hieraus muß ein Diener entnehmen, wie erhaben ſein Beruf ſey. Der Regent iſt von Gott geſetzt, an ſeiner Statt als allgemeiner Vater das Beſte der Menſchheit zu befördern, und zu eben dieſem ſo großen Ziele müßen die Diener mit ihm hinarbeiten. Keiner iſt unter ihnen, wenn er auch auf der mindeſten Stufe ſteht, der nicht auf ſeine Art das Seinige zu dieſem Endzwecke beitragen kann, und muß. Dieſer große Gedanke ſollte immer einen Diener in ſeinen Handlungen ganz beleben, ſeine Seele ſollte ganz von ihm durchdrungen ſeyn; er ſollte alle minder edle, oder gar tadelhafte,

tadelhafte, niederträchtige Nebenabsichten aus dem Herzen eines Dieners gänzlich verbannen; er sollte in dessen Gemüthe einen edlen Stolz hervorbringen, der immer andere Absichten, welche den wahren Dienst und Willen des Herrn nicht beziehlen, als in Rücksicht auf seinen hohen Beruf viel zu geringe, zu nichtsbedeutende, zu verabscheuungswürdige Gegenstände weit von sich entfernte.

b) Insbesondere den Eigennutz überhaupt, und

§. 12. Es kann zwar mit Billigkeit ein rechtschaffener Mann, der dem Staate dienet, und diesem Dienste seine Leibes- und Gemüths-Kräfte opfert, seinen Unterhalt, und die seinem Dienste angemessene Belohnung von dem Staate fordern. Allein nichts verdienet mehr verabscheuet zu werden, nichts stiftet mehr Schaden, als wenn er von dem, nur kleinen Geistern eigenen, Eigennutze eingenommen seinen besondern Nutzen in allem suchet, und diesen dem gemeinen Besten vorzuziehen, kein Bedenken trägt. So ein Diener ist nicht nur ein Verräther seines Herrn, sondern auch selbst der Menschheit. Diese wird nicht so sehr durch die ihr auflliegende Lasten des Staates, als durch den Eigennutz der Diener bedrückt. Denn da der Eigennutz gemeiniglich mit dem Geize und der Herzenshärtigkeit verbrüdert ist, so ist so ein Eigennütziger grausam genug, sogar die mit Zähren triefenden Nahrungsmittel der Unterthanen auszupressen. Oefters setzet er, um seines Vortheils willen, die das gemeine Beste zur Absicht habende Verordnung nicht in Vollzug; sieht den dargegen sich einschleichenden Mißbräuchen und Vergehungen durch die Finger; richtet in den befohlenen Commißionen sein Augenmerk nur auf einen längeren Diätenbezug, bringt somit, durch Verzögerung und Verewigung der Sachen den Herrn und den Staat um das Seinige, und öffnet endlich dem Verderben Thür und Thor.

c) sonderheitlich, 1. bei Verwaltung der Gerechtigkeit.

§. 13. Einen hauptsächlich schädlichen Einfluß hat der Eigennutz in die Verwaltung der Gerechtigkeit. Diese ist die Stütze der Thronen, und die Sicherheit der Unterthanen, sie verdient daher einige besondere Bemerkungen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht in einer strängest unpartheiischen Anwendung der Gesetze auf die zu beurtheilenden Handlungen der Unterthanen; sie muß also vorgenommen werden mit Beobachtung der in diesem Fache ertheilten Befehlen, mit genauer Haltung der im deutschen Reiche, und besonders im Lande vorgeschriebenen Prozeßordnung, mit fleißiger Untersuchung der Rechtssache, mit bedachtsamer Ueberlegung der dahin gehörigen Gesetze, mit Ausarbeitung eines ordentlichen Vortrags, wodurch der ganzen Sache Beschaffenheit den übrigen Räthen zur gemeinschaftlichen Beurtheilung deutlich, aufrichtig, demnächst mit einem gewissenhaften Rechtsspruche, der die Handhabung der Gerechtigkeit ganz allein zur Absicht hat, mitgetheilet wird.

a) Besondere Bemerkungen. Richtigstellung des Faktums.

§. 14. Jene, welche der Landesherr zur Verwaltung der Gerechtigkeit anstellt, müßen vor allem den Hauptbedacht dahin nehmen, das Factum (die Thatsache) jedesmal in möglichster Gewißheit zu erheben: Daher müßen, wo es nöthig ist, und das Richteramt es erfordert, die Protokollen gleich auf der Stelle gefährt; das Zeugenverhör auf das genaueste, so viel immer thunlich ist, mit den selbst eigenen Worten jener, so auf diese Art vernommen werden, zum Protokolle verbracht, und dabei nichts, wenn es auch etwann minder erheblich scheinen sollte, hinweggelaßen werden. Bei andern Fällen müssen die Schriften und Urkunden mit der gehörigen Genauig- und Vollständigkeit eingesehen, nach ihren Zeit-Alter und sonstigen Umständen wohl gepräft, und das Zweckmäßige sorgfältig bemerkt werden, ohne hierinn durch die gekünstelten Verdreh- und Wendungen einer Parthie sich irre machen zu lassen.

§. 15. Nach

§. 15. Nach der Richtigstellung des Faktums hat ein Richter lediglich die Gesetze auf daſſelbe anzuwenden, und wenn er hierinn nicht einzig nach ihrer Vorschrift handeln sollte, so begeht er entweder eine Richtig- oder Ungerechtigkeit, welche nicht nur die Berufung an einen höhern Richterstuhl, und an die obersten Reichsgerichte gründen, sondern ihn zu dem Ersatze des Schadens verbinden, auch ihm allenfalls nach dem Befunde der Umstände eine schwere Ahndung zuziehen würde. Ein Richter hat sich also aller eigenmächtigen Willkühr eines nicht gesetzlichen Eigendünkels zu enthalten, und platterdings nach Maasgabe der zu beurtheilenden Handlungen, und der darauf paſſenden Gesetze sich zu bemessen. Aus diesen Quellen muß er einzig entnehmen, wem die im Streite befangene Rechtssache zu- oder abzusprechen, was sonst zu verhängen, welche Umstände als mildernd oder erschwerend, und in welcher Maase sie anzusehen seyn. Außer diesen Ursachen, die in den Gesetzen ihren Grund haben, gebührt es keinem Richter, andern aus einem Privateigendünkel erwachsenen Meinungen, wenn sie auch von einem oder dem andern Schriftsteller in seinen, keineswegs eine gesetzgebende oder sonstige Macht habenden, Schriften enthalten seyn sollten, einigen Platz zu geben, und dieselbe zu der Wendung, Verdrehung, oder gar zur Vereitlung der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Es ist ohnedem schon bekannt, daß nicht dem Richter, sondern dem Landesherrn ganz allein das Recht der Begnadigung, oder in den Gesetzen einige Milderung zu verhängen zustehe; das Richteramt muß allzeit in der gehorsamen Anwendung der Gesetze stehen bleiben, und sich nie auf einige Weise über dieselbe erheben.

β) Anwendung der Gesetze auf das Faktum.

§. 16. Ist ein Diener auf einer ganzen Gerichtsstelle mit andern die Gerechtigkeit zu verwalten angestellt, so weisen ihn seine Pflichten dahin an, daß er nach seiner eignen unpartheiischen Einsicht, und gesetzlichen Ueberzeugung zu Werke gehe: dargegen würde sich nun jener gröblich verfehlen, welcher seine Stimme bei einer solchen Gerichtsstelle alleinig nach der Meinung eines Kollegen, dem er entweder gefällig seyn wollte, oder sich nicht zu widersprechen getrauete, abmessen wollte: eben so sträflich wäre es, sich ein Anliegen daraus machen, die Stimmen eines oder mehr seiner Kollegen, auf was immer für eine Art für den Beifall zu seiner Meinung zu erwirken. Ganz gleichgültig muß es jedem seyn, wenn er nach seiner Ueberzeugung seine Meinung erklärt hat, ob die übrigen Stimmen dargegen, oder für dieselbe ausfallen. Unerlaubte Nebenwege sind es ferner, sich selbst aus gewissen Absichten zu einem Referenten in einer Sache anbieten; die Gesinnungen seiner Kollegen, mittel- oder unmittelbar ausspähen; mit dem Referenten, ehe der Vortrag geschieht, sich vorher besprechen, das Votum oder eine Meinung schon zum voraus ausmachen und festsetzen. Noch weniger kann entschuldiget werden, wenn ein Rath, der sich nur an die Akten zu halten hat, die Advokaten befragen, oder sich mit ihnen unnöthig einlassen, wenn ein Richter, Secretarius oder Actuarius des Gerichts denselben die gegentheiligen oder beifälligen Meinungen der Räthe entdecken, einen Sachwalter in Vorschlag bringen, überhaupt vielmehr selbst das Amt eines Sachwalters, als eines Richters oder eines Secretarius vertreten wollte. Wenn die Ungerechtigkeiten Thronen umstürzen, Reiche zu Grunde richten; wenn die Zähren der Armen und Waisen die Wolken durchdringen; die gedrückte Unschuld den Allerhöchsten zum Schützer und Rächer hat; wenn die Rechtsverletzung die Rache des Himmels auffordert; so können sich jene, welche an Ungerechtigkeiten, was immer für einen, Antheil nehmen, die Verantwortung, zu welcher sie werden gezogen werden, leicht und lebhaft vorstellen.

γ) den Vortrag seiner Meinung auf dem Diskastirium betreffend.

§. 17. Bei der Verwaltung der Herrschaftlichen Güter und Gefällen, wenn ein Diener hiezu angestellet ist, ist um so nothwendiger, allen Eigennutz zu beseitigen, je leichter sich in einem solchen Amte die Gelegenheit darstellet, demselben Platz zu geben. Diese Güter und

2. In Verwaltung der Herrschaftlichen Güter und Gefällen.

und Gefälle sind meistentheils das Eigenthum des Staats; aus demselben muß der Regent, und die Dienerschaft selbst ihren Unterhalt ziehen; durch sie müssen die übrigen so vielfältigen Lasten des Staats bestritten werden; sie müssen den Regenten in Stand setzen, seinem Volke bei einer etwann entstehenden öffentlichen Noth beispringen; die öffentlichen Einrichtungen, besonders jene, welche die allgemeinen Nahrungszweige sind, verbessern; Künste und Wissenschaften blühender machen; Männer, die sich besonders um das gemeine Beste verdient gemacht haben, belohnen zu können. Sie sind also in so vielfachem Betracht ein Heiligthum, an welchem jener, der in Verwaltung dieser Einkünfte die schuldige Redlichkeit vergißt, ein boshafter Räuber wird. Dieses geschieht nun nicht allein, wenn jemand mit vorsetzlicher Untreue herrschaftliche Gelder entwendet, sondern auch wenn der Diener aus Eigennutze, um sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder ein Geschenk zu erhalten, oder aus andern Rucksichten der Anverwandtschaft, Freundschaft, Empfehlung, und wie sie immer heißen mögen, den herrschaftlichen Nutzen aus den Augen setzet; ferner wenn er es an dem gehörigen Fleiße, die Güter der Herrschaft in dem gehörigen Stande zu erhalten, das Nöthige und Nützliche in diesem Betreffe zu besorgen, und in Zeiten anzuzeigen, ermangeln läßt. Nebst der Verletzung der Pflichten muß hier noch jenes in Betracht gezogen werden, was für eine schwere Schuldigkeit des Ersatzes ein solcher Diener seinem Gewissen aufade, und wie drückend es hernach sey, entweder diese Wiedererstattung zu entrichten, oder die Verantwortung mit sich vor jenen fürchterlichen Richterstuhl mit zunehmen, vor dem alle dereinst erscheinen müßen.

IV. Dienstleister, der sich auszeichnet a) durch fertige und den Kräften angemessene Erfüllung der Pflichten.

§. 18. Zu diesem allen muß noch ein lebhafter, thätiger Diensteifer kommen: dieser muß sich vor allem auszeichnen, nicht nur vermittels genauer Beobachtung der bei allen Ständen heilsam eingeführten, und die Geschäfte in bester Ordnung befördernden Subordination, sondern auch durch eine sich darauf beziehende fertige und den Kräften des Dieners angemessene Erfüllung der Pflichten. So wie die Seele aller Geschäfte ein gewißer Eifer ist, so ist er es auch in den herrschaftlichen Angelegenheiten. Dieser wird den Diener immer aufmuntern, und mit einer angenehmen Gewalt zwingen, die ihm auflizgenden Geschäfte zu besorgen. Hingegen, wo dieser abgeht, wird der Diener die Geschäfte des Herrn als eine Last ansehen, nur mit Ekel und Verdruß an dieselben gedenken, sie so lange hinausschieben, bis etwann die Noth, oder eine andere unangenehme Befahrniß ihn mit harter Gewalt zwingt, gegen seine Neigung wenigstens einigermaßen seinen Pflichten nachzukommen.

Einem eifrigen Diener fällt die Arbeit gar nicht schwehr, es werden ihm unter der Hand alle Geschäfte erleichtert, und eben hiedurch auf eine vorzügliche Art befördert, und gefertiget. Jenem hingegen, welchen dieser Eifer nicht belebet, wird durch einen beständig quälenden Verdruß alles erschweret, wodurch dann endlich jene Vernachläßigung der schuldigen Arbeit, die man bei trägen Dienern so oft bemerkt, nothwendig entstehen muß; die nicht selten, ja allzeit, einen großen Schaden nach sich zieht.

So ist es: Verzögerung und Vernachläßigung in den Amtsgeschäften können niemal ohne Schaden des Herrn, oder der Unterthanen Platz nehmen. Sehr oft entsteht auch bei dem geringsten Verschube die Gelegenheit, das Beste des Herrn, oder des Staates, in diesem Falle zu bewirken, dadurch werden die besten Absichten ganz und gar vereitelt, und der Schaden, der daraus entspringt, ist unaussprechlich. Soll aber dabei nicht immer eine Verantwortung auf den Urheber zurückfallen, und ist solcher nicht nach allen Rechten schuldig, den verursachten Schaden zu ersetzen? Weder Gott, noch die Welt, weder der Glaube, noch die Vernunft

Vernunft, sprechen ihn von einer Schuld los, die ihm die Nachläßigkeit zugezogen hat, und die ihm durch die ganze Ewigkeit wird angerechnet werden, wenn er sie in seinem Leben nicht tilget.

Menschen haben nicht gleiche Seelen und Leibeskräften, und daher ist einer fertiger als der andere zur Arbeit. Jeder thut aber genug, wenn er nur die ihm verliehenen Talenten verwendet; und dieß wird wieder in voller Maas von einem eifrigen Diener geschehen. Er wird nicht abwägen, was und wieviel Arbeit etwann nach dem Verhältniß seiner Belohnung nach der äußersten Strenge von ihm gefordert werden könne, noch weniger besorgen, daß die ihm auferlegten Geschäffte etwann dieselbe übersteigen; sondern er wird einzig nach seinen Kräften seine Arbeit abmessen, und so lange diese in einem Ebenmaaße mit der Arbeit stehen, sich immer willig finden lassen.

§. 19.) Eben so bereitwillig wird er den gehörigen Fleiß und Zeit auf die Arbeit verwenden. Dem wahren Eifer steht der Fleiß immer zur Seite; und dieser wird die Zeit nicht hoch genug schätzen, und bemerken, die zu seinem pflichtmäßigen Zwecke nothwendig ist. Wo der Eifer schlaff wird, da findet sich unfehlbar wenigstens in den Herrschaftlichen und Amtsgeschäfften die Trägheit ein, ein Laster, das Menschen bildet, welche der Herrschaft und dem Vaterlande zu nichts taugen. Dergleichen sind die, welche die edelste Zeit nur bei überflüßigen Ergötzungen, Gesellschaften, Gesprächen hintändeln, und nach dem schändlichen Hange, ihre Sinnlichkeit zu befriedigen, dem Müßiggange, oder einer unnützen nicht zweckmäßigen Beschäfftigung schenken. In diese Klasse gehören auch jene, von denen man in einem faulen Tone sagen höret: man müße die Sachen gehen oder liegen lassen, wie sie geht oder liegt; die den fleißigen Arbeitern nur mit einem Kaltsinne zusehen; denen es gleichgültig ist, was für einen Vortheil das Geschäfft gewinne; die der wachtsamen Aufsicht des Herrn müde, derer auch den Herrn selbst müde machen wollen. Würden solche ihre Pflichten nach der Menge ihrer Verbindlichkeiten, die sie mit dem Wohl des Staates verknüpfen, genauer abmessen; gewiß sie würden sich nicht so leicht einer weichlichen Unthätigkeit überlassen, die mit ihrem Berufe gar nicht kann vergesellschaftet werden. Es ist wahr, der menschliche Körper, eine aus vielen Theilen zusammengesetzte Maschine, brauchet Ruhe; er leidet nicht, daß die Seelen- und Leibeskräfte beständig angestrengt werden. Der Mensch muß zuweilen eine Erfrischung, eine Ermunterung zur Herstellung seiner Kräfte haben: aber immer in dem Arme der Wohllust, der Gemächlichkeiten, der Trägheit schmachten, schaft die für das allgemeine Beste bestimmten Menschen in eine unnütze Last des Staates um. Und wollte Gott, daß der Müßiggang es bei dem Nichts- und Unnützthun bewenden ließe. Allein er öffnet zugleich die Quelle von höchstbedenklichen, und der allgemeinen Wohlfarth schädlichsten Uebeln. Es ist um einen beträchtlichen Nutzen des Staates zu thun; es drohet dem Herrn und dem Staate ein nicht geringer Schaden: indessen bewegt sich nicht einmal der saumselige Diener, er bleibt in seiner faulen Bequemlichkeit liegen: ist dieses nicht ein Laster, das die ganze Staatsverfassung untergräbt? Wie viele vielleicht ihrem völligen Umsturz bereits nahe Partheien seufzen bitterlich, und flehen umsonst schon durch mehr Jahre um die ihnen zu leistende Gerechtigkeitshilfe; da indessen die, welche von Amtswegen verbunden sind, den Bedrangten schleunige Hilfe zu leisten, ihrer Ruhe pflegen, sich auf allerhand Art erlustigen, oder, statt die stoßweise bereits bei ihnen sich häufenden Akten zu durchgehn, einen eiteln Dichter, einen fabelhaften unmännlichen Roman, oder sonstige unnütze Bücher lesen, welche die heutige Welt, wie einst die giftigen Insekten das Aegyptenland, überströmen. Wenn dieß immer auch für einen privilegirten Müßiggänger Tändelei ist, so ist es für einen Mann, der in einem öffentlichen Amte und in

b) durch Verwendung des gehörigen Fleißes, und der nöthigen Zeit.

Geschäften steht, und diese zu dem sehr oft empfindlichen Schaden anderer darüber versäumt, ein grobes und unverantwortliches Vergehen.

e) durch tägliche mehrere Befähigung zu den herrschaftlichen Diensten.

§. 20. Ein rechtschaffener Diener wird vielmehr jene Zeit, die ihm auch etwann die Geschäffte und nöthigen Leibserquickungen übrig lassen, dahin anwenden, daß er sich täglich mehr und mehr zu dem Dienste seines Herrn befähige. In einem jeden Fache ist ein unermeßliches Feld übrig, wo noch jeder sich mehr und mehr Kenntnisse sammlen kann, und soll. Wer dessen nicht schon zum voraus überzeugt ist, verräth eine sehr seichte Kenntniß jener Wissenschaft, die er auch zu besitzen glaubt. Stellt aber selbst die Vernunft nicht jedem einleuchtend dar, daß er bemühet seyn müße, vielmehr das noch Abgängige zu ersetzen, zu vermehren, als daß er den wenigen Vorrath mit kümmerlicher Verzögerung verkleißere? — Doch muß selbst diese Sorgfalt, sich ferner befähigen zu wollen, nicht auf neue Abwege verleiten. Sich ungebeten in Geschäfte einmischen, nach derselben Lage fürwitzig forschen, somit eine nasenweise Wißbegierde verrathen, ist jedem, um so mehr also einem Diener unanständig. Wenn aber aus allem diesen noch das Absehen hervorleuchtete; wenn kenntbar würde, daß man dadurch sich sehne, des Regenten Gesinnungen erfahren, oder errathen zu wollen; um ungegründete Neuigkeiten umher tragen zu können: müßte dieses einem wohldenkenden Regenten nicht zum äußersten Mißvergnügen seyn?

Beschluß.

Diese in den Pflichten jeden Dieners gegründete Bemerkungen haben Wir Unsere Dienerschaft wenigst in einem kurzen Inbegriffe, als in einem Spiegel, vorzulegen für gut befunden: nicht, als wenn Wir wirklich vermutheten, daß solche Vergehungen, die Wir in vorstehenden Abschnitten bemerkt haben unter Unsrer sämmtlichen Dienerschaft ohne Ausnahme und insgemein im Schwunge giengen: nein, Wir äußerten im Gegentheile Unser Zutrauen gleich Anfangs. Doch da Wir in der göttlichen Schrift Job. IV. die merkwürdigen Worte lesen: Selbst Gottes Diener sind nicht beständig; in seinen Engeln findet er Unvollkommenheiten: konnten Wir nicht umhin, Unsern gesammten Dienern die Abwege zu zeigen, vor denen sie sich zu hüten hätten, und sie väterlich zu warnen, allzeit auf richtiger Bahn einherzugehn. Wir wiederholen daher nochmalen, daß Wir hiebei nichts mehr wünschen, als daß sie von jedem mit jener nur das allgemeine so wohl als das selbst eigene Beste beziehlenden Neigung aufgenommen werden, mit welcher wir sie ertheilen. Wer ein wahrer aufrichtiger Diener ist, hört die Ermahnungen seines Herrn mit Freuden, indem er dabei die Gelegenheit findet, sich wirklich als einen wahren Diener zu zeigen. Niemal arbeitet einer vergnügter, als wenn er eine gewisse Regel hat, nach der er arbeiten soll, und niemal wird er glücklicher arbeiten, als wenn er dieser Regel genau folget. Merket dieses zum Schlusse, alle Diener, denen ihr Dienst am Herzen liegt. Die sicherste Regel für einen jeden ist der klare Wille seines Herrn, diesen thuet, sollten sich hie und da Dunkelheiten, ein Anstand oder Zweifel vorfinden, so werdet ihr die Sicherheit, die Gewißheit nur einzig bei dem antreffen, welcher euch die Regel gegeben hat: Fraget, Saget die wahre Beschaffenheit der Sache euerm Herrn ohne falsche Schminke, ohne Vergrößerung, oder Verkleinerung, und handelt in allem aufrichtig mit euerm Herrn. Wenn also der Diener die herrschaftlichen Verordnungen und Befehle buchstäblich vollzieht, vor Schaden warnet, des Herrn Nutzen befördert, alle Nebenwege, Hochmuth, Eigensinn, Eigennutz beseitiget; sich stets tiefer einprägt, und im Werke äußert, was nachstehende Worte in sich einschließen, aufrichtig sagen, nichts verhehlen, kürzlich fragen, redlich und vollständig befolgen, und thun: so thut er Gott, seinem Gewißen, seinem Herrn, dem ganzen Staate genug, befördert des Wohl des Vaterlandes, und erwarbeitet sich selbst eine zeitliche und ewige Glückseligkeit.

Sollten

Sollten Wir aber wider Verhoffen bei einem oder dem andern Unſrer Dienerſchaft in Zukunft das Gegentheil erfahren müßen, ſo wird er ſich lediglich zuzumeſſen haben, daß Wir jene Maasregeln gegen ihn ergreifen, zu welchen eine nach allem Anſcheine unverbeſſerliche Handlungsart des Dieners einen Regenten zwinget. Gegeben ꝛc.

CCX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten Hornung 1781.

Die Staabhalter dürfen nicht zugleich Wirthſchaft treiben.

Ohnerachtet bisher bei verſchiedenen Gemeinden der Mißbrauch abgeſtellet worden, daß die Orts-Vorgeſetzte nicht zugleich Wirthſchaft mehr treiben dürfen; ſo iſt jedoch unter der Hand zu bemerken geweſen, daß noch an einigen Orten die Staabhalter zugleich Wirthe ſeyen; Wir erwarten ſolchemnach von Denſelben binnen 14 Tägen den unfehlbaren und zuverläßigen Bericht, in welchen Orten derlei Staabhalter, die zugleich die Wirthſchaft treiben, ſie mögen Erlaubniß dazu gehabt haben, oder nicht, ſich befinden: wie dann die betreffende Staabhalter zu befragen ſind, welche den Staab, oder die Wirthſchaft ablegen wollen? woräber dann auch der Bericht zu erſtatten, und dieſes übrigens zur vorläufigen Nachachtung iſt, wie Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden nicht mehr zugeben wollen, daß ein Staabhalter zu gleicher Zeit Wirthſchaft treibe. Die Wir ꝛc.

CCXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 2ten März 1781.

Erneuerte Verordnung in Betreff der ſich ohne Erlaubniß auswärts niederlaſſenden leibeigenen Unterthanen.

Kraft Unſeres im Jahr 1756. den 3ten Hornung ergangenen Circular-Reſcripts iſt verordnet worden, daß in Fällen, wo Hochſtifts Leibeigene Unterthanen ohne Herrſchaftliche Erlaubniß und erhaltene Manumiſion ſich außer Land begeben, und man ſichere Nachricht hat, daß ſelbige ſich anderwärts eingelaſſen, mithin keinen animum revertendi haben, alsdann mit wirklicher Confiſcirung ihrer zurückbleibenden Habſchaft fürgefahren, und, wie deme geſchehen, den jährlich einzuſchicken ſeyenden Berichten mit beigeruckt werden ſolle.

Gleichwie Wir nun allerdings nothwendig finden, daß die Publikation dieſer Confiſkations-Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft nochmalen wiederholet werde; alſo hat man von Ober und Amtswegen ſolches gewöhnlichermaßen zu bewerkſtelligen, und, wie deme geſchehen, hiernächſt an Uns zu berichten. Die Wir ꝛc.

CCXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 21ſten April 1781.

Extractus

Hochfürſtlich-Speieriſchen Kabinets-Protocolli d. d. *Bruchſaliæ* den 21ſten April 1781.

§. 13.

Verordnung wegen der in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehenden und auf Urlaub kommenden Unterthanen.

Producebatur Extractus hieſigen Vizedomamts-Protocolli de 19. hujus

Reſolutio Celſiſſimi:

Fiat Generale an ſamtliche Ober- und Aemter dieß- und jenſeits Rheins unter der Quaich des Inhalts: Indeme Celſiſſimo mißfälligſt zu vernehmen geweſen, daß die mit- oder ohne Landesherrliche Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienſte getrettene Unterthanen ſich öfters mit

mit Urlaub in ihren Geburts-Orten wieder einfinden, und ſich dorten ſowohl als übrigen Hochſtifts Landen aufhalten, auch ſogar deren Elteren und Verwandte, ohnerachtet der ohne gnädigſte Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienſten getrettenen Unterthanen Vermögen dem Fiſco heimgefallen, eine große auch auf 100 Gulden ſich belaufende Summe zu Erhaltung des Urlaubs von den Regimentern zur Caution zu hinterlegen pflegen; als wird den Ober- und Aemtern Bruchſal, Kißlau, Philippsburg, Kirrdeiler, Deidesheim und Marientraut hiemit anbefohlen, daß ein jedes derenſelben nicht nur a) die ohngeſäumte pflichtmäßige Anzeige ad Celſiſſimum unterthänigſt erſtatte, ſo bald ein in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehender beurlaubter Unterthan mit- oder ohne Urlaub in des Amts Ortſchaften ſich einfinde, maßen Höchſtdieſelbe keinem den mindeſten Aufenthalt geſtatten werden; ſondern auch b) gehörig zu publiziren, daß jener, welcher einen ſolchen Unterthanen wegen ſuchendem Regiments-Urlaub das Mindeſte zur Caution ſtellen werde, mit der ſchwerſten willkührlichen Strafe werde belegt werden. Wobei Celſiſſimus Sich zu einem jeden Amt Ernſtgemeſſenſt verſehen, daß dieſer Befehl genauest werde vollzogen werden, widrigenfalls daſſelbe die ſchwerſte Ahndung zu gewärtigen habe.

CCXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 27ſten Aprii 1781.

Anpflanzung der Eichen- und Buchbäume in gemeinen Waldungen.

Da Wir aus Derenſelben über die im Jahr 1780 von den gnädigſt anvertrauten Ober- und Amts-Gemeinden angepflanzten Obſt- und andere Bäume erſtatteten Berichten wahrzunehmen gehabt haben, daß im kurz verfloſſenen Jahr in den gemeinen Waldungen weder Eich- noch Buchbäume nachgepflanzet worden ſeyen; wo doch nicht zu zweifeln iſt, daß ſich in dieſen Waldungen leere Platten und öde Plätze, die zum Anflug jungen Holzes dienlich und nutzbar verwendet werden können, befinden werden; als thuen Wir Denſelben hiemit aufgeben, die Gemeinden zu ſolcher Anpflanzung nachdrücklichſt anzuweiſen, und in künftigen Berichten hierüber die Anzeige mitzuthun. Die Wir ꝛc.

CCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 11ten Junius 1781.

Die Krämer- und Juden ſollen die im Arbeitshauſe verfertigte Waaren, und keine andere verkaufen.

Alſchon im Jahr 1773. unterm 25ſten Oktober iſt an Dieſelbe die Verordnung erlaſſen worden, daß von denen in allhieſiger Zucht- und Arbeitshaus-Fabrik zum Verkauf gefertigt werdenden Wollenwaaren die Nothdurft von den Landkrämern und Juden genommen, und dahero bei Strafe der Confiſcation derlei fremde Waaren weder von ausländiſchen noch eingeſeſſenen Handelsleuten geführet, weder auf Jahrmärkten, noch außer denſelben in den Hochſtifts-Landen dieſſeits Rheins verdebitiret werden ſollen. Aus den von Zeit zu Zeit eingekommenen Zuchthaus-Monatſchlüſſen ergiebt ſich aber, daß der Vertrieb ſolcher hier verfertigten Waaren in ziemlichen Rückgang gerathen ſeye, vermuthlich weilen obiger Verordnung zuwider derlei Waaren aus fremden Fabriken hergenommen, auf den Märkten ſowohl, als in den Handelsläden unbeſtraft feil gehalten, und verkauft werden. Wir ſehen Uns dahero veranlaſſet, Denſelben hiemit anzubefehlen, obbeſagte Verordnung in den gnädigſt anvertrauten Amts-Ortſchaften zur abermaligen öffentlichen Verkündung verbringen zu laſſen, auf derſelben genaue Beobachtung aufmerkſam zu ſehen, die Uebertrettungs-Fälle genauest zu beobachten, und gegen die Contravenienten nach Vorſchrift belobter Verordnung zu verfahren. In deſſen gänzlichen Verlaß Wir ꝛc.

CCXV.

CCXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Junius 1781.

Die Zeugen müßen in Gegenwart der Inquisiten beeidiget werden.

Wir haben mehrmalen aus eingekommenen Inquisitions-Protokollen wahrgenommen, daß bei geschehener Beeidigung der Zeugen diese zu getreulicher Angebung der Wahrheit verpflichtet worden, ohne daß man von Inquisiten ad videndum jurari zugelassen hätte; Wie nun einem jeden Delinquenten daran gelegen ist, zu wissen, wer gegen ihn zur Zeugenschaft aufgefahret werde, um allenfalls seine wider die Person habende Einwendung machen zu können, dergleichen Unterlaß so fort der Untersuchung an der Legalität ein Nachtheil zuziehet; So finden Wir Uns genöthiget, dieselbe zur künftigen genauen Beobachtung dieser Erforderniß mit dem Beifügen anzuweisen, daß diejenige Stelle, so solche wider Verhoffen abermal außer Acht setzen wird, in die deßfallsige Kösten verdammet werden solle. Die Wir ꝛc.

CCXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten August 1781.

Wird der Geistlichkeit verboten, liegende Güter zu kaufen.

Celsissimi Nostri Hochfürstl. Gnaden haben jene von Höchstdero Herren Vorfahrern erlassene Verordnung, Kraft welcher samtlichen Hoch- und Domstiftischen Bedienten die Anerkaufung liegender Güter in den Speierischen Landen ohne Special-gnädigste Erlaubniß untersaget wird, auch auf ihre Geistlichkeit zu erweiteren bewogen gefunden; und ist auch wirklich in jüngst verflossenem Monat das diesem angemessenen Circular-Schreiben von Höchstdero Bischöfflichen Vikariat dahier an die betreffende Geistlichkeit dieseitigen Kirchensprengels erlassen worden.

Hievon geben Wir Denselben zu dem Ende andurch Nachricht, um einige Contraventionsfälle nicht zu gestatten, sondern vielmehr samtliche Orts-Staabhalter anzuweisen, darauf fleißig Acht zu haben, damit gedachte gnädigste Verordnung genauest beobachtet, und nichts dagegen unternommen werde, ohne daß von dem Staabhalter darüber die Anzeige geschehe:

So viel aber die Pfarrere zu Rothenberg, Dielheim, Mühlhausen, Balzfeldt, Waibstadt, Neu- und Pfauhausen, Illingen und Brombach betrift, als welche in dieseitige Bischöffliche Diöces nicht gehören, und an welche also obgedachtes Circular-Schreiben nicht hat erlassen werden können, da habt Ihr denselben vorbelobte gnädigste Verordnung ebenmäßig bekannt zu machen, und ob solches vollzogen worden seye, darüber den unfehlbaren Bericht zu erstatten. Die Wir ꝛc.

CCXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten August 1781.

Die Amtsschreiberei- und Ausfauthei-Scribenten müßen bei Fürstlicher Regierung verpflichtet werden.

Celsissimus Noster haben gnädigst zu verordnen, und zu befehlen geruhet, daß die bei den samtlichen Hochfürstlich-Speierischen Ober- und Aemteren auch Ausfautheien angestellte Scribenten von Uns nicht nur gleich jetzt in Pflichten genommen, sondern auch für die Zukunft bei etwaiger Abänderung die neu angenommen werden wollenden Scribenten Uns angezeiget, und jedesmal verpflichtet werden sollen.

Dieses obnverhalten Wir Denselben zur gehorsamsten Nachachtung, mit dem Befehl, den bei Ober- oder Amt auch bei der Ausfauthei angestellten Scribenten, der bei den Amtlichen Verrichtungen gebraucht zu werden pfleget, anzuweisen, daß er sich den 14ten des nächstkünftigen Monats September zu Ablegung seiner Pflichten persönlich dahier einfinden solle. Die Wir ꝛc.

CCXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten September 1781.

Soll alle Vierteljahre einberichtet werden, was sich für Leute, die weder Bürger, noch Hintersassen sind, in jedem Orte aufhalten.

Celsissimi Nostri gnädigster Wille und Befehl ist, daß an Höchstdieselben unmittelbar von Denselben quartaliter unterthänigst einberichtet werden solle, ob und welche Leute, die weder bürgerlich, oder als Hintersassen angenommen worden, within sich in solcher Eigenschaft nicht legitimiren können, sich in einem jeden der gnädigst anvertrauten Amts-Ortschaften aufhalten? Von Ober- oder Amtswegen hat man sich also sorgsamst angelegen seyn zu lassen, daß dieser gnädigst abverlangte Bericht nicht nur nach Verfluß eines jeden Quartals einschicket, sondern auch ganz zuverläßig und pflichtmäßig verfasset, dadurch mithin dem höchsten Verlangen der unterthänigst treu gehorsamste Vollzug dargestellet werde. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CCXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Jänner 1782.

Einschickung der Original-unterfuchungs-Protokollen.

Es war zwar bisher üblich, daß von den Ober- und Aemtern die Untersuchungs-Protokollen in Abschriften an uns eingeschiket wurden. Gleichwie aber hierdurch nicht nur schwere Kosten sondern auch ein ausserordentlicher Zeitverluß verursachet worden; so geben in Gefolg Special höchsten Befehls Celsissimi vom 12ten dieses Monats Wir Denenselben und Euch hiermit die Weisung, künftighin die Originals-Untersuchungs-Protokollen an Uns einzuschicken, die alsdann nach entschiedenen Fällen hinwiderum remittiret werden sollen. Die Wir ꝛc.

CCXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25sten Jänner 1782.

Erneuerung der Verordnungen gegen den Judenwucher.

Aus besondern bewegenden Ursachen sehen Wir Uns dermalen bewogen und veranlasset, Denenselben hiemit nachdrücklich einzuschärfen, daß überhaupt künftighin besser als zeithero geschehen, die Reichssatzungsmäßig bestehende heilsamste Juden-Wucherverordnung de annis 1744. & 1748. auf das genaueste und pünktlichste in allen dessen vorgeschriebenen Artikeln beobachtet werden sollen. Insbesondere aber erinneren Wir Dieselbe, daß künftighin

1.) vorzüglich dem 6ten und 7ten Sphen der Verordnung de anno 1748 strklich und buchstablich nachgelebet, mithin niemalen

2.) auf das bloße, wann auch schon gerichtliche Geständniß des christlichen Schuldners, eine zwischen dem Juden und Christen gestellte privat Schuldrechnung, oder ein durch vorgängige dergleichen privat Berechnungen zu Stande gebrachte Schuldschein, Contrakt, auch sogar nicht einmal eine gerichtliche Obligation ohne die so nachdrücklich vorgeschriebene vorherige scharfe und gründliche Einsicht dergleichen zum Grund liegenden gemeinlich Wuchervollen privat-Berechnungen, und ohne die schärfste Untersuchung der hierzu gehörigen glaubhaften und unverdächtigen belegen, ad Protocollum an- und aufgenommen, am allerwenigsten aber

3.) nach Verfluß der zur wirklichen Protokollirung dergleichen Schulden vorgeschriebenen 14 Tägen unter keinem Vorwand, als z. B. daß es dem Amtschreiber oder einem andern Oberamts-Rathsglied extrajudicialiter angezeiget worden ꝛc. zum Protokoll mehr gelassen werden solle.

Daß

Daß ferner

4.) diese so klar und deutlich vorgeschriebene Protokollirungen (welche namentlich einem ganzen Amt aufgetragen sind) wie nicht minder die dieserthalben alljährlich unter Verlust der Schuld gebottenen Amtlichen Berechnungen nicht anderst, als bei dem ganzen Amt vorgenommen, niemalen aber einem Amtsschreiber alleinig (wie es zeithero hie und da offenbar null und nichtig geschehen, in keinem einzigen Fall, und unter keinem Vorwand, wie er auch immer beschaffen seyn möge, mehr committiret und übertragen werden solle.

Daß sodann

5.) alle und jede Juden Schuldberechnungen ad Protocollum so klar und deutlich eingetragen und auseinander gesetzet werden sollen, daß allzeit der ächte Ursprung und wahre Anfang einer jeglichen Schuld hinlänglich erhoben, somit auch für die Zukunft mit den nöthigen Belegen wenigstens in Copia authentica auf allen sich ergebenden Fall versichert bleiben mögen, und daß endlich

6.) besser, als zeithero beobachtet worden, diese heilsame Verordnung durch derselben so nachdrücklich gebottene alljährliche Verkündung bei jedermänniglich in steter Gedächtnuß erhalten werden sollen. Wir sind ꝛc.

CCXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten März 1782.

Bestimmung der Gebühren wegen Abhörung der Bürgermeisterei-rechnungen.

Ohngeachtet die Ober- und Aemter-Ordnung mit mehrerem deutlich nachweiset, welch genaue Aufsicht auf die Gemeindshaushaltungen und besonders die Burgermeisterei-Rechnungen getragen werden solle; so haben Wir dennoch aus verschiedenen uns von Zeit zu Zeit vorgekommenen Fällen, und insbesondere aus den ad Reſcriptum von 22ten Januarii a. p. erstatteten Berichten misfälligst zu entnehmen gehabt, wie sorglos und gleichgültig man hie und da bei Berichtigung sothaner Rechnungen zu Werke gehe, wie wenig bedacht man dabei auf gute Haushaltung und das Wohl der Gemeinden nehme, und wie sehr man gleichwohlen in Beziehung der für die Revision und Abhörung gedachter Rechnungen ausgeworfener Gebühren die Vorschrift der Taxordnung zu überschreiten keinen Scheu trage.

Da Wir also den ganzen Innhalt erwehnter Ordnung und insbesondere derselben 12ten Absatz ausdrücklich anhero wiederholen; so versehen Wir Uns, daß solchem künftighin bei Abhörung der Gemeinds-Rechnungen durchaus auf das Pünktlichste um so gewisser nachgelebt werde, als Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden unvermuthet durch eine Commißion desfalls Nachsicht thun lassen wollen, und nach Höchstderoselben gnädigster Entschließung, die der Aemter-Ordnung in diesem Belang nicht nachkommenden Beamten mit einer Straf von 50 Reichsthaler belegt, nach Befund auch ihrer Diensten entlassen oder cassiret werden sollen.

So viel übrigens die von den Gemeinds-Rechnungen zu beziehende Gebühr betrift, belassen Wir es zwar dabei, daß nebst den pro Revisione ausgeworfenen, von den blos auf veste Besoldung gesetzten Beamten zu verrechnenden 3. und respective 2. oder 1 Gulden für die Abhörung, wann selbige ausser dem Wohnort geschiehet, noch besondere Taggelder bezogen werden; wiederholen aber dabei, daß diese Abhörung nur durch ein Amtsglied bewärket, und der darzu gebraucht werdende Amtsschreiber nach Vorschrift der Taxordnung sich mit den für jede Rechnung ausgeworfenen 30 Kreuzer ledig begnügen solle. Wir sind ꝛc.

CCXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ſten März 1782.

Wiederholte Verordnung, daß die ohne erhaltenen Ausrufſchein ſich auswärts kopuliren laſſende Unterthanen des Landes verwieſen werden ſollen.

Erſt ſeit kurzem haben Wir aus verſchiedenen bei Uns in Anzeige vorgekomenen Vorgängen wahrnehmen müſſen, daß die von dem Jahr 1723. in ſamtlichen Hochfürſtlichen Landen beſtandene Verordnung, welche noch in jüngeren Zeiten und vorzüglich in anno 1749. den 4ten März dahin wiederholter erneuert und mit allem Nachdruck eingeſchärfet worden iſt, daß alle diejenige Unterthanen ſo ohne Landesherrliche Erlaubniß, und ohne die hierzu nöthige Ausrufſchein, eine Copulation zu erſchleichen ſich unterfangen würden (wenn ſie auch gleich Leibeigene wären) alſogleich ohnnachſichtlich auſſer Land gewieſen werden ſollen: von manchen Unterthanen ſo wenig mehr geachtet werde, daß vielmehr verſchiedene derſelben ſeit einiger Zeit ganz ohne Scheu ſich dahin verleiten laſſen, ſogar in den nächſt gelegenen Kirchenſprengeln meiſtentheils unter dem erdichteten Vorwand, daß ſie nirgendswo zu Hauſe, und alſo Herrenloſe Vaganten ſeyen, auch ſofort, was noch das ärgſte iſt, mittelſt fälſchlicher Abſchwörung des Vagabunden-Eids die prieſterliche Einſegnung frevelhaft zu erhaſchen.

Da aber dieſer vermeſſenſte Leicht- oder Eigenſinn allem Anſchein nach mit daher rühret, daß einer Seits bei vielen Unterthanen inzwiſchen vielleicht dieſe Verordnung nicht mehr in einen ſo lebhaften Andenken ſtehen mag, anderer Seits hingegen aber auch einſolches ſchon an und vor ſich allemal höchſtſträfliches Beginnen um da weniger einige Nachſicht, ſondern im Gegentheil das ſchärfſte Einſehen und gemeſſenſte Vorkehr erfodert, als ohnehin dieſe Gattung von Widerſpenſtigen Unterthanen welche durch ſolche heimliche Copulationen gegen die in einem jeglichen Staat unumgänglich nöthig und fürſichtige Anordnungen eines Landesherrn gemeiniglich nur unnüze und zum Laſt des Landes über kurz oder lang auffallende unvermögende und zuweilen bösartige Familien dadurch mit Gewalt einzumiſten trachten, des Landesherrlichen Schutzes mit vollem Recht gänzlich unwürdig ſind: So geben Wir Denſelben hiermit ernſtgemeſſenſt auf, daß nicht nur allein auf die immer ohnverrückt beſtehende Verordnung nach wie vor ohnabweichlich ſtrackeſt gehalten, ſondern auch zu weiterem Ueberfluß der hiermit ausdrücklich erneuerte höchſte Befehl Unſeres gnädigſten Fürſten und Herrns nochmals jedermänniglich zur Wiſſenſchaft gebracht, und zur lebhafteren Warnung kund gemacht werde, daß alle diejenige Unterthanen, welche ſich künftighin gelüſten laſſen werden, (es ſeye unter was Vorwand es immer wolle) ohne vorhero von der gnädigſten Landesherrſchaft die nöthige Ausrufſcheine erhalten zu haben, in- oder auſſer Land eine Copulation heimlich zu erſchleichen, alsdann ohne alle Rückſicht des Landesherrlichen Schutzes verluſtiget geachtet, auch alſogleich fort- und auſſer Land gewieſen werden ſollen.

Ueber den ungeſäumten Vollzug dieſes unſeres Cirkular-Befehls gewärtigen Wir die gehörige Befolgungs-Berichte, und ſind ꝛc.

CCXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Mai 1782.

Die in auswärtige Kriegsdienſte getrettene Unterthanen ſollen durch das Wochenblatt vorgeladen werden.

Nachdeme Celſiſſimi Noſtri gnädigſter Will und Befehl iſt, daß künftighin in allen und jenen Fällen, wo entweder Landeskinder in auswärtige Kriegsdienſte ohne Landesherrliche gnädigſte Erlaubniß Verordnungswidrig tretten, oder wo leibeigene Unterthanen ihrer gnädigſten Herrſchaft ihren Leib boshafter Weiſe entziehen, dieſelbe in dem nun dahier beſtehenden Wochenblatt edictaliter citiret werden ſollen; als thun Wir dieſes Denſelben mit der

Weiſung

Weisung andurch ohnverhalten, bei jedem sich ergebenden Fall jedesmal die Ediktal-Citation an die gnädigst angeordnete Polizei-Commißion dahier zum Eintrag in das Wochenblatt einzuschicken. Die Wir ꝛc.

CCXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten Mai 1782.

Wie die Zeugnisse bei burgerlichen Annahmsgesuchen, wenn die Supplikanten Handwerker sind, eingerichtet werden müssen.

Nach subsistirender Verordnung solle allzeit in jenen Fällen wo Supplikanten, die ein Handwerk erlernet haben und treiben wollen, um bürgerlich- und zünftige Annahme in einem des Fürstlichen Hochstifts-Ort bittlich ansuchen, in den hierüber erstattenden Berichten unter andern zugleich mit bemerket werden, und zwar zuverläßig

1.) wie viel Handwerker von jener Gattung, welche der Supplikant ausübet, in dem Orte vorhanden seyen, sodann

2.) wie viel Bürgerssöhne vom nemlichen Handwerk sich auf der Wanderschaft befinden, oder nicht?

Wir haben aber wahrgenommen, daß in den bei Uns eingelangten Berichten über beede diese Punkten oftmals hinaus gegangen worden seye. Wir finden Uns dahero veranlasset, solches Denselben mit dem Befehl andurch zu erkennen zu geben, den Staabhaltern und Gerichten scharf einzubinden, daß sie in ihren ertheilenden Vermögens Statibus, wo die Supplikanten Professionisten sind, jedesmal die obenerinnerte Nachrichten bemerken, dieselbe aber ohne solchen Beisatz keine Attestaten einschicken sollet. In dessen gänzlicher Zuversicht Wir ꝛc.

CCXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten Mai 1782.

Bei allen Schriften soll der Verfasser unterschrieben werden.

Da der gewesene Regierungs-Advokat Schwobentha bereits unterm 28sten März 1781 seiner Advokatur entlassen worden ist, dennoch aber inzwischen unter fremden Namen wiederum advocirt hat; als ist sämtlichen Amts-Untergebenen desselben Entlassung mit dem Befehle bekannt zu machen, daß niemand sich seiner, und zwar unter willkührlicher schwerer Strafe fernerhin bedienen solle. Wobei die bereits unterm 16ten Jenner 1745. erneuerte Verordnung Denselben nochmalen einzuschärfen ist, Kraft deren unter jeder Schrift, so bei Seiner Hochfürstlichen Gnaden oder Höchstdero nachgesetzten Dikasterien und Aemtern übergeben wird, der Name des Verfassers bei Strafe für den Verfasser von 3 Gulden und für den Supplikanten oder der sie übergiebt, von 2 Gulden ausdrücklich beigesetzet werden solle. Worüber Wir den alsbaldigen Vollziehungs-Bericht zu gewärtigen, und sind ꝛc.

CCXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1sten Julius 1782.

Zu welcher Zeit die unehelichen Schwangerschaften angezeigt werden müssen.

Wir sehen Uns veranlasset, die Stelle der Verordnung vom 27sten März 1771. wegen des Zeitpunkts der zu machenden Anzeige unehelicher Schwangerschaft dahin näher zu bestimmen, daß blos die Hälfte der Schwangerschaft zum Ziel der desfallsigen Anzeige gesetzet, mithin im Fall nicht geschehener Anzeige alle Entschuldigungen wegen zu früher Niederkunft unstatthaft

Digitized by Google

unstatthaft; und die auf solchen Unterlaß verordnete Zuchthausstrafe platzgreiflich seyn solle. Dieselbe habt also solches behörig bekannt zu machen, und, daß es geschehen, an Uns einzuberichten. Die Wir ꝛc.

CCXXVII.

Gemeiner Bescheid an alle Advokaten. Bruchsal den 25sten September 1782.

Die Advokaten sollen bei Verkündung einer Urtel selbst erscheinen, oder einen andern hier angestellten Advokaten substituiren.

Von Hochfürstlich-Speierischen-Hofgericht wird denen hiesigen Regierungs-Advokaten hiemit aufgegeben, in Hinkunft, wann dieselbe bei Urtels-Verkündigungen nicht selbst Namens ihrer Prinzipalen erscheinen können, jedesmal einen dahier recipirten Advokaten und Niemand anderen zu substituiren, widrigenfalls dieselbe mit einem Reichsthaler Strafe belegt werden sollen. Decretum in Judicio aul. Bruchsal ꝛc.

CCXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten September 1782.

Von Gottes Gnaden Wir August, ꝛc. ꝛc.

Verordnung wegen der Weinverzehendung.

Fügen hiemit gnädigst zu wissen: Obwohlen Wir währender Unserer Fürstlichen Landes-Regierung gegen die in der Weinverzehendung in unseren Fürstlichen Landen eingeschlichene, und fast zur Gewohnheit gewordene Vervortheilungen und Unterschleifen auf die von den Zehendherren und sonderlich von Unserm Würdigen Domkapitel an Uns gebrachte Klagen, und Beschwerden verschiedene ernstgemessene Verordnungen und Befehle erlassen, Wir mithin Uns hätten versehen sollen, es würden die Zehendbetrügereien aufhören, und ein jeder Zehendpflichtige sich bestreben, ab seinem Wachsthum die schuldige Zehendgebühr redlich und gewissenhaft zu entrichten; so müssen Wir jedannoch zu Unserm sonderbaren Mißfallen das unvermuthete Gegentheil vernehmen, und finden Uns daher gemüßiget auf die abermalige Beschwerde der Zehendherren gegen die noch immer fürdaurende Vervortheilungen der Zehendgebühr gegenwärtige schärfere Verordnung ergehen zu lassen. Zum vordersamsten aber

1.) ermahnen und verwarnen Wir die inn- und ausländische in Unseren Fürstlichen Landen mit Weinberg angesessene Zehendpflichtige, daß sie sich in Abreichung des Zehendens aller Unterschleifen und Betrügereien enthalten, gegentheils die Zehendgebühr ohne einige Schmälerung weder an der Maaß, noch Vergringerung der Güte redlich entrichten. Es soll demnach

2.) der Zehendgeber den Zehenden in einem jeden Stück seiner Weinbergen, solches mag von einem guten oder schlechten Satz seyn, nach dem Ertrag und Wachsthum entrichten; daher soll auch

3.) Die Verzehendung von einem Stück eines guten Satzes auf kein anderes von geringerm Wachsthum bei Zehen Gulden Straf verschoben, und dadurch der Zehendherr in der Güte vervortheilet werden. Eben so sollen auch

4.) weder die schlechte Trauben zum Zehenden ausgesucht, noch die gute, als da sind die Ruland, Dromener, Rißling und dergleichen beseitiget, und dem Zehenden entzogen, sondern die Trauben durchgehends, wie der Weinberg solche traget, zusammen abgelesen, und

Digitized by Google

also

also von solchen vermischten Trauben der Zehend abgereichet, und zwar jedesmal, wann die Zahl des Zehendens eintrift, alsbald ein Zehendknecht beigerufen, und demselben der Zehend alsgleich ausgefolget werden.

5.) Auch sollen nicht lauter Tröber oder Brocken zu Zehenden gegeben, und die Brühe davon zurückgehalten, sondern eins mit dem andern, so wie es aus dem Weinberg erzogen wird, und die gemosterte Trauben es ergeben, abgereichet werden.

So wurde auch bisher

6.) als eine Verortheilung bemerket, daß von vielen Zehendgebern die so genannte Hammelshooden ausgelesen, und statt andern guten Mostes zu Zehenden gegeben werden; gleichwie aber dieses Beginnen ein so größerer Unfug und Verortheilung des Zehendens ist, als bekanntlich genannte Trauben einen schlechten Wein erzeigen, welcher, wenn er unter andern weißen Wein vermischet wird, demselben eine Rauigkeit und schlechten Geschmack mittheilet, auch die natürliche Farbe des weißen Weins in eine röthlichte und braune, einem Weinkäufer kaum anständige Farbe verändert, gleich dann solches an den Zehendweinen ganz offenbar wahrzunehmen ist, die mit solchem schlechten Gewächs vermischet sind. Es ist auch dabei leicht zu denken, daß der Verkauf solcher vermischten Weinen wegen solcher ihrer schlechten Qualität erschweret werden müße. Diese Bewandtniß dann, und die Unseren Weinorten hierab zugehende Nachtheile und Schaden haben Uns bewogen, die Fortpflanzung dieser schlechten Trauben durch ein besonderes Strafverbott vom heutigen Dato einzustellen, und so auch die Ausrottung der vorhandenen zu verordnen. Wobei es dann sein Bewenden hat. Mittlerweile aber sollen die Hammelshooden besonders abgelesen, und so auch verzehendet werden.

7.) Ein weiterer Unterschleif soll sich auch nach beschehener Anzeige darinnen finden, daß in den Weinbergen von ein- und anderen zweierlei in der Größe unterschiedene Logeln gehalten, der Zehend sofort mit der kleinen Logel ausgegeben werde. Diesen Betrug wollen Wir gänzlich unterdruckt wissen; es sollen dahero bei zehen Gulden Herrschaftlicher Strafe keine zweierlei in der Größe unterschiedene Logeln in den Weinbergen fürohin mehr gebrauchet und gestattet werden.

8.) Endlich soll in den Weinbergen kein Wein Logelweis verkaufet werden, weil bei solchen Verkäufen gemeiniglich die Ruland, Dromener und sonstige beste Trauben ausgesucht zu werden pflegen, und aus eben diesen Ursachen können Wir auch nicht gestatten, daß von Unseren Unterthanen auf den Wein in dem Herbst unter dem Jahr Geld aufgenommen werde, da bishero die Rückzahlung ausbedungenermaßen mit ausgesuchten Ruland und Dromener in dem Weinberg geleistet worden, welchen wucherlichen Schleichhandel Wir aber durch ein besonderes Strafgebott ab- und eingestellet haben.

9.) Schließlichen versehen Wir Uns zwar einer straken Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Verordnung; Wir befehlen aber Unseren Fürstlichen Ober- und Aemtern hierdurch gnädigst und ernstgemessen, hierauf sträklichst zu halten, solche Verordnung nicht nur vor Anfang des diesjährigen Herbstes, sondern auch auf gleiche Art in Zukunft alljährlich zu publiciren, anbei die Zehendträger insbesondere ihrer Pflichten zu erinnern, so fort die ihnen in Anzeige gebracht werdende Zehendfrevele und Defraudationen sowohl, als auch die gegen ihre Schuldigkeit sich verfehlende Zehendträger nach gegenwärtiger Unserer Verordnung, auch nach

Bewandnuß und Größe des Vergehens mit schärferer ohnnachläßiger Strafe zu ahnden. Gegeben ꝛc.

Anhang.

Zu da vollkommener, und allgemeiner Ab- und Einstellung deren in der Weinverzehrung eingeschlichener Mißbräuchen, und betrügerischen Unterschleifen wollen Wir auch, daß gegenwärtig Unsere Verordnung in Unseren Ortschaften diesseits Rheins, allwo sich ein Weinwachs befindet, und der Zehend in den Weinbergen abgereicht zu werden pfleget, unter der Erläuterung ihre Kraft und Wirkung haben, und genauest beobachtet werden solle, daß der 7. §. auf jene Weinberge, bei welchen es Herkommens ist, daß der Zehend mit ungemostetten Trauben entrichtet wird, nicht zu verstehen, die Verordnung auch auf die Ortschaften, in welchen der Zehend in dem Keller aus dem Faß geleistet wird, keine Anwendung finde; imgleichen auch der 8te §. und der darinnen bemerkte Verbott des Wein- oder Mostverkaufs kogelweiß in den Weinbergen blos von dem Ausstich und Aussuchung der Ruland, Dromener, Rißling und dergleichen besten Trauben, und so auch die verbottene Aufnahm einigen Geldes unter dem Jahr auf den Herbst von der bedingten Ruckzahlung mit vorerwähnter Auslesung der besten Gattung Trauben in den Weinbergen gemeinet seye, gestalten außer einer solchen Bedingniß Unseren Unterthanen überhaupt sowohl diesseits, als jenseits des Rheins unbenommen bleibet, zu Bestreitung ihrer Nothdurft auf den künftigen Herbst unter dem Jahr einiges Geld aufzunehmen, jedoch daß bei der Ruckzahlung mit Wein ein billiger und in dem Herbst bestehender gemeiner Preis beobachtet werde.

CCXXIX.

An die Ober- und Aemter Kirrweiler, Deidesheim. Bruchsal den 28sten September 1782.

Von Gottes Gnaden Wir August, ꝛc. ꝛc.

Verordnung gegen Weinwucher.

Uns ist die höchstmißfällige Anzeige geschehen, welchermaßen in verschiedenen Unseren Gebürgs- und Wein-Ortschaften, und sonderbar zu Deidesheim, der höchstschädliche und verderbliche Mißbrauch einzuschleichen, und zur Gewohnheit zu werden beginne, daß Unsern Unterthanen in Geldbedürftigen Fällen unter dem Jahr von den einheimischen und auch einigen ausländischen Weinhändlern auf ihren künftigen Herbst unter der Bedingniß Geld aufzunehmen pflegen, daß sie die Ruckzahlung zur Herbstzeit mit puren Ruland und Dromener, und zwar gemeiniglich um die Gelegenheit des Geldvorschusses beizubehalten, gegen einen gänz geringen Preis zu leisten sich verbindlich machen, wie dann auch deme zu Folge in der Herbstlaß wirklich die Ruland und Dromener ausgesucht, und den Schuldgläubigeren in den Weinbergen ausgefolget werden.

Wie nun dergleichen wucherliche Schleichhändel nicht nur Unseren Unterthanen, die sich mit solcher Verschleifung ihrer besten Traubensorten abgeben, zu augenscheinlichem Schaden und Verderben gereichen, sondern auch den Ortschaften, die mit einem guten Weinwachs gesegnet sind, und dieserthalben in gemeinem Ruhm stehen, allerdings nachtheilig fallen müssen, da nach Absönderung des besten Gewächses von den alsdann überbleibenden geringen und schlechten Trauben kein anderer als ein auch geringer Wein erwartet werden kann, derfolglich auch die ausländische Weinkäufere solches verabscheuen müßen, wannenhero dergleichen dem gemeinen Wesen schädliche Unterschleife und Mißbräuche in keinem Wege zu gedulden sind: Also ordnen und gebieten Wir Kraft dieses ernstgemessen, daß

1.) fürohin

1.) fürohin keiner von Unserer mit Weinbergen angesessenen Unterthanen sich unterfangen solle, unter dem Jahr die Trauben an dem Stock und sonderbar die Ruland, rothe und weiße Dromener, Rißling und dergleichen gute Gewächse insbesondere zu verkaufen, oder auf solche einiges Geld aufzunehmen, und in dem Herbst die Ruland und Dromener auszusuchen, und solche zur Zahlung des vorgestreckten Geldes, und zwar bei Vermeidung 10 Gulden ohnnachsichtlicher Straf auf jede Logel, und 1 Gulden dem Anzeiger von auch jeder Logel, nebst willkürlicher Strafe gegen den Käufer abzugeben. Wie Wir dann auch zugleich

Verbot, die Trauben auszusuchen, und am Stock zu verkaufen.

2.) solche schädliche Wucherhandlungen als nichtig und unverbindlich hiermit erklären, und Unseren Ober- und niederen Gerichtsstellen hiermit ernstlich anbefehlen, hiernach in denen bei ihnen vorkommenden solchen Fällen nebst Verfügung der verordneten Bestrafung zu verfahren, und da Wir auch

3.) noch weiters vernehmen müßen, daß aus Gelegenheit dieses wucherlichen Aufkaufs die einheimische Weinhändler sich noch anbei unterständen, aus den benachbarten Gau-Orten geringe Weinsorten unter dem Vorwand, ob wären es Ruland und Dromener, in die ihres besonderen guten Weinwachses renomirte Orten, nicht ohne großen Nachtheil derselben, einzuführen, da sie alsdann die sich einfindende ausländische Weinkäufer mit dem falschen Aussprengen, ob hätten sie alle Ruland und Dromener zusammen gekauft, schichtern und abwendig zu machen, suchen, damit sie den Weinhandel allein treiben können; so ordnen und gebieten Wir, daß diese nachtheilige Einfuhr der geringen Weinen in die renomirte Weinorte zum Handel von denen Staab und Gerichten, auch Unseren Ober- und Aemtern nicht zugelassen, und gestattet, sondern der Uebertretter jedesmal mit 15 Gulden Straf auf jedes Fuder angesehen werden solle.

Verbotene Einfuhr geringer Weinsorten.

Und da Uns ferners

4.) in Anzeige gebracht worden, daß Unsere Unterthanen die so genannte Hammelshoden stark anzupflanzen pflegen, solche aber eine sehr schlechte Gattung Trauben sind, welche dem Wein eine Rauigkeit und schlechten Geschmack beibringet, auch die natürliche Farbe des weißen Weins in eine rothlechte und braune sehr unangenehme Farbe verändert, und eben diesen auch die Ursache beigemessen wird, daß der Zehendwein von den Orten, wo die Hammelshoden demselben stark untermischet werden, gemeiniglich von geringer Qualität sind; so verordnen und wollen Wir, daß in Zukunft bei 30 Kreuzer Strafe auf jeden Stock keinen Hammelshoden mehr gepflanzet, wie wirklich vorhandene aber in Zeit 4 Jahren völlig ausgerottet seye, und statt deren ein guter Satz nachgepflanzet werden solle: Würde sich aber einer hiebei säumig finden lassen; deme sollen die Stöcke durch Anstellung Taglöhner auf seine, des Säumigen, Kosten ausgehauen, und derselbe noch anbei mit 10 Reichsthaler Strafe angesehen werden.

Ausrottung der Hammelshoden und Einführung eines bessern Satzes.

Und wie Wir Uns einer sträklichen Nachgelebung dieser Unserer gnädigsten Verordnung versehen; also wollen Wir auch über die beschehene Verkündung den unterthänigsten Bericht gewärtigen ꝛc.

CCXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30sten September 1782.

Die Ober- und Aemter sollen die Partheien

Nachdeme man bisher mehrmalen wahrgenommen, daß die Ober und Aemter die Partheien der Prozeßordnung und verschiedenen an dieselbe ergangenen Weisungen und Verma-

nach Verkündung einer Urtel wegen der ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

mahnungen gemäß sowohl der Einlegung der Appellation bei dem Unterrichter, als auch der Einführung derselben bei der oberen Instanz und der in Rechten bestimmten Nothfrist ein- und der anderen zu belehren unterlassen; als wird sämtlichen Ober- und Aemtern alles Ernstes und bei 2 Reichsthaler Strafe anbefohlen, die Partheien ordentlich und behörig der ihnen zustehenden solchen Rechtswohlthaten, und der Beobachtung der rechtlichen Erfordernissen jedesmal bei Verkündung der Urtel zu verständigen, und diese Verständigung auch sogleich in dem Protokoll zu bemerken. Die Wir ꝛc.

CCXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten November 1782.

Wie die Berichte, wo ein Landes-Unterthan in auswärtige Kriegsdienste getretten, abgefaßt seyn sollen.

In Fällen, wo Landes-Unterthanen-Söhne wider die subsistirende gnädigste Landesverordnung in auswärtige Kriegsdienste getretten, sind darüber bei Uns schon mehrere darinn mangelhafte Berichte vorgekommen, daß 1.) dabei keine Anzeige geschehen, ob die Elteren der ausgetrettenen Burschen annoch bei Leben seyen, oder nicht? und 2.) worinn das Vermögen dieser Verbotts-Verletzer bestehe? dann sind 3.) auch bisweilen mehrere verschiedene Unterthanen-Söhne betreffende dergleichen Fälle in einem und dem nämlichen Bericht mit in Anzeige verbracht worden.

Diese hier berührte drei Punkten sind also in den künftig über dergleichen Fälle eingeschickt werdenden Berichten also herzustellen, daß zugleich mit angeführet werden solle, ob die Eltern annoch bei Leben seyen, in welchem Fall ihr anhoffendes Vermögen mit Arreß zu belegen; so fern aber ein- oder das andere aus ihnen wirklich mit Tod abgegangen wäre, zu berichten, worinn das Quantum des Vermögens bestehe? und letzlich, daß über jeden einzelnen Fall auch ein besonderer Bericht erstattet werden solle. In all dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CCXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten November 1782.

Soll ohne Erlaubniß kein Wittwer, oder Wittwe zur weitern Ehe schreiten.

Allschon unterm 7ten Novembris 1754. ist ein- und anderem Fürstlichen Ober- und Amt der gemessene Befehl zugegangen, daß in Fällen, wo verwittibte Bürgere zur anderweiten Ehe schreiten wollen, die hierzu nöthige Proklamations-Scheine künftighin von den Ober- und Aemtern nicht mehr eigenmächtig und ohne vorläufige Einholung der hierzu erforderlichen höheren Verhaltungs-Befehle, ertheilet werden sollen.

Es ist aber allem Ansehen nach dieser gemessene Befehl bei manchen Ober- und Aemtern entweder in gänzlichen Vergeß gerathen, oder auch wohl denselben damals gar nicht gehörig zur Wissenschaft gebracht worden.

Dahero mittelst gegenwärtigen allgemeinen Circularis jegliches Ober- und Amt dahin ausdrücklich angewiesen wird, in Zukunft auch in jenen Fällen, wo verbürgerte Wittwer zur anderweiten Ehe (es seye mit einheimischen oder auswärtigen Weibspersonen) schreiten wollen, hierzu eben so wohl, als in allen anderen Fällen, allzeit bei Uns um die Verhaltungsbefehle angefraget, und hierbei ohne Unser Vorwissen, und ohne die vor allem abzuwartende höchste Genehmigung Celsissimi fürters nichts mehr verfüget, weniger die Heuraths-Erlaubniß-Scheine willkührlich ertheilet werden sollen ꝛc.

CCXXXIII.

CCXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten December 1782.

Erläuterung der Verordnung vom 1sten Julius dieses Jahrs, die Zeit, wann die uneheliche Schwangerschaften angezeigt werden sollen, betreffend.

Aus den seit einiger Zeit von fast allen Ober- und Aemtern eingelaufenen Protokollen haben Wir wahrgenommen, daß der Sinn und die Absicht des am 1sten Julii dieses Jahrs ausgegangenen Circular-Reskripts nicht recht aufgenommen worden seye; gestalten aus ihnen durchgängig die Meinung hervorleuchtet, gedachtes Reskript setze das Ziel der verordneten Anzeige unehelicher Schwängerung überhaupt und ohne Ausnahm auf die Hälfte der Schwangerschaft. Die Absicht desselben gehet aber weiter nicht, als die eingeschlichenen Entschuldigungen einer vorzeitig oder undermuthet erfolgten Niederkunft, und folglich allen Vorwand einer vorsetzlichen Unterlassung dieser zur Sicherung des Lebens jeder unehelichen Leibesfrucht eingeführten Anzeige abzuschneiden. Und daher ist der Verstand angezogenen Unseren Circular-Reskripts vom 1sten Julii dieses Jahrs kein anderer, als dieser: daß, so oft eine ledige Schwangere vor gemachter gerichtlichen Anzeige, aber doch nach zurückgelegter Hälfte ihrer Schwangerschaft entbunden werden wird, alsdann weder die eingewendete Ungewißheit des eigentlichen Ziels ihrer Niederkunft, noch auch sogar die erwiesene Unreife ihrer Leibesfrucht, sie von der nunmehr unhintertreiblich eintrettenden Zuchthausstrafe befreien solle. Verschiebt also eine unehelich Geschwängerte die Anzeige über die Hälfte, so hat sie die Gefahr einer ihrer Anzeige zuvorkommenden Niederkunft ganz auf sich, und keine Entschuldigung findet mehr einigen Platz.

Da es nun nicht gleichgiltig seyn kann, daß diese Erläuterung eben so bekannt werde, als es die Verordnung ist, auf welche sie sich beziehet; so haben Derselbe und Ihr die ordentliche Verkündung derselben zu veranstalten, und, wie geschehen, zu berichten.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen Wir zugleich allen Ober- und Aemtern die verdienstliche Sorgfalt, ihren Gerichts-Untergebenen, so oft sie selbige in einem Mißbegriffe der bestehenden Landesverordnung finden werden, die Bedeutung desselben besser zu erklären, damit sie endlich einsehen, wie weit die Verbindlichkeit derselben sich erstrecke, oder nicht. Was dießfalls jeden Ortes geschiehet, oder unterbleibet, wird Unserer Aufmerksamkeit und Erinnerung nicht entgehen. Wir ꝛc.

CCXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten December 1782.

Wird bei der Errichtung der Inventarien und erbschaftlichen Versteigerungen alles Zechen untersagt.

Die gelegenheitliche Wahrnehmung der Benachtheiligungen und der Unordnung, welche daraus entstehen, wann, wie bisher hier und da geschahe, diejenige, welchen die Errichtung der Inventarien, und die Leitung erbschaftlicher Versteigerungen obliegt, während diesen Verrichtungen aus den Weinen der Verlassenschaft ihren täglichen Trunk, und zwar, welches hiebei nicht leicht zu verhüten ist, in einem anstößigen Uebermaaße nehmen, führten Uns auf die Betrachtung, welche Schranken diesem Uebelstande zu setzen seyen.

Da Wir nun erwogen, wie nahe jenes, was hierinn ein zuläßiger Gebrauch seyn könnte, an den Mißbrauch gränzet, und wie leicht unter dem beständigen Anlaße zur Uebertrettung beide sich miteinander vermengen; so trugen Wir bei Celsissimo unterthänigst dahin an, den einen mit dem anderen abzuschaffen.

Höchstdieselbe hielten diesen Antrag gnädigst genehm: Wir untersagen daher allen zur Errichtung der Inventarien und Vollbringung der erbschaftlichen Steigerungen obrigkeitlich beiwirkenden Personen jedes Trinken auf Kosten der Erbschaft bei Strafe 10 Reichsthaler für jede Uebertrettung. Und indem Wir Demselben und Euch zur eigenen Nachachtung so wohl,

als allgemeinen Verkündung solches andurch bekannt machen; so gewärtigen Wir zugleich wegen des letzteren binnen 14 Tagen den schuldigen Vollziehungs-Bericht. Wir ꝛc.

CCXXXV.

An die Ausfauthen. Bruchsal den 16ten December 1782.

Wie die Vermögensstatus gefertiget werden sollen.

Um die Vermögens-Status desto genauer zu verfertigen, und die Taxationes der liegend- und fahrenden Güther um da zuverläßiger zu bewirken, ergehet hiemit von Hochfürstlich Speierischer Regierung an Dieselbe der Befehl, daß

1.) keine, die demjenigen, dessen Güther geschätzt werden, mit einer Schuld verhaftet, oder vertraute Freunde von ihm sind, zu Taxatoren gebraucht,

2.) jeder der Taxatoren über den wahren Werth der Güther besonders vernommen, und dann

3.) nach dieser Untersuchung und ausgefallenen Taxation der Vermögens-Status gefertiget, jedoch vorhero

4.) solche Taxationen den betreffenden Leuten communiciret, dieselbe darüber, ob sie was Erhebliches dargegen einzuwenden haben mögten, vernommen, und endlich

5.) hierüber der Bericht mit Anschließung des Vermögens-Status anhero erstattet werden solle. Die Wir ꝛc.

CCXXXVI.

Gemeiner Bescheid an alle Advokaten. Bruchsal den 15ten Jänner 1783.

Sollen die Advokaten wenigstens bei der zwoten schriftlichen Handlung ihre Vollmachten beibringen.

Abseiten des Fürstlichen Hof-Gerichts hat man bishero zu nicht geringem Mißfallen wahrzunehmen gehabt: daß bei den recipirten Advokaten endlich zur Gewohnheit werden will, daß dieselbe zu Einbringung der zur jeglichen Sache gehörigen Vollmacht meistentheils ex officio wollen erinnert werden: dieses aber dem Innhalt §pho 77. Nro. 8. der verbesserten Prozeßordnung gerade zu entgegen lauft. Solchemnach wird samtlichen Advokaten anmit aufgegeben, bei Vermeidung einer ohnnachsichtlichen Strafe von 1 Reichsthaler in jeglichem Contraventionsfalle, wenigstens bei der zwoten schriftlichen Handlung vermittels Vollmacht in Zukunft jederzeit sich gehörig zu legitimiren. Decretum in Jud. aul. Bruchsal ꝛc.

CCXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Jänner 1783.

Die in auswärtigen Kriegsdiensten sich befindende Unterthanen sollen sich im Lande ohne Erlaubniß nicht über dreimal 24 Stunden aufhalten.

Wir finden Uns veranlasset, hiemit zu verordnen, daß denen in andern, als landesfürstliche Kriegsdienste getrettene Unterthanen die Rückkehr in ihr Vaterland auf Urlaub ohne Amtliche besondere, nur in dringender Noth zu ertheilende Erlaubniß nicht vergönnet, und auch alsdann solcher Aufenthalt ohne besondere Landesherrliche Dispensation nicht über dreimal 24 Stunden gestattet werden solle. Wornach man sich also von Amtswegen zu achten, und die betreffende Stellen anzuweisen hat. Die Wir ꝛc.

CCXXXVIII.

CCXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten Hornung 1783.

Die Leibgedings Contrakten müßen gerichtlich geschlossen, und von Fürstlicher Regierung bestätiget werden.

Unter anderen mehreren Ursachen bewegt Uns auch diese: daß, weilen aus dem Contractibus vitalitiis gemeiniglich schwere Irrungen und Prozessen zu entstehen pflegen, eine Verordnung dahin zu erlassen nicht so wohl für räthlich, alt den Contrahirenden Theilen selbsten für allerdings nützlich erachtet haben, daß dergleichen Contrakten nicht anderst von Kraft seyn, und für gültig gehalten werden sollen, es seye dann, daß selbige bei den einschlagenden Ober- und Aemtern prævia causæ cognitione sufficiente zu Protokoll gebracht, dieses Protokoll sofort an Uns eingeschiket, und daraufhin von Uns bestättiget seyn werden. Derselbe und Ihr habt dahero diese Unsere Verordnung in samtlichen Amts-Ortschaften gehörig publiciren zu lassen, und wie heme beschehen, unter Anschliessung der Original-Staabsberichten die Anzeige bei Uns dieserthalben zu thun. In wessen Verlaß Wir ꝛc.

CCXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Mai 1783.

Darf kein verbürgerter Unthan seine Güter veräußern, und in ein anderes Ort abziehen.

Nachdeme Wir in zuverläßige Nachricht gebracht haben, daß Unterthanen, die in einem des Fürstlichen Hochstifts-Ort verbürgert sind, sich nach Gutdünken einfallen lassen, ihr daselbst habendes Vermögen zu veräussern, und in ein anderes des Fürstlichen Hochstifts-Ort, wo entweder sie, oder ihre Eheweiber gebürtig sind, ohne einige Rückfrage abzuziehen, und allda zu verbleiben; dieses eigenmächtige Unternehmen aber keineswegs angeht; als hat man von Amtswegen darauf zu sehen und zu halten, daß derlei Vorgänge ohne Herrschaftliche Erlaubniß nicht mehr geschehen. In wessen gänzlicher Zuversicht Wir ꝛc.

CCXL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten Mai 1783.

Verordnung gegen die Auswanderung der Unterthanen.

Gelegenheitlich des an Uns einberichteten Ansuchens vieler Unterthanen des Fürstlichen Hochstifts um ihnen die Manumission zu ertheilen, oder, wenn sie nicht leibeigen sind, die veniam Emigrandi zu gestatten, finden Wir Uns bewogen, denselben die im Jahr 1765. den 2ten März erlassene Circular-Verordnung hiemit in Erinnerung zu bringen, daß man nämlich von Amtswegen darauf sehen solle, daß keinem sich meldenden Supplikanten der von gutem Aufführen, ein fleißiger Arbeiter, oder sonst von hinlänglichen Mitteln ist, das Gerichtliche Attestat zu seinem vorhabenden Abzug corroboriret werde. Die Wir ꝛc.

CCXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25sten August 1783.

Verordnung, daß bei Gesuchen um bürgerliche Unnahm allzeit die Größe der Supplikanten berichtet werden solle.

Da Wir bisher mehrmalen wahrgenommen haben, daß in den Berichten, betreffend die um ihre Manumission supplicirende ledige Unterthanen-Söhne von ihrer Größe, was sie an Schuhen, Zollen und Strichen messen, gar keine Erwähnung geschehen; so haben Dieselben solches ins künftig nicht mehr ausser Acht zu lassen, sondern jederzeit wohl zu bemerken; auch da es sich einigemal gezeiget hat, daß man die jungen Leute nicht behörig, und so, daß dieselbe wohl aufrecht stehen, meße, sondern auch das Maaß genommen werde, wann schon der Pursch zusammen gebückt, und mit ausgebogenen Knien, um im Maaß geringer auszufallen, stehet, alle dergleichen Unterschleife zu vermeiden und zu beseitigen, somit das Maaß behörig

und genau bei sonst zu gewarten habender willkührlichen Strafe nehmen zu lassen. Wir versehen Uns dessen gänzlich und sind übrigens ꝛc.

CCXLII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 3ten September 1783.

Die Akteneinsicht soll durch einen Denkzettel begehret werden.

Bei Hochfürstlichen Hof-Gericht ist einige Zeither wahrgenommen gewesen, daß die dasige Regierungs-Advokaten mit Hintansetzung der unterm 11ten September und 15ten November 1779 in Betref der Fristgesuchen und deren Bescheinigung erlassenen gemeinen Bescheiden zu Gewinnung der Zeit, den Abzug hinlänglicher Information oder vollständiger Manual-Akten und dergleichen vorschützen, sofort unter derlei Angaben die Akten-Einsicht, auch hienebens eine weitere Frist nachzusuchen pflegen. Da aber durch sothane Nebenwege nicht nur die Sachen verzögeret, sondern auch denen Partheien gröbere Kosten verursachet werden; als wird hierdurch geordnet und festgesetzt, daß in Hinkunft die Akten-Einsicht zu jederzeit, mithin auch intra Ferias gestattet und genommen, die deßfalsige Ansuchung aber nicht mehr wie bishero es gewöhnlich ware, vermittelst einer förmlichen und an Fürstliches Hof-Gericht gestellten Supplikation, sondern nur nach der in §pho 77. der verbesserten Prozeß-Ordnung sub Nro. 12. vorgeschriebenen Art, durch einen Denkzettel bei dem Directorio geschehen, dafür aber nicht mehr als 15 Kreuzer mithin keine deßfallsige Exhibitions-Gebühr angesetzet werden soll. Decretum in Jud. aul. &c.

CCXLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten September 1783.

Bei Gefangennehmung eines Delinquenten muß vorläufig berichtet werden.

Durch die an samtliche Ober- und Aemter ergangenen Verordnungen was wegen deren gefänglich eingezogen werdenden Malefikanten zu beobachten seye, ist unter andern auch dieses befohlen, daß sogleich nach der gefänglichen Einziehung die vorläufig berichtliche Anzeige an Uns gemacht werden solle. Da aber dieser Befehl bishero meistentheils nicht befolget worden; als wird solcher unter Bezug auf die Verordnung vom 7ten April 1725. und wiederholter Bedrohung der darinn bestimmten Strafe ad 25 Reichsthaler auf jeden Unterlassungs-Fall hiemit erneueret. Wir verbleiben anbei ꝛc.

CCXLIV.

Kameralrescript an alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten September 1783.

Die Frohndgelder sollen zu Vermeidung aller Unterschleife vom Burgermeister-amte in Einnahm und Ausgab verrechnet werden.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden Uns per Reſcriptum Clementiſſimum vom 3ten Julius letzhin zu erkennen gegeben haben, daß Höchst Sie mit vielem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß in ein und andern Ortschaften die Unterthanen dieß- und jenseits Rheins das ihnen gebührende Frohndgeld nicht vollkommen erhalten, sondern ein Abzug geschehe, welcher vermuthlich von den Staabhaltern rückbehalten, und zu ihrem Vortheil verwendet werde, und wir dahero wegen einem hierin zu treffenden Regulativ von einigen Ober- und Aemtern über die Art, wie die Abgab der Frohndgelder in einem jeden Orte geschiehet, auch woher der jeweilige Abzug entsteht, pflichtmäßigen Bericht eingezogen, und daraus ersehen haben, daß nach der höchsten Willensmeinung, welche dahin gerichtet ist, daß jeder frohnende Unterthan die ihm zukommende Frohndgebühr ohne den mindesten Abzug erhalte, die Art der Abgabe der Frohndgelder hie und da nicht allerdings zu Sicherheit der Frohnenden eingerichtet ist, als geben Wir Unserm Herrn anmit die Weißung, daß künftighin zu Verhütung und Abstellung aller deßfalls

desfalls eintreten könnenden Unterschleifen für jede Gemeinde ein Verzeichniß, wie viel Frohndgelder bezahlt worden, von der einschlägigen Kellerei abverlangt, diese alsdann in den Bürgermeisterrechnungen in die gehörige Einnahm, sodann über deren wirkliche Bezahlung gerichtliche Specifikation, wie viel jeder Frohnende davon erhalten, zur Ausgab gebracht, und bei Abhör sothaner Rechnungen auf den Befolg und Richtigkeit genaue Obsicht getragen werden solle. Die Wir ꝛc.

CCXLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten September 1783.

Verbot des schnellen Fahren u. Reiten.

Verschiedene in kurzer Zeit in dem Fürstlichen Hochstift entstandene Unglücksfälle beweisen, wie gefährlich das sehr gewöhnliche schnelle Fahren und Reiten in den Städten und Dorfschaften für die auf den Straßen befindliche Menschen seye. Damit diesem ohnehin wider alle Ordnung laufende Unfuge, welcher nicht selten durch das übermäßige Weintrinken der Fuhrknechten besonders nach verrichteten Frohndfuhren veranlosset wird, gesteuret und die nöthige Sicherheit erhalten werde, verordnen Wir, daß künftighin in den Städten und Dorfschaften überhaupt, vorzüglich aber an den Wendungen oder sogenannten Kehren höchstens nur in einem starken Schritte gefahren oder geritten, die dagegen Handelnde sofort jedesmal mit einer eintägigen Einsperrung in den Thurn oder Gehorsam bei Wasser und Brod unnachsichtlich beleget werden sollen. Samtlichen Ober- und Aemtern wird dahero aufgegeben, diese Verordnung gehörig verkünden zu lassen, und die Orts-Vorgesetzte und Staabhalter dahin anzuweisen, daß sie wegen derselben richtigen Befolgung genaue Aufsicht tragen, und die Uebertretter mit der bestimmten Strafe an einem Sonntag nach gehaltenem vormittägigen Gottesdienst, belegen, falls aber dieselbe unter ihrem Staabe nicht stehen, desfalls dem betreffenden Orts-Vorstand die Anzeige machen sollen, damit dieser die Strafe ohne weiters vollziehen könne. Die Wir ꝛc.

CCXLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten September 1783.

Die uneheliche Schwangerschaftssachen jener Personen, die unter den Hofämtern stehen, müßen auch von diesen untersucht werden.

Aus Anlaß eines sich geäußerten Anstands, und auf die deswegen bei Celsissimo gemachte unterthänigste Anfrage: Ob von den Personen, welche unter den Hofämtern stehen, die uneheliche Schwangerschafts Anzeigen immerhin bei gedachten Hofämtern, oder aber bei den Ober- und Aemtern, in deren Bezirk solche Personen wohnen, beschehen, fort die Untersuchungen von solchen Ober- und Aemteren vorgenommen werden sollen. Haben Höchstdieselbe gnädigst zu resolviren geruhet, daß zwar den Ober- und Aemtern von den unter den Hofämtern stehenden Personen die uneheliche Schwangerschaft angezeigt werden könne, jedoch die erste solches alsbald dem betreffenden Hofamt zur Untersuchung anzeigen sollen. Denenselben bleibt dahero solches zur Nachachtung hiermit ohnverhalten. Wir verbleiben anbei ꝛc.

CCXLVII.

An die Ober- und Aemter Bruchsal, Kislau, Philippsburg, Marientraut, Bruchsal den 26sten September 1783.

Die Salzausmesser sollen kein Salz außer dem Lande verkaufen.

Da in dem Winter des jüngst vorigen Jahrs sich wider Vermuthen ein Mangel an Salz auf Hochfürstlicher hiesiger Saline ergeben hat, so, daß das Publikum mit diesem Produkt nicht nach Nothdurft hat versehen werden können, und dann nach geschehener Erkundigung die Ursache

Ursache des Mangels darinn entdecket worden ist, daß die Unterthanen mehr Salz, als sie zu ihrer Hausconsumption nöthig hätten, dahier abgelangt, und theurer außer Lands verkauft haben; als sehen Wir zu Steurung sothanen Salzunterschleifes Uns bewogen, sowohl in den Städten, als auf dem Land den Salzausmessern und übrigen Unterthanen hiermit anzubefehlen: kein hiesiges Salz außer Land zu geben, widrigenfalls die Contravenienten jedesmal zur Strafe mit dem vierfachen Werthe des auswärts verkauften Salzes ohnnachsichtlich belegt werden sollen. Welch Unseren Befehl dann Dieselbe behörend zu verkünden, und auf dessen genaueste Befolgung wohl Acht zu tragen haben. In dessen gänzlichem Verlaß Wir ꝛc.

CCXLVIII.

An die Ober- und Aemter Kirrweiler, Deidesheim. Bruchsal den 27sten September 1783.

Verordnung wegen der Vorlese, und Ausrottung der Hammelshoden.

Was Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden wegen Ausrottung der schlechten Weinreben, und abzuhelfender Unordnung der Vorlese im Herbst, unterm 25sten dieses gnädigst zu verordnen bewogen worden sind; solches communiciren Wir Denenselben in der beiliegenden Abschrift mit der Weisung, sothane höchste Verordnung nicht nur unverweilt zu verkünden, und, wie deme geschehen, hernächst anzuzeigen, sondern auch auf derselben genaue Befolgung wachsames Aug zu tragen. In wessen Verlaß Wir ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir August, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit gnädigst zu wissen, was für ernstliche Verordnungen Wir unterm 28sten September 1782. wegen getreuer und gewissenhafter Weinverzehndung sowohl, als auch wegen Abstellung verschiedener Mißbräuchen mit Verkauf des Mostes, oder Trauben in den Weinbergen, Einführung des schlechten Weins in die mit einem extra guten Weinwachs gesegneten Ortschaften, und endlich wegen Ausrottung der so genannten Hammelshoden zu erlassen, Uns vermüßiget gesehen, solches muß Unsern mit dem Weinbau sich abgebenden Unterthanen in noch frischer Gedächtniß seyn.

Wann Wir nun vernehmen, daß, so viel die Ausrottung der Hammelshoden betrifft, zwar ein und anderer Orten der Anfang gemacht, jedoch noch nicht von jedem, den es betrifft, befolget worden; als wiederholen Wir angezogene Unsere Verordnung anhero ihres ganzen Innhalts, und versehen Uns, es werde solcher Unserer Verordnung bei Vermeidung der darinn begriffenen Strafen genauest nachgelebet werden.

Uebrigens ist Uns zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen wahrzunehmen gewesen, daß ein- und anderer Unterthan sich beeifern, einen guten Satz in ihren Weinbergen nachzuziehen, und zu diesem Ende von freien Stücken die schlechtere Gattung Weinreben, als z. B. die so genannten Franken-Rißling, auszurotten. Wir können dieses Benehmen nicht anderst, als beloben, besonders auch Unsere gnädigste Willensmeinung auch dahin gerichtet ist, daß nach völliger Ausrottung der Hammelshoden sodann mit Ausrotten der Alben, Franken-Rißlings, und allsonstiger schlechten Gattung Weinreben der gleichmäßige Anfang gemacht, und nach Innhalt Unserer Verordnung vom 28sten September 1782. continuiret werde. Wobei aber verordnen, daß in Zukunft und von Publikation dieses Unseres Befehls bei Anlegung neuer Weinbergen und sonstiger frischer Anrottung gar keine Setzling von schlechter Gattung, und zwar bei 5 Gulden Strafe für einen jeden Stock eingeleget werden sollen.

Und

Und da auch einige Gutsbesitzer sich erfrechet haben, in dem Herbste der Vorlese sich anzumaßen: so ist keinem, der nicht dazu berechtiget ist, die Vorlese unter willkürlicher Strafe zu gestatten.

Wir erwarten dessen allen eine strake Nachgelebung, und sehen über die beschehene Verkündung der unterthänigsten Anzeige entgegen. Bruchsal den 25sten September 1783.

CCXLIX.

An die Ober- und Aemter Kislau, Philippsburg, Kirrweiler, Deidesheim, Marientraut. Bruchsal den 29sten September 1783.

Verordnung wegen Bezahlung der in den Ehen gemachten Schulden bei entstandenem Gantprozeß.

Auf Derselben und Euern über den Sinn- und Anwendung des 25sten §phen der Ausfauthei-Instruction eingelangten Bericht geben Wir das in Abschrift hier nebengehende von dem Vizedom-Amt dahier in dergleichen Fällen bisher ganz wohl beobachte zur Einsicht, und wollen, daß hinführo bei allen ähnlichen Fällen eben so geurtheilet und verfahren werden solle. Die Wir ꝛc.

Tenor des Bruchsaler Vizedomamts-Berichts.

Zu Entledigung des Uns durch Hochverehrliches Reskript vom 20ten Februarii d. J. beschehenen Auftrags, um zu berichten, wie die in der Ausfauthei-Instruction §pho 25. enthaltene Verordnung in vorgekommenen Fällen in Anwendung gebracht worden, erstatten Ewer. ꝛc. Wir den unterthänigsten Bericht dahin: daß von Zeit der im Jahr 1772 erlassenen Verordnung bei vorgekommenen Fällen nicht nur bei den Hochfürstlichen Ausfautheien, sondern auch bei hiesigem Vizedomamt in vorgekommenen Concurs-Fällen ad mentem Ordinationis sich genau gehalten, somit in Ausfauthei-Fällen, wenn bei einer vorgekommenen Inventur in einer Ehe zurück gehauset, und sich ein Dequestus ergeben, der Ehemann zum Ersatz ⅔tel, die Ehefrau aber zu ⅓tel von ihrem Beibringen angehalten worden. Gleichergestalten auch ist in vorgekommenen Concurs-Fällen in Judicando bei hiesigen Vizedom-Amt verfahren, in jenen Fällen aber, wo die Massa zu Bezahlung der in der Ehe contrahirten Schulden nicht hinreichend gewesen, ein doppelter Concurs formiret, der Ehefrau zwar ihre Illata ganz zuerkannt, dahingegen dieselbe zu Bezahlung der Stante Thoro contrahirten renunciatis beneficiis verbürgten Schulden ganz, in den übrigen Chirographariis aber zu ⅔tel condemniret worden; in welch derlei Fällen sich jeweilen ergeben, daß die Frau von ihren Illatis noch etwas davon gebracht, jeweilen auch ihre ganze Illata eingebüßet hat. Die Wir ꝛc.

CCL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten November 1783.

Bestättigung der Verordnung, daß, wenn zwei einheimische Bürgerskinder das erforderliche Vermögen zusammen bringen, die bürgerliche Annahm erfolgen solle.

Unterm 5ten April 1736 ist wegen des zur burgerlichen Annahm von suppliziренden Einheimischen erforderlichen Vermögensquanti bereits die Verordnung erlassen worden, daß nämlich, wenn zwei Bürgerskinder aus dem Fürstlichen Hochstift sich miteinander heirathen wollen, es zu derselben bürgerlichen Annahme genug seye, wenn sie in Städten 300 Gulden und auf dem Lande aber 200 Gulden allenfals zusammen bringen.

Wie nun sothane Verordnung von Celsissimi Nostri Hochfürstlich. Gnaden neuerdings, jedoch nur einstweilen, und bis auf erfolgende anderweite Verfügung bestättiget worden ist, sonsten aber so viel die Auswärtige betrift, die sich um bürgerliche Annahme melden, auf die

Verordnungen von den Jahren 1762. und 1768. Rücksicht genommen werden solle; Als ohnverhalten Wir ein so anderes Denenselben zur künftigen unterthänigsten Benehmung, und darauf in vorkommenden Fällen einzurichtenden Berichts-Erstattung. Sind Übrigens ꝛc.

CCLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten December 1783.

Die Gerichtszeugnisse wegen des Vermögens der um bürgerliche Annahm bittenden Unterthanen sollen nicht überhaupt gefertigt werden, sondern alles enthalten, was dieselbe an Gütern, Kapitalien ꝛc. besitzen.

Wir haben bisher fast durchaus, und allemal aus den über das Vermögen eines Supplikanten eingeschickten Gerichtlichen, und Amtlich bestättigten Attestaten wahrzunehmen gehabt, daß die Vermögens-Angabe nur überhaupt ausgeworfen seye. Da aber solches aus Celsissimi Nostri gnädigsten Special Befehl fürs künftige dahin abzuändern ist, daß derlei Zeugnissen specifice enthalten sollen, was die Supplikanten an Güther und Baarschaften oder Kapitalien besitzen; widrigenfalls auf anderst und nicht so eingerichtete Attestaten gar keine Rücksicht wird genommen werden; Als hat man sich von Amtswegen hiernach genauest zu bemessen, darnach auch die untergebene Staabhalter anzuweisen. Die Wir ꝛc.

CCLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten December 1783.

Erneuerte Verordnung, daß die Staabhalter den beurlaubten Soldaten die Päße und das Seitengewehr abnehmen sollen.

Obgleich durch die Verordnung vom Jahr 1770 samtliche Staabhalter und Ortsvorsteher angewiesen worden sind, die beurlaubte Fürstliche Soldaten gleich bei ihrer Ankunft zu Abgebung ihrer Päse und Seitengewehr anzuhalten, im Verweigerungsfall die Widerspenstige gleich in Verhaft zu nehmen und an das Fürstliche Militäre einzuliefern; So haben Wir doch aus einer bei Uns vorgekommenen Untersuchungssache die nicht genaue Befolgung dieser Verordnung zu vernehmen gehabt. Wir befehlen dahero Demselben und Euch, samtlichen Staabhalteren nachdrucksam aufzugeben, daß sie die gedachte Verordnung unter Vermeidung willkührlicher Strafe genauest befolgen, und darnach gehörig verfahren sollten. Die Wir ꝛc.

CCLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Jänner 1784.

Die Schulmeister, welche bürgerliche Nahrung treiben, oder Güter besitzen, müßen auch die Frohnden verrichten.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß alle diejenige Schulmeister in Höchstdero Landen, welche Güther haben, oder bürgerliche Nahrung treiben, frohnen, jene aber, die nichts als Schulmeister sind, und obiges nicht haben, oder treiben, von den Frohnd-Diensten befreiet seyn sollen; Als hat man von Amtswegen sich nicht nur hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, sondern auch die untergeordnete betreffende Stellen darnach behörig zu instruiren. Die Wir ꝛc.

CCLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Jänner 1784.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc.

Strafe der fleischlichen Verbrechen.

Wir haben zwar mit Unserm Vorwissen und Begnehmigung durch Unsere nachgesetzte Fürstliche Regierung unterm 27sten März 1771. wegen der fleischlichen Verbrechen eine mildernde Verordnung ergehen, und statt der bis dahin gegen das Laster der Unzucht von Unseren beiden

beiden letzteren Herren Vorfahreren, Kardinalen von Schönborn und Hutten, in den Jahren 1733, 1741, 1748 und 1751. verordneten Strafen des Laster-Karrns, der öffentlichen Ausstellung inn- und außerhalb der Kirche, auch neben und an den Pranger, ferner der Auspeitschung mit Ruthen durch den Scharfrichter und ewigen Landesverweisung nach abgeschwornen Urphede, den Strafansatz dahin abänderen lassen, daß die einfache sowohl als die doppelte Ehebräche mit einer festgesetzten Zuchthausstrafe beleget, jene ledige Weibspersonen aber, die ihre unehelige Schwangerschaft anzeigen würden, mit der Zuchthausstrafe verschonet, und nur mit einer Geldstrafe, oder sonst gelinderen Buße angesehen werden sollten.

Nachdeme Uns aber bisher zu Unserem größten Misfallen gegen alle Erwartung zu vernehmen gewesen ist, daß in Unseren Fürstlichen Landen das Laster der Unzucht sich dannoch nicht verminderet, sondern vermehret habe, und sogar von ein- und anderem Theil ihre schon bestrafte Lasterthaten fernerweit, und mehrmals recht vorsetzlich-boshaft wiederholet worden sind; so finden wir Uns in die Nothwendigkeit versetzet, die Eingangs bemerkte einstweilige Verordnung vom 27sten März 1771. hiemit aufzuheben, und zu immer möglichster Abwendung derlei lasterhaften Vergehens sowohl, als zu Verhütung des dadurch entstehenden größern Uebels folgende neue Gesetzgebung zu erlassen.

Unehelicher Beischlaf unter ledigen Personen im ersten und wiederholten Fällen.

Erstens Sollen die in dem Laster des schändlichen unehelichen Beischlafes betretten werdende ledige Personen beiderlei Geschlechtes, und zwar ein jeder Theil auf den ersten Fall mit 15 Gulden Herrschaftlicher Strafe dergestalt, daß jederzeit beide Theile für die ganze Strafe in solidum zu haften haben, mithin der vermögliche Theil für den unvermöglichen zu zahlen schuldig und verbunden ist, angesehen, auf den zweiten aber mit einer jährigen auf den dritten mit dreijährigen, und auf den vierten mit sechsjährigen Zuchthausstrafe beleget werden. Welcher Strafansatz

Zweitens gegen unvermögende beide Theile auf den zweiten, dritten und vierten Fall ebenfalls statt finden, in dem ersten aber ein jeder Theil zur Gefängnißstrafe auf drei Wochen bei Wasser und Brod verdammet werden soll. Wann

Unehelicher früher Beischlaf.

Drittens auf den unehelichen frühen Beischlafe, ehe derselbe kundbar wird, die Eheligung würklich erfolget ist; so soll in favorem matrimonii ein jeder Theil 10 Gulden Herrschaftliche Strafe erlegen, und gleichermaßen nach Vorschrift des ersten Artikels der Vermögende für den Unvermögenden haften und zahlen, und nur allein beede Theile, wenn sie unvermögend sind, 14 Tage lang bei Wasser und Brod mit dem Gefängniß bestrafet werden. Würden aber

Viertens von jenen, die noch nicht würklich verehliget sind, der uneheliche frühe Beischlafe durch ein vorgegangenes oder nachgefolgtes Eheversprechen entschuldiget werden wollen; so ist hierauf gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern gegen beede Theile mit dem im ersten Artikel bestimmten Strafansatz in allen Fällen zu verfahren, damit dem bösen Vorsatz, um durch einen vorgeblichen frühen Beischlafe die Bürgerannahm durch ein solches verwegenes Unternehmen zu erzwingen vorgebogen werde.

Oeffentliche Hurerei und Konkubinat.

Fünftens Gemeine und offenbare Hurerei, welche ohne Scheu um Gewinn getrieben wird, oder der in Gestalt der Ehe gepflogene Beischlaf, nemlich der sogenannte Konkubinat ist zum erstenmal mit sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und in jedem ferneren Fall benannter erste Strafansatz mit drei Jahren zu vermehren.

Unzucht mit einem Geistlichen.

Sechstens Jene ledige Weibsperson, die mit einem Geistlichen Unzucht treibet, soll für das erstemal auf drei Jahr ins Zuchthaus zur Strafe gebracht, und in jedem wiederholten Falle die Zuchthausstrafe mit drey Jahren erhöhet werden.

Siebentens Ist in allen anderen hier nicht benamten Fällen (welche seiner Zeit nach vorkommenden Umständen weiters zu erläuteren Uns gnädigst vorbehalten) wo erschwerende Umstände sich ergeben, der Strafansatz zu vergrößeren, und Uns jedesmal von Unserem Criminalgericht ein Vorschlag mittels Anführung der erschwerenden Umständen zu erstatten. So viel aber

Doppelter Ehebruch.

Achtens ins besondere die weit schändlichere Verbrechen betrifft; so solle der erste doppelte Ehebruch von jedem Theil auf sechs Jahr im Zuchthaus gebüßet, und in jedem fernerweiten Falle die Zuchthausstrafe mit drei Jahren vermehret werden; Hingegen ist

Einfacher Ehebruch.

Neuntens in einfachen Ehebrüchen der verehelichte Theil das erstemal auf drei Jahr, im zweiten Fall auf sechs Jahr, und im dritten auf neun Jahr mit der Zuchthausstrafe zu belegen, in jedem weiteren Vergehen aber der Strafansatz mit drei Jahren zu vergrößeren; Und da

Zehentens gegen die ledige Mannsperson, die so eben bemerkte Strafe in allen einfachen Ehebruchsfällen statt finden soll; so wird nur die ledige Weibsperson im ersten einfachen Ehebruchsfall auf ein Jahr, im zweiten auf drei, und im dritten auf sechs Jahr, sofort im weiterem mit dreijährigen Erhöhung des Strafansatzes ins Zuchthaus verdammet, und soll

Eilftens in den doppelten sowohl, als einfachen Ehebrüchen ohne Rucksicht, ob beede Theile das Verbrechen eingestanden haben, oder nicht, der verordnete Strafansatz eintretten, maaßen jener Theil, der des Vergehens geständig ist, und solches die Umstände wahrscheinlich machen, ganz billig mit der bestimmten Strafe beleget wird; Wie dann ebenfalls der sonst begünstigten Fürbitte des unschuldigen Theils kein Gehör gegeben werden soll.

Zwölftens Wiederholen Wir in Absicht hier nicht besonders ausgedruckten Fällen, wo erschwerende Umstände eintretten, jenes, was von Uns im siebenden Artikel verordnet ist.

Verheimlichte, oder nicht angezeigte Schwangerschaft.

Dreizehentens Wollen Wir zu Verhütung der heimlichen Geburten und der dadurch entstehen könnenden gefährlichen Folgen gestatten, daß die ledige Weibspersonen, schön auch Wittwen, welche ihre uneheliche Schwangerschaft gleich nach der Hälfte oder wenigstens geraume Zeit vor ihrer Niederkunft mittel oder unmittelbar bei der weltlichen Obrigkeit, und zwar benamtlich bei dem Vorgesetzten Ober- oder Amt (maaßen alle sonstige Anzeigen bei einer anderen Stelle für ungültig und nicht geschehen angesehen wird) anzeigen, nur allein mit den vorbemeldten Geld- und Gefängnißstrafen belegt werden, jene aber, so ihre Schwangerschaft verheimlichen, und auf vorgeschriebene Art nicht anzeigen, unnachläßig auf drei Jahre ins Zuchthaus verbracht werden, und dabei die übrige Verordnungsmäßige Strafe nach Maas des Vergehens zu gewärtigen haben sollen. Und da zeither

Wann die Anzeige der Schwangerschaft geschehen muße.

Vierzehentens verschiedene die nicht beschehene Anzeige ihrer Schwangerschaft durch eine vorzeitig- und unvermuthet erfolgte Niederkunft haben entschuldigen wollen; so soll eine solche Schwangere um die Hälfte ihrer Schwangerschaft die gerichtliche Anzeige zu ihrer Rechtfertigung

Rechtfertigung zu machen schuldig seyn, widrigenfalls, wo sie vor gemachter gerichtlichen Anzeige, aber doch nach zurückgelegter Hälfte ihrer Schwangerschaft entbunden wird, alsdann weder die eingewendete Ungewißheit des eigentlichen Ziels ihrer Niederkunft, noch auch sogar die erwiesene Unreife ihrer Leibesfrucht dieselbe von der eintrettenden Zuchthausstrafe befreien werde, maßen im Fall eine unehelich Geschwängerte die Anzeige über die Hälfte verschiebt, sie die Gefahr einer ihrer Anzeige zuvorkommender Niederkunft auf sich hat, und keine Entschuldigung mehr Platz findet. Uebrigens war

Falsche Angabe des Schwängerers.

Fünfzehntens mehrmal zu bemerken, daß bei beschehener Anzeige der unehelichen Schwangerschaft eine falsche Angabe des Schwängerers erfolgte. Damit aber dieses für die Zukunft unterbleibe; so wird eine jede Geschwängerte hiemit nachdrücksamst gewarnet, nicht mehr einen falschen Namen, sondern den eigentlichen Schwängerer um so gewißer anzugeben, als widrigenfalls dieselbe wegen einer solchen unwahren Angabe eine zweijährige Zuchthausstrafe zu erwarten hat, wenn der eigentliche Schwängerer entdecket wird.

Kupplerei.

Sechszehntens ist mehr als zu viel gewiß, daß insgemein die Kupplerei der Anfang aller Leichtfertigkeit zu seyn pflege, und mehrentheils die fleischliche Verbrechen unterblieben, wenn nicht Bösewichte von beiderlei Geschlechte zu unzüchtigen Handlungen öfters die Gelegenheit verschafften. Gegen solche Kuppler und Kupplerinnen soll also mit aller Schärfe verfahren, und, im Fall die geschwächte Weibsperson glaubhaft machen kann, daß ihr Vergehen von solcher Gattung bößartiger Kupplern entstanden, die Kuppler oder Kupplerinnen mit einer sechsjährigen Zuchthausstrafe unnachläßig beleget werden, die Geschwächte aber eines Nachlasses an dem verordneten Strafansatze sich zu erfreuen haben.

Schlüßlichen behalten Uns vor, über vorkommende Zweifel Unsere Landesherrliche Erläuterung zu ertheilen, auch in bemeldten und sonstigen nicht angezogenen Gattungen der fleischlichen Verbrechen nach Ermessen das Fernerweite zu verordnen; befehlen anbei, daß gegenwärtige Verordnung zur Publikation beförderet, und sich darnach von Unserem Criminalgericht in vorkommenden Fällen genauest geacht werde. Bruchsal ꝛc.

CCLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Hornung 1784.

Wie die Zunftzeugnisse gefertiget werden müßen.

Bei denen Uns bishero mit Begleitungs-Berichten eingeschickten Zunft-Zeugnissen haben Wir verschiedentlich einen Mangel, oder vielmehr Unordnung angetroffen, welche in Gemäßheit Unseres gegenwärtigen Befehls fürs Künftige dahin abzuänderen ist, daß dieselbe sämtliche Zunftvorsteher dahin anweisen sollen, wie sie die jeweilige Zunft-Attestaten nicht vor sich, und auf das Ungewiße, ob nämlich die ganze Zunft, oder wenigstens die Zunftmeister, auch deren Innhalt genehm halten würden, förmlich ausfertigen, sigilliren, und unterzeichnen, sondern die Unterzeichnung der Zunftmeister behörig vorgehen lassen, und demnächst die ihrige erst beifügen sollten. Wir versehen Uns dessen gänzlich, und sind ꝛc.

CCLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Hornung 1784.

Die Strafgelder von den fleischlichen

Celsissimi Hochfürstliche Gnaden haben durch gnädigstes Rescript vom 9ten dieses Monats zu vernehmen gegeben, daß Höchstdieselbe zwar in Höchstdero neuen Verordnung vom 10ten

Verbrechen werden dem Zucht- und Waisenhause zugewendet.

10ten vorigen Monats wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen die Entrichtung des Geldstraf-Ansatzes zu Höchstdero Fürstlichen Aerarium bestimmt, nunmehro aber den höchsten Entschluß gefasset hätten, daß diese Strafgelder nicht zu Höchstdero Fürstlichen Hofkammer-Kasse, sondern zu jener Höchstdero Zucht- und Waisenhaus, als ein auf Zinsen zu legendes Kapital, abgegeben werden sollen. Denenselben wird dahero solches zu jeweiligen Benehmung hiemit bekannt gemacht. Wir ꝛc.

CCLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28sten Hornung 1784.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc.

Erneuerte Verordnung, die Annahm auswärtiger Krieg-dienste betreffend.

Entbieten Unseren nachgeordneten weltlichen Gerichten, Vorsteheren und Unterthanen Unsere Gnade, und fügen hiemit zu wissen: Ob zwar Unsere in Gott ruhende Vorfahrere sich beeiferten, dem Uebertritt in auswärtige Kriegsdienste ohne vorgängige Landesherrliche Bewilligung durch Verordnungen vom 22sten April 1610, 8ten Oktober 1726, 18ten April 1748, 14ten September 1752, 28sten September 1754, 9ten December 1766, 21sten April und 26sten November 1768. Schranken zu setzen, und Wir, nach der Uns allzeit heiligsten Pflicht, das Beste Unsers Hochstifts zu wirken, diesem Unwesen durch neuere Wiederholungen und einige unumgängliche nothwendige Erweiterungen vom 1sten Mai 1771, 3ten August 1773, 8ten August 1774, 20sten November 1776, 2ten Junius 1779, 21sten April 1781. und 8ten November 1782. nachdrucksamst zu begegnen, Landesväterlich bestissen waren; so hat Uns doch die traurige Erfahrung belehret, daß einige Unserer Unterthanen solchen heilsamen Verordnungen stracks entgegen zu handeln, und diese Verordnungswidrige Handlungen alsdann mit ungebührlichen Auslegungen, oder mit einer gar nicht denkbaren Unwissenheit zu entschuldigen, und Unser Ordnungsmäßiges Verfahren zu bestreiten, sich beigehen ließen. Dadurch sehen Wir Uns bemüßiget, alle voraus gegangene Verordnungen in nachfolgenden 15 Artikeln zu wiederholen, zu erklären, und zu erweiteren.

1.) Soll keinem Fürstlich-Speyerischen Unterthan erlaubt seyn, ohne vorgängige Landesherrliche schriftliche Bewilligung sich bei auswärtigen Werberen um Kriegsdienste zu melden, sich in einiges Engagement einzulassen, und um so weniger in auswärtige Kriegsdienste würklich zu tretten.

2.) Wer aber diese Landesherrliche Bewilligung nachsuchet, soll zugleich um seine Manumission anstehen, und glaubhaft bescheinigen, daß er das 25ste Jahr seines Alters zurückgeleget habe, maßen Wir von nun an die Großjährigkeit, und die Gestattung der Manumission als nothwendige Bedingnisse voraus setzen, ohne welche Wir keinem die Erlaubniß, in auswärtige Kriegsdienste zu tretten, ertheilen werden.

3.) Verstehen Wir unter dem Ausdruck: auswärtige Kriegsdienste, welche nicht Uns und Unserem Hochstift unmittelbar geleistet werden, und wodurch der vollzählige Unterhaltung des Reichs- und Kraißcontingents Abbruch geschehen kann.

4.) Erstrecket sich gegenwärtige Verordnung auf Unsere freigebohrne, sowohl als leibeigene Unterthanen, maaßen jene, wie diese zum Dienst ihres Vatterlands, zur Erhaltung der inneren Sicherheit und zur Ergänzung des Reichs- und Kraißcontingents in gleichem Maaße mitzuwürken gehalten sind.

5.) Gleichwie

5.) Gleichwie aber die verbottene Uebertritte in auswärtige Kriegsdienste größtentheils noch in den feischen Minorennitätsjahren geschehen, ja Minderjährige (wie die tägliche Erfahrung lehret) den Werber angenehmer als Großjährige sind, auch öfters Buben von 12 Jahren angenommen werden, folglich Unsere Verordnung ihre wesentliche Anwendung verliehren, ja fast ganz unwärksam würden, wann solche sich nur auf großjährige Gebotts-Schändere erstreckte; als erklären Wir hiemit ausdrücklich, daß diese Unsere Verordnung Minderjährige sowohl, als Großjährige einschließe, und die Vorschützung der den Minorennen sonst gegönnten Wohlthaten gegen die auf den Uebertrettungsfall bestimmte Strafe keinen Vorstand im Wege Rechtens leisten, sondern die bei einem oder dem anderen Minorennen zu einer Linderung der Strafe etwan geeignete Umstände lediglich im Wege der Gnade bei Uns unmittelbar angebracht werden sollen.

6.) Eben so haben Wir nach Maaßgabe der Verordnung vom 14ten September 1752. gebietend beizufügen für gut befunden, daß unter diesem allgemeinen Verbott (ohne vorgängige Manumißion und Landesherrliche Bewilligung in auswärtige Kriegsdienste zu tretten) auch diejenige begriffen seyen, welche Uns die schuldige Militair-Dienste schon geleistet, und ihren Abschied erhalten haben, nicht minder diejenige, welche sich bei Unserem Militari um Dienst gemeldet, daselbst aber noch zur Zeit nicht angenommen worden sind.

So zuverläßig Wir Uns für die Zukunft einer genauen und unbeschränkten Befolgung dieser Unserer Verordnung Vätterlich versehen, so unnachsichtlich sollen

7.) diejenige, welche dagegen handeln, sie seyen ledig oder verheirathet, groß- oder minderjährig des Bürgerrechts für allezeit verlustiget seyn, und ihr Vermögen, welches sie mit einem gesuchten Recht sowohl besitzen, als etwan noch zu hoffen haben, Unserem Fisco anheim fallen, jedoch dergestalt, daß in Gemäßheit Unserer neuern Verordnung vom 9ten dieses Monats und Jahrs der Betrag jedesmal Unseren milden Stiftungen als ein Eigenthum übertragen werden solle, indeme Wir durch solche Confiscationen keineswegs Unsere Hofkammer zu bereicheren, sondern nur den ferneren schädlichen Uebergängen in auswärtige Kriegsdienste ohne vorgängige Landesherrliche Bewilligung vorzukommen denken.

8.) Zu desto sicherer Erreichung dieses Zweckes sollen die Vorstehere eines Orts, wo dergleichen Gebotts-Schändere gebürtig und ansäßig sind, an die Aemtere, deren Gerichtszwang dieselbe unterworfen sind, die Aemtere aber an Unsere nachgeordnete Landesregierung die sich ergebende Uebertrettungsfälle bei 50 Reichsthaler Strafe berichten.

9.) Die Vormünder und Kuratoren sollen sich unter der nemlichen Strafe nicht unterfangen, von dem solchergestalten verfallenen Vermögen das geringste verabfolgen zu lassen.

10.) Ob nun schon diese Unsere Verordnung so deutliches Ziel und Maaß setzt, daß dem Uebertretter eine im Wege Rechtens geltende Entschuldigung nicht wohl möglich, folglam eine breitere Untersuchung ganz überflüßig seyn wird; so wollen Wir doch zu allem Ueberfluß, daß Unsere Regierung auf die nach beschehener ersten Publication entstehende Uebertrettungsfälle, und darauf gemacht werdende Anzeige sogleich eine Edictal-Ladung erlasse, auf den Nichterscheinungsfall in Contumaciam fürschreite, auf den Erscheinungsfall aber den Uebertretter mit seinen vermeintlichen Entschuldigungen höre, sofort der gewöhnlichen Summarischen Ordnung nach verfahre, und erkenne.

11.) Wird

Digitized by Google

11.) Wird nun in einem und dem anderen Fall die Confiskation erkannt; so ist weiter darauf zu sehen, ob der Straffällige noch Eltern habe, oder nicht, in lezterem Fall soll sogleich mit Einziehung des Vermögens vorgeschritten werden, in ersteren Falle aber ist noch darauf Ruksicht zu nehmen, ob derselbe schon ein Vermögen mit vollem Eigenthum beste oder nicht! wenn ersteres, ist solches ebenfalls sogleich einzuziehen, das übrige aber zu annotiren, wenn lezteres, soll es bei der Annotation bis auf Absterben der Elteren sein Bewenden haben.

12.) In fernerer Erwegung, daß dergleichen Gebotts-Schändere oft unter dem Vorwand bei ihren Anverwandten Hülf und Trost zu suchen, sich heimlich wieder in dem Inkolat einzuschleichen, oder dienstbare Unterthanen auf gleiche Abwege zu verführen trachten, wiederholen Wir vordersamst Unsere Verordnung vom 21sten April 1781. Kraft welcher nachdrucksamst verbotten ist, für jene, die sich in auswärtigen Kriegsdiensten befinden, und mit Urlaub von ihren Regimentern wegbegeben wollen, die mindeste Caution zu stellen, und befehlen Unsern Ober- und Aemteren anderweit, daß sie bei Vermeidung schärferen Einsehens dergleichen Leuten in den Hochstifts-Landen keinen Aufenthalt über drei Tag ohne Unsere besondere Dispensation gestatten, sondern sogleich an Uns unmittelbar die Ursachen ihrer Ruckkehr und ihres Daseyns unterthänigst berichten sollen, um desto leichter beurtheilen zu können, ob es bedenklich oder nicht bedenklich seye, denselben einen längeren Aufenthalt in Gnaden zu verwilligen.

13.) Zu gleichem Uebermaaß befehlen Wir, daß diese Verordnung nebst der Publikation, welche dermal unverzüglich zu bewerkstelligen ist, allzeit den 2ten Jenner, den 1sten April, den 1sten Julius und 1sten Oktober von allen Ober- und Aemteren, Stadthaltern und übrigen Gemeindsvorstehern, nicht minder von den Lehrern in Schulen publizirt werden, die Elteren, Vormündere und Profeßionisten aber unter gleicher Strafe gehalten seyn sollen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre respective Kindere, Pflegbefohlene, Lehrlinge und innländische Gesellen die Publikation jedesmal beiwohnen, an jene Kindere und Pflegbefohlene aber, die sich ausser dem Hochstift aufhalten, diese Unsere Verordnung zur gleichmäßigen Wissenschaft und Nachricht gelange.

14.) Sollen bei willkührlicher Strafe nach jedesmaliger Publikation von sämtlichen Ortsvorstehern unverzüglicher Bericht hierüber an die Behörde erstattet werden.

15.) Schließlichen wollen Wir noch die Erklärung gnädigst beifügen, daß diejenigen, deren Vermögen schon nach den vorhergegangenen Verordnungen mit der Confiscation belegt, oder gar schon eingezogen worden ist, sich keineswegs auf gegenwärtige Verordnung zu berufen haben, sondern ein für allemal auf das vorher bestandene Normale vom 9ten December 1766. zu verweisen seyen.

Wir werden das Ende jeden Tages segnen, welcher mit keiner Uebertrettung dieses Gesetzes bemakelt ist, und Wir werden Uns selbst Glück wünschen, wenn Wir nie in den unangenehmen Fall versezet werden, gesezmäßige Strafe Landesväterlicher Liebe vortretten zu lassen. Gegeben ꝛc.

CCLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31sten März 1784.

Tax für Verkündigung einer Urtel in peinlichen Fällen.

Wir haben schon einige Zeit wahrzunehmen gehabt, daß ein- und das andere Amt in den Gedanken stehe, daß überhaupt in allen, besonders aber in peinlichen und anderen Untersuchungssachen, worinnen die Urtheilen von Uns verabfasset, und den betreffenden Aemteren in der gehörigen Form nur zum Ablesen, zugeschicket worden, dieselbe auch den in der Aemterordnung pro publicatione sententiarum regulirten Tax sich eben so, wie in jenen Fällen, wo die Urtheilen von denselben erst ex actis, manchmal mühsam ausgezogen, und adjustiret werden müßen, sich zueignen wollen; da dieses aber dem Sinn der Ordnung gar nicht gemäß ist; so geben Wir denselben hiemit zum Verhalt, daß künftighin in solchen Fällen pro publicatione Sententiæ weiter nichts, als die regulirte Gebühr für Eintragung der Urtel in das Protokoll in Anrechnung gebracht werden solle, und sind ꝛc.

CCLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten April 1784.

Darf kein Staabhalter das Gerichtssigill in seinem Hause bewahren.

Gelegenheitlich einer bei Uns vorgekommenen Denunciationssache haben Wir zu vernehmen gehabt, daß fast von samtlichen Staabhalteren das Gerichtssiegel in ihrem Haus aufbewahret werde. Gestalten aber bei solchen Privataufbehaltungen zu besorgen stehet, daß das Gerichtssiegel den ein- und ausgehenden Leuten, oder anderen in die Hände gerathen, und mißbrauchet werden mögte; so befehlen Wir Denselben, den Ober- und Amts Staabhaltern aufzugeben, die im Haus aufbewahrt werdende Gemeindssigillen zum Gerichtsschrank zu verbringen, und nach jedem Gebrauch darinn wieder zu hinterlegen. Die Wir ꝛc.

CCLX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten April 1784.

Belohnung für jene, welche einen fremden Werber, oder Deserteur einbringen.

Es ist bekanntlich in der gegen die fremde Werbere bereits unterm 28sten Sept. 1754. im Druck ergangenen Verordnung §. 30. versehen, daß derjenige, welcher einen in dem Land sich etwa in Geheim aufhaltenden- oder auf- und abgehenden fremden Werber, oder desselben Mitgehilfen entdecken werde, nach befindenden Umständen nebst Verschweigung seines Namens wohl belohnet werden solle. Es haben aber Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden, aus Veranlaß eines in dem Karlsruher Wochenblatt vom 1sten laufenden Monats erschienenen Marggräfl. Badischen Generaldekrets d. d. 22sten März anni currentis, näher zu bestimmen, fort weiters zu verordnen geruhet, daß derjenige, welcher einen deren im Land, oder an den Gränzen befindlichen fremden Werber auf einen Fall, wo derselbe diesseitige Unterthanen oder Soldaten in seine Dienste zu locken trachtet, ertappet, und ihn dessen völlig durch einen oder zwei glaubwürdige Zeugen überführen kann, somit arretiret, eines Præmii von 50 Gulden sich zu erfreuen haben solle. Gleichdann auch ein Unterthan, oder ein anderer in den Hochstiftischen Landen, welcher einen diesseitigen Deserteur gefänglich einbringet, eine Belohnung von 24 Gulden bekommen solle. Denselben ohnverhalten Wir all dieses mit dem Befehl, nicht nur sothane nähere Bestimm- und Verordnung zu publiciren, und, wie deme beschehen, dahier anzuzeigen, sondern auch euch selbsten bei vorkommenden Fällen darnach zu achten. Die Wir ꝛc.

CCLXI.

Digitized by Google

CCLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1sten Junius 1784.

Wiederholte Verordnung, wegen Auswanderung der Unterthanen.

Unter Bezug auf jenes, was im Jahr 1765. den 2ten März wegen den pro Manumissione suppliziirenden leibeigenen Hochstiftischen Unterthanen verordnet, und unterm 19ten Mai vorigen Jahrs wiederholet worden ist; befehlen Wir hiemit so weiters, daß nicht ohne Unterschied für alle, die in Ungarn, oder in das Kaiserlich-Königliche Polen, oder sonst wohin außer Land ziehen zu wollen vorgeben, sondern nur für jene die Manumißionsberichte ausgefertiget werden sollen, welche üble Haushältere, und dem Publico mehr schädlich als nützlich sind. Wohingegen aber auch bei anderen ihre Manumißion nachsuchenden leibeigenen sowohl minder- als mehr vermöglichen Unterthanen die hierunter nöthige Bemerkungen der einschlagenden Umständen jedesmal den Berichten beizurucken sind. Die Wir ꝛc.

CCLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Julius 1784.

Verordnung gegen Ueberschreitung der Taxordnung.

Nach einer erlassenen Verordnung vom 28sten April 1779. sollte wegen einem jeden gegen die Hochfürstliche Taxordnung übersetzten Kreuzer ein Gulden Herrschaftlicher Strafe erleget werden. Nachdeme aber Celsissimi Hochfürstliche Gnaden gnädigst geruhet haben, diese Verordnung dahin abzuänderen, daß für einen Taxwidrig angesetzten Kreuzer nur drey Kreuzer Strafe genommen werden sollen; So wird denselben diese gnädigste Verfügung hiemit bekannt gemacht, mit der Verwarnung, sich in jeweils vorkommenden Fällen nach der Taxordnung um da genauer und pünktlicher zu richten, als bei künftigen Taxüberschreitungen mit Verfällung in diese nun anderweit bestimmte Strafe ohnnachsichtlich fürgefahren werden wird. Wir ꝛc.

CCLXIII.

An alle Ober- und Aemter.

Extractus

Hochfürstlich-Speierischen Kabinets-Protocolli d. d. Bruchsal den 4ten August 1784.

§. 2.

Befehl, unter 100 Reichsthalern Strafe keinen Luftballen steigen zu lassen.

Celsissimus bemerken gnädigst: es wolle ein allgemeiner Mißbrauch einreißen, Luftballen zu fertigen, und solche in der Gegend von Städten und Dörfern steigen zu lassen. Gleichwie aber hierdurch nebst andern Ungemachs Entzündungen und also Feuersbrünste entstehen können; so befehlen Höchstsie hiermit: daß nirgends in Ihren Hochstifts-Landen gestattet werden solle, einen dergleichen Luftballen steigen zu lassen, weshalben per Circulare sämtlichen Amtleuten aufzugeben wäre, ein solches bei Vermeidung einer Strafe von 100 Reichsthaler nicht zu gestatten. Et hinc ulterior

Resolutio Celsissimi:

Detur Extractus hujus dem Amt N. zu seinem pflichtschuldigen Benehmen, und sich hiernach gemessenst zu achten.

CCLXIV.

CCLXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten August 1784.

Handwerkern, die weder bürgerlich, noch zünftig angesessen sind, soll keine bürgerliche und zünftige Nahrung gestattet werden.

Die unterm 26sten Junii 1780. emanirte Verordnung (Inhalts welcher diejenige, die nicht bürgerlich in den Hochstifts-Landen angenommen worden sind, auch die gemeine Nutzbarkeiten nicht genießen sollen) wird auf Celsissimi Nostri Höchsten Befehl dahin anburch erweitert, daß auch jenen Handwerkern, die weder bürgerlich noch zünftig angesessen sind, weder bürgerliche noch zünftige Nahrung gestattet werden solle. Worauf man also von Amtswegen scharfe Aufsicht zu tragen, hiernach auch die betreffende Stellen anzuweisen hat. Die Wir ꝛc.

CCLXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten September 1784.

Die in auswärtige Kriegsdienste getretene Unterthanen sollen durch das Wochenblatt vorgeladen werden.

Demnach Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden sich bewogen gefunden haben, den 10ten Artikel der Demselben und Euch dieses Jahr zugefertigten Verordnung die Annahm anderer als Landesfürstlicher Kriegsdienste betreffend dahin zu erläutern, und respective abzuänderen, daß die dort bemerkte öffentliche Ladungen durch das hiesige Wochenblatt nur allein zu geschehen hätten; Als ohnderhalten Wir solches Denselben mit dem Befehl, diese Declaration und Abänderung gehörig zu publiciren, und, wie deme beschehen, innerhalb 14 Tägen anhero zu berichten. Die Wir ꝛc.

CCLXVI.

Gemeiner Bescheid an alle Advokaten. Bruchsal den 17ten September 1784.

Weiterer Bescheid wegen Auslösung der Dekreten.

Von Hochfürstlich-Speierischem Hofgericht ist zwar allschon untern 16ten Februar. 1780. mittelst gemeinen Bescheids samtlichen Regierungs-Advokaten dahier die gemessene Weisung, wegen Auslösung der auf ihre Exhibita ergehenden Decreten und anderer Kanzleifertigungen zugegangen. Da aber neuerlich wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Decreten und andere Fertigungen schon lange Zeit auf der Kanzlei liegen, deren Auslösung von den Advokaten unter allerlei Vorwand verweigeret, hiedurch mithin der Sachen Verzögerung und sonstige Unordnungen veranlasset werden; als wird gedachter gemeine Bescheid anburch dahin erneuert, daß samtliche Advokaten die jeweilige Decreten, oder sonstige Hofgerichtsverfügungen bei Strafe eines Gulden für jedes insinuirt werdendes Exhibitum in Hinkunft alsbalden und ohnfehlbar auslösen sollen; wie dann zugleich und unter der nämlichen Strafe denenselben aufgegeben wird, die noch wirklich unausgelöster auf der Kanzlei erliegende Decreten in Zeit 4 Wochen behörig auszulösen. Decretum in Judicio aulico. Bruchsal ꝛc.

CCLXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20sten September 1784.

Verordnung in Betreff der herrschenden Ruhrkrankheit.

Auf Celsissimi Nostri gnädigsten Befehl communiciren Wir Denselben anliegende Abschrift eines Aufsatzes oder Verordnung wegen Verwahrung vor der Ruhr Krankheit mit der Weisung, solche gemeinsam bekannt zu machen, sind ꝛc.

Da seit einigen Jahren zum öfteren sich die Ruhrkrankheiten an mehreren Orten des Hochfürstlichen Hochstifts ansteckend eingestellet haben, und viele Kranke daran aus Mangel

geleisteter Hilfe verstorben sind; so haben Seine Hochfürstliche Gnaden aus Landesväterlicher höchsten Sorge für das Wohl Höchstdero Unterthanen für nöthig gefunden, diese gnädigste Verordnung wegen Verwahrung vor dieser Krankheit und Verhütung derselben an die geist- und weltliche Aemtere ergehen zu lassen, und folgende Punkten den Unterthanen auf dem Land bekannt zu machen.

1.) Sollen sie sich in ihren Wohnungen der möglichsten Reinigkeit befleißen, die Fenster den Tag hindurch fleißig öffnen, und auch die Plätze vor den Häuseren, so viel möglich, rein halten; damit keine unreine Dünste entstehen, als welche zur Verschlimmerung der Krankheit und stärkerer Ansteckung derselben vorzüglich Anlaß geben.

2.) Sie haben auch sorgfältigst Acht zu haben, daß sie bei abwechslender Witterung und kühlen Abenden sich immer durch eine wärmere Kleidung vor Verkältung schützen, und deßwegen auch zur Nachtzeit, so viel möglich, sich gehörig bedecken.

3.) In Ansehung der Nahrungsmittel sollen sie sich vor allzuvielem Fleischessen, besonders wenn es nicht mehr ganz frisch wäre, hüten, wohl aber dörfen sie reife Baumfrüchte, jedoch nicht in Uebermaaß, wie auch Gartengewächse, besonders aber Salat mit Eßig genieſen, das Getränke aber soll nicht nur übermäßig, sondern auch nicht schnell und sehr kalt, besonders nach vorhergegangener Erhitzung eingenommen werden.

4.) So sollen auch insonderheit diejenige, welche noch nicht mit der Ruhrkrankheit behaftet sind, jedoch entweder in derselben Luft, worinn ein oder mehrere Ruhrkranke liegen, verweilen, oder gröstentheils leben, fleißig in solchen Gemächern räuchern besonders mit Wachholderbeeren und Eßig auf glühende Kohlen, oder einen heisen Stein gegossen; ferner an solchen Orten keinen Taback schnuppen, weder darinn essen noch trinken, vielweniger sich der nemlichen Gefäße oder Geräthe bedienen, welche die Kranken kurz vorher, und ohne daß sie wären rein gewaschen worden, gebraucht haben; Eben so sollen sie weder das Wasser im Mund noch den Speichel niederschlucken, sondern allzeit denselben ausspeihen, auch die Hände fleißig abwaschen. Ferner sollen sie sich zwar nicht vor der Krankheit fürchten, jedoch aber auch nicht durch allzu unvorsichtliche Gemeinschaft, oder sonst vertraulichen Umgang mit den Kranken der Ansteckung Preiß geben, wohin vorzüglich das Schlafen in dem nemlichen Bett und der Gebrauch der nemlichen Leibstühle und heimlichen Gemächer, ohne dieselbe vorher mit heisen Wasser, wohl auch mit etwas Eßig vermischt, rein abgewaschen zu haben.

5.) Diejenige Personen aber, so von der Krankheit würklich befallen worden, sollen sich aller hitzigen und stopfenden Mittel, als Wein, Brandwein, Caffee, Eyer, Gewürze und Pfeffer, Ingwer und dergleichen ganz enthalten, und ehe sie gehörigen Rath erholen können, häufig lauligte und schleimigte Getränke von Reiß, Gersten und dergleichen nebst leichten, aber nicht fetten noch gesalzenen Speisen gebrauchen, alle aber von der Krankheit unkundigen angerathene Mittel gänzlich unterlassen.

6.) Es sollen auch die mit dieser Krankheit befallene Personen, wenn sie nicht gleich einen Arzt deswegen um Rath fragen können, sogleich im Anfang, wenn sie Bitterkeit im Mund, übles Aufstoßen oder Neigung zum Erbrechen fühlen, bei dem geist- oder weltlichen Amt ein dazu bestimmtes Brechmittel abholen, wenn sie nicht mit einem Leibschaden behaftet, oder ehemal Blut ausgespiehen haben, in welchem Fall, wie auch für schwächligere Personen, schwangere

schwangere Frauen, und für Kindere sie nur ein gelindes lorirendes Mittel, das auch die, welche bei Ruhrpatienten wohnen, zur Verwahrung vor der Krankheit gebrauchen können, erhalten werden.

7.) Es sollen auch die auf dem Lande, sobald sie etwas von dieser Krankheit bei sich fühlen sogleich, wie bei anderen Krankheiten sich bei den deswegen angestellten Aerzten Raths erholen, oder den nächsten Landwundärzten alsbald Nachricht davon geben, die daher gehalten seyn sollen, daß, sobald jemand würklich an solcher Krankheit sich legt, oder auch nur Grimmen, einen Durchfall, und fieberhafte Umstände klagt, und sie solches von den Patienten selbst, oder anderen in Erfahrung bringen, sie sich des frühzeitigen Aderlaßens, und alles Arznei geben gänzlich enthalten, und vielmehr unverzüglich einem angestellten Arzt davon genaue Nachricht ertheilen.

CCLXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Oktober 1784.

In den Berichten wegen Annahm auswärtiger Kriegsdienste soll jedesmal das Alter, wann ein Unterthan die Dienste angetretten, bemerket werden.

Wann inskünftige die Verordnungsmäßige berichtliche Anzeige an Uns geschiehet, daß dieser oder jener Unterthanen-Sohn sich ohne Landesherrliche gnädigste Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste begeben habe; so solle jedesmal zugleich ganz verläßig mitberichtet werden, wie alt ein solcher Verbotts-Uebertretter zur Zeit des Eintritts in fremde Kriegsdiensten gewesen seye. Wornach man sich also von Amtswegen genau zu achten hat. Die Wir ꝛc.

CCLXIX.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 3ten November 1784.

Die Advokaten sollen unter ihre übergebende Schriften den Tax bemerken.

Es ist bisher mehrfältig zu vernehmen gewesen, daß einige Regierungs-Advokaten der bestehenden Verordnung zuwider in ihren Exhibitis den sich dafür angesetzten Tax nicht bemerken. Samtlich hiesige Advokaten werden dahero hiermit nochmals angewiesen, solchen Tax bei sonst erfolgender willkürlicher Strafe jedesmal aufrichtig zu bemerken. Decretum in Judicio aulico &c.

CCLXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten November 1784.

Sollen die Fuhrleute nicht auf den Deichseln sitzen, sondern vor oder neben den Wägen gehen.

Gelegenheitlich eines zu Tiefenbach Amts Odenheim durch einen mit Holz beladenen und zwei Ochsen gezogenen Wagen todt gefahrnen Kindes hat sich das Schädliche des bei den meisten Ochsenfuhren üblichen Deichselsitzens der Fuhrleuten neuerlich gezeiget, besonders da dieselbe mit dem Rucken gegen eine Seite der Strase gekehret, weder das ganze vor, noch weniger das etwa neben ihnen sich Ereignende bemerken können, wodurch denn allerlei Unordnungen und Unglücke sehr leichtlich, wie gegenwärtige Veranlassung zeiget, erfolgen können.

Wir verordnen demnach, daß jeder Fuhrmann eines mit Ochsen bespannten leeren oder beladenen Wagens entweder vor, oder doch neben den Ochsen besonders durch die Dorfschaften selbst hergehen, und bei Vermeidung willkürlicher Strafe nicht mehr auf der Deichsel sitzend fahren sollen. Welch alles Dieselbe in allen Ober- und Amts-Ortschaften den versammelten Gemeinden ohngesäumt zu verkänden, dessen Aufsicht den Staabhalteren einzuschärfen, und hauptsächlich selbst darauf zu sehen haben, damit dieser heilsame Zweck nicht eben, wie

jener, der neuerlich erst gegen das schnelle Fahren erlassenen Verordnung durch Mangel der Aufsicht vereitelt werde. Wir gewärtigen demnach nicht nur die gewöhnliche Befolgungs-Berichte, sondern die anhaltende Befolgung selbst, und sind in dieser Zuversicht ꝛc.

CCLXXI.

An die Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten November 1784.

Uneheliche gebohrne und im ersten Jahre wieder sterbende auch zu frühe gebohrne uneheliche Kinder sollen vor ihrer Begräbniß besichtiget werden.

Schon unterm 23sten Julius 1758 ist eine Fürstliche Landesverordnung erlassen worden, daß unehelige im ersten Jahr wieder ablebende Kindere nicht eher begraben werden sollen, bis sie durch einen Chyrurgus wohl visitiret worden, und genugsam bekannt seye, daß sie keines gewaltsamen, sondern natürlichen Todes gestorben sind.

Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden wiederholen und erneueren diese Verordnung nicht nur, sondern finden sich veranlasset, hiemit ferner zu verordnen, daß auch in Zukunft zu Vermeidung des Kindermords in allen Fällen, wo eine Weibsperson mit einem unehelichen Kinde zu frühe niedergekommen ist, solches vor der Begräbnuß von der verpflichteten Hebamme besichtiget, und nich eher eine derlei Leibsfrucht beerdiget, widrigenfalls abjene, so dieses verhinderen oder verheelen, mit willkürlicher Zuchthausstrafe beleget werden sollen. Sämtliche Ober- und Aemter haben demnach gegenwärtige höchste Verordnung durch die Schultheißen und Staabhalter in jedem Orte verkünden zu lassen, und über die Vollziehung anhero zu berichten. Die Wir ꝛc.

CCLXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22sten December 1784.

In Untersuchungsprotokollen sind die Korrekturen zu vermeiden, oder, wo es nöthig, die Abänderung neuerdenn zu setzen, auch ist das Protokoll allzeit zu unterschreiben.

Wir haben ehnlängst aus einem an Uns eingeschickten Untersuchungsprotokoll ersehen, daß in demselben öfteres Ausstreichen, Correkturen und Abänderungen vorgekommen; gleichwie aber dadurch die Glaubwürdigkeit der Inquisitionsprotokollen allerdings geminderet wird; so befehlen Wir hiemit denselben alles Ausstreichen, Corrigiren und Abänderen sorgfaltigst zu vermeiden, und wo dergleichen Abänderungen nothwendig werden sollten, die zu erst niedergeschriebene Aussagen des Inquisiten nicht auszustreichen, sondern die Abänderung gegenüber zu bemerken, und nebst dem Actuario zu unterschreiben. Diesem fügen Wir noch bei, daß die an Uns eingeschickt werdende Inquisitionsprotokollen nicht nur von dem Actuario, sondern auch von dem Inquisitore und in Fällen, wo Urkundspersonen beigezogen werden müssen, auch von diesen unterschrieben werden sollen. Die Wir ꝛc.

CCLXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Jänner 1785.

Erneuerte Verordnung wegen Entrichtung des Salzgelds.

Gelegenheitlich einer bei Uns vorgekommenen Untersuchungssache haben Wir wahrzunehmen gehabt, daß in einigen Gemeinden des Fürstlichen Hochstifts wider den Innhalt der erst im Jahr 1776. erneuerten Verordnung vom 15ten Hornung 1721. von den Zugochsen und so genannten Schafskühen das gewöhnliche Salzgeld nicht entrichtet zu werden pflege. Wir befehlen dahero Demselben und Euch durch den Staabhalter und Gericht eines jeden Orts darauf halten zu lassen, daß für die Zukunft auch die Zugochsen und Schafskühe den Salzgeld-Registern gehörig einverleibet, und davon das gebührende Salzgeld ohne Ausnahme erhoben werde. Die Wir ꝛc.

CCLXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24sten Jänner 1785.

Wie die Berichte bei bürgerlichen Annahmgesuchen verfasset seyn müßen.

Nachdem Wir oftmalen und noch kürzlich mit Befremden wahrzunehmen gehabt haben, daß die bei Uns vorgekommene Amtliche Berichte wegen Bürgerannahms- Heurathserlaubniß- und Manumißions-Gesuchen ganz unvollständig und gegen die deutlichste Vorschriften der bestehenden neuesten Verordnungen abgefaßt und anhero eingeschicket worden sind; weßwegen von Uns nichts Bestimmtes- und nur die weitere Berichtserstattung resolviret werden können: hierdurch aber die Supplikanten eines Theils in ihrem Vorhaben merklich gehinderet, andern Theils aber und beinebens in ganz unnöthige Kösten versetzet werden; also sehen Uns hierdurch veranlasset, dieselbe nicht nur allein überhaupt auf die in derlei Betreffen bestehende Verordnungen und deren genaueste Befolgung hinweisen, sondern befehlen auch noch insbesondere, bei derlei Gesuchen diese Haupterfordernisse, als

1.) die Größe der Suppkikanten,

2.) ob Supplikanten, die zugleich um zünftige Annahm bitten, die Artikelmäßige Wanderjahre vollbracht haben,

3.) ob- und welche Personen die Supplikanten anzuehelichen gewillet seyen?

ohne weitere Erinnerung zu bemerken, in welchen Punkten die Amtliche Berichte hauptsächlich mangelhaft befunden worden sind. Wir versehen Uns in Hinkunft die genaueste Befolgung Unserer Befehle, und sind ꝛc.

CCLXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Hornung 1785.

Erneuerte Verordnung, daß keiner aus der Dienerschaft zu Bruchsal ohne Erlaubniß über Nacht sich entfernen, kein Landbeamter mehrere Tage von seinem Wohnorte wegreisen, und Niemand ohne höchste Bewilligung sich verehelichen solle.

Nach Celsissimi Nostri gnädigsten Special-Befehl wird jene unterm 12ten Junii 1776 erlassene höchste Verordnung erneueret, nach welcher

1.) Keiner aus Höchstihrer Dienerschaft dahier ohne Höchstderoselben Erlaubniß über Nacht aus dahiesiger Residenzstadt verbleibe, noch auf mehrere Täge eine Reise vornehme, deßgleichen

2.) die Landbeamte ohne Ausnahm sich von ihren angewiesenen Wohnorten auf mehrere Täge nicht entfernen sollen, ehe Dieselbe von Celsissimo die gnädigste Erlaubniß erhalten haben, und

3.) Niemand aus Höchstihrer Dienerschaft, er seye, wer er wolle, ohne erhaltene höchste Einwilligung sich verheurathen dörfe.

Diese höchste Willensmeinung eröffnen Wir sofort andurch Demselben und Euch theils zur selbstigen sträklichsten Nachgelebung, theils zur weiters erforderlichen Bekanntmachung, sind annebst ꝛc.

CCLXXVI.

Digitized by Google

CCLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Hornung 1785.

Alle Handwerker müßten ihre Wanderjahre aushalten.

Da Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden bishero mehrmalen und noch erst kürzlich um gnädigste Dispensation in den Wanderjahren unterthänigst Supplicando angegangen worden sind, Höchstdieselbe aber bei sich beschlossen haben, in den Wanderjahren nicht mehr zu dispensiren; als sollen Wir aus höchsten Befehl Denselben und Euch hiemit anweisen, diese höchste Willensmeinung mit dem Beisatz behörig zu publiziren, daß jeder Handwerker seine Wanderjahre zu halten habe, maaßen unter keinem Vorwand eine Dispensation zu hoffen habe: Die Wir ꝛc.

CCLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Hornung 1785.

Die Unterthanen sollen ihre Güter an Auswärtige nicht in Bestand geben.

Wir haben verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß von diesseitigen Unterthanen ihre im Fürstlichen Hochstift liegende Güter an fremdherrische Forenses in Bestand gegeben worden seyen. Nachdem aber eines Theils dem Land wesentlich daran gelegen ist, daß den Unterthanen und Landseinwohnern der Naturalgenuß der liegenden Güthern selbst beibehaltenfort die davon abfallende Früchten, Wein, Strohe und Fütterung nicht grade aus von den Feldern weg- außer Land verführet werden, andern Theils hingegen auch unter solchen an Fremden geschehenden Bestands-Verleihungen leichtlich vorgegangene wahre Verkäufe verstecket, und dadurch die dem Land so ersprießliche Verordnung wegen verbottener Veräußerung der Güthern an Auswärtige vereitelt wird; so haben Wir Uns bewogen gefunden, sämtlichen Hochstifts Unterthanen und Landes Einwohnern die Erb- oder Temporal-Verleihungen ihrer im Fürstlichen Hochstift liegenden Gütheren an Auswärtige andurch gemessenst und mit dem Anhang zu verbieten, daß nicht nur die hierwider beschehende Handlungen und Contrakten nichtig und von Unkräften seyn, sondern auch die contravenirende Verleiher noch ins besondere mit einer angemessenen Strafe beleget werden sollen. Derselbe und Ihr habt dahero solthane Verordnung gehörig zu verkünden und wie dem beschehen, anhero zu berichten, auch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. In dessen Verlaß ꝛc.

CCLXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21sten Hornung 1785.

Bei Erledigung einer Staabhalter- oder Gerichtsverwandten-Stelle sollen die Beamte einige taugliche Subjekte vorschlagen.

Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden haben zwar in den ersten Jahren Höchstdero Fürstlichen Regierung den Gemeinden einstweilen gestattet, daß bei Abgang eines Staabhalters oder Gerichtsmanns ein anderes taugliches Subjekt mittelst einer Gemeindswahl in Vorschlag hat gebracht werden dörfen. Gleichwie aber Höchstdenenselben nicht ohne großes Mißfallen öfters zu vernehmen gewesen ist, daß ein- und andere Gemeinden, und besonders die unter solchen sich vorgefundene unruhige Köpfe sich beigehen lassen, diese aus besonderer Gnade gestattete Vorschlagswahl zu mißbrauchen und dahin auszulegen, als wenn ihnen das Recht zukäme, Staabhalter und Gerichtsverwandte anzustellen; daher auch verschiedene sich so weit vergangen haben, daß sie sich erfrechet, mit Protestationen aufzutreten; so haben sich Höchstdieselbe bewogen gefunden, diese aus besonderer Landesherrlicher Gnade verwilligte Auswahlen andurch und so lang, als es Höchstdenenselben gnädigst gefällig seyn wird, aufzuheben und zu verordnen, daß von nun an Derselbe und Ihr zu denen in der Zukunft erledigt werdenden Staabhalter und Berichtsstellen einige taugliche Subjekten, an denen nichts erheblich- und

Ver-

Verordnungswidriges auszusetzen ist, in pflichtmäßigen Vorschlag bringen sollet in der Zuversicht, daß hiebei alle Nebenabsichten entfernet bleiben, mithin nur allein rechtschaffene und dem Herrschaftlichen so wohl, als gemeinen Wesen nützliche Gemeindsglieder vorgeschlagen werden, widrigenfalls der dagegen handelnde Beamte eine schwere Herrschaftliche und willkührliche Strafe ohnausbleiblich zu gewärtigen hat. Derselbe und Ihr habt also hiernach die betreffende Stellen anzuweisen, und auf die Festhaltung pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen. Die Wir ꝛc.

CCLXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26sten April 1785.

Sollen bei Abgang eines Staabhalters oder Gerichtsmannes drei taugliche Subjekte von den Beamten vorgeschlagen werden.

Unserm am 21sten Februarii dieses Jahrs an Denselben und Euch erlassenen Rescript und dadurch wegen der Staabhaltern und Gerichtsleuten aufgehobener Wahl bekannt gemachter Landesherrlicher Verordnung haben Wir die inzwischen erfolgte weitere höchste Willensmeinung Celsissimi Nostri zu eröffnen, daß fürohin von Demselben und Euch zu denen in Hinkunft erledigt werdenden Staabhalter- und Gerichtsstellen drei taugliche Subjekten in Vorschlag gebracht werden sollen. Wornach man sich dann von Ober- oder Amtswegen genaueß zu achten hat. Die Wir ꝛc.

CCLXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Junius 1785.

Bekanntmachung, daß in den Wanderjahren nicht mehr dispensirt werde.

Des durch Unser Rescript vom 11ten Hornung dieses Jahrs bekannt gemachten festen Vorsatzes Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden ohngeachtet, daß nämlich Höchstdieselbe niemals eine Dispensation in den Artikelsmäßigen Wanderjahren zu ertheilen gesinnet seyen, sind dannoch inzwischen hierum bei Höchstdenenselben unangenehm gefallene Ansuchungen durch Berichte und Suppliquen geschehen, wodurch Wir gnädigst beauftraget worden sind: dieselbe nochmals (auf daß derlei Begehren für die Zukunft unterbleibe) hiemit dahin anzuweisen, behörig zu publiciren, daß Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden in den Wanderjahren niemals mehr dispensiren würden, und also ein jeder Handwerker die bestimmte Wanderjahre zu machen habe. Wir erwarten über die vollzogene Publikation dieser höchsten Willensmeinung zu seiner Zeit den Bericht, sind annebst ꝛc.

CCLXXXI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 20sten Junius 1785.

Sollen die Partheien oder ihre Anwälde, zu Ueberreichung der in Prozeßsachen an die Reichsgerichte verfertigten Berichte einen Geldvorschuß erlegen.

Nachdem in Betreff der bei den höchsten Reichsgerichten in Partheisachen sich ergebenden und dahiesig-Fürstlicher Hofkammer von dem diesseitigen Agenten zu Wien, und Procurator zu Wetzlar in Ansatz gebracht werdenden Auslagen und derenselben bishero beschwerlich gefallener Recuperirung die Einrichtung dahin getroffen worden ist, daß die Partheien, oder ihre Anwälde, in deren Angelegenheiten Berichte abgefodert werden, zu Vorschießung eines jedesmal zu bestimmenden Quantums anzuhalten, hieraus der Betrag der Exhibitionskösten, welchen der exhibirende Prokurator in seinem super facta exhibitione zu erstatten habenden Bericht allzeit anzumerken hat, zu nehmen, sodann der allenfallsige Ueberreſt mit Berechnung dem vorschießenden Theile hinauszuzahlen seye; als wird von Hochfürstl. Speierischen Regierung ein solches denen hiesigen Advokaten zu ihrer jeweiligen Benehmung hiemit Nachrichtlich ohnverhalten. Decretum in Regimine Bruchsal ꝛc.

CCLXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27sten Junius 1785.

Verbot des mündlichen Sollicitiren.

Nachdem Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden unterm 23sten dieses Uns gnädigst zu reskribiren geruhet haben, wie Höchstdieselbe bisher bei verschiedenen Gelegenheiten hätten bemerken müssen, daß sowohl Advokaten als mehrere Unterthanen dahier umherliefen, und andere aus Höchstdero gesamten Dienerschaft mit mündlichen Sollizitiren belästigten, sich Raths erholeten, und dadurch unangenehme Weiterungen veranlaßeten, welche, und sonstige Höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden bekannte Umstände Höchstdieselbe bewogen hätten, zu verordnen, daß Niemand, er sey ein Ausländer oder Unterthan, sich mehr beigehen lassen solle, in einigen Geschäfte, es betreffe, was es nur immer wolle, mit mündlichen Sollizitiren sich abzugeben; als unverhalten Wir solches Demselben und Euch zur Nachricht, auch weiters erforderlichen Verkündigung; sind annebst ꝛc.

Was wegen dem in Hinkunft verbottenen mündlichen Sollizitiren sub hodierno per generale an samtliche Hochfürstliche Ober- und Aemter erlassen worden ist, solches wird von Hochfürstlich-Speierischer-Regierung den hiesigen Advokaten in Abschrift zu ihrer Nachricht sowohl, als genauesten Nachachtung hiemit communiziret. In Regimine Bruchsal den 27sten Junii 1785. Decretum &c.

CCLXXXIII.

An alle Ausfautheien. Bruchsal den 27sten Julius 1785.

Sollen keinem Unterthanen vor erhaltener Manumißion die Güter versteigert werden

Nachdem man bisher mehrmalen mißfälligst wahrzunehmen gehabt hat, daß von den Ausfautheien gleich in den Zeitpunkt, wo jemand um seine Manumißion supplizinet, und wo es noch zweifelhaft ist, ob seinem Gesuche werde deferiret werden, oder nicht, des Supplikantens Haab- und Güther versteigert worden sind; solches Unternehmen aber eines Theils die bestehenden Landesverordnungen von den Jahren 1724. 1726. 1728. 1732. und 1752. schärfest untersagen, und andern Theils gnädigste Herrschaft wegen den Manumißionsabzugs- und sonstigen Gebühren hinlänglich gesichert wird, wann des auser Land Ziehenden Manumissi Haab- und Liegenschaft erst nach zugestandener Entlassung versteigert, und über den Betrag der betreffenden Kellerei die gehörige Nachricht ertheilet wird; als wird von Hochfürstlich-Speierischer-Regierung ein solches den Ausfauthen zu ihrer künftigen Maasnahme hiemit nicht allein bekannt gemacht, sondern auch zugleich schärfest untersaget, daß keiner aus ihnen sich unterfangen solle, bei Manumißionsfällen die Versteigerung eher, als von Herrschaftswegen die Manumißion wirklich ertheilet worden ist, vorzunehmen, widrigenfalls der dagegen handelnde Ausfauth nicht nur den durch die färeilige Versteigerungen den Unterthanen zugehenden Schaden zu ersetzen, sondern auch eine schwere Ahndung zu gewärtigen hat ꝛc.

CCLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1sten August 1785.

Von Gottes Gnaden Wir **August**, ꝛc. ꝛc.

Wie der Gemeinden Güter und Einkünfte verwaltet,

Wir haben die thätige Handhabung deren Gemeindsgerechtsame, die gute Verwaltung deren Gemeindsgüter und Einkünfte jederzeit als einen wesentlichen Theil einer richtigen Polizeipflege, und als einen Hauptgegenstand unserer Regierungsgeschäfte betrachtet.

Von

Von dieser Ueberzeugung geleitet haben Wir die dahin einschlagenden Befehle, und Belehrungen bei der im Jahre 1772. erlassenen Aemterordnung des ersten Platzes würdig geachtet, und, so viel immer von Uns abhieng, unabweichlich darauf gehalten.

derselben Rechnungen gestellt und geprüfet werden sollen.

Nachdem Wir aber wahrgenommen haben, daß Beamten und Ortsvorsteher, von welchen Wir Uns zu diesem der Landesherrlichen Pflicht so genau angemessenen Zwecke einer wirksamen Unterstützung, Erleichterung und Beförderung gesichert hielten, Unserer gerechten Erwartung nicht entsprachen, nachdem die deßwegen abgeschickte Landesvisitations-Commission manchfältige Gebrechen in Verwaltung der gemeinen Güter und Einkünfte, merkliche Fehler in Stellung der Burgermeistereirechnungen, verderbliche Zechereien bei gemeinen Versteigerungen, und sonstigen Verrichtungen, Ordnungswidrige Diäten, sträfliche Nachläßigkeit in Liquidirung und Eintreibung deren Burgermeistereireceße, die unrichtigste Verwaltung deren so genannten Kreuzergelder, und noch andere wesentliche Mängel entdecket hat; so sind Wir, um solche manchfältige Gebrechen aus der Wurzel zu heben, mit Unserer nachgeordneten Regierung sowohl, als gedachter Landesvisitations-Commission zu Rathe gegangen, und wollen nunmehr nach der Sache reiflichster Ueberlegung Unsere zweckmäßige Befehle für die Zukunft (denn für das Verflossene wird das Rechtliche besonders nachfolgen) bekannt machen.

Jahrstabelle über den Zustand jedweicher Gemeinde.

§. 1. Nachdem die über den Zustand jedwelcher Gemeinde jährlich eingeschickten Tabellen über die Seelenzahl, über die oft vorkommenden Fragen: ob der Ort in Absicht auf die Gemarkung übersetzt, ob noch leere Hausplätze vorhanden — wie viele Burgerskinder auf der Wanderschaft seyen? keine zureichende Auskunft gaben, der Aktiv- und Paßivzustand mit gierig- und ungiebigen Recessen vermengt, und eines mit dem andern so verworren in Ansatz gebracht ward, daß man sich nicht belehren konnte, ob eine Gemeinde vor- oder ruckwärts gegangen seye; da endlich in Partikularfällen die Wahrheit gar oft aus Nebenabsichten unterschlagen wird: so wollen Wir die deßfallsigen gedruckten, und so genannten Kellerei-Tabellen, so wie auch die von Unseren Ober- und Aemtern über den Personal- und Realzustand ihrer untergeordneten Gemeinden jährlich eingeschickten Tabellen von nun an gänzlich abgeschaffet, und Unsere Vorschrift dahin ertheilet haben, daß alle Jahr mit Anfang des Monats Junius eine Tabelle für das unmittelbar vorhergegangene Jahr nach dem besonders nachfolgenden werdenden Muster von denen Ober- und Aemtern gefertiget, und noch vor Ende des Monats Junius an Uns unmittelbar einbefördert werden soll.

Wir versehen Uns hiebei, daß der vorgesetzte Termin genauest eingehalten, und daß die Fertiger dieser Tabelle nicht, wie bisher zur Ungebühr geschehen, sich unterfangen werden, die in einem Jahre gefertigte in mehrern darauf folgenden Jahren, ohne Rucksicht auf die Veränderungen, lediglich abzuschreiben, sondern daß hiebei mit jedesmaliger Zuziehung des Ortsvorstandes und dessen pünktlicher Vernehmung zu Werke gegangen, hauptsächlich aber der Aktiv- und Paßivzustand jedesmal aus der lezten Rechnung getreulich ausgezogen werde.

Abgabe des Bau- und Brennholzes, und Zechen auf Kosten des Empfängers.

§. 2. Wir haben aus denen Gemeindsrechnungen sowohl, als aus denen Commissionsberichten mißfälligst ersehen, daß viele Unserer Gemeinden sich erkühnet haben, von der Verordnung vom 30sten April 1755, wonach vom Schuhe harten Holzes aus den Gemeindswaldungen wenigstens 2 Kreuzer, und vom Schuhe weichen Holzes wenigstens 1 Kreuzer bezahlet werden mußten, eigenmächtig abgegangen sind, und von gedachten beiden Gattungen Bauholzes entweder gar nichts, oder nur einige Pfenning bezogen — dagegen die Empfänger des Holzes nicht selten bemäßiget haben, eine den Holzpreis übersteigende Zeche wider den 28sten Absatz erstgedachter Verordnung zu bezahlen.

Gleichwie

Digitized by Google

Gleichwie nun durch diesen doppelten Mißbrauch die Gemeindskasse auf der einen Seite um das gesetzmäßige Schuhgeld gebracht, und auf der andern Seite der, welcher das Holz empfängt, zu unnöthigen Kosten gezwungen wird; als ist Unser gnädigster Wille, daß künftig von jedem Schuhe harten Bauholzes aus denen Gemeindswaldungen der empfangende Burger 2 Kreuzer, und von jedem Schuhe weichen Bauholzes 1 Kreuzer ohne alle Widerrede und Einwendung zum Burgermeisteramte bezahlen — der Ortsvorstand aber, der Jäger, und wer immer noch an der Anweisung des Holzes Theil haben mag, sich bei Strafe des doppelten Ersatzes und noch sonstiger schwerer Ahndung nicht unterfangen sollen, an die Empfänger des Holzes eine Zehrung, oder sonstige Ergötzlichkeit zu gesinnen.

Von Ausmärkern veranlaßte Zechereien.

§. 3. Eine andere Gattung verderblicher Zechereien haben Wir bei jenen Gelegenheiten bemerket, wo von Ausmärkern, oder ihren Commissarien, Naturalien versteigert, oder aber Güther verpachtet werden; indem man sich hier nicht selten des niedern Griffes bedient, den Feldmann vor der Steigerung durch geflissentliches Zutrinken hitzig zu machen, und dadurch zu veranlassen, daß diese Täumler den Steigerungsgegenstand zu ihrem gröften Schaden überbieten, und andere gute nüchterne Burger, die den eigentlichen Werth gern zahlten, abtreiben.

Da aber Zechereien von dieser Art ein wahres Verderben des Unterthans, und die leidige Grundursache sind, warum manche Bestandgüther so unerhört hoch hinaufgetrieben, und der Pachtschilling oft mit gänzlichem Umsturz des Pachters herausgepresset werden müße; als sehen Wir Uns von Landesherrlicher Macht und Pflicht aufgefodert, Unseren Ober- und Aemtern, Staabhaltern und übrigen Ortsvorstehern hiemit schärfest einzubinden, diesen sogenannten Biettrunk, wenn er auch schon auf Kosten des Versteigerers oder Verpachters geht, vor der Steigerung (denn nach der Steigerung fällt die Ursache, folglich auch das Verbot hinweg) weder in denen Wirths- noch sonstigen Häusern zu dulden, und im Betrettungsfalle die Steigerung auf selbigem Tage alsogleich einzustellen.

Wir versehen Uns eines unerschrockenen Vollzuges dieser unumgänglich nothwendigen Verordnung, und versichern gedachte unsere Ortsvorsteher in jeden Falle, wo der Vollzug erschwert werden will, der nachdrucksamsten Unterstüzung, so wie Wir dieselbe im Falle einer Nachläßigkeit mit willkürlicher Strafe unausbleiblich ansehen werden.

Benuzung der Steinbrüche.

§. 4. Wider alle bessere Erwartung haben Wir aus dem Kommissionsbericht ersehen, daß mehrere Unserer Gemeinden über die in ihrer Gemarkung befindlichen, und ohne weiters Abraumen oder Wasserableiten dermal schon bräuchbaren Steinbrüche ganz unthätig hinwegsehen, Fremden und Einheimischen unentgeltlich, ja so gar ohne Anfrage beim Ortsvorstande, Steine brechen, und abführen lassen.

Wir wollen diese Unthätigkeit, wodurch dem Burgermeisteramte nicht nur ein ununterbrochener Schade zuwachsen muß, sondern am Ende der ganzen Gemeinde an ihrem Rechte Nachtheil zuwachsen kann, denen betroffenen Ortsvorständen ver- und dieselbe für die Zukunft dahin angewiesen haben, daß Niemand ohne vordersamst bei Staab- und Gericht angefragt zu haben, Steine auf gemeinen Allmentplätzen brechen — ein Ausheimischer aber in jenen Hochstiftsortschaften, wo noch kein ständiger Preis bisher üblich war, für jedes Klafter Steine 10 Kreuzer zum Burgermeisteramte bezahlen, und im Weigerungsfalle alsogleich zurückgewiesen werden soll.

§. 5. Ein

§. 5. Ein wichtiger Gegenstand jedweicher Gemeinde ist die Ausrottung der Feldfrevel. Bestrafung der Feldfrevel.

Wir haben zu diesem Ende theils allgemein, theils Partikularvorkehrungen getroffen; dessen ungeachtet aber sahen Wir aus den Gemeindsrechnungen der mehrsten Ober- und Aemter, daß solche immer noch in gleichem Schwunge gehen.

Ueberzeugt, daß die Beharrlichkeit dieses Uebels auch einigermaßen daher rühre, weil die besagten Frevel nur mit unbedeutenden Geldstrafen, die kaum den Werth des Entwandten betrugen, und über das oft sehr willkürlich abgebüßet wurden, verordnen Wir hiemit: daß von nun an die Feldfrevel, so gering sie seyn mögen, nicht mehr mit Geld, sondern folgendermaßen bestrafet werden sollen:

a) Wenn der Frevel nicht mehr, als 1 Gulden 30 Kreuzer oder darunter beträgt, so ist der Frevler das erstemal 12 Stunden — das zweitemal 24 Stunden — das drittemal 3 Täge bei Wasser und Brod in die Bezenkammer zu stecken.

b) Beträgt aber der Frevel über 1 Gulden 30 Kreuzer aber doch nicht mehr, als 3 Gulden oder es ist nach fruchtlos vorhergegangener mehrmaliger Bestrafung der vierte Frevel: so soll der Frevler zum Geigentragen verdammet werden.

c) Bei einem weitern dergleichen Frevel, oder bei nochmaliger Widerholung eines geringern ist der Frevler eine Stunde lang auszustellen, und mit 12 Streichen in dem Bock auf das Gesäß zu belegen; ist aber eine Weibsperson in diesem Falle, so soll dieselbe statt dessen 3 Täge bei Wasser und Brod eingesperrt, vorher, und nachhin aber eine Stunde lang ausgestellt werden.

Nebst diesem ist der Frevler jedesmal zum Ersatze des verursachten Schadens, und zur Anzeigsgebühr zu verdammen, und wenn er erstern nicht mit Geld leisten kann, so hat er solchen an Gemeindsfrohnden, oder auch an sonstigen Tagarbeiten, wie es der Beschädigte wählen wird, abzuverdienen.

Das Erkenntniß über diese Frevelgattungen soll in den Fällen sub Lit. a dem Schultheiß und Gerichte zustehen, — in denen Fällen sub Literis b und c aber denen Aemtern vorbehalten seyn.

Die Gerichter sowohl, als die Aemter haben aber dabei ein kurzes Protokoll zu führen, darinn die geschehene Anzeige des Frevels, der Betrag desselben, das Geständniß oder die Ueberführung des Frevlers und das Straferkenntniß, mit wenig Worten anzumerken ist.

In höhern oder öfter wiederholten Fällen hingegen soll das Amt das Untersuchungsprotokoll mit den etwaigen vordern Gerichts- und Amtsprotokollen an Unsere nachgesetzte Regierung einschicken, damit von da aus eine höhere oder mehr geschärfte Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmet werde.

§. 6. Gleichwie aber die traurige Erfahrung lehrt, daß die Feldfrevel auch von dem sogenannten Halbviehe, dessen Uebernehmer oft mit sehr geringen, und noch öfter mit gar keinen Abschaffung des Halbviehes, und

Aufstellung einer Kreditskasse.

keinen Grundstücken versehen sind, herkommen, so wollen Wir in dieser sowohl, als in der fernern Erwägung, daß dergleichen Bestandvieh für den Unterthan ohnehin das gröste Verderben, und die reichste Quelle des jüdischen Wuchers ist,

I. mehrbesagtes Halbvieh von nun an ganz, und ohne Unterschied, ob die Gemeinden mit vielen oder wenigen Allmenten versehen, ob der Eigenthümer eines solchen Stück Viehes ein Fremder oder Einheimischer, Christ oder Jude seye, abgestellt, und mit der Warnung verbotten haben, daß in dem ersten Uebertrettungsfalle jeder Theil mit 10 Reichsthaler Strafe belegt, so fort der geschlossene Kontrakt als ohnehin null und nichtig aufgehoben, in dem weiten und weiteren Fällen aber, das eingestellte Halbvieh jedesmal confiscirt, und der solches verbottene Halbvieh übernehmende Unterthan, jedesmal mit 15 Reichsthaler Strafe angesehen werden soll. Zu diesem Ende soll

II. gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein genaues Verzeichniß über das wirklich stehende Halbvieh, mit der Bemerkung, wann solches eingestellt worden, und wie lange es noch zu stehen habe, von Staab und Gericht jedwelchem Ortes gefertiget, denen vorgesetzten Ober- und Aemtern übergeben — von diesen aber genaue Obsorg getragen werden, daß sich unter das wirklich stehende Halbvieh kein neues Verbotswidrige einschleiche, vielmehr ersteres zur bestimmten Zeit durch die gewöhnliche Abtheilung, oder auf andern thunlichen Wegen abgeschaft, und statt dessen unsre zu Erleichterung des Unterthans zweckmäßigere Verfügungen in all Unsern Ober- und Aemtern dies- und jenseits Rheins unter der Quaich eintreten können. Nach diesen steht

III. jedem Bürger, der ein Stück Vieh, es seye ein Rind, Kuh, oder ein Paar Ochsen, zum Selbstgebrauch nöthig, und keinen wirklichen Geldvorrath hat, frei, auf denen dies- und jenseits Rheins von Uns bestimmt werdenden Viehmärkten folgendermaßen auf Credit zu kauffen; er kann sich nemlich

IV. von Staab und Gericht ein gerichtlich unterschriebenes Zeugniß (wofür das Gericht im Ganzen so, wie bei den Herrschaftlichen Holze und Borgfrüchten, zu haften hat) geben lassen, daß ihm zum Ankauf einer Kuhe, eines Rindes, oder eines Paar Ochsen beiläufig . . Gulden vorgeschossen werden können.

V. Mit dieser Gerichtsurkunde begiebt sich der Empfänger auf den Markt, und schließt den Handel wie, und so gut er kann; Ist nun dieser geschlossen, so geht er

VI. mit seinem Verkaufer zu dem anwesenden Amtskeller, oder jenem, welcher sonst von Herrschaftswegen aufgestellt wird, empfängt den stipulirten Kaufschilling, und giebt dagegen seine Sicherheitsurkunde, welche von Staab und Gericht ausgestellet worden, ab; auf eben diese Urkunde schreibt der Verkäufer die Bescheinigung des Gelds, und der Käufer die Bescheinigung des Viehempfangs, zu dessen Erleichterung noch besondere Formularien für die auszustellende Gerichtsurkunden sowohl, als für die Quittungen nachfolgen, auch keine andere, als diese gebraucht werden sollen. Ist

VII. der Markt vorüber, so schickt der Amtskeller (oder wer sonst die Zahlungen gemacht hat) diese Sicherheitsscheine und Quittungen an Unser Zahlamt dahier ein. Was

VIII. die

VIII. die Zeit, und die Art der Ruckzahlung betrift, so kömmt es vorderſamſt darauf an, ob das Burgermeiſteramt einen baaren Geldvorrath habe, oder nicht; im erſten Falle refundirt daſſelbe das ausgelegte alſogleich gegen Uebergebung der vom Verkaufer ausgeſtellten Quittung, und muß alſo die Refuſion an eben unſer Zahlamt, welchem vorher die Quittungen aufgeliefert worden, geſchehen im zweiten Falle aber (wenn nemlich das Burgermeiſteramt keinen baaren Geldvorrath hat) wird das ausgelegte von der Landſchatzungskaſſe zuruckbezahlt, und der Kaufer des Viehes zahlt

IX. gedachter Landſchatzungskaſſe bis zur Abtilgung der Schuld 2. von Hundert Intereſſe, und eben ſolche leidentliche Procente hat er an das Burgermeiſteramt zu zahlen, wenn von dieſem der auf dem Markt von Herrſchaftswegen gemachte Vorſchuß refundiret wird.

In beiden Fällen aber ſollen

X. dem Käufer und Schuldner zwei, drei, auch dem Befund nach mehrere Terminen (die ſich jedoch zuſammen nicht über 1 Jahr erſtrecken ſollen) zur Abtragung ſeiner Schuld geſtattet werden; Sollte er aber das auf Credit erkaufte Vieh binnen dieſer Ruckzahlungsfriſt verkaufen, oder auf eine andre Art ſich des Eigenthums begeben, ſo ſoll er alſogleich ſeine Hauptſchuld nebſt Intereſſe abtragen, für welches alles Staab und Gericht zu ſorgen, und zu haften hat.

XI. Eben dieſer ſchuldigen Selbſthaftung wegen wollen Wir noch die Erklärung beifügen, daß Staabhalter und Gerichte nicht ſchlechterdings gehalten ſeyen, jedem, der ſich um Zeugniſſe meldet, ſolche auszufertigen, ſondern jederzeit die Ruckſicht darauf nehmen können, und ſollen, ob der ein ſolches Zeugniß verlangende Burger, entweder mit liegendem Vermögen wenigſtens einfache Sicherheit leiſten könne, oder aber ſonſt von der Arbeitſamkeit, Sparſamkeit, Rechtſchaffenheit, und ſonſtigen guten Eigenſchaften ſo empfohlen ſeye, daß ſich mit Grunde an die Zurückzahlung des Vorſchuſſes nicht zweiffeln laſſe. Verſchwendern, Aushäuſſern, und Leuten von ſonſtigen ſchlechten Eigenſchaften müſſen dergleichen Zeugniſſe gar nicht — oder doch nie ohne ſo hinreichende Sicherheit gegeben werden, daß die Staabhalter und Gerichte ſelbſt einer Gefahr ausgeſetzt blieben; zu welchem Ende auch noch das von dergleichen Vorſchüſſen erkaufte Vieh der vorſchieſenden Kaſſe als ein geſetzliches Specialunterpfand bis zur gänzlichen Zurückzahlung verhaftet bleiben ſoll.

Schließlich und

XII. iſt noch zu bemerken, daß unter dem Art. I. aufgehobenen Halbvieh jene Gattung Viehes nicht begriffen ſeye, welches der Eigenthämer eines Guthes für eigenthämlich ankauft, mit eigenthümlichem Futter unterhält, und nur für die Mühe, ſo der auf das Gut geſetzte Schaffer (Halbbauer) darauf verwendet, demſelben zur Hälfte des Genuſſes, oder des Profits überläßt; maßen bei dieſer Gattung Viehes die Urſache des verbietenden Geſetzes wegfällt, folglich auch die Anwendung deſſelben wegfallen muß.

§. 7. Ein anderer Unterſchleif, welcher mit Judenviehe zum Schaden der Gemeinden getrieben wird, beſteht nach der Klage rechtſchaffener Ortsvorſteher darin: daß gewiße Bürger mit Juden einverſtanden ſeyen, und das — leztern eigenthümliches Vieh auf gemeine Allmenten treiben. Treibung des Judenviehes auf Allmenten.

Dieſem gemeinſchädlichen Unterſchleife und Mißbrauche bürgerlicher Rechte gleichfalls abhilfliches Maaß zu verſchaffen, ſollen von nun an dergleichen ſchädlichen Judenviehausſtellungen

Digitized by Google

lungen — wovon der Gemeinde keine besondere Rekognition gezahlt wird — hiemit gänzlich untersagt seyn, also zwar, daß der ausstellende Theil (der Jud nämlich) für den ersten Fall mit 5 Reichsthaler Strafe von jedem Stück Vieh belegt werden — sodann nebst dieser Strafe der Gemeinde, auf deren Allmente solches Vieh getrieben worden, zur Einung und Entschädigung 1 Gulden von jedem Stuck bezahlen — im zweiten Falle aber nebst der erstbestimmten Entschädigung der Gemeinde mit der wirklichen Confistation des ausgestellten Viehes vorgeschritten — endlich der die Ausstellung übernehmende Unterthan auf jedwelchem Falle mit dreitägiger Arreststrafe bei Wasser und Brod beleget werden soll.

Wir wollen hiebei Unseren Ortsvorstehern schärfest eingebunden haben, sowohl selbst, als durch andere, besonders durch die gemeinen Hirten, auf derlei Mißbräuche zu wachen, und solche denen vorgesetzten Ober- und Aemtern zur Thätigung pflichtmäßig anzuzeigen.

Ersparungskasse.

§. 8. In der Landesväterlichen Absicht, die Burgermeistereikassen in Flor und Aufnahm zu bringen, haben Wir schon in Unserer Aemterordnung §. 15. befohlen, daß jeder Burger von denen beziehenden burgerlichen Gaben jährlich eine geringe Quota zum Burgermeisteramte bezahlen, dieses zu Kapital angelegt, und als ein gemeiner Nothpfenning unter der Rubrike: Ersparungskasse, verrechnet werden soll.

Wir mußten aber zum gerechtesten Mißfallen ersehen, daß mehrere Gemeinden ihrer beträchtlichen Burgergaben ungeachtet, noch an keine Ersparungskasse dachten, und Unsere wärmsten Absichten, den Burger für das, was er langsam, und ohne Ungemächlichkeit beitrug, mit voller Hand zu beglücken, für jetzt, und noch eine geraume Zeit weiter vereitelt wurden.

Denenselben wird hiemit dieser sträfliche Ungehorsam in Ungnaden verwiesen, und bei Strafe schärfern Einsehens befohlen, den wörtlichen Innhalt der — wegen der Ersparungskasse bestehenden Verordnung, so, wie es treugehorsamsten Unterthanen ohnehin gebührt, nachzuleben.

Anschaffung der Feuereymer und Setzung der Bäume.

§. 9. Eben so mißfällig mußten Wir vernehmen, daß Gemeinden dieß- und jenseits Rheins von den bestehenden Verordnungen, nach welchen jeder neu angenommene Burger einen Feuereymer anschaffen, und 3 Bäume setzen soll, eigenmächtig abgegangen sind, und dadurch an manchen Orten nicht nur einen Mangel an Feuereymern und Bäumen, sondern auch allenthalben eine äußerst auffallende Ungleichheit unter gleichen Bürgern veranlasset haben.

Damit nun in Betreff der Feuereymer der Zweck einer so äußerst nothwendigen Polizeiverfügung für die Zukunft desto verläßiger erreicht werde, befehlen Wir, daß künftig der neu angenommene Burger statt des Feuereymers — 1 fl. 40 kr. (maßen nur hievor ein Probhalender angeschaffet werden kann) zum Burgermeisteramte bezahlen — dieses hingegen unter der Aufsicht des gesamten Ortsvorstandes gehalten seyn solle, für das erlegte Aequivalent zu 1 fl. 40 kr. einen guten Feuereymer anzuschaffen, und zu unterhalten.

Wie nun dieser Unserer Vorschrift nachgelebt werde, hat Unsere bereits angeordnete Landrechnungs-Commißion alle Jahre in den Rechnungen genaueste Prüfung vorzunehmen, und wird sich jedermann um so gewißer für Schaden zu hüten wissen, als Wir noch über das die angeschafften Feuereymer ganz unvermuthet werden besichtigen — und gegen die, welchen hiebei etwas zu Laß fallen sollte, die nachdrucksamsten Strafen eintreten lassen.

Was

Was aber die von jedwelchem neuen Burger zu setzenden 3 Bäume betrift, wollen Wir die Verordnung vom 11ten Jänner 1749. hiemit lediglich wiederholt — und die Ortsvorsteher angewiesen haben, darauf genaue Obsicht zu tragen, daß diese 3 Bäume von dem neuen Burger entweder in Gemeindswaldungen, oder auf Allmenten, oder aber an Strasen (wo es nämlich am thunlichsten und vortheilhaftesten scheinen mag) gesetzet — und, falls einer abgängig werden sollte, von eben demselben ein frischer nachgepflanzet werde.

§. 10. Nachdem Wir aus dem erstatteten Commissionsberichte unter andern auch entnommen haben, daß die — wegen Verwendung der Kreuzergelder ergangenen Verordnungen übel verstanden worden, und in deren Befolgung nicht die mindeste Gleichförmigkeit zu finden gewesen; als wollen Wir die deßfalls schon bestehenden Verordnungen dahin erläuteret, und befolget wissen: Kreuzergelder.

I. Hat es bei dem bestimmten dreifachen Zwecke sein Bewenden, daß also

a) von den Kreuzergeldern vordersamst das ewige Licht, sodann
b) freie Schulen, und endlich
c) freie Hebammen gestiftet werden sollen. Wo aber

II. das ewige Licht schon Mittels eines andern Kapitals gestiftet ist, oder aber die Kirche so viele Oelzinse zu beziehen hat, daß das ewige Licht hievon ganz unterhalten werden kann, wollen Wir die Gemeinde von nun an von allem weitern Beitrage zum ewigen Licht gänzlich losgezählt haben, dergestalt, daß die Stiftung freier Schulen sogleich eintretten soll. In jenen Ortschaften aber

III. wo die Kirche zwar Oelzinse zu beziehen hat, aber nicht so viel, daß das ewige Licht das ganze Jahr durch davon unterhalten werden kann, soll die Gemeinde schuldig und gehalten seyn, so viel von den abfallenden Kreuzergelderzinsen (wenn sie anders so weit reichen) abzugeben, als noch über den Verbrauch des Zinsöls zum jährlichen Unterhalt des ewigen Lichts erfoderlich ist. Damit jedoch

IV. das willkürliche Fodern der Kirche — das willkürliche Geben der Gemeinde — und die dadurch wechselweis entstandenen Irrungen ein Ende haben, ließen Wir Uns Auszüge von Kirchenrechnungen vorlegen, und fanden, daß 86 Pfund guten Oels zum jährlichen Unterhalt des ewigen Lichts zureichend seyen.

Diese Quantität Oels soll also für die Zukunft allenthalben zur Regel genommen werden, dergestalt, daß, wo die Kirchen 86 Pfund an Oelzinsen beziehen, die Gemeinden gar nichts mehr — wo die Kirchen z. B. nur 30 Pfund an Oelzinsen beziehen, die Gemeinden alljährlich noch 56 Pfund — wo aber die Kirchen weder Oelzinsen, noch sonstige Stiftungen zum ewigen Licht haben, die Gemeinden alljährlich entweder 86 Pfund Oel in natura, oder aber den Werth an Geld von denen abfallenden Kreuzergelderzinsen an die Kirchen abzugeben haben. Jedoch sollen

V. die Gemeinden nicht ehender gehalten seyn, das ganze Quantum jährlich an die Kirche abzutragen, als bis die Interessen von den Kreuzergeldern so viel abwerfen; maßen Wir keineswegs zugeben können, daß von denen Kreuzergeldern selbst, welche nach der Fundamentalverordnung fort und fort zu Kapital angelegt werden sollen, etwas zu einer der bestimmten dreien Stiftungen verwendet werde.

Im Fall also, daß in diesem Jahre die ganze Kreuzergelderkasse noch nicht mehr, als 10 Gulden Zinsen abwärfe, so hätte die Gemeinde auch nicht mehr, als eben so viel zum ewigen Licht abzugeben; und so hat die Ausgab mit den anwachsenden Zinsen fortzusteigen, bis hievon alljährlich das erforderliche Oehlquantum bestritten werden kann, wo hernach die Stiftung freier Schulen eintritt, und auf gleiche Art, wie jene des ewigen Lichts zu behandeln ist.

Es war also der gröbste Mißverstand, daß mehrere Gemeinden gleich die Kreuzergelder selbst, welche doch zu einem Radikalfond bestimmet sind, angegriffen, und hievon so lang gezahlet haben, so lang ein Kreuzer in der Kreuzergelderkasse war; daß andre sich so weit verirret, daß sie sogar aus dem Burgermeisteramte der Kreuzergelderkasse Vorschüsse machten, und derselben diese Vorschüsse zu Receß schrieben; wieder andere sich sogar erkühnet haben, die Kreuzergelder mit den übrigen Einnahmen zu vermengen, und solche Ausgaben davon zu bestreiten, die weder zu dem einem, noch zu dem andern bestimmten Zweck gehörig sind.

Wegen Verwaltung der Kreuzergelder befehlen Wir

VI. daß nach denen ohnehin schon bestehenden Verordnungen von dem zeitlichen Burgermeister über die Kreuzergelder eine besondre Rechnung geführt werden solle.

Dem zufolge sind

a) sämtlichen Gemeinden, welche ihren Kreuzergeldervorrath entweder baar, oder Mittelst Pfandverschreibungen an Unsere ehmalige Schulkommißion aufgelieferet haben, diese Gelder in der Art, wie sie aufgelieferet worden sind, nebst denen von besagten Pfandverschreibungen allenfalls bezahlten Zinsen von Unserm Verwalter Krauß gegen Einziehung der desfalls ausgestellten Quittungen auf erstes Anmelden zurückzugeben, so auch

b) jene Kreuzergelder, welche von den Gemeinden als ein Kapital an die Kirchen abgegeben worden, in Zeit eines Vierteljahrs, jedoch ohne Zinsen den Gemeinden zu restituiren;

Dagegen sollen diese

c) unter allerschärfster Verantwortung gehalten seyn, die sowohl von den Kirchen, und dem Verwalter der milden Stiftungen zurückempfangende, als die durch Käufe und Verkäufe weiter eingehende Kreuzergelder alsogleich wieder zu Kapital anzulegen, und die davon abfallenden Zinsen zu den bestimmten Stiftungen, und zwar vordersamst zur Unterhaltung des ewigen Lichts wie es Art. I. II. III. IV. und V. vorgeschrieben ist, abzugeben, so fort bei nächster Rechnung sowohl den Ruckempfang, als die Wiederausleihung pünktlich in Einnahm und Ausgab zu bringen, und sich hiebei um so weniger einer Saumseligkeit oder gar eines Unterschleifes zu Schulden kommen zu lassen, als Wir ihnen die Nichtigkeit einer solchen Verwaltung nicht nur schwer auf das Gewissen legen, sondern die geringste Uebertretung unserer desfallsigen Befehle mit den schärfsten Strafen unnachsichtlich züchtigen werden.

Im gleichen wollen Wir

VII. samtliche unsere Gemeinden väterlich ermahnt haben, weder Uns, weder Unsere nachgeordnete Regierung mit Gesuchen: von Kreuzergeldern Thürme zu bauen, Glocken, Orgel, Fahnen, Kirchenstühle u. s. w. anzuschaffen, künftig mehr zu behelligen, maßen Wir unter keinem Vorwande, und also auch nicht unter jenem, daß die Gemeinde fast alles mit Umlagen bestreiten

bestreiten müsse, gestatten werden, daß diese Gelder ehender zu einem andern Zwecke verwendet werden, als bis jener dreifache, wozu sie schon vorher, und nun neuerdings bestimmet sind, vollkommen erreichet worden.

Gleichwie aber

VIII. Einige Gemeinden durch ihre allerdings zu belobende Wirthschaft schon so weit mit ihren Kreuzergeldern gekommen sind, daß die Art. I. vorgeschriebene dreifache Stiftung davon schon bestritten werden kann; so wollen Wir diese sowohl, als jene Gemeinden, welche über kurz, oder lang mit ihren Kreuzergeldern eben so weit voran kommen werden, dahin angewiesen haben, daß die nach erreichter dreifacher Stiftung weiter eingehenden Kreuzergelder zusammengelegt — und die nöthigen Feuergeräthschaften, besonders Feuerspritzen, (wesfalls die Eintheilung der Ortschaften, und andere zweckmäßige Verfügungen ehestens nachfolgen werden) angeschaffet werden sollen.

§. 11. Da die gröstten, und fast unübersehlichen Unterschleife in gefärbten Verrechnungen der Burgermeistereieinnahmen liegen, auch bei genauer Prüfung lezterer Burgermeistereirechnungen solche Ahndungswürdige Unterschlagungen sich wirklich gezeiget haben, so wollen Wir

Liquidation der Burgermeistereinnahmen.

I. die Verordnungen vom 7ten Hornung 1756. und 24sten September 1768. §pho. 17. dahin wiederholt und erweiteret haben, daß über alle und jede der Gemeinde eigenthümlich zugehörigen Häußer, Wiesen, Allmenten, Aecker, Bäume, Mobilien, und Geräthschaften ein Inventarium gefertiget, und jedwelcher Rechnung aufrichtig beigelegt werden soll. Damit aber

II. bei jedem Stück dessen wahre Beschaffenheit, und die Art der Benuzung gründlich beurtheilet werden können; so sollen nach der Lit. A. beiliegenden Vorschrift in dem Inventarium samtliche Güther und Besitzungen numerirt — sodann jedes Stück mit dem nemlichen Numero, unter welchem es in dem Inventarium steht, in die Rechnung unter seine behörige Rubricken eingetragen — und diese Art einer Kontrolle durchaus beobachtet werden.

III. Soll bei Käuf- und Verkäufen jederzeit ein Auszug des Kaufbuches beigelegt werden.

IV. Sollen Unsere Kellereien ein Verzeichniß jenes Antheils, welcher von gefallenen Gemeindswaldrugstrafen dem Burgermeisteramte aufgelieferet worden, Unseren Ober- und Aemtern des Endes zustellen, damit diese Strafantheile nicht, wie bisher zum gröstten Nachtheile der Gemeindskassen geschehen, unterschlagen, sondern bei der Rechnungsabhör hierauf genaue Rucksicht genommen, und dergleichen sträfliche Unterschlagungen gleich geahndet werden können.

Eben so wollen Wir

V. daß über verliehene Güther und Allmenten, und was sonst von der Gemeinde wegen versteigert wird, ein spezifizirtes, Ordnungsmäsiges Protokoll geführt — solches der Rechnung beigelegt — in der Rechnung selbst aber der Erlöß nur summarisch, und ohne alle Steigerer (wenn sie anders nicht in die Klasse der Rezessisten verfallen §. 12. Art. 4.) mit ihren ersteigerten Antheilen wieder namentlich zu benennen, eingetragen werden: daß ferner

Digitized by Google

VI. der aus verkauften gemeinen Brenn- und Bauholz erlöste Betrag getreulich in Einnahm verbracht, auch, daß sich dieser Betrag nicht höher belaufe, von Unseren Jägern, welchen die Aufsicht in Gemeindswaldungen anvertraut ist, und ohne deren Beisein kein Holz aus gemeinen Waldungen abgegeben werden soll, Pflichtmäßig bescheiniget werde. Endlich und

VII. haben Wir auch aus denen Gemeindsrechnungen ersehen, daß sogar ständige Burgermeistereieinkünfte, als: wegen der Eiche, wegen Visitirung des Maaß und Gewichts, wegen der Salinegestänge, u. s. w. nicht nur ausser Einnahme verblieben, sondern nicht einmal der Rubrike, wohin sie gehören, Erwähnung geschehen seye.

Gleichwie nun dadurch das Burgermeisteramt nicht nur verkürzt — sondern der Gefahre ausgesetzet wird, selbst das Recht samt den Einkünften in der Zeitfolge zu verlieren, so verordnen Wir anmit gnädigst, daß jene Abgaben, worauf das Burgermeisteramt gerechten Anspruch hat, sie mögen alsdann noch so gering seyn, künftig eingezogen, und in Einnahm gebracht werden sollen.

Eintreibung der Rezesse.

§. 12. Wir haben es schon einmal beklagt, und können es nicht genug beklagen, daß fast alle Unsere Ober- und Aemter die Burgermeistereiruckstände so unthätig auf sich beruhen liesen, der Gemeinden Aktivkapitalien mit solchen Ruckständen vermengten, und nicht selten Gemeinden mit Aktiven dem tausend nach in Ansatz brachten, welche — wenn Wir es genau untersuchten, fast lauter solche durch Länge der Zeit unsicher gewordenen Ruckstände waren.

Diesen ärgerlichen, und gemeinschädlichen Unordnungen abhilfliches Maaß zu verschaffen, ergeht hiemit Unser ernstgemessener Befehl, daß

I. sogleich eine genaue Liquidation aller Rezesse, die solcher noch bedürfen, allenthalben, und zwar lediglich auf Kosten der Rezessisten vorgenommen — die hierüber schon entstandenen, oder bei welcher unserer Gerichtsstellen immer noch entstehenden Prozesse entweder in der Güthe oder durch Sprüche Rechtens, sobald immer möglich, abgethan, sofort die Rezessisten zur Zahlung ihrer Ruckstände, auch nach Beschaffenheit der Rezesse zu gleichmäßiger Einrichtung der desfallsigen Zinsen durch exekutivische Zwangsmittel angehalten werden sollen.

Damit aber

II. die morosen Zähler desto ehender zur Abtragung ihrer Schuldigkeit bemüßiget werden: so können Wir es bei dem gewöhnlichen Amtszwange nicht bewenden lassen, sondern befehlen weiter, daß besagte Restanten zur Steigerung gemeiner Güthergenüsse, und anderer Utilitäten so lang nicht zugelassen werden sollen, bis sie ihre Rezesse abgetragen haben, und also ausser Stand gesetzet sind, neue mit alten Ruckständen zu häufen.

Dagegen wollen Wir

III. denselben die Erleichterung in Gnaden angedeihen lassen, daß in Ermanglung baaren Gelds Naturalien im mittlern Preise angenommen werden.

Wir versehen Uns hiebei zu Unsern Ortsvorstehern, dieselbe werden nach ihren Pflichten das gemeine Beste gewißen Privatabsichten und Eigennutze — womit bisher Manche denen Restanten Naturalien, welche sie gern statt baarer Bezahlung an das Burgermeisteramt gegeben hätten, abzudrucken suchten — künftig vorziehen, und deßfalls es auf keine strengere Untersuchung werden ankommen lassen.

Jedoch

Jedoch soll aus dieser gnädigsten Gestattung kein Mißbrauch gemacht, und dem Burgermeisteramte nicht immer Naturalien statt baaren Gelds aufgehalset werden; maßen sich diese Unsere Milderung nur auf jene Fälle erstreckt, wo der Schuldner bei annahendem Zahlungstermin sich nicht anders helfen kann, oder überhaupt dessen Umstände so beschaffen sind, daß ihm und dem Burgermeisteramte mit jedwelcher Zahlung besser, als mit längerer Nachsicht geholfen ist.

Eine weitere Erleichterung wollen Wir

IV. denen Restanten dadurch gestatten, daß ihnen bei hergestelltem Liquido nach Ermessen Unserer Ober- und Aemter Partialzahlungsterminen anberaumet werden können, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) die längste Zahlungsfrist in Absicht auf den ganzen Ruckstand nicht mehr, als — nachdem die Schuld beträchtlich, oder nicht so beträchtlich ist — einen Zeitraum von respective 1. und 2. Jahren enthalte.

b) Nach fruchtlosem Ablauf eines jedwelchen Termins zur Partialzahlung mit exekutivischen Zwangsmitteln jedesmal vorzuschreiten seye, es wäre dann,

c) daß der Schuldner entweder gleich nach gepflogener Liquidation, oder bei annahendem Zahlungstermin dem Burgermeisteramte durch Ausstellung eines gesicherten und verzinslichen Schuldbriefes Genugthuung leiste.

§. 13. So nachläßig die mehrsten Vorsteher in Eintreibung der Rezesse wären, so unschicklich und Verwirrungsvoll ist die Art, wie dieselbe verrechnet wurden. Verrechnung der Rezesse.

Wir fanden, daß bei dem Rechnungsschluße nie eine Restliquidation vorgenommen — sondern dem Rechner immer Jahr und Tage Zeit gelaßen worden, seinen Paßivrest von mehreren tausend Gulden dem künftigen Rechner nach und nach zu übergeben; Wir fanden sogar, daß der Rezeß lediglich von einem Burgermeister zum andern geschoben, und so lange von einer Hand der andern übergeben worden, bis am Ende mehrere Posten als ungiebig erklärt, und ganz eigenmächtig nachgelaßen worden sind; Wir fanden endlich, daß in mehreren Orten entweder der abgekommene Burgermeister, oder aber der neuaufgestellte die Ruckstände mittels Ausstellung eines sich eben so hoch belaufenden, und verzinslichen Schuldbriefes übernehmen mußte, ohne, wie es Gerechtigkeit und Billigkeit erfodert hätte, vorher zu untersuchen, ob, und wie weit dem abgekommenen Burgermeister eine Nachläßigkeit zugeschrieben werden — oder in wie weit sich der neue Burgermeister an die Restanten wieder erholen könne.

Alle diese nichtstaugende Verrechnungsarten, Zuschreibungen, und Willkürlichkeiten wollen Wir von Grunde ausgerottet wissen.

Zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht ertheilen Wir hiemit Unsre von Punkt zu Punkt genauest zu beobachtende Vorschrift, und zwar

I. sollen alle jene Ruckstände, welche vom Jahr 1778. bis daher von dem Ortsvorstande durch anmaßliche, und hiemit als null und nichtig erklärte Nachläße der Gemeindskasse eigenmächtig vergeben worden, von neuem — und zwar so lang in Ruckstand nachgeführt werden,

werden, bis solche entweder eingegangen, und also in Einnahm gebracht werden können, oder aber nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß durch ein Amtsdekret für ganz ungiebig und verloren erklärt — so fort zur Uebertragung in die Ausgabe geeigenschaftet seyn wird.

Es versteht sich aber von selbst, daß noch vor der wirklichen Vorausgabung von der Behörde untersucht, und entschieden seyn müsse, ob nicht der Rechner, oder sonst wer daran, daß ein solcher Posten verloren gegangen seye, die Schuld trage, und also der Regreß gegen denselben statt finde.

II. Hat der Rechnungssteller die Ruckstände von dem wirklichen Rechnungsjahre (das ist von jenem Jahre worüber er die Rechnung stellt) von den ältern Ruckständen wohl zu unterscheiden, und diese mit jenen nicht zu vermengen.

Es hat demnach derselbe

III. alle Ruckstände von vorderen Jahren (wenn er also die 1785ger Rechnung stellt, die Ruckstände von 1784. 1783. und so weiter zurück) der wirklich zustellenden Rechnung nach dem Lit. B. beiliegenden Formular dergestalt einzutragen, daß

a) der Betrag bestimmt in das Rubrum: Schuldigkeit

b) der Schuldner, der Jahrgang, in welchem der Ruckstand erwachsen, und die Ursache der Schuld in das Rubrum: an Ruckständen

c) die Ursache, warum der Schuldner nicht gezahlet, in das Rubrum: Beschaffenheit des Ruckstands

d) jenes, was in dem wirklichen Rechnungsjahre davon abgetragen worden, in das Rubrum: eingegangen

e) jenes, was nach Abzug dieser abschläglichen Zahlung noch Rest bleibt, in das Rubrum: annoch zu erheben: geworfen werde.

IV. Nach denen ältern also spezifizirten Extantien an Geld und Naturalien (bei welchen lezteren die nehmliche Methode zu beobachten) ist sodann mit denen im wirklichen Rechnungsjahr verfallenen Geldern der Anfang zu machen, und bei jedem Einnahmsposten, wo die ganze Schuldigkeit nicht abgetragen worden, das Ausstehende zu dociren.

Z. B.

Einnahmgeld aus verkauftem Holz.

Schuldigkeit. fl.	kr.	pf		Empfang. fl.	kr.	pf	Ruckstand. fl.	kr.	pf
300	40	—	Sind laut des Nro. 3. anliegenden Oberamtlich ratificirten Steigerungsprotokolls zu erheben, woran	200	—	—	100	40	—
			Und noch zu bezahlen haben:						
			NN. 30 fl. — kr.						
			NN. 20 —						
			NN. 40 —						
			NN. 10 40						
			Summa 100 fl. 40 kr.						

V. Diese

V. Diese im wirklichen Rechnungsjahre (Art. II.) erwachsenden Ruckstände sind alsdann im folgenden Jahre wieder zu den alten Ruckständen Eingangs der Rechnung zu übertragen; dahingegen muß von nun an jedwelcher Rechnung noch die besondre Rubricke:

Einnahmgeld an alten Ruckständen erhoben.

eingeschaltet und hierinn der in vorderer Ruckstandsrechnung einzel in Einnahm genommene Betrag (Art. III. Lit. D.) nur summarisch übersetzt — und zur Einnahm gezogen werden.

Dadurch glauben Wir der weitern Erinnerung enthoben zu seyn, daß die Extantien von dem wirklichen Rechnungsjahre (also wenn die 1785ger Rechnung gestellt wird, die Extantien von 1785) weder vorne in die spezifische Extantienberechnung, weder ruckwärts in den summarischen Uebertrag der Extantien zu stehen kommen; sondern fürs erstemal ihrem geeigneten Einnahmspoſten (wie Wir oben das Beispiel von Einnahmgeld aus verkauftem Holz gegeben haben) beigerückt, und erst in weiteren Rechnungen zum spezifischen Extantienverzeichniß übertragen werden müßen. So wie aber

VI. bei dieser Unsrer Vorschrift das Beste der Gemeindskassen, und die Verscheuchung aller unnöthigen, kostspieligen, und schwermüthigen Liquidationen (wie sie leider dermal vorgenommen werden müssen) zum Zwecke haben, eben so werden Wir auch zur Erleichterung der verrechnenden Burgermeister unten, wo von Stellung der Rechnung überhaupt die Rede seyn wird, das weitere verordnen.

Passiv-kapitalien.

§. 14. Mit so vielem Vergnügen Wir bei den Ober- und Aemtern diesseits Rheins wahrgenommen haben, daß von allen dahin gehörigen Gemeinden nur noch eine mit Schulden (und die zwar ganz unbedeutend sind) behaftet; so misliöstlich war Uns aus denen Rechnungen jenseits Rheins zu ersehen, daß mehrere Ortschaften nicht so ganz unbeträchtliche Schulden haben.

Da aber die Bezahlung der Gemeindsschulden seit dem Antritte Unsrer Regierung ein Gegenstand war, dem Wir Unser unverrücktes Augenmerk schenkten; als wollen Wir

I. Unsern schon vorausgeschickten Befehl vom 25sten Herbstmonats v. J. dahin wiederholen, daß die mit Schulden beladenen — dagegen mit gemeinen Weinen versehenen Gemeinden so viel von besagten ihren Weinen mittels öffentlicher in hiesigem — und wenn die Parthie groß ist — auch in benachbarten Wochenblättern bekannt zu machender Versteigerung losschlagen sollen, als erforderlich ist, ihre Schulden aus dem erlösten Werthe zu tilgen.

Unseren Ober- und Aemtern befehlen Wir aber anbei, daß vor wirklicher Anheimschlagung deren Weine unsre Begnehmigung jedesmal eingeholt — und erst nach Erfolg derselben die Weine heimgeschlagen — die daraus erlösten Gelder aber zu keinem andern Zwecke (er mag Namen haben wie er will) verwendet — sondern daß sogleich nach beschehenem Verkaufe die Kapitalien aufgekündet — und nach Verlauf der allenfalls stipulirten Zeit an die Darleiher richtig ausbezahlt — sofort der Empfang und die Ausgabe in die Burgermeistereirechnung richtig eingeführet werden.

II. Hat sich bei dieser Gelegenheit entdeckt, daß Gemeinden Kapitalien zu mehreren hundert Gulden in einer Summ aufgenommen haben, ohne daß von den Aemtern an Uns, oder an Unsre nachgeordnete Regierung Bericht hierüber erstattet, und die Genehmigung abgewartet worden wäre.

Gleichwie aber bei Aufnahme dergleichen starken Kapitalien eben so tiefes Erkenntniß über die Nothwendigkeit, als bei gemeinen Baulichkeiten erfodert wird, folglich die Analogie Unsrer Aemterordnung vollkommen eintritt: als verordnen Wir hiemit: daß keine Gemeinde über 100 Gulden (es seye hernach in einem oder mehreren Posten) aufnehmen soll, ohne daß von dem vorgesetzten Amte darüber vorher an Unsre Regierung umständlich berichtet — und von daher die Erlaubniß (welche in den Rechnungen jedesmal zu dociren ist) erhalten werde.

III. Konnte Uns auch keineswegs gleichgültig seyn, daß Gemeinden die bei Aufnahme eines Kapitals stipulirten Rückzahlungsterminen nicht einhielten, ohne die Ursachen eines solchen bedenklichen Unterlasses in den Rechnungen angeführt zu haben, da doch von der Erheblich- oder Unerheblichkeit solcher Ursachen die Beurtheilung ihrer Wirthschaft guten Theils abhängt.

Wir gewärtigen daher bei ferneren solchen Ereignissen unfehlbar, daß die Hindernisse ausführlich niedergeschrieben, und zureichend bescheiniget werden.

Burgermeistereiausgaben im Allgemeinen.

§. 15. Wir haben bisher das Kleinod der Burgermeistereirechnungen denen Amtsschreibern und Burgermeistern als Rechnungsstellern, und denen Aemtern als Revidenten anvertraut: Wir haben in Unserer Aemterordnung sowohl, als anderen Verordnungen dieselbe zu einer klugen, und genauen Wirthschaft angewiesen, Wir haben es deßfalls weder an Worten, weder an Beispielen, weder an Belohnungen, weder an Strafen gebrechen lassen.

Gleichwohl mußten Wir aus denen Burgermeistereirechnungen von 1778. bis 1782. ersehen, daß mehrere Gemeinden — dieser väterlichen Vorsorge, dieses Vertrauens auf Unsere Beamte ungeachtet — noch weit zurücke sind — Gemeinden, die mehrere tausend Gulden Einkünfte haben, durch den Bezug ungebürlicher Diäten, durch üppige Zechereien, kurz! durch allerhand Theils unnöthige, Theils die Gemeinde gar nichts angehende, Theils ausdrücklich verbottene Ausgaben in einem Jahre so erschöpft worden, daß sie zu Bestreitung nothwendiger aber ganz unbedeutender Beschwerde Gelder aufnehmen mußten — daß so gar Beamten selbst, durch deren Hände solche Leichtsinnige auf die Gebotte des Herrn hätten zurück geführt werden sollen, in anhaltender Unthätigkeit dahin geschlummert haben.

Diesen Uns so tief ins Herz greifenden Unordnungen, Willkürlichkeiten, Schwelgereien und Verschwendungen, noch einen festern Damm vorzusetzen, haben Wir Uns zur Pflicht seyn lassen, die Verwaltung der gemeinen Einkünfte unter folgenden Grundregeln näher zu bestimmen, und die Aufsicht einer Uns stets unter den Augen schwebenden Kommission mitanzuvertrauen.

Ausgaben, welche künftig nicht mehr aus dem Burgermeisteramte bestritten werden sollen.

§. 16. Unter solchen — der Gemeindskasse ungebürlich zur Last gelegten Ausgaben sind die beträchtlichsten jene, welche auf gewisse Andachten, öffentliche Bittgänge, Kirchenzierungen, und andere äußerliche Religionsgepränge verwendet worden.

Gleichwie nun Andachten von dieser Art ohnehin nicht zur Wesenheit des Heiligthums — der Religion gehören eines, andern Theils auch denen Partikularen nicht sowohl zu einem Verdienste gereichen können, wenn solche nur auf Kosten einer moralischen Person, des Burgermeisteramtes, dessen Kasse schon ihre gewissen Bestimmungen hat, unternommen werden; als befehlen Wir: daß

Für

I. für die sogenannten Ostern- Sebastianus- Nepomuzenus- Georgius- Rochus- und wie die gewißen Heiligen, gewidmeten Kerzen sonst Namen haben mögen, welche nach Ausweisung der Burgermeistereirechnungen oft 30 und mehrere Gulden kosteten. —

II. Für Prozeßionen überhaupt, und besonders für die Supplik um Erlaubniß, solche halten zu dürfen — für Kränzeljungfern — Engelsbuben — Chorsinger — Fahnenträger — Kirchendiener — für Läuten bei Prozeßionen — für die Begleiter derselben — und Himmelsträger. —

III. Für Errichtung und Unterhaltung der heiligen Gräber — Weihnachtskrippcher — für Feierung gewißer Bruderschaftsfeste — für Einbindung der Pfarrbücher — künftig nicht der geringste Beischuß vom Burgermeisteramte geschehen, und also um so weniger der ganze Kostenbetrag daraus bestritten, sondern auf allem Falle, daß Einzelne aus der Gemeinde zu Andachten von der Art, ohne Beiseitsetzung des Hauptendzweks, ein besonderes Vertrauen hätten, die aufgehenden Kosten von diesen- oder äußersten Falls durch eine Umlage zusammengeschoßen werden, außer dem aber das Vorhaben selbst ganz unterbleiben soll.

Damit jedoch

IV. auch in Betreff solcher Umlagen allem Zwange und Mißbrauche vorgebogen werde, fügen Wir die weitere Beschränkung bei, daß

a) dergleichen Umlagen nicht anderst, als mit Vorwißen und Bewilligung der betreffenden Aemter geschehen; diese aber

b) in Gestattung solcher Umlagen nicht so leicht seyn, auch darauf den Bedacht nehmen sollen, daß der sich etwa ergebende Ueberschuß nicht wider die Absicht der Beitragenden unnütz verwendet werde, und daß

c) alle und jede Partikularen, die nicht freiwillig dazu beitragen wollen, davon befreiet bleiben.

V. Wurden auf gewißen Festtägen mehrere Klostergeistliche beigerufen, und auf Kosten der Gemeinden, die sich oft sehr hoch beliefen, unterhalten.

Gleichwie nun hierunter unanständiges Interesse der Pfarrer, und nicht selten Eigensinn der Gemeindsglieder verflochten sind, so ergeht zu Untergrabung dieses Mißbrauchs — welcher sich so gar bis zur öffentlichen Verkündigung auf den Altären, und sonst geheiligten Stätten ausgebreitet hat — Unsere zweckmäßige Vorschrift: daß

a) bei solchen Festtägen, die in der ganzen Katholischen Kirche, oder aber in Unserer ganzen Diöces gefeiert werden, die zur Mitversehung des Gottesdienstes, und besonders zum Beichthören geladenen Geistliche auf Kosten der Pfarrer unterhalten — und diese immer eingedenk seyn sollen, daß — gleichwie derjenige, der dem Altare dienet, auch vom Altare leben muß, also auch derjenige Seelsorger, der von der Gemeinde lebt, auch für der Gemeinde ewiges Wohl, und die Mittel hiezu sorgen muß. Hingegen

b) an solchen Festtägen: welche eine Gemeinde mit Erlaubniß des einschlagenden Ordinariats besonders feiert, künftig auf keinem Falle mehr, als zween Geistliche beigerufen — und nur auf einen Tag für beide zusammen dem Pfarrer 2 Gulden aus dem Burgermeisteramte

gegen die hiemit festgesetzte Schuldigkeit verabreichet werden sollen, daß derselbe die beiden Aushelfer nach Gutbefinden, jedoch mit besonderer Rücksicht auf jene, welchen der Termin im Orte gestattet ist, wähle, in seinem Pfarrhause beherberge, und verkostige.

Im Falle aber, daß die dem Pfarrer anständige, der Gemeinde eben nicht so anständig seyn wollten, so denken Wir zwar nicht, ihr Vertrauen auf gewisse Geistliche zu beschränken; doch soll alsdann gar nichts aus dem Burgermeisteramte beigetragen — sondern die zu 2 Gulden bestimmte Verpflegung mittels einer Umlage bezahlt werden.

VI. Wird denen Gemeinden schärfest untersagt, ihrern Pfarrern für Begleitung der Prozessionen, sie seyen in- oder ausserhalb der Gemarkung, und noch vielweniger für Haltung öffentlicher Betstunden, und Aemter, für Lesung d. h. Messen aus den Gemeindskassen nur das Geringste zu bezahlen; es seye dann, daß begnehmigte, und ständige Stiftungen, wovon Gemeinden das Kapital gegen Bestreitung solcher Ausgaben übernommen haben, hiezu vorhanden sind.

VII. Weisen die unseren Stadt- und Landphysicis auch Stadt- und Landchirurgis ertheilten Instruktionen und Patenten dieselbe gemessenst dahin an, armen Kranken ihre Hilfe unentgeltlich zu leisten.

Unter allgemeiner Beziehung auf die deßfalls schon bestehende Verordnung und Instructionen wollen Wir sämtliche Burgermeistereien gewarnet haben, gedachten Personen in solchen Fällen, wo sie armen Kranken schuldige Hilfe leisten, aus der Gemeindskasse (die ohnehin zur Bestreitung der Landphysikatsbesoldung das Ihrige beiträgt) keine Zahlung zu machen; maßen dergleichen ungebürliche, und Ordnungswidrige Ausgaben unter keinem Vorwande mehr paßirt — und also lediglich dem Zahlenden zur Last fallen werden.

VIII. Ist in der Verordnung vom 11ten Junius 1768 bestimmt versehen, daß alles Schießen auf dem Lande, und in den Dorfschaften bei willkürlicher Strafe unterbleiben soll; dessen ungeachtet aber haben sich nicht nur Gemeinden unterfangen, auf Fronleichnams- und anderen Festtägen dieses Verbott zu übertreten, sondern sogar die deßfallsigen Ausgaben dem Burgermeisteramte aufzurechnen.

Unter schärfster Verweisung dieses doppelt fehlerhaften Unternehmens erneuern Wir hiemit ersterwähntes verbietendes Gesetz, und — was Unsre Stadt Bruchsal ins besondere angeht — die unterm 1sten Junius d. J. erlassene Verfügung, mit dem Anhang, daß die Uebertreter nicht nur empfindsam gestrafet — sondern auch dem Ortsvorstande die deßfallsigen Ausgaben zur Wiedererstattung ohne alle Gnade anheimgewiesen werden sollen.

Nicht minder ist Uns

IX. aufgefallen, daß einige Gemeinden bei Gelegenheit des Käßbörnerabschneidens und Viehaderlassen 30. und mehrere Gulden verrechnen, da andere eben so starke Gemeinden hievor kaum einige Gulden in Ausgabe bringen.

Gleichwie sich nun hieraus eine ganz besondre üble Wirthschaft der Ersten zu Tage legt, und bei solchen verschwenderischen Ausgaben noch zu allerhand Unterschleifen Anlaß gegeben wird; so soll für die Zukunft bei diesen beiden Verrichtungen aus der Gemeindskasse ein

ein für allemal nichts weiter, als nur ein Gerichtsmann des Tages 20 Kreuzer sodann für den Hirten des Tages 18 Kreuzer paßiren; die Gebüren für den Schmied und Aderlasser aber sollen von dem Eigenthümer selbst bezahlet werden

Lezteres wollen Wir auch auf die Brennung der Stutten um so mehr ausgedehnt haben, als für die eigentliche Brennung ohnehin zur Stallmeisterei gar nichts zu entrichten kömmt, sondern die ganze Auslage in einigen Kreuzern für des Schmieds Kohlen besteht, die jeder Eigenthümer zahlen kann, und von nun an zahlen soll. So sind auch

X. die Gemeindskassen der so beträchtlichen Ausgaben für Lieferung der Spazenköpfe, und Fangung der Scheermäuse, womit allerhand Unterschleife getrieben werden können, auch der Erfahrung nach getrieben worden sind, von nun an gänzlich zu entheben; dagegen wollen Wir die Verordnung von 1753. 1760. 1762. und 1764. wonach von jedem Einwohner zu Ausrottung der Spazen, und anderer Raubvögeln, Zerstörung ihrer Näster und Eyer, das möglichste unentgeltlich — seines hierunter verfangenen eignen Interesses wegen beigetragen werden muß, hiemit erneuert, und auf Fangung der Scheermäuse — auch anderer schädlichen Insekten erweiteret haben.

XI. Können Wir auch Theils der vielen Exzesse wegen, Theils um den nemlichen Last einer Gemeinde nicht zweimal aufzuladen, weiter keineswegs dulden, daß denen zu Soldaten gezogen werdenden Burgerskindern Handgeld aus dem Burgermeisteramte verabreichet werde. Es hat daher mit gänzlicher Aufhebung der dagegen bestehenden Verordnung vom 22sten März 1757. diese Ausgabe von nun an ganz zu unterbleiben, und der zum Soldaten gezogene Burgerssohn mit dem aus Unsrer Landschazungskasse empfangenen Handgeld sich lediglich zu begnügen.

Fortgesezte Bestimmung solcher Ausgaben, besonders Zechereien auf Kosten der Gemeindskasse.

§. 17. Ohne traurige Beweise aus den Rechnungen würden Wir es kaum für möglich gehalten haben, daß bei so manchfältigen — bei so bestimmten Verordnungen, welche alle Zechereien auf Kosten der Gemeinden untersagen, die meisten Rechnungen von solchen unerlaubten, und grundverderblichen Zechen strozen könnten, und von Unseren Aemtern nicht nur paßiret — sondern zum Theile selbst veranlasset worden seyen.

Solche verabscheuungswürdige Unwirthschaft, solchs ärgerliche Beispiele können Uns unmöglich gleichgültig seyn.

Wir verordnen daher

I. daß alle Zechereien bei gemeinen Versteigerungen — bei Jahrmärkten — Vorstellung neuer Ortsvorstände (besonders der zu Edesheim bestehende Misbrauch, wo bei dieser Gelegenheit jeder Burger ein halb Maaß Wein, und für 2 Kreuzer Brod empfangen hat) bei Verpflichtung der Aemterträger — bei Ziehung der Burgerskinder zur Miliz — bei Fruchtmessung — bei Anwesenheit des Amtes, oder einer Kommißion — bei der Rechnungsabhör — bei Austheilung der Allmenten — bei Viehaderlässen — Hörnerabschneiden, und wie die Verrichtungen im Orte nur immer Namen haben mögen, auch wer immer diesen Geschäften beiwohne, unter keinem Vorwande, besonders unter jenem nicht: daß eine solche Ergözlichkeit herkömmlich — daß man für die Versäumniß nicht hinlänglich bezahlt seye — daß die Zeche vom Amte bewilliget worden — daß solche dem Burgermeisteramte auf der andern Seite zum Vortheile gereiche — auch wie sonst die in den Beantwortungen der Revisionsnotaminum vorgekom-

gekommenen unerheblichen, und hiemit durchaus verworfenen Entschuldigungen noch mehr lauten, gänzlich, und mit der Verwarnung unterbleiben sollen, daß in künftigen Uebertretungsfällen sämtliche, welche an derlei Zechen Theil genommen — solche entweder veranlasset — oder mitgenossen — oder auch Anweisung zu deßfallsiger Zahlung gegeben haben, nicht nur zum Civilersatz des Kostenbetrages gehalten, sondern noch zur besondern Strafe auf den Falle, daß ein Mitschuldiger nicht ausfindig zu machen, zu zahlen nicht vermögend, oder aber verstorben wäre, die Uebrigen, und so einer für den andern für das Ganze zu haften haben sollen. Was nun

II. jene Zechereien betrift, die ausserhalb des Ortes, z. B. bei Bäche- und Grabenbutzen — bei Rheinbauen — Gränzenbegängnissen — Ausmessungen — Steinsetzen — Holzanweisungen — und bei allen solchen Gelegenheiten, wo die aufgegangenen Zechen mit dem wollten entschuldiget werden, weil das Geschäft nicht zuliese, über Mittags nach Hause zu kommen; so können Wir zwar geschehen lassen, daß die Diäten, und respektive Frohndgebüren zu einem Mittagmal verwendet werden, doch soll sich der verrechnende Burgermeister weder hierum, noch, ob das Mittagmal mehr oder weniger, als die Diäten, und Frohndgebühren, austrage, bekümmern, sondern die Verordnungsmäßige Zahlungen nach den Tägen, und Personen, welche bei solchen Geschäften gegenwärtig waren, und Gebüren zu fodern hatten, machen, so fort einen spezifischen Verdienstzettel der Rechnung beilegen.

Eben dieses gilt auch

III. wenn zu einem Geschäfte fremde Kunsterfahrne, als Ingenieurs, Rheinsteiger, u. s. w. beigezogen werden müssen, indem Wir nicht absehen, warum denenselben nebst ihren Diäten auch noch Zehrungen paßiren sollen.

IV. Wird sich aus dem, was Wir Art. II. verordnet haben, der schuldige Theil Unserer Beamten von selbst bescheiden, wie grob sie gefehlet haben, daß sie statt der gebürenden Diäten zu 2 Gulden für einen Tag sich aus der Gemeinde so kostbar verköstigen liesen, daß ihre Diäten oft 10 — und 20fach verschlungen worden — welch ein ärgerliches Beispiel sie ihren untergeordneten Gemeinden dadurch gegeben haben, und welcher schwerer Verantwortung sie sich aussetzen werden, wenn sie sich künftig bei solchen wesentlichen Amtsgebrechen würden finden lassen.

Wir versehen Uns also vielmehr, dieselbe werden bei der Publikation gegenwärtiger Verordnung, und in der Folge ihren untergebenen Gemeinden wohl begreiflich machen, was für eine schädliche Sache der Hang zu Schwelgereien, und Zechereien seye, wie dadurch die liebe Zeit verdorben, zu Zänkereien Anlaß gegeben, und die Gemeindskassen ausgepresset werden, ohne daß dem Burger, der oft im Schweise seines Angesichts Beiträge leisten muß, der geringste Vortheil, die geringste Erleichterung daraus zugehen kann.

Weiter fortgesetzte Bestimmung solcher Ausgaben, besonders willkürliche Belohnungen, Vorschüsse, Stiftungen, Strafen, Nachlässe.

§. 18. Da denen Ortsvorstehern weder durch die Aemterordnung, weder durch die natürliche Beschaffenheit ihres Amtes gestattet ist, solche Zahlungen an das Burgermeisteramt anzuweisen, die selbes offenbar nichts angehen, oder umgewendt, solche Zahlungen nachzulassen, worauf das Burgermeisteramt offenbares Recht hat; als ergeht Unsere maßgebende Vorschrift dahin: Daß

I. von denen Ortsvorstehern nicht der geringste Nachlaß an Bestandgeldern, oder anderen Zahlungen geschehe, es seye dann, daß von dem vorgesetzten Amte ein förmliches Erkenntniß

Erkenntniß in der Sache vorangegangen, und ein solcher Nachlaß für nothwendig, oder doch billig erkannt worden seye; im Falle aber, daß ein solcher Nachlaß auf mehrere Jahre (als bei Pachtungen) sich erstrecken soll, werden Unsere Ober- und Aemter dahin angewiesen, die vorwaltenden Umstände genau zu erheben, und sodann ausführlichen Bericht nebst Gutachten an Unsre nachgesetzte Regierung zu erstatten. Was aber

II. gemeine Baulichkeiten, und andere Gegenstände betrift, wo ein förmlicher Akord wegen Herstellung tächtiger Arbeit geschlossen, das Quantum festgesetzt, und höherer Orten begnehmiget ist, sollen für die Zukunft alle weitere in dem Akorde nicht bestimmte Belohnungen um so gewisser unterbleiben, als dadurch alle Ratifikationen der Akorde nebenseitig überschritten werden können, eines, andern Theils in der Macht des Ortvorstandes — auch in jener deren Ober- und Aemter nicht steht, aus dem Burgermeisteramte die geringste unnöthige Ausgabe zu verfügen.

Mit noch grösserm Mißfallen haben Wir

III. aus denen Rechnungen ersehen, daß man für alles, was von Partikularen an — ihnen obliegenden Untersuchungs-Exekutions- und andern Kosten entweder ihrer Unvermögenheit wegen gar nicht, oder anderer Ursachen wegen doch nicht sogleich eingezogen werden konnte, von dem ganz unbetheiligten Burgermeisteramte unschicklich Vorschüsse verlangte, und eben so Rechtswidrig erhielte.

Es seye daher als eine unverbrüchliche Regel festgesetzt, daß unter willkürlicher Bestrafung des Anweisers, und des Beziehers nicht der mindeste Vorschuß aus dem Burgermeisteramte geschehe, es wäre dann, daß der Gegenstand die Gemeinde offenbar, und als wirklich interessirten Theil angehe.

Am allerwenigsten aber sollen

IV. solche Vorschüsse zugelassen werden, wo entweder einzelne Vorsteher und Aemterträger, oder aber das ganze Gericht — wegen Nachläßigkeit, und sonstigen Gebrechen in ihren Amtsverrichtungen mit Geld — oder anderen Strafen beleget werden; indem die traurige Erfahrung lehrt, daß dergleichen zur Ungebühr gemachten Vorschüsse dem Burgermeisteramte, welches durch dergleichen Nachläßigkeiten gröβten Theils schon getroffen wird, selten ersetzet werden, und über das der ganze Zweck der Strafe durch solche unbillige Aufbürdungen vereitelt wird.

Eine andere unerlaubte Ausgabe verursachten

V. die von mehreren — und meistens schwächeren Gemeinden ganz willkürlich gemachten Stiftungen, als: Fruhmessen — Bethstunden — Abhaltung des Salve Regina — u. a. m.

Gleichwie aber in der Macht einer Gemeinde nicht steht, mit denen Burgermeistereigeldern so willkürlich zu schalten, und solche — alle Jahr zurückkommende Ausgaben ohne besondre Noth zu machen; als sollen für die Zukunft bei schwerer Strafe keine dergleichen Stiftungen mehr auf Kosten des Burgermeisteramtes errichtet werden, die Gemeinden hätten dann vorher nebst der Erlaubniß des einschlagenden Ordinariates auch von Unserer nachgesetzten weltlichen Regierung die Erlaubniß dazu erhalten; und eben so ist in Ansehung der wirklich schon eingeführten Stiftungen dieser Art in so lange nichts aus denen Burgermeistereiämtern

ämtern zu bezahlen, bis nicht nur dem betreffenden Amte die Erlaubniß des einschlagenden Ordinariates vorgelegt — sondern auch bei Unsrer nachgesetzten weltlichen Regierung die landesherrliche Erlaubniß nachgesucht, und erhalten worden seyn wird.

Kommißionen und Tagsgebühren.

§. 19. Uns mußte sehr nah gehen, daß alle Unsere Sorgfalt in Einschränkung kostspieliger Kommissionen, und in Bestimmung der Tagsgebühren — alle väterliche Ermahnungen — alle scharfe Bedrohungen ihr Ziel noch keineswegs erreichet haben; vielmehr vom Beamten bis zum Gerichtsmanne Theils ganz ungebührliche, Theils größere Kommissions- und sonstige Diäten zum unverschmerzlichen Schaden der Burgermeistereiämter bezogen, und oft die allerunbedeutendsten, alltäglichen Verrichtungen unter ausserordentliche Fälle verlavet — oder aber die Unmöglichkeit, mehrere Geschäfte gegen eine so geringe Besoldung ohne besondere Diäten zu versehen, vorgeschützet werden wolle.

Damit nun für die Zukunft der üblen Auslegung des 18ten Absatzes Unsrer Aemterordnung vorgebogen, alle Fälle, wo Diäten erlaubt, und nicht erlaubt sind, schon vorhinein bestimmet, eine untadelhafte Rechnung gestellt, und die Revision erleichtert werden möge; wollen Wir: daß

I. vom Tage der Publikation alle Stadtraths, Staabhalters, und Gerichtsgebühren nach der Lit. C. beigehenden verbesserten, und mehr erläuterten Taxordnung bemessen, angewiesen, und bezahlet werden sollen, mit dem ausdrücklichen Zusatze jedoch, daß künftig für Sammlung des Multerweins (die Kißlauer Zentortschaften, wo dem Staabhalter für diese Sammlung 30. kr. des Tages passiret sind, ausgenommen) — für Sammlung des Honzins — deren Besoldungsfrüchte — des Zins- und Schulmeisterkorns — der Frohndelder — und Frohndfrüchte — für Verpflichtung der Aemterträger im Orte — von Versteigerungen daselbst — von Abhörung — und Supplirung der Rechnungen — auch wie sonst dergleichen entweder herrschaftliche — oder aber in einem halben Tage füglich zu verrichtenden Geschäfte im Orte Namen haben mögen, denen Ortsvorstehern und Burgermeistern gar keine Taglöhne mehr passiren mögen.

Wir versehen Uns hiebei alles Ernstes, daß

II. Unsere Ober- und Aemter bei Prüfung der Geschäfte, und der hiezu erforderlichen Zeit,

a) nicht mit der nemlichen Gleichgültigkeit, wie bisher, alles für einen ausserordentlichen Fall achten werden, herrschaftliche, und unentgeltlich zu verrichtende Geschäfte für Gemeindsverrichtungen ansehen, weder Geschäfte, die bei einer schicklichen Austheilung vom ganzen Gerichte — oder aber von Einem in einem halben Tage füglich zurückgelegt werden können, als ein beschwerliches Geschäft, wozu ein ganzer Tag erfordert werde, passiren — daß dieselbe

b) zugleich darauf sorgsames Auge tragen werden, damit bei einer — zu Tagsgebühren wirklich geeigenschafteten Verrichtung solche durch so wenige Personen, als das Geschäft immer zuläßt, zu Erleichterung der Burgermeistereikassen versehen werden; dagegen die unentgeltlich zu verrichtende Geschäfte (wenn sie nicht Einem vermög seines tragenden Amtes besonders ankleben) zur Beibehaltung der Gleichheit unter sämmtlichen Ortsvorstehern Verhältnißmäßig abwechseln; daß endlich

c) Unsere

c) Unsere Stadtraths- und Gerichtsverwandte, Burgermeister und sonstige Aemterträger, die ihnen durch gegenwärtige Taxordnung in Gnaden zugedachten Gebühren mit unterthänigstem Danke anerkennen — dagegen aber sich nicht mehr beifallen lassen werden, mit Verzeichnissen unerlaubter Diäten zu Amte zu kommen, vielweniger aber mit Ungestüm, und sonstigen ungegründeten Vorstellungen auf deren Anweisung zu dringen, sondern den frommen Gedanken sich tief ins Herz zu prägen: daß das Burgermeisteramt nicht Ihrer allein wegen — sondern sie des Burgermeisteramtes wegen im Orte aufgestellet sind, und sowohl der zeitliche Richter, als der Richter aller Richtern deshalb die strengste Rechenschaft von ihnen fordern werde.

Gleichwie aber

III. der Gehorsam, und ein unsträfliches Benehmen der Untergebenen größten Theils von dem guten Beyspiele der vorgesetzten Obrigkeit abhängt; so wiederholen Wir auch jenes, was in Unsrer Aemterordnung, und in dem Reskript vom 11ten März 1782 enthalten, daß nemlich die Amtskommissionen nicht durch Mehrheit der Personen kostspielig gemacht, somit die Vorstellung neuer Ortsvorsteher — die Rechnungsabhör — Rechnungsrevisionen — nur durch ein einziges Amtsglied mit Zuziehung des Amtsschreibers geschehen, und nur für diese die Verordnungsmäßige Kommissionsdiäten passiren sollen.

IV. Wird Unseren Ober- und Aemtern, Stadt- und Amtsschreibern bei Strafe des dreifachen Ersatzes untersagt: für Officialia, wohin alle Verrichtungen gehören, bei welchen die Gemeinde nicht als Parthey auftritt, sondern die Verfügung von Amtswegen geschehen muß, und deshalb in der Aemterordnung keine ausdrückliche Ausnahme gemacht worden, künftig die geringste Zahlung anzunehmen; und eben so wenig soll

V. Unseren Ober- und Aemtern, Amtsassessoren, Ober- und Stadtschultheisen erlaubt seyn, von Rechnungsabhören, Vorstellung neuer Ortsvorsteher, Versteigerungen, und anderen dergleichen Amtsgeschäften im Orte Tagsgebühren anzusetzen, sondern sollen sich dieselbe nach Unseren Verordnungen vom 23sten Christmonats 1772 und 5ten Jänner 1783 pünktlichst bemessen.

Verzeichniß und Anweisung der Diäten.

§. 20. Die in den Rechnungen vorfindlichen Diätenverzeichnisse sind größten Theils so dunkel und unbestimmt, auch die Amtlichen Dekreturen zumeil so illegal, daß Wir hierüber Unsre Empfindung nicht bergen können.

Wir wollen daher: daß

I. künftig jeder Raths — und Gerichtsverwandte seine Tagsgebühren besonders aufsetzen — die Geschäfte, weshalb er Diäten zu beziehen hat, ausdrücklich bestimmen — auch die Zahl, und Benennung der Täge in Ansatz bringen soll.

Alsdann sind

II. diese einzelnen Verzeichnisse alle Quartal in ein Hauptverzeichniß zu bringen, von Staab und Gerichte zu attestiren, und sodann dem Amte zur Einsicht, Moderation und schriftlichen Anweisung, vorzulegen.

Es haben sich aber

III. Unsere Ober- und Aemter sorgfältigst zu hüten, daß uns keine so nichtswürdige, äusserst nachläßige Anweisungen (als da sind: wenn die verrechneten Täge wirklich ausgegangen,

gangen, und der Ansatz Ordinationsmäßig ist, kann die Zahlung geschehen) künftig mehr unter die Augen kommen; maßen eben diese hypothetischen Unterstellungen das Thema sind, welches vor der wirklichen Anweisung sicher hergestellt seyn muß.

IV. Soll das Summarium, welches nach beschehener Moderation vom Amte angewiesen wird, in der amtlichen Dekretur nicht mit Ziefern, sondern mit ausgeschriebenen Zahlen des Endes bemerkt werden, damit in denen zurückgegebenen Verzeichnissen keine Gefärde mit Veränderung der Ziefern (wie es bisher strafbarest gewagt worden) ferner gespielet werden können.

Auf gleiche Art sollen

V. Unsere Amtskeller, Gegenschreiber, Jäger, und wer sonst an Gemeinden Diäten zu fodern hat, solche pünktlich mit Benennung der Geschäfte und Täge spezifiziren, und die in solcher Form eingerichteten Verzeichnisse nicht gleich an das Burgermeisteramt, sondern vordersamt an die Ober- und Aemter zur Prüf- und Anweisung übergeben, ja sogar sollen

VI. die Aemter, Amts- und Stadtschreiber selbst ihre Diäten künftig nicht mehr unter der allgemeinen Rubrike: zu Amts- und Amtsschreibereigebühren quittiren, sondern auf gleiche Art, wie in vorhergehenden Artikeln versehen, spezifiziren.

Verschickungen in Gemeindsangelegenheiten.

§. 21. Nicht selten sind die Fälle, wo gewisse aus einer Gemeinde unter dem Namen Gemeindsdeputirte, sich auswärts, und besonders an Unser Hoflager verfügen, ohne mit einem hinlänglichen Zertifikat vom Amte, oder von der ganzen Gemeinde oder auch nur von dem Ortsvorstande versehen zu seyn.

Gleichwie nun durch dergleichen unberufene Laufer alle gute Ordnung gestört, Wir und Unsere nachgeordneten Stellen oft unnöthig belästiget, und dem Burgermeisteramte unnöthige Kosten verursachet werden; als wollen Wir jenes sowohl, was in Unser Aemterordnung (§. 18. Lit. A.) deshalben versehen ist, als Unsere weitere Verordnungen in diesem Betreff von den Jahren 1771. 1774. 1777. dahin erläutert haben: daß

I. in Gnaden — und anderen an Uns unmittelbar geeigneten Sachen keine Gemeindsdeputirte ohne Unsere Specialerlaubniß sich an Unser Hoflager verfügen, sondern die Bitt- oder Anzeigsschriften entweder Mittels der Briefpost- oder durch das vorgesetzte Amt an Uns einbefördert werden sollen.

Sind es aber

II. gemeine Prozeß- oder sonst Angelegenheiten von der Art, wo ein des Rechten angemessener Aufsatz, oder eine mündliche Belehrung des Advokaten (bei den Stellen selbst sind alle mündliche Sollizitaturen nach Unserem Reskript vom 23sten Junius d. J. verboten) nothwendig ist, sollen die in der Eigenschaft einer Deputation Erscheinenden sich mit einer hiezu geeigneten Gerichts- oder Gemeindsvollmacht, worinn der Gegenstand des Auftrages ausgedruckt, und die Amtliche Bewilligung beigesetzt ist, um so gewisser legitimiren, als sonsten der Diätenansatz nicht nur in Stich fallen, sondern noch andere willkürliche Strafen eintreten sollen.

Es verstehet sich also

III. von selbst, daß — wenn dergleichen Geschäfte wider das vorgesetzte Amt, oder aber wider den Ortsvorstand gerichtet sind, die Nothwendigkeit der Amts- und respective Gerichts-

Gerichtsbewilligung wegfalle, und also genug seye, wenn die beizubringende Vollmacht von zween Drittain deren Gemeindsgliedern unterschrieben ist; wonach sich also jedermann zu achten, Abstriche, und sonstige Strafen zu vermeiden wissen wird.

§. 22. Wir hätten nicht erwartet, daß bei so deutlicher Vorschrift der Aemterordnung (§. 15.) Beamten Baulichkeiten, und andere Aufwände, welche die Summ von hundert Gulden weit übersteigen, zur Last des Bürgermeisteramtes unternehmen werden, ohne an Unsere nachgesetzte Regierung vorderfamst Bericht erstattet — und die Landesherrliche Begnehmigung eingeholt zu haben. Baulichkeiten, Güterankäufe, und sonstige große Gemeindsausgaben.

So ernstlich Wir diese — Unserer Verordnung schnurstraks entgegengesetzten Schritte empfunden haben, so nothwendig erachten Wir, den — Unseren Beamten bei gemeinen Baulichkeiten, so die Summ von 100 fl. nicht überstiegen haben, bisher gegebenen, aber äußerst mißbrauchten Gewalt zum Theil abzunehmen, zum Theil aber enger einzuschränken.

Wir verordnen daher

I. daß in jenen Fällen, wo von Gemeindswegen ein neuer Bau aufgeführt, oder sonst was neues (als Kirchenfahnen — Kirchenstühle — Glocken — Uhren — Orgeln — u. s. w.) angeschaft werden will, und der Kostenbetrag im Ganzen die Summ von 50 fl. übersteigt, die Ratifikation nicht mehr von denen Aemtern — sondern Mittels vorläufiger Berichtserstattung an Unsre nachgesetzte Regierung von daher die Bewilligung eingeholet werden soll.

Wir haben aber

II. die Worte: im Ganzen, wohl bedächtlich, und in der besondern Rücksicht erhoben, damit Unsere Beamten es nicht mehr wagen mögen, den zur Herstellung eines ganzen Baues, einer Orgel, einer Uhr, u. s. w. nöthigen Ueberschlag und Akord in mehrere zu zerstücken, und auf solche Art die ganze Summ in kleinern zertrennten Summen — zu Umgehung des Gesetzes — verrechnen zu lassen, sondern alle jene Akorden, welche nur eine, und die nemliche Sache betreffen, und zusammengenommen die Summ von 50 fl. übersteigen, jedesmal Unserer Regierung zur Begnehmigung zeitlich, aufrichtig, und unabsichtlich einzuschicken.

Ueber das wollen Wir

III. von der Art. I. festgesetzten Regel jene Ausgaben (sie mögen mehr, oder weniger, als 50 fl. betragen) ganz ausgenommen wissen, welche auf Errichtung stein- und hölzerner Kreuzer, auch sonstiger Statuen verwendet werden; maßen in solchen Fällen nicht nur jederzeit die Erlaubniß des einschlagenden Ordinariates, sondern auch von Unsrer weltlichen Regierung eingeholt, und vor derselben Erfolg nicht das mindeste von dem Bürgermeisteramte desfalls verwendet werden soll.

Eben so wollen Wir auch

IV. daß bei allen Kirchen, und sonstigen Baulichkeiten, welche nicht immer der Gemeinde, sondern in diesem Orte diesem — in einem andern Orte wieder einem andern obliegen, oder wo sonst die Schuldigkeit, zu bauen, auch nur von weitem strittig ist, die desfalls rathslose Gemeinden allzeit die Anzeige bei Unsrer weltlichen Regierung machen, die Gründe, warum sie glauben, zu einem Bau gehalten, oder nicht gehalten zu seyn, getreu anführen, und von daher die nöthige Belehr- und Anweisung um so mehr gewärtigen sollen, als

sich leider! der Fall schon mehrmal ergeben hat, daß unberathene Gemeinden entweder aus blinder Gutheit, oder aus Unwissenheit dergleichen Baulichkeiten übernommen, und sich durch einen solchen unseligen Schritt ein unabschüttliches Joch aufgehalset haben.

Was hingegen

V. bloße Reparationen betrift, die nicht in den III. und IVten Artikel dieses Absatzes einschlagen, wollen Wir es zwar noch zur Zeit bei Unsrer Aemterordnung §. 15. belassen, jedoch Unsern Ober- und Aemtern die Landesherrliche Warnung tief einprägen, daß Sie der ihnen desfalls gegebenen Gewalt nicht weiter misbrauchen — sich durch keine zudringliche Vorstellungen irre machen lassen — und bei solchen Gegenständen niemal die Schranken der Nothwendigkeit überschreiten — am allerwenigsten aber die Gemeindskräfte dem äußerlichen Gepränge aufopfern sollen.

Unsere Ober- und Aemter haben auch

VI. darauf zu wachen, daß Unvermögliche, und des Ihrigen wohl bedürftige Gemeinden künftig keine so starke Allmosen, besonders nicht mehr so viele Naturalien an terminirende Klöster abgeben, sondern das Allmosen so, wie jeder guter Haushalter nach den Kräften ihres Vermögens wohl abmessen.

Endlich fanden Wir in den Rechnungen,

VII. daß mehrere Morgen Aecker denen Partikularen abgekauft, und zu Gemeindswaldung angelegt worden.

Ob nun schon Gemeindsersparnisse, und Errungenschaften im Allgemeinen Uns zum höchsten Wohlgefallen gereichen, so haben Wir hier doch zugleich in Erwägung gezogen, daß durch häufigere Anziehung solcher urbaren Stücke zu Wald die Privatgemarkungen geschmälert werden, und in der Folge wegen Schatzung, Beet, und Zehenden allerhand Irrungen zu entstehen pflegen.

Wir wollen daher: daß bei einem solchen Vorhaben, Güter zu Waldungen anzuziehen, sehr vorsichtig zu Werke gegangen, sofort jedesmal eine Amtliche Untersuchung vorausgeschickt, und sodann Bericht an Unsre nachgesetzte Regierung hierüber erstattet werde.

VIII. Da endlich mehrere Unserer Gemeinden in Prozesse verwickelt sind, und beträchtliche Advokatenkosten zu zahlen haben, ohne daß diese der Rechte unerfahrne beurtheilen können, ob die Ansätze der Advokaten Ordinationsmäßig, und sonst nicht überspannet sind, auch Unsern Aemtern nicht allzeit bewußt ist, ob, und wie die aufgerechneten Arbeiten geschehen; so wollen Wir (um Unsere liebe Gemeinden auch hierinn nicht hilflos zu lassen) daß künftig in keiner Gemeindsangelegenheit, welche bei einer Unserer Stellen anhängig ist, die Deserviten verzeichnisse der Advokaten ehender ausbezahlet werden, bis dieselbe von eben jener Stelle, wo die Sache anhängig war, oder noch hängt, moderirt, und das Moderationsdekret dem Deserviten konto angeschrieben ist, wornach erst die Zahlung moderirtermaßen geschehen kann.

Bescheinigungen der Geld- und Naturalausgaben.

§. 23. In dem 15ten Absatz Unserer Aemterordnung ist deutlich versehen, daß in den Communrechnungen nicht das Geringste ohne glaubhafte Bescheinigung paßiren soll; Uns mußte daher ganz sonderbar auffallen, wie Rechnungen, wovon ein dritter Theil gar nicht — und wieder ein dritter Theil nicht rechtmäßig bescheinigt ist, Amtliche Abhöre und Revisionen ohne alle Erinnerungen paßiren — und als richtige, untadelhafte Rechnungen abfassiret werden konnten.

Unter

Unter schärffter Verweisung dieser so gemeinverderblichen Sorglosigkeit verordnen Wir: daß

I. künftig außer denen ständigen Geld- und Naturalabgaben zu Herrschaftlichen Beschwerden keine einzige Ausgabe in den Gemeindsrechnungen, besonders nicht in der ohnehin sehr schlüpfrichen Rubrike: Insgemein, zu paßiren seye, wenn sie nicht gehörig bescheiniget ist.

Damit sie aber für sattsam bescheinigt anzusehen, ist es nicht allemal genug, wenn die Quittung des Empfängers beigelegt wird, sondern ist

II. der Unterschied wohl zu machen, ob die Ausgabe auf ein vorgängiges rechtliches Erkenntniß, auf vorgängige besondere Anweisungen, Ratifikationen, geschlossene und begnehmigte Akkorden, Kontrakten u. s. w. geschehen, oder aber, ob es Ausgaben sind, die nichts solches voraussetzen, auch keiner weitern Legitimation bedürfen; im ersten Falle kann die alleinige Quittung des Empfängers die Ausgabe nicht sattsam rechtfertigen, sondern muß verhältnißmäßig das rechtliche Erkenntniß, die Anweisung, der Akkord und dessen Begnehmigung beigelegt, so fort mit diesen die Rechtmäßigkeit — und mit der Quittung die Wirklichkeit der Ausgabe bescheiniget werden; im zweiten Falle aber, z. B. bei ständigen Besoldungen, und sonstigen — keinem Anstande unterworfenen Auszaben mag es zwar bei der alleinigen Quittung des Empfängers sein Bewenden haben; jedoch soll

III. bei der Rechnungsstellung und Rechnungsabhör, wo alle Beilagen wohl zu prüfen sind, genaue Rucksicht darauf genommen werden, daß

a) die Anweisungen und Quittungen verständlich abgefaßt seyen, widrigenfalls dieselbe zur Ausstellung einer verständlichern zurückgegeben, oder, wenn dieses nicht so leicht thunlich, in der Rechnungsposition selbst die nöthige Erläuterung beigefüget werden soll; dagegen

b) durchaus keine Quittung, oder sonstige — den Beweis der Einnahm oder Ausgabe führende Beilage zu paßiren ist, welche mit einem Risse, mit einem wesentlichen Durchstrich, oder mit einer Hauptkorrektur bemakelt ist, und schon den gemeinen Rechten nach allen Glauben verliert.

IV. Da sich aber ganz besondere Unterschleife und Mißbräuche

a) bei Verrechnung der Baumaterialien

b) bei Verrechnung des Brennöls in gemeinen Wachtstuben,

c) bei Verrechnung der Schreibmaterialien entdecket haben; so verordnen Wir hiemit

Ad a) daß jeder Handwerksmann in seinem ohnehin zu überreichenden Verdienstzettel auch den Verbrauch der Materialien spezifizirter beisetzen soll, um nach solchem die Verrechnung vor- und bei der Revision die gehörige Rucksicht darauf nehmen zu können.

Ad b) Haben Wir Uns beglaubte Rechnungsauszüge von Verwaltungen; wo bessere Ordnung und genaue Wirthschaft ist, vorlegen lassen, wo Wir fanden, daß zur Unterhaltung einer die ganze Nacht durch brennenden Oelampel 54 Pfund Oels hinlänglich seyen.

Mit Aufhebung der deßfallsigen willkürlichen und zum Erstaunen ungleichen Verrechnungen soll von nun an erstbesagtes Oelquantum als eine solche Regel festgesetzt seyn, daß — wo dergleichen Oehlampeln die ganze Nacht durch brennen — künftig nicht das geringste weiter, als obbestimmtes Quantum von 54 Pfund zu paßiren ist.

Ad c)

Ad c) Finden Wir die von Unſeren Ober- und Aemtern hierüber abgefoderten, und erſtatteten Berichte zwar noch nicht ſo ergiebig, daß ein ſtändiges und verläßiges Regulativ dermal ſchon gemacht werden könnte.

Um aber doch die Sache dahin vorzubereiten, und denen Unterſchleifen dermal ſchon, ſo viel möglich, vorzukommen, ſo ſollen

1.) die Burgermeiſter die Schreibmaterialien gegen quittirte Contos ankaufen,

2.) dieſe Schreibmaterialien denen Staabhaltern übergeben, die Contos aber zur Belegung der Ausgabe zurückbehalten.

3.) Sollen die Staabhalter alle Schreibmaterialien an die betreffenden Perſonen ablangen, und hierüber zur Probe eine Materialienrechnung mit Benennung der Täge, und Beſtimmung des Gegenſtands, wozu die Abgabe geſchehen, führen.

4.) Haben die Aemter bei der Rechnungsabhör die vom Burgermeiſter zu produzirenden Contos, und die von Staabhaltern beizubringende Schreibmaterialienrechnung miteinander zu vergleichen, und zu ſehen, ob entweder der Burgermeiſter mehr verrechnete, als er dem Staabhalter übergeben, oder aber, ob der Staabhalter weniger verbraucht, als der Burgermeiſter wirklich an ihn abgegeben hat. Im erſten Falle iſt dem Burgermeiſter das Zuvielverrechnete zu ſtreichen; im zweiten Falle iſt an jener Gattung, von welcher Vorrath geblieben, für das nächſte Jahr verhältnißmäßig weniger anzukaufen.

Durch dieſe Kontroll hoffen Wir, nach Verfluß einiger Jahren auf eine mehr geſicherte Abhebung der jährlichen Erforderniß kommen — und eine beſtimmtere Vorſchrift deßfalls geben zu können.

Gemeine Verſteigerungen.

§. 24. Nebſt dem, daß bei gemeinen Verſteigerungen ein ſpezifiſches Protokoll geführt — und der Rechnung beigelegt werden ſoll (§. 10. Art. V.) alle Zechen auf Koſten des Burgermeiſteramtes wiederholter verbotten (§. 17. Art. I. II.) und alle Rezeſſiſten bis zum Abtrage ihrer Ruckſtände von allen gemeinen Verſteigerungen ausgeſchloſſen bleiben (§. 12. Art. II.) ſind hiebei noch folgende Maßregeln genaueſt zu beobachten; und zwar

I. ſollen alle gemeine Verſteigerungen, ſie ſeyen noch ſo unbedeutend, 3 Täge vorher im Orte öffentlich, und ſattſam bekannt gemacht — ſodann zu ſolcher Tageszeit vorgenommen werden, wo der Burger ohne beſondre Verſäumniß ſeiner Feldgeſchäfte täglich erſcheinen kann; ſind es aber

II. beträchtliche, und beſonders ſolche Verſteigerungen, wobei ſich wahrſcheinlicherweiſe auch auswärtige Liebhaber einfinden können, und wovon Ausländer nach den beſtehenden Landesgeſetzen nicht ausgeſchloſſen ſind, ſollen dieſe 3 Wochen vorher durch das hieſige, und durch andere in der Nachbarſchaft herauskommende Anzeigsblätter bekannt gemacht, und dieſe Bekanntmachung in jedwelcher Woche wiederholet werden.

III. Sollen nach der Verordnung vom 24ſten September 1768. minderbeträchtliche Verſteigerungen zu Erſparung der Koſten vom Ortsvorſtande allein — beträchtliche aber durch ein Amtsglied vorgenommen werden.

Wir verſehen Uns aber im letzten Falle, daß die Amtsglieder bei Zeiten — und nicht erſt nach vollbrachtem Geſchäfte erſcheinen — und nicht blos für ihre Namensunterſchrift ſich Diäten werden zahlen laſſen.

IV. Haben

IV. Haben Wir aus einigen Rechnungen bemerkt, daß gemeine Güther auf Lebenslang hingeliehen seyen, da doch dergleichen Verleihungsart weder in hiesigen Gegenden gebräuchlich, weder verschiedener Rucksichte wegen der Gemeinde vortheilhaft sind.

Es sollen demnach alle auf sothane ungewöhnliche Art verliehene Güter nach geendigtem Bestande auf bestimmte Zeit, und nach Beschaffenheit derselben auf 6. oder 9. Jahre verliehen — und gar keine Gemeindsgüter mehr in lebenslänglichen Bestand gegeben werden.

§. 25. I. Wiederholen Wir Unsre Verordnung vom 13ten Jänner 1775. nach welcher die mit Holzanweisungen beschäftigten Gerichtspersonen ohne Unterschied täglich nicht mehr, als 30 Kreuzer zu beziehen haben, die übrigen Anweisungsgelder aber nebst Stockmiet, und wie sonst diese Gefälle Namen haben mögen, zum Burgermeisteramte zu verrechnen sind. Holzanweisungen aus Gemeindswaldungen.

II. Bleibt es auch bei jener Verordnung, nach welcher bei dergleichen Anweisungen der Herrschaftliche Jäger, welchem die Aufsicht über den Gemeindswald anvertraut ist, gegenwärtig seyn soll.

Nur können Wir nebst denen §. 2. und §. 17. Art. II. schon abgestellten Misbräuchen ferner nicht dulden, daß bei solchen Geschäften, welche vom Jäger allein täglich besorgt werden können, auch Bürschknechte, und andere Jägersgehilfen erscheinen, sofort ihre besondere Tagsgebüren anrechnen; maßen dadurch denen Gemeinden nicht nur unnöthige Kosten aufgebürdet, sondern auch Unsere eigene Waldungen während dieser Zeit von aller Aufsicht entblöset bleiben.

Unseren Jägern wird also bei schwerster Strafe befohlen, sich in diesem doppelten Amtsgebrechen nicht mehr betreten zu lassen, sondern die Geschäfte in Gemeindswaldungen jedesmal allein, ohne Zuziehung der Bürschknechte zu versehen, und auch nur für ihre Person allein die gebürende Diäten zu verrechnen.

§. 26. So ungleich der Verbrauch gewisser Materialien verrechnet wurde, so ungleich fanden Wir die Verrechnung des Abgangs an Wein und Früchten, wobei nothwendigerweise die Partikularen, von welchen solche eingezogen werden, nicht selten zu kurz kommen müssen. Abgang bei Gemeindsfrüchten und Weinen.

Zu Entfernung dieser Willkur, und reinen Schaden nach sich ziehender Ungleichheit verordnen Wir

I. daß künftig von den Burgermeistern die Frucht in gehörigem Maaße gesammelt, und nicht mehr Abgang, als von 100 Maltern schwerer Früchten — 2 Malter — und von 100 Maltern leichter Früchten — 3 Malter Abgang (welches sowohl bei geringern, als größern Quantitäten zur Norm zu nehmen ist) verrechnet werden sollen.

Wir werden auf diese Unsre Bestimmung genau halten, und auf die Entschuldigungen — als werde die Frucht nur Immelweis gesammelt, bei der Abgabe aber sehr genau gemessen — oder aber, als seyen die Aufbewahrungsspeicher an so großen Abgängen schuld, nicht die mindeste Rucksicht nehmen, maßen, so viel erstere betrift, die Burgermeister bereits angewisen sind, die Früchte zu Entfernung ihres eignen Nachtheils in gehörigem Maaße zu sammeln, die zwote aber schon von darum ganz unerheblich ist, weil denen Burgermeistern frei steht, die Früchte, so wie sie gesammelt sind, wieder an die Behörde abzuliefern.

Auf gleiche Art sollen

II. bei Gemeindsweinen künftig nicht mehr, als drei Viertel vom Fuder in Abgang verrechnet, und in Ausgab paßiret werden. Da Wir aber

III. bei Verrechnung der Gemeindsweine noch die besonderen Unordnungen entdeckten, daß

a) weder die Weine in geeichten Fässern aufbewahret, weder

b) dem Burgermeister bei der Uebernahme vorgeeicht, und dadurch die wirklich vorhandene Quantität beurkundet, weder

c) bei der Rechnungsstellung eine solche Eiche vorgenommen, noch

d) dem Burgermeister, welcher doch für die Weine zu stehen hat, der Schlüssel zum Gemeindskeller übergeben werde; als befehlen Wir

Ad a) daß sogleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung alle Fässer, worinn gemeine Weine aufbehalten werden, im Beisayn des ganzen Gerichts, des Burgermeisters, und des gemeinen Kiefers geeichet, und darnach bezeichnet werden,

Ad b) daß jedem neuen Burgermeister die Weine vor- und abgeeichet — und auf diese Art in Einnahm verbracht —

Ad c) daß vor der Rechnungsabhör solche abermal abgeeichet — so fort die Ausgabe und der Abgang dadurch beurkundet

Ad d) zu jedem Gemeindskeller doppelte, und verschiedene Schlösser verfertiget — zu einem der Schlüssel dem Burgermeister, und zum andern dem gemeinen Kiefer behändiget werden sollen, damit keiner ohne des andern Vorwissen den Keller betretten könne, der Burgermeister, welcher für die Weine, so wie für die übrigen Naturalien zu stehen hat, sicher gestellt, und andere sonst nicht seltene Unterschleife abgeschnitten werden.

Herrschafts-frohnden, Gemeindsfrohnden, gemeine Umlagen.

§. 27. Uns war auch sehr mißfällig zu vernehmen, daß — der Verfügung vom 17ten September 1783. ungeachtet, dennoch mit Austheilung der Herrschaftlichen Frohndgelder allerhand Leidenschaften, und Partheilichkeiten untergelaufen sind. Um auch diesen Gegenstand in bessere Ordnung zu bringen, wollen Wir

I. gedachte Verordnung von 17ten September 1783, nach welcher die Herrschaftlichen Frohndgelder in Einnahm und Ausgab vom Burgermeisteramte verrechnet werden sollen, ihrem vollen Innhalt nach wiederholt, und sodann weiter verordnet haben, daß

II. die von der Kellerei bezogenen Frohndgelder — einer Gemeinde, oder auch nur einzelnen Bürgern unter keinerlei Vorwand, auch nicht unter jenem einer hier nicht statt findenden Kompensation vorenthalten, und eben so wenig zur Bestreitung gemeiner Beschwernisse (woraus die Frohndfreien allein den Nutzen ziehen) verwendet werden sollen;

III. wollen Wir auch den — die wirklichen Fröhner druckenden Mißbrauch, nach welchem von Gemeinden oft 16. und mehrere Aufseher willkürlich aufgestellt, und von allen Frohnden eigenmächtig frei gesprochen werden, gänzlich aufgehoben, und Unsere Gemeinden wohl

Digitized by Google

wohl gewarnet haben, sich eines solchen sträflichen Eingriffes in die Uns allein zustehende Gewalt, von Frohnden zu befreien, bei schwerster Strafe zu enthalten; sondern die Aufsicht bei Frohnden denen dazu hinreichenden Ortsvorstehern und Burgermeistern zu überlassen.

Eben so wenig können Wir

IV. geschehen lassen, daß bei Herrschaftlichen Frohnden über das, was die Fröhner von der Herrschaft empfangen, noch Taglöhne, oder Wein und Brod, von dem hiebei ganz unbetheiligten Burgermeisteramte beziehen.

Für die Zukunft also haben sowohl die Aufseher, als Fröhner sich mit dem Herrschaftlichen Frohndgeld ohne weitere Belohnung aus dem Burgermeisteramte zu begnügen.

Was nun

V. die Gemeindsfrohnden insbesondere anbelangt, so veranlassen Uns die deßfalls verrechneten außerordentlich großen Ausgaben, und hierunter versteckten so manchfältigen Zechen und Ergötzlichkeiten, hierinnen so, wie bei Herrschaftsfrohnden, etwas Gewisses zu bestimmen; also zwar, daß von nun an in jenen Orten, wo denen Gemeindsfröhnern eine Ergötzlichkeit aus dem Burgermeisteramte zugeflossen ist, einem Fröhner mit bespanntem Wagen für einen Tag höchstens 6 Kreuzer an Geld, denen Handfröhnern aber nur die Hälfte verabreichet werden soll.

Dem zufolge ist

VI. über die Gemeindsfrohnden eben so, wie über die Herrschaftlichen, ein besonderes Register zu führen, und die Ausgabe damit zu belegen.

Gleichermaßen wollen Wir

VII. daß künftig bei allen gemeinen Umlagen sowohl an Geld als Früchten, das Ausschlagsquantum vermög eines Attestats von Staab und Gericht in Einnahm, und vermög einer Quittung von dem Empfänger, in Ausgab verrechnet werde.

Im Falle, daß zuviel gesammelt, und sich also nach Bestreitung deßjenigen, was davon zu bestreiten ist, ein Ueberschuß vorhanden wäre, soll derselbe zwar der vielen Beschwerlichkeiten wegen denen Partikularen nicht zurückgegeben, aber auch nicht zum Burgermeisteramte gezogen — sondern so lange in Einnahm nachgeführt werden, bis die nämliche Umlage wieder zu machen; wo dann so viel weniger an dem nöthigen Quantum einzuziehen, und nur auf diese Art eines mit dem andern zu kompensiren ist.

§. 28. Wir hätten gewünscht, daß einige Unserer Ober- und Aemter fleißigern Bedacht, denen Gemeindskassen etwas zu ersparen, genommen — anstatt daß dieselbe mit Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt allerhand Veränderungen und Begünstigungen bei dem Ortsvorstande ohne weitere Ruckfrage, ja sogar wider die ausdrückliche Vorschrift Unserer Aemterordnung unternommen haben. Anzahl, Besoldung, Verrichtungen, Freiheiten der Ortsvorsteher.

Gleichwie Wir nun dergleichen eigenmächtige Schritte für null und nichtig erklären; als wollen Wir auch für die Zukunft, daß

I. die Aemter die Zahl von 4 Gerichtsleuten, ohne vorher an Unsere Regierung umständlichen Bericht erstattet zu haben, nicht vermehren, und eben so wenig

II. deren

II. deren in der Aemterordnung festgesetzte Besoldung ohne Unsere Spezialerlaubniß erhöhen, dagegen aber auch in Verminderung der Gerichtspersonen, oder deren Besoldung keine Wirthschaft suchen sollen; maßen durch erstere der öffentliche Glauben und Credit des Gerichts, zum Schaden der ganzen Gemeinde geschwächet, und durch letztere nur Verdienstlose und Untaugliche, sich solchen Aemtern zubringen, und das, was sie an Besoldung weniger nehmen, der Gemeinde auf einer andern Seite vierfach entziehen.

Es bleibt also auch von Unserm Beifalle weit entfernt, daß bei einigen Gemeinden die Gerichts- und Burgermeistereistellen so gar um das Wenigste versteigt, und den Wenigstnehmenden anheimgeschlagen — hingegen Leuten von so seltnem Berufe alle Ordnungwidrige Diäten paßiret worden sind.

Unsere Ober- und Aemter haben sich in diesem Punkt nach der Aemterordnung, und nach dem — wegen Besetzung der Gerichtsstellen unterm 10ten Hornung d. J. ergangenem Reskript schlechterdings zu halten; und gleichwie die in ersterer befindliche Ausnahmsklausul: wenn die Gemeinde schuldenfrei ist: nur den verrechnenden Burgermeister, keineswegs aber Staabhalter, Gerichtsleute oder Gerichtsschreiber angeht, so soll auch diese bisher ganz unschicklich angewandte Ausnahm keineswegs mehr ausgedehnt, auch nicht zur Bemäntlung eigenmächtiger Besoldungserhöhungen angeführt werden.

III. Wollen Wir auch Unsere Ober- und Aemter auf die straklichste Befolgung Unsrer schon bestehenden Verordnung, nach welcher kein Staabhalter zugleich Gerichtsschreiber seyn soll, wiederholter- und weiter dahin angewiesen haben, daß auch kein Staabhalter zugleich Gerichtsmann seyn — vielweniger noch in dieser Eigenschaft besondere Besoldung ziehen soll — daß eben so wenig die Gerichtsschreiberei von ganzem Gericht versehen, und die Besoldung davor bezogen werde; wie dann überhaupt alles, was von Unseren Ober- und Aemtern dagegen unternommen worden, als eigenmächtig, Ordnungswidrig, und für die Zukunft als null und nichtig erklärt — und aufgehoben wird.

IV. Fügen Wir Unseren Ortsvorstehern hiemit zu wissen, daß künftig alle Gerichtszeugnisse und Urkunden, vorzüglich jene, wodurch entweder für die Gemeinde im Ganzen, oder aber für einzelne Bürger gut gesprochen und Sicherheit geleistet wird, von sämtlichen Gerichtspersonen (und nicht vom Staabhalter oder einigen Gerichtspersonen allein) eigenhändig unterschrieben, und bekräftiget werden sollen; maßen in dem entgegen gesetzten Falle Unterschleife bei Ausstellung der Urkunden vorgehen können, und am Ende der offene Credit eines Gerichts nothwendig fallen muß.

V. Ist auch Unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß sich Pfarrer vom Beitrage zur Hirtenpfronde, wie auch Staabhalter, Burgermeister, Zöller, Hirten und Hebammen, sich theils von Hirtenpfronden, theils vom Beitrage zur Landphysikatsbesoldung, theils vom Schulgeld frei zu machen gesucht — auch diese Beiträge mehrere Jahre nicht geleistet haben.

Gleichwie aber solche Anmasungen theils denen schon bestehenden Verordnungen, theils aber der hiebei ohne Rucksicht auf die Person und das Amt zu beobachtenden Gleichheit, und sonstiger guter Ordnung offenbar zuwiderläuft: als werden diese durchaus ungegründete Freiheitsanmasungen für die Zukunft gänzlich untersagt, und jedem Burger freigelassen, im Fall des von einem oder dem andern verweigerten Beitrags solches bei der Rechnungsabhör dem Amte zur weitern schuldigen Verfügung anzuzeigen.

§. 29. Gegen

§. 29. Gegen die stattlichen Bezahlungen haben Wir Rechnungen wenigstens frei von fehlerhaften Kalkulationen, von fehlerhaften Ab- und Zuschreibung der Rezesse, von aller Eigennützigkeit und Verordnungswidrigen Diskretionen, erwarten müssen. Rechnungsstellung.

Es hat aber auch sogar hierinn der Erfolg Unsre gerechte Erwartung verfehlt; vielmehr musten Wir mit höchstem Mißfallen ersehen, daß vom Jahre 1778. bis 1782. die bloßen Rechnungsfehler (errores in calculo) mehrere tausend Gulden austrugen, daß sonst noch bald zum Schaden des Rechners Summen von mehrern 100 Gulden in Rechnung kamen; daß man mit den reichlichen Rechnungsstellkosten nicht zufrieden, noch besondere Schreibmaterialien, Diskretionen, u. s. w. in Ansatz brachte.

Um also der Schwäche der verrechnenden Burgermeister Vorsehung zu thun, nicht weniger der Sorglosig- und Eigennützigkeit der Rechnungssteller haltbare Schranken zu setzen; befehlen Wir

I. daß Unsere Amtsschreiber jedem neuen Burgermeister ein förmliches Rechnungsmanual, in welches alle Einnahm- und Ausgabsrubriken, so wie sie in der Rechnung selbst einzutragen sind, fertigen, und ihnen Burgermeistern sowohl bei dessen Behändigung, als sonstigen Anfragen die nöthige Belehrung, wie solches zu gebrauchen, wohin jedwelche Einnahm, und jedwelche Ausgabe zu verzeichnen, unverdrossen, und in Liebe geben sollen; wogegen Wir Unseren Amts- und Stadtschreibern (jenen zu Brüchsal, wo ein besonderer Rentmeister ist ausgenommen) folgende Belohnungen, und zwar für ein jedes Manual mit Einschluß des Papiers

bei den Ortschaften erster Klasse	—	—	2. fl.
— — — — — zwoter Klasse	—	—	1. fl. 30. kr.
— — — — — dritter Klasse	—	—	1. fl. —

aus dem Burgermeisteramte gnädigst bestimmen.

Wir versehen Uns aber

II. zu den zeitlichen Burgermeistern, dieselbe werden diesen blos zu ihrer Sicherheit und Erleichterung gnädigst gestatteten Aufwand sich nach Unsrer Landesväterlichen Absicht zu Nutzen machen; jede Einnahm und Ausgabe, nach der von der Amtsschreiberei gegebenen Belehrung, in sothanes Manual sogleich aufzeichnen, und bei ruhigen Stunden ihren Vorrath an Gemeindsgeldern (welche nie mit Herrschaftlichen, oder Privatgeldern zu vermengen sind) nachzählen; diesen so wie die Ruckstände mit ihrem Manual vergleichen, damit ein allenfallsiger Verstoß, oder wirklicher Geldmangel in Zeiten bemerkt, demselben abgeholfen, auch die Rechnungsstellung selbst dadurch erleichtert werden möge.

Gleichwie jedoch

III. diese den Burgermeistern zugedachte Erleichterung den ganzen Zweck nicht erreichen würde, wenn nicht auch die Amtsschreiber selbst bei wirklicher Rechnungsstellung behutsamer, sorgfältiger und pflichtmäßiger, zu Werke gehen; so wollen Wir auch diesen mehrere Genauigkeit in Kalkulirung, in Aufnahm der Rezesse, und worauf sonst bei einer Rechnungsstellung gewissenhafte Rucksicht genommen werden muß, um so ernstlicher einprägen, als Wir nicht nur alle durch ihr Verschulden entstehende Verkürzungen auf ihr Gewissen legen, sondern dieselbe auch nach dem Grade ihrer dabei unterlaufenden Schuld zum Ersatz der dadurch entstehenden Prozeß-Versaumniß- und anderer Kosten anziehen lassen werden.

Um so weniger werden es also

IV. Unsere Amtsschreiber künftig unternehmen, das Wichtigste einer Gemeinde — derselben Rechnung ihren Hausscribenten anzuvertrauen, und durch diese stellen zu lassen; indem sowohl die Wichtigkeit des Werks selbst, als das hiebei verflochtene wechselseitige Interesse solches schon für sich mißräth, Wir aber mit dem Beisatz verbieten, daß die Amtsschreiber nebst dem gewöhnlichen Rechnungsstell- und Manualgebühren den Gemeinden weder für sich weder für ihre Hausscribenten das Geringste ansinnen sollen.

Denenselben wird also auch

V. bei schwerster Strafe untersagt, für Schreibmaterialien (die unter den Rechnungsstellgebühren schon begriffen sind) oder für Supplirung der Rechnungen was weiters in Ansatz zu bringen; endlich auch nicht auf dem Seitenweze einer allzuweitläuftigen Schreibart, welche zeither nicht nur bis zum Unbilligen, sondern bis zum Ekelhaften getrieben worden, einen ungerechten Gewinn zu suchen, und künftig nicht mehr eine ganze Seite mit einem Null (◯) zu verschmieren, sondern wenigstens 4 dergleichen Rubriken, wobei nichts zu verrechnen ist, auf eine Seite zu bringen.

Rechnungsabhör, Rechnungsrevision.

§. 30. Da Wir die Rechnungsabhör und Revision zur Censur der Rechnungsstellung angeordnet, und im 12ten Absatz Unsrer Aemterordnung so deutliche Vorschriften hierüber gemacht haben; so konnte Uns nur der wirkliche Erfolg von der Möglichkeit solcher übereilter Rechnungsabhören, und Revisionen überzeugen.

Nebst Wiederholung vorgedachten Absatzes befehlen Wir weiter: daß

I. die vorzunehmende Rechnungsabhör allzeit drey Täge vor der wirklichen Abhör der ganzen Gemeinde Mann für Mann zu dem Ende bekannt gemacht werden soll, damit a) die von mehreren Gemeinden über die Nichtbekanntmachung billig erhobenen Klagen künftig ein Ende haben; b) jeder Burger sich mit seinen Feldgeschäften darnach richten, und Zeit gewinnen kann, der Abhör beizuwohnen, und sich zu seinen allenfallsigen Erinnerungen vorzubereiten.

II. Sollen die von Gemeindsgliedern entweder gleich bei der Rechnungsabhör oder 14 Täge nach derselben gemachten Erinnerungen nicht mehr so mit kurzer Hande abgewiesen, sondern da es hier um das gemeine — jeden Burger gleich treffende Interesse zu thun ist, die nöthige Ruckficht darauf genommen werden.

Was nun

III. die bei der Rechnungsabhör aufgehenden Diäten betrift, wollen Wir nebst dem, was §. 19. Art. I. bereits verfügt worden, anderweit gnädigst bestimmen: daß die 12te Position der Aemtertaxordnung unter der Rubrik: von Amtsschreibereigebühren nur auf den einzigen Fall zu verstehen seye, wenn die Abhör in dem Wohnorte des Amtsschreibers: als dermal zu Mingolsheim, Kirrweiler, Ruppertsberg, und Hanhofen, geschieht; sonst aber, wo sich der Amtsschreiber mit dem Amtsgliede zu diesem Ende auswärts begeben muß, ersterm 1 fl. 30 kr. (ohne jedoch für Kost, Quartier und Arbeit ferner was zu verrechnen) passiren können. Dagegen sollen dieselbe

IV. dort, wo besondere Stadtschreiber aufgestellet sind, als: zu Bruchsal, Philippsburg und Deidesheim, der Abhör solcher Stadtrechnungen, die sie nicht zu stellen haben, und worüber sie also ohnehin keine zureichende Auskunft geben können, zu Ersparung doppelter Kosten nicht beiwohnen, sondern die ihnen bei solchem Geschäfte sonst obliegenden Verrichtungen denen Stadtschreibern überlassen, diese aber natürlicherweise nicht mehr, als 30 kr. beziehen sollen.

V. Wenn

V. Wenn die Rechnung auf dieſe Art abgehört, und denen Erinnerungen der Burgerſchaft Genügen geſchehen, ſo ſollen die Rechnungsreviſionen von unſeren Amtmännern allein, mit Ausſchluß der Amtsaſſeſſoren, Ober- und Stadtſchultheiſen, Amts- und Stadtſchreibern vorgenommen — und dergeſtalt hiebei verfahren werden, daß

a) der revidirende Amtmann ſeine Monita nicht, wie es bisher von den mehrſten geſchehen, an den Rand der Rechnungen, ſondern von dieſen ganz abgeſöndert zu Papier bringen, dieſe alsdann

b) denen Amts- und Stadtſchreibern (hier in Bruchſal dem von Uns aufgeſtellten Stadtrentmeiſter) zur Beantwortung kommuniciren, und auf dieſe Art ſo lang kontinuiren ſoll, bis die Reviſionsnotamina hinlänglich erläutert, und die Rechnung Vermög eines von Hauſe aus beſonders zu führenden Protokolls berichtiget werden kann.

Landrechnungsreviſion.

§. 31. Die jedwelchem Mangel der Gemeindsrechnungen vorgeſchriebenen Verbeſſerungsbefehle machen zwar ein Ganzes aus, wodurch dieſem ſo wichtigen Gegenſtande, wovon das Wohl des ganzen Landes abhängt, für die Zukunft hinlängliche Vorſehung geſchehen, und denen Misbräuchen ſattſam geſteuert wäre, wenn Uns nicht eine langjährige Erfahrung befürchten ließ, daß das Loſe gegenwärtiger Verordnung eben ſo traurig, als jenes der vorhergehenden ſeyn dürfte.

Um derſelben alſo fortdaurenden Nachdruck zu verſchaffen, und den alten Sauerteig nicht wieder von neuem gähren zu ſehen, haben Wir ein beſonderes Landrechnungsreviſorium gnädigſt aufgeſtellt, und demſelben durch beſondre Inſtruktionen ihre Verrichtungen vorgeſchrieben.

Wir wollen daher unſere Ober- und Aemter ernſtgemeſſenſt angewieſen haben,

I. dieſer von Uns gnädigſt ernannten Reviſionsſtelle die gebührende Achtung zu erweiſen.

II. Mit jedesmaligem Anfang des Monats Junius, als dem hiemit feſtgeſetzten Termin, wo ſämtliche Rechnungen geſtellt, abgehört, revidirt, und vom Amte adjuſtirt ſeyn ſollen, gedachte Rechnungen, welchen die Beilagen, Reviſionshandlungen, und Adjuſtirungsprotokollen bei 5 Rthlr. Strafe wohl angebunden ſein ſollen, anhero unter der Aufſchrift: an das Landrechnungsreviſorium zur Superreviſion einzuſchicken.

Erklärung in Betreff der Aemterordnung.

§. 32. Zu Entfernung allenfallſiger Mißverſtändniſſe fügen Wir auch noch die ausdrückliche Erklärung bei, daß Unſre Meinung bei Erlaſſung gegenwärtiger Verordnung nie geweſen, noch dermal ſeye, der Aemterordnung, welche wegen Verwaltung der gemeinen Güter und Einkünfte gleichfalls ſchon einiges Ziel und Maaß giebt, alle geſetzliche Wirkung zu benehmen; vielmehr wollen Wir dieſelbe, wie hiemit ausdrücklich geſchieht, in allen Punkten und Artikeln, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert worden, von neuem beſtätiget, und zu derer Befolgung Vorgeſetzte und Untergebene nachdruckſamſt angewieſen haben.

Schlußliche Ermahnung.

§. 33. Wir wiederholen zum Schluße noch einmal, daß nach dieſer Unſerer Vorſchrift die häufig eingeriſſenen Mängel und Gebrechen, in dem gemeinen Haushaltungs- und Rechnungswesen gebeſſert — die Mißbräuche abgeſtellt — durchgängig genauere Ordnung eingeführt — das allgemeine und einzeles Beſte Unſerer lieben Unterthanen, als ein weſentlicher Theil der Grundverfaſſung aller Staaten, dadurch befördert und befeſtiget werde. Wir wiederholen es zum Beſten der Ortsvorgeſetzten ſelbſt; denn gleichwie Wir bei dermal unausbleiblicher Entdeckung aller Gebrechen in Verwaltung der gemeinen Güter und Gerechtſame ſorgloſen, eigennützigen Uebertrettern Unſere Ungnade mit ſchweren Geldſtrafen, Suspenſionen und Kaſſationen werden fühlen laſſen, eben ſo werden Wir denenjenigen, die ihre Sorge für das Wohl Unſerer Gemeinden aufrichtig mit Uns theilen, den vom Herrn angewieſenen Weg unverdroſſen fortwandeln, mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben. Gegeben zu Bruchſal den 1ſten Auguſt 1785.

Beilagen.

Lit. A.

Aus verliehenen Häusern und Scheunen.

	fl.	kr.
Ad pos. I. Inventarii wurde das Hirtenhaus denen Hirten gewöhnlichermaßen zur Wohnung überlassen.		
Ad pos. III. Inventarii wurden vermög Steigerungsprotokolls sub No. — die 7 Morgen Aecker in dem sogenannten — um 105 Gulden verliehen, und wurden von Steigerern bezahlt — —	105	—

Aus versteigtem Obst.

Ad pos. IX. Inventarii wurden aus dem von 12 Birnbäumen versteigtem Obst erlöst — — — — — —	2	30

u. s. w.

Lit. B.

Schuldigkeit. Fl.	Kr.	Pf.	Rückstände.	Beschaffenheit des Rückstandes.	17 eingegangen. Fl.	Kr.	Pf.	Annoch zu erheben. Fl.	kr.	Pf.
12	3	2	Restieret Titius für Wiesenbestande 1783.	ist im Prozeß verfangen.	—	—	—	12	3	2
14	—	—	Restirt Cajus für ersteigtes Holz de 1782.	Konnte wegen mißlichen Umständen des Schuldners noch nicht ganz eingetrieben werden.	6	30	—	7	30	—
—	30	—	Restirt Mevius Schultheiß am Beitrag zur Landphysikats-Besoldung von den Jahren 1782 u 1783.	Prätendirt, frei von diesem Betrag zu seyn.	—	—	—	—	30	—

Lit. C.

Lit. C.

Neues Regulativ für Stadtrathsgebühren.

	Fl.	Kr.
1.) Dem Stadtanwald oder Stadtunterschultheißen, wenn derselbe in städtischen Verrichtungen verreisen und auswärts übernachten muß	1	30
2.) Demselben, wenn er Abends zurückkömmt	1	—
3.) Demselben, für Wald- und Feldfrevelthätigungen, wenn das Geschäfft über einen halben Tag dauert	—	30
4.) Demselben, für andere Gemeindsverrichtungen im Orte, wenn zu dem Geschäffte ein ganzer Tag erfodert und versäumet wird	—	30
5.) Für Verrichtungen auf der Gemarkung täglich	—	30
6.) Demselben, von Beiwohnung bei Inventuren und Theilungen	—	45
7.) Demselben, von Ausstellung eines Attestats	—	10
8.) Demselben, von einer Privatversteigerung	—	30
9.) Einem Rathsverwandten, wenn er in städtischen Geschäfften verreisen, und auswärts übernachten muß	1	—
10.) Wenn er Abends zurückkömmt	—	36
11.) Demselben, für Wald- und Feldfrevelthätigungen täglich	—	24
12.) Demselben, für andere Verrichtungen im Orte, wozu ein ganzer Tag erfodert und versäumt wird, täglich	—	24
13.) Demselben, für Verrichtungen auf der Gemarkung täglich	—	30
14.) Von Holzanweisungen denen damit Beschäfftigten ohne Unterschied täglich, laut Verordnung von 1775	—	30
15.) Denen Inquisitionen beizuwohnen, wenn Inquisiten zahlen können, täglich	—	30
16.) Einen Feldstein zu setzen, dem Untergang	—	10
Sind aber mehrere Steine zu setzen, so geschieht solches im Taglohn zu	—	30
17.) Für eine Gütertaxation sämtlichen Schätzern	1	—
18.) Denen Inventuren und Theilungen beizuwohnen	—	30

Lit. D.

Neues Regulativ für Staabhalters- und Gerichtsgebühren.

	Fl.	Kr.
1.) Dem Schultheißen, Staabhalter und Anwald, wenn derselbe in Gemeindsverrichtungen reisen, und auswärts übernachten muß	1	—
2.) Wenn derselbe Abends zurückkömmt	—	36
3.) Demselben von Wald- und Feldfrevelthätigungen, täglich	—	24
4.) Demselben den Ausfautheihandlungen beizuwohnen	—	30
5.) Demselben für Verrichtungen im Orte, wozu ein ganzer Tag erfodert wird	—	24
6.) Demselben für Verrichtungen auf der Gemarkung	—	24
7.) Einem Gerichtsmanne, Gerichtsschreiber und Burgermeister, wenn er in Gemeindsgeschäften verreisen und auswärts übernachten muß, täglich	—	45
8.) Wenn er Abends zurückkömmt	—	30
9.) Demselben für Wald- und Feldfrevelthätigungen täglich	—	20
10.) Demselben für Verrichtungen auf der Gemarkung täglich	—	20
11.) Demselben, den Ausfautheihandlungen beizuwohnen	—	24
12.) Für Holzanweisungen, denen damit beschäftigten Gerichtspersonen, laut Verordnung von 1775.	—	30
13.) Für eine Feldbeschätigung jedem Gerichtsdeputirten	—	15
14.) Für einen Feldstein zu setzen, dem samtlichen Gericht, oder samtlichen Steinsetzern	—	10
Sind aber mehrere zu setzen, geschieht solches im Taglohn zu	—	30
15.) Für eine Güterschäzung, sämtlichen Schäzern	—	45
16.) Für ein gerichtliches Attestat, dem ganzen Gericht	—	10

CCLXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten September 1785.

Die Schreiber der Ausfauthen und Amtsschreiber stehen in persönlichen Klagen unter der Gerichtsbarkeit der Ober- und Aemter.

Bei Uns ist die Anfrage geschehen, ob die Schreiber der Amtsschreiberen, und allenfalls auch die Schreiber der Ausfauthen dem Amts Foro, oder jenem des Fürstlichen Hofgerichts dahier unmittelbar unterworfen seyen? ob nun zwar nach gemeinen Rechten und Uebung die Brods und Hausgenossene unter dem Forum ihres Dienstherren gehören, mithin die Amanuenses der Amtschreiberen und Ausfauthen eigentlich so, wie ihre Prinzipalen unter Unserer Jurisdiktion stehen; So haben Wir gleichwohlen in Rucksicht dessen, daß die gegen derlei Amanuenses sich jeweils äußerende Klagen bei denen Ober- und Aemteren leichter und geschwinder behandelt und abgethan werden können, durch diese Unsere Verordnung zu bestimmen für gut gefunden, daß die Amanuenses deren Amtschreiberen und Ausfauthen in Personalklagen der Jurisdiktion deren Ober- und Aemteren unterworfen seyn sollen. Wornach also dieselbe sich zu achten haben. Die Wir ꝛc.

CCLXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten September 1785.

Ausweisung fremder Kollekturanten.

Gelegenheitlich eines von der Sachsen-Weimarischen Stadt Kreutzburg an der Werra dahier eingelangten Kollektengesuchs zu Wiedererbauung einer Kirche sind Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden zu verordnen bewogen worden, daß, da man für sein eigen Land zu sorgen habe, und Auswärtigen nicht beispringen könne, über dies den Fürstlichen Unterthanen nicht gestattet werde, außer Land Kollekten anzustellen; daher auch ein gleiches von Auswärtigen im Hochstift nicht willfahret werden möge; also in dessen Gemäßheit dergleichen Ansuchen in vorkommenden Fällen von Denselben und Euch ohne weitere Ruck- und Anfrage beseitiget werden solle. Wornach man sich dann von Ober- oder Amtswegen zu achten hat. Wir verbleiben ꝛc.

CCLXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten September 1785.

Wiederholte Verordnung, daß in den Wanderjahren um Dispensation nicht mehr angesucht werden solle.

Wider den Innhalt der unterm 11ten Hornung dieses Jahrs ergangenen und unterm 13ten Junius eben desselben Jahrs wiederholten Verordnung ist es doch immittelst wieder geschehen, daß bei Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden um Dispensation in den Wanderjahren angesuchet worden ist. Da aber solches Höchstdenenselben sehr mißfällig ware; als sollen Wir nach Höchstdero gnädigsten Befehl vorgedachte Verordnung zur künftigen allergenausten Befolgung hiermit abermahl wiederholen. In dessen gänzlichen Verlaß Wir ꝛc.

Celsissimi gnädigstem Spezialbefehl zufolge wird von Höchstdero nachgeordneten Fürstlichen Regierung sämtlichen dahiesigen Regierungs-Advokaten hiemit gemessenst aufgegeben, daß dieselben sich in Zukunft nicht unterfangen sollen, Bittschriften um Dispensation in den Wanderjahren zu verfertigen, und einzureichen, in maaßen dieses der unterm 11ten Hornung d. J. emanirten unterm 13ten Junii currentis anni, und sub hodierno per generale wiederholten Verordnung — daß Höchstdieselben niemals mehr in den Wanderjahren dispensiren werden, und dahero alles diesfallsige Suppliziren unterbleiben solle, zuwider laufet. Decretum in Regimine Bruchsal, den 12ten September 1785.

Digitized by Google

CCLXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten December 1785.

Sollen die amtliche Berichte, kurz, klar und deutlich gefasset werden.

Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden haben sich bewogen gefunden, anduch gnädigst zu befehlen, daß von Demselben und Euch in Hinkunft bei anhero Erstattung der Ober- oder Amtlichen Berichten sich darinnen der Klarheit, Deutlichkeit und Kürze, nicht aber auf bloße Beziehung der etwaigen Beilagen beflissen werden solle. Wornach man sich also von Ober- oder Amtswegen genauest zu achten hat. Wir sind ꝛc.

CCLXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten December 1785.

Erneuerung der Feuerverordnung vom Jahre 1767.

Durch die unterm 24sten December 1767. im Druck ausgegangene Hochfürstlich-Spierische Universal-Feuerverordnung wird unter anderen, im 4ten Artikel nachdrücklich ermahnet, und eingeschärfet, daß jeder Hausvater und Mutter auf seine Kinder ꝛc. fleißige Achtung haben sollen, damit durch diese aus Verwahrlosung des Lichts oder Feuers kein Brand entstehe. Da nun aber dessen ohngeachtet am 21sten Oktober und 4ten November dieses Jahrs sich zu Forst diesseits Rheins und zu Malsch dergleichen Feuersbrünste ereignet haben; als werden Wir dadurch veranlasset, hiemit zu befehlen, daß von Ober- oder Amtswegen der obangezogene vierte Artikel der Feuerverordnung nicht nur abermal zu jedermanns Wissenschaft zur öffentlichen Verkündigung gebracht, sondern auch dabei hauptsächlich die Unterthanen zu mehrerer Vorsicht in Ruckbetracht ihrer Kinder ernstlich gewarnet werden sollen. In dessen Verlaß Wir ꝛc.

CCXC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten December 1785.

Der Gerichtsschreiber darf nicht zugleich ein Gerichtsmann, und mit keinem aus dem Gerichte verwandt seyn.

Die unlaugbare gefährlichste Folgen, welche nach Zeugniße der vielfältigen Erfahrung gemeiniglich daraus entstehen, wann ein Gerichtsschreiber zugleich ein Gerichtsmann ist, oder wo er sonst mit den Staabhalter, oder den übrigen Gerichtsleuten in einem besonderen Verband oder nahen Verwandschaft stehet, bewegen Uns dermalen in mehr als einem Betracht zu Verhütung der in solchen Fällen sich leichter und öfterer ergebenden Betrugvollen Unterschleifen, welche so wohl einer jeglichen Gemeinde, als auch nicht selten einem ganzen Publikum äußerst schädlich werden können, hiermit allgemein zu verordnen, daß künftighin kein Gerichtsschreiber zugleich ein Gerichtsmann seyn — weniger aber mit dem Staabhalter oder den übrigen Gerichtspersonen in einer besondern Verbindung und nahen Anverwandschaft stehen solle. Wir geben solchemnach Denenselben und Euch durch gegenwärtigen Circular-Befehl hiemit gemessenst auf, dieser Verordnung immerhin genau nachzuleben, dabei aber auch die vorzüglichste Obsorge immer dahin zu richten, daß bei jeweiliger Auswahl und Anstellung eines Gerichtsschreibers allzeit auf die geschickteste, unverläumte, ehrlich und rechtschaffenste Einwohner jedes Orts geschehen, und folglich nicht gleich die beste Subjekten (wie es zeithero fast durchgängig geschehen) zu anderen gemeinen Aemtern erst ausgesucht werden sollen, und sind ꝛc.

CCXCI.

CCXCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten December 1785.

Müssen die Beamte die erkannte Versteigerungen selbsten vornehmen.

Da Wir wahrgenommen haben, daß zu jenen in vim Executionis erkannten Versteigerungen oftmals die Amtsschreiberei-Scribenten committiret, gegen derlei — Zwangsversteigerungen aber die mehreste Klagen eingebracht werden, die gänzlich unterbleiben würden, so ferne solche von einem der Amtsglieder selbst mit genauer Rucksicht auf das Objektum Litis und auf die Vorschrift der Aemterordnung bewirket würden; So befehlen Wir Denenselben und Euch, daß zu solchen Exekutionen und Versteigerungen der Regel nach keine Scribenten committiret, sondern solche in beträchtlichen Fällen von einem der Amtsglieder selbst vorgenommen, in minder beträchtlichen Fällen aber die Staabhalter darzu beauftraget, jedoch immer mit einer dem Gegenstand angemessenen Instruktion wegen der Verfahrungsart, versehen werden sollen.

CCXCII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 11ten Jänner 1786.

Muß ein Advokat vor jedweleher Abreise die Anzeige machen.

Es ist verschiedenemale wahrzunehmen gewesen, daß dahiesige Regierungs-Advokaten den Befehl, Kraft wessen dieselbe bei jeweiliger Verreißung die Anzeige davon ad Directorium gelangen lassen sollen, gehörig nicht beobachten; dieser Befehl wird dahero hiemit erneuert, und samtlichen Regierungs-Advokaten zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Decretum in Jud. aulico. Bruchsal ꝛc.

CCXCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Hornung 1786.

Daß von Ausfautheiwegen alle bei solcher vorkommende Confiskationsfälle bei dem betreffenden Amte in Anzeige gebracht, und von daher pflichtmäßiger Bericht erstattet werden solle

Wir sehen Uns veranlasset und finden nöthig, hiemit zu verordnen, fort Denenselben zu befehlen, daß von Ausfautheiwegen über alle und jede bei solcher vorkommende Confiskationsfälle die berichtliche Anzeige unmittelbar an das betreffende Ober- und Amt erlassen werden, dieses aber hernach solche Fälle mit angemessenen pflichtmäßigen Begleitungsbericht an Uns einberichten solle. Wornach man also von Amtswegen sich zu achten, auch hievon der Ausfautheï zur Nachachtung Communikation zu thun hat. Die Wir ꝛc.

CCXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31sten Julius 1786.

Wiederholte Verordnung, in Betreff der auf Urlaub kommenden und in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Unterthanen.

Die unter dem 21sten Jänner 1783. erlassene Verordnung, welche gebietet, daß denen in andere, als Landesfürstliche Kriegsdienste getrettenen Unterthanen die Ruckkehr in ihr Vatterland auf Urlaub ohne Amtliche besondere — nur in dringender Noth zu ertheilende Erlaubniß nicht vergönnet, und auch alsdann solcher Aufenthalt ohne besondere Landesherrliche Dispensation nicht über dreimal 24 Stunden gestattet werden solle, wiederholen und erneueren Wir andurch, befehlen zugleich Demselben und Euch gemessenst, genaue Obsicht zu tragen, daß diese Verordnung pünktlich befolget werde. In dessen gänzlichen Verlaß Wir ꝛc.

Digitized by Google

CCXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten September 1786.

Verbot, höl-zerne Gebäude in einem Orte abzubrechen, und in einem andern aufzuschlagen.

Wir haben schon mehrmal zu vernehmen gehabt, daß Scheuren und andere dergleichen von Holz aufgeführte Gebäude in einem Orte abgebrochen, außerhalb in ein anderes verführt, und allda wieder aufgeschlagen werden. Da aber derlei Gebäudversetzungen aus einem Orte in das andere aller guten Ordnung zuwider sind, und Wir dahero solche hiemit durchaus zu verbiethen veranlasset werden; als hat man von Ober-Amtswegen nicht allein dieses Verbot behörend zu verkünden, sondern auch, daß darauf steet und fest gehalten werde, genaue Aufsicht zu nehmen. Die Wir ꝛc.

CCXCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Oktober 1786.

Verhaltungsregeln wegen der in der Nachbarschaft der diesseits Rheins gelegenen Fürstlichen Speierischen Landen zu herrschen angefangenen Viehseuche.

Bei der in der Nachbarschaft der diesseits des Rheins gelegenen Hochfürstl. Speyerischen Landen sich zu verbreiten angefangenen Viehseuche, welche der Zungenkrebs genannt wird, ist das Vieh, auch wenn es schon angesteckt, im Anfang gar nicht traurend, sondern frißt, sauft, arbeitet, wie sonst; bis die Krankheit aufs höchste gekommen. Die Krankheit selbst äussert sich dadurch, daß die Zunge zuerst trocken und heiß anzufühlen ist; bald darauf, wenn nicht vorgebogen wird, zeigen sich einige kleine rothe, oder weißgelbe, gelbschwärzliche oder ganz schwarze Flecken an der Zunge, entweder oben, oder unten, oder zur Seite, am gewöhnlichsten oberwärts hinten nahe am Schlund. Diese Flecken verwandeln sich bald in eine oder mehrere gelbschwärzliche Blattern in der Grösse einer Bohne oder auch einer kleinen Baumnuß; oder zeigen sich hinterwärts nur weiße, oder gelbe, oder schwarze Spalten, aus welchen manchmal auch Haare hervorwachsen; schnell wird denn ein so brandiges fressendes Geschwür daraus, daß die Zunge bald ganz abfault, und das Vieh innerhalb 24 Stunden todt dahin fällt. Pferde, Schaafe und Geißen, sind von dieser Seuche auch ansteckbar, und zeigen sich die Blattern nicht nur auf der Zunge, sondern an dem Schlauch und den Geschlechtstheilen.

Zur Verhütung, so wohl der Ansteckung auch der so schnellen Gefahr dieser Seuche befehlen daher Seine Hochfürstliche Gnaden aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst: daß

1) von jeden diesseits des Rheins wohnenden Unterthan, der Vieh hält, täglich 2 bis 3 mal, auch mit Zuziehung der dazu angewiesenen Schmiede und Hirten, das Vieh untersucht werde, ob man nicht an demselben eine heiß und trocken anzufühlende Zunge, oder an derselben die oben angeführte Flecken oder Spalten bemerke. Zugleich solle auch jedem Stück Vieh der auf der Zunge sich ansetzende Schleim mit einem krumm gebogenen und zusammengebundenen Fischbein abgeschaben werden.

2) Daß zur Vorsorge jetzt, ja selbst auch wann die Zunge heiß und trocken bei manchen befunden wurde, noch keine Flecken oder Blattern aber sich zeigen: die Zungenader geöfnet, dabei aber: wenn die Zeichen der Ansteckung sich zeigen: Acht gehabt werden solle, daß das Blut aus dem Maul ganz abfließe, nicht aber von dem Thier verschluckt werde. Auch kann dem Vieh die Lungehader geöfnet oder ein Haarseil gezogen werden.

3) Daß zu Verhütung der Ansteckung dem Vieh ein Trank etlichemal in der Woche gegeben werde, der aus folgendem besteht:

Man

Man nehme Sauerteig eine Handvoll,
rohe Gerſte 3 Händevoll,
4 Loth Viehſalz oder Küchenſalz,

kochet es mit 1 ½ Maas Waſſer ſo lang, bis die Gerſte aufſpringt, dann ſeihet man es durch ein grobes Tuch, miſcht ½ Schoppen guten Weineßig darunter, auch wohl 3 Eßlöffel voll Honig dazu. Hiervon giebt man dem erwachſenen Vieh die eine Hälfte Morgends, und die andere Hälfte Abends. Jungem Vieh giebt man nur den halben Theil, ſo wie auch von den folgenden Mitteln.

4) Kann man dem Vieh eine Handvoll Wachholderbeermehl und eben ſo viel Viehſalz unter das Futter geben.

5) Auch ſollen in den Viehſtällen täglich, wenigſtens einmal des Morgends, mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren ein ſtarker Rauch gemacht, und etwas Eßig, dann auf die Kohlen oder an glühendes Eiſen geſpritzt werden.

Wenn aber Zeichen der wirklich geſchehenen Anſteckung ſich zeigen, ſo ſoll folgendes von jedem beobachtet werden:

6) wenn nur Flecken oder Spalten ſich an der trocknen und heißen Zunge zeigen, ſo ſoll neben dem No. 4 und 5. angeführten zu beobachten, die Zunge ſogleich mit einem in Eßig getunkten Tuch ſtark gerieben werden, bis ſie zu bluten anfängt; alsdenn von folgender Salbe auf die Zunge täglich 2 mal ein großer Eßlöffel voll eingerieben werden:

Man nehme zerſtoßnen Alaun 1 Loth, reibe es mit dem Weißen von einem Ey ab, und miſche denn 2 Löffel voll Honig und 1 Löffel voll zerſtoßnen glänzenden Ofenruß darunter.

Ueberdieß giebt man nachher den No. 3. angezeigten Trank.

7) Wenn aber würklich gelbe oder ſchwarze Blattern an der Zunge ſich zeigen, ſo ſollen dieſelbe ſogleich von den dazu angewieſenen Schmieden und Hirten mit dem dazu verfertigten ſilbernen Inſtrument (davon eine Zeichnung hier beigefügt iſt)

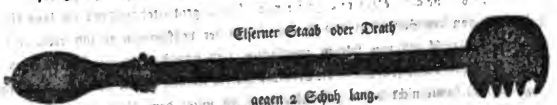

aufgerizt, alſobald mit dem Rand deſſelben oder beſſer mit dem No. 1. angeführten Fiſchbein rein ausgedrückt, und die ausfließende ſcharfe Materie mit einem Stückchen Tuch weggewiſcht werden, damit nicht das geringſte zurückbleibe, und von dem Thier verſchluckt werde, ſonſt es doch durch innern Brand in 24 Stunden todt hinfallen würde. Hierauf ſoll die Zunge ſowohl, als der ganze Rachen, mit einem in Eßig ganz eingetauchten Tuch ausgerieben und auf die Zunge, beſonders die Stellen, wo die Blattern geſeſſen haben, die No. 6 angezeigte Salbe wohl eingerieben, und damit

täglich 2 mal bis zu gänzlicher Heilung fortgefahren werden. Alsdann läßt man das Vieh ein paar Stunden faſten, unterſucht es dann wieder, ob nicht neue Blattern (das auch den 2. und 3. Tag nachher noch vorkommen kann) ſich zeigen, welche auf die nemliche Weiſe behandelt werden müſſen. Den folgenden Tag giebt man den No. 3. angezeigten Trank, und fährt damit 4, 5 bis 6 Täge fort. Statt der oben No. 6. angeführten Salbe kann man nach dem Auftrizen und Auswiſchen der Blattern auch folgendes gebrauchen:

Man nehme ein Trinkglas voll guten Weineßig, 2 Köpfe Knoblauch, klein zerſchnitten, 2 Loth Küchenſalz und 1/2 Loth Salmiak. Reinigt damit täglich 2 mal die Wunde.

8) Die Futterträge ſollen mit lauem Waſſer, worein etwas Eßig oder ungelöſchter Kalch gemiſcht worden, ausgewaſchen werden. Ueber dieß ſoll auch das kranke Vieh (das man vor andern noch geſunden ſogleich abſondern ſoll) warm gehalten, auch wohl zugedeckt, und demſelben öfters Mehltränke, die mit lauem Waſſer, etwas Eßig und Salz zubereitet worden, gegeben werden.

9) Sowohl bei der Unterſuchung der Thiere (wozu den Schmieden und Hirten in jeder Ortſchaft brauchbare Mundſperren angegeben worden) als auch bei dem Auftrizen und Auswaſchen der Blattern ſelbſt haben ſich die damit umgehende Perſonen ſelbſt vor der Anſteckung höchſt in Acht zu nehmen, da man Exempel hat, daß in ähnlichen in andern Jahren geherrſchten Seuchen von dieſer giftigen Materie, wenn Leute aus Unvorſichtigkeit die gebrauchte Inſtrumenten an den Mund gebracht haben, dieſe in wenigen Stunden nachher ſchnell davon geſtorben ſeyn.

Es ſollen daher die mit angeſteckt Vieh umgehende Perſonen, beſonders operirende Schmiede und Hirten, ſich in Acht nehmen, den Athem des Viehes auszuziehen und entweder etwas Eßig oder Wachholderbeere im Munde ſo lange halten, als die Operation dauert, und nachher wieder ausſpeyen, oder einen mit Eßig getränkten Schwamm zwiſchen den Zähnen halten, der bis an die Naßlöcher reicht. Nach jeder Verrichtung ſollen ſie ſogleich ihre Hände mit Eßig oder auch etwas Kamphergeiſt reiben; wohl auch die Hände vor jeder Verrichtung mit etwas Fett einſchmieren.

10) Von dergleichen kranken Kühen ſoll keine Milch gebraucht, ſondern ſogleich an einen Ort, wo keine andere Thiere dazu kommen können, geſchüttet werden; (ſo lang bis das Vieh von den Schmieden und Hirten als wieder vollkommen geſund erkläret wird) eben ſo wohl als von ſolchen angeſteckten und unwiſſend geſchlachteten Vieh kein Fleiſch gebraucht, ſondern in die Erde verſcharret werden (auſſer der Haut, die brauchbar iſt) damit nicht dadurch Krankheiten ſelbſt unter dem Volke veranlaßt werden. Eben deswegen ſollen auch alle Tücher und Geſchirre, die bei ſolchem kranken Vieh gebraucht worden, ſogleich verbrannt und zernichtet, und ſie nicht bei andern geſunden Vieh angewandt werden.

Damit aber

11) alles in vorgeſchriebener Ordnung mit gehöriger Vorſicht beobachtet werde: ſo ſeyn desfalls in jedem der drei Ober- und Aemter Bruchſal, Kißlau und Philippsburg einige Schmiede und Hirte in der Behandlungs- und Operationsart dahier zu Bruchſal unter-

unterrichtet worden, welche wieder andre in jeder Ortschaft unterrichten sollten, um welche sich denn jeder Eigenthümer des Viehes sowohl wegen den zu gebrauchenden Vorsichtsmitteln als auch bei wirklich sich zeigenden Krankheit der erforderlichen Operation zu halten hat. Wobei

12) die Ober- und Aemter pflichtmäßige Aufsicht tragen sollen, daß kein fremdes Vieh von dem Ort, wo die Krankheit vorhanden, an die Ober- und Amts-Orte gelassen, und überhaupt alles einkommende Viehe sogleich besichtiget, und bei verspürender Krankheit abgewiesen werden solle. Auch sollen die Ober- und Aemter, im Falle sich in einem ihrer Amtsortschaften etwas Ansteckendes an dem Vieh bemerkt wird, die unverweilte pflichtmäßige Anzeige machen.

Nachricht.

Bei der gegenwärtig grassirenden Viehseuche zeigen sich, so wohl Spalten, mit und ohne Haaren, als auch Blasen auf der Zunge. Bei einigen angesteckten Stücken aber zeigten sich neuerlich die Zungen ganz wohl beschaffen, hingegen fand man äußerlich am Halse, unter der Kehle, 15 bis 20, ein bis anderthalb Zoll lange Spalten, die durch die ganze Haut durchgiengen, und mit kleinen gelben einer Erbsen grosen Blasen besetzt waren. Bei einigen Schaafen zeigten sich die Blasen an der untern Lippe und an dem obern Theil des Rachens. Es haben daher die das Vieh untersuchende Schmiede und Hirten, wie auch die Eigenthümer des Viehes, bei der Untersuchung desselben nicht nur auf die Zungen acht zu haben, sondern auch ob nicht äußerlich am Halse, dem Mastdarm, den Geschlechtstheilen, oder auf der Haut, solche Spalten mit kleinen Blasen besetzt sich zeigen. Solche Stellen sind sogleich zu scarifiziren oder Einschnitte darein zu machen, und mit Essig und Salz wohl auszuwaschen, auch die oben Nro. 6. angerühmte Salbe aufzustreichen, das Vieh übrigens ganz nach jener Verordnung zu behandeln.

Nachricht, wie der nassen oder eyterigen Lungenfäule bei dem Hornviehe vorzubeugen, und was dem mit solcher Krankheit angesteckten Viehe zu gebrauchen sei.

Die Hornviehseuche, welche die eyterige Lungenfäule genannt wird, entsteht von einer heftigen Entzündung der Lunge und des Rippenfells, welche dann in wenigen Tagen in Eyterung übergeht, und ein Faulfieber daraus erzeugt wird, an welchem die meisten nach und nach ganz abzehren, andere aber schnell fallen.

Die Krankheit äussert sich vorzüglich durch folgende Zeichen: Das Vieh wird traurig, liegt gerne; läßt nach im Fressen, — die Kühe geben wenig oder keine Milch mehr — es stehen ihm die Haare oft am ganzen Leib, besonders auf dem Rückgrad in die Höhe, es zeigt sich grosse Hitze mit dazwischen kommenden Frost, das Vieh streckt den Kopf vorwärts und läßt die Ohren hängen, die Augen haben ein starres Ansehn, manche bekommen thränende, manche rothe, andere ganz eingefallene gelbe (und diese seynd am gefährlichsten) Augen; der Othem ist heis, die Zunge und Nase ganz trocken; die meisten haben einen beständigen Keichhusten, ohne im Anfang was auszuwerfen, nachher aber zähen, weiß- oder gelblichen Schleim, der zuweilen mit Blutstriemen oder Eyterklumpen vermischt ist; im Anfang ist der Mist hart und ganz schwarz, verändert sich aber nachher in Laxiren, das sich immer vermehrt, einen heftigen faulen Geruch hat, und, ohne daß sich das Vieh anstrengt, auch im Liegen von selbst abgeht; bis endlich das Vieh untern Zittern der Glieder, daß es nicht mehr stehen kann, kaltem Schweiß, und schwachen Hin- und Herwälzen verreckt.

Ein

Ein besonderes Zeichen bei der sogenannten nassen Lungenfäule ist auch: daß, wann man hinter dem Bug mit dem Knöchel eines Fingers an die Rippen klopft, das Vieh Schmerzen davon anzeigt, und sich auf diejenige Seite beugt, auf welcher die Lunge angesteckt ist.

Vorbeugungsmittel wider diese Krankheit.

1) Da die Krankheit gewöhnlich entstehet von kaltem Trank, verschleimtem oder mit Mehlthau verunreinigtem Futter, kalten und feuchten Ställen, u. dgl. so ist dieß so viel möglich zu vermeiden, oder zu verbessern, nemlich, daß man dem Vieh nicht zu kalt zu saufen giebt — besonders wenn es von Arbeit erhitzt ist — in kalten Ställen es mit Tüchern bedeckt, und verschleimtes oder verunreinigtes Futter vorher wohl klopft und von dem Staub reinigt, ehe man es dem Vieh giebt.

2) Ist das noch gesunde Vieh so viel möglich von dem schon angesteckten oder verdächtigen sogleich abzusöndern, weil die Krankheit schnell durch Ansteckung auch andern sich mittheilet.

3) Sind die Stallungen rein zu halten und fleißig auszumisten, öfters auch mit Wachholderbeeren oder Eßig auf einen geglüheten Stein oder Eisen oder glühenden Kohlen gespritzt, der mit verbrannten Leder auszuräuchern.

4) Alles rauhe Futter muß höchstens dem Vieh nur zum dritten Theil und mit folgendem Ueberguß gegeben werden: Man nehme ½ Pfund geschrodene und ein paar Stunden in 2 Maaß Wasser geweichte Gerste, dazu eine Handvoll Küchensalz oder 1½ Hände voll Viehsalz, mit einem Drittheil des sonst gewöhnlichen geschnittenen Futters, besonders auch Rüben, vermengt.

5) Ist nöthig, dem Vieh am Hals die Ader zu öfnen, und bei fettem Vieh 1½ Schoppen, bei magerem Viehe 1 Schoppen Blut ablaufen zu lassen, und darauf; indem man ein Schüsselchen unterhält, zu sehen, ob das Blut in dem Schüsselchen (das ruhig stehen muß) nach ½ Stunde in einen Klumpen im Wasser schwimmend gestehet, oder ob es ungestanden bleibt; in welch letzterem Fall das Vieh dann schon angesteckt wäre, die Fäulung anfinge und sogleich die hiernach angeführte Mittel zu gebrauchen seyen.

6) Ist dem gesunden aber in der Nähe sich befindenden Vieh ein Haarseil zu setzen, das folgendermasen geschiehet: Die dicke unter dem Hals hängende Haut wird angezogen, und 2 Zoll vor dem Brustknochen mit einem spitzigen fingerbreiten Messer ein Loch durch die dicke Haut gestochen, durch dieses Loch eine leinene Schnur gezogen, welche eine halbe Elle lang und 2 Finger breit seyn und mit Terpentinöl und Spickl vermischt bestrichen werden muß, die Schnur wird dann unten leicht zusammen gebunden, und täglich 1 bis 2 mal in der Wunde hin- und hergezogen, auch wohl täglich mit etwas von jenem Oel bestrichen, wodurch dann der Theil etwas anschwillt und Eyter oder Materie ausfließt, die täglich zweimal mit lauem Wasser abgewischt wird. Nach 8 bis 10 Tagen kann man, wenn das Stück von der Krankheit frei bleibt; die Schnur unten entzwei schneiden, und heraus ziehen, die Wunde aber mit etwas Honig ausheilen.

7) Giebt

7) Giebt man dem Vieh folgendes Pulver ein:

Angelika - Wurzel,	Radix Angelicae,
Meister - Wurzel,	Radix Imperatoriae,
Pestilenz - Wurzel,	Radix Pentafytidis,
Runde Hohl - Wurzel,	Radix Ariſtolochiae fabaceae,
Weinſtein,	von jedem 2 Loth,
Salpeter,	1 Loth,

Salmiak, und rohen Schwefel, von jedem ½ Loth:

alles wohl gepulvert.

Morgens und Abends 1. Eßlöffel voll in einem Trinkglas voll Weineßig dem Vieh zu geben.

Mittel bei wirklich angestecktem Vieh.

Ob zwar gleich wirklich solches angestecktes Vieh schwer zu heilen ist, so hat man doch Beispiele genug von guter Wiederherstellung solchen erkrankten Viehes, wenn Folgendes genau beobachtet worden: Man muß nämlich hauptsächlich Acht haben, in welchem Zeitpunkt der Krankheit das Vieh gegenwärtig sich befinde. Daher

8) ganz im Anfang der Krankheit,

I.) wenn das Vieh einen Keuchhusten ohne Schleimauswurf hat, und hart miſtet, so kann ihm eine Ader am Hals geöffnet — wie oben beschrieben worden — werden; zugleich aber muß folgendes den Auswurf beförderndes Mittel gegeben werden:

Nehme zerstossenen Pfeffer,
schwarze Nießwurz, von jedem 1 Quintlein, dazu
40 Tropfen Wachholder-Oel.

Von diesem feuchten Pulver giebt man des Nachmittags und Abends jedesmal 3 Messerspitzvoll in ½ Glas voll Eßig; Vormittags aber giebt man das Nro. 7. angeführte Pulver 2mal in Gerstenwasser oder Eßig; dabei

9) giebt man täglich 2 — 3mal, besonders nach dem Pulver Nro. 8. 2 Löffel voll Holderlatwerge und

10) laues Kleienwasser mit etwas Sauerteig vermischt und Mehltränke.

11) Das Futter wird immerfort wie Nro. 4. gegeben, und dabei auch Nro. 2 und 3 wohl beobachtet.

12) Das Maul ist öfters des Tags mit einem Gemisch von Eßig, etwas Salz, Pfeffer und Honig auszureiben, und der zähe Schleim wegzunehmen.

II.) Hat sich aber das Vieh schon mehrere Tage krank befunden, und sich das Laxieren mit starkem Gestank schon eingestellt, so wird zwar mit beiden obigen Pulvern, der Holderlatwerge, wie auch den Gersten- und Mehltränken, jezt aber ohne Sauerteig fortgefahren, und nun

13) werden dabei täglich 2mal 60, 70 Tropfen Vitriolgeist (der aus 1. Quintl. Vitriolöl mit 4 Loth Wasser vermischt besteht) in einem Glas voll Wein eingeschüttet, wie auch

14) von

14) von folgendem Absud täglich 2 — 3 Schoppen in dem gewöhnlichen laulichten Getränk oder dem Klevenwasser gegeben: man koche Eichen- oder Erlenlohe 3 Hände voll mit 3 Maaß Wasser auf 2 Maaß ein, und lasse es durch ein Tuch laufen;

15) da die Krankheit 14 Täge, auch etliche Wochen manchmal dauert, so ist die Wiedergenesung nur daran zu erkennen, daß bei derselben das Vieh munter wird, wieder frißt, das Misten natürlich wird, und solche Kühe wieder gute — nicht mehr gerinnende Milch geben, die aber vorher, wenn auch ein solches krankes Stück etwa geben sollte (das doch täglich auszumelken wäre) nicht zu gebrauchen, und an einen sichern Ort zu schütten ist.

16) Sollten aber dennoch erkrankte Stücke fallen, so sollen etliche derselben geöffnet, der Erfund umständlich und genau aufgenommen, und an das Amt berichtet, die Stücke selbst aber, wie alle übrige gefallene, mit Haut und Haar tief unter die Erde verscharrt werden, damit der Ansteckung, selbst auch unter den Menschen, vorgebogen werde.

CCXCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten November 1786.

Verordnung, welche Vorsorge bei Durchführung fremder Leichen zu beobachten seye.

Es geschieht jeweilen, daß Leichen, um in ihre Erbbegräbniße verbracht zu werden, durch das Territorium des Fürstlichen Hochstifts Speier geführet werden. Ob Wir nun zwar dieses nicht erschweren wollen, so finden Wir jedoch die Vorsorge zu gebrauchen nöthig, daß nicht auch Leichen, die man etwa der Obrigkeitlichen Einsicht zu entziehen sucht, unter jenem Vorwande durchgebracht, oder Körper, die an solchen ansteckenden Krankheiten, welche vor der Durchfuhr Gefahr fürs Land besorgen lassen, gestorben sind, eingeführet werden. Wir verordnen demnach andurch, daß in dem ersten Orte des Landes, wo solche durchpassirende Leichentransporte betreten werden, dieselbe aufgehalten, alsbald an das ihrer Route am nächsten gelegene Ober- oder Amt gebracht, dort ihre Päße eingesehen, und wenn in ein oder der andern der obigen Rucksichten dabei kein Anstand obwaltet, ein unterstegelter durchs ganze Land gültiger Paß vom Ober- oder Amt ertheilet, und auf dessen Vorweisung sie an jedem fernern Orte des Landes ohngehindert weiter passirt, und befördert werden — wenn aber je in ein oder anderer Rucksicht ein gerechter Anstand obwalten sollte, das Ober- oder Amt nach Beschaffenheit der Umstände das Rechtliche gebührend vorkehren solle. Dieses hat man von Ober- oder Amtswegen nicht nur zu publiziren, und sich darnach zu achten, sondern auch den Stadt- und Landphysicis zur gleichmäßigen Benehmung bekannt zu machen. Die Wir ꝛc.

CCXCVIII.

Polizei-Verordnung. Bruchsal den 9ten December 1786.

Vorschrift zur Erhaltung der Reinigkeit der Straßen.

Erstens: Jeder Hausbewohner ist verbunden, täglich den Nebengang an seinem Hause und zwar zur bestimmten Stunde von 7 — 8 Uhr des Morgens zu kehren.

Zweitens: Die Säuberung der Hauptstrasen ist durch eben dieselbe dreimal in der Woche, nemlich Dienstags, Donnerstags und Samstags vorzunehmen.

Drittens: Nur zwei Fälle hievon machen eine Ausnahme

a) wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, in welchem Fall der vorhergehende Tag hiemit zum Kehren bestimmt wird.

b) Wenn

b) Wenn es aber an einem dieser Täge und zwar den ganzen Tag durch regnet oder schneiet, so ist die Säuberung bis auf den folgenden Tag verschoben.

Viertens: Diese Ausnahmen machen aber in den darauf folgenden zum Kehren bestimmten Tägen auch auf den Fall des unmittelbaren auf einander Folgens zweier Kehrtäge, lediglich keine Abänderung.

Fünftens: Dienstags und Donnerstags muß die Kehrung im Sommer wie im Winter zwischen 7 — 8 Uhr Morgens für sich gehen, Samstags aber des Nachmittags, und zwar vom Oktober bis Merz einschließlich zwischen 2 — 3 Uhr, vom April bis September aber zwischen 5 — 6 Uhr, diese nemliche Zeit gilt auch für jene Täge, wenn statt Dienst- und Donnerstags an dem vorhergehenden gekehrt werden muß.

Sechstens: Würde es in jenen bestimmten Kehrstunden regnen und schneien, folglich das Kehren selbst dadurch fruchtlos werden, so wird hiemit eingehalten, und im Fal diese Hindernisse nur bis halb neun Uhr fortdauren, nach diesem Zeitpunkt zu kehren angefangen — dauert aber Schneien und Regnen bis nach neun Uhr, so wird das Kehren bis Nachmittags um 1 — 2 Uhr verschoben . . . nach dieser Zeit aber bis auf den folgenden Tag, wie N. 5.

Siebentens: Die Seitengänge werden jeden Tag, ohne einige Ausnahm von Sonn- und Feiertäg — von eingefallenen Regen oder Schnee gekehrt: die Wirthe werden hiebei besonders angewiesen, die Aufsicht zu verdoppeln, um die Seitengänge ihrer Häuser rein zu erhalten.

Achtens: Das Kehren selbst muß von jedem Hausbewohner besorgt werden, ohne Unterschied, ob er Eigenthümer desselben oder einzelner Miet- und Freibewohner eines Herrschaftlichen oder bürgerlichen Hauses sey. Und zwar

Neuntens: von der Mitte der Strase an in der ganzen Breite des Hauses.

Zehntens: Das Kehren der öffentlichen Plätze wird der bisherigen Observanz zufolg von den dahiesigen Wittweibern und Armen nach vorläufiger Eintheilung und bestimmter Anweisung auf gewisse Plätze besorgt werden.

Eilftens: Unter öffentlichen Plätzen werden aber nicht nur jene geräumige verstanden, wie z. B. der Marktplatz, jener an der Brückenkapelle, sondern auch jene engere Strasen auf deren Seite keine Häuser befindlich sind, z. B. von der Gegend des Kreuzes bei dem Zuchthaus bis gegen die Kapuzinerkirche hin.

Zwölftens: Wo aber einerseits nur Häuser stehen, sind deren Bewohner verbunden, die ganze Gasse in der Breite ihrer Häuser zu kehren.

Dreizehntens: Ist nun an den bestimmten Tagen und Stunden die Säuberung vor sich gegangen, so ist hiermit verordnet, daß, damit der zusammen gekehrte Koth unverzüglich von der Strase entfernt werde, es zwar jedem Eigenthümer frei stehe, ihn selbst wegzuschaffen und zu benutzen, und daß

Vierzehntens: hierzu gleich nach Verfluß der Kehrstunden die Veranstaltung getroffen werde.

Fünfzehntens: Zur Wegschaffung des Koths auf den öffentlichen Plätzen sind gewisse Fuhren bestimmt, welche gleich nach eben benannter Zeit den Koth aufladen und zu den dazu bestimmten Plätzen hinführen werden.

Sechszehntens: Nach dieser Arbeit sind sie angewiesen durch alle Straſen der Stadt zu fahren: und wer nun unterlaſſen hat, den Koth zu beſeitigen, oder ihn nicht aufheben will oder kann, verliert hiemit ſeinen Anſpruch daran, und wird derſelbe ohne weiters von den öffentlichen Fuhren aufgeladen und weggeführt.

Siebenzehntens: Um nun von der Beobachtung der gegebenen Vorſchrift gewiß zu ſeyn, ſind die Polizeidiener beordert, alle gekehrt werdenden Gaſſen durchzugehn — genaue Acht zu geben, ob in der beſtimmten Zeit gekehret worden ſey — in den Unterlaſſungsfällen jeden Eigenthümer desfalls zu erinnern und nach Verfluß einer Stunde die Aufſicht zu wiederholen.

Achtzehntens: Die Nichtbeobachter dieſer Vorſchrift werden von gedachten Polizeidienern bemerkt, und die zu führenden Liſten der Polizeikommißion bei jedesmaliger Sitzung überreicht.

Neunzehntens: Die Unterlaſſungen werden zum erſtenmal mit 4 Kreuzer zum zweitenmal mit 8 Kreuzer und ſo weiter beſtraft.

Zwanzigſtens: Für die Befolgung der Verordnung hingegen in Anſehung der öffentlichen Plätzen müſſen lediglich die zur Aufſicht beſtellten Polizeidiener und Bettelvögte haften. Bei einfallenden Thauwetter im Frühjahr, oder auch währendem Winter iſt die Aufſtauung des Eiſes auf den Nebenſtraſen durch jeden Einwohner zu beſorgen, ſo wie auch

Einundzwanzigſtens: im Fall des Glatteiſes ein jeder den Nebengang vor ſeinem Hauſe zwiſchen 7 — ½ 8 Uhr zu ſtreuen hat; dieſe Streuung muß auch dann wiederholet werden, wenn während dem Tag Glatteiß entſtehet.

Zweiundzwanzigſtens: An öffentlichen Plätzen wird zur nemlichen Zeit durch eben diejenige, die daſelbſt zu kehren haben, auch geſtreuet werden. Bruchſal ꝛc.

CCXCIX.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Bruchſal den 13ten December 1786.

Befehl, in Klagſachen einer Gemeinde förmliche Syndikate beizubringen.

Von Hochfürſtlich-Speieriſchen-Hofgerichte wird ſamtlichen dahier aufgeſtellten Advokaten andurch auferlegt, in Sachen, welche Gemeinheiten betreffen, hinführo immer, und zwar bei Strafe 1 Reichsthaler die Vollmachten wenigſtens von zwei drittheilen der Gemeindsglieder unterſchreiben zu laſſen, oder förmliche Syndikate beizubringen. Decretum in Jud. aul. &c.

CCC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 20ſten December 1786.

Verbot, Herrſchaftliche Gebäude zu beſchädigen.

Nachdeme Celſiſſimi Noſtri Hochfürſtliche Gnaden gnädigſt zu befehlen bewogen worden ſind, jene unterm 30ſten December 1773 zwar nur an hieſiges Vicedom-Amt, und das Oberamt Kislau und Amt Philippsburg erlaſſene Verordnung — welche enthält, daß Niemand bei Vermeidung des Schaden Erſatzes und Zuchthausſtrafe ſich unterſtehen ſolle, an den Herrſchaftlichen Brücken, Schlagbäumen, Plakat-Stöcken, Alleen, Nichtwegen, Herrſchaftlichen Bäumen, Hecken, Palliſaden, Alleewegen, Gärten, Wieſen, Aecker, und Waldungen etwas zu entwenden, oder muthwilliger Weiſe daran zu hauen, und zu verderben — auch auf den Fall, wo an Herrſchaftlichen Gebäuden oder ſonſtigen Zugehörungen (wie fürlich zu Edesheim geſchehen) etwas muthwillig- oder boshafter Weiſe beſchädiget, oder ruiniret wird, zu extendiren, und zu publiziren,

benebſt

benebſt aber auch in ſpecie der Gemeinde Edesheim zu erklären, daß, wo dieſe nicht ſorgfältig darauf beſtehen werde, daß die Nachtwächter und Patrouillen, die ihnen angewieſene Zeit und Stunden in Beobacht- und Viſtirung des Orts akkurateſt und ohne Unterlaß halten, und erfüllen, ſie, Gemeinde, für jeden aus ſolcher Nachläßigkeit entſtehenden Fall eines Schadens für die Herrſchaft reſponſabel gemacht werden ſolle. Ans Oberamt Kirrweiler allein.

Als hat man von Ober- und Amtswegen dieſe extendirte Verordnung alsgleich behörend zu verkünden, und auf derſelben genaueſte Befolgung ſcharfe Aufſicht zu tragen. Die Wir ꝛc.

CCCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 12ten Jänner 1787.

Anhang zu der Verordnung vom 19ten Hornung 1783 die Leibgedingkontrakte betreffend.

Da die verordnete Regierungs-Ratifikation der jeweiligen Leibgedingen zur hauptſächlichen Abſicht hat, denen bei nur gedachten Leibgedingen gemeiniglich wegen angeblicher harter Behandlung der übernommenen Perſonen ꝛc. entſtehenden Klagen und dabei angeſucht werdenden Kontrakts-Diſſolvirungen die möglichſt geſchwinde rechtliche Abhilfe zu verſchaffen, ſolches aber eigentlich auf einer maaßgebenden Verabredung der Contrahenten beruhen will; hingegen in manchen Uns ad ratificandum berichtlich vorgelegten Leibgedingen einige Beſtimmung nicht enthalten geweſen iſt, wie es zwiſchen den Uebernehmeren und übernommenen Theile auf den Fall, wo ein- oder der andere wegen der Unterhaltung unzufrieden wird, und von dem Kontrakt abgehen, oder reſpective durchaus nicht mehr bei dem Uebernehmer verbleiben will, zu halten, was dem Uebernehmer pro præterito jährlich für die Unterhaltung zu geben, oder zu belaſſen, was einfolglich bei der dießfallſig richterlichen Entſcheidung zur Richſchnur zu nehmen ſeye. Als hat man von Ober- oder Amtswegen bei Errichtung der Leibgedingen über Obiges jederzeit die kontrahirenden Partheien mit ihren reſpective Beiſtänden zu hören, derenſelben abgebende Erklärungen umſtändlich aufzunehmen, und denen Hauptkontrakten allemal beizufügen. Wir verſehen Uns deſſen, und ſind ꝛc.

CCCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26ſten Hornung 1787.

Verordnung wegen Eintreibung der von Auswärtigen begangenen Frevelſtrafen.

Nachdeme Wir in Eintreibung deren bei ausländiſchen Unterthanen haftenden Frevel- und anderer Herrſchaftlichen Gelder wahrgenommen, daß verrechnende Beamte um ihre Ruckſtände bei der Behörde einigermaßen rechtfertigen zu können, von den auswärtigen Aemtern ohne weitere Ruckſprache mit den dieſſeitigen zu pflegen, nur ſo geradezu Zeugniſſe über Zahlungsunvermögenheit verlangten, dadurch aber nicht nur das Kameral-Intereſſe litte, ſondern auch der Hauptzweck in Beſtrafung der Frevler unerfüllt bliebe; als iſt zu gänzlicher Abſtellung eines ſolchen doppelt-ſchädlichen Mißbrauchs die nöthige Verfügung an ſamtliche Hochſtiftiſche Kellereien unter der Quaich bereits dahin erlaſſen worden, daß dieſelbe bei einſchlagenden auswärtigen Aemtern lediglich die Zahlung der- gegen ihre Untergebene erkannten Frevelſtrafen ſowohl, als ſonſtiger Herrſchaftlicher Gelder betreiben, und wenn dieſe nicht erfolget, die Anzeige bei den dieſſeitigen Ober- oder Aemtern machen, und zu ihrer einſweiligen Rechnungs Legitimation ſich Protokollarauszüge ertheilen laſſen ſollen. Denenſelben ꝛc. geben Wir von dieſer Verfügung Nachricht mit dem Befehl, nicht nur ſothane Auszüge jedesmal bereitwillig zu ertheilen, ſondern auch der betreffenden Kellerei mit Vorſchreiben, und anderen Betriebsmittel an Handen zu gehen, und da, ſo viel die Frevelſtrafen insbeſondere angehet,

Digitized by Google

angehet, Unsere Hauptabsicht dabei ist, damit Dieselbe ꝛc. immer wissen, ob die Erkenntnisse auch Erfolge gehabt, auch im Fall, daß mit unberufenen und unverläßigen Armuthszeugnissen ausgewichen werden wollte, die Geldstrafe entweder gleich, oder doch bei wiederholtem Frevel in eine andere angemessene Buse verwandelt werden können; Als versehen Wir Uns, daß Dieselbe ꝛc. sich in vorkommenden Fällen hiernach unfehlbar und genauest bemessen werden. Die Wir ꝛc.

CCCIII.

Bruchsal den 23sten Junius 1787.

Polizeiverordnung, den Aufenthalt nicht einheimischer Personen in der Residenzstadt Bruchsal betreffend.

Die wichtigen Vortheile, Menschen entfernt zu halten, welche mit gesetzwidrigen, Ordnung und Ruhe störenden Absichten dem Land oder der Stadt sich zu nähern wagen, andere die bei unbekannten Nahrungswegen durch zweideutige Handlungen einigen Verdacht erwecken, mit schärferem Auge beobachten, die Ausführung ihrer allenfallsigen Vorhaben erschweren zu können, und dadurch nicht allein den Bürgern, sondern auch allen übrigen im Land sich aufhaltenden Fremden die möglichste Sicherheit zu verschaffen — endlich einen mehr zuverläßigen Maaßstab zu halten, nach welchem der Ueberfluß oder auch der Abgang ein oder der andern Gattung von Menschen richtiger beurtheilet werden könne: diese Vortheile bestimmen die Hochfürstliche Polizeikommißion in hiesiger Residenzstadt, für die Zukunft solche Maaßregeln zu nehmen, welche bereits in so vielen Städten, und noch erst vor kurzer Zeit in der Markgräflich-Badenschen Residenzstadt Karlsruhe mit dem besten Erfolg eingeführet sind, und wodurch sie in Stand gesetzt wird, von dem jedesmaligen Aufenthalt aller nicht einheimischen Menschen, als dem Hauptgrund der erwähnten Vortheilen, unterrichtet zu seyn.

Um aber dieser Anstalt den gehörigen Nachdruck zu geben alle daraus fliesende Vortheile um so sicherer zu erreichen, als die von dem entgegen gesetzten Fall so unzertrennlichen Nachtheile zu vermeiden, steht sie sich vor allem bewogen, diese Kenntniß der fremden nicht, wie es bisher war, blos auf die Wirthshäuser einzuschränken, sondern solche auf alle Häuser, auf alle Personen ohne Unterschied auszudehnen, und daher aus vielen Rucksichten alle gute Gesetze und Einrichtungen überhaupt genommen, so sehr entkräftende Ausnahme platterdings als unstatthaft anzusehen.

Nicht allein den Bürgern also, sondern auch der sämtlichen in der Residenz befindlichen Hochfürstlichen Dienerschaft und allen sonstigen Einwohnern ohne Einschränkung wird hiermit die Verbindlichkeit aufgelegt, durch die genaueste Befolgung der hiermit gegeben werdenden Vorschrift dahin mitzuwirken, daß der so allgemein nützliche Zweck aufs vollkommenste erreicht werde.

Da indessen die Verschiedenheit der Personen einen Unterschied in der Anstalt selbst zur nothwendigen Folge hat, diese aber entweder Fremde sind, welche

1) blos eines übernächtlichen oder längern Besuchs willen,

2) oder welche aus andern Absichten den Aufenthalt der Stadt wählen, oder

3) solche, welche durch Arbeit ihre Nahrung gewinnen wollen, so wird

a) in Ansehung dieser letztern (unter welchen man vorzüglich jene verstehet, welche zu gewissen Zeiten z. B. der Erndte, der Weinlese den Einwohnern aushelfen) oder sich dienstlos auf eigene Hand ernähren wollen, auch in dergleichen Absichten schon kürzere oder längere Zeit

Zeit hier sich aufhalten, vorderſamſt die Erklärung gegeben, daß, so schwer es ohnehin, besonders in einzelnen Fällen ist, ihre Nothwendigkeit zu bestimmen, und folglich die Wahrheit ihres angegebenen Geschäffts herzustellen, man ohne ängstliche Rucksicht hierauf zu nehmen, immer ihren Nutzen vermuthen, und daher nicht den mindesten Anstand nehmen werde, ihnen den Aufenthalt zu gestatten, oder solchen nach Befund der Arbeit zu verlängern, so lang ihr Betragen so beschaffen seyn wird, daß sie keine gegründete Ursache zur Klage geben.

Nur haben

1) die dermal sich schon hier befindenden innerhalb 24 Stund von der Verkündigung dieser Verordnung, die künftig ankommende aber binnen 24 Stunden ihres Hierseyns der Polizei ihre Namen, Geburtsort, Geschäft und Dauer ihres Aufenthalts anzuzeigen, zu welchem Ende sie sich alle Werktäge Mittags von 11 bis 12 Uhr auf der Polizeikommissions Stube einfinden können.

2) Hiebei ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens entweder von ihrer unmittelbaren Obrigkeit — oder jener, unter welcher sie sich in der lezen Zeit aufgehalten, vorzulegen.

3) Auf den Fall aber, daß sie keines in Handen haben, solches in einer nach der Entfernung des Orts von der Polizei zu bestimmenden Zeit zu verschaffen.

4) Wenn diese Punkte berichtiget sind, so erhält der Fremde unentgeltlich einen Erlaubnißschein, der

5) bis zu dem Verfluß der von ihm selbst gewählten, oder von der Polizei nach der Natur des Geschäfts bestimmten Zeit geltend ist.

6) Kann diese nicht bestimmt werden, so hat der Besizer des Erlaubnißscheins nach dem Ende der darinn für einsweilen ausgedruckten Zeit um eine Verlängerung nachzusuchen.

7) In welchem Fall die Gestattung oder Versagung blos allein von seinem vorigen Betragen abhangen wird.

8) Es verstehet sich von selbst, daß bei dem Verhältniß, worin fremde Dienstboten und Gesellen der Handwerker stehen, diese unter der Vorschrift nicht begriffen sind. Inzwischen verstehet man sich

9) zu den Meistern, daß sie nur solche aufnehmen werden, welche Zeugniß ihrer guten Aufführung vorlegen können, worüber jedoch an die Zünfte noch eine bestimmte Weisung, so wie in Ansehung der Dienstboten eine weitere Verfügung ergehen wird.

10) Wenn von dem Fremden unter den anzuzeigenden Punkten Unwahrheiten eingemischt werden, so wird ein für allemal auch bei aller Unschuld seiner Absicht seine Entfernung die Folge dieser Handlung seyn.

11) Ohne Erlaubnißschein ist es endlich einem jeden Innwohner unter zu gewärtigen habender angemessenen Strafe untersagt, Fremde von dieser Art aufzunehmen.

b) Fremde zweiter Gattung sind gleichfalls

12) verbunden, ohne Rucksicht auf die Privat- oder Wirthshäuser nach ihrer Ankunft der Polizei ihren Namen, Geburtsort und Stand anzuzeigen.

13) Zu ihrer Erleichterung wird in den Wirthshäusern die Vorsorge getroffen, und den Wirthen gedruckte Zettel abgegeben werden, um solche demnach nur ausfüllen zu dörfen, welche

welche Obliegenheit denselben von den Wirthen gleich nach dem Eintritt unter Strafe von 1 fl. im Unterlassungsfall bekannt zu machen ist.

14) Diese Zettel sind zu bestimmten Stunden von den Wirthen den sie abholenden Polizeidiener zuzustellenn, und durch diese dem Polizeidirektorn weiters zu behändigen.

15) In Privathäusern sind bemerkte Punkte von den Fremden ebenfalls aufzuzeichnen, und hieran von dem Privaten unter seiner Verantwortung zu erinnern, das Aufgezeichnete selbst aber jeden Abend von 7 bis 8 Uhr einzuschicken: nur mit dem Unterschied, daß

a) von den bürgerlichen Einwohnern die Namen der Fremden nur den Polizeidienern zugeschickt und von diesen weiters befördert

b) von der Herrschaftlichen Dienerschaft aber unmittelbar an das Polizeidirektorium zur weiteren Besorgung eingesendet werden.

16) Fremde, welche sich weigern, dieses zu thun, oder welche eine gestissentliche Unrichtigkeit sich zu Schulden kommen lassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn in Ansehung ihrer zu Aufrechthaltung dieser Anstalt die nöthige Vorkehrungen werden getroffen werden.

17) So wenig man sich übrigens von Seiten der Polizei berechtiget hält, jede Absicht des Aufenthalts eines Fremden zu wissen, so lang sein Betragen den Gesetzen und Verordnungen gemäß ist; eben so wenig wird man auch auf der andern Seite, wenn dieses zweifelhaft, oder mit der Erwartung nicht übereinstimmend seyn sollte, jede den Umständen angemessene Maaßregeln zu nehmen unterlassen, um den daraus entstehenden Anständen ganz auf den Grund zu kommen.

18) Und nur seine des Fremden Schuld ist es in diesem Fall, wenn er von dieser Zeit an genauer beobachtet, wenn er, da sich der Verdacht bei der Prüfung selbst nicht durch eigene Erklärung auflösen, oder gar noch vergrößeren sollte, den sonst aufs beste gesicherten Anspruch auf öffentlichen Schutz und damit verbundene Begünstigungen verlieren, und so aller Vortheilen und Bequemlichkeiten, die ihm sonst mit allem Recht zu Theil würden, verlustiget wird.

c) Die Allgemeinheit der Absicht, die schon berührte Schädlichkeit der Ausnahme, und die sehr grose Leichtigkeit, den ganzen Zweck zu vereiteln, machen es der Polizei zur Nothwendigkeit, selbst auf den Titel der Besuche keine Rucksicht zu nehmen. Auch blos besuchende Fremde also sind

19) der allgemeinen Regel unterworfen, und dieser zufolge ihre Namen, Wohnort und Stand anzuzeigen verbunden.

20) Mit diesen Anzeigen hat es die nemliche Beschaffenheit, welche schon bei Ziffer 15. bestimmt worden ist: doch läßt man

21) folgenden Unterschied zu: wenn a) der Besuch nur übernächtlich ist, so ist es hinreichend, den Namen ꝛc. ꝛc. des Fremden nur mündlich bekannt zu machen: b) Soll der Besuch von längerer Dauer seyn, so wird, wie schon bemerkt, alles, nebst der Dauer des Aufenthalts, schriftlich aufgezeichnet.

22) Kann aber die Länge der Zeit des Aufenthalts im Anfange noch nicht bestimmt werden; so ist der Privat verbunden, wenigstens die Abreise des Fremden schriftlich zu melden.

23) Der

23) Der Mißbrauch dieses Besuchtitels wird, wenn eine Begünstigung Verordnungswidriger Handlungen zum Grunde lieget, mit einer den Umständen angemessener Schärfe angesehen werden.

24) Endlich ist der Privat dafür verantwortlich, wenn der Verordnung in diesen Punkten kein Genüge geleistet wird.

So wie nun die Hochfürstliche Polizeikommißion durch diese Vorschrift die Pflichten zu erfüllen denkt, welche sie dem Regenten und dessen Land durch Verschaffung der möglichsten Sicherheit und dadurch schuldig ist, daß dasselbe nicht zu einem Aufenthalt gefährlicher und unwürdiger Menschen werde; so hält sie sich auch auf der andern Seite eben so sehr überzeugt, die dem Publikum schuldige Achtung dabei vor Augen gehabt zu haben. Diese Rücksichten sind es dahero, welche sie mit der größten Zuversicht erwarten lassen, daß sämtliche Einwohner der hiesigen Residenzstadt sich beeiferen werden, mit vereinigten Kräften das gemeinnützliche Ziel zu erreichen, um die Sicherheit des Landes und seiner Theile auf eine dauerhafte Art befestiget zu sehen. Bruchsal ꝛc.

CCCIV.

Polizeikommißions-Verordnung Bruchsal den 5ten August 1787.

Verbot, in den Bronnensärgen Fenster, Kübel und Wäsche zu fegen.

Es ist bereits schon vorlängst schärfest verboten, auch dieses Gebot inzwischen mehrmals wiederholet worden, daß zur Erhaltung der Reinlichkeit und nöthigen Vorsorge für das trinkende Viehe, Niemand unter 15 Kreuzer Strafe an denen öffentlichen Bronnen Zäber, Kübel und Fenster und dergleichen dergestalten fegen und buzen solle, so daß das gefegte Geschirr in dem Bronnensarge abgeschwenket, und dadurch das Wasser unlauter und trüb gemacht werde. Dieses Verbots ungeachtet ist dagegen bisher mehrmals gehandelt, und gegentheils beobachtet worden, daß man ganz ungescheuet auf den Bronnensärgen Kübel und Fenster buze, diese sodann im Sarg abschwenke, sogar oft auch frische Wäsche allda durchs Wasser ziehe, wodurch dann das Wasser in den Särgen nicht nur ekelhaft trübe gemacht wird, sondern selbst für das trinkende Viehe schädlich werden kann. Es wird daher dieses Verbot hiermit ernstlich wiederholet, und jedermann für Schaden und Strafe gewarnet. Bruchsal ꝛc.

CCCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten December 1787.

Die Feldmesser sollen bei Fürstlicher Regierung oder der Renovationscommißion in Pflichten genommen werden.

Bei Gelegenheit eines wegen unrichtiger Güterbesitzungen entstandenen Rechtsstreits haben Wir ersehen, daß von dem vorgesetzten Amt ein Feldmesser zur Besorgung der in den untergebenen Amtsortschaften sich ereignenden Feldstrittigkeiten aufgestellt, und von eben demselben Amte verpflichtet worden sey. Gleichwie Wir aber, um sowohl von der Fähigkeit solcher Feldmesser überzeugt zu seyn, als auch anderer Convenienzien halber für zweckmäßiger erachten, daß dergleichen Verpflichtungen künftig bei Uns, oder der Renovationskommission geschehen; als wird denenselben diese Unsere Entschließung zur künftigen unverbrüchlichen Richtschnur andurch mitgetheilt, und versehen Wir Uns, daß es pro futuro Ober- oder Amtlicher Seits bei dem bloßen Vorschlage solcher Meßkündigen sein Bewenden haben werde, wo Wir alsdann sowohl der Prüfung, als der Verpflichtung halber das weitere jedesmal verfügen werden. Die Wir ꝛc.

Digitized by Google

CCCVI.

An die Dikasterien, Hofämter auch alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten December 1787.

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischoff ꝛc. ꝛc.

Darf sich keine Kanzleiperson, und unter den Hofämtern, auch unter dem Forstamte stehender Fürstlicher Bedienter ohne höchste Erlaubniß zur Ehe versprechen.

Unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer Cardinal von Hutten war bereits Anfangs der 1750 Jahren mißfälligst zu vernehmen, daß einige aus Ihrer und vorzüglich der Livrée-Dienerschaft sich hatten beigehen lassen, in heimliche Eheversprechungen sich einzulassen, um dadurch die landesherrliche Einwilligung zur würklichen Verehligung nach der Hand erzwingen zu wollen. Hochdieselbe konnten diesem zu mehreren nachtheiligen Folgen anlaßgebenden Schleichhandlungen nicht länger nachsehen, und sahen sich daher veranlasset, am 7ten Aug. 1753 samtliche Livrée-Bedienten alles Ernstes bekannt machen zu lassen, daß keiner derenselben in eine Eheverlöbniß, ehe und bevor die diesfallsige schuldige Anzeige geschehen, und die hiezu erforderliche Fürstliche Einwilligung ausgewürkt seyn würde, bei Vermeidung der würklichen *Cassation*, und über dies noch einer zu gewarten habender besonderen willkürlichen Strafe fürohin sich einlassen solle.

Die Beweggründe Unsers Herrn Vorfahrers sind in Absicht auf ihre große Ehebarkeit im mindesten nicht zu verkennen. Die viele Gefahren, mit welchen ein solches Benehmen umwunden ist, lassen sich mehrentheils nicht wohl vermeiden, und versetzen öfters die unvorsichtigen Theile in einen solchen Zustand, welcher nicht nur Sünden und Laster einer- anderseits aber auch das zeitliche Verderben, sohin Kummer und Elend nach sich ziehen kann.

Der Regent kann also nicht gleichgültig seyn, einem dergestalt gearteten, und auf die armselige Nachkommenschaft würkenden Uebel gleichgültig nachzusehen, falls man auch mit Stillschweigen übergieng, daß manchesmal ganz außerordentliche auf den Dienst selbst Bezug habende Umstände einen ledigen und von aller nebenseitigen Verbindlichkeit freyen Diener erforderen.

Aus diesen und mehreren Ursachen finden Wir Uns bewogen, Weiland Unseres mehrbelobten Herrn Vorfahrers Verordnung vom 7ten Aug. 1753 ihres Innhalts nicht nur zu wiederholen, und hiermit zu erneuern, sondern auch weiters zu verordnen, daß

Erstens ein derley heimliches Eheverlöbniß vollkommen nichtig seyn, sohin daraus für den inneren sowohl als äußeren Gerichtsstand nicht die mindeste Verbindlichkeit zu keiner Zeit erwachsen solle.

Zweitens ist Unsere unbeschränkte Willensmeinung, daß a) mit Einschluß Unsrer samtlichen Garderobe-Dienerschaft, alle unter Unserm Ober- und Marschallämtern mit oder ohne Livrée in Unsern Fürstlichen Diensten stehende Personen, b) das ganze unter Unserm Oberstallmeistereyamt mit oder ohne Livrée stehende Personale, desgleichen c) alle jene, die Unserm Oberjägermeistereyamte untergeordnet sind, nicht minder d) samtliche bei Unseren Kanzleyen, ohne eine davon auszunehmen, angestellte Kanzleyverwandte und endlich e) alle die, welche unter Unseren Ober- und Aemtern dieß- und jenseits Rheins unter der Quaich stehen, sich nach dieser Unsrer Verordnung genauest achten, und nicht dagegen handlen sollen, widrigenfalls

Drittens

Drittens der Uebertretter Unſres Gebots ſich nicht allein die ſchwereſte willkürliche Ahndung, ſondern auch nach Befund, entweder die erfolgende Dienſtentlaſſung, oder aber die Caſſation ſelbſt beizumeſſen hat. Wobei Wir

Viertens Unſre Verordnung vom 10ten September 1771 vermöge welcher jener, der ſich aus Unſrer geſamten Dienerſchaft puncto Sexti vergehen wird, die Dienſtentlaſſung unnachſichtlich zu erwarten habe, zu jedermanns Warnung hierdurch ausdrücklich wiederholen, und in Erinnerung bringen. Damit ſich aber

Fünftens Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo iſt dieſe Unſre Verordnung zu Anfang eines jeden Jahrs von allen betreffenden Stellen zu publiziren, nicht minder von den Kanzeln bekannt zu machen, ſofort zu dem Ende den benannten Hofämtern ſowohl als auch Unſerm Vicariat, Unſrer Regierung, und gedachten Unſern Oberämtern eine Abſchrift hievon zu ſchicken. Bruchſal ꝛc.

CCCVII.

An alle Dikaſterien und das Militair. Bruchſal den 17ten December 1787.

Von Gottes Gnaden Wir **Auguſt** ꝛc. ꝛc.

Strafe der ohne Erlaubniß ſich zur Ehe verſprechenden Soldaten, und Unverbindlichkeit dieſer Eheverlöbniſſe.

Fanden Uns bereits am 14ten Sept 1776 bewogen, in Rückſicht auf die unter dem Vorwande künftiger Verehligung unternommenen fleiſchlichen Verbrechen, zu verordnen, daß keiner aus Unſerm Militari ſich unterfangen ſolle, ohne Unſere vorherige höchſte Erlaubniß weder in eine Eheverbindniß einzulaſſen, noch wegen den entſtehenden vielen Unordnungen ſich wirklich zu verehlichen.

Ferner liegt allſchon in des Oberrheiniſchen Kreiſes Kriegsartikeln *Tit.* 21. §. 139. folgende geſetzgebende Beſtimmung:

„Das eigenmächtige Heurathen iſt den Unterofficiers und Gemeinen durchaus „verbotten: würde ſich einer unterſtehen, mit einer Weibsperſon ſich heimlich zu „verſprechen, ſolle die Zuſage der Ehe, ob ſie auch eidlich geſchehen, und eine „Schwängerung vorgegangen, null und nichtig ſeyn, und der Verbrecher mit Gaſſenlauf angeſehen werden.

Gleichwie aber aller dieſer Vorſchriften ungeachtet ſich dennoch verſchiedene Fälle ereignet, wo von geſchwängerten Weibsperſonen ſich auf einen Eheverſpruch bezogen worden; ſo finden Wir Uns veranlaſſet, zu Vermeidung der bis hieher ſo ſtark eingeriſſenen fleiſchlichen Verbrechen, und zu Beſeitigung aller etwaigen Einwendungen, die von einem oder andern Theile geſchehen mögten, die weitere Verordnung eintretten zu laſſen, und zwar:

Erſtens wird Unſer Befehl vom 14ten Sept. 1776 nebſt dem angezogenen 139ten §ph der Oberrheiniſchen Kreiſes Kriegsartikeln hiemit ausdrücklich wiederholt und als ein beſtändiges Geſetz vorgeſchrieben, ſohin

Zweitens ferner verordnet, daß Unſere Soldaten, ohne einige Ausnahme, zu Abſchließung eines gültigen Eheverſpruchs während ihrer Dienſtzeit als unfähig und ihre etwaigen Verlöbniſſe an ſich ſelbſt ein für allemal als völlig null und nichtig hiermit erklärt ſeyen, daß mithin hieraus nicht die mindeſte Verbindlichkeit für den innern ſowohl als äußern Gerichtsſtand erwachſe, folglich der Soldat nach ſeiner Dienſtzeit daran eben ſo wenig, als während den Dienſtes im mindeſten gebunden ſeyn ſolle. Und damit ſich

Drittens Niemand und vorzüglich eine Weibsperson mit Unwissenheit entschuldigen könne, vielmehr aber eine jede von allen fleischlichen Verbrechen mit einem Soldaten sich enthalte, folglich auch einem anmaßlich- und nichtigen Eheversprech gar kein Gehör gebe, sohin auch alle Unsere Soldaten derley unrechtmäßige und sträfliche Handlungen vollkommen unterlassen, so ist diese Unsere Verordnung nicht nur zu Anfang eines jeden Quartals im Jahre von den Kanzeln in Unsern Städten und Ortschaften, beinebst in den Monatschulen sondern auch von allen Ober- und Aemtern eben sowohl als bei dem Militaire öffentlich bekannt zu machen und jedermann von der Entgegenhandlung wohlmeinend und ernsthaft zu warnen. Desgleichen sind

Viertens hievon beglaubte Abschriften an Unser Vikariat, Fürstliche Regierung und Unser Militaire-Gericht zu dem Ende abzugeben, um nach der an eine jede dieser Stellen ertheilt werdenden besonderen Weisung sich zu achten. So geschehen Bruchsal ꝛc.

CCCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten December 1787.

Die von Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden unterm 17ten dieses Monats und Jahrs erlassene Verordnung in Betreff der Unterthanen, welche sich eigenmächtig a) in einem Ort des Hochstifts, in welchem sie nicht bürgerlich aufgenommen waren, häuslich niederzulassen, b) alldort Güter anzukaufen, und überhaupt c) eben so, als die übrige allda receipirte Unterthanen bürgerliche Nahrung zu treiben unterfangen, wird denenselben in der abschriftlichen Anlage mit dem Befehl zugeschickt, diese Verordnung behörig zu publiziren, und, wie solches geschehen, die berichtliche Anzeige an Uns zu erstatten. Die Wir ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir August ꝛc. ꝛc.

Verbot, daß kein Unterthan ohne Erlaubniß aus dem Orte, wo er bürgerlich angenommen ist, abziehen, in andern Hochstifts Orten Güter ankaufen, und daselbst bürgerliche Nahrung treiben dörfen.

Wir haben von einiger Zeit her wahrnehmen müssen, daß ein und andere Unserer Unterthanen sich eigenmächtig unterfangen wollen, nicht nur a) in einem Orte Unseres Hochstifts, in welchem sie nicht bürgerlich aufgenommen waren, sich häuslich niederzulassen, sondern auch b) alldort Güter anzukaufen, und überhaupt c) eben so, als die übrige allda receipirte Unterthanen bürgerliche Nahrung zu treiben.

Diese Anmaßung ist um so mehr sträflich als in Unseren Fürstlichen Landen, gemäß der älteren und neueren Landesgesetze, niemand ohne vorgängige unmittelbare Landesherrliche Einwilligung zum Burger oder Beisaß angenommen werden, und in dieser, oder sonstigen Eigenschaft die bürgerliche Nahrung treiben dörfe.

Hiebei hat der Landesherr sein vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, ob eine dergleichen Aufnahme, in Absicht auf die Ueberhäufung eines Orts mit Unterthanen sowohl, als auch Verschaffung des erforderlichen Lebensunterhalts nachtheilige Folgen veranlasse, sohin der Status politicus & Oeconomicus des gemeinen Wesens und das mit demselben vereinbarte gemeine Beste beförderet werde, oder nicht?

Zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks haben Wir in dem dritten Jahre Unserer Fürstl. Regierung den 6ten December 1773 verordnet, daß bei amtlicher Instruirung eines bürgerlichen oder Beisaßen Annahms Gesuchs unter anderen Verordnungsmäßigen Erfordernissen jedesmal insbesondere zu melden sey, ob nach Ermessen des Orts Vorstandes und Ausschusses durch eine

eine solche Aufnahm die Gemeinde übersetzet werde, und ihr zum Nachtheil gereiche, oder nicht? mit dem Beifügen, daß von den Ober- und Aemtern jährlich eine beglaubte Tabel einzuschicken wäre, welche besage, a) wie viel Bürger und Beisaßen, auch Wittwen in einem jedem Orte würklich wohnen, b) wie stark die Gemarkung seye, c) welche Morgenzahl an Waldungen die Gemeinde besitze, und d) was dieselbe an sonstigen Allmenten und gemeinen Nutzbarkeiten zu genießen habe.

Der Beweggrund hiezu war, um sicherer zu entscheiden, ob die verlangende Burger- oder Beisaßen Aufnahme dem Orte schädlich sey, oder nicht? maßen die Ortsgemarkungen sich nicht vergrößeren, wohl aber durch Uebersetzung des Orts mit Unterthanen, die Güter und Weiden, wie auch der Allmenten-Genuß geschmälert, sohin die Nahrungen gemindert werden.

Nach diesem zur gemeinen Wohlfart gereichenden Maasstaab fanden Wir Uns bewogen, den 29sten November 1776 zu befehlen, daß niemand in einem Orte geduldet werden sollte, der nicht als Burger, oder Beisaß in selbigem aufgenommen worden wäre.

Ferner wurde am 26sten Junius 1780 verordnet, daß alsjene, ohne Ausnahme, so in einem Unsres Fürstl. Hochstifts Orte als Burger nicht angenommen worden, auch die gemeine Nutzbarkeiten nicht genießen sollten. Und da nach der Hand zu vernehmen war, daß einige in einem Unsres Hochstifts Orte verbürgerte Unterthanen, sich nach Gutdünken beifallen ließen, ihr daselbst habendes Vermögen zu veräußeren und in ein anderes des Fürstl. Hochstifts Ort, wo entweder dieselbe oder ihre Eheweiber gebürtig waren, ohne einige Rückfrage abzuziehen, und alldort zu verbleiben; so wurde am 21en May 1783 dies eigenmächtige Unternehmen untersaget, und den Ober und Aemter aufgegeben, darauf zu sehen, und zu halten, daß derley Vorgänge ohne Herrschaftliche Erlaubnisse sich nicht mehr ereigneten.

Bei Erlassung dieser Unserer Landesverfassung und bisheriger Observanz angemessenem Verordnungen war Uns nicht bekannt, daß von weiland Unserem Herrn Vorfahrer Cardinal von Schœnborn bereits in den Jahren, 1726 und 1739 verordnet worden, daß keiner der Hochstifts Unterthanen ohne Herrschaftliche Erlaubnisse aus einem Ort in das andere ziehen, nach erhaltener Landesherrlichen Einwilligung aber, doch nicht in beiden Orten zugleich die Burgerschaft behalten solle.

Von diesen unterm 29sten November 1726 und 4ten Julius 1739 ergangenen Verordnungen haben Wir erst zu der Zeit, wo Wir zur Sammlung der weltlichen Landesgesetze die Anstalten getroffen, vor einigen Monaten Nachricht erhalten, anbei in Erfahrung gebracht, daß schon vom 25sten May 1528 und 26sten September 1614 in Betref der Losung und Wiederkaufen der Unterthanen Güter, Landesherrliche Verfügung bestehen, wornach sich auch in den mehresten Orten bis hieher gerichtet, in einigen aber entweder aus Unwissenheit oder aus strafbarer Nachsicht der Ortsvorgesetzten und der Aemteren nicht behörig darauf gehalten worden.

Uebrigens hat die bisherige Erfahrung belehrt, und ist auch nicht dem mindesten Zweifel ausgesetzt, daß durch eine gleichgültige Nachsicht, in Betreff des Hin- und Herziehens, nicht nur dem Unterthan selbst, sondern auch der Gemeinde großer Schaden zugehe, maßen in Fällen, wo mehrere Unterthanen auch mit Landesherrlicher Erlaubnisse aus einem Ort in ein anderes ziehen dörfen

dörfen, nicht nur die Häuser, Aecker, Wiesen und sonstige Güter in dem gewöhnlichen Preise fallen, und die darauf etwa aufgestellte Hypotheken verringeret werden eines Theils, anderen Theils aber in den Orten, in welche sie überziehen, der Güterankauf so stark steige, daß ein geringer Mann nichts mehr ankaufen, sondern dem Reichen alles zur Erwerbung nothwendig überlassen müsse, sohin sich aus seinem Nahrungsstande gesetzet sehe, welches auch besonders bei Professionisten, wo ein Ort übersetzet wird, zum Untergang der wenig bemittelten gereichet, mithin nur zur Armuth und Diebstählen in Felderen und Waldungen Anlaß giebt.

Wir sehen Uns daher veranlaßet, zu Entfernung der hin und wieder eingeschlichenen Mißbräuche, durch welche nicht nur den einzelnen Unterthanen, sondern auch den Orts-Gemeinden selbst nicht geringer Schaden zugefüget worden, hiemit zu verordnen, und zwar:

Erstens werden die angezogene Landesherrliche Verordnungen vom 29sten Novemb. 1726 und 4ten Julius 1739, sodann 25sten May 1528 und 26sten Sept. 1614 wiederholet, und wird derenselben Beobachtung ausdrücklich auferleget, so weit Wir nicht sowohl jetzt oder in Zukunft eine Abänderung eintretten zu lassen, für räth- und nützlich erachten. Und da

Zweitens ein jeder von Uns zum Burger oder Beisaß aufgenommene Unterthan, vermöge des am 9ten März 1758 vorgeschriebenen Eides sich verpflichten muß, daß er der Gemeinde, worinn er angenommen worden, Nutzen und Bestes befördern und allen Schaden, so viel in seinen Kräften und Vermögen stehet, abwenden solle und wolle; so wird zur beständigen Richtschnur gesetzet, daß ein solcher nur allein in dem Aufnahmsorte, keineswegs aber in einem anderen Burger oder Beisaß seyn könne, mithin der Irrwahn, als wann er in zwei oder mehreren Ortschaften zugleich die Burgerschaft behalten könne, ausdrücklich benommen.

Drittens solle kein zum Burger oder Beisaß gnädigst aufgenommener Unterthan, ohne vorherige Landesherrliche Erlaubnisse, sich unterfangen, aus einem Ort in das andere ohne einige Ausnahme, ob der Ort frei oder mit der Leibeigenschaft behaftet seye, oder nicht, bei Verlust des erlangten Burger oder Beisaßen Rechts eigenwillig zu ziehen. Sofern wir jedoch

Viertens auf ein diesfallsiges unterthänigstes Begehren, Uns gnädigst entschließen werden, in den Abzug von einem Ort in das andere nach befindenden Umständen, einzuwilligen; so wird zur unabänderlichen Richtschnur bestimmet, daß der Unterthan seine in dem ersten Orte, aus welchem er abziehet, besitzende unbewegliche Güter keineswegs beibehalten dörfe, sondern deren Eigenthum vor der Hand abgeben, und wie es wirklich geschehen, mittelst Ober- und Amtlichen pflichtmäßigen Berichten bestättiget seyn müsse.

Fünftens darf eine Tochter eines Unterthanen, welche in ein anderes Ort in Unserem Fürstl. Hochstift heurathet, und in diesem in der Eigenschaft einer Burgerin oder Beisaßin aufgenommen wird, die in ihrem Geburtsorte entweder würklich besitzende, oder ihr nach der Hand durch Schenkung oder von Nebenseiten ihr zufallende unbewegliche Güter niemals beibehalten sondern ist gehalten, dieselbe zu veräußeren, worüber gleichermaßen der Veräußerungsvollzug von dem betreffenden Ober- oder Amte einberichtet werden solle. Und gleichwie

Sechstens eine solche in ein anderes Ort heurathende und allbort in vorbemerkter Eigenschaft aufgenommene Unterthanen Tochter sogleich das Bürger- oder Beisaßen-Recht in ihrem Geburtsorte verlieret, so wird Ihr auch nicht mehr gestattet, in gedachtem ihrem Geburtsorte unbewegliche Güter ferner anzukaufen oder eine sonstige Bürgerliche Nahrung zu treiben. Wie dann

Siebentens

Siebentens überhaupt gemeſſenſt unterſaget, und nicht geſtattet wird, daß ein Unterthan, deſſen Eheweib und ihre Kinder in jenem Orte, wo ſie weder als Bürger, noch als Beiſaßen aufgenommen worden, a) unbewegliche Güter acquiriren und beſitzen, b) die gemeine Nutzbarkeiten ſie haben Namen wie ſie immer wollen, genießen, ſodann c) eine Wirthſchaft oder die mindeſte Bürgerliche Nahrung treiben dörfen. Sollte aber

Achtens ein oder anderer Unſerer Unterthanen einem durch dieſes Unſer Landesgeſetz vorgeſchriebener Punkten zuwider leben, und entgegen handeln, alsdann ſoll derſelbe als ein widerſpenſtiger Unterthan und Verachter der Herrſchaftlichen Gebotten angeſehen, und auf der That ſeines Burger- oder Beiſaßen-Rechts verluſtig, ſohin nach vorheriger Entrichtung der Herrſchaftlichen Gebühren, die Fürſtlichen Landen zu räumen ſchuldig ſeyn.

Neuntens ſollen die Orts-Vorgeſetzte eben ſo als die Ober- und Aemter auf ſtete und ganz genaue Beobachtung all und jeder vorbenannten Landesherrlichen Geſetze die Pflichtmäßige Aufſicht tragen, und jede Entgegenhandlung auf der Stelle anzeigen, dabei hauptſächlich Niemand einen Aufenthalt in dem Orte, wo er nicht als Burger oder Beiſaß aufgenommen worden, geſtatten, widrigenfalls der- oder die ihre Pflichtſchuldigkeit unterlaſſende die ſtrengſte Ahndung unnachſichtlich zu gewärtigen haben. Würde aber

Zehentens ſich der unvermuthete Fall zutragen, daß ein Orts-Vorſteher oder ein Ober- oder Amt ſeinen Pflichten nicht nachlebete, und eines oder anderen Unterthanens geſetzwidriges Benehmen verſchwiege; ſo ſoll jedoch durch ein ſolchen Unterlaß, ſo fern auch die Entgegenhandlung lange Jahren verborgen blieb, dem Unterthanen kein Recht zuwachſen, ſich mit einem vorgeblichen Beſitz, der ohnehin widerrechtlich wäre, oder einer ſtillſchweigenden Landesfürſtlichen Einwilligung zu ſchützen, und damit

Eilftens ſich keiner Unſerer Unterthanen mit der Unwiſſenheit zu keiner Zeit entſchuldigen könne; ſo ſolle dieſe Unſere Verordnung nicht nur alsbald in Unſeren Ober- und Aemteren dieß- und jenſeit Rheins unter der Quaich allgemein und in jedem Orte insbeſondere offentlich verkündiget, ſondern auch alle Jahre nebſt den übrigen Landes-Verordnungen publiziret, und daß die Publikation gleich geſchehen, von den betreffenden Stellen um ſo mehr, ungeſäumt berichtet werden, als die Verbindung von dem Tage der Verkündigung den Anfang zu nehmen hat. Endlich und

Zwölftens verſehen Wir Uns zu Denenſelben und Euch, daß hiernach die Weiſung an die Behörde ſchleunig erlaſſen, ſofort gleichmäßig von Denenſelben und Euch in vorkommenden Fällen ſich hiernach unabweichend geachtet werde. In deſſen Zuverſicht Wir ꝛc. Bruchſal den 17ten December 1787.

Anhang

Formula Juramenti, für des Hochfürſtlichen Hochſtifts-Speyer gnädigſt verordnete Schultheißen, Anwälde und Staabhalter.

Ihr ſollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß, da der hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr **Auguſt Philipp Carl**, Biſchof zu Speyer, Probſt der gefürſteten Probſtei Weiſſenburg, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc. Unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr, Euch N. zum N. zu N. gnädigſt auf- und angenommen haben, ihr N.

Erstlich: Höchst-Denenselben und Dero Fürstlichen Hochstift Speyer treu, hold und gewärtiget seyn, Dero, und Dero, Fürstlichen Hochstifts Nutzen zu aller Zeit, und in allen Gelegenheiten, eueren abgelegten theueren Pflichten gemäß, nach Möglichkeit beförderen, und den Schaden, er seye groß, oder klein, eben also abwenden wollet, und sollet;

Zweitens: Sollet und wollet ihr allen Herrschaftlichen Befehlen, Gebotten und Verordnungen, welche von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Unserem gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, unter Höchster Namens Unterschrift selbsten, oder mit Dero gnädigsten Genehmhaltung und Vorwissen von Dero angeordneten Fürstlichen Regierung, andern Dikasterien, und auch dem euch vorgesetzten Amt im Druck, oder schriftlich bis hiehin ergangen, oder fernerweil inskünftige ertheilet werden, euch für euere Person nicht nur willig unterwerfen, und solche genau vollziehen, sondern auch fleißige Obsicht tragen, daß die unter euerem Staab stehende Gemeinds-Leute ein gleiches thun, und sothanen Herrschaftlichen Verordnungen in allen Punkten nachkommen; wie dann ihr ebenfalls nicht zugeben könnet und sollet, daß fremde Leute, so keine Hochstifts-Unterthanen, oder andere dagegen thun, und strafmäßig handeln mögen.

Drittens: Sollet und wollet ihr euch hauptsächlich angelegen seyn lassen, die Gränzen der als Staabhaltern euch anvertrauten Gemeinde fleißig zu wahren und Achtung zu geben, daß darinnen keine Eingriffe, von weme es auch immer seyn möge, geschehen, und wann ihr einen solchen Eingrif, oder Verruckung der Gränzen und Gemark-Scheidung vermerken sollet, ihr eurer Pflicht-Schuldigkeit gemäß, ein solches alsogleich gehörig bei euerem vorgesetzten Amt, auch allenfalls bei gnädigster Herrschaft selbsten, oder Dero Regierung anzuzeigen, annebens auf die bereits geraume Zeit ergangene hohe Landes-Verordnungen genau zu halten habt, daß alle 2 bis 3 Jahre die Orts-Gemarkung und Gränzen in Beisein der Jugend begangen, und dieser, wie weit sothane Gränzen gehen, deutlich gezeiget, und ausgeleget werden.

Viertens: Sollet und wollet ihr in denen euch zu entscheiden vorkommenden Dingen, als da seynd kleine Feld-Schaden, Zankereien, Schlaghändel und dergleichen, so mit der Bezen-Kammer von denen Staabhalteren pflegen abgestraft zu werden, ohne alle Partheilichkeit verfahren, und solche bei der Gemeinde vorfallende Sachen, nach euerem besten Wissen und Gewissen, so weit es in euer Amt laufet, untersuchen und abstraffen, desfalls aber

Fünftens: keine Schankung oder Bestechung annehmen, und aus Gewinn, Freund- oder Feindschaft, Gunst oder Haß, mehr oder weniger thun, als ihr zu verantworten im Stande seyet, sondern hierinnen alles treulich und ohne Gefährde verrichten.

Sechstens: Sollet und wollet ihr sowohl in denen Herrschaftlichen als Gemeinds-Frohnden niemanden ohngerecht beschwehren, oder von anderen beschwehren lassen, und wohl in Obacht nehmen, daß gnädigste Landes-Herrschaft und Dero Fürstliches Hochstift in ihrem ohngemessenen Frohnd-Recht im geringsten, wie es auch Namen haben möge, nicht verkürzet, oder sonsten benachtheiliget werde, wo im übrigen

Siebentens: ihr euch in allem vorgestalten aufführen, thun, und so handeln sollet und wollet, gleich es einem rechtschaffenen und treuen Seiner Hochfürstlichen Gnaden Hochstifts Staabhaltern, Unterthanen und Diener, eignet und gebühret, alles getreulich, ohne Nebenabsichten, Argliſt, Verdrehungen und Gefährde.

Bestaabung.

Was mir ist vorgehalten worden, habe ich wohl und recht verstanden, gelobe und schwöre, deme allen getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe, und seine liebe Heilige.

Register.

A.

Abergläubiſcher Gebräuche Verbot und Strafe. II. 76. III. 153. Verbot abergläubiſche Sachen zu verkaufen. II. 106. 171. wird unterſagt, bei abergläubiſchen Leuten verlorner Sachen halber ſich Rathes zu erholen. II. 158.

Abtriebsrecht bei verkauften liegenden Gütern unter Blutsverwandten. I. 27. 37. IV. 394. gegen Auswärtige. I. 15. 27. 34. 87. III. 190. IV. 394. hat ein Abtriebsrecht bei öffentlich geſchehener Verſteigerung nicht ſtatt. IV. 90. §. 164.

Abweſender Perſonen Vermögen, was hiebei auf Anrufen der nächſten Erben zu beobachten iſt. III. 207.

Abzug von fremden im Lande ein Handwerk treibenden Leuten. I. 46 Müſſen die des Landes verwieſene Unterthanen von ihrem ausführenden Vermögen den Abzug entrichten. II. 179. werden die Abzugs- und Landsfundi Gelder von den auſſer Landes gehenden Schankungen erhoben. IV. 235. wird der Abzug, wenn die Güter in der Verſteigerung höher gekommen, nicht nach dem Anſchlage oder Tax entrichtet. III. 278. IV. 6.

Abzug der Unterthanen, ſiehe Auswanderung.

Aderlaßen, das, den Weibsperſonen an den Füßen, wird den Wundärzten ohne Vorwiſſen eines Arztes unterſagt. II. 160. Das Aderlaßen des Viehes wird nicht aus der Gemeindskaſſe bezalt. IV. 352. 353.

Advokaten, die, müßen die Gerichts- und Proceßordnungen genau befolgen. IV. 29. Dürfen keine geringe mehr Schaden als Vortheil verſprechende, und keine faule Sachen annehmen. II. 194. III. 32. 294. IV. 2. 29. 222.

Vorſchriften, wie die Schriftſätze verfertiget werden ſollen. I. 75. II. 35. 40. 157. III. 215. 323. 335. IV. 2. 29. 188. 205. wie die Beilagen zu bezeichnen ſeien. IV. 29. Sollen niemand zu unthunlichem Suppliziren verleiten. IV. 9. 221. 222. Verbot unanſtändiger und anzüglicher Schriften. IV. 221. Sollen in den Defenſionsſchriften keine falſche Umſtände vorbringen. IV. 223. Strafe wegen ſchlecht und fehlerhaft geſchriebener Schriften. III. 173.

Müßen die Klag- oder Bittſchriften von den rezipirten Advokaten gefertiget, oder doch legaliſirt werden. II. 49. 57. IV. 2. 9. Dürfen die Advokaten Namens ganzer Gemeinden keine Bittſchriften fertigen, wenn die Abgeordnete nicht hinlänglich bevollmächtiget ſind. II. 158. wird den Advokaten unterſagt, den abgeſchickten Gemeindsdeputirten eine Bittſchrift zu fertigen. IV. 288. Verbot, um Diſpenſation in den Wanderjahren einem Unterthanen eine Bittſchrift zu fertigen und zu überreichen. IV. 373.

Soll kein Advokat in bürgerlichen Annahmsgeſuchen um Diſpenſation im Alter eine Bittſchrift verfertigen. IV. 216. 220. Müßen die Advokaten in allen

von ihnen verfertigten oder übergebenden Schriften ihre Namen unterschreiben. II. 15. 20. 170. 194. III. 32. 290. IV. 2. 9. 222. 307.

Soll an jeder Schrift von den Advokaten der Tax angemerket werden. II. 48. III. 36. IV. 331. gerichtliche Handlungen sind in duplo zu übergeben. I. 45. 71. 75. II. 35. 201. Tax der Duplikate. II. 220.

Die Schriftsätze bei Appellationen aus der Gemeinschaft Gernsbach sind an beide fürstliche Hofgerichte gleichlautend zu übergeben. IV. 250. Werden die Exhibitionsgebühren verboten. II. 173. Verbot, in Sachen, die noch in ersterer Instanz anhängig sind, sogleich bei dem fürstlichen Hofgerichte Supplicken zu überreichen. III. 192. Müßen die Klagen durch förmliche Rechtsmittel an höhere Instanz verbracht werden. III. 248. Strafe der Advokaten wegen Versäumniß der Fatalien. III. 149. Verbot, aus unbescheinigten Ursachen und Proceßordnungswidrige Fristen nachzusuchen. IV. 264. 282.

Müßen mit dem ersten II. 155. III. 192. oder wenigstens zweiten Schriftsatze die Vollmachten übergeben werden. IV. 29. 314. Bei Gemeindsprozessen sind förmliche Syndikate beizubringen. IV. 384. Ohne Erlaubniß soll keine Triplick überreicht werden. II. 195. IV. 15. muß die Triplick mit der Bitte pro venia triplicandi zugleich überreicht werden. II. 217. Die Einsicht der Akten wird durch einen kurzen Denkzettel begehrt. IV. 316. wie die Sollizitirzetteln einzurichten seien. IV. 30. 33. wird das mündliche Sollizitiren untersagt. IV. 336.

Müßen die Advokaten die Dekrete bei Strafe auslösen. II. 163. III. 18. IV. 283. 329. wird den Advokaten vor erlegtem Taxe keine Urtel verkündet. IV. 272. sollen bei Verkündung einer Urtel selbst erscheinen, oder einen andern angestellten Advokaten substituiren. IV. 308. Wenn Partheien an die höchste Reichsgerichte appelliren, muß ein Geldvorschuß für die Exhibition des Berichtes hinterlegt werden. IV. 335.

Verbot, mit den Partheien wegen des Verdienstes besondere Kontracte zu schließen. IV. 256. wird unter 10. Fl. Strafe befohlen, die in anhängigen Sachen zwischen den Partheien erzielte Vergleiche anzuzeigen. IV. 260. 261. wie die Kostenverzeignisse einzurichten seien. IV. 28. wird den Gemeindsvorstehern untersagt, noch nicht gemäßigte Kostenverzeignisse den Advokaten auszuzahlen. IV. 360. sind den Advokaten auf ihr Verlangen die Verordnungen und Partheiakten von den Aemtern vorzulegen. II. 142. Sollen die Aemter die von den Advokaten ihnen zugeschickte Bescheide insinuiren laßen. IV. 186 Darf ohne gemachte Anzeige kein Advokat über Nacht verreisen. II. 19. III. 68. IV. 375.

Aeckerig, in das, dürfen ausser Landes keine Schweine eingeschlagen werden. II. 39.

Aeltern, der, schwere Beleidigung Verbot und Strafe. II. 103.

Aemter, gemeiner, Besetzung. IV. 54. 365.

Aemterordnung. IV. 46.

Akten Ausstellung, von der. I. 76. IV. 26.

Akten Einsicht, die, wird durch einen kurzen Denkzettel begehrt. IV. 316.

Digitized by Google

Akten Versendung, von der. IV. 27.

Alimentationsklagen, die, der unehelich erzeugten Kinder gehören an die geistliche Gerichte. II. 214.

Allmosenordnung. IV. 39. dessen Quellen. IV. 39. Verwaltungsart. IV. 40. Austheilung. IV. 40. 41.

Allmosensammler, fremde, sind nicht zu dulden. II. 36. IV. 43. 373.

Amtleute, siehe Beamte.

Amtsprotokolle, die, sind abschriftlich einzuschicken. II. 3. 37. 73. 94. 107. 116. 179. III. 96. müssen revidirt, unterschrieben II. 32. mit Regisiern versehen. II. 31. 73. 102. und eingebunden werden. III. 52. 70. 231.

Amtschreiber, der, soll die amtliche Bescheide und Attestaten unterschreiben. I. 83.

Amtsreposituren, die, sind in guter Ordnung zu halten. III. 93. 195. 196. 324. IV. 48. 187.

Amtsunkosten, der, Regulirung. III. 99. IV. 356. sollen in beträchtlichen Summen nicht eigenmächtig eingefodert werden. III. 100. 156. 194. Bei Vorstellungen der Beamten sind keine Amtsunkosten erlaubt. IV. 176.

Anwald, siehe Schultheis.

Apoteker, die, dürfen keine Heilmitteln verschreiben. II. 74. was sie bei dem Verkaufe des Giftes zu beobachten haben. III. 275. Müßen die Apoteken alle Jahre visitirt werden. II. 142. gegen die Erben der Schuldner eingeklagte langjährige Apotekerfoderungen werden abgewiesen. III. 228.

Appellation, von Einlegung und Einführung derselben. I. 9. 21. 78. 89. IV. 20. 21. 233.

Appellationsordnung. IV. 20. 21. Sollen die Unterrichter die Partheien jedesmal der ihnen zustehenden Rechtsmitteln belehren. IV. 21. §. 45. 193. 311. sind die Akten nach Einlegung einer Appellation innerhalb 14. Tage, nebst den Entscheidungsgründen, einzuschicken. IV. 21. 177. nach eingelegter Appellation darf nicht um Inhibition und Compulsorialien angerufen werden. IV. 20. 21. 209.

Appellationssumme. I. 13. 21. 86. III. 41. IV. 21. in Sachen aus der Gemeinschaft Gernsbach. IV. 272.

Arme, auswärtige, dürfen im Lande nicht betteln, und sind auszuweisen. II. 25. 84. 88. 207. 213. III. 62. 95. 152. 296. 308. IV. 41. 42. 43.

Arme, die inländische, wie diese erhalten werden sollen. II. 26. 83. 87. 207. III. 95. 296. IV. 40. 41. von armen Kindern soll kein Lehrgeld, II. 26. III. 63. kein Aufdings- und Ledigsprechungsgeld bei Erlernung eines Handwerks gefodert werden. IV. 179.

Arme ankommende Kranke sind mit der Bettelfuhre weiter zu verbringen, und nie wieder anzunehmen. II. 144. sind einen Tag und Nacht zu laben, sonsten aber bis zu ihrer Genesung aus gemeinen Mitteln zu erhalten. III. 95. IV. 44.

Arrestprozesse, von dem. IV. 83. darf kein Beamter andere des Hochstifts Amtsunterthanen mit Arresten beschweren. I. 59. Ist gegen Auswärtige, ausser in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit Arresten nicht zu verfahren. III. 332.

Arzneien, dürfen Wundärzte, Apoteker, Wasenmeister, und andere in der Arzneikunde unerfahrne Leute nicht verschreiben. II. 74. 160. III. 35.

Aerzte, fremde, und andere dergleichen Arzneien verkaufende Pfuscher und Marktschreier sind im Lande nicht zu dulden. II. 68. III. 107. 186. 231. 276. IV. 176.

Aerztelohn, dessen Bestimmung. II. 208. Auf erhobene Klagen wird auf der Aerzte unbestimmte und langjährige Foderungen, wenn solche gegen die Erben gehen, keine Rücksicht gemacht. III. 228.

Augenschein. Von dem Beweise durch den Augenschein IV. 72. §. 85.

Ausfautei-Instruction. IV. 147.

Ausfauten, die, haben in streitigen Fällen keine Gerichtbarkeit. I. 85. 96. IV. 154. 153. Sollen die wichtige Geschäfte besonders Erbvertheilungen nicht durch Schreiber verrichten lassen. I. 95. III. 159. 282. IV. 155. wie sie die Schankungen und Testamente aufzunehmen haben. II. 124. IV. 155. Müßen die entwichene Leibeigene verfolgen. II. 171. 220. III. 260. 303. IV. 148. sollen den Tax nicht überschreiten, und sich keine unerlaubte Gebühren zulegen. II. 152. III. 198. 282. 293. IV. 156. Müßen alle Vierteljahre über ihre erledigte Geschäfte an die Aemter berichten. I. 88. 96. II. 18.

Ausfauteiprotocolle, der, Einrichtung. III. 88. 159. monatliche Einsendung. II. 31. III. 88. 103. 230. halbjährige Einsendung. IV. 156.

Ausfauteiscribenten, die, werden bei den Aemtern IV. 155. bei fürstlicher Regierung verpflichtet. IV. 303.

Ausfauteigebühren, der, Tax. IV. 143.

Aushauser, muthwilliger, Strafe. III. 291.

Auslösen, der Güter, siehe Abtrieb.

Ausmärker, die, sind nicht zu Bürgern anzunehmen. I. 87. dürfen keine liegende Güter kaufen. I. 27. 34. 42. 70. 87. II. 126. III. 46. IV. 395. Müßen von bürgerlichen Gütern alle Abgaben entrichten. I. 39. 40. 47. welche Zwangsmitteln gegen die Saumselige anzuwenden seien. I. 48. II. 56. siehe Güter.

Ausrotten, das, der gemeinen Waldungen, Brüche, Haiden ꝛc. wird ohne besondere Erlaubniß untersagt. II. 42. III. 181. §. 35. 194. 246. IV. 360.

Ausrufschein. Ohne erhaltenen Ausrufschein darf kein Pfarrer jemand auskündigen, und kopuliren. I. 42. II. 186. die sich ohne Ausrufschein auswärts kopuliren lassen, sind ihres Bürgerrechts verlustiget. I. 58. und auszuweisen. III. 72. IV. 306. werden die Ausrufscheine Niemand versagt, welche aber das zur Bürgerannahme Erforderliche nicht besitzen, im Lande nicht geduldet. II. 154. 187. sind die Ausrufscheine den Leibeignen Personen, die sich auswärts, oder in ein freies Ort verehelichen wollen, vor erhaltener Manumißion nicht zu ertheilen. II. 186. Ist keinem ledigen Pursche, biß er lesen und schreiben, und keiner Weibsperson, biß sie nähen, stricken und spinnen kann, auszufertigen. III. 280. Vor dem 25ten Jahre

Jahre wird keiner Mannsperſon ein Ausrufſchein ertheilt. III. 224. wenn ein Witwer oder Witwe zu weiterer Ehe ſchreitet, ſoll der Ausrufſchein nicht ehe bis die Inventariſation geſchehen, ertheilt werden. IV. 150. Müßen bei verſammelten Amtsgliedern ertheilt und protokollirt werden. II. 38. wie ſie auszufertigen ſind. II. 143. muß jedesmal der Tax beigeſetzt werden. III. 333.

Auswanderung, die, der Unterthanen wird verboten. I. 44. 84. II. 38. 76. III. 251. 253. 255. 276. 277. 287. 295. 318. IV. 315. 328. vor erhaltener Erlaubniß zum Abzug dürfen dieſelbe keine Güter veräußern. II. 43. 65. 97. III. 127. III. 103. 251. 277. IV. 336. welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten, müßen ihre im Lande beſitzende Güter veräußern. II. 157. 165. III. 246. 249. Entlaßene Unterthanen werden nicht mehr angenommen. I. 84. II. 67. 119. 159. III. 250. Unter welchen Bedingnißen, die von der Inſel Cajenne zurückgekommene wieder aufgenommen worden. III. 261, 267. Muß wegen der von abziehenden Unterthanen vorgegebenen Schulden ſcharfe Unterſuchung angeſtellt werden. II. 221. iſt derſelben Abzug ihren Gläubigern bekannt zu machen. III. 255. Nöthige Vorſicht wegen der abziehenden Unterthanen Kinder aus erſteren Ehen. II. 218. III. 105. ſiehe auch Leibeigene.

B.

Bachputzen, das, wird befohlen. IV. 4. 5. 38. 183. 195.

Baden, das, in öffentlichen Bächen und Wäſſern wird unterſagt. III. 221.

Barbierer, ſiehe Wundärzte.

Baulichkeiten, gemeine, ſollen mit Vorbewußt der Aemter geſchehen, förmliche Akkorden geſchloſſen, keine beſondere Belohnungen geſtattet, und die Akkorden den Gemeindsrechnungen beigelegt werden. III. 110. 313. §. 11. 12. 13. wenn die Koſten ſich über 100 fl. belaufen, muß die Genehmigung bei fürſtlicher Regierung eingeholt werden. IV. 52. §. 15. wird die Summe auf 50. fl. geſetzt. IV. 359. von Baureparationen. IV. 360. Sollen die Gemeinden ohne vorgängige Anfrage und Belehrung ſolche Gebäude, wozu die Gemeinden nicht allzeit gehalten ſind, nicht vornehmen. IV. 359.

Baumeiſter, die, dürfen, wenn ſie ganze Gebäude übernehmen, die übrige Arbeiten nicht durch auswärtige Meiſter verfertigen laſſen. IV. 262.

Bäume, fruchttragende, ſind an den Landſtraßen und ſonſten anzupflanzen. II. 9. 32. 41. 49. 125. 145. 173. 217. III. 40. 48. 50. 69. IV. 53. §. 16. 245. wird befohlen in den gemeinen Waldungen die leere Plätze mit Eich- oder Buchbäumen zu beſetzen. III. 181. §. 36. 37. IV. 53. §. 16. 302.

Befehl, die Bäume in den Aeckern und Weinbergen auszuhauen. IV. 177.

Einſchränkung dieſer Verordnung. IV. 186.

Jeder neu angenommene Bürger ſoll in gemeinen Waldungen, auf Almendplätzen oder an den Wegen 3. junge Bäume anpflanzen und unterhalten. III. 69. 73. 151. 246. IV. 342. 343.

Bäumſchändung, der, Strafe. III. 34. 37. 290. IV. 202. 207. 384.

Baumschulen werden anzulegen befohlen. III. 182. §. 37. IV. 53. §. 16.

Bauordnung für die Fürstliche Residenzstadt Bruchsal. III. 285. siehe Häuser.

Bäcker. Einem neu angenommenen Bäcker soll ohne höchste Bewilligung kein Feuerrecht gestattet werden. II. 52. Dürfen die Bäcker an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich verkaufen. III. 28. §. 10. Strafe wegen Zuleichtbackung des Brods. III. 36.

Beamte sollen die Gerechtigkeit schleinig und unpartheiisch verwalten. I. 2. 3. III. 87. 160. IV. 58. 296. §. 13. keine Geschenke und unerlaubte Gebühren annehmen. I. 1. II. 162. IV. 1. 8. 259. Die Ausfertigungen nicht verzögern. IV. 1. Keinen Unterthanen hindern, seine Klagen an den Landesherrn zu bringen. I. 7. eigenmächtig keine Dienste und Aemter besetzen. II. 19. mit Benachbarten sich friedlich betragen. I. 3. ohne Erlaubniß auf mehrere Tage von ihrer Stelle sich nicht entfernen. II. 41. IV. 232. 333. persönliche Anherreisen unterlassen, und statt dessen ausführlich berichten. IV. 187. den Pfarrern gegen die widerspänstige Unterthanen hilfliche Hände leisten. III. 38. alle wichtige Vorfälle geschwinder zu berichten. IV. 286. sorgen, daß der Herrschaft durch andere keine mühsührige Kosten gemacht werden. IV. 263. Bei Vorstellung der Beamten sind den Amtsgemeinden keine Kosten zu machen. IV. 176. welche zu Haltung eines Pferdes die Bezahlung erhalten, müssen solches anschaffen. I. 91. siehe Dienerschaft.

Beamte, Kameralbeamte. Derselben Obliegenheit. I. 4. 5. 6. 7. 8. II. 2. 78. IV. 297. §. 17. müssen ihre Eheweiber für dieselbe sich mit verbürgen. III. 273. IV. 49. § 8.

Befehle, herrschaftliche. Müssen von sämmtlichen Räthen oder Amtsgliedern unterschrieben werden. II. 42. 55. 75. Wie bei den Aemtern die ankommende Rescripte zu eröffnen und zu befolgen seien. II. 4. 173. muß der Empfang jedesmal berichtet werden. II. 59. in welcher Zeit die ergangene Befehle zu befolgen seien. I. 93. II. 1. 154. 155. III. 187. 331. IV. 187. 192.

Beherbergung, die, des fremden Gesindels wird untersagt. II. 28. 80. 84. §. 10 87. §. 36. 92. 222. III. 57. 62. §. 7. 16. 93. 166. 173. 222. IV. 38. 44. darf außer den Wirthen Niemand Fremde beherbergen. III. 57. 93. §. 2. 167. §. 2. 3. siehe Wirthe. Alle in der Residenzstadt Bruchsal über Nacht verbleibende Fremde müssen der Polizeikommißion angezeigt werden. IV. 386.

Beicht, Quatemberbeicht. I. 42.

Beilagen, die, müssen zu den Berichten geheftet, und mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet werden. II. 64. 107. 116. in Prozeßschriften sollen die Beilagen von dem einen Theile mit Ziffern, und dem andern mit Buchstaben bezeichnet werden. IV. 29. §. 77.

Beisassen, siehe Hintersassen.

Beischlaf, des frühen, Bestrafung. III. 149. IV. 321.

Benachbarten, mit den, sollen sich die Beamten friedlich betragen. I. 3. Verbot, an die

die Benachbarte eigenmächtig die alte Titulaturen zu ändern. II. 35. müſſen die an Benachbarte abgehende Schreiben zur Reviſion eingeſchicket werden. II. 96.

Berichte, amtliche, wie dieſelbe abgefaſſet werden ſollen. II. 44. 53. 62. 64. 107. 116. 151. III. 155. IV. 187. §. 3. IV. 374. müſſen von allen Amtsgliedern unterſchrieben werden. II. 42. 75. ſoll der Tag der Abſchickung bemerket werden. II. 108. mehrere Berichte an die nämliche Stelle ſind in eine Couvert zu ſchlieſſen. II. 120. Sollen in Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht mit Frohnboten abgeſchicket werden. II. 36. 59. 96. 170. wie die Berichte ohne große Beſchwerde der Unterthanen einbefördert werden können. II. 3. auf die mit Frohnboten einſchickende Berichte ſoll jeder Stabhalter die Zeit des Empfanges und des weiteren Abganges anmerken. III. 47.

Beſtänder, Temporalbeſtänder, dürfen ohne Erlaubniß nicht aus dem Lande ziehen. IV. 285.

Beſthaupt, ſiehe Hauptrecht.

Bettelfuhren, ſiehe Arme, Kranke.

Betteln, des, Verbot. IV. 39.

Bettler, auswärtige, ſiehe Arme, auswärtige.

Bettler, inländiſche, ſiehe Arme, inländiſche. Allmoſenordnung.

Betteljuden, ſiehe Juden.

Beweiſe, von dem, durch eigenes Geſtändniß. IV. 67. §. 64. durch Urkunden. IV. 68. §. 68. durch Zeugen. IV. 70. §. 78. durch Augenſchein. IV. 72. §. 85. durch Kunſtverſtändige. IV. 73. §. 90. durch Eide. IV. 74. §. 94. zur ewigen Gedächtniß. IV. 76. §. 103. wem der Beweis obliege? IV. 67. §. 62. müſſen die Beweisſtücke mit der Klage übergeben werden. IV. 15. §. 18. wie auf den Beweis zu interloquiren. IV. 67. §. 61.

Beweistermin, von dem. IV. 16. §. 25. IV. 67. §. 63.

Bienenfänge, wilde, müſſen eingeliefert werden. I. 43.

Bittſchriften, die, ſollen nur von den recipirten Advokaten gefertiget, II. 49. 57. oder doch von denſelben legaliſirt werden. IV. 2. 9. Müſſen von den Verfaſſern unterſchrieben II. 15. 20. 170. 194. III. 32. 290. IV. 2. 222. 307. und das Deservitum beigeſetzt werden. II. 48. III. 36. IV. 331. darf kein Advokat Namens einer Gemeinde eine Bittſchrift fertigen, wenn die Abgeordnete nicht genugſam bevollmächtiget ſind. III. 158. Wird den Gemeinden unterſagt, zu Ueberreichung einer Bittſchrift Deputirte abzuſchicken, ſondern ſollen dieſelbe ihre Angelegenheiten den Aemtern zum Bericht vortragen. IV. 31. 205. 247. 288. 358. Wird verboten, Bittſchriften mit der Poſt einzuſchicken. II. 103. III. 32. ſiehe auch Advokaten.

Borgfrüchten, die, müſſen im Monat November der Herrſchaft reſtituirt werden. II. 209.

Brandſteuerordnung. I. 38.

Brandwein, ſoll nicht aus Früchten gemacht werden. I. 82. III. 241. 308. IV. 8. 175.

Brennöhl auf gemeinen Wachten, deſſen Verrechnung. IV. 361.

Bronnenſärgen, in den, ſoll niemand Fenſter, Kübeln und Wäſche ſäubern. IV. 389.

Bürgerannahm. Soll keine Gemeinde mit Bürgern überſetzt, III. 47. IV. 194. 195. und daher bei ſolchen Geſuchen jedesmal das Gericht und gemeiner Ausſchuß vernommen, und dieſes in dem Berichte angemerkt werden. IV. 195. 202. 223.

Wird befohlen, alle Jahre die Zahl der Bürger, Witwen, Hinterſaßen und gemeiner Güter in einer Tabelle einzuſchicken, IV. 202. 337.

Bei Geſuchen um bürgerliche Annahme eines Handwerkers muß zugleich berichtet werden, ob und wie viele Bürgersſöhne ſich von eben dem Handwerke auf der Wanderſchaft, IV. 234. 307. und wie viele Meiſter des nämlichen Handwerks ſich im Orte befinden. IV. 283. 307. Müßen die Handwerker ihre Wanderjahre ausgehalten haben. II. 66. III. 224. 225. IV. 333. 334. 335.

Wenn ein lediger Bürgersſohn um bürgerliche Annahme und Befreiung von den Militairdienſten anſuchet, ſoll allzeit das Alter und die Größe wahrhaft berichtet werden. III. 224. 242. 304. IV. 283. 284. 333.

Ohne ſehr wichtige Urſachen wird in dem Alter nicht diſpenſirt. IV. 201. 216. 220.

Wird den Advokaten verboten, um Diſpenſation im Alter Bittſchriften zu fertigen. IV. 216. 220.

Müßen den Berichten die Taufſcheine beigelegt werden. IV. 215. 235. 248. Wie viel Vermögen zur Bürgerlichen Annahme eines Einheimiſchen erfodert werde. II. 158. iſt hinlänglich, wenn der Supplicant mit ſeiner Braut das erfoderliche Vermögen zuſammen bringt. II. 158. IV. 319.

Muß daſſelbe in baarem Gelde oder liegenden Gütern beſtehen. III. 231.

Wenn der Schwiegervater ſeinem Tochtermann das Hausweſen abtreten zu wollen vorgiebt, muß ſolches eidlich beſtätiget werden. IV. 203.

Wird den Aemtern unterſagt, Fremde zu Bürger anzunehmen. I. 66. III. 58. IV. 194.

Verbot, Ausmärker und herrſchaftliche Bediente zum Bürgerrecht aufzunehmen. I. 87. zum Bürgerrecht in ein Ort aufgenommene Ausmärker müſſen daſſelbe beziehen, oder können keine Güter auslöſen und das Bürgerrecht nicht vererben. I. 87. 88. Verehelichte und um Bürget oder Beiſaſſen Annahme bittende Auswärtige ſollen ihren Bittſchriften die Kopulationsſcheine beilegen. III. 97. 98. 156.

Was ein Fremder an Vermögen einbringen müſſe. 200. Fl. I. 84. 89. in den Städten 300. Fl. auf dem Lande 200. Fl. II. 158. dreihundert Gulden III. 159. in der

Digitized by Google

der Residenzstadt Bruchsal 800. Fl. in der Stadt Philippsburg 600. Fl. in den übrigen Ortschaften 300. Fl. III. 241. 304. IV. 319.

*) Vermög Regierungsreskript vom 2ten Jänner 1786. ward auch auf der Stadt Waibstadt unterthänigstes Bitten festgestellt, daß ein Fremder zur Bürgerannahm in Waibstadt 600. Fl. einbringen müße.

Dieses Vermögen muß in baarem Gelde bestehen, und sogleich wirklich eingebracht werden. III. 92. 241. 304.

Sind die in Rücksicht des erforderlichen Vermögens mit Betrügen entdeckt werdende Fremde des Bürgerrechts wieder verlustiget, und auszuweisen. III. 306. Eidesform, welchen ein zum Bürger angenommener Fremder wegen seines einbringenden Vermögens abzulegen hat. IV. 203.

Wo erhebliche Abschlagungsursachen vorkommen, sollen die Aemter die Leute von dem Suppliziren abmahnen. III. 221.

Müssen die von den Supplikanten übergebene Attestaten wohl untersucht III. 199. 241. und in Urschrift eingeschickt werden. III. 256.

Die in Absicht zur Bürgerannahme sich fleischlich vergehende Pursche werden abgewiesen. III. 220.

Muß alle Jahre die Aufführung und der Vermögenszustand der bis zum Widerruf angenommenen Unterthanen berichtet werden. IV. 204.

Sollen die um bürgerliche Annahme bittende Leute die Fertigungen auf der Kanzlei nicht abholen, denn es werden dieselbe an die Aemter geschicket. IV. 175.

In zweien Orten soll keiner zugleich Bürger sein. II. 193. IV. 394.

Darf kein verbürgerter Unterthan oder Beisaß seine Güter veräussern und ohne Erlaubniß in ein anderes Ort ziehen. IV. 315. 394. §. 3. welcher Bürger oder Beisaß seinen Wohnort zu ändern, die Erlaubniß erhält, verliert im ersteren Orte das Bürger- oder Beisassenrecht, muß seine dortige Güter veräussern, und darf daselbst keine bürgerliche Nahrung mehr treiben. IV. 394. 395 Ausser ihrem Geburtsorte sich verehligende Weibspersonen verlieren daselbst ihr Burgerrecht, müssen ihre besitzende und durch Schankung oder von Nebenseiten ihnen zufallende Güter veräussern, und können in demselben keine Nahrung mehr treiben noch Güter ankaufen. IV. 394. 395.

Wer nicht wirklich in einem Orte Bürger oder Beisaß ist, soll ausgewiesen werden. I. 100. III. 173. IV. 41. 244.

Soll niemand als wer wirklich zum Bürger angenommen worden, bürgerliche Vortheile genießen. IV. 284. noch bürgerliche oder zünftige Nahrung treiben. IV. 329. jeder neu angenommene Bürger muß einen Feuereimer anschaffen. III. 52. 234. 300. soll zu Anschaffung des Feuereimers in das Bürgermeisteramt 1. Fl. 40. Kr. bezahlen. IV. 342. §. 9. jeder neu angenommener Bürger soll in den Gemeindswaldungen, auf den Almentplätzen oder an den Wegen 3. junge Bäume anpflanzen und unterhalten. III. 69. 73. 151. 246. IV. 342. Der Bürger

und Beisassen Verpflichtungsformel. III. 207. Tax für die Verpflichtung. III 240. IV. 142. N. 17. 144. N. 20.

Bürgergabe, von der, muß der Empfänger ein Sicheres in das Burgermeisteramt zu einer Ersparungskasse bezahlen. IV. 52. §. 15. 342. §. 8.

Bürgermeister, wie dieselbe zu bestellen. IV. 54. 205. derselben Besoldung IV. 54 Obliegenheit, siehe Gemeindsrechnungen.

Bürgerssöhne, Tabelle wegen der sich in jedem Orte befindenden Bürgerssöhne. IV. 244.

Bürgschaften der Eheweiber für ihre Männer, wie diese geschehen sollen. III. 225. IV. 90. §. 166. müssen die Eheweiber der verrechneten Beamten für ihre Männer sich mit verbürgen. III. 273. IV. 49. §. 8.

C.

Chausseegeld. Dessen Regulirung III. 271. wer davon befreiet sei. III. 272.

Chausseeordnung. III. 269.

Collectanten, fremde, sind im Lande nicht zu dulden. II. 36. IV. 43. 373.

Confiscationsstrafen. Fälle müssen von den Ausfauthen den Ober- und Aemtern angezeiget, und von diesen an die fürstliche Regierung berichtet werden. IV. 575.

D.

Deichseln, auf den, sollen die Fuhrleute nicht sitzen, sondern vor oder neben den Wägen gehen. IV. 331.

Delinquenten, siehe Verbrecher.

Denuntiatio litis. IV. 85. §. 147.

Depositengelder sollen bei Stellen, wo nur ein Beamter ist, nicht verwahret, sondern an die Oberämter geschickt werden. II. 119. wie dieselbe zu verwahren seien. II. 119. Muß alle Vierteljahre II. 121. alle Halbjahre IV. 37. ein Verzeichniß der Depositen eingeschickt worden. Befehl, die Depositengelder an das fürstliche Kammerzahlamte mit rechtsförmlichen Urkunden einzuliefern. III. 227. IV. 91. §. 167. Dürfen sich die Beamte für derselben Verwahrung keine Belohnung zueignen. IV. 178.

Deputirte, sind bei jeder Gemeinde alle Jahre 3. Deputirte zu wählen. IV. 54. §. 17. sollen die Gemeinden in ihren Angelegenheiten keine Deputirte abschicken, sondern ihr Begehren zum Bericht den Aemtern vortragen. IV. 31. 205. 247. 288 358. in Prozeßsachen aber Gemeindsvollmachten denselben zustellen. IV. 358.

Deserteurs, der, aus dem fürstlichen Militair, Strafe mit Einziehung des Vermögens. III. 33. 44. 237. IV. 214.

Belohnung für denjenigen, welcher einen Deserteur einbringen und Soldaten verführende Weibspersonen anzeigen wird. III. 283. IV. 327.

Wenn sich ein Deserteur im Lande wieder sehen läßt, ist sogleich die Anzeige zu machen. IV. 243. §. 5.

Ist

Digitized by Google

Ist nicht zu dulden, daß Auswärtige ihre Deserteurs in die fürstliche Lande verfolgen. III. 42.

Diäten, siehe Taxordnung.

Diebsgesindel, siehe Gesindel.

Diebstäle, der am fürstlichen Hofe verübten, Strafe. IV. 191.

Dienerschaft, der fürstlichen, allgemeine Pflichten. IV. 289. wird der sämtlichen Dienerschaft und von derselben rückgelassenen Witwen der Weinhandel untersagt. IV. 252. 255. ist der Dienerschaft verboten, liegende Güter an sich zu bringen. II. 101. III. 152. IV. 195. Soll keiner aus der Dienerschaft herrschaftliche Güter in Bestand nehmen. IV. 3. Verbot, fremde Geschäfte anzunehmen. IV. 37. Strafe der Dienerschaft wegen einer Vergehung gegen das sechste Gebot. IV. 5. 391. Verbot, Geschenke anzunehmen. I. 1. II. 162. IV. 8. 259. Darf sich keine Kanzleiperson, und unter den Hofämtern und Forstamte stehender Bedienter ohne Erlaubniß zur Ehe versprechen. IV. 390. Keiner aus der Dienerschaft darf sich ohne Erlaubniß verehelichen. IV. 231. 333.

Wird der Dienerschaft in der Stadt Bruchsal untersagt, ohne Erlaubnis über Nacht aus der Stadt zu bleiben, und sich zu verreisen. IV. 231. 333. Strafe derjenigen, welche sich mit Worten oder in der That gegen einen fürstlichen Diener vergreiffen. II. 184. IV. 212.

Sollen die Sterbfälle der fürstlichen Diener alsbald angezeigt werden. IV. 9.

Dienstboten soll niemand ohne gute Zeugnisse annehmen. II. 205.

Dienstlose fremde Leute sind auszuweisen. III. 173. IV. 38. 41. 244.

Domkapitel, des hochwürdigen, zu Speier Bediente dürfen im Lande keine liegende Güter kaufen. II. 206. III. 47. 152.

Wegen des vom hochwürdigen Domkapitel sich angemaßten Kanzleirechtes. III. 211. an Orten, wo das hochwürdige Domkapitel die Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen schuldig ist, müßen die Unterthanen die hergebrachte Frohnden leisten. IV. 1.

Droit d'aubaine, des, oder des Fremdlingrechtes Aufhebung. III. 324.

Duplikate, der, Tax. II. 220.

E.

Edictalcitation, von der. IV. 62. §. 40.

Ehe. Zu frühe Ehen sind nicht zu gestatten. III. 148. Vor dem 25ten Jahre wird keiner Mannsperson ein Ausrufschein ertheilt. III. 224. Ist den mit der fallenden Krankheit behafteten Personen sich zu ehelichen untersagt. III. 195. 206.

Ehe, weitere. Wenn ein Witwer zur weiteren Ehe schreiten will, muß die Anzeige gemacht werden. IV. 312. Von dem Trauerjahre. I. 35. Noch vor dem Eingange der weiteren Ehe soll die Inventur geschehen, und ehe kein Ausrufschein ertheilt werden. IV. 150. Formular des Inventariums. IV. 157. wer hiezu beizu

Digitized by Google

zuziehen sei. IV. 150. Wie mit den vorhandenen Farnissen des verstorbenen Theiles zu verfahren. IV. 150. Von der Compensation des veräusserten oder versetzten Vermögens. IV. 152.

Ehebruch. Oeffentliche Strafe desselben. I. 12. II. 146. 147. 211. III. 52. IV. 32. 322. Die Fürbitte des beleidigten Theiles ist kein Milderungsgrund. II. 210. IV. 322.

Eheschulden, an den, muß der Ehemann zwei und die Frau einen Drittel bezahlen. IV. 152. wie es in Rücksicht der Ehefrau zu halten seie, wenn die Masse zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichend ist. IV. 319.

Eheversprechen. Soll sich keine Kanzleiperson und unter den Hofämtern oder Forstämte mit oder ohne Livree stehender Bedienter ohne Erlaubnis zur Ehe versprechen. IV. 390. Darf sich kein Soldat während seiner Dienstzeit zur Ehe versprechen, und werden solche Eheverlöbnisse für nichtig erklärt. IV. 391.

Eide. Von dem Beweise durch Eide. IV. 74. §. 94.

Einkindhaft, von der. I. 25.

Einwechselung der groben Geldsorten wird untersagt. III. 226. 230.

Entlaßene Unterthanen, siehe Auswanderung.

Erbfolge der Kinder und Enkeln, Geschwister und derselben Kinder. I. 10. Der Halbgeschwister. I. 26. IV. 285. des überbleibenden Ehegatten in Fällen, wo keine Kinder vorhanden, und kurpfälzische Unterthanen als Seitenverwandte ab intestato folgen. III. 7.

Erbschaften dürfen ohne gemachte Anzeige in die Schweiz nicht verabfolget werden. III. 304.

Erbvertheilungen. Von der vorgängigen Obsignation und Reseration. IV. 151. Von Errichtung des Inventariums. IV. 151. Formular. IV. 157. Von Taxation und Verlosung der Güter. IV. 153. liegende Güter sind nicht zusetzt, mit unablöglichen Zinnsen beschwerte aber gar nicht zu verstückeln. III. 150. IV. 153. Von Vertheilung der Paßivkapitalien. III. 172. IV. 153. auch unter volljährigen Erben muß die Theilung gerichtlich geschehen. III. 273. Verbot bei solchen Geschäften unnütze Zehrungen zu machen. IV. 154. Verbot der Zechereien. IV. 313. sind die Theilungszetteln nicht aufzuhalten, und die Acten bei den Aemtern zu verwahren. IV. 155. siehe Ausfauthen.

Erndhüner. Wer von derselben Entrichtung befreiet. I. 44.

Erndelisten, der, jährliche Einschickung und Einrichtung. IV. 34. 45.

Errungenschaft, wie dieselbe unter den Eheleuten getheilt werde. IV. 152.

Ersparungskasse der Gemeinden. IV. 52. §. 15. 342. §. 8.

Ewiges Licht, woher dieses angeschaffet werden solle. III. 105. IV. 343.

Executionen dürfen die Keller nicht vornehmen, I. 57. sind hiezu keine Jäger und Forstknechte zu gebrauchen. II. 2.

Executionsordnung. II. 5. IV. 28. 79.

Digitized by Google

F.

Fahren, des ſchnellen, Verbot. IV. 217.

Faſtnachthüner; wer von derſelben Entrichtung frei ſeie. I. 44.

Faſtnachttage, an dem dritten, darf nur bis Nachts 12. Uhr getanzet und gezechet werden. III. 50.

Faſttagen, an den, wird das Tanzen verboten. III. 194.

Fatalien zu Einlegung der Appellation. IV. 20. §. 44. zu Einführung derſelben. IV. 21. §. 48. 49. ſiehe Friſten.

Färberröhe, die, wird zu bauen unterſagt. III. 329.

Feiertage. An den Feiertagen der Katholiſchen ſollen die im Lande wohnende Unkatholiſche nicht öffentlich arbeiten. I. 71.

Befehl, die Unterthanen zu Befolgung der wegen der abgeſetzten Feiertage erlaſſenen Verordnung anzuhalten. IV. 37. ſiehe Sonn- und Feiertage.

Feldfrevler, der, Strafe. III. 147. 238. 309. IV. 339. Verbot des Nachſtupeln auf den Fruchtfeldern. III. 310.

Feldirrungen ſollen gleich vor der Kommißion bei Renovationen entſchieden werden. IV. 178.

Feldmeſſer, die, ſollen bei der fürſtlichen Regierung oder der Renovationskommißion verpflichtet werden. IV. 389.

Feldmeſſungen dürfen die Ortsvorſtände ohne Erlaubnis nicht vornehmen. III. 187.

Feuerbeſchauer, der, Obliegenheit. III. 75. 215. 243. 298. IV. 232.

Feuereimer. Jeder neu angenommene Bürger muß ſich einen Feuereimer anſchaffen. III. 52. 234. 300. Dafür werden 1. Fl. 40. Kr. an das Bürgermeiſteramt bezalt. IV. 342.

Feuersgefahren abzuwenden, nöthige Vorſichten. III. 75. 76. 243. 298. IV. 374.

Feuerlöſchordnung für die Stadt Bruchſal. III. 74. allgemeine. III. 297.

Feuerrecht, das, iſt ohne höchſte Erlaubnis keinem neu angenommenen Becker zu ertheilen. II. 52.

Flachs und Hanf dörren in den Häußern wird unter 20. Rthlr. Strafe verboten. II. 156. III. 76. 299. §. 10.

Fleiſchbeſchauer, ſiehe Viehe.

Fleiſchliche Verbrechen; Strafe derſelben im erſten und wiederholten Fällen. II. 146. 211. III. 52. 96. IV. 32. 320.

Im zweiten Falle wird die vorgeſchriebene Strafe erkannt, obgleich der erſtere auſſer Landes begangen und beſtraft worden. II. 189.

Die in der Abſicht, um als Bürger oder Hinterſaſſen angenommen zu werden, ſich fleiſchlich vergehende Purſche, haben hiezu keine Hofnung. III. 220.

Die Handwerksleute werden wegen fleiſchlichen Vergehungen ohne Rückſicht mit den verordneten Strafen belegt. III. 171.

Werden die von fleiſchlichen Verbrechen eingehende Strafgelder dem Zucht- und Waiſenhauße zugewendet. IV. 323.

Flinten, mit, ſoll niemand über Feld gehen. II. 93.

Fluecher, der, Strafe. III. 72.

Flurbücher, ſiehe Lagerbücher.

Fremde, die ſich ohne Erlaubniß niederlaßende, ſind auszuweiſen. I. 100. Befehl den Dienſtloſen im Lande ſich aufhaltenden fremden Leuten auszubieten. III. 173. IV. 41. 244.

Fremder Beherbergung, ſiehe Beherbergung.

Fremdlingsrecht; deſſelben Aufhebung mit Frankreich. III. 324.

Frevelſtrafen, bei Auswärtigen rückſtändige, wie die Kameralbeamte ſich hierüber zu verhalten. IV. 385.

Freveltädigung, die, ſoll alle Jahre geſchehen. I. 42. II. 33.

Frevler, der, an den herrſchaftlichen Bäumen, Brücken, Palliſaden ꝛc. Strafe. IV. 202. 207. 384.

Friſten, von den, in Prozeßſachen bei den Aemtern. IV. 60. bei dem fürſtlichen Hofgerichte. I. 94. III. 197. IV. 13. §. 7. IV. 22. §. 52. Die verlängerte Friſten laufen von dem Tage des Ablaufes des vorgängigen Termins. IV. 217. Wenn ſich eine Nothfriſt in den Ferien endiget, muß ſolche nothwendig gewahrt werden. IV. 233. Verbot, aus unbeſcheinigten Urſachen und mehrere Friſten als die Prozeßordnung zuläßt, nachzuſuchen. IV. 264. 282.

Frohndienſte. Sind den Unterthanen zur Zeit, wo es ſie am wenigſten beſchwert, aufzugeben. I. 2. II. 202. IV. 3. Soll der Unterthan mit Frohndienſten nicht übermäßig beläſtiget werden. II. 171. 212 an Sonn- und Feiertagen ſind ohne Noth keine Frohndienſte anzuſagen. II. 60. auf einmal iſt nicht mehr als ein Drittel einer Gemeinde zu Frohndienſten aufzubieten. III. 306.

Frohndfreiheit; wird niemand geſtattet. I. 42. 44. 46. wo erwachſene Kinder und Dienſtboten im Hauſe ſind, iſt keine Frohndfreiheit zu verleihen. IV. 9.

Frohndfreiheit der Bürgermeiſter. IV. 54. §. 18. Der Bütteln. I. 42. 46. Der Gerichtſchreiber. IV. 54. Der Meßner. I. 46. Der Hebammen und ihrer Ehemänner. III. 3. 72. Der Schulmeiſter, wenn ſie keine Güter haben, und keine bürgerliche Nahrung treiben. IV. 320. Der Schultheißen. I. 42. 46. IV. 54 §. 18. Durch geſchickte Kuren ſich auszeignender Wundärzte, wenn dieſe darum vorher angeſucht, und ſolche erlangt haben. III. 157. IV. 31. Der Zollbereiter. IV. 56. Der Zöller. I. 42. 46. Einſchränkung dieſer Freiheit. IV. 251.

Frohndgelder, der, gehörige Austheilung. III. 91. §. 5. werden in das Bürgermeiſteramt bezahlt, und wie die Austheilung geſchehen, verrechnet. IV. 316. 364. §. 27.

Frohndregiſter; ſind alle Monate einzuſchicken. II. 37. 67. 94. 116. Derſelben Einrichtung. II. 104. 105. 126.

Fruchtfelder; sind die öde liegende Fruchtfelder unter Strafe anzubauen. I. 69. 72. 96. III. 267. 274. wird untersagt, ohne Erlaubniß dieselbe zu Waldungen anzulegen. IV. 360. Verbot, Fruchtfelder zu Mingeete anzulegen. I. 32. II. 94. III. 4. Befehl, flurweis zu bauen. I. 42. 87. dürfen keine vermischte Gattungen eingebauet werden. I. 87. Verbot, mit Gips zu düngen. III. 305. gehöriger Gebrauche des Gipsdunges. III. 307. wird untersagt, den Krapp zu bauen. III. 329. wird das Nachstupfeln in den Fruchtfeldern verboten. III. 310.

Fruchtsperre, der, Anlegung. IV. 7.

Früchten; aus diesen soll kein Brandwein gemacht werden. I. 82. III. 241. 308. IV. 8. 175. Verbot, Früchten auf dem Halme zu verkaufen. III. 54. 278. IV. 2. 32. sind zur Nachtzeit nicht von jungen Leuten verschiedenen Geschlechtes zu hüten. III. 49. wie die Schuldner, ihre Gläubiger mit Früchten oder Weine bezahlen sollen; siehe Schuldner.

Früher Beischlaf; Strafe desselben. III. 149. IV. 321.

Fuhrleute, die, sollen in Städten und Dörfern nicht schnell fahren. IV. 317. Verbot auf den Deichseln zu sitzen. IV. 331.

G.

Gabholz, wie dieses gehörig angewiesen und ausgetheilt werden solle. III. 175. §. 6. Muß der Empfänger ein Sicheres an das Bürgermeisteramt zu einer Ersparungskasse bezahlen. IV. 52. §. 15. 342. §. 8.

Gantprozeß, von dem. IV. 81. §. 126.

Gängler, die, sollen der Herrschaft ein Sicheres bezahlen I. 85. Befehle, die ohne Pässe herumziehende Gängler auszuweisen. II. 27. §. 13. 80. 88. §. 45. 103. III. 64. §. 15.

Gassen-Reinigung. IV. 382.

Gebäude, siehe Häuser.

Gedächtniß, von dem Beweise zur ewigen. IV. 76. §. 103.

Gefangene, siehe Verbrecher. Wächter.

Gefängnisse, haltbare, sollen bei allen Aemtern erbauet werden. III. 32. Verbot, auf Ansuchen eines Auswärtigen, wenn nicht der Kosten halber Sicherheit gestellt würde, Jemand in das Gefängniß zu werfen. II. 108.

Gegenbeweise, von dem. IV. 75. §. 102.

Geistliche, die, dürfen keine liegende Güter kaufen. IV. 303.

Geldsorten, der groben, Einwechselung wird untersagt. III. 226. 230.

Gemarkungen, die, sind mit der Jugend zu umgehen, und fleißig zu bewahren. I. 42. II. 170. III. 151. 161. IV. 48. §. 6. IV. 396. über die Mängel und Gebrechen der Gränzen eines jeden Ortes ist ein besonderer Bericht zu erstatten. III. 237.

Gemeinds-Ausgaben und Einnahmen müssen in die Rechnungen eingetragen, und mit unverwerflichen Quittungen, den besondern Anweisungen, Akkorden, genau spezifizirten Verdienstzetteln ꝛc. belegt werden. III. 109. 110. 310. IV. 52. 53. 360. 361.

Rubriken, wohin die Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden sollen. III. 112. 315. IV. 95.

Verbot aller unnützen Ausgaben. III. 116. 315. IV. 255. 350. Verbot, große Ausgaben ohne Erlaubniß zu machen. III. 310. 313. IV. 52. 359. welche Ausgaben nicht mehr aus dem Bürgermeisteramte geschehen sollen. IV. 350. 351.

Gemeindsbaulichkeiten, siehe Baulichkeiten.

Gemeindsdeputirte, siehe Deputirte.

Gemeindsersparungskasse, siehe Bürgergab.

Gemeindsverträgnisse und Nutzungen; zu Erhebung derselben müssen dem Bürgermeister vollständige Sammelregister zugestellt werden. III. 109. 311. IV. 206. sind dieselbe öffentlich zu versteigern, und das Steigerungsprotokoll den Rechnungen beizulegen. III. 101. 109. 311. IV. 52. 53. 233. 234. 345. 362.

Gemeindsfrohnden, siehe Frohnden.

Gemeindsgüter, sind mit Schatzungen belegt. III. 233. sollen in gutem Stande erhalten werden. IV. 52. Verordnung, alle beweg- und unbewegliche Güter zu verzeignen, und das Verzeigniß den Rechnungen beizulegen. III. 111. 314. 345. sind in Temporalbestand zu verleihen. IV. 53. §. 16. Verbot, Gemeindsgüter in lebenslänglichen Bestand zu geben. IV. 363.

Gemeindsprozessen, bei, müssen den Advokaten von zween Dritteln der Gemeindsglieder unterschriebene Vollmachten oder Syndikate zugestellt werden. IV. 358. 359. 384.

Sind den Advokaten keine nicht gemäßigte Deservitenverzeigniße zu bezahlen. IV. 360.

Gemeindsrechnungen; sind alle Jahre abzuhören. I. 2. 94. 97. II. 89. 120. 169. III. 31. 90. 116. 314. IV. 51. 206. 368. ist die Abhöre der Gemeinde bekannt zu machen, und eines jeden Gemeindsgliedes Erinnerung zu vernehmen. III. 31. 117. 154. 329. IV. 51. 368. von wem, und wie die Abhöre geschehen solle. III. 116. 310. 330. IV. 52. 206. 368. Tax für die Abhörung. III. 117. IV. 142. 145. 305. 368. Landrechnungsrevision. IV. 369.

Gemeindsrechnungen-Rezesse, wie diese eingetrieben und verrechnet werden sollen. III. 31. 111. 117. 313. IV. 346. 347.

Gemeindsschäfereien, sind in Temporalbestand zu begeben. I. 101. IV. 197.

Gemeindsschulden, sollen abgezalt werden. I. 2. III. 260. 315. IV. 212. 223. 234. 349. Verbot, ohne Erlaubniß Kapitalien aufzunehmen. II. 123. III. 261. 315. IV. 349. von Auswärtigen darf keine Gemeinde ein Kapital aufnehmen. III. 261.

Gemeindsvorschüße und Nachläße werden untersagt. IV. 354. 355.

Gemeindsvorſteher, ſiehe Gerichte, Schulteis, Deputirte.

Gemeindsumlagen, ſiehe Umlagen.

Gemeindsunkoſten, der, Regulirung. III. 99. Von Kommißionen, und Gerichtsgebühren. IV. 145. 146. 371. 372.

Gemeindswaldungen. Von forſtmäßiger Behandlung der Waldungen. III. 175. IV. 53. 54. Tax des Bau- Brenn- und Handwerksholzes. III. 179. IV. 337. Verbot, ohne Erlaubniß Holz zu verkaufen. I. 90. III. 35. Von pflichtmäßiger Vertheilung des Gabholzes. III. 175. Verbot, ohne Erlaubniß Waldungen auszurotten. II. 42. III. 181. 194. 246. IV. 53. 54. wird unterſagt, Fruchtfelder ohne Erlaubniß zu Waldungen anzulegen. IV. 360. Beſtimmung der Gebühren bei Anweiſung und Abgabe des Holzes für die Gerichtsleute und Forſtbediente, und Verbot aller Zechereien auf Koſten des Empfängers oder des Bürgermeiſteramtes. III. 179. IV. 146. 216. 337. 363. 371. 372. ſiehe Waldfrevler.

Gemeindsweine; ſind die Füßer abzuzeichen, und die Rechnungen mit dem Zeugniße des Gerichts über den Betrag zu belegen. III. 110. §. 9. 312. §. 9. was den Rechnern an Früchten und Weinen in den Rechnungen zu Abgang paßirt werde. IV. 363. 364. ſind zu den Kellern zwei Schlüßel zu fertigen, und einer dem Burgermeiſter und der andere dem Kiefer einzuliefern. IV. 364.

Gemeindszeichereien werden durchaus unterſagt, und ſoll ſich jeder mit den erlaubten Diäten begnügen. II. 123. III. 58. 102. 111. 314. IV. 353.

Gemeine Beſcheide, ſiehe Advokaten.

Gerechtigkeit, die, ſoll ſchleinig und unpartheiiſch verwaltet werden. I. 2. 3. III. 87. 160. IV. 58. 296. §. 13.

Gerichte, gemeine, wie dieſe beſetzt werden ſollen. IV. 54. §. 17. 365. §. 28. dürfen die Glieder untereinander nicht verwandt ſein. II. 200. IV. 54. §. 17. 249. 287. Bei Erledigung einer Gerichtsſtelle ſind 3 taugliche Subjekte durch die Aemter vorzuſchlagen. IV. 334. 335. der Gerichtsglieder Beſoldung. IV. 54. §. 18. 366.

Gerichtsgebühren, der, Beſtimmung. III. 111. §. 16. 314. §. 16. IV. 146. 372.

Gerichtsſchreiber, darf nicht zugleich Stabhalter ſein. IV. 54. §. 18. IV. 366. Soll nicht zugleich Gerichtsmann, auch mit keinem aus dem Gerichte verwandt ſein. IV. 374. deſſelben Beſoldung. IV. 54. §. 18.

Gerichtsſigillen, die, ſollen in der Gerichtskiſte aufbewahrt werden. IV. 327.

Gerichtszeugniße, ſollen die Gerichte ohne Vorwiſſen der Aemter nicht ausſtellen. II. 122. 204. Müſſen mit Vorwiſſen des ganzen Gerichts ausgefertiget, und von ſammtlichen Gliedern unterſchrieben werden. III. 252. 256. IV. 366.

Geſchenke, dürfen die Fürſtliche Räthe, Beamte und Bediente nicht annehmen. I. 1. II. 162. IV. 8. 259. werden von den auſſer landes verbringenden Schankungen die Abzugs- und Landsfundigebühren genommen. IV. 235.

Gesindel; von Vertreibung des Diebs- Raub- und Bettelgesindels. I. 58. 84. 97. 98. II. 1. 3. 6. 8. 18. 21. 33. 52. 63. 73. 77. 80. 81. 90. 92. 98. 115. 172. 176. 213. III. 58. 93. 198. 233. 243. 258. 264. 294. 330. IV 38. 42. 43. 286. siehe Beherbergung. Streifungen. Verbrecher.

Geständniß, von dem Beweise durch Geständniß. IV. 67. §. 64.

Getraidfelder, siehe Fruchtfelder.

Gewährzeit bei dem Vieheverkaufe.
Bei den Pferden. III. 43.
Bei dem Hornviehe III. 43. abgeändert III. 57.
Bei den Schaafen. III. 43.
Bei den Schweinen. III. 43.

Gift; wie solches die Apoteker verwahren, und mit welcher Vorsicht verkaufen sollen. III. 275.

Gipsdung, wird verboten. III. 305. gehöriger Gebrauch des Gipsdunges. III. 307.

Glocken sollen nicht ungeschickt geläutet, und die Schwengeln gehörig aufgezogen werden. IV. 255. wird den Gemeinden untersagt, ohne Erlaubniß Glocken anzuschaffen. III. 313. §. 11. IV. 359.

Glückswünschungen an Geburts- Fest- Namens- und Neujahrstagen werden verboten. III. 253.

Goldlaboranten sind fortzuweisen, und wird das Laboriren untersagt. I". 185.

Gottesdienste, wie dem, an Sonn- und Festtagen abgewartet werden solle. III. 25. siehe Pfarrer.

Gräbenputzen, wird befohlen. II. 207. III. 50. IV. 4. 5. 38. 183. 195.

Gränzen, siehe Gemärkungen.

Güter. Alle Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter müssen gerichtlich geschehen. I. 82. IV. 89. 197. sollen die Käufe und Verkäufe bei der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. I. 28. 42. 43. §. 33. 41. 42. steht den nächsten Blutsverwandten das Abtriebsrecht zu. I. 27. 37. IV. 394. §. 1. welches aber bei öffentlich geschehener Versteigerung nicht statt hat. IV. 90. §. 164. Verbot, an Auswärtige oder Fremde liegende Güter zu verkaufen. I. 27. 34. 42. §. 17. I. 70. 87. II. 126. III. 46.

An die Einwohner der Reichsstadt Speier dürfen keine liegende Güter veräußert werden. I. 15. können die Einheimische gegen die Ausmärker und Fremde sich des Rechtes der Auslösung bedienen. I. 15. 27. 34. 87. III. 190. IV. 394. §. 1. Verbot, an gefreite Personen liegende Güter zu veräußern I. 2. 8. 47. 48. müssen die Gefreite von bürgerlichen Gütern alle Lasten tragen. I. 39. 40. 47. Zwangsmitteln gegen die Saumselige. I. 48. II. 56.

Müssen die außer Landes wohnende Erben die ihnen im Hochstifte anerfallende unbewegliche Güter innerhalb Jahr und Tag an Einheimische veräußern. III. 46. 154. Kinder und Enkeln jedoch dürfen die ererbte elterliche oder großelterliche Güter

Güter nach Angelobung ohne Widersetzlichkeit alle Lasten zu tragen, beibehalten. III. 69. 249. Wird der gesamten fürstlichen Dienerschaft untersagt, liegende Güter an sich zu bringen. II. 101. III. 152. IV. 195. Soll keiner aus der Dienerschaft herrschaftliche Güter in Bestand nehmen. IV. 3. Des hochwürdigen Domkapitels zu Speier Bediente dürfen keine liegende Güter ohne Erlaubniß an sich bringen. II. 206. III. 47. 152. Wird den Geistlichen der Ankauf liegender Güter verboten. IV. 303. Verbot, daß die Juden keine liegende Güter kaufen sollen. I. 83. 91. II. 57. Verbot, schatzbare Güter mit unablößlichen Zinnsen und Gülten zu beschweren. I. 2. 8. IV. 235. Sollen ohne Erlaubniß keine herrschaftliche Güter in Erbbestand gegeben werden. II. 5. Vakante Güter sind ohne höchste Bewilligung nicht zu veräussern. II. 127. abziehen wollende Unterthanen sollen vor erhaltener Entlaßung keine Güter veräussern. II. 43. 65. 97. III. 127. III. 103. 251. 277. IV. 336. abziehende Unterthanen müssen ihre im Lande besitzende Güter an Einheimische veräussern. II. 157. 165. III. 246. 249. Darf kein als Bürger oder Beisaß angenommener Unterthan seine Güter veräussern, und ohne Erlaubniß in ein anderes hochstiftisches Ort ziehen. IV. 315. 394. §. 3. wenn ein solcher Unterthan die Erlaubniß seinen Wohnort zu verändern erhält, darf er im ersteren Orte keine Güter beibehalten, sondern ist solche zu veräussern schuldig. IV. 394. §. 4. Müssen die aus ihrem Geburtsorte in ein anderes Ort sich verehligende Weibspersonen ihre wirklich besitzende und durch Schankung oder von Nebenseiten ihnen zufallende unbewegliche Güter veräussern IV. 394. §. 5. Dürfen derlei Weibspersonen in ihrem Geburtsorte keine liegende Güter mehr ankaufen. IV. 394. §. 6. wer in einem Orte nicht wirklich Bürger ist, darf keine unbewegliche Güter daselbst kaufen und besitzen. IV. 395. Zinnsbare Güter sollen gar nicht, andere aber nicht unter einem halben oder viertel Morgen vertheilt werden. III. 150. IV. 153. §. 28. Dürfen keine Güter an Auswärtige in Erb- oder Temporalbestand verliehen werden. IV. 334. Von wem und wie das Zu- und Abschreiben der Güter geschehen müsse, und was dafür bezalt werde. III. 190. 201. 206. 220.

Güterbau, siehe Fruchtfelder,

Güter, gemeine, siehe Gemeindsgüter.

Güter der Pupillen, siehe Vormünder.

Güterschätzer sind in allen Aemtern anzustellen. II. 177. was bei Schätzung der Güter zu beobachten. IV. 314. Bestimmung der Gebühre. IV. 372. N. 15.

Güterversteigerung, siehe Versteigerung.

H.

Haarschneider, die herumziehende, sind im Lande nicht zu dulden. II. 91.

Haarseil, dem Viehe ziehen, wie diese Operation geschehe. IV. 240. 380.

Halbgeschwister, der, Erbfolge. I. 26. IV. 285.

Halbviehe; werden der Herrschaft von jedem Stücke 30. Kr. entrichtet. II. 18. IV. 245 Ist die Haltung des Halbviehes auf inländisches Viehe und einheimische Eigenthümer

thümer eingeschränkt. III.245. 333. IV. 245. Desselben allgemeines Verbot, und zu leichter Anschaffung des Viehes von Herrschaftswegen getroffene Vorkehre durch Aufstellung einer Kreditkasse. IV. 339. 340.

Hammelshoden, der, in den Wingerten Ausrottung. IV. 311. 318.

Handgeld, an, erhält ein Soldat 3. Fl. III. 195.

Handtreue, falscher, Strafe. II. 77.

Handwerker, die, sollen nicht ehe zu Fertigung des Meisterstückes gelaßen werden, bis alle Anstände wegen deren bürgerlichen Annahme berichtiget sind. III. 242. welcher Handwerker nicht zugleich Bürger ist, darf keine bürgerliche oder zünftige Nahrung treiben. IV. 329. unerfahrne Handwerksleute sind nicht anzunehmen. II. 66. zweierlei Handwerk darf niemand treiben. I. 44. Wird den Meistern verboten, ohne glaubhafte Zeugnisse Lehrjungen und Gesellen anzunehmen. II. 203. IV. 387. von armen Kindern soll kein Lehrgeld II. 26. III. 63. kein Aufding- und Losprechungsgeld gefodert werden. IV. 179. Ist jedermann erlaubt, von allen im Lande angesessenen Meistern sich Arbeiten verfertigen zu laßen. III. 262. Darf ohne Erlaubnis kein Meister das Handwerk niederlegen. II. 164. Die Handwerker werden wegen fleischlichen Verbrechen ohne Rücksicht mit den verordneten Strafen belegt. III. 171. Auswärtige im Lande arbeitende Meister müssen den Abzug entrichten. I. 46. Sollen die den ganzen Sommer oder Winter sich im Lande aufhaltende fremde Meister die Nahrungsschatzung bezahlen und die Frohnden leisten. II. 43. Wird keinem Handwerker erlaubt ein ganzes Gebäude so zu übernehmen, daß er die übrige Arbeiten durch auswärtige Meister fertigen laße. IV. 262.

Handwerksmißbräuche, der, Einstellung durch die Reichsschlüsse von den Jahren 1731. und 1772. II. 128. IV. 179.

Handwerkspursche, ohne gute Zeugnisse sich einfindende, sind auszuweisen. II. 87. 88. 104. IV. 43.

Hanf und **Flachs** dörren, das, wird in den Häußern unter 20. Rthlr. Strafe verboten. II. 156. III. 76. 299. §. 10.

Hanfhechler, fremde, sind im Lande nicht zu dulden, oder müßen der Herrschaft ein Gewisses bezahlen. II. 99.

Hauptrechte; dessen Bestimmung. III. 2. 45. 293.

Hausplätze, die öde liegende, sind wieder anzubauen. I. 96.

Hausuchungen dürfen die Stabhalter ohne erhaltene amtliche Weisung nicht vornehmen. III. 31.

Häuser, der, untere Stöcke sind von Steinen aufzuführen. III. 37. 177. siehe Bauordnung für die Residenzstadt Bruchsal. III. 285. Befehl die Häuser zu numeriren, und in Tabellen zu verbringen. III. 289. An Orten, wo sonsten kein Haus gestanden, darf ohne Erlaubnis kein Haus gebauet werden. III. 229. 232. Verbot, Häu-

Häußer oder andere hölzerne Gebäude abzubrechen, und in andere Orte zu führen. IV. 376.

Häuser, herrschaftliche, und Pfarrhäuser sollen den Nachfolgern nach einem Inventarium in dem nämlichen Zustande, wie solche der Vorfahrer angetreten, überliefert werden. II. 151. IV. 257. Müßen die Bewohner die kleine Reparationen aus eigenen Mitteln bestreiten. IV. 257. Verbot, in herrschaftlichen Häußern Tauben und Stallhaasen zu halten, in den Stuben und Speichern nasse Crescentien aufzubewahren, Rauchkämmern zu machen, und ohne Erlaubnis die mindeste Aenderung, wenn es auch zum Nutzen wäre, und auf eigene Kosten geschehen sollte, vorzunehmen. IV. 259.

Häute, rohe, sind ausser Landes bevor solche den Gärbern angeboten worden, nicht zu verkaufen. II. 4. Häute-Lieferungsakkorden sollen die Wasenmeister ohne Erlaubnis nicht eingehen. II. 92. Von Orten, wo eine Seuche herrschet, dürfen keine Häute eingeführt werden. IV. 190.

Hebammen, der, Verpflichtung. IV. 217. 235. Instruction. IV. 217. Muß eine jede Hebamme eine andere Frau unterrichten. III. 49. derselben und ihrer Ehemänner Personalfreiheit. III. 3. 72.

Hebammenbücher, die, werden aus den Burgermeisteramtern bezalt. IV. 217.

Heirathen, das, ausser Landes wird ohne Erlaubnis untersagt. I. 2. 36. siehe Ausrufschein. Mit der fallenden Krankheit behafteten Personen ist keine Heirathserlaubnis zu gestatten. III. 195. 206. zu früher Heirathen Verbot. III. 148.

Herbstordnung, siehe Weinleseordnung. Zehend.

Herrenloses Gesindel; siehe Gesindel.

Hintersassen; sind ohne Erlaubnis nicht anzunehmen. I. 59. 66. 71. 85. 99. II. 38. 62. sollen sich bürgerlich einlaßen oder abziehen. II. 62. wird diese Verordnung aufgehoben. II. 67. Verbot, zu viele Hintersassen anzunehmen. III. 2. IV. 195. Bei derlei Gesuchen ist die schon in dem Orte befindliche Zahle der Hintersassen, und wie sie sich ernähren, zu berichten. II. 214. Der Hintersassen erfoderliches Vermögen oder Einbringen. II. 176. III. 2. Müssen die zum Bürgerrecht gelangende Hintersassen das Militzengeld entrichten. IV. 262.

Hirten, siehe Viehehirten.

Hirtenpfründe, von Bezahlung der, ist niemand befreiet. IV. 244. 366.

Hochzeiten, kostspieliger, Verbot. I. 11. werden die bei Hochzeiten eingeschlichene Mißbräuche und Ausschweifungen untersagt. II. 102. III. 46. 213. Verbot, zu schiesen. Siehe Schiesen.

Holz; dürfen die Gemeinden ohne Erlaubnis nicht verkaufen. I. 90. III. 35. Muß der Verkauf alle Vierteljahre berichtet werden. II. 122. Ist mit Zuziehung des herrschaftlichen Jägers anzuweisen. I. 92. III. 175. 181. IV. 363. Zum Bauen verliehenes Holz darf nicht anderst verwendet werden. III. 37. 176. §. 12. Der Holz-

Digitized by Google

Holzgaben gehörige Anweisung und Vertheilung. III. 175. §. 6. Wird von den Bürgergaben eine geringe Quota zur Ersparungskasse in das Bürgermeisteramt bezalt. IV. 52. §. 15. Tax des Bau- Handwerks- und Brennholzes aus den gemeinen Waldungen. III. 179. §. 27. IV. 337. §. 2.

Gebühren bei Holzanweisungen für die Jäger und Gerichtsleute, und Verbot aller Zechereien auf Kosten des Empfängers oder der Gemeindskasse. III. 179. §. 27. IV. 146. 216. 337. 363. 371. 372.

Holzanländungen bei dem Austritt des Rheins sollen einberichtet werden. IV. 189.

Hornnisseln, der, Vertilgung. III. 221.

Hunde der Metzger und Bauern sind eingesperrt zu halten. III. 296. IV. 255. 264. Einschränkung des Hundehalten. IV. 8. 255. 264. Tax für die Erlaubniß einen Hund zu halten. IV. 265. §. 4. Muß den Hunden der Tollwurm geschnitten werden. IV. 265. §. 6. Von der Hundswuthe, Vorsorge dabei, und medizinischer Unterricht für gebissene Menschen und Viehe. IV. 266. 267. 268.

Huren, öffentlicher, Ausweisung. II. 215.

Hurerei, öffentlicher, Strafe. IV. 321.

Hypotheken, siehe Kapitalien. Pfandverschreibung.

J.

Jahrmärkte, sind an Sonn- und Festtagen zu halten verboten. II. 152. an den Jahrmärken dürfen die Ausländer mit den Einheimischen die Waaren zugleich auslegen. III. 330.

Jäger und Forstbediente sollen von den Aemtern zu Executionen und Verschickungen nicht gebraucht werden. II. 2.

Injurienklagen; wie hiebei zu verfahren. I. 24.

Inquisitionen, siehe Untersuchungen.

Insinuationen der gerichtlichen Bescheide; wer solche besorgen, und wie sie verrichtet werden müßen. IV. 61. Sollen die Aemter die an sie geschickte Bescheide insinuiren laßen. IV. 186.

Intervention, von der. IV. 87.

Inventarium; was dabei zu beobachten, und wie dieselbe gefertiget werden müßen. IV. 150. 151. Formular, wo ein Theil zur weiteren Ehe schreitet. IV. 157.

Italiäner, die im Lande seßhafte und Handel treibende, sollen sich bürgerlich einlaßen, oder das Land verlaßen. I. 95. wird den im Hochstifte wohnenden Italienern befohlen, ihre auswärts sich befindende Eheweiber zu sich zu nehmen. II. 222.

Juden, die, dürfen nicht in der Nähe an Kirchen und Kirchhöfen I. 63. nicht bei Christen unter dem nämlichen Dache wohnen I. 84. II. 46. Verbot, Häuser und liegende Güter zu kaufen. I. 83. 91. II. 57. Müßen alle Monate das Schutzgeld entrichten. II. 48. sollen ohne Erlaubniß keine Vorsänger und Schulmeister annehmen,

men, und müßen diese das Schutzgeld bezahlen. II. 46. Einschränkung II. 51. Die Judensöhne entrichten mit dem 25ten Jahre das Schutzgeld, und dürfen verheliget ohne Erlaubniß sich im Lande nicht aufhalten. II. 202. Wird den Juden befohlen, wenn sie Kinder ausser Landes verheligen, die Aussteuer oder Mitgift anzuzeigen. II. 179. sollen ihre Kinder zum Nachtheil ihrer Gläubiger nicht zu hoch aussteuern, und hierüber die Aemter scharfe Untersuchung anstellen. III. 73. Wird den Christen aller Handel mit Juden untersagt. I. 14. 29. 30. Verbot, an Sonn- und Festtagen öffentlich zu handeln, und den Christen in die Häußer zu laufen. III. 29. IV. 194. dürfen keine grobe Geldsorten einwechseln. III. 226. 230. von den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsstücke kaufen. III. 34. An Sonn- und Festtagen kein Viehe austreiben. III. 222. Von Käufen, Verkäufen, und Anlehnungen zwischen Christen und Juden, und was gegen den Juden Wucher verordnet. II. 47. III. 23. 53. IV. 89. §. 163. IV. 304. Marggräflich Badensche Verordnung gegen den Judenwucher. III. 157. Dürfen die Juden ohne Recognition an die Gemeinde kein Viehe auf die gemeine Güter treiben. IV. 341.

Sollen die Juden ihren Vorgesetzten gebührenden Gehorsam leisten. I. 62. Die Judenvorsteher dürfen in Sachen, welche nicht zu den Ceremonien gehören, sich keine Gerichtbarkeit anmaßen. II. 56. Verbot, ohne Erlaubniß auswärtige Rabbiner zu gebrauchen. III. 118. 281. Wird für die Judenschaft im Hochstifte ein eigener Rabbiner bestellt. III. 148. Darf ohne Erlaubniß kein Jud ausser Landes ziehen. II. 54. Die schutzlose und fremde Betteljuden sind aus dem Lande zu weisen. I. 64. 84. 100. II. 63. 77 88. 90. 98. 161. 213. III. 62.

Judenmezlen, das, in wie weit es gestattet. I. 59. wegen des Verkaufes der Hinterviertteln und Auslösung des Viehes. I. 61.

Justizpflege bei den Ober- und Aemtern, in Sachen streitiger Gerichtbarkeit. IV. 58. in Sachen freiwilliger Gerichtbarkeit. IV. 89.

K.

Kalender, Verbot ärgerlicher. III. 214. Verbot auswärtiger. III. 215. 224. 235. 281.

Kanzleiboten, der, Obliegenheit. I. 55. 88.

Kanzleiordnung. I. 45. 74.

Kanzleisigillen, der, gehörige Verwahrung. I. 81.

Kanzleitax, ohne desselben baare Erlegung wird keine Ausfertigung ertheilet. I. 62. Müßen die Advokaten die Bescheide unter Strafe auslösen, und den Kanzleitax erlegen. II. 163. III. 118. IV. 283.

Kanzlisten, der, Obliegenheit. I. 55. 63. 79. II. 195.

Kapitalien, dürfen die Gemeinden ohne Erlaubniß nicht aufnehmen. II. 123. III. 261. 315. IV. 349. 350.

Bei Aufnehmung der Kapitalien sollen die Aemter fleißig untersuchen, ob es der Unterthan nöthig habe, ob derselbe ein guter Haushälter sei, und wie er das

 Geld

Geld zu verwenden, gedenke? III. 146. Die Kapitalaufnehmungen müßen mit amtlicher Einsicht geschehen, und ohne Noth nicht gestattet werden. III. 172. Verbot, übermäßige Zinnsen zu nehmen. I. 64. II. 75. was in Ansehung der Kapitalschulden bei Theilungen zu beobachten. III. 172. IV. 153.

Kaufbriefe, der, Tax. III. 45. 171. IV. 144.

Käufe und Verkäufe liegender Güter; wie diese gerichtlich geschehen sollen. 182. IV. 89. 197. sollen bei den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werden. I. 28. 42. 43. §. 33. 41. 42. Käufe und Verkäufe zwischen Christen und Juden; siehe Juden. Einstellung der bei Käufen und Verkäufen eingeschlichenen Mißbräuche, und Einführung der Kreutzergelder. III. 95. IV. 343.

Kälber, die, dürfen nicht ehe, bis sie 3. Wochen alt sind, verkauft werden. III. 236.

Kellereischribenten, der, Verpflichtung und Instruction. III. 182. 183.

Kinder, der, Strafe, wegen schwerer Beleidigung der Aeltern. II. 103.

Kinder, uneheliche, siehe uneheliche Kinder.

Kindestheil, der, welcher einem Ehetheile vermacht worden, fällt nach dessen Tode den Kindern ersterer Ehe wieder eigenthümlich zu. II. 174.

Kindtaufen, kostspieliger, Verbot. I. 12. IV. 256.

Kircheneinkünfte, zu Eintreibung der, müßen die Aemter gehörigen Beistand leisten. II. 53. 61. 74. Verbot dieselbe zu mindern. II. 144. von derselben gehörigen Verwaltung. III. 120. Darf kein Pfarrer, Beamter, Schultheis, Kirchenpfleger, Meßner ꝛc. Kirchengüter in Bestand nehmen. II. 54. wie solche sicher in Pacht zu geben seien. III. 126. wie die Kirchengelder sicher auszulehnen sind. II. 96. III. 125. 128.

Kirchenpatronen, die an den Festen der, vorgehende Mißbräuche sollen die Aemter einberichten. IV. 203.

Kirchenpfleger, die, wie zu wählen seien. I. 61. III. 120. Dürfen den Pfarrern vor bestimmter Zeit kein Geld geben. II. 161. keine Veräußerung und Nachlaß gestatten. II. 185. derselben vollständige Instruction. III. 120.

Kirchenrechnungen, die, müssen alle Jahre abgelegt, I. 94. 97. II. 89. 120. III. 120. und mit den Anmerkungen der Pfarrer verschlossen eingeschickt werden. II. 108. 109. 120. vollständiges Rechnungsformular. III. 135.

Kirchweihfeste, der, Verlegung und Verbot aller an diesen Tagen vorfallenden Ausschweifungen und Mißbräuche. IV. 199.

Klagsachen, die, der Unterthanen sollen in erster Instanz summarisch entschieden werden. I. 15. 66. IV. 58.

Klagschriften, der, erforderliche Eigenschaften. IV. 12.

Kleebau, von dem, und dessen Verzehndung. III. 279. 326.

Kleiderpracht, der übermäßige, wird untersagt, I. 13. III. 98. 320.

Digitized by Google

Klöſter, in die, was an Vermögen durch die Eintretende oder durch Erbſchaft eingebracht werden dörfe. III. 155. 258. Erläuterung. IV. 3.

Kollekten; ſiehe Allmoſenſammler.

Kommißionen; Verbot in Geſchäften, die in die Nähe ſind, Taggelder zu nehmen. IV. 186. 187. 357. von den erlaubten Taggeldern muß Speis und Trank beſtritten, das übrige aber beſonders verrechnet werden. IV. 150. Verbot, die Koſten durch unnöthige Perſonen zu vermehren. IV. 305. 357. ſind die Diätenzetteln alle Monate einzuſchicken. IV. 232. 357.; ſiehe auch Amtsunkoſten, Zechereien. Taxordnung.

Konkubinats, des, Strafe. IV. 321.

Konkursprozeß, von dem. IV. 81. Strafe derjenigen, welche durch Verſchwendung oder Nachläßigkeit in Konkurſe verfallen. III. 291.

Kopulation, auswärtige, ohne erlangten Ausrufſchein; ſiehe Ausrufſchein.

Krankheiten, bei ſtark einreiſſenden, iſt unverzüglich zu berichten. IV. 176. 248. Verwahrungsmittel gegen die Ruhrkrankheit. IV. 329. mit anſteckenden Krankheiten verbrachte Leute ſind nicht anzunehmen. IV. 178.

Krapp oder Färberröthe wird zu bauen verboten. III. 329.

Krämer, die, ſollen an Sonn- und Feſttagen ihre Läden nicht aufmachen, und nicht öffentlich handeln. III. 29. §. 11. von einer Meſſe zur andern ſich mit friſchen Waaren verſehen. II. 189. Verbot, dergleichen Waaren, die auch in dem Zuchthauſe verfertiget werden, von auswärts einzubringen, und zu verkaufen. IV. 198. 302. werden die Krämer, wenn ſie langjährige Foderungen gegen die Erben des Schuldners einklagen, abgewieſen. III. 228.

Kreisverordnungen, oberrheiniſche, gegen das Diebs- Raub- und Bettelgeſindel von den Jahren
1721. II. 21.
1748. III. 59.
1763. III. 243.
1764. III. 263.
Sind erneuert in der Ober- und Aemterordnung. IV. 55. und ferner durch eine Verordnung IV. 185.

Kreisverordnung gegen die Auswanderung der Unterthanen. III. 287.

Kreuzergelder, der, Einführung, Verrechnung, und Verwendung. III. 95. 105. 146. 161. 196. 214. 232. 234. 247. 296. IV. 194. 221. 247.
Vollſtändige Verordnung, wie dieſelbe zu den vorhinigen Zwecken, zu Anſchaffung des ewigen Lichtes, Stiftung freier Schulen, und freier Hebammen gehörig verwendet, und verrechnet werden ſollen. IV. 343.

Kriegsdienſte, auswärtige, dürfen die Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiskation ohne Erlaubnis nicht annehmen. I. 35. 36. II. 70. 165. III. 39. 51. 119. 163. 237. 292. 321. IV. 208. 242. 243. 263. 324. 325. §. 7.
Obgleich ein Unterthan ſich um einheimiſche Militairdienſte gemeldet, und nicht angenommen worden wäre. III. 119. IV. 325. §. 6.

Oder auch die ſchuldige Dienſtzeit wirklich ausgehalten hätte. III. 306. IV. 195. 244. 325. §. 6.

Ein Unterthan, welcher um Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienſte treten zu dürfen, anſuchet, muß zugleich ſeine Manumißion begehren, und 25 Jahre alt ſein. IV. 324. §. 2.

Sollen die Stabhalter unter 50 Rthlr. Strafe den Austrit eines Unterthanen ſogleich an die Aemter berichten. II. 70. III. 51. 292. IV. 243. 325. §. 8.

Dürfen die Vormünder und Aeltern den in auswärtigen Kriegsdienſten getretenen Kindern oder Pfleglingen nichts von ihrem Vermögen ſchicken. III. 51. IV. 243. 325. §. 9.

Soll alle Monate berichtet werden, ob und welche Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte getreten ſind. IV. 284. wie dieſe Berichte abzufaſſen ſeien. IV. 312.

Muß allzeit in den Berichten angemerket werden, in welchem Alter ein Unterthan auswärtige Kriegsdienſte angenommen hat. IV. 331.

Sind die in auswärtige Kriegsdienſte getretene Unterthanen edictaliter, durch das Wochenblatt, vorzuladen. IV. 306. 325. §. 10. 329.

Sollen dieſelbe über ihren Austrit vernommen, und durch die Fürſtliche Regierung erkannt werden. IV. 325. §. 10.

Wird das eingezogene Vermögen den milden Stiftungen zugewendet. IV. 325. §. 7.

Verbot, für die in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehende Unterthanen zu Erhaltung einer Urlaub Kaution zu ſtellen. IV. 301. 326. §. 12.

Einem ſolchen Beurlaubten ſoll kein Aufenthalt geſtattet werden. IV. 301. dürfen ſich derlei Beurlaubte in Nothfällen nur 3 Tage, und ohne landsherrliche Erlaubniß nicht länger aufhalten. IV. 314. 326. §. 12. 375.

Strafe der bei Soldaten-Auswahlen entweichenden Unterthanen. III. 237.

Strafe der aus Fürſtlichen Militairdienſten entweichenden Unterthanen; ſiehe Deſerteurs. In Geſuchen um Befreiung von den Militairdienſten muß das Alter, die Größe, und das Vermögen berichtet werden. III. 224. 242. 304. IV. 283. 284. 315.; ſiehe Militzengelder.

Kriegslaſten, die, werden nach dem Schatzungsfuße ausgeſchrieben. I. 56. Strafe der wegen Kriegslaſten entweichenden Unterthanen. I. 56. 73. 92.

Kühhörnerabſchneiden, für das, Gebühre. IV. 352.

Kriſtophelsgebets, des, und anderer abergläubiſchen Gebräuche Strafe. II. 76. III. 153.

Kunſtverſtändige; von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige. IV. 73. §. 90.

Kuppler, der, und Kupplerinnen Strafe. IV. 323.

L.

Lagerbücher können die Ortsvorſtände nicht eigenmächtig verfertigen laſſen. III. 188. dürfen in denſelben nicht zu- oder abſchreiben. III. 188. von wem und wie das Zu- und Abſchreiben geſchehen müſſe, und was dafür bezalt werde. III. 190. 201. 206.

Digitized by Google

Lagergeld wird von allen Weinen erhoben. I. 47.

Landphyſikus, der, muß in Kriminalfällen von den Aemtern begehret, und hierüber zugleich an höchſte Orte berichtet werden. II. 91. wie derſelbe das viſum et repertum abzuſtatten habe. II. 92. Tax für den Landphyſikus. II. 208. ſollen den armen Kranken ihre Hilfe unentgeldlich leiſten. IV. 352.

Landsfundi- oder Landſchaftsgelder. III. 309.

Landſtraßen, der, Verbeſſerung und Unterhaltung wird befohlen. II. 10. 40. 110. 115. 161. 201. 207. 217. III. 8. 31. 34. 48. 72. 97. 98. 160. 161. 199. 210. 226. 269. ſind Nuß- oder andere fruchttragende Bäume an dieſelbe zu ſetzen. II. 9. 32. 41. 49. 125. 145. 173. 217. III. 40. 48. 50. 69.

Landsverweiſung; ſiehe Verbrecher.

Leibeigene ſind in freien Orten nicht zu dulden. II. 176. ſollen ohne erhaltene Manumiſſion in kein freies Ort ziehen. II. 73. Abziehen wollende Leibeigene müſſen ihre Entlaſſung begehren. I. 91. den Bittſchriften die Vermögensatteſtate beilegen. II. 50. ſind dieſe Atteſtate nicht zu verweigern. II. 151. und von den Aemtern pflichtmäßig zu beſtätigen. II. 50. 55. Soll das Vermögen der die Manumiſſion ſuchenden Leibeigenen pflichtmäßig taxirt, und in den einzuſchickenden Atteſtaten angezeigt werden. II. 37. 174. 177. 208. III. 8. 39. IV. 6. wird denſelben der Eröfnungseid abgenommen. IV. 213. 215., und müſſen die Ausfauthen den Abtheilungen und Verſteigerungen der Güter ſelbſten beiwohnen. IV. 215. Iſt in den Berichten anzuführen, ob die um Manumiſſion Bittende ein Handwerk verſtehen? II. 219. ob die Eheweiber mit abzuziehen gedenken? III. 108. in welchem Falle auch dieſer Vermögen und Einbringen beſonders in den Atteſtaten bemerket werden muß. II. 213. Nöthige Vorſicht, wenn die entlaſſene Leibeigene Kinder aus erſteren Ehen haben. II. 218. III. 105. Der Abzug leibeigener Unterthanen ſoll allzeit von dem Ortsvorſtande der Gemeinde bekannt gemacht werden. II. 193. III. 255. ſind die Manumiſſionspatenten den Supplikanten ſelbſten einzuhändigen. II. 192. dürfen vor erhaltener Manumiſſion keine Güter veräuſſern. II. 43. 65. 97. 111. 127. III. 103. 251. 277. IV. 336. Entlaſſene Leibeigene müſſen ihre liegende Güter an einheimiſche Unterthanen veräußern. II. 157. 165. III. 246. 249. und werden im Lande nie wieder angenommen. I. 84. II. 67. 119. 159. 208. III. 250. wenn ein lediger Leibeigener Unterthan um Manumiſſion anſuchet, iſt deſſen Alter und Größe allzeit mit einzuberichten. IV. 284. 315. 333.

Die Ausfauthen ſollen fleißige Aufſicht tragen, daß kein Leibeigener ohne erhaltene Manumiſſion austrete, und dieſelbe verfolgen. II. 145. 171. 220. III. 260. IV. 148. Befehl, die an Jäger und Livréebediente geehlichte leibeigene Weibsperſonen zu verfolgen. III. 303. Strafe der Beamten und Ortsvorgeſetzte, wenn durch ihre Nachläßigkeit leibeigene Unterthanen ohne Manumiſſion abziehen. II. 118. III. 35. 260. Der ohne erhaltene Manumiſſion entwichenen Leibeigenen Vermögen wird mit Arreſt belegt. II. 222. IV. 148., und, wenn ſich dieſelbe auswärts eingelaſſen, confiſcirt. III. 189. IV. 287. 301. ohne landsherrliche

liche Erlaubniß soll sich keine leibeigene Weibsperson an einen Temporalbeständer verehelichen. IV. 285. Ist alle Jahre zu berichten, ob und welche Leibeigene ohne erlangte Manumißion ausser Landes gezogen sind. II. 201. III. 71. 74. 152.

Leibeigene, auswärtige, sind im Lande nicht zu dulden. IV. 148. Die Aussauthen müssen über die auswärtige Fürstliche Leibeigene Aufsicht tragen, den Leibzinns erheben, und jährlich das Register einschicken. IV. 147. 148.

Leibgedingskontrakte, die, müssen gerichtlich abgeschloßen, und von Fürstlicher Regierung bestätiget werden. IV. 315. soll in denselben bemerket werden, wie es in dem Falle, wo ein Theil aus Unzufriedenheit abgeht, für das Verflossene gehalten werde. IV. 385.

Leichen, bei durch das Land geführt werdenden, müssen die Pässe vorgezeigt werden. IV. 382.

Leichenbegängnisse, kostspieliger, Einschränkung. III. 48. 216. Verbot der Malzeiten. III. 219. §. 18. IV. 256.

Leichenträger, der, Tax. IV. 256.

Licht, ewiges; siehe ewiges Licht.

Lichtmeßkerzen, die in der Kirche ausgetheilte, darf Niemand mit sich nehmen. II. 149.

Litis denunciation, von der. IV. 85.

Litis Reassumption, von der. IV. 87.

Luftballon, einen, steigen zu lassen, wird unter 100 Rthlr. Strafe verboten. IV. 328.

Lungensäule, gegen die, unter dem Hornviehe, Mittel. IV. 379.

M.

Mandatsprozeß, von dem. IV. 60.

Manumißion; siehe Leibeigene. Auswanderung.

Manumißionsgebühren, der, Bestimmung. II. 213. werden, wenn die Güter in der Versteigerung höher gekommen, nicht nach dem Anschlage erhoben. III. 278. IV. 6.

Maurer, die, sollen die Schornsteine und Oefen gegen Feuersgefahr wohl aufführen. III. 75. 104. 298. wird den Maurern untersagt, denen, welche ein neues Gebäude besichtigen, die Schnure zu ziehen, um ein Trinkgeld zu erpressen. III. 291.

Mehlwaage; siehe Müller.

Memorialien; siehe Bittschriften.

Metzger, die, dürfen an Sonn- und Festtagen kein Fleisch aushauen. III. 28. wird ihnen die Ausfuhr fetter Ochsen verboten. III. 205. 248. wegen Auslösung des Schlachtviehes. I. 61.; siehe Viehe.

Metzlen der Juden; siehe Judenmetzlen.

Milden-Stiftungen, der, Kapitalbriefe werden unentgeldlich ausgefertiget. III. 53.

Militzengeld; desſelben Einnahm iſt alle Vierteljahre zu berichten. III. 266. wird von denen, welche mit Leibsmängeln behaftet ſind, und zumalen wenig Vermögen beſitzen, nicht entrichtet. III. 238. Beſtimmung des Militzengelds für diejenige, welche die ſchuldige Dienſtjahre nicht ganz aushalten. IV. 206. müſſen die zum Bürgerrecht gelangende Hinterſaſſen das Militzengeld entrichten. IV. 262.

Minderjährige; ſiehe Pupillen.

Muſikanten, fremde, dürfen im Hochſtifte nicht gebraucht werden. I. 94. Verbot, in Wirthshäuſern an Sonn- und Feſttagen Muſikanten zu halten. III. 29. 50. 73. 223. IV. 37. 45.

Müller, die, ſollen keine übermäßige Gebühren nehmen. I. 45. gute Waagen halten, und die Mahlgäſte befördern III. 333.

N.

Nachſteuer; ſiehe Abzug.

Nachſtupfeln, das, in den Fruchtfeldern wird unterſagt. III. 310.

Nachtſchwärmer, der, Beſtrafung. III. 36. 117. 295. IV. 214. 215.

Nachtwächter, ſollen in jedem Orte angeſtellt werden, und was dieſelbe zu beobachten haben. I. 1. 67. II. 9. 86. III. 36. 117. IV. 5. 215. ſind zu andern Geſchäften nicht zu gebrauchen. III. 263.

Naturalbeſoldungen, die, müſſen zur Zeit, da die Unterthanen am wenigſten beſchwert ſind, beigeführt werden. IV. 3.

Nichtigkeitsklage, von der. IV. 25. §. 61.

Notarien, die, bei den Aemtern erſcheinende, ſind ohne Vorlegung ihres Diplomes und erhaltener Requiſition nicht anzuhören. III. 197. Müſſen bei Fürſtlicher Regierung geprüfet und immatrikulirt werden. IV. 285.

Nothfriſten; ſiehe Fatalien.

O.

Obrigkeit, Verbot und Strafe gegen die Vorgeſetzte, zu ſchimpfen. II. 101.

Obſignation, von der. IV. 151.

Ochſen, fette, dürfen die Metzger nicht außer Landes verkaufen. III. 205. 248.

Oefen, die, ſind gegen Feuersgefahr ſicher zu ſetzen. III. 75. 104. Verbot, in runden Oefen mit ganzen unverſchnittenen Scheitern zu feuern. III. 206. an Orten, wo ſich Häfner befinden, dürfen die Maurer keine Oefen ſetzen. III. 104.

Ohmgeld, das, wird, wo der Wein viertelweis verkauft wird, entrichtet. II. 45. IV. 227. von Erhebung und Berechnung des Ohmgelds, und was die Ohmgelder und Weinſticher zu beobachten haben. IV. 224.

Digitized by Google

Ordensstände, in die geistliche, Eintretende, was sie an Vermögen einbringen dürfen. III. 155. 258. Erläuterung. IV. 3. welchen im Lande, und was für Fruchtgattungen zu terminiren erlaubt. IV. 283.

Ostern; Reichsverordnung wegen gleichförmiger Feierung der Ostern. IV. 236.

P.

Perhorreszenz, von der, eines Richters. IV. 13. §. 10.

Pfandverschreibung; was dabei zu beobachten ist. IV. 90.; siehe Kapitalien.

Pfarrer; müssen die Aemter alle Vierteljahre berichten, ob von den Pfarrern der Gottesdienst und die Kristenlehre gehörig gehalten werde. II. 186. 190. aufgehoben. III. 25. dürfen die Pfarrer im Gottesdienste und Kristenlehre nicht aussetzen und Vakanz machen. II. 58. sollen die Aemter den Pfarrern gegen widerspänstige Pfarrkinder hilfliche Hände leisten. III. 38. wird den Pfarrern verboten, durch durch ihre Dienstboten andern um den Lohn arbeiten zu lassen. II. 91. dürfen keine liegende Güter kaufen. IV. 303. müssen die ihnen im Gottesdienste aushelfende Geistliche erhalten. IV. 351.

Pfarrbücher, in Errichtung der, sollen die Aemter den Pfarrern anhanden gehen. II. 153.

Pfarrhäuser, die, müssen den Nachfolgern in dem Zustande, wie sie angetreten worden, überliefert worden. II. 151. IV. 257.; siehe Häuser.

Pferde; Verbot, erhitzte Pferde zu tränken. III. 235.
Wie die Verkäufer der Pferde die Gewährschaft zu leisten haben. III. 43.
Mitteln gegen die Seuche unter den Pferden. IV. 209.

Polizeikommition, der, Errichtung und Obliegenheit. IV. 272. 273.

Preiszetteln, der, monatliche Einschickung. II. 61.

Promotorialien, der, Nachsuchung und Erlassung. IV. 12. §. 4.

Proklamationschein; siehe Ausrufschein.

Provokationsprozeß, von dem. IV. 84.

Prozessionen, bei, sollen keine Musikanten geführt werden. III. 104.

Prozeßkosten, von Mäßigung der. IV. 28. §. 75.

Prozeßordnung, für die Ober- und Aemter. I. 15. IV. 58. für das Fürstliche Hofgericht. IV. 11.

Pupillarverordnung. III. 9. Bestätigung derselben. IV. 149.; siehe Vormünder.

R.

Rauchfänge, siehe Schornsteine.

Raupen, der, und ihrer Nester Vertilgung wird befohlen. II. 120. 123, 150. 207. 217. III. 4. 225. 236.

Raubvögel, der, Ausrottung. III. 236.

Räthe, der fürstlichen, Obliegenheiten. I. 49. 74. IV. 289. siehe Dienerschaft.

Rebenstecher, der, Vertilgung. III. 277.

Redstöcke,

Rebstöcke, der schlechten, Ausrottung. III. 3. IV. 311. 318. Strafe, wegen boshafter Abschneidung der Rebstöcke. III. 34. 290.

Rechnungen, alle, müssen mit dem ersten Jänner angefangen werden. II. 63.

Rechnungen, gemeine, siehe Gemeindsrechnungen.

Rechnungen, herrschaftliche, deren Einrichtung. IV. 49.

Rechnungsbeamte, siehe Beamte.

Reconvention, siehe Wiederklage.

Registrator; dessen Obliegenheit. I. 54. 80.

Registratur der Aemter, siehe Amtsregistraturen.

Reiten, das zu starke in Städten und Dörfern, wird untersagt. III. 235. IV. 317.

Relationen, von Verfertigung der, in Prozeßsachen. I. 53. 77. IV. 27. 296. in peinlichen Fällen. IV. 31. 57.

Renovationen, die bei den, entstehende Feldirrungen sollen sogleich entschieden werden. IV. 178.

Reskripte, siehe Befehle.

Restitutionsklage, von der, IV. 22. wird der Restitutionseid abgelegt. II. 262. IV. 23.

Revisionsordnung bei dem fürstlichen Hofgerichte. III. 321. IV. 24.

Rezesse, siehe Gemeindsrechnungen.

Rugstrafen, die, wegen Freveln in gemeinen Waldungen werden zwischen der Herrschaft und den Gemeinden getheilt. III. 222. Sollen die Keller den Aemtern das Verzeichniß des an die Bürgermeisterämter gelieferten Betrages zustellen, damit bei der Rechnungsabhöre hierauf Rücksicht genommen werden könne. IV. 345.

Ruhrkrankheit, Verwahrungsmittel gegen die. IV. 329.

S.

Salz. Verbot ausländisches. II. 34. geringes einzuführen. III. 334. sollen die Salzmesser nicht ausser Landes verkaufen. IV. 317.

Salzadmodiation, der, Aufhebung. II. 16.

Salzgeld; dessen Einführung und wer dasselbe zu bezahlen schuldig. II. 16. IV. 233. 332.

Säcklerwaaren, verfertigte, dürfen die Weissgärber nicht verkaufen. IV. 30.

Schankung, siehe Geschenke.

Scharfrichter, siehe Waasenmeister.

Schatz, ein gefundener, wem dessen Eigenthum zustehe. IV. 261.

Schatzgraben, abergläubisches, Verbot und Strafe. III. 153. IV. 261.

Schatzungsbücher können die Ortsvorstände eigenmächtig nicht errichten. III. 188. dürfen diese in denselben nicht zu- oder abschreiben. III. 188. von wem und wie das

Zu- und Abschreiben geschehen müsse, und was dafür bezalt werde. III. 190. 201. 206. 220.

Schatzungsfreiheit wird den Ausmärkern und bürgerliche Güter besitzenden gefreiten Personen nicht gestattet. I. 39. 40. 47. gemeine Güter sind nicht Schatzungsfrei. III. 233. genießen die Stabhalter keine Schatzungsfreiheit. IV. 192.

Schatzungsregister; wer dasselbe zu verfertigen habe. III. 202. §. 11. 12. was dafür bezalt werde. III. 202. §. 12. wird diese Gebühre aus der Bürgermeistereikasse erhoben. IV. 201.

Schatzungswesen, das, wie es in guter Ordnung und Obsicht zu erhalten sei. III. 199.

Schäfereien sollen die Beamte nicht halten. I. 101. Müssen die gemeine Schäfereien öffentlich versteigert werden. I. 101. IV. 197.

Scheermäuse, der, Ausrottung. IV. 353.

Schiesen, das, wird an Kirchweihen, Neujahrstagen, Hochzeiten, Kindtaufen, Festtagen und andern Gelegenheiten untersagt. II. 104. 150. III. 236. 308. IV. 233. 352.

Schildgerechtigkeit; in welcher Zeit dieselbe durch den Nichtgebrauch erlösche. I. 88. II. 45.

Schlachtviehe, siehe Viehe.

Schlaghändel, der, Strafe. IV. 215.

Schornsteine, wie die, aufgeführet werden sollen. III. 75. §. 3. 210. 298. §. 3. enge und baufällige sind einzureissen. III. 209. sollen alle halbe Jahre gefeget werden. III. 75. 298. derselben jährliche Besichtigung durch die Feuerbeschauer. II. 159. III. 75. §. 2. 298. §. 2. IV. 232.

Schreiber der Ausfauthen müssen verpflichtet werden. IV. 155. §. 40. 303. Verpflichtung und Instruction der Kellereischribenten. III. 182. 183. werden die Schreiber der Amtsschreiber bei fürstlicher Regierung verpflichtet. IV. 303. stehen die Schreiber in persönlichen Klagen unter der Gerichtbarkeit der Ober- und Aemter. IV. 373.

Schreibmaterialien, der, Verrechnung in das Burgermeisteramt. IV. 362.

Schriftsätze, siehe Advokaten. Bittschriften.

Schuhebeschauung, die, auf den Jahrmärken wird aufgehoben. IV. 208.

Schulden, gemeine, siehe Gemeindsschulden.

Schuldforderungen der Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Krämer und Handwerksleute, welche gegen die Erben eingeklagt werden; wie hierbei zu verfahren. III. 228.

Schuldner, wenn sie die Glaubiger mit Früchten zu bezahlen versprochen, in welchem Anschlage dieselbe angenommen werden müßen. I. 65. Wie die Bezahlung mit Weine geschehen solle. II. 68. 71. 72. III. 54. §. 1. 4.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Schuldsachen bei ersterer Instanz. I. 23. IV. 58. Bei dem fürstlichen Hofgerichte, wenn auf klare Briefe und Siegeln geklagt wird. IV. 18. §. 31. Executionsordnung. II. 5. IV. 28. 79.

Digitized by Google

Schulen; sind die Aeltern oder Vormünder mit Strafen anzuhalten, die Kinder zur Schule zu schicken. II. 93. III. 209. Muß alle Vierteljahre die Liste der schulbaren Kinder eingeschickt werden. II. 106.

Schulmeister. sollen die Aemter alle Vierteljahre die Aufführung der Schulmeister berichten. II. 190. III. 25. Bei Erledigung einer Schulmeisterstelle sind von den Gemeinden, wenn sie das Präsentationsrecht haben, 3. taugliche Subjekte vorzuschlagen. III. 223. erfoderliche Eigenschaften eines Schulmeisters. II. 191. III. 223. Schulmeister und Schulknaben sind zu Verdingung der Vikariatsbefehle nicht zu gebrauchen. III. 212. sind, wenn sie Güter besitzen, und bürgerliche Nahrung treiben, nicht Frohndfrei. IV. 320.

Schultheißen; werden von dem höchsten Landsregenten ernannt. II. 46. Bei Erledigung einer Schultheißenstelle sollen 3. taugliche Subjeckte von den Aemtern innerhalb 10. Tage vorgeschlagen werden. II. 117. 162. ist zu einer Wahl zu schreiten und das über die gesammelte Stimmen abgehaltene Protokoll in Urschrift einzuschicken. II. 175. 221.

Nach der Verordnung Sr. hochfürstlichen Eminenz Cardinals von Hutten soll ohne Sammlung der Gemeindsstimmen der tauglichste Burger von dem Amte in Vorschlag gebracht werden. III. 3. worüber des Ortsgericht und des gemeinen Ausschusses Gutachten mit einzuschicken ist. III. 95.

Wird in der Aemterordnung die Vorschlagswahl wieder gestattet. IV. 54. §. 17. nach weiterer Verordnung wieder befohlen, daß nur die Aemter 3. taugliche Subjeckten vorschlagen sollen. IV. 334. 335. Eidesformel für die Schultheißen. IV. 395.

Darf kein Schultheiß eine Wirthschaft treiben. I. 55. II. 122. 204. III. 49. 257. IV. 301.

Muß der Schultheiß im Lesen und Schreiben erfahren sein. II. 34. soll kein Spielmann vorgeschlagen werden. II. 221. ad interim gesetzte Schultheißen dürfen die Stelle nur 4. Wochen begleiten. II. 117. darf kein Schultheiß zugleich Gerichtsschreiber oder Gerichtsmann sein. IV. 54. §. 18. 366. Wird den Schultheißen verboten, einseitig Gerichtszeugnisse auszustellen. III. 252. 256. IV. 366. der Schultheißen Frohndfreiheit. I. 42. 46. IV. 54. §. 18. genießen keine Schatzungsfreiheit. IV. 192. Besoldung derselben. IV. 54. §. 18.

Schwangerschaft, die, einer unverehlichten Weibsperson, soll den Aemtern angezeigt werden. II. 148. §. 14. 215. Müssen die ledige schwangere Weibspersonen bei 3. jähriger Zuchthaußstrafe den Aemtern die Anzeige vor der Niederkunft selbsten machen. IV. 32. 221. 307. 313. 322. Personen, welche unter den Hofämtern stehen, müssen daselbst die Anzeige machen. IV. 317. schwangeren ledigen Weibspersonen kann bis nach ihrer Niederkunft, wenn sie sich ausser ihrem Geburtsorte befinden, der Aufenthalt gestattet werden. IV. 222.

Schwängerung, unehelicher, Strafe. II. 147. §. 9. III. 52. 96. IV. 32. 321.

Strafe der Weibsperson, wenn ein Geistlicher der Thäter wäre. IV. 322.
Strafe wegen falscher Angabe des Schwängerer. IV. 323.

Digitized by Google

Schweine darf niemand auſſer Landes in das Aeckerig einſchlagen. II. 39. Müſſen in der Maſtung öfters an das Waſſer getrieben werden. II. 143.

Schweiz, in die, ſollen ohne gemachte Anzeige keine Erbſchaften abgefolget werden. III. 304.

Schwörer und Flucher Strafe. III. 72.

Sindikatsklage, von der. IV. 25.

Siſtirungen der Unterthanen an auswärtige Gerichte ſollen nicht ohne Erlaubniß geſchehen, und dieſelbe vorher kürzlich über den angeſchuldeten Frevel vernommen werden. III. 147. 156. 332.

Soldaten, fürſtliche, erhalten 3. Fl. Handgeld. III. 195. aufgehoben. IV. 353. ſind die ausgezogene junge Leute ohne Koſten einzuliefern. III. 107. Darf den in fürſtlichen Militairdienſten ſtehenden Landeskindern von ihrem Vermögen ohne Erlaubniß nichts verabfolget werden. III. 33. 257. 294. Wird den Soldaten verboten, etwas von ihren Vermögen zu veräuſſern. III. 35. 212. ſollen die Juden den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsſtücke abkaufen. III. 34. Verbot, Soldaten auf Kirchweihen und Jahrmärkte zu laſſen. II. 71. ſollen die ohne Päſſe ſich auf dem Lande einfindende fürſtliche Soldaten eingezogen werden. II. 70. III. 35. 212. 234. 256. 278. IV. 213. Die beurlaubte Soldaten müſſen bei den Stabhaltern ihre Päſſe und Seitengewehr ablegen, und ſich über ihre Aufführung ein Zeugniß ausſtellen laſſen. III. 331. IV. 320. auf dem Lande ein Verbrechen begehende Soldaten ſind einzuziehen, zu inquiriren, und ohne höchſte Erlaubniß auf Verlangen der Offizirs nicht abzuliefern. II. 116. Strafe derjenigen welche mit Soldaten Streithändeln anfangen. IV. 213. Darf ſich kein Soldat während ſeiner Dienſtzeit zur Ehe verſprechen. IV. 391. Strafe der bei Soldatenauswahlen entweichenden Unterthanen. III. 237. Strafe der ausreiſſenden Soldaten, ſiehe Deſerteurs.

Sollicitationszetteln, wie die, gefertiget werden ſollen. IV. 30. 33. Verbot des mündlichen Sollizitiren. IV. 336.

Sonn- und Feſttage; Verordnungen gegen die Entheiligung der Sonn- und Feſttage. II. 163. III. 25. 119. 213. 222. 268. IV. 37. ſollen an Sonn- und Feſttagen keine Gemeinden zuſammen berufen, und keine Verſteigerungen gehalten werden. II. 59. Verbot, Zunftzuſammenkünfte zu halten. II. 163. III. 6. an ſolchen Tagen dürfen ohne die höchſte Noth keine Frohnden geboten werden. II. 60. Verbot des Tanzen und Spielleute halten an Sonn- und Feſttagen. IIII. 29. 50. 73. 223. IV. 37. 45.

Spatzenköpfe; jeder Bürger oder Hinterſaß ſoll jährlich 12. Spatzenköpfe oder derſelben Eyer liefern. II. 60. III. 44. 196. 220. 236. 284. 332. wird in der Maße aufgehoben, daß auf Vertilgung derſelben Neſter, Jungen oder Eyer geſorgt werde. III. 227. 236. 258. IV. 353.

Spielen übermäßiges wird unterſagt. I. 13. Verbot des Würfel- und Kartenſpiels. I. 68. falſche Spieler ſind auf den Jahrmärkten nicht zu dulden. III. 24.

Digitized by Google

Spinnſtuben; werden die hier vorgehende Ausſchweifungen unter Strafe verboten, und den Ortsvorſtänden genaue Aufſicht empfohlen. IV. 5. 208.

Stabhalter; ſiehe Schulteis.

Steinbrüche, gemeiner, Benutzung. IV. 338.

Steinſetzung, Tax. IV. 372.

Sterbfälle der Fürſtlichen Diener ſind ſogleich zu berichten. IV. 9.

Stiftungen dürfen die Gemeinden ohne Erlaubniß nicht machen. IV. 355.

Steuerweſen; ſiehe Schatzungsweſen.

Strafgelder, die, von fleiſchlichen Verbrechen werden dem Zucht- und Waiſenhauſe zugewendet. IV. 323.

Straflisten, die, müſſen alle Monate eingeſchickt werden. II. 50. 51. 116. III. 39.

Straßen-Reinigung. IV. 382.

Strauswirthe; ſiehe Wirthe.

Streifungen gegen herumziehendes Raub- Diebs- und Bettelgeſindel werden befohlen. I. 98. II. 6 8. 18. 21. 33. 81. 92. 115. 176. 213. III. 59. 198. 245. 264. 330. Bei Streifungen durch die Wälder ſind die Jäger zuzuziehen. III. 94. Soll jeder vorher ſein Gewehr unterſuchen und darauf Acht haben. II. 96. haben ſich die Aemter wegen der Zeit einer Streifung mit den Benachbarten zu benehmen. III. 174. Wenn bei Streifungen ein fremdes Gebiete betreten wird, geſchieht nach den Kreisverordnungen keine Verletzung, und kann niemals zum Nachtheile angeführt werden. II. 30. §. 21. III. 66. §. 21.

Strohdächer, der, Verbot. I. 39.

Strumpfſtricker und Weber, kurpfälziſche, dürfen auf den Hochſtiftiſchen Jahrmärken nicht feil halten. IV. 193.

Studieren, zu dem, ſollen nicht zuviele Kinder erzogen werden. III. 292.

T.

Tabellen; Einrichtung der Erndtabellen. IV. 34. 45. Einrichtung der jährlich einzuſchickenden Tabellen wegen der in jedem Orte ſich befindenden ledigen Bürgersſöhne. IV. 244. Tabelle, den Zuſtand jeder Gemeinde betreffend. IV. 202. 337.

Taglöhner, die, ſollen ſich mit einem billigmäßigen Lohne begnügen. III. 267.

Tanzen und Spielleute halten, wird an Sonn- und Feſttagen verboten. III. 29. 50. 73. 223. IV. 37. 45. am dritten Faſtnachtstage darf nur bis Nachts 12 Uhr getanzet werden. III. 50. Verbot, an Faſttagen und Feiervorabenden zu tanzen. III. 194. wird bei Tänzen das Schleifen oder Walzen unterſagt. III. 295.

Tax der Ober- und Amtsgebühren. IV. 141.
Der Ausfautheigebühren. IV. 143.
Der Amtſchreibereigebühren. IV. 144.

Der Stadtrathsgebühren. IV. 145. 371.
Der Gerichtsgebühren. IV. 146. 372.
Der Amtsbotengebühren IV. 145.

Strafe wegen Ueberschreitung der Taxordnung von dem kr. 1 fl. IV. 263. von einem kr. 3. kr. IV. 328.

Taxatoren, verpflichtete, sind in allen Aemtern anzustellen. II. 177. was bei Schätzung der Güter zu beobachten. IV. 314. Tax für die Güterschätzer. IV. 372. N. 15.

Terminiren der Ordensgeistlichen, welchen und wie es erlaubt werden könne. IV. 283.

Testamente sollen nicht bei Auswärtigen errichtet werden. I. 43. von den Testamenten, welche durch die Ausfauthen aufgenommen werden. II. 124. IV. 155. §. 37. von Aufnehmung gerichtlicher Testamente. IV. 91. §. 168. von Eröfnung der Testamente. IV. 93. §. 173.

Theilungen; siehe Erbvertheilungen.

Titulaturen, die, an Benachbarte dürfen die Beamte nicht eigenmächtig abändern. II. 35.

Tobackrauchen, das, wird den in Holz arbeitenden Handwerksleuten in den Werkstätten, und überhaupt in den Ställen, Scheuern, und Speichern bei 5 fl. Strafe verboten. III. 76. 299. §. 7. 8.

Todengräber, besondere, sind in jedem Orte anzunehmen, und derselben Gebühre. IV. 256.

Todenträger, der, Tax. IV. 256.

Todesfälle, die, der Ortsvorstände. II. 162. eines herrschaftlichen Dieners sind sogleich einzuberichten. IV. 9.

Trauerjahr bei dem Uebertrit zur weiteren Ehe. I. 35.

Trauerverordnung. III. 216. Verbot, bei Leichenbegängnissen Trauerflöre auszutheilen. III. 48. 218. §. 9.

Triplick, eine, darf ohne Erlaubniß nicht eingereicht werden. II. 195. IV. 15. muß mit der Bitte pro venia triplicandi zugleich übergeben werden. II. 217.

U.

Uebersitzen in den Wirthshäusern; siehe Wirthe.

Umlagen, gemeine, sind nach vorgängiger Erlaubniß, und nach dem Schatzungsfuße zu machen. I. 55. 83. III. 102. §. 8. 156. 194.
Wie die gemeine Umlagen in den Rechnungen einzutragen seien. IV. 365.

Uneheliche Kinder; Klagen wegen derselben Ernährung gehören an die geistliche Gerichte. II. 214. uneheliche, im ersten Jahre wieder versterbende, oder zu frühe geborne Kinder sind nicht ehe zu begraben, bis hinlänglich untersucht worden, ob sie eines natürlichen Todes gestorben seien. III. 211. IV. 332.

Digitized by Google

Ungehorſam, von dem, der Partheien in Prozeßſachen, bei den Ober- und Aemtern. IV. 63. §§. 43. 44. 45. bei dem Fürſtlichen Hofgerichte. IV. 13. §. 8.

Unkatholiſche, die im Lande wohnende, dürfen an den Feſttagen der Katholiſchen nicht öffentlich arbeiten. I. 71.

Unterſuchungen, peinliche, ſollen nicht verzögert werden. II. 39. 115. 216. III. 284. IV. 6.

Was die Aemter bei peinlichen Unterſuchungen zu beobachten haben. IV. 57. §. 24. ſind 2 Gerichtsperſonen als Beiſitzer zuzuziehen. II. 153. III. 268.

Gebühren für die Beiſitzer. IV. 142. N. 16. muß das Protokoll von dem inquirirenden Amte, dem Aktuarius und den Urkundspersonen unterſchrieben werden. IV. 332. ſollen die Zeugen in Gegenwart der Inquiſiten beeidiget werden. IV. 303.

Müſſen die Protokollen rein und ohne Korrektionen abgeſchrieben werden. II. 198. Tax für die Mundirung der Protokollen. III. 96. ſollen die Protokollen in Urſchrift eingeſchickt werden. IV. 304. was zu beobachten, wenn ein Inquiſit ſeine Auſſagen ändern, und eine Korrektion nöthig würde. IV. 332. ſind den in Kriminalfällen requirirenden benachbarten Aemtern die Zeugen zu ſtellen, und alle erfoderliche Aſiſtenz zu leiſten. III. 211. 213.; ſiehe auch Verbrecher.

Unterthanen-Annahm; ſiehe Bürgerannahm.

Unterthanen-Entlaſſung; ſiehe Auswanderung.

Urkunden, von dem Beweiſe durch Urkunden. IV. 68. §. 68.

Urteln in Partheiſachen, wie dieſe eröfnet werden ſollen. I. 78. II. 107. IV. 28. §. 74. Muß von den Aemtern die Zeit, wann eine Urtel verkündet worden, genau bemerket werden. III. 250. ſollen die Unterrichter die Partheien nach verkündeter Urtel jedesmal der ihnen zuſtehenden Rechtsmitteln belehren. IV. 21. §. 45. 193. 311. Vor Verkündung einer Urtel müſſen die Taxen erlegt werden. IV. 272. ſollen die Advokaten bei Verkündung einer Urtel ſelbſt erſcheinen, oder einen andern dahier angeſtellten Advokaten ſubſtituiren. IV. 308.

Die Kriminalurteln ſind ohne Aufenthalt zu vollziehen. II. 65. 156. und iſt jedesmal der Vollzug zu berichten. II. 209. 219. III. 189.

Tax für Verkündung einer Urtel in Kriminalfällen. IV. 327.

Urtels-Vollſtreckung in Partheiſachen; ſiehe Exekution.

V.

Vagabunden; ſiehe Geſindel.

Verbrechen, fleiſchliche; ſiehe fleiſchliche Verbrechen. Ehebruch. Schwängerung.

Verbrecher; bei gefänglicher Einziehung eines Verbrechers muß an die Fürſtliche Regierung in Zeiten berichtet werden. II. 39. 53. 115. 166. III. 150. IV. 316. Befehl, dieſelbe, ob ſie nicht ſchon gebrandmarket, viſitiren zu laſſen. II. 206. gefangene Weibsperſonen ſind der Schwangerſchaft halber von verpflichteten Hebammen zu viſitiren. II. 189. dürfen keine Verbrecher zuſammen geſetzt werden. II.

95. ſind den eingezogenen Verbrechern keine gefährliche Werkzeuge zu laſſen. II. 166. wie dieſelbe bewachet werden ſollen. II. 197. dürfen mit Niemand reden, und Umgang haben. II. 95. III. 174. wird den Aemtern verboten, eingezogene verdächtige Leute eigenmächtig wieder zu entlaſſen. II. 72. 97. 186. ſind die Kriminalurteln ohne Aufenthalt zu Vollziehen. II. 65. 156., und iſt jedesmal der Vollzug zu berichten. II. 209. 219.

An dem Pranger ſtehenden Verbrechern ſoll keine Speis, Trank und Allmoſen gereichet werden. II. 94. Die zu öffentlichen Arbeiten Verurtelte ſind zu den ihrigen nicht zu laſſen, und des Nachts in Gefängniſſen zu verwahren. II. 40. 196. Statt Gefängnißſtrafen ſollen die Verbrecher zur öffentlichen Arbeit angehalten werden. II. 65.

Die des Landes verwieſene Verbrecher ſind genau zu beſchreiben, den übrigen Aemtern bekannt zu machen, und auf ferneres Betreten handveſt zu machen. II. 33. 51. 61. 66. des Landes verwieſenen Verbrechern werden 30 kr. Zehrgeld gereichet. III. 57. Den aus kurpfälziſchen Landen Verwieſenen ſoll im Hochſtifte kein Aufenthalt geſtattet werden. III. 97. Von dem Vermögen ausgewieſener Leute wird der Abzug oder Nachſteuer bezalt II. 179.

Vergleiche, in anhängigen Rechtsſachen getroffene, müßen innerhalb 8 Tage bei 10 fl. Strafe angezeigt werden. IV. 260. 261.

Vermögensatteſtate, die, ſind ohne Aufenthalt zu ertheilen, von den Aemtern zu unterſchreiben, und in Urſchrift einzuſchicken. II. 55. 151. III. 256. wie dieſelbe gefertiget werden ſollen. IV. 314. 320.

Verordnungen, Landesherrliche, müſſen alle Jahre verkündiget, und der Vollzug berichtet werden. II. 64. 93. 125. 177. 206. 212. III. 49. IV. 56.

Sind in ein Buch einzutragen, und darüber ein Regiſter zu fertigen. II. 109. III. 149. IV. 56.

Verſchickungen in Gemeindsangelegenheiten. IV. 358.

Verſchwiegenheit der Kanzleiperſonen. I. 55. 63. II. 195.

Verſteigerungen; werden an Sonn- und Feſttagen verboten. II. 59. muß ein Amtsglied bei Verſteigerungen zugegen ſein. II. 64. IV. 375. dürfen die Ausfauthen eigenmächtig nicht vornehmen. IV. 154. §. 32. bei vornehmenden Verſteigerungen wird den Ausfauthen an ſich zu ſteigeren verboten. IV. 154. §. 35. was zu beobachten, wenn einem Verſchuldeten ein liegendes Grundſtück verſteigert werden muß. IV. 10. 80. §. 121. 122. Hat nach Verſteigerungen kein Abtriebsrecht, oder Klage über eine Verletzung ſtatt. IV. 90. §. 164. wenn Ausmärker Naturalien verſteigern oder Güter in Beſtand verleihen, ſoll kein Biettrunk oder Zutrinken bei der Verſteigerung erlaubt werden. IV. 338. §. 3. wie die Verſteigerungsprotokolle einzurichten ſeien. IV. 190. von Verſteigerung gemeiner Nutzungen. IV. 233. 234. 345. 362.

Verwandſchaft; ſollen die Ortsvorſtände, Gerichtsperſonen, Burgermeiſter und Ausſchuß unter einander nicht verwandt oder verſchwägert ſein. II. 200. IV. 54. §. 17. IV. 249. 287.

Vieh-

Digitized by Google

Viehehirten muß jede Gemeinde anstellen und verpflichten lassen. II. 182.

Viehekauf; soll nicht ohne Vorwissen der Eheweiber geschehen. III. 24. §. 4.
Wie lang der Verkäufer die Gewährschaft leisten müsse?
Bei den Pferden. III. 43.
Bei dem Hornviehe. III. 43. abgeändert. III. 57.
Bei dem Schaafviehe. III. 43.
Bei den Schweinen. III. 43.
Verbot, des bei Viehehändeln vorfallenden Judenwuchers. III. 56. §. 10.

Viehe, das Schlachtviehe, soll durch die geschworne Fleischbeschauer besichtiget werden. II. 100. §. 10. 11. II. 156. III. 1. 193. 303. IV. 264. §. 2.

Viehe: Aderlassen, für das, Gebühre. IV. 352.

Viehesеuche; Vorsorge und Anstalten gegen und bei herrschenden Viehesеuchen. II. 66. 98. 156. III. 1. 193. 303. IV. 190. 252.
Mittel gegen die Milzkrankheit des Hornviehes. IV. 196.
Mittel gegen das Faulfieber des Hornviehes. IV. 238.
Mittel gegen den Zungenkrebs. IV. 376.
Mittel gegen die Lungenfäule. IV. 379.
Mittel gegen eine Seuche unter den Pferden. IV. 209.

Viehewaiden, das, durch junge Pursche auf Sonn- und Festtagen wird verboten. II. 182. II. 119. 213. 222. Verbot, in junge Schläge Viehe zu treiben. III. 178. §. 20.

Visum et repertum; wie dasselbe abzustatten sei. II. 92. Tax für den Landphysikus. II. 208. für die Wundärzte. IV. 183.

Vollgerichte, der, Einstellung. IV. 54. 175.

Vollmachten, die, müssen mit dem ersten II. 155. III. 192. oder doch wenigstens mit dem zweiten Schriftsatze überreicht werden. IV. 29. 314.
Bei Gemeindsklagen müssen förmliche Sindikate übergeben werden. IV. 358. 359. 384.

Vormünder; von durch letzten Willen angeordneten Vormündern. III. 11. §. 1. von gesetzlichen Vormündern. III. 12. §. 3. 4. diesen geht die Mutter vor, und was zu beobachten, wenn sie die Vormundschaft ihrer Kinder übernimmt. III. 12. §. 2. 289. von den durch die Obrigkeit bestellten Vormündern, und derselben erforderlichen Eigenschaften. III. 12. §. 5. sind die Vormünder in Zeit 14 Tagen von den Verwandten oder der Mutter bei Verlust des ihnen zustehenden Erbrechtes zu begehren, und die Saumselige durch die Stabhalter anzuzeigen. III. 12. §. 6. 7. Muß der Ausfauth den Vormünder vorschlagen. III. 13. §. 8. Verbindlichkeit, eine Vormundschaft anzunehmen, und Strafe der Widersetzung. III. 19. §. 34. Ursachen, welche von der Uebernehmung entschuldigen. III. 20. §. 35. Soll der Vormund innerhalb 8 Tagen von den Aemtern angestellt, und bestätiget werden. II. 19. 113. III. 13. §. 9. III. 14. §. 11. Eidesform eines Vormünders. III. 13. §. 10. Begüterte Vormünder stellen keine besondere Kaution. III. 14. §. 12.

Ueber der Pupillen Vermögen ist alsbald ein Inventarium von dem Ausfauthen zu fertigen, und dem Vormünder einzuhändigen. II. 114. III. 14. §. 13. 14. wie das Inventarium gefertiget werden solle. IV. 150. §. 16. Wie die Vormünder für die Person des Pupillen zu sorgen haben. III. 14. §. 15. sind bei ihren Müttern, Anverwandten oder andern gottesfürchtigen Leuten zu erziehen. III 15. §§. 16, 17. wenn die Kinder sehr bemittelt sind, soll den Müttern oder Stiefältern der Genuß des ganzen Vermögens für die Erziehung nicht belassen werden. IV. 34. von Verwaltung der Pupillen Gelder und Güter. III. 15. §. 18. 19. dürfen die Vormünder der Pupillen Gelder für sich nicht anwenden. III. 16. §. 22. Verbot, leicht aufbehaltliche Sachen und liegende Güter ohne amtliche Einsicht und Bewilligung zu veräussern. II. 114. III. 16. §. 23. IV. 154. §. 32. wie die amtliche Bewilligung zu ertheilen sei. III. 17. §. 24. darf kein Vormund seinem in auswärtige Kriegsdienste getretenen Pflegling etwas von seinem Vermögen schiken. III. 51. IV. 243. 325. Sollen die Vormünder alle Jahre ihre Rechnungen stellen, und solche abgehört werden. I. 94. 97. II. 111. 155. III. 17. §. 25. III. 18. §. 31. III. 70. 284. IV. 149. von gehöriger Einrichtung der Pupillarrechnungen. II. 111. 112. III. 17. §§. 26. 27. 28. 29. 30. IV. 149. §. 11. von derſ Obliegenheit und Verbindlichkeit der Mitvormünder. III. 19. §. 32. Werden die Pflegschaften umsonst verwaltet, und nur die nöthige Auslagen oder Unkosten vergütet. III. 19. §. 33. Soll kein Vormund einem Minderjährigen die eigene Verwaltung seiner Habschaften überlaßen. III. 21. §. 40. Von der Auslieferung der Pflegschaften III. 20. §. 38. 39. Wie die durch nachläßige oder untreue Vormünder in Schaden gesetzte Pupillen entschädiget werden sollen. III. 22. §§. 42. 43.

W.

Waidenstöcke, der, Anpflanzung. II. 145. 174. III. 48. 69. 182. 246. 254. IV. 53. 245.

Waisenverordnung. III. 9. siehe Vormünder.

Waldart, die der Gemeinden, soll in der Gerichtskiste verwahrt werden. III. 181.

Waldfrevler in gemeinen Waldungen sind aufzuzeignen, und die Listen alle Vierteljahre an das Oberjägermeistereiamt einzuschicken. III. 226. die fallende Strafgelder werden zwischen der Herrschaft und der Gemeinde getheilt. III. 222. Soll den Ober- und Aemtern wegen des Antheils der Gemeinden von den Kellern das Verzeigniß zugestellt werden. IV. 345.

Waldverordnung für die Gemeinden. III. 175. Verbot, gemeine Waldungen auszurotten. II. 42. III. 194. 246.

Waldungen, siehe Gemeindswaldungen.

Walzen oder **Schleifen**, das, bei Tänzen wird untersagt. III. 295.

Wanderjahre, die verordnete, müßen die Handwerker aushalten. II. 66. III. 224. 225. IV. 333. 334. 335. 373.

Wasenmeister, dessen Tax für Begrabung des gefallenen Viehes. II. 100. Müßen das von einer Seuche gefallene Viehe mit der Haute verscharren. II. 100. §. 13. II. 156. III. 1. 193. IV. 252.

Digitized by Google

Verbot, von dergleichen gefallenen Viehe Unſchlitt und Nierenfett zu verkaufen. IV. 252. ſollen ohne Erlaubniß keine Häute: Lieferungsakkorden eingehen. II. 92. wird den Unterthanen der Umgang mit Waſenmeiſtern unterſagt. I. 58. Der Waſenmeiſter Kinder können von den Zünften nicht ausgeſchloſſen werden. IV. 181.

Wächter, ſiehe Nachtwächter.

Wächter bei Gefangenen; derſelben Obliegenheit und Strafe der Nachläßigen. II. 168. 197. Dürfen mit den Arreſtanten nichts reden und nichts für ſie verrichten. II. 95. III. 174. Verbot, alte gebrechliche Leute, oder junge Buben zu Wächter zu beſtellen. II. 160. 167. 169. ſind die Wächter nicht zu verſchicken, oder in andern Geſchäften zu gebrauchen. II. 167. 169. Strafe der hierinn nachläßigen Beamte. II. 167. 169.

Wechſeln; auſſer den hochſtiftiſchen Bedienten und Handwerksleuten ſoll niemand Wechſel ausſtellen. III. 56.

Wege, ſiehe Chauſee, Landſtraßen.

Wegordnung. III. 269.

Weibliche Rechtswohlthaten; derſelben müßen die Weiber, wenn ſie ſich für ihre Ehemänner oder andere mit verbürgen wollen, bei den Aemtern verſtändiget werden, und auf dieſe jedoch ohne Eidesleiſtung verzeihen. III. 225. IV. 90.

Weibsperſonen, gefangene, ſind der Schwangerſchaft halber von verpflichteten Hebammen zu viſitiren. II. 189. wird den Wundärzten unterſagt, den Weibsperſonen ohne Vorwiſſen eines Arztes an den Füßen zur Ader zu laßen. II. 160. ſiehe Schwangerſchaft.

Wein; unvergährten Wein ſoll niemand trinken. II. 199. an Orten, wo beſſerer Wein wächſt, darf kein geringerer eingeführet werden. III. 47. IV. 311. was zu beobachten, wenn die Schuldner ihre Gläubiger mit Wein zu bezahlen verſprochen. II. 68. 71. 72. III. 54. IV. 310. Verbot, unter dem Jahre auf neuen Wein Geld aufzunehmen, und die Trauben am Stocke zu verkaufen. III. 54. §. 1. 278. IV. 2. 311. §. 1.

Weinfuhrlohn; deſſelben Tax. I. 57.

Weinhandel, der, wird der ſämtlichen Dienerſchaft und derſelben hinterlaſſenen Witwen unterſagt. IV. 252. 255.

Weinleſeordnung. I. 96. IV. 308. 318.

Weinreben, ſiehe Rebſtöcke.

Weinſticher, der, Obliegenheit. IV. 230. ſind die Weinſtichergelder zum Beſten der Bürgermeiſtereiämter zu verrechnen. IV. 192.

Weinzehend, ſiehe Zehendordnung.

Weisgärber, die, dürfen keine verfertigte Lederwaaren verkaufen. IV. 30.

Werbungen. Verbot öffentlicher und heimlicher Werbungen zu auswärtigen Kriegsdiensten. II. 35. 188. IIII. 106. 162. 307. IV. 204. 242.

Soll ſich kein Unterthan von fremden Werbern meſſen laſſen. III. 107. 165. Dürfen die Wirthe keinen fremden Werber über Nacht behalten; wenn dieſer aber nicht weiter kommen kann, muß dem Stabhalter die Anzeige gemacht, und von dieſem 2. Männer zu Beobachtung deſſelben geſchickt werden. III. 146. 147. 163. Strafe der Unterthanen, welche ſich für die Werber als Spionen und Unterhändler gebrauchen laßen. III. 155. 163. 164 Strafe der Landeskinder verführenden Weibsperſonen. III. 165. §. 24. 25. Strafe wegen gewaltſamer Entführung eines Unterthanen. III. 165. §. 27. Belohnung, wer einen Werber entdecken und anzeigen wird. III. 166. §. 30. IV. 327.

Wetterſchaden, die, ſollen einberichtet werden. IV. 248.

Wiedereinſetzung, ſiehe Reſtitution.

Wiederklage, von der. IV. 20. 87.

Wiederloſungsrecht, das, ſteht dem Schuldner zu, wenn dem Gläubiger ein Grundſtück eigenthümlich heimgegeben worden. IV 80. §. 123.

Windbüchſen, der in der Form eines Stockes gemachten, Verbot. III. 150.

Wingerte; Verbot, ohne Erlaubniß auszurotten. I. 45. Verbot, Fruchtfelder zu Wingerte anzulegen. I. 32. III. 4. Strafe wegen beſhafter Beſchadigung der Weinberge. III. 34. 290. Befehl die ſchlechte Rebſtocke auszurotten, und beſſere einzupflanzen. III. 3. IV. 311. 318.

Wirthe, ſollen kein fremdes Diebs- und Bettelgeſindel beherbergen, und ihnen keine Unterſchleife geben. II. 28. §. 17. II. 87. §. 36. III. 62. §§. 7. 16. III. 167. §. 1. III. 222. IV. 38. 44.

Müßen die Wirthe, die bei ihnen über Nacht verbleibende Gäſte der Ortsobrigkeit anzeigen. II. 28. §. 15. II. 92. III. 65. §. 16. III. 93. §. 3. III. 167. §. 2.

Dürfen die Wirthe abends im Sommer nach 9 Uhr und im Winter nach 8. Uhr I. 68 im Sommer nach 10. und im Winter nach 9. Uhr bei 10. Rthlr. Strafe keinen Wein mehr ausſchänken. III. 33. 262. IV. 37. 214. Die des Ueberſitzen halber zum drittenmal ſchuldig befundene Wirthe ſind der Wirthſchaftsgerechtigkeit verluſtiget. III. 257. Verbot an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes Wein oder Bier auszuſchänken. III. 29. §. 14. ſollen die Wirthe keinem Unterthanen für Wein über 30. Kr. borgen. III. 105. Strafe der Wirthe wegen Betrügen in Ausſchänkung des Weins. IV. 226, 227. Von dem Ohmgelde. IV. 224.

Wirthe, die Straußwirthe, dürfen niemand ſpeiſen oder über Nacht behalten. I. 86.

In Orten, wo kein Wein wächſt ſollen gar keine, in geringen Weinorten einer, in größeren zwei Straußwirthe wechſelweis geſtattet werden. II. 45. was dieſelbe in Rückſicht des Ohmgelds zu beobachten haben. IV. 228.

Digitized by Google

Wirthſchaft treiben, das, wird den Zöllern II. 172. 178. den Schultheißen verboten. I. 55. II. 122. 204. III. 49. 257. IV. 301.

Witwer, ſiehe Ehe, weitere.

Wucher der Juden; wie demſelben zu ſteuern. II. 47. 68. 75. III. 23. 53. IV. 89. §. 163. IV. 304.

Bekanntmachung der marggräflich badenſchen Verordnung gegen den Judenwucher. III. 157.

Wundärzte. Auswärtige oder im Lande ſich ohne höchſte Erlaubniß einſchleichende Wundärzte ſind nicht zu dulden. II. 68. 177. 179. 180. Soll keiner im Lande als Wundarzt angeſtellt werden, der nicht vorher ein Jahr zu Bruchſal geſtanden, und Proben ſeiner Fähigkeit abgelegt hat. IV. 286. dürfen keine innere Heilmitteln verſchreiben. II. 74. 160. III. 35. den Weibsperſonen ohne Vorwiſſen eines Arztes an den Füßen nicht zur Ader laßen. II. 160. Müßen bei ſchweren Verwundungen alsbald an die Aerzte berichten. IV. 207. wird den durch geſchickte Kuren ſich auszeichnenden Wundärzten auf vorgängiges Supplizíren und Befinden die Frohndfreiheit geſtattet. III. 157. darf ſich keiner dieſe Perſonalfreiheit eigenmächtig anmaßen. IV. 31. Die frohndfreie Wundärzte müßen bei Unvermögenden die viſa und reperta umſonſt abſtatten, und was die nicht Frohndfreie in ſolchen Fällen zu beziehen haben. IV. 183.

Z.

Zäune, Befehl lebendige, um die Gärten und Güter zu ziehen. III. 39.

Zechereien, die, auf Koſten der Gemeindskaſſen werden verboten. II. 123. III. 58. 102. 111. 117. 314. IV. 353. 363.

Verbot, wenn Ausmärker Naturalien oder Güter in Pacht verſteigern, Zechereien vor der Steigerung vorzunehmen. IV. 338. §. 3.

Zehendordnung von dem Weine und Früchten. I. 30. 32. 64. 93. IV. 308.

Von dem Klee. III. 279. 326. Strafe der Zehendbetrügereien. I. 34. 57. 64. III. 239. IV. 308.

Zeugen, von dem Beweiſe durch Zeugen. IV. 70. §. 78. Von dem Zeugenverhöre. IV. 17. 70. Sind die Zeugen in Gegenwart der Inquiſiten zu beeidigen. IV. 303.

Zigler, die, dürfen keine mit herrſchaftlichem Holze gebrannte Waaren auſſer Landes verkaufen. III. 282.

Zigeuner, wie dieſelbe auszurotten ſeien. I. 58. 84. 97. 98. II. 1. 2. 3. 6. 8. 21. 33. 52. III. 58. 93. 243. 264. 330.

Zigeunerſtöcke, ſollen errichtet werden. I. 84. II. 7. 220. IV. 46.

Zimmerleute, die, ſollen von den Bauplätzen kein Holz mit nehmen, und darf niemand von den Zimmergeſellen Holz kaufen. III. 247.

Zinnſen, übermäßiger, Verbot. I. 64. II. 75. alte Geld, Oehl, Wein- und Fruchtzinn ſollen aufgeſucht, und ergiebig gemacht werden. III. 252.

Zollbereiter, die, haben die Aufſicht über die Landſtraßen. III. 34. 271. §. 12. 13. begleiten die Stelle der Untergerichtsfiſcalen, und was ſie dafür zu beziehen. IV. 56. §. 22.

Zöller. Bei dem Abgange eines Zöllers ſollen die Aemter 3. taugliche Subjecte vorſchlagen. II 159. 162. Dürfen keine Wirthſchaft treiben. II. 172. 178. nicht zugleich Stabhalter ſein. II. 172. derſelben Frohndfreiheit. I. 42. 46. Einſchränkung dieſer Freiheit. IV. 251.

Zuchthuus. Die in das Zuchthaus verurtelte Verbrecher werden mit einem Begleitungsſchreiben der angeſtellten Kommiſion überliefert. IV. 33. Verbot, dergleichen Waaren, die in dem Zuchthauſe verfertiget werden, von auswärts in das Land zu bringen, und zu verkaufen. IV. 198. 302.

Zunftherrnſtelle, eine, darf kein Beamter oder herrſchaftlicher Diener begleiten. II. 74. 153. Abänderung dieſer Verordnung, und Inſtruction dieſer Zunftherrn. III. 4. 5.

Zunftzeugniſſe, wie die, ausgefertiget werden ſollen. IV. 323.

Zunftzuſammenkünfte, die, werden an Sonn- und Feſttagen verboten. II. 163. III. 6. §. 12.

Zünften, ſiehe Handwerker.

Zungenkrebs, gegen den, unter dem Viehe, Mittel. IV. 376.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google